Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens

Verein für Geschichte Schlesiens


STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Zeitschrift des Vereins

für

Geschichte und Alterthum Schlesiens.

Namens des Vereins

herausgegeben

von

Dr. Colmar Grünhagen.

Dreißigster Band.

Breslau,
Josef Max & Komp.
1896.

I.

Der schlesische Adel vor hundert Jahren im Lichte der öffentlichen Meinung.

Von C. Grünhagen.

Als Schlesien 1525 durch Erbgang an König Ferdinand aus dem Hause der Habsburger fiel, zeigte es in seinem politischen Zustande eine Eigenthümlichkeit, welche es sehr wesentlich vor allen übrigen Erblanden der österreichischen Monarchie unterschied. Es gab in Schlesien noch eigne Landesfürsten, Abkömmlinge jener schlesischen Herzöge, die einst im XIV. Jahrhundert aus eignem freien Entschlusse ihre Lande dem Könige von Böhmen zu Lehn aufgetragen hatten.

Es ist dies ein Umstand, der von den wichtigsten Folgen für die Landesgeschichte geworden ist, der ja bekanntlich sehr viel dazu beigetragen hat, daß in Schlesien nicht wie in den übrigen Erblanden im XVII. Jahrhundert der Protestantismus von unduldsamen Fürsten mit der Wurzel ausgerottet werden konnte. Aber es ist eine andere Konsequenz jenes Umstandes, die hier unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt.

Jene Lehnsauftragungen im XIV. Jahrhundert hatten die schlesischen Herzöge ihrem neuen Oberlehnsherrn gegenüber zwar zur Lehnsfolge im Fall eines Krieges verpflichtet, auch ein Heimfallsrecht des betreffenden Landes an die böhmische Krone bei Aussterben des Mannsstammes eingeräumt, aber im Uebrigen dem Lehnsträger mit der Landeshoheit die volle Freiheit gelassen, sein Land nach seinem Gefallen zu regieren, so daß solch ein schlesischer Fürst dem Könige von Böhmen unvergleichlich selbstständiger gegenüber stand, als irgend ein Unterthan

aus Böhmen oder Mähren, mochte derselbe auch dem Herren- oder Ritterstande angehören.

Als nun die Noth der Türkenkriege König Ferdinand I. dazu drängte, von seinen Landen resp. deren Vertretungen Geldbewilligungen zu heischen, machte die Konstituirung einer solchen Landesvertretung grade in Schlesien besondere Schwierigkeiten. Es konnte sich von selbst verstehen, daß hier die Landesfürsten ihre Länder vertraten und in deren Namen Geld bewilligten, aber auch das schien man denselben nicht zumuthen zu dürfen, daß z. B. ein Herzog von Liegnitz in einem Landtage, wie sich solche z. B. in Böhmen und Mähren versammelten, auf gleicher Bank säße mit dem ritterbürtigen Adeligen der unmittelbaren oder Erbfürstenthümer, also mit Männern von nicht höherem Range als ein Mitglied des Liegnitzer Hofadels, das eine Ehre darein zu setzen hatte, dem Herzoge dienstbar aufwarten zu dürfen. Unter solchen Umständen ward hier abweichend von den übrigen Kronländern die Einrichtung einer besonderen Fürstenkurie nothwendig, um so mehr, da die Habsburger Herrscher sich den günstigen Umstand, daß die schlesischen Landesfürsten Einer nach dem Andern ausstarben und ihre Lande an die Krone heimfielen, nicht eigentlich zunutze machte, sondern die erledigten Herzogthümer an hervorragende Mitglieder des österreichischen Hofadels wie die Lichtenstein, Lobkowitz, Auersperg verliehen, zum Theil als Lohn für geleistete Dienste, vornehmlich aber in der Absicht, in die Reihe der schlesischen Fürsten Katholiken zu bringen, deren man mehr sicher zu sein glaubte.

So war es gekommen, daß in der Zeit vor der preußischen Besitzergreifung, obschon inzwischen auch die letzten der alten schlesischen Landesfürsten aus Piastischem Stamme, die Herzöge von Liegnitz-Brieg-Wohlau 1675 ausgestorben waren, die schlesische Fürstenkurie immer noch fünf Mitglieder zählte, nämlich den Fürstbischof von Breslau als Herzog von Grottkau-Neisse und die Herzöge von Oels, Troppau-Jägerndorf, Sagan und Münsterberg, zu deren fünf Einzelstimmen dann noch ein Kollektivvotum trat, in dem sich die sechs freien Standesherrschaften vereinigten.

Zwei weitere Kurien gehörten den unmittelbaren, direkt unter der Krone stehenden Fürstenthümern Schweidnitz-Jauer, Breslau, Oppeln-

Ratibor, Glogau, Liegnitz, Brieg, Wohlau, Teschen[1]) und zwar eine für deren Ritterschaften und eine für deren Städte. Allerdings konnte die Kurie der Erbfürstenthümer kaum als wirkliche Vertretung der Ritterschaft in den verschiedenen Landestheilen angesehen zu werden beanspruchen, da die Vota thatsächlich überall von den Landeshauptleuten abgegeben wurden und diese zwar in der Regel aus der Zahl der in dem betreffenden Landestheile Angesessenen genommen, aber nicht von der betreffenden Ritterschaft gewählt, sondern durch die Regierung ernannt waren. So streng und hart den Ritterschaften jeglichen Antheil an der Bildung der Landesvertretung vorzuenthalten, bestimmte die sonst nicht eben tyrannische Regierung ausschließlich die Erwägung, daß andernfalls mit Ausnahme von Oppeln-Ratibor in allen andern Erbfürstenthümern protestantische Edelleute aus den Wahlen hervorgegangen sein würden, während Anhänger dieses Bekenntnisses weder in einem Staatsamte noch in der Landesvertretung geduldet werden sollten, wie ja auch in den Städten der Erbfürstenthümer, obwohl hier gleichfalls abgesehen von Oberschlesien der Protestantismus vorherrschte, nur katholische Bürgermeister zugelassen wurden, so daß, da die Bürgermeister in der Städtekurie die Vota für die einzelnen Städte abzugeben hatten, auch hier eine Ernennung durch die Regierung die Regel war.

Es wird begreiflich, daß eine Landesvertretung, welche thatsächlich zu zwei Drittheilen auf Ernennungen der Regierung beruhte, trotz des ihr zustehenden wichtigen Steuerbewilligungsrechtes sich bei der Bevölkerung keines besonderen Kredites erfreute. Für uns aber ist es an dieser Stelle das Wichtigste hervorzuheben, wie hier grade in Schlesien und abweichend von den andern österreichischen Erblanden ein sehr tief einschneidender Unterschied zwischen hohem und niederem Adel bestand, so daß, während von den Fürsten Jeder eine volle Stimme für sich abzugeben hatte und die Standesherrn wenigstens an einer Kollektivstimme theilhatten, der niedere Adel, die große Menge der ritterbürtigen Grundbesitzer jedes Wahlrechtes, jedes Antheils an der Zusammensetzung der Landesvertretung entbehrte.

---

[1]) Aus besonderer Gnade war hier die Stadt Breslau noch mit angeschlossen.

In diese Verhältnisse brachte nun der Eintritt der preußischen Herrschaft eine durchgreifende Aenderung. Noch ehe Schlesien von Oesterreich definitiv abgetreten worden, im Herbst 1741, hatte König Friedrich sich für Mittel- und Niederschlesien zu Breslau huldigen lassen und um dieselbe Zeit infolge der seitens des Ausschusses der schlesischen Fürsten und Stände seinen Geldforderungen gegenüber gezeigten geringen Willfährigkeit kurzer Hand erklärt, er gedenke fortan die Versammlung nicht mehr einzuberufen, ein Akt der Selbstherrlichkeit, der, wie willkürlich er auch erscheinen mochte, doch bei der geschilderten Zusammensetzung jener Körperschaft keinerlei Aufregung unter den Schlesiern hervorrief.

Indem nun hiermit für den hohen Adel die Gelegenheit, sich offiziell im Glanze ihrer Sonderprivilegien zu zeigen wegfiel, begann naturgemäß der bisherige schroffe Unterschied zwischen hohem und niederm Adel mehr und mehr zu schwinden, und es stellte sich bald heraus, daß die neue Regierung keinerlei Interesse hatte, diesen Prozeß irgendwie zu hindern. Denn die Mitglieder der bisherigen Fürstenkurie, die Lichtenstein, Auersperg, Lobkowitz waren doch unter keinen Umständen für Preußen zu gewinnen, und auch von dem Fürstbischof von Breslau, Kardinal Sinzendorf, dessen Sprengel noch dazu weit nach Oesterreich hineinragte, und der sogar seine bedeutendsten Güter jenseits der preußischen Grenze besaß, war kein voller Anschluß an den neuen Herrscher zu erwarten. Die Einrichtung der preußischen Verwaltung wirkte nach derselben Richtung hin. Noch vor Ablauf des Jahres 1741 ward die Ernennung von Landräthen für die einzelnen Kreise der neuen Provinz angeordnet, die einfach aus den „wohlangesessenen Ritterbürtigen vom Adel“ genommen werden sollten. Es währte nicht lange, so ward die Wahl der Landräthe den adeligen Grundbesitzern des betreffenden Kreises überlassen, wofern nicht, wie das in den einzelnen Theilen Schlesiens z. B. in der Grafschaft Glatz und mehrfach in Oberschlesien der Fall war, der Verdacht österreichischer Sympathien eine größere Vorsicht zu gebieten schien. Für die Gesammtheit des grundbesitzenden Adels in den einzelnen Kreisen Schlesiens bürgerte sich nun der Ausdruck ein: die Stände des betreffenden Kreises.

Und wenn nun gleich unter Friedrich dem Großen die schlesischen Stände als solche nur einmal zusammenberufen worden sind, nämlich bei der Gründung der schlesischen Landschaft 1770, auf die wir noch einmal zurückgreifen werden, so genügt doch schon dieser eine Fall zusammengehalten mit der thatsächlich in Brauch gekommenen Bezeichnung des grundbesitzenden Adels schlechthin durch das Wort Stände, um das wichtige Resultat zu kennzeichnen, daß jene für die österreichische Zeit charakteristische Abstufung des schlesischen Adels in hohen und niederen Adel seit dem Eintritte der preußischen Herrschaft ihre Bedeutung zum größten Theile verliert. Wohl ward den Herzögen und Standesherrn der gesellschaftlich höhere Rang nicht bestritten, aber an den Hoheitsrechten, die ihnen in österreichischer Zeit zugegestanden resp. gelassen worden waren, erlitten sie mancherlei Einbuße. Auch ihnen gegenüber machten sich doch die Forderungen des Staates unter der strafferen preußischen Verwaltung schroffer geltend als zu österreichischer Zeit und in verdoppeltem Maße, wo von Seiten der Regierung der Verdacht österreichischer Gesinnung gehegt ward. Jene dem österreichischen hohen Adel entstammenden, in Schlesien begüterten Magnaten mieden natürlich Schlesien, seit die Abtretung des Landes an Preußen erfolgt war, und ihre Herrschaften, ihre Vertreter, ihre gesammte Beamtenschaft wurden begreiflicher Weise von der preußischen Regierung als Brutstätten staatsfeindlicher Gesinnung beargwöhnt und nicht eben gnädig behandelt.

Doch auch ganz abgesehen von dem Allen würde es König Friedrich sehr fern gelegen zu haben, etwa den Versuch zu machen, grade die höhere Aristokratie in Schlesien speziell an sich zu ziehen und sich auf diese zu stützen. Wenn er in einem gewissen Widerspruche mit seinen philosophischen Ideen den Adel begünstigte und dessen Vorrechte beschützte, so galt diese Vorliebe eben der breiten Masse der Landedelleute, in denen er die Pflanzschule seiner Offiziere erblickte. Er hat selbst kein Hehl daraus gemacht, daß er grade in den Traditionen der Adelsfamilien eine höhere Gewähr für die Pflege des lebhaften feinen Ehrgefühls erblickte, das er von seinen Offizieren verlangte, als bei „der Rotüre", wie er die höheren bürgerlichen Kreise zu be-



zeichnen pflegte, und aus diesem Grunde erschwerte er grundsätzlich Bürgerlichen die Erwerbung von Rittergütern [1]).

In dem Grundsatze, aus den Reihen der Gutsbesitzer vorzugsweise die Offiziere hervorgehen zu lassen, lag ein wohlerwogenes System. Die Kantonspflicht füllte das Heer Friedrichs des Großen vornehmlich aus der ackerbautreibenden Bevölkerung, und wenn nun auch der Gutsbesitzer ein ehemaliger Offizier war, so hatte das wesentliche Vortheile. Die aus dem Kriegerstande zum Pfluge zurückgekehrte Leute, die fast immer eine höhere Geltung in ihren Kreisen zu erlangen vermochten, brachten doch soviel von der gewohnten Disciplin mit heim, um sich einem Offiziere gegenüber leichter in die ihnen zur Pflicht gemachte Abhängigkeit zu finden. Mit einem Solchen verband sie doch ein Gefühl der Waffengemeinschaft, um nicht zu sagen Kammeradschaft, und in der Erinnerung daran, daß ihr „gnädiger Herr" einstmals so gut wie sie selbst sein Leben für den König in die Schanze geschlagen hatte, lag etwas Ausgleichendes, das sie mit manchen Härten ihres Looses versöhnen konnte.

Das ganze System war in den altpreußischen Landen in bewunderns-würdiger Weise zur Durchführung gelangt, und der König erwartete dasselbe auch in seiner neuen schlesischen Provinz bewährt zu sehen. Die Wehrhaftigkeit erschien ihm als ein wesentliches Attribut für einen Landedelmann. Als der schlesische Verwaltungsminister für einen verdienten Gutsbesitzer die Nobilitirung beantragte, verfügte er kurzer Hand: „durch den Degen wird Einer zum Edelmann, sonsten nicht [2])." Für Schlesien ließ sich jedoch das Ganze nicht so einfach durchführen; unter dem katholischen Adel des Landes fanden sich doch noch manche Sympathien für Oesterreich, welche die Geistlichkeit hier und da wach zu erhalten beflissen war, und im Allgemeinen brachten die Schlesier auch ganz abgesehen von dem Bekenntniß keinerlei Neigung für das Waffenhandwerk aus der österreichischen Zeit mit.

Aber der Ruhm, der das Heer des großen Königs umstrahlte, übte doch schnell seine Wirkung, und die hervorragende gesellschaftliche

---

[1]) Preuß, Friedrich d. Gr. III. 133, Reimann, Gesch. des preuß. Staates VI. 410.

[2]) Vgl. Grünhagen, Schlesien unter Friedrich d. Gr. II. 327.

Stellung, welche in dem preußischen Kriegerstaate jeder Offizier beanspruchen durfte, lockte bald auch hier Söhne des einheimischen Adels unter die Fahnen, auch aus den Reihen der Katholiken und zwar um so leichter, da in der Zeit der Aufklärung die konfessionellen Gegensätze weniger schwer ins Gewicht fielen. Erfahren wir doch z. B. daß im Januar 1757 der Informator des kurfürstlichen Orphanotrophiums, des sogen. adeligen Stiftes, Kanonikus Gendel 7 Sprossen schlesischer Adelsfamilien, die eigentlich für den geistlichen Stand bestimmt waren, bewog, in dem Berliner Kadettenhause Aufnahme zu suchen, um als Offiziere in dem kurz vorher entbrannten Kriege mitzukämpfen[1]).

Allerdings hat es namentlich aber unter dem katholischen Adel Schlesiens eine ganze Anzahl gegeben, die nach dem Wechsel der Herrschaft einen Verkauf ihrer Güter betrieben, und im Interesse der preußischen Regierung mußte es nun liegen, an Stelle Jener Angehörige der altpreußischen Geschlechter treten zu sehen, für welche der Dienst im Heere Familientradition war. Darüber, ob und eventuell in welchem Umfange dem Könige die gewohnte Sparsamkeit es zugelassen hat, derartige Erwerbungen direkt mit Geld zu unterstützen, stehen urkundliche Zeugnisse nicht zu Gebote; daß dieselben gern gesehen wurden, lag auf der Hand, und daß sie häufig vorgekommen sind, dafür legen die uns erhaltenen Register über die ertheilten Inkolatsbewilligungen, deren ja hier jeder Nichtschlesier zur Erwerbung eines Gutes benöthigte, Zeugniß ab. Das vielfache Verkaufsangebot schuf mäßige Preise, und die durchschnittliche gute Ertragsfähigkeit des Bodens ließ auch bei bescheidener Anzahlung Hoffnung auf ein hinreichendes Auskommen.

Da kam die furchtbare siebenjährige Kriegszeit, die kaum eine preußische Provinz so schwer heimsuchte wie grade Schlesien, das Jahre hindurch drei Heere zu erhalten hatte und zwar Heere, die wie das russische und zum Theil doch auch das österreichische mit äußerster Rücksichtslosigkeit verfuhren, und von denen das platte Land noch

---

[1]) **Lehmann**, Preuß. u. d. kath. Kirche VII. 698. Der Informator, Kanonikus zu Ratibor, hieß Gendel nicht Gandel, wie Lehmann schreibt.

ungleich schwerer zu leiden hatte als durchschnittlich die Städte. Als endlich der Friede geschlossen war, sah es auf den Edelsitzen des Landes überaus traurig aus. Die Besitzer hatten so gut wie Alles verloren, ihr Vermögen, ihre Vorräthe, ihr Vieh; an vielen Orten lagen die Wirthschaftsgebäude in Asche oder Trümmern; wenn der Acker ihnen geblieben war, so fehlten zur Bestellung die Hände, die Gespanne, die Geräthe. Wovon die Zinsen der Hypotheken bezahlen, die Mittel zu neuen Anschaffungen aufbringen?

Wohl schützten königl. Edikte die Besitzer in gewisser Weise und erzwangen ihnen Ausstand seitens der Gläubiger, aber grade dieselben Maßregeln, welche den äußersten Zwang von ihnen abwehrten, minderten auch ihren Kredit und machten jede Anleihe kostspielig. Aus dieser Noth ohne Gleichen rettete die schlesischen Gutsbesitzer die Schöpfung der schlesischen Landschaft 1769/70. Um den Segen, den diese grade in jener Zeit gebracht hat, richtig zu ermessen, muß man sich vergegenwärtigen, daß hier in einem verhältnißmäßig armen und durch einen langen Krieg aufs Aeußerste erschöpften Staate zu Gunsten einer besonders schwer mitgenommenen Provinz ein Institut erstand, welches Jahr für Jahr Summen gleichsam aus dem Nichts hervorzauberte, in einer Höhe, die dem Jahresetat der ganzen Provinz nahezu gleichkam (3 Mill. Thlr.), in der Gestalt von Werthzeichen, die gleich baarem Gelde anzunehmen Niemand Bedenken trug, das die durch den Krieg ungemein gesteigerte Schuldenmasse der schlesischen Gutsbesitzer regulirte und in wenigen Jahren von 13 Millionen auf 11 Millionen herabsetzte und nach König Friedrichs eigner Angabe an 400 Adelsfamilien des Landes vor dem Untergange rettete [1]).

In der That begann jetzt eine gute Zeit für den schlesischen Adel. Die nun folgende, durch den bairischen Erbfolgekrieg nur kurz unterbrochene lange Friedenszeit brachte besonders dem Landbau ein erhöhtes Gedeihen. Und während grade in Schlesien zwar die Textilindustrie einen gewissen Aufschwung nahm, aber sonst, wie man hier behauptete, die immer strenger durchgeführten handels- und steuerpolitischen Grundsätze des Königs den Wohlstand der Städte zurück-

[1]) Vgl. d. Anführungen bei Grünhagen, a. a. O. II. 332 ff.

gehen ließen, entwickelte sich das platte Land in günstiger Weise. Der Werth der Rittergüter, denen das Institut der Landschaft ein neues solides Fundament verliehen hatte, stieg von Jahr zu Jahr, und da nach den bestimmten Zusagen des Königs die Grundsteuer nicht erhöht werden durfte, so schloß jede Mehrung des Ertrags auch thatsächlich eine Minderung der Lasten in sich. Die Register der Inkolate zeigen von 1770 an eine erhebliche Zunahme, ein Beweis, daß die Nachfrage nach schlesischen Gütern stärker ward, ein Umstand, der natürlich auch noch die Preise in die Höhe trieb.

Und wir erhalten den Eindruck, als habe auch der König in diesen letzten 15 Jahren seiner Regierung den Adel mehr bevorzugt als früher. Gewiß ist, daß er nach dem Hubertsburger Frieden wiederum strenger darauf hält, Bürgerliche nur in seltenen Ausnahmefällen in den Besitz von Rittergütern gelangen zu lassen. Den schlesischen Minister von Schlabrendorf, den treuen Helfer Friedrichs in den Kriegszeiten, der allerdings auch nach dem Frieden sich des scharfen Zufassens nicht recht entwöhnen konnte, hat anscheinend nur sein früher Tod (Ende 1769) vor der Entlassung geschützt, und er hat geklagt, die „schlesischen Potenten" d. h. doch wohl die Aristokraten hätten ihn um des Königs Gnade gebracht[1]); an seinem Sturze mit gearbeitet zu haben, wird Carmer, der Schöpfer der schlesischen Landschaft, beschuldigt[2]). Am 1. Januar 1770 erklärte der König seinen versammelten Ministern: „meine Herren, ich empfehle Ihnen besonders die Erhaltung und Unterstützung meines Adels; ich halte viel auf ihn, denn ich brauche ihn für meine Armee und meine Staatsverwaltung. Es ist Ihnen bekannt, wie viel wichtige Männer ich bereits daraus gezogen, und was ich durch sie ausgerichtet habe[3])." Der schlesische Minister von Hoym, der Nachfolger Schlabrendorfs, war trotz aller seiner bürgerfreundlichen Humanität doch selbst im Grunde viel zu sehr im Herzen Aristokrat, um nicht jene Mahnung des Königs zu beherzigen, und thatsächlich lag in dieser Friderizianischen Zeit die Sache so, daß der Adel für die Offizierlaufbahn und den Besitz der Rittergüter ein

---

[1]) A. a. O. 369. [2]) Lehmann, a. a. O. VII. 737.

[3]) Preuß, I. 382.



Privileg hatte, so daß der Eintritt von Bürgerlichen nur als besonderer Ausnahmefall angesehen ward und der etwa zum Ankauf eines Rittergutes zugelassene Bürgerliche doch nicht dieselben Ehrenrechte erlangen konnte wie der Landedelmann, namentlich nicht die Standschaft in den Kreistagen und dabei der Adel auch bei Besetzung der höheren richterlichen und Staatsämter bevorzugt wurde.

Außerdem übten nun die Edelleute, die zum bei Weiten größten Theile die Rittergüter inne hatten, über die Eingesessenen der letzteren eine weitgehende Herrschaft aus. Die Einwohner waren zwar nicht direkt leibeigen, aber doch an die Scholle gebunden, unterthänig und zu Diensten verpflichtet. Der philosophische König hat sich über das Bedenkliche dieser Verhältnisse nicht getäuscht. Er schrieb damals: „sicherlich ist kein Mensch dazu geboren, der Sklave von Seinesgleichen zu sein." Das menschliche Gefühl empöre sich dagegen, man verdamme mit Recht solchen Mißbrauch. Aber wenn man meine, ein Fürst brauche nur den Willen zu haben, um diese barbarische Gewohnheit abzuschaffen, so irre man. Thätsächlich sei der Landbau auf die bäuerlichen Dienste angewiesen, und deren Abschaffung würde den Fürsten nöthigen, die Landedelleute für den Ausfall ihrer Einnahmen zu entschädigen[1]).

Von diesem Gesichtspunkte aus begnügte er sich in seinen letzten Lebensjahren durch die Anlegung von Urbarien die Dienstverpflichtung der ländlichen Unterthanen so zu regeln, daß die Letzteren dabei noch Zeit fänden, ihren eigenen Acker zu bestellen. Aber diese Maßregel begegnete grade bei dem Landvolke heftigem Widerstande; denn wenn sie gleich wesentlich zu Gunsten der ländlichen Unterthanen gemeint war, so trugen diese doch Bedenken, ihre Leistungen für die Herrschaft, die doch immer nur auf dem Herkommen basirten und in ihrem Umfange mindestens als disputabel gelten mochten, nun wenn gleich in einer beschränkteren Ausdehnung als gesetzlich feststehende ewige Last ihren Besitzungen zuschreiben zu lassen.

Wie man nun auch über diese Anschauung urtheilen mag, soviel scheint gewiß, daß die Urbarien, deren Einführung der König doch

---

[1]) Bei Grünhagen, a. a. O. II. 558.

durchsetzte, insofern sie eine gewisse Summme bäuerlicher Dienste gesetzlich festlegten, den Ertrag der Landgüter höher erscheinen ließen und so den Werth noch steigerten.

Und auch das war von Bedeutung, daß bei der von König Friedrich eingeleiteten Ausarbeitung eines neuen Gesetzbuches in deutscher Sprache die Wahrung der Adelsvorrechte und der dominirenden Stellung der Rittergutsbesitzer ihren Unterthanen gegenüber als eine Thatsache, an der nicht zu rühren wäre, festgehalten werden mußte.

So hinterließ denn König Friedrich, als er 1786 die Augen schloß, den Adel speciell auch in Schlesien in einer überaus angesehenen und gesicherten Stellung.

Daß auch Friedrichs Nachfolger die Absicht hegte, dem Adel wirksamen Schutz zu gewähren, dafür konnte schon eine der ersten Verfügungen desselben Zeugniß ablegen, insofern dieselbe festsetzt, daß die Bearbeitung des neuen Gesetzbuches den Ständen der einzelnen Provinzen zur Prüfung vorgelegt werden sollte, was ja nur den Zweck haben konnte zu verhüten, daß dem Interesse der adeligen Grundbesitzer durch die neue Gesetzgebung irgend welcher Abbruch geschähe.

Allerdings könnte jene Verfügung den Schein erregen, als habe sie eine gewisse Gelegenheit geboten zu einer Bildung resp. Wiedererweckung von Provinzialständen, gleichsam als einer Etappe auf dem Wege einer konstitutionellen Entwickelung, wenngleich zunächst in aristokratischer Form, entsprechend der Anregung zur Entwickelung der Provinzialstände, welche bereits 1784, also noch zu Friedrichs d. Gr. Zeit, der Minister von Herzberg durch eine an des Königs Geburtstag in der Berliner Akademie gehaltene Rede gegeben hatte. Aber jener Schein schwindet sofort, wenn wir erfahren, wie jene Kabinetsordre von 1786 zur Ausführung gekommen ist, und daß die Gerichtshöfe sich thatsächlich begnügt haben, jene Gutachten über das neue Gesetzbuch von den Ständen d. h. den adeligen Gutsbesitzern der einzelnen Kreise einzufordern, so daß es zu einer Berufung von Provinzialständen überhaupt nicht gekommen ist.

Und speciell in Schlesien ist, obwohl die Erinnerung, daß grade hier eine Landesvertretung mit dem unbestrittenen Rechte der Steuer-

bewilligung Jahrhunderte lang bestanden hatte, dazu hätte locken können, der Wunsch, Provinzialstände wieder in Thätigkeit treten zu sehen, kaum jemals laut geworden, selbst 1770 nicht, als zu dem bestimmten Zweck der Gründung der schlesischen Landschaft wirklich die Stände noch einmal einberufen worden waren. Ein Wiederaufleben der Fürsten und Stände in der ehemaligen Gestalt würde der Adel der Provinz selbst nicht gewünscht haben, und eine Neugestaltung einer Landesvertretung auf breiterer, aber immer noch wesentlich aristokratischer Grundlage zu begehren, würde man auch unter dem Nachfolger Friedrichs des Großen, wo sich sonst politische Ideen kühner an die Oeffentlichkeit wagten, kaum den Muth gefunden haben.

Denn trotz aller Gunst, der man von oben her sich erfreute, sah sich damals der Adel aller Orten in seiner Stellung als bevorrechteter Stand angegriffen durch den Zeitgeist, durch die öffentliche Meinung. Den herrschenden Ideen jener Zeit, welche wir als die der Aufklärung zu bezeichnen pflegen, ging wesentlich das Verständniß des historisch Gewordenen ab, ihre Art war es, das Bestehende ganz abstrakt vor dem Richterstuhle der Vernunft auf seine Berechtigung hin zu prüfen und zu beurtheilen. Eine Anwendung dieses Verfahrens auf den Adel hatte ja schon König Friedrich in letzter Konsequenz zu jenem oben mitgetheilten Ausspruche geführt, daß das menschliche Gefühl sich aufs Aeußerste empöre bei dem Gedanken, daß Jemand geboren sein könne, der Sklave von Seinesgleichen zu sein. So hatte Friedrich 1777 geurtheilt, also lange bevor die französische Revolution die Gleichheit als eins der unveräußerlichen Menschenrechte proklamirt und Schiller als einen der obersten Grundsätze, welche dem Leben Werth verliehen, hingestellt hatte:

Der Mensch ist frei geschaffen, ist frei,
Und wäre er in Ketten geboren.

Damals im letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts lebte genug von den revolutionären Ideen in den Geistern, um den Geburtsadel als eine Abnormität anzusehen, als etwas im Prinzipe zu Verwerfendes.

Es war nun nicht schwer, das Verhältniß eines adligen Gutsbesitzers zu seinen Unterthanen mit abschreckenden Farben zu schildern;

und grade Schlesien bot besondere Gelegenheit dazu. Einmal wird es kaum in Abrede zu stellen sein, daß auch in dem deutschen Theile von Schlesien das Gesinde schlechter gehalten und verpflegt ward, als weiter im Westen[1]), aber noch unvergleichlich schlimmer war das, was sich aus gewissen, entlegenen Winkeln Oberschlesiens berichten ließ. Hier gab es eben doch noch Dörfer, wo der ganz polnische Bauer thatsächlich mit dem Vieh und gleich dem Vieh lebte und dann wohl auch an manchen Orten nicht viel besser als dieses behandelt werden mochte. Die gesammte auf Hebung des Landvolks gerichtete Gesetzgebung Friedrichs blieb wirkungslos für Leute, die noch auf einer zu tiefen Kulturstufe standen, um eine Besserung des bisherigen Zustandes, bei dem der Gutsherr für den von ihm vollständig abhängigen Unterthan im Grunde zu sorgen hatte, durch die Uebernahme eines gewissen Maßes von eigner Verantwortlichkeit für die Existenz erkaufen zu wollen.

1791 brachte der in Zürich erscheinende „deutsche Zuschauer[2])" einen Artikel, der derartige Zustände mit schreiender Unbilligkeit zur Signatur der schlesischen Verhältnisse stempelte und den schlesischen Adel in Pausch und Bogen verurtheilend demselben nachsagte, er trage „durch Stolz, Härte und Geiz außerordentlich viel dazu bei, daß das herrliche Land in seinem Wohlstande sichtbar zurückkomme." Er schildert die Behandlung der ländlichen Unterthanen als barbarisch (Anwendung des polnischen Bockes 2c.) und wirft dem Adel vor, derselbe habe, um seinen „lächerlichen und geschmacklosen Aufwand" befriedigen zu können, sich nicht gescheut, bei der Theuerung von 1790 den schlimmsten Kornwucher zu treiben u. dergl.

Auf diese Beschuldigungen antwortet in der (Biesterschen) Berliner neuen Monatschrift[3]) ein schlesischer Edelmann, Graf Karl von Pückler.

---

[1]) Ein von der Landespolizeibehörde gefertigter Küchenzettel für das unterthänige Gesinde bestimmte, daß jeder Knecht oder jede Magd jährlich 4 Pfund Fleisch bekommen solle, und das Brot war auch sehr sparsam zugemessen. Aus den Papieren des Ministers von Schön I. 23. Gegenüber so bestimmten Angaben wird man die Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Schönschen Anführungen über Schlesien, zu deren Charakteristik unten noch ein Beispiel angeführt werden soll, in diesem einzelnen schweigen lassen können.

[2]) 1791 Heft 16 von S. 33 an. [3]) 1791 II. 6 ff.

Auch er wünsche, daß man den Adel immer mehr aufkläre über die Würde der Menschheit, die gleich groß sei unter dem Throne des Fürsten wie in der Hütte des Bettlers und unablässig ihm lehre, wie Stolz und Hartherzigkeit den Menschen herabwürdige, Menschlichkeit allein ihn liebenswerth mache, erworbene Kenntnisse ihm einen Werth verschaffen, den seine Geburt ihm nicht zu geben vermöge. Er preise die weisen Lehrer der Menschheit, unter denen er „mit landschaftlichem Stolze" Garve hervorhebe; aber er finde es unerträglich, wenn ein anonymer gewöhnlicher Vielschreiber sich herausnehme, einen ganzen Stand insgesammt zu verdammen, da es doch so viele Landedelleute gebe, die wahre Väter ihrer Unterthanen seien, für deren physisches und moralisches Wohl unermüdlich sorgten, ihnen Rathgeber in der Noth und gütige Tröster im Unglück seien. Wer wie der Verfasser jenes Artikels solche Zustände, wie derselbe sie schildere, als Regel hinstelle, der scheine von der ganzen Gesetzgebung Friedrichs des Großen Nichts zu kennen, nicht zu wissen, daß die Befriedigung eines Hangs zur Grausamkeit den ländlichen Unterthanen gegenüber den Gutsbesitzer empfindlichen Strafen aussetze. Kenne doch der Verfasser (Graf Pückler), obwohl in Oberschlesien erzogen und dort mit Gütern angesessen, den polnischen Bock nicht einmal dem Namen nach. Friedrich der Große sei unablässig bemüht gewesen, den letzten Rest von Einrichtungen, welche nach Leibeigenschaft schmeckten, auszurotten und zwar im eigensten Interesse der Gutsbesitzer, die aufs Höchste zu beklagen seien, wenn sie, wie das in den ganz polnischen Theilen Oberschlesiens leider wohl vorkomme, Unterthanen hätten, die auf zu niederer Kulturstufe ständen, um wirkliches Eigenthum zu besitzen, von dem sie keinen anderen Gebrauch machen würden, als dasselbe in Branntwein umzusetzen. Allerdings sei Friedrich unähnlich dem von jenem Artikelschreiber über die Gebühr erhobenen Joseph II. vorsichtig zu Werke gegangen unter Achtung vertragsmäßiger Rechte. Eine im Geiste der französischen Revolution vorgenommene Aufhebung der bäuerlichen Dienste würde schwerlich ganz im Interesse der Unterthanen gelegen haben, denen bei geordneten Verhältnissen das vertragsmäßige Entgelt ihrer Leistungen wie z. B. beim Dreschen materielle Vortheile gewähre, deren Wegfall schwer empfunden werden würde.

Wir mögen uns mit diesen Mittheilungen aus der mit Geschick und Verständniß abgefaßten Schrift begnügen. Wie wir wahrnehmen, handelt es sich bei dieser Polemik weniger um die Standesvorrechte des Adels als um die Rechte der Gutsherren gegenüber ihren Unterthanen, wobei allerdings ja der Adel in erster Linie interessirt und betheiligt war. Es ist nun nicht zu leugnen, daß grade nach dieser Seite hin eine den Ansprüchen der Landedelleute durchaus feindliche Gesinnung in weiten Kreisen damals verbreitet gewesen war und genährt durch die Ereignisse in Frankreich auch unter dem Landvolke vielfach Boden gegriffen hatte. Die wachsende Gährung und Aufregung hat sogar zu Tumulten und Widersetzlichkeiten an vielen Orten geführt, vornehmlich im Jahre 1793, wo neben den Weberunruhen in der Landshuter Gegend und dem Handwerkeraufstande zu Breslau auch in zahlreichen Dörfern im eigentlichen Herzen Schlesiens Unruhen ausgebrochen sind, bei denen der Geist der Widersetzlichkeit einer Epidemie gleich von Dorf zu Dorf sich fortpflanzte, so daß die Bewegung schließlich durch die gewaffnete Macht niedergehalten werden mußte. Allerdings ist es zu wirklichem Blutvergießen kaum irgendwo gekommen, einige strenge Bestrafungen haben die Tumulte gestillt.

Wenn wir nun aber grade diese Aufstände und zwar an der Hand der Akten[1]) etwas näher ansehen, so erfahren wir zwar wohl von einigen vereinzelten Aufruhrzetteln mit der Aufforderung, alle Edelleute als Bedrücker und Schinder umzubringen, doch blieben das nur eben wirkungslose Aeußerungen einzelner exaltirter Köpfe, wir können sonst nicht einmal von einer planmäßigen Agitation etwa gegen die gutsherrlichen Dienste sprechen, sondern wir nehmen wahr, daß bei allen diesen Tumulten es sich um sehr verschieden geartete Streitfälle handelt, wie sie eigentlich zu allen Zeiten zwischen Herrschaft und Unterthanen vorkommen konnten, bei denen damals aber eben infolge der allgemeinen Gährung die Landbewohner trotzig und zuweilen drohend ihr vermeintliches Recht geltend machten. Zu Zusammenrottungen auf Grund eines allgemeinen Programms kam es erst im Sommer 1794, wo von einem niederschlesischen Dorfe der Frei-

[1]) Schles. Zeitung 1893 Nr. 373, 376, 379.

städter Gegend plötzlich die Losung ausgegeben ward, das mit dem 1. Juli d. J. in Kraft getretene neue Gesetzbuch, das allgemeine Landrecht, habe die Befreiung von den gutsherrlichen Lasten und Diensten proklamirt, eine willkommene Kunde, welche schnell Verbreitung fand. Natürlich handelte es sich bei dem Ganzen nicht etwa um das Mißverständniß einer Stelle des Gesetzbuches, sondern um ein bloßes Hörensagen. Die Urheber der Bewegung hatten das neue Gesetzbuch niemals auch nur in der Hand gehabt, wohl aber mußten sie ihre Thorheit schwer büßen.

Das Interessanteste ist ein Brief des Ministers Carmer, der bekanntlich mit Suarez den Ruhm der Schöpfung des neuen Gesetzbuches theilt, in dieser Angelegenheit. Derselbe äußert sich dahin, daß unter den Beschwerden der Bauern gegen ihre Herrschaften sich manche fänden, die wohl näher geprüft zu werden verdienten, und daß, wie thöricht auch die Voraussetzung der Bauern sei, als habe sie das neue Gesetzbuch von ihrer Pflicht gegen die Gutsherrn lossprechen können, es doch nicht geleugnet werden könne, daß dasselbe Manches zu ihren Gunsten enthalte und der vielfach gegen sie geübten Willkür hoffentlich Schranken zu setzen vermögen werde.

Wenn unter dem Landvolke die von der Zeitströmung begünstigte Gegnerschaft sich vornehmlich gegen die Vorrechte der Gutsbesitzer wandte, so traf in den höheren Schichten eine nicht minder heftige Feindschaft die gesellschaftliche Bevorzugung des Adels überhaupt.

Diese Feindschaft war unzweifelhaft vorhanden; ein recht beredtes Zeugniß dafür liefert die Thatsache, daß 1793 sich die Regierung zu einem besonderen Edikte veranlaßt sah, das mit schweren Strafen die eingerissene Sitte bedrohte, in die Bücher der damals erst recht in Schwung gekommenen Leihbibliotheken an den Rand die „beißendsten Anmerkungen“ gegen den Adel hineinzuschreiben und so „gegen diesen Stand Mißvergnügen und Erbitterung zu erregen[1].“

Man klagte die Regierung gradezu an, sie schädige das Staatsinteresse dadurch, daß sie bei Besetzung wichtiger Staatsämter einen Edelmann einfach um seiner adeligen Geburt willen einem verdienteren und

---

[1]) Korn, Ed. Sammlung, neue Folge IV. 242.

befähigteren Bürgerlichen vorzöge. 1795 schrieb der Kriegsrath Zerboni zu Petrikau an seinen höchsten Vorgesetzten, den schlesischen Minister Grafen Hoym u. A.: „der Mann von Kenntnissen ohne Ahnen, der denkende Kopf ohne gesellige Abgeschliffenheit hat für Sie keinen Werth. Ihre buntscheckigten, ignorirenden Herrchen von Ahnen und Ton drängen Beyde nicht nur aus Ihren Gesellschaften, sondern was bedeutender ist, aus öffentlichen Posten, die keine Ahnen, aber Kenntnisse und Rechtschaffenheit verlangen. Sie haben das Vorurtheil der Geburt, das man sonst ertrug, zu einer Zeit, wo man so dreist jedem grauen Wahne in die Augen leuchtet, durch die kleinlichen strengen Grenzlinien, die Sie in Ihren Cirkeln ziehn, unausstehlich und sich dem gebildeten Bürgerstande unerträglich gemacht [1])."

Für die insolente Strafpredigt, zu der hier ein Beamter seinem Chef gegenüber die Gelegenheit vom Zaune brach, hatte Zerboni auf der Festung zu büßen, aber der bald an die Oeffentlichkeit gelangte Brief hat denselben in weiten Kreisen populär gemacht.

Jene gerügte Begünstigung schien Graf Pückler im Prinzipe in Abrede stellen zu wollen, wenn er in dem angezogenen Aufsatze ausführte, es sei eine der gesegneten Folgen wahrer Aufklärung, daß sie „dem Menschen wenigstens in der allgemeinen Achtung immer die Stufe anweise, die ihm gebühre, ohne die mindeste Hinsicht auf den zufälligen Umstand seiner Geburt." „Denken Sie sich," schreibt er, „den Mann von noch so hoher Geburt, den niedrige Handlungen entehren, wird diese Geburt ihn vor allgemeiner Verachtung schützen? Wird sie ihn schützen, daß diese Verachtung nicht laut werde? Nein! Dies könnte ich vielleicht durch Beispiele erweisen. Und so muß es auch sein!"

Und mit diesem Vertheidiger des Adels traf ein aus den Reihen der schlesischen Edelleute hervorgegangener Gegner desselben wenigstens insoweit zusammen, daß auch nach des Letzteren Meinung die bloße adelige Geburt kaum Jemandem reelle Vortheile zu bringen vermöge.

Wir denken hier an den Grafen Konrad von Burghaus, dessen „Briefe an einen kurländischen Edelmann", im Auslande gedruckt 1795

[1]) Aktenstücke zur Beurtheilung der Staatsverbrechen des südpreuß. K. R. Zerboni 1800. S. 3.

an die Oeffentlichkeit traten[1]). Burghaus sprach es als seine Ueberzeugung aus, daß insofern bei dem Geburtsadel Ehren, Titel und Zeichen der Anerkennung, welche ihrer Natur nach nur als von dem Einzelnen selbst verdient einen Werth hätten, als vererbbar angesehn würden, dies unmöglich von der unbefangen urtheilenden Vernunft in Schutz genommen werden könne. Aber der Adel bringe, wofern er nicht mit vererbtem Reichthum gepaart sei, seinen Gliedern auch thatsächlich nur Unsegen, da die bloße adelige Geburt in seiner Zeit nicht mehr Werth habe als eine französische Assignate und ein armer Edelmann, wenn er sich nicht mit den vorurtheilsvollen Anschauungen seiner Kaste in feindlichen Widerspruch setzen wolle, statt volle Freiheit zu haben, sich auf eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Weise seine Stellung im Leben und seinen Unterhalt zu suchen, auf gewisse bestimmte Wege sich beschränkt sähe, auf deren jedem sich die Armuth als schlimmstes Hinderniß zeige. Wohl böte sich ihm eine Offizierstelle, aber da er von seiner Gage nicht existiren könne, sähe er sich aufs Schuldenmachen angewiesen, wenn er standesgemäß leben und sich von seinen Kameraden nicht zurückgesetzt und verachtet sehen wollte, ganz abgesehen davon, daß die Strapazen eines Feldzugs oder auch nur einer militärischen Uebung ihn jeden Augenblick zum Invaliden machen könnten. Um in den Staatsdienst eintreten zu können, bedürfe es einer akademischen Bildung, deren Kosten für den unbemittelten Adeligen kaum zu erschwingen seien, und namentlich sei die Laufbahn eines Juristen, in der, wie rühmend hervorgehoben werden

---

[1]) Briefe eines schles. Grafen an einen kurländischen Edelmann ed. Dr. H. Würtzer Altona 1795. Der schon erwähnte nachmalige Minister von Schön führt in seinen Aufzeichnungen (Studienreisen eines jungen Staatswirths am Schlusse des vorigen Jahrhunderts. Beiträge und Nachträge zu den Papieren von Schöns S. 273) diese Schrift in der Weise an, daß er berichtet, ein gewisser von Burghaus habe „ein Pasquill auf Hoym geschrieben." Da nun in Wahrheit die B.'schen Briefe nicht ein Wort des Tadels gegen Hoym oder des Spottes über denselben enthalten, wohl aber auf S. 17 ein ganz uneingeschränktes Lob jenes Ministers, so erscheint jene Stelle als ein recht charakteristischer Beweis für die Leichtfertigkeit Schöns im Aufnehmen seiner Nachrichten. Er hört, daß die Aufsehn erregenden Briefe B.'s einen oppositionellen Charakter tragen, und so setzt er, der natürlich das Büchlein nie in Händen gehabt, wohl aber gegen Hoym persönlich eingenommen ist, unbedenklich voraus, die Schrift werde wohl ein Pasquill gegen Hoym enthalten haben.

müsse, in Preußen wenigstens die Fähigkeit allein den Ausschlag gebe, eine sehr schwierige. Uebrigens wendeten sich die Edelleute auch lieber der Verwaltung zu, in der ja auch ein bemittelter Edelmann wohl sein Fortkommen zu finden vermöge, während ein Armer dieses Standes, der sich nicht frei in der vornehmen Gesellschaft zu bewegen vermöge, selbst einem Bürgerlichen nachstehen werde, dem seine Mittel gestatteten, an den kostspieligen Vergnügungen der Geselligkeit sich zu betheiligen. Als Landwirth seinen Unterhalt zu finden, werde ein armer Edelmann von vorn herein aufgeben in einer Zeit, wo die Preise der Güter so hoch gestiegen seien, daß ihr Werth mehr idealisch als reell sei.

Sei es unter solchen Umständen nicht zu beklagen, daß die Standesvorurtheile einem Edelmanne nicht gestatten wollten, etwa als Kaufmann sein Brot durch redliche Arbeit zu verdienen? Wolle man nun einmal die unbillige und vernunftwidrige Einrichtung der Majorate und Fideikommisse, welche den Reichthum eines Familiengliedes auf das Unglück der Uebrigen gründe, festhalten, so möge man auch den enterbten jüngeren Söhnen die freie Wahl ihres Berufes ebenso wenig verschränken, wie das in England geschehe, wo der Bruder des Ministers Lord Oxford Faktor in Aleppo und der des Lord Townsend Kaufmann in einer kleineren Provinzialstadt gewesen sei, ohne daß irgend Jemand daran Anstoß genommen habe, während man bei uns es noch eher erträglich finde, wenn Jemand als Krippenreiter sein Leben friste, von Edelhof zu Edelhof wandernd, Verpflegung auf einige Tage und am Schlusse ein Viaticum heischend. Sollte man es glauben, daß man diese Art seinen Unterhalt zu suchen für einen Adeligen minder entehrend halte, als wenn er ein ehrliches bürgerliches Gewerbe treibe?

Die Würzersche Ausgabe dieser Briefe enthält dann noch den Abdruck einer ins Jahr 1793 zurückreichenden Korrespondenz von Graf Burghaus mit der schlesischen Censurbehörde, und der Brief, durch welchen der eigentliche Censor, der uns als Verfasser einer mit Geist und Leben geschriebenen Geschichte Schlesiens wohlbekannte Regierungsrath von Klöber, das Imprimatur definitiv versagt, ist zu charakteristisch, um hier nicht ganz eingereiht zu werden. Derselbe lautet:

„Eben so stark als der Naturtrieb der Erhaltung und Verlängerung unserer persönlichen Existenz ist bei Eltern das Interesse und die Sorgfalt für die Erhaltung, für das Glück und die Ehre ihrer Kinder; sie finden darin eine Art von Fortsetzung ihres Daseins nach dem Tode und haben im Alter gemeiniglich keine wichtigere Angelegenheit, keinen andern Wunsch als für die Descendenz ihres Namens und deren Flor.

Moses wußte keinen anziehendern Lohn für Menschen auszudrücken, als indem er Gott auf Sinai sagen läßt: denen, die mich lieben und meine Gebote halten, will ich wohlthun bis in das tausendste Glied.

Die Götter dieser Erde glaubten diese Belohnungsart nachzuahmen, indem sie Männer von Verdienste und Thaten mit Vorzügen belegten, die sich auf ihre Descendenten bis ins tausendste Glied erstrecken sollen. Von dieser Art ist dann der Erbadel, die erbliche Würden rc., als welche den Descendenten des Geadelten gewisse Vorzüge und Aptitüden zu Ehrenstellen geben, wenn sie auch gleich nicht persönliche Verdienste haben. Der Adel giebt also einen vorzüglichen Anspruch auf Ehrenstellen am Hofe, in der Armee, in der Regierung und Staatsverwaltung, in den Stiftern rc. überhaupt zu dem sogenannten Herrenstand; die damit durch Convention oder Vorurtheil verbundenen Einschränkungen in Ansehung der Heirathen, Gewerbe, Duelle rc. sollen dazu dienen zu verhüten, daß der Edelmann sich keiner seiner höhern Bestimmung, dem Herrenstande nicht angemessenen Lebensart und Handlung widme.

In monarchischen und aristokratischen Staaten wird auf diese höhere Bestimmung des Geburtsadels Rücksicht genommen, und es müssen merkliche individuelle Hindernisse vorhanden sein, wenn ein Edelmann von sogenanntem alten Hause auch ohne Vermögen und ohne vorzügliche persönliche Verdienste und Talente nicht auf einer dieser Carrieren sein Fortkommen finden sollte. Der Name, der Esprit de Corps, Fürsprache, Empfehlungen, Familien-Verbindungen rc. alles trägt dazu bei, ihn dem Regenten, den Chefs der Dikasterien, den Müttern und Töchtern reicher Häuser zu empfehlen.

Dadurch hat dann die adelige Descendenz eine Art von Ansehen erlangt, das den ungebildeten Edelmann leicht verleiten kann, seine Geburt für ein Verdienst zu halten. Indessen ist die Meinung von

der höhern Bestimmung und Anwendung des Erbadels in dem System der monarchischen, besonders heutigen militärischen Regierungsformen verwebt und fast wesentlich, und kann daher die hiesige Censur sich nicht erlauben, das Imprimatur auf eine Schrift zu setzen, die diese Meinung als ein unvernünftiges und schädliches Vorurtheil vorstellt und tadelt."

Breslau, den 23. September 1793. v. Klöber.

Wie wenig nun auch der Inhalt dieses Briefes nach dem Geschmacke eines wirklichen Aristokraten sein wird, und obwohl Klöbers Anführungen in der That die Möglichkeit nicht ausschließen, daß bei Besetzung von Aemtern ein minder befähigter Edelmann einem befähigteren Bürgerlichen vorgezogen wird, so erscheint doch das Schlußargument, daß die Institution des Erbadels zu sehr mit den Traditionen der preuß. Monarchie verwebt sei, als daß die Censur den Druck einer Schrift zulassen könne, welche diese Institution als vernunftwidrig darstelle, vollkommen verständlich.

Etwas eingehender äußert sich über die ganze Frage der unbekannt gebliebene Verfasser eines Aufsatzes „über den Nutzen des erblichen Adels" in Streits schlesischer Monatschrift 1792 [1]). Derselbe führt aus: wie es in allen Kreisen der menschlichen Gesellschaft Personen giebt, die einen erhöhten Einfluß auf ihre Umgebung ausüben, so giebt es auch in den Staaten eine dem Oberhaupte näherstehende Gesellschaftsklasse, die den Staat mit regieren hilft und sich vor den tiefer Stehenden durch mannigfache Vorzüge, vornehmlich ausgebildeteren Verstand, feineren Geschmack, patriotischen Gemeingeist auszeichnet, kurzum eine vornehme Gesellschaft. Daß in dieser wiederum die Kinder sorfältiger dazu erzogen werden, in den Besitz derselben Eigenschaften zu kommen, versteht sich von selbst. Es liegt nun die Thatsache vor, daß diesen Vornehmen der Mehrzahl nach die erhöhte Stellung als ein sich vererbender Vorzug verliehen worden ist. Und was man auch aus Vernunftgründen hiergegen einwenden kann, so läßt sich doch auch geltend machen, daß sowie die Erblichkeit der Kronen die Ruhe der Staaten sichert, so auch die in den die Throne umgebenden Kreisen herrschende Erblichkeit zur Erhaltung eines gewissen Sinnes für die

---

[1]) I. 55.

Pflichten gegen den Staat, von Patriotismus und Tapferkeit viel beiträgt und dabei eine heilsame Umzäumung, eine Schutzwehr gegen den grenzenlosen Ehrgeiz der Menschen bildet. Aber bei der Unvollkommenheit der Menschen wird die ganze Institution nur dann segensreich wirken können, wenn der Fürst unablässig darüber wacht, daß nicht Unwürdige dieser erblichen Vorzüge theilhaftig erscheinen. Solche müssen ausgeschlossen und dafür befähigte und verdiente Bürgerliche in die Adelskreise gezogen werden. Wo der Fürst diese Pflicht versäumt und der Adel in Müßigang und Verschwendung entartet, da kann, wie es jüngst in Frankreich geschehen, demselben Adel das allgemeine Menschenrecht entgegengehalten und all sein Vorrecht über den Haufen gestürzt werden, während „wo der Adel durch Tugend und Verdienst sich auszeichnet, er eine wahre Stütze und Zierde des Staates, eine Pflanzschule edler Gemüther ist und der höchste Lohn des Verdienstes, weit über alle vergänglichen Belohnungen an Geld und Gut erhaben."

Wir mögen hier noch ein Urtheil des schlesischen, aber weit über die Grenzen seines Heimathlandes berühmten Philosophen Garve anführen, den ja, wie oben berichtet ward, ein Aristokrat, jener Graf Pückler „mit landschaftlichen Stolze" als „einen der weisen Lehrer der Menschheit" bezeichnet. Dieser äußert sich in einem sehr allgemein gehaltenen Artikel der schlesischen Provinzialblätter 1797[1]) auch zur Adelsfrage so, daß er ausführt, wie bei den Völkern des Alterthums die Achtung vor einer vornehmen Geburt tief gewurzelt erscheine, und wie im Mittelalter die Standesunterschiede so einschneidend sich gezeigt, daß in der That der Bauer und der Bürger den Adeligen kaum als ihresgleichen hätten ansehen können. Das habe sich aber im Laufe der Zeit wesentlich geändert, und gegenwärtig machen der gestiegene Wohlstand auch des Mittelstandes, sowie dessen bessere Erziehung und Intelligenz es erklärlich, wenn derselbe die Berechtigung „einer Ungleichheit unter den Menschen, welche bloß von der Geburt und der Abstammung herrühren soll", nicht mehr anzuerkennen geneigt sei. Garve faßt hier sein abschließendes Urtheil folgendermaßen zusammen:

---

[1]) Bd. 26 von S. 522 an.

„Die vernünftigen Leute aus beiden Ständen können jetzt nicht mehr umhin anzuerkennen, daß zwar vielleicht der Unterschied erblicher Rechte zwischen dem Adel und Unadel zur Ruhe der Staaten, zur Aufrechterhaltung der monarchischen Verfassung und überhaupt zur bürgerlichen Ordnung nothwendig sein kann; und daß er ganz gewiß von allen guten Bürgern respektiret werden muß, so lange die Gesetze des Staates jene Vorrechte schützen, daß aber zwischen einem vernünftigen und tugendhaften Bürgerlichen und zwischen einem aufgeklärten und tugendhaften Adeligen kein Unterschied vorhanden sei, und daß von diesen Einer den Andern im eigentlichen Verstande als seinesgleichen ansehen müsse. Und ich gestehe es, der Wahrheit und Evidenz dieser Grundsätze hat auch mein Verstand sich nicht entziehen können."

Wir ersehen nicht ohne Interesse aus dieser Darlegung, daß selbst ein so gemäßigter Mann wie Garve, der von sich selbst ausspricht, bei ihm habe die französische Revolution „weit entfernt die Neuerungssucht anzufachen, vielmehr auch die Begierde nach nützlichen Reformen gemäßigt" [1]), und von seinen Freunden gradezu aristokratischer Neigungen beschuldigt ward [2]), augenscheinlich es noch dahingestellt läßt, ob die Erhaltung der Adelsvorrechte auch nur vom Gesichtspunkte der Staatsraison aus als gerechtfertigt anzuerkennen sei.

Als das Beste und Scharfsinnigste, was damals zu Gunsten des Adels gesagt oder geschrieben worden ist, wird man vielleicht eine Ausführung des bekannten Friedrich Gentz, (eines Schlesiers, geboren 1764 zu Breslau) ansehen dürfen, enthalten in einem Leitartikel des von ihm zu Berlin herausgegebenen „historischen Journals" Januar 1800 „über die politische Gleichheit." Dieser in eminent konservativem Sinne geschriebene Aufsatz beginnt auf die Berechtigung des Erbadels kommend mit einer historischen Argumentation in folgender Form:

„Die sämmtlichen europäischen Staatsverfassungen wurden von kriegerischen Nationen gestiftet, deren Anführer die Eroberungen wie gemeinschaftliche Unternehmungen und das Resultat der Eroberungen wie ein gemeinschaftliches Gut betrachteten. Die Fürsten waren damals Nichts als die Ersten unter Ihresgleichen; die Großen hatten

[1]) A. a. O. 510.

[2]) Schön (Studienreisen eines jungen Staatsm.) S. 302.

ihren Theil nicht nur an der Beute, sondern auch an der Regierung. Die Staaten, welche diese Eroberer bildeten, und aus denen nach und nach die heutigen Monarchien hervorgegangen sind, waren Aristokratien im strengsten Sinne des Wortes. Es war nicht die Gnade der obersten Regenten, es war das Recht ihrer Waffenbrüder, was diesen ihre Macht, ihren Einfluß und ihre Prärogative verlieh."

Allmählich, führt der Verfasser aus, sei es nun den Fürsten gelungen, ihre Macht zu erhöhen, den sie umgebenden Großen den Antheil an der Souveränetät zu entwinden, sie zu einem Stande herabzudrücken. Die jetzigen Adelsvorrechte seien nur noch „die letzten Ueberreste eines ehemals unermeßlichen Erbtheils, die Trümmer seiner zerstörten Größe." Auch diese abzuschaffen, müßte als eine schreiende Ungerechtigkeit angesehen werden und ließe sich dabei auch vom Standpunkte der politischen Zweckmäßigkeit keineswegs rechtfertigen. Um dies einzusehen, dürfe man sich nur einen Augenblick den Zustand eines Staates vorstellen, in dem die Aristokratie der Geburt, oder wie der Verfasser es ausdrückt, die Ungleichheit des Ranges auf immer ein Ende genommen hätte.

„Die Ungleichheit des Reichthums und die der Geisteskräfte würden also die Herrschaft unter sich theilen. Sie sind beide wesentlich, nothwendig, die Quelle der größten Güter. Aber von keinem Gegengewicht geschwächt würde ihr Druck oft ebenso schwer und ungleich empfindlicher als der Druck des Ranges sein.

Wenn der Reichthum allein den Weg zur Macht bahnen soll, so ist es um Würde, Ehrgefühl und Sittlichkeit unter den Menschen geschehen. Wenn Verstand der einzige Titel zum öffentlichen Einfluß wird, so ist die Herrschaft die Beute des verwegensten Sophisten. Denn nicht die Größe, nur allein die Gewandtheit des Geistes, die Schlauigkeit, nicht der Tiefsinn, besiegt die Welt.

Die Vorzüge des Ranges und der Geburt bringen eine glückliche Temparatur in die tyrannische Allein-Gewalt des Geldes und der Talente. Sie befördern das heilsame Gleichgewicht, ohne welches die rechtlichen Ungleichheiten der Gesellschaft nur zu leicht in unrechtliche übergehen. Sie setzen den Begierden Schranken, sie hemmen den Ungestüm einer rohen die Welt verachtenden Kraft, sie mildern den

gerechten Ehrgeiz und schlagen den thörichten darnieder; sie bringen eine ruhige Haltung, die Basis der wahren Verfeinerung, der zartern Sittlichkeit und des Geschmacks in den ganzen Gang des bürgerlichen und öffentlichen Lebens; mit ihnen geht mehr als die Hälfte aller schönen Formen des gesellschaftlichen Lebens verloren."

Von diesem Bürgerlichen, den wir hier für die Rechte des Adels Argumente geltend machen sehen, die noch heut der Beherzigung werth erscheinen können, hebt sich scharf die nicht geringe Zahl von Adeligen ab, welche in jener Zeit sich eifrig bemüht zeigen, ihren Zeitgenossen keinen Zweifel an ihrer völligen Freiheit von Standesvorurtheilen zu lassen. Wir mögen da hervorheben jenen bereits erwähnten Theodor von Schön, den nachmaligen Minister, der im letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts Schlesien bereiste und in seinen Aufzeichnungen z. B. ausspricht, Garve habe im Rufe gestanden, „auf den Umgang mit vornehmen Pöbel Werth zu legen [1])" und ebenso als Beweis für die in Schlesien noch herrschende „Unkultur" mit verschiedenen Interjektionen allerlei groteske Züge von Adelstolz, die man ihm zugetragen hat, wiedergiebt [2]), oder Hans von Held (ein Schlesier, geboren 1764 zu Auras), der sogar an höchst ungeeigneter Stelle in seiner Vertheidigungsschrift bei einem großen Preßprozesse den Minister von Hoym wegen seiner sozialen Begünstigung der Adeligen lächerlich zu machen sucht [3]).

Man wird schwerlich fehlgehen, wenn man solchen eingerissenen Abfall in den Reihen des Adels selbst als das Symptom eines gewissen Mangels an Vertrauen in die Gerechtigkeit seiner Sache ansieht und daraus zu nicht geringem Theil die Schwächlichkeit der Abwehr gegenüber dem Ansturm der öffentlichen Meinung erklärt. Die letztere hat in der That damals mit seltener Einmüthigkeit den Adel im Grunde als einen Anachronismus, als eine geistig überwundene und nur zu Unrecht noch weiter bestehende Institution angesehn und selbst von dem Landesherrn Friedrich Wilhelm III. bei seiner etwas nüchternen Denkart und seinem Bestreben, vor Allem strenge Gerechtig-

[1]) Studienreisen S. 302. [2]) Ebendas. 270, 271.

[3]) Berl. Geh. Staatsarch. R. 7. C. 17 f. 57. Verse H.'s von gleicher Tendenz finden sich angeführt in dem unten abgedruckten Aufsatze über Zerboni.

keit zu üben, schien kaum eine besondere Bevorzugung eines einzelnen Standes erwartet werden zu können.

Und doch hat all das Drängen der Zeitströmung in letzter Konsequenz nicht zu einer revolutionären Negation des Adels als solchen, sondern nur zu jener reformatorischen Gesetzgebung geführt, welche an die Namen zweier Aristokraten Stein und Hardenberg anknüpfend die Reste des Feudalismus entfernt und neuem freieren Leben den Weg gebahnt hat.

II.

Die Feststellung der katholischen Pfarrsprengel Breslaus.

Von Dr. Jungnitz.

I.

Im Bereiche des heutigen Archipresbyterats Breslau bestanden vor der Kirchentrennung folgende Pfarreien: die Dompfarrei, in der eigentlichen Stadt die Pfarreien zu St. Maria Magdalena, St. Elisabeth und zum heiligen Geiste, auf der Sandinsel zu St. Maria, in den Vorstädten zu St. Nikolaus, St. Mauritius und St. Michael und Allerheiligen auf dem Elbing.

Die Seelsorge in der Dompfarrei (Dominsel und Hinterdom) übten zunächst zwei vom Domdechanten Victor (1213 bis 1235) an der St. Aegidiuskirche gestiftete Plebane, von denen, der Nationalität der Parochianen entsprechend, der eine wahrscheinlich deutsch, der andere polnisch war. Als nach Erhebung der St. Aegidiuskirche zur Collegiata die Plebane Kanoniker geworden waren, wollten sie die Seelsorge auf die Domvikare abwälzen, wurden indes durch Bischof Thomas I. 1262 und durch Bischof Heinrich I. 1306 von neuem zum Pfarramte verpflichtet. 1329 dotirte Bischof Nanker mit den Zehnten von Hermsdorf und Tempelfeld bei Ohlau eine dritte Präbende am Kollegiatstifte, erhob sie zur Propstei und verband mit ihr die Pfarrseelsorge, indem er die beiden andern davon entband. Propst Nikolaus machte einen neuen Versuch, der pfarrlichen Pflichten sich zu entledigen, die Vikare erwirkten indes 1416 zu ihren Gunsten eine Entscheidung des Konstanzer Konzils. Auf Antrag des Domkapitels wurde die

Propstei 1431 vom Konzil zu Basel der Kathedralkirche inkorporirt und auf dieselbe zugleich die Seelsorge übertragen. Diese wurde fortan vom Domkuratus („Curatus summanus") ausgeübt [1]). Die St. Aegidiuskirche blieb Kuratialkirche.

Im Gebiete der innern Stadt war die bereits 1148 urkundlich erwähnte St. Adalbertkirche die erste Pfarrkirche für die Bevölkerung, die am linken Ufer der Ohlau bis zur Mündung in die Oder sich angesiedelt hatte. Die Kirche war von Boleslaw, dem Bruder des Peter Wlast, erbaut und den Augustiner-Chorherren des Sandstifts verliehen worden. Von diesen tauschte sie 1226 Bischof Lorenz gegen Verleihung anderer Güter ein und übergab sie den Dominikanern. Da er dieselben von der Verpflichtung zur Seelsorge entband, so baute er zum Ersatz, die Erweiterung der Ansiedlung berücksichtigend, etwas südwestlich von St. Adalbert die neue Pfarrkirche zu St. Andreas und Maria Magdalena. Nachdem 1241 die Stadtanfänge auf der linken Oderseite von den Mongolen verwüstet waren, legte Herzog Boleslaw II. auf dem Gebiete südlich von der Oder und westlich von der Ohlau eine neue Stadt nach deutschem Rechte im großen Maßstabe an. Für die schon früher bebaute Gegend wurde die zerstörte Pfarrkirche wiederhergestellt, für die Neuschöpfung aber auf bisher unbebautem Terrain nordwestlich die Pfarrkirche zu St. Laurentius und Elisabeth gegründet. Bei beiden Kirchen kamen allmählich die ersten Patrone in Vergessenheit und es blieb die Benennung nach den beiden heiligen Frauen Magdalena und Elisabeth. — Bei St. Magdalena behielt der Bischof das Besetzungsrecht. Die St. Elisabethkirche wurde von Herzog Heinrich III. 1253 dem von ihm gestifteten St. Elisabethhospitale inkorporirt und mit demselben den Kreuzherrn des Breslauer St. Matthiasstifts übergeben. — Die zwei Pfarreien blieben das ganze Mittelalter hindurch die einzigen in der ursprünglichen innern Stadt; die Grenze zwischen beiden dürften auch damals die Schweidnitzerstraße und Schmiedebrücke gebildet haben [2]).

Von der neuen Stadtanlage blieb ausgeschlossen der Winkel zwischen Oder und Ohlau, welcher der älteste Theil der linksufrigen Ansied-

[1]) Heyne, Bisthumsgeschichte I. 683.

[2]) Schmeidler, St. Elisabethkirche S. 22.

lungen gewesen war. Erst 1263 entstand hier ein selbstständiges mit deutschem Rechte bewidmetes Gemeinwesen, welches im Gegensatze zur innern oder Altstadt die Neustadt hieß, bald aber mit jener vereinigt wurde. Diese Neustadt bildete eine besondere Parochie mit der Hospitalkirche zum heiligen Geiste. Die Kirche nebst Hospital war vom Sandstifte oderaufwärts in der Nähe der jetzigen Sandbrücke auf dem Grund und Boden erbaut worden, den Herzog Heinrich I. 1214 geschenkt hatte. Die Stiftung wurde von Brüdern aus dem Mutterkloster, die unter einem Propste standen, verwaltet. Das Patronat über die Pfarrei hatte der Abt des Sandklosters, der für dieselbe in der Regel den Hospitalpropst, zuweilen aber auch einen andern Priester seines Ordens präsentirt zu haben scheint. Anfang des 16. Jahrhunderts verwaltete der Propst mit seinen Brüdern die Pfarrei[1]).

Auf der Sandinsel wurde die Pfarrseelsorge von der auf ihr befindlichen Augustiner-Chorherrn-Kirche aus geübt. Der Charakter derselben als Pfarrkirche wird wiederholt ausdrücklich bezeugt. 1433 bestimmte Abt Jodocus, daß „aus Rücksicht auf die mit der Kirche verbundenen Seelsorge" am Allerseelentage die Prozession für die Verstorbenen „wie in den andern Pfarrkirchen gehalten werden solle[2]). Im Jahre 1429 hatte er, um den Forderungen der Seelsorge in seiner Kirche zu genügen, die Einrichtung getroffen, daß von Priestern seines Konvents an allen Sonn- und Festtagen deutsche Predigten gehalten würden[3]). Vorher war in der Sandkirche nur an den hohen Festen[4]) abwechselnd von den Dominikanern und Franziskanern nach dem Evangelium des Hochamtes gepredigt worden. Der Prediger erhielt jedesmal zwei Scheffel Roggen und einen Vierdung und wurde

[1]) Stenus schreibt in seiner Descriptio Wratislaviae ed. Kunisch pag. 12 von der Neustadt: Aedem S. Spiritus parochianam habet, . . . ei praepositus cum regularibus fratribus praeest.

[2]) „propter curam animarum ecclesiae annexam ordinavit servari processiones pro animabus . . . iuxta morem aliarum ecclesiarum parochialium." Stenzel, Script. II. 224.

[3]) „Instituit fieri sermones theutonicos ad populum in ecclesia ista propter curam animarum." Stenzel l. c. 222.

[4]) „ . . . in triplicibus festivitatibus" . . . Festa triplicia gab es nach dem Diözesankalendarium damals etwa dreißig. Jungnitz, Breslauer Brevier S. 38

zur Tafel geladen. Am Ausgange des Mittelalters nennt der Topograph Breslaus, Bartholomäus Stenus, die Stiftskirche auf der Sandinsel ausdrücklich Pfarrkirche [1]). — Daß zur Sandkirche eine wirkliche Pfarrgemeinde gehörte, erhellt auch aus der Thatsache, daß das Institut der Kirchenvorsteher daselbst bestand. Zu dem Thurmbau, den der Abt Jodocus 1430 ausführte, trugen auch die Kirchenvorsteher bei [2]). Auch 1476 werden Kirchväter vom Sande erwähnt [3]).

Die nahen Beziehungen des Sandstifts zu den Pfarreien zum heiligen Geiste und der Sandinsel erklären es, daß der Abt des Stifts urkundlich an der Seite des Breslauer Pfarrklerus genannt wird. Als Bischof Thomas II. 1285 von Ratibor aus den Herzog Heinrich IV. exkommunizirt hatte, sandte er die Bannsentenz zur Publizirung an den Kathedralklerus, an den Erzpriester von Neisse, an die Archidiakone von Liegnitz, Glogau und Oppeln, an die Klostergeistlichkeit und in einem besondern Schreiben an den Sandabt und den Erzpriester und die Pfarrer in Breslau; die Pfarreien sind einzeln aufgeführt, die Sand- und Heilig-Geistpfarrei aber ausgelassen, an ihrer Stelle ist der Abt genannt [4]).

An der Stelle der heutigen Nikolaivorstadt lag das Dorf Stepin oder Tschepine mit der Pfarrkirche zu St. Nikolaus. Die Kirche wird bereits 1175 als Besitzthum des Klosters Leubus erwähnt, von diesem aber später gegen anderweitige Entschädigung an Herzog Heinrich I. abgetreten. Nach dem Mongoleneinfalle wurden die ackerbaren Hufen des Dorfes dem neugegründeten St. Klarenstifte in Breslau, die Wiesenflächen an der Oder als Weideplätze der neuen Stadt überwiesen. Das Patronat über die Pfarrei übte der Archidiakonus der Kathedrale.

Oestlich vor der Stadt erhob sich inmitten des gleichnamigen Dorfes die, wahrscheinlich noch im 12. Jahrhunderte erbaute Pfarrkirche zu St. Mauritius. Der Ort war eine Ansiedlung der durch

---

[1]) „Accolunt regulares canonici sub Abbate, qui huius ut ecclesiae parochianae curam gerunt." l. c. p. 13.

[2]) „Turris elevata est constructa et constat plusquam L marcas grossorum absque peccunia, quam vitrici ecclesiae addiderunt." Stenzel l. c. 222.

[3]) Stadtbibl. Lib. sig.

[4]) Stenzel, Bisthumsurkunden S. 162.

die flandrischen Augustiner-Chorherren nach Schlesien herbeigezogenen Wallonen, weshalb er auch als Wallonenstraße (die heutige Klosterstraße) bezeichnet wurde. Grundherr und zugleich Patron der Pfarrei war der Archidiakonus der Domkirche.

Auf dem Elbing, der Vorstadt nördlich von der Dom- und Sandinsel, standen die Pfarrkirchen zu St. Michaël und Allerheiligen, in der Nähe des Prämonstratenserstifts St. Vincenz, welches damals an der Stelle der jetzigen neuen Michaeliskirche sich erhob. Unmittelbar an der Abtei in westlicher Richtung, innerhalb der Klostermauern, stand die St. Michaeliskirche. Sie war vom Schwiegersohne Peter Wlasts, dem Grafen Jaxo, erbaut und wurde 1139 vom Bischofe Robert I. dem nahen Kloster geschenkt. Von dem ersten bei ihr fungirenden Priester Otto wird berichtet, daß er zweimal nach Jerusalem gepilgert sei [1]). Eingepfarrt war Rosenthal. 1384 schenkte der Gärtner Johannes Lotir aus Rosenthal der Kirchhofkasse [2]) von St. Michael sein Besitzthum. In der Schenkungsurkunde wird gesagt, daß die Kirche einen Rektor habe und bezüglich der Spiritualien und Temporalien zum Vincenzstifte, gehöre [3]). 1504 wird ihre Eigenschaft als Pfarrkirche ausdrücklich bezeugt und Rosenthal als von jeher eingepfarrt bezeichnet [4]). Dasselbe scheint mit Neudorf [5]) der Fall gewesen zu sein, denn die daselbst angesessenen Hans Fleischerschen Eheleute legiren der St. Michaeliskirche 1443 eine Mark Heller, damit man sie und ihre Kinder „in das Kirchen-Buch aber Todten-Buch einschreibe und vor sie bitte [6])." Pfarrer der dem Stifte inkorporirten Kirche, von deren pfarrlichen Rechten auch Stenus berichtet [7]), war der jedesmalige Abt [8]).

[1]) Schles. Reg. Nr. 24.

[2]) „pro fabrica cimiterii S. Michaelis."

[3]) Br. St. A. Urk. des Vincenzstifts Nr. 571.

[4]) „Rosintal . . . ad ecclesiam parochialem S. Michaelis ratione ecclesiasticorum sacramentorum perceptionis spectasse et hodie spectare. St. A. Vinc. Urk. Nr. 1557.

[5]) Die jetzige Michaelisstraße.

[6]) St. A. Vinc. Urk. Nr. 1187.

[7]) „S. Michaelis fanum, quod ius habet parochianum. l. c. p. 13.

[8]) St. A. Vinc. Urk. Nr. 1557.

In einiger Entfernung östlich vom Vincenzstifte lag die Allerheiligenpfarrkirche. Sie wird in der Stiftungsurkunde des Matthiasstiftes als bereits vorhanden erwähnt[1]) und 1285 von Bischof Thomas II. als Pfarrkirche bezeichnet[2]). Zur Pfarrei gehörten ursprünglich Polanowitz, Protsch und Ransern, die bei Ueberschwemmungen der Oder von ihrer Pfarrkirche oft vollständig abgeschnitten waren und deßhalb 1348 zu einer eigenen Pfarrei in Protsch vereinigt wurden[3]). Von Pilsnitz bezog die Allerheiligenkirche den Zehnten, was auf die Einpfarrung schließen läßt[4]). 1368 wurde die Kirche von Bischof Preczlaw dem Vincenzstifte, unter Vorbehalt der pfarrlichen Investitur, inkorporirt[5]). Innerhalb der Allerheiligenpfarrei wurde 1400 mit Zustimmung des Pfarrers und Abts ein Hospital für aussätzige Weiber nebst der Kapelle zu St. Ursula und 11000 Jungfrauen gestiftet[6]). Als Pfarrer zu Allerheiligen präsentirte der Abt Regularen seines Klosters dem Bischofe zu Investitur. Eine Anzahl solcher Präsentations- und Investitur-Urkunden sind aus dem 15. und 16. Jahrhunderte noch vorhanden; die letzte ist 1518 für Fr. Johannes von Gora ausgestellt[7]). — Auch bei Stenus erscheint Allerheiligen als Pfarrkirche[8]).

Im Jahre 1529 wurde das St. Vincenzstift nebst der St. Michaelis- und Allerheiligen-Kirche abgebrochen. Am 20. Dezember 1529 verpflichtete sich die Stadt Breslau, an der Stelle, wo die „St. Michael-Pfarrkirche" gestanden, eine hölzerne Kirche zu bauen. Der Bau fand 1530 statt; die beiden alten Elbingpfarreien wurden vereinigt und erhielten die neue St. Michaeliskirche zur Pfarrkirche[9]). Die Erinnerung an die Doppelpfarrei blieb in dem Stifte auch nach der Transferirung in die Stadt lebendig; noch im Jahre 1734 wies der Abt Franz Binder gelegentlich des Streites über die Parochialrechte darauf hin[10]).

---

1) Schles. Reg. Nr. 815. 2) Schles. Reg. Nr. 1909.
3) Görlich, Prämonstratenser I., 86. Heyne, I., 454.
4) Schles. Reg. Nr. 2202. 5) Görlich, a. a. O. I., 85.
6) Wattenbach i. d. Zeitschr. III., 48. 221.
7) St. A. Vinc. Urk. Nr. 1401. 1435. 1436. 1483. 1517. 1566. 1594. 1660.
8) l. c. p. 25. 9) St. A. Vinc. Urk. Nr. 1691.
10) St. A. Vincenzstift III. 7. g.

Den Breslauer Pfarrern war, wie aus dem wiederholt angeführten Dekrete des Bischofs Thomas II. sich ergiebt, schon im 13. Jahrhunderte ein Erzpriester vorgesetzt [1]).

II.

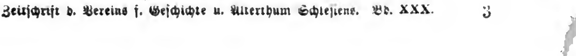
Große Umwälzungen vollzogen sich in den kirchlichen Verhältnissen Breslaus, nachdem die Lehre Luthers daselbst Eingang gefunden hatte. Der Magistrat brachte das Patronat über die Pfarrkirchen zu St. Magdalena und St. Elisabeth an sich und setzte in jener 1523 und in dieser 1525 den ersten protestantischen Prediger ein. 1525 kam der Magistrat auch in den Besitz des Hospitals und der Kirche und Pfarrei zum heiligen Geiste. Der Hauptgottesdienst wurde bald in die nahe Klosterkirche zu St. Bernardin verlegt, die seit Verdrängung der Ordensbrüder 1522 leer stand und nach dem Abbruch der Heilig-Geistkirche 1597 Rechtsnachfolgerin derselben wurde [2]).

Die übrig gebliebenen wenigen Katholiken in der innern Stadt waren nun ohne geordnete Seelsorge. Es lag nahe, daß sie ihre religiösen Bedürfnisse in den noch bestehenden Klöstern zu befriedigen suchten. Die Bischöfe gestatteten dies gern und ließen jedem volle Freiheit, wohin er sich wenden wollte. Zur St. Vincenzkirche kamen, wie ein späterer Abt berichtet, Katholiken aus allen Theilen der Stadt, um die Sakramente zu empfangen [3]). In der Regel hielt man sich an die nächstliegende Kirche. Als nun im Anfange des 17. Jahrhunderts der Katholizismus in der Diözese sich zu heben begann und auch in Breslau die Katholiken sich mehrten, bildete sich in den Stiftskirchen daselbst eine der pfarrlichen ähnliche seelsorgerliche Thätigkeit. Von den Geistlichen des Klosters wurde einer als Kuratus mit der Wahrnehmung der Seelsorgsgeschäfte betraut. Matrikelbücher wurden angelegt und sorgfältig geführt. Bei St. Adalbert beginnt die Matrikel der Getauften 1629, der Getrauten 1622, der Gestorbenen 1700, bei St. Matthias der Getauften 1629, der Getrauten 1630, der Gestorbenen 1624. Bei St. Vincenz sind die älteren Matrikeln verloren

[1]) Markgraf, Beiträge zur Geschichte des evangelischen Kirchenwesens in Breslau. Breslau 1877. Grünhagen, Gesch. Schlesiens I., 21. 58. 77.

[2]) Schmeidler, St. Bernardin S. 57.

[3]) St. A. Vincenzstift III. 7.





gegangen, das Verzeichniß der Getauften beginnt erst 1649, der Getrauten 1651, der Gestorbenen 1700. Bei St. Dorothea reichen die Tauf- und Trauungsbücher nur bis 1684 zurück; die beiden ersten Bände des Todtenbuches sind nicht mehr vorhanden, der dritte beginnt 1741.

Da die Seelsorgsthätigkeit, welche die Klöster übten, behördlich nicht abgegrenzt war, so entstanden mancherlei Unklarheiten und Zwistigkeiten, und besonders die Eheschließungen erregten viele Bedenken. Um diesen ungeordneten Zuständen ein Ende zu machen, theilte der Bischof Franz Ludwig die Stadt innerhalb der Ringmauern in vier Seelsorgsbezirke oder Kuratien mit genau bestimmten Grenzen, und gab „einstweilen, bis die Zeitverhältnisse sich ändern würden," den Klosterkirchen zu St. Vincenz, St. Matthias, St. Adalbert und St. Dorothea die Vollmacht, die Pfarr- und Seelsorgsgeschäfte in den ihnen angewiesenen Sprengeln auszuüben. Den katholischen Einwohnern Breslaus aber wurde streng befohlen, sich mit den Parochialhandlungen an die Kirche zu halten, der sie durch die neue Circumscription zugetheilt worden. Eine Ausnahme bildete die österliche Kommunion, die in der Domkirche empfangen werden sollte. Dieser bischöfliche Erlaß wurde durch den Generalvikar Anton Erasmus Reitlinger am 1. Januar 1707 publizirt und umschrieb die vier Sprengel in folgender Weise.

Zu St. Vincenz sollte gehören „die Schuhbrücke linker Hand hinauf bis an die Albrechtsgasse, der ganze Neumarkt und die Neustadt bis an das Sandthor."

St. Matthias erhielt „die Schuhbrücke rechter Hand hinauf bis an die Albrechtsgasse, ein Viertel des Ringes am Naschmarkte, die Niclasgasse rechter Hand bis an selbiges Thor, den ganzen Strich an den Stadtmauern bei dem Kuttelhof, wie auch den Sperlingsberg (jetzt Universitätsplatz) bis wieder zu St. Matthias."

Die St. Adalbertkuratie umfaßte „die ganze Catharinen- und die Albrechtsgasse, das Viertel an dem Ringe von besagter Albrechtsgasse linker Hand mit den am Ringe stehenden Häusern, die Schweidnitzsche Straße bis an den Schwibbogen am Ohlaufluß [1]) linker Hand, und

[1]) Das älteste Schweidnitzer Thor vor der Erweiterung der Stadt, da wo jetzt neben der Kornschen Buchhandlung die Straße sich erweitert.

so fort am Ohlaufluß, St. Christophori vorbei bis an das Ohlausche Thor, allzeit linker Hand."

Zu St. Dorothea wurde geschlagen „alles Uebrige von dem Ohlauschen Thore bei St. Christophori die Ohlau hinunter bis wieder an den Schweidnitzschen Schwibbogen, die Schweidnitzsche Gasse bis an die Ecke des Ringes gegen den Salzring (Blücherplatz), die Seite des Ringes mitbegriffen, wie auch der übrige, vierte Theil des Ringes bis zu St. Elisabeth, und dann die Niclasgasse linker Hand hinunter bis zu demselbigen Thore [1]).

Die mit der Seelsorge betrauten Religiosen standen als Kuraten unter der Jurisdiction des Bischofs, durften ohne dessen Genehmigung nicht angestellt und abberufen werden, mußten dem von ihm vorgeschriebenen Examen sich unterwerfen, seine Visitationen annehmen und alle seine, pfarramtliche Angelegenheiten betreffenden Verordnungen befolgen. Von den Klosterobern wurden diesbezügliche schriftliche Reversalien verlangt [2]). Der Abt von St. Vincenz verweigerte dieselben, weil er befürchtete, daß insbesondere durch die Bestimmung, der Kuratus dürfe nur mit Consens des Bischofs amovirt werden, „die disciplina religiosa und geistliche Subordination und votum obedientiae hintangesetzt" werden könnte [3]). Zwischen dem Abte und der bischöflichen Behörde bestand damals ein gespanntes Verhältniß: Der Abt beanspruchte das Recht, seine Religiosen auf den Stiftsgütern selbstständig als Pfarrer anzustellen und abzuberufen, was der Bischof bestritt. Obgleich ein Ausgleich stattgefunden, erblickte der Abt doch in den geforderten Reversalien den Keim neuer Streitigkeiten und verzichtete auf die seinem Stifte zugewiesene Kuratie. Der Generalvicar Leopold Graf Frankenberg berichtete dies am 15. November 1707 dem Bischofe und machte Vorschläge zu einer neuen Circumscription. „Die Neustadt mit dem ganzen Neumarkte bis zur Altbüßergasse" sollte den Dominikanern zu St. Adalbert „in Ansehung ihrer bekannten Dürftigkeit, und weil sie mit einem sehr geraumen Kirchhof versehen, zugeschlagen, denen Creutzherren ad S. Matthiam

---

[1]) St. A. St. Breslau II. 23 l. Stadtbibl.-Parochien kath. 27. 2. F. 994.
[2]) St. A. St. Breslau II. 23 i.
[3]) St. A. Vincenzstr. III. 7 i.

aber die ganze Altbüßergasse rechter Hand hinauf, von dem Königlichen Kammerhause[1]) anzufangen, bis auf die Albrechtsgasse adjungirt, hingegen denen Patribus Franciscanis ad S. Dorotheam von dem seitherigen Antheil besagter Creutzherren die ganze Niclasgasse und alles, was jenseits bis an St. Elisabeth gelegen ist, bis an die sogenannte Mühlpforte[2]), jedoch daß St. Elisabeth und die Gasse, so zu besagter Mühlpforten führt, rechter Hand denen Crucigeris verbleibe, zu einer noch mehreren Consolation, weilen sie eingezogenen Bericht nach einen neuen Kirchhof angeleget, gnädigst attribuirt werden"[3]). Diese Vorschläge wurden nicht ausgeführt, und der dem Vincenzstifte zugedachte Sprengel blieb „indifferent". Es bildete sich indeß die Gewohnheit, daß die Neustadt von St. Adalbert und der Neumarkt von St. Matthias pastorirt wurde.

Trotz der Ablehnung der Kuratie nahm der Abt von St. Vincenz selbst und durch seine Religiosen auch fernerhin in dem „indifferenten" Bezirke seelsorgerliche Handlungen vor und übte die pfarrlichen Rechte über die Angehörigen und Bediensteten des Stifts aus, auch wenn sie in andern Pfarreien wohnten. Diese behauptete Jurisdiction wurde vom Bischofe nicht anerkannt, und so entstand neuer Streit. Derselbe flammte besonders heftig auf, als der auf der Schmiedebrücke wohnende Stiftskanzler von St. Vincenz von seinem Abte feierlich beerdigt wurde. Der Bischof vermeinte durch eine neue Circumscription vom 1. Juli 1733, die insbesondere die pfarrlichen Verhältnisse des „indifferenten" Districtes ordnen sollte, dem Streite ein Ende zu machen. Die Neustadt wurde der St. Adalbertkuratie einverleibt, alles übrige aber, was ursprünglich St. Vincenz erhalten hatte, zu St. Matthias geschlagen, mit Ausnahme des St. Klarenklosters und seines Gebietes, welches die Minoriten verwalteten. Ein bischöfliches Schreiben vom 5. October 1733 erklärte nachträglich, daß das im Decrete vom 1. Juli nicht erwähnte Bürgerwerder auch fernerhin bei St. Matthias bleiben solle; und am 26. November wurde auf den Zweifel, ob die „hinter den Hinterhäusern der Albrechtsgasse gelegenen Zwischenhäuser in der Holz- und Dreitauben-

[1]) am Ritterplatze, jetzt Victoriaschule. [2]) am Ende der Herrenstraße.
[3]) St. A. Vincenzst. III 7 g.

gasse [1]) zum Neumarkt, also zu St. Matthias gehörten", bejahend beantwortet. Durch bischöfliches Decret vom 1. März 1734 wurde erklärt: „Der Klosterhoff bei St. Klara bleibt quoad spiritualia denen P. P. Minoritis ad S. Dorotheam ex gratia zugeschlagen; darunter aber nicht zu verstehen die Häuser, so über der Gassen, und andere Häusel, so gleich bei dem Vincentiner-Kirchhoff sich befinden."

Der Abt von St. Vincenz ließ sich indeß nicht stören, die behaupteten Pfarrechte den Familiaren des Klosters gegenüber weiter auszuüben. Deshalb erklärte der Bischof Kardinal Sinzendorf am 10. September 1733 alle vor dem Abte und seinem Kuratus geschlossenen Ehen für ungültig, verbot ihm, innerhalb der Klostermauern zu taufen, zu trauen und die letzte Oelung zu spenden, außerhalb den Kranken die Wegzehrung zu reichen, Begräbnisse und andere Pfarracte vorzunehmen. Dem Kuratus von St. Matthias wurde ausdrücklich die Pastorirung aller im St. Vincenzkloster Wohnenden übergeben und aufgetragen, die zur Revalidirung der ungültig erklärten Ehen nöthigen Schritte zu thun. Der Abt protestirte und recurrirte nach Rom. Von dort erhielt er den Bescheid, daß er volle Jurisdiction über die Stiftsangehörigen habe, innerhalb der Klostermauern von Rechts wegen und außerhalb infolge Verjährung durch mehr als hundertjährige Praxis. Trotzdem war er bereit zu einem Vergleiche mit dem Bischofe, der die Vermittelung des Kaisers angerufen hatte. Auf ein Anerbieten des Bischofs eingehend, ersuchte er am 3. Juni 1738, derselbe möge seinem Kloster „über einige Viertheil des dem Stift nahegelegenen Neumarkts Jurisdictionem curatialem conferiren, in gnädigster Erwägung, daß die aus Gottes Gnaden sich mehrenden Katholiken [2]) durch mehrere und näher gelegene Curaten desto füglicher ihr Seelenheil befördern können". Am 16. Juni erhielt er vom Generalvicar die Nachricht, daß der Bischof ihm, gegen Ausstellung der vorgeschriebenen Reversalien, einen bestimmten Seelsorgsbezirk anweisen wolle. Die Angelegenheit blieb,

[1]) jetzt Ziegengasse.

[2]) Nach einer gelegentlich der Generalvisitation aufgestellten Statistik wohnten um 1720 in der inneren Stadt 18518 Katholiken; die Sandpfarrei hatte 600, St. Nicolaus 614, St. Mauritius 1343, St. Michael 859 Katholiken.

aus unbekannten Gründen, unerledigt und zog sich noch zehn Jahre hin. Erst am 31. October 1748 wurde die innere Stadt endgiltig in vier Kuratialbezirke eingetheilt. Bei St. Dorothea wurden die 1707 festgesetzten Grenzen bestätigt; St. Adalbert behielt außer dem ursprünglichen Besitz die 1733 zugewiesene Neustadt; St. Matthias erhielt die Altbüßergasse rechter Hand bis zur Albrechtsstraße, die ganze Schuhbrücke, die Naschmarktseite des Ringes, die rechte Seite der Nicolaistraße bis ans Thor, den ganzen Strich an den Mauern beim Kuttelhofe über den Sperlingsberg bis St. Matthias und zurück zur Altbüßergasse; nur das St. Klarenkloster nebst Klosterhof sollte den Minoriten verbleiben. Der wiedererrichteten Kuratie von St. Vincenz wurde die linke Seite der Altbüßergasse bis an die Albrechtsstraße, der ganze Neumarkt, die Häuser vom Sandthore ab, die alte Sandstraße hinauf und weiter „um das Eck bei unserer lieben Frau“ [1]) hinunter bis zum Schwibbogen zugetheilt [2]). Bereitwillig unterschrieb jetzt auch der Abt von St. Vincenz die verlangten Reversalien und versprach, die Kuraten nur mit Genehmigung des Bischofs zu ernennen und abzuberufen, alle auf die Seelsorge bezüglichen Ordinariats-Verordnungen anzunehmen und zu befolgen, die Kirchenbücher führen zu lassen, den bischöflichen Visitator mit Glockengeläut zu empfangen [3]). Für letzteres bot sich 1752 Gelegenheit, in welchem Jahre die Dompfarrei und die Kirchen St. Maria auf dem Sande, St. Vincenz, St. Matthias, St. Adalbert, St. Dorothea und St. Corpus Christi visitirt wurden.

Die Vorschrift, daß die in den Kuratien wohnenden Katholiken während der österlichen Zeit — zwei Wochen vor und zwei Wochen nach dem Osterfeste — die Communion in der Domkirche empfangen sollten, blieb bestehen. Eine Unterbrechung erlitt dieses Gebot in den Jahren 1760—1762, als infolge des Brandes von 1759 die Kathedrale restaurirt wurde.

---

[1]) Das Haus zur „blauen Marie“ an der Ecke des Neumarkts und der Breitenstraße.

[2]) Das Thor, welches in der jetzigen Breitenstraße über die weiße Ohlau nach der Neustadt führte.

[3]) St. A. Vincenzst. III. 7 g. i. k. Görlich, Prämonstratenser II. 207.

Da auf der Sandinsel die Stiftskirche katholisch geblieben war, so erfuhr die Seelsorge daselbst keine Unterbrechung. Schriftliche Zeugnisse für die einzelnen Acte finden sich allerdings erst aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts. Die Verzeichnisse der Getauften beginnen 1609, der Getrauten 1610; die noch vorhandenen Todtenbücher reichen nur bis 1708 zurück. Von 1623 ab ist die ununterbrochene Reihenfolge der Stiftsgeistlichen vorhanden, die als Kuraten die Seelsorge auf der Sandinsel und in dem eingepfarrten Gabitz ausübten. Der Abt behauptete ununterbrochen seine pfarrlichen Gerechtsame; in einem päpstlichen Ablaßbriefe von 1697 wird die Sandkirche ausdrücklich als Pfarrkirche bezeichnet[1]). Im Anfange des 18. Jahrhunderts wurden diese Gerechtsame in Zweifel gezogen. Der Bischof hatte den Augustiner-Nonnen auf dem Sande am 11. April 1702 die Erlaubniß ertheilt „Commensales und Wohlthäter" im Klosterkirchlein zu beerdigen. Der Abt des Sandstifts beanspruchte auf Grund der Pfarrrechte „einige portio canonica" von diesen Begräbnissen. Der Bischof stellte es als unentschieden hin, ob der Sandkirche „das ius parochiale zustehe und ob nit vielmehr das Exercitium Parochialitatis gleichwie bey andern hiesigen Closterkirchen derselben eben so wohl ex mera gratia et precario allein indulgirt, als genanntem Closterkirchlein diese Licenz ertheilt worden sei." Er gab dem General-Vicariat-Amte den Auftrag, gründlich Bericht zu erstatten", ob das ius parochiale der Stiftskirche radicaliter annex sei oder nit[2])." Der Verlauf des Streites läßt sich wegen Mangel an urkundlichen Material nicht verfolgen. Bei der Generalvisitation 1719 erkannte der Weihbischof Elias von Sommerfeld den Abt als eigentlichen Pfarrer an, der für die Seelsorge aus den Stiftsgeistlichen einen Kuratus substituirte.

Auf dem Dome bestanden die gegen Ausgang des Mittelalters geschaffenen Verhältnisse unverändert fort. Die Seelsorge wurde von den Kuraten zu St. Aegidius geübt. Von 1580 ab sind ihre Namen bekannt. In der Regel waren sie zugleich Vicare, zuweilen auch Kanoniker der Kathedrale. Die Matrikelbücher wurden 1587 vom

[1]) St. A. Sandstift Urk. Nr. 247.

[2]) St. A. St. Breslau II. 23 i.

Kuratus Georg Krelius angelegt. Auch in der Dompfarrei hatte die Lehre Luthers Eingang gefunden; wie sehr die Zahl der Katholiken hier zusammengeschmolzen war, beweist die geringe Zahl der Communionen, die der genannte Kuratus im letzten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts verzeichnet hat. Bis 1596 wurde die Communion unter beiden Gestalten, von da ab auf strengen Befehl der Bisthumsadministration unter Einer Gestalt gespendet. 1589 waren an Ostern 52, an Weihnachten 16, 1590 an Ostern 49, 1594 am Passionssonntage 12, am Palmsonntage 24, am Gründonnerstage 8, am Osterfeste 4, 1597 an Epiphanie 4, am Palmsonntage 7 Communikanten. Noch im Jahre 1670 erging an die unter der Jurisdiction des Domes stehenden Protestanten der Befehl, daß an den Sonn- und Festtagen aus jeder Familie wenigstens eine Person der katholischen Predigt beiwohnen solle. — Im 17. Jahrhunderte hielten sich die Katholiken von Grüneiche und Neuscheitnig (jetzt Uferstraße, Schulgasse und Hintergasse) gastweise zur Dompfarrei; Grüneiche gehörte zu keiner Pfarrei, Neuscheitnig, auf städtischem Gebiete erbaut, war zu St. Bernhardin eingepfarrt.

Die Vorstadtpfarrkirchen zu St. Nicolaus, St. Mauritius und St. Michael waren katholisch geblieben, die Pfarrer an denselben aber lange Zeit Hirten ohne Heerde. Zu St. Nicolaus waren nach dem Visitationsprotocolle von 1652 eingepfarrt: Gräbschen, Kleinburg, Klein-Mochbern, Höfchen, Gandau, Pöpelwitz, Groß- und Klein-Masselwitz, Pilsnitz, Cosel, Siebenhuben und die Filiale Groß-Mochbern mit Opperau und Kentschkau. Als nach der großen Kirchenreduction 1653/54 der Official und Generalvicar Sebastian von Rostock die Diöcese neuorganisirte, wurde auch ein Archipresbyterat St. Nicolai gebildet, zu welchem außer der besprochenen Kirche in der Vorstadt Breslaus ursprünglich folgende Pfarreien gehörten: Neukirch, Lissa, Wilxen, Malkwitz, Schmellwitz, Polsnitz, Jäschgüttel, Canth, Sachwitz, Groß-Peterwitz.

Zu St. Mauritius waren 1652 eingepfarrt: Groß- und Klein-Tschansch, Dürrgoy, Brockau, Radwanitz, Scheitnig, Leerbeutel, Zedlitz, Pirscham, Ottwitz, Schwentnig, Krötenmühl, Knopfmühl, Herdain; 1666 gehörten noch Althoff und Treschen mit einem verfallenen Kirch-

lein dazu. Tauf- und Todtenbuch der Pfarrei waren 1646 angelegt worden; das Trauungsbuch beginnt 1731. Auch nach St. Mauritius wurde ein Archipresbyterat genannt, welches außer dieser Kirche anfangs folgende Pfarreien umfaßte: Cattern, Zottwitz, Würben, Märzdorf, Thauer, Hennersdorf, Thomaskirch, Bettlern, Oltaschin, Kleinöls, Jauer, Marienau, Hermsdorf.

Bei der Generalvisitation 1723 beschwerte sich der Pfarrer von St. Mauritius, daß der Commendator von St. Corpus Christi die Bewohner von Herdain nöthige, die pfarrlichen Acte in der Commendekirche vollziehen zu lassen. Die von Kaiser Ferdinand I. 1540 an die Stadt Breslau verpfändete Commende nebst Kirche zu St. Corpus Christi war nämlich 1692 vom Großprior des Ordens eingelöst und die Kirche am 30. November 1700 dem Gottesdienste wieder feierlich übergeben worden. An derselben fungirten anfangs Kreuzherren aus dem St. Matthiasstifte und seit 1771 Minoriten von St. Dorothea, und übten als Kuraten die Seelsorge in den nahen Commende-Dörfern Herdain, Neudorf, Huben, Höfchen und Pleischwitz, was nicht selten zu Conflicten mit den benachbarten Pfarrern führte [1]). Bald nach Einrichtung der Kuratie wurden die Matrikelbücher angelegt; das Verzeichniß der Getauften beginnt 1701, der Getrauten und Gestorbenen 1702.

Die Parochianen von St. Michael hielten sich anfänglich theils an diese Kirche, theils gingen sie nach der Stadt, um ihre religiösen Bedürfnisse in der Kirche des vom Elbing transferirten Stifts zu St. Vincenz zu befriedigen, sahen sich aber später, als nach Anlegung der neuen Festungswerke der Zugang zur Stadt erschwert war, vorzugsweise auf die Vorstadtkirche angewiesen. Diese war inzwischen sehr baufällig geworden und der Abt von St. Vincenz ließ sie restauriren. Durch Vertrag vom 28. März 1598 verpflichtete sich „Meister Hans, Maurer und Scholz hinterm Dom," „das Kirchlein zunächst der Propstei St. Michael durch und durch zu unterziehen, dasselbe ganz und gar mit Ziegeln auszuflechten, das Dach mit Flachwerk zu decken, den Boden unten mit Ziegeln zu legen, auswendig

---

[1]) Knoblich, Kirchen zu St. Nicolai und Corpus Christi 88. 109 ff.



schwarz, mit Oel, damit es beständig, anzustreichen." Der Abt lieferte Ziegeln, Kalk, Steine und das übrige Material; der Bauunternehmer erhielt 57 Thaler, 4 Scheffel Korn, 1½ Scheffel Gerste und ½ Scheffel Erbsen [1]). 1609 wurde die Kirche vom Abte Georg Scultetus, der zugleich Weihbischof war, konsekrirt. Die Seelsorge übte als Kuratus ein Religiose von St. Vincenz, der im Kloster wohnte, bis 1652 ein eigenes Pfarrhaus gebaut wurde. Um dieselbe Zeit wurden auch die Matrikelbücher angelegt: das Verzeichniß der Getauften beginnt 1649, der Getrauten 1654, der Gestorbenen 1653. Eingepfarrt waren Schottwitz, Oswitz, Rosenthal und Polanowitz. Ein Theil des Elbings gehörte zum Matthiasstifte; der um 1660 entstandene Streit über die Frage, ob die Bewohner jenes Theils zu St. Michael eingepfarrt seien, wurde 1670 vom Bischofe zu Gunsten dieser Pfarrei entschieden [2]). — Nach der Kirchenreduktion erscheint St. Michael auf dem Elbing nebst den Pfarreien Kapsdorf, Schweinern, Schebitz, Auras, Margareth, Riemberg, Langewiese, Meleschwitz, Kunersdorf, Lossen und Hundsfeld dem Archipresbyterate Kapsdorf zugewiesen; 1724 gehörte St. Michael zum Archipresbyterate Zirkwitz und später zum Archipresbyterate St. Mauriz.

III.

Die dargestellten Verhältnisse bestanden bis zur Säkularisation 1810, welche große Veränderungen in der kirchlichen Eintheilung Breslaus zur Folge hatte. Die Kirchen der aufgehobenen Klöster blieben zunächst als Kuratialkirchen fortbestehen, bis sie 1818 zu Pfarrkirchen erhoben wurden, die ihre Dotation aus dem säkularisirten Kirchengute erhielten. Es entstanden so die neuen Pfarreien St. Maria auf dem Sande, St. Vincenz, St. Matthias, St. Adalbert und St. Dorothea; St. Corpus Christi blieb Curatialkirche; diese Bezeichnung hatte auch die säkularisirte Collegiatkirche zum heiligen Kreuz erhalten, welche dem Kuratus der Dompfarrei statt der unzureichenden St. Aegidiuskirche für die Zwecke der Seelsorge übergeben worden war.

Zugleich mit dieser Neuordnung wurde der Plan gefaßt, aus den

---

[1]) St. A. Vincenzst. Urk. Nr. 2020.

[2]) Görlich, Prämonstratenser II. 206.

in der Stadt und den Vorstädten Breslaus gelegenen Pfarreien ein besonderes Archipresbyterat zu bilden. Am 23. März 1819 errichtete der Bisthums-Administrator Weihbischof Emanuel von Schimonsky das Archipresbyterat Breslau und übertrug die Verwaltung desselben dem „Capitular-Vicariat-Amts-Director“ v. Montmarin. Dem Archipresbyterate wurden zugewiesen die Pfarreien St. Maria auf dem Sande, St. Vincenz, St. Matthias, St. Adalbert, St. Dorothea, St. Nicolaus, St. Mauritius, St. Michael, die Kuratien zum heiligen Kreuz und zu St. Corpus Christi, und die Kirchen der Barmherzigen Brüder zur allerheiligsten Dreifaltigkeit, der Ursulinerinnen zu St. Klara und der Elisabethinerinnen zu St. Antonius. Der Kuratus der Kreuzkirche, der im Namen des Kapitals die Dompfarrei pastorirt, wurde unter Cardinal Melchior von Diepenbrock der Jurisdiction des Erzpriesters wieder entzogen.

Am 26. März 1828 bat v. Montmarin um Enthebung von der Administration des Archipresbyterats. Der Fürstbischof fand die Bitte für gerechtfertigt und erachtete es für angemessen, daß der Erzpriester fortan aus der Mitte der Pfarrer gewählt werde. Am 10. Juni 1828 ernannte er den Pfarrer zu St. Matthias, Kanonikus des ehemaligen Collegiatstifts in Glogau, Andreas Forni zum Erzpriester. Ihm folgten in der Erzpriesterwürde: Joseph Amler, Pfarrer zu St. Maria auf dem Sande 10. Januar 1832, Dr. Ignatz Herber, Ehrendomherr und Pfarrer zu St. Vincenz 4. November 1835, Joseph Bendier, Pfarrer zu St. Vincenz 14. Juli 1844 (Verweser), Dr. Ignatz Herber, Domherr 18. Januar 1846 (Verweser), Matthäus Thiel, Pfarrer zu St. Corpus Christi 11. Dezember 1848, Joseph Jammer Pfarrer zu St. Dorothea 3. Mai 1857, Franz Fischer, Pfarrer zu St. Mauritius 16. Januar 1864, Robert Spiske, Pfarrer zu St. Dorothea 9. September 1882, Joseph Sockel, Pfarrer zu St. Mauritius 3. November 1883, Hermann Böer, Pfarrer zu St. Dorothea 7. September 1886.

Bei dieser Reorganisation der kirchlichen Verhältnisse in Breslau wurde auch eine neue, zeitgemäße Umschreibung der Pfarreien in der inneren Stadt in Aussicht genommen. Wie ein Jahrhundert vorher, so kam auch jetzt das Werk erst nach wiederholten Versuchen, unter

großen Schwierigkeiten zustande. Am 14. Februar 1818 wies das General-Vicariat-Amt den Bisthums-Administrator Weihbischof von Schimonsky auf die große Ungleichheit der bisherigen Kuratialbezirke und insbesondere auf den äußerst geringen Umfang des Sprengels von St. Vincenz hin und machte für eine Neueintheilung folgende Gründe geltend: Bei jeder Kirche würde eine gleiche Anzahl Geistliche mit gleichem Gehalt angestellt, und es sei deshalb billig, daß ihnen auch, soweit möglich, gleiche Arbeit zugetheilt werde; ferner sei zu besorgen, daß, wenn St. Vincenz seinen kleinen Bezirk behalte, die Pfarrei in der Folgezeit für ganz entbehrlich erklärt und zur Ersparung der Dotation ihr Sprengel den Nachbarpfarreien zugetheilt werde; endlich sei nicht ausgeschlossen, daß die neuen Pfarrgemeinden bei den Kirchen- und Pfarrbauten zur Leistung des gesetzlichen Beitrags herangezogen würden, und in diesem Falle dürfte es der kleinen St. Vincenzgemeinde unmöglich sein, diese Beiträge aufzubringen. Es wurden nun Vorschläge zur neuen Umschreibung gemacht, die vorzugsweise auf St. Vincenz sich bezogen. Die Pfarrei sollte, wenn die alte Stiftskirche von St. Matthias Pfarrkirche bliebe, bis zur Schuhbrücke, oder wenn die frühere Jesuitenkirche Pfarrkirche der Matthiasgemeinde würde, bis zur Schmiedebrücke ausgedehnt werden; außerdem sollte der hinter dem Neumarkte gelegene Theil der Neustadt zugeschlagen werden.

Auf diese Vorschläge eingehend, legte der Bisthumsadministrator die Sache der Königlichen Regierung vor. Diese fand die Neueintheilung zweckmäßig, machte aber ihre Genehmigung von der Hebung der vom Polizeipräsidium betonten Schwierigkeit abhängig, welche durch Vergrößerung der St. Vincenzgemeinde aus der Unzulänglichkeit des von ihr mitbenützten St. Michaelskirchhofs entstehen würde. Das Polizeipräsidium verlangte Erweiterung dieses Kirchhofs durch theilweise Einverleibung des benachbarten Pfarrgartens; die bischöfliche Behörde dagegen beantragte bei der Regierung, daß, wie bereits bei St. Dorothea geschehen, aus den dazu verpflichteten Fonds auch der St. Vincenzgemeinde, die früher ihren Begräbnißplatz bei der Kirche gehabt, wieder zu einem eigenen Kirchhof verholfen werde. Durch diese Kirchhofsfrage kam die Circumscriptionsangelegenheit in jahre-

langes Stocken. Erst am 4. November 1822 trug die Regierung dem Breslauer Magistrat auf, in Gemeinschaft mit dem Polizeipräsidium, den Pfarrern und den Deputirten der Gemeinden eine neue, zweckmäßige Eintheilung der katholischen Parochialbezirke, sowie die infolgedessen nothwendig werdende Erweiterung oder Verlegung der Kirchhöfe zu berathen. Der Magistrat lehnte die Leitung dieser Commission ab, und die Regierung gab deshalb dem Polizeipräsidium den Auftrag, im Verein mit einem bischöflichen und magistratualischen Commissar die Sache zu erledigen. Zum bischöflichen Commissar wurde der Domherr von Montmarin ernannt. Das Polizeipräsidium wollte nun die Abgrenzung der Pfarreien nach der Seelenzahl vornehmen, überzeugte sich aber bald, daß bei dem beständigen Wechsel der Bevölkerung in der großen Stadt der Plan undurchführbar sei. Man wandte sich deshalb wieder den ursprünglich von der geistlichen Behörde gemachten Vorschlägen zu, ohne indeß zum Ziele zu kommen. Ende des Jahres 1826 wurde auf Veranlassung der Königlichen Regierung eine neue Commission gebildet, in welche als bischöflicher Commissar der Pfarrer zu St. Matthias, Kanonikus Forni eintrat. Dieser entwickelte einen großen Eifer, entwarf Karten und Pläne von Breslau, auf denen die alten und neuprojektirten Pfarrbezirke in verschiedenen Farben hervortraten, ermittelte die katholischen Hausbesitzer und machte unter verständiger Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse seine Vorschläge, welche die volle Billigung der geistlichen Behörde fanden. Eine Schwierigkeit bildete wieder die Erweiterung der Kirchhöfe, die das Polizeipräsidium verlangte und die man den betreffenden Gemeinden auflegen wollte. Das General-Vicariat-Amt erneuerte den Antrag, daß hierfür Vorsorge getroffen werden möge von der Königlichen Regierung oder von der Stadtcommune, von welcher die Katholiken ja doch nicht auszuschließen seien, wenn auch „der Magistrat mit dem katholischen Kirchenwesen in keiner Verbindung stehen wolle“. Es wurde darauf hingewiesen, daß „vor der Säkularisation und Einziehung der geistlichen Güter die Stifter und Klöster aus ihren eigenen Mitteln für das ganze Kirchenwesen ohne Belastung der Gemeinden gesorgt“ hätten, und daß „der katholische Theil der Breslauer Commune, welcher S. K. Majestät

die ehemaligen Festungswerke geschenkt, seitens des Magistrats wohl ebensoviel Berücksichtigung gesetzlich zu verlangen haben dürften, als die Evangelischen, denen zur Erweiterung ihrer Kirchhöfe bedeutende Stücke der gemeinsam sein sollenden Königlichen Schenkung zugestanden" worden seien. Für den Fall der Erweiterung der Kirchhöfe bei St. Mauritius und St. Michael durch die angrenzenden Pfarrgärten wurde auf angemessene Entschädigung der Pfarrer gedrungen. Die Kirchhoffrage blieb indeß zunächst ungelöst und wurde auch schließlich nicht mehr urgirt. Dagegen erhob sich eine andere Schwierigkeit. Die Armuth der Gemeinde in der Nicolaivorstadt stellte das selbstständige Fortbestehen der St. Nicolaus-Pfarrei in Frage und die Vereinigung mit einer anderen Pfarrei in Aussicht. Dem zur Neubegrenzung der Breslauer Parochien entworfenen Plane drohte also abermals eine Aenderung. Die Verhältnisse bei St. Nicolaus wurden jedoch selbstständig geordnet und die Circumscription der Pfarreien der innern Stadt kam endlich zustande. Am 23. Juli 1832 wurde dieselbe nach dem von der bischöflichen Behörde im Jahre 1818 vorgelegten Plane und den von Kanonikus Forni vorgeschlagenen Abänderungen von der Königlichen Regierung genehmigt. Der Erzpriester Amler erhielt nun vom Fürstbischöflichen General-Vicariat-Amt den Auftrag, den Pfarrern und Kirchencollegien die Circumscription zu publiciren und die Pfarrer anzuweisen, die Gemeinden von der Kanzel über die Neuordnung der Pfarrverhältnisse zu unterrichten. Er entledigte sich des Auftrags am 18. Dezember 1832. Den Gemeinden wurde die Neubegrenzung der Pfarreien am 20. Januar 1833 von den Kanzeln bekannt gemacht; außerdem fand eine dreimalige Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern statt.

Der St. Vincenzpfarrei wurde zugetheilt der Neumarkt nebst den von ihm ausgehenden Gassen, mit Ausnahme der Katharinenstraße, die Altbüßerstraße und Schuhbrücke bis zur Albrechtsstraße, die Kupferschmiedestraße und Messergasse bis zur Schmiedebrücke, der Ritterplatz und der Theil der Neustadt, der durch die Promenade von der Sandbrücke bis zum Ziegelthore und die nördliche Seite der Breitenstraße begrenzt war. 1827 befanden sich innerhalb dieses Bezirks 41 katholische Hausbesitzer. — Die Parochie zu St. Matthias erhielt die Schmiede-

brücke, die Naschmarktseite des Ringes, die nördliche Seite der Nicolaistraße bis zum Thore, den ganzen an der Oder liegenden Stadttheil nebst dem Bürgerwerder und die Matthiasstraße, soweit dieselbe ihr schon früher zugehörte. 1827 zählte dieser Sprengel 42 katholische Hausbesitzer. — Die Grenzen der St. Adalbertparochie gingen die Albrechts- und Katharinen- und südliche Seite der Breitenstraße entlang über den Ketzerberg und Graben, die kleine (äußere) Ohlauerstraße bis zum Thore, die Taschenstraße und an der Ohlau hin bis zur Brücke auf der Schweidnitzerstraße, von da an der östlichen Seite der Schweidnitzerstraße stadteinwärts bis zum Ringe, dessen Ostseite und mittleren Häuserkomplex sie noch einschlossen. Innerhalb dieses Bezirks wohnten 1827 42 katholische Hausbesitzer. — Die Pfarrei zu St. Dorothea umfaßte die Weiden- und Harrasgasse, die Häuser um St. Christophorus, die Hummerei und äußere Schweidnitzerstraße bis zum Thore; die Grenze ging dann entlang die Wallstraße bis zum Nicolaithore, die südliche Seite der Nicolaistraße, die West- und Südseite des Ringes und die ganze Westseite der Schweidnitzerstraße. Dieser Bezirk hatte 1827 30 katholische Hausbesitzer. Eingepfarrt war auch das Dorf Lehmgruben.

Diese Circumscription erlitt bald eine Abänderung, die mit der Vertauschung der St. Matthiaspfarrkirche im Zusamenhange stand. Die St. Matthiasgemeinde war 1811 bei der Regierung vorstellig geworden, ihr die ehemalige Jesuiten- und Universitätskirche, in welcher das katholische Gymnasium seinen Gottesdienst abhielt, zu übergeben, da die Stiftskirche für die Gemeinde zu klein und viele Parochianen deshalb in andere Kirchen gehen mußten, während die Jesuitenkirche zu groß sei für den Gymnasialgottesdienst, für welchen die St. Matthiaskirche aber ganz geeignet sein würde. Da keine Antwort erfolgte, so wurde der Fürstbischof angegangen, sich beim Könige zu verwenden. Am 17. März 1812 antwortete der Fürstbischof aus Berlin, daß das Ministerium zustimme und nur noch wegen der Bedingungen unterhandle. Am 24. Februar 1819 erfolgte die Uebergabe beider Kirchen. Da bei der Jesuitenkirche das Geläute fehlte und für Pfarrgeistlichkeit, Glöckner, Organist und Schule kein Gebäude vorhanden war, so wollte sich die Pfarrgemeinde die Glocken und das Geläut zu den

kirchlichen Functionen, so wie die bisherige Wohnung für das Kirchenpersonal bei der St. Matthiaskirche noch fernerhin und so lange vorbehalten, bis die Glocken zur Jesuitenkirche transferirt werden könnten und die fehlende Wohnung erbaut wäre. Die kleine Glocke sollte als Eigenthum dem Gymnasium verbleiben. Die Gemeinde hatte um Ueberlassung des Terrains hinter der Jesuitenkirche, die alte Burg genannt, petirt, um dort ein Pfarr- und Schulhaus zu erbauen, war aber abschläglich beschieden worden. Die alten Wohnungsverhältnisse bestanden also fort; auch die Uebertragung der Glocken kam nicht zu stande. Aus Versehen oder Mißverständniß war nun bei der Circumscription von 1832 mit dem Ritterplatze und der Schuhbrücke das Pfarr- und Schulhaus von St. Matthias nebst Glockenthurm zur St. Vincenzpfarrei gekommen. Gegen diese Anomalie protestirte begreiflicherweise das Kirchencollegium von St. Matthias; auch der Director des katholischen Gymnasiums Dr. Elvenich petirte im Namen des Lehrercollegiums bei der Bisthums-Administration, die Zugehörigkeit des Gymnasiums zur St. Matthiaspfarrei aufrecht zu erhalten. Mit Zustimmung der Königlichen Regierung wurde infolgedessen durch die bischöfliche Behörde am 29. März 1833 decretirt, daß „außer dem Matthiaspfarrgebäude das katholische Gymnasium nebst der Kirche, überhaupt der ganze Theil der Schuhbrücke, von der Ursulinerstraße an bis zur Oder dem Pfarrbezirke zu St. Matthias ferner belassen werde.“

Die übrigen Pfarreien Breslaus hatten damals folgenden Umfang. Zur Dompfarrei gehörte der Dom- und Hinterdom, Scheitnig, Herrnwiese, Barteln, Grüneiche, Leerbeutel, Bischofswalde, Schaffgotschgarten und Zimpel. Scheitnig, Leerbeutel, Herrnwiese und Bischofswalde, die früher zu St. Mauritius gehörten, waren 1816 der Dompfarrei einverleibt worden. — Zu St. Maria war eingepfarrt die Sandinsel, die Vorder- und Hinterbleiche, die neue Junkernstraße, die kleine Scheitnigerstraße, die Sterngasse, Brigittenthal [1]) und Gabitz. — Wie bereits erwähnt, war das selbstständige Fortbestehen der St. Nicolauspfarrei in Frage gestellt. Die Pfarrkirche war bei der Belagerung 1806 von der Breslauer Besatzung zusammengeschossen

[1]) Terrain am ehemaligen Springstern zwischen den Brücken, die auf den Sand und Dom führten

und in Brand gesteckt worden [1]). Nur das Presbyterium konnte noch als Begräbnißkapelle benützt werden [2]). Die Pfarrei wurde deshalb 1832 mit der Kuratie von St. Corpus Christi verschmolzen und vom 1. Juli ab der Pfarrgottesdienst in der ehemaligen Malteser-Kommende-Kirche gehalten. Zur vereinigten Pfarrei gehörten die Zwinger- und Freiheitgasse, die ganze Nicolai- und die Schweidnitzer-Vorstadt südlich von der Gartenstraße, die Dörfer Cosel, Klein-Gandau, Gräbschen, Maria-Höfchen, Kleinburg, Groß- und Klein-Masselwitz, Klein-Mochbern, Pilsnitz, Pöpelwitz, Schmiedefeld, Pleischwitz, Herdain, Höfchen-Kommende, Huben, Neudorf-Kommende, sowie die Filiale Groß-Mochbern mit Kentschkau und Opperau. — Die Pfarrei zu St. Mauritius umfaßte die Ohlauer- und die Schweidnitzer-Vorstadt bis zur Gartenstraße und die Dörfer Naß-Althof, Brockau, Dürrgoy, Marienau, Ottwitz, Neuhaus, Pirscham, Radwanitz, Schweutnig, Groß- und Klein-Tschansch mit Rothkretscham, Treschen und Zedlitz. — Zu St. Michael waren eingepfarrt die Odervorstadt, der Elbing und die Dörfer Karlowitz, Groß- und Klein-Fischerau, Oswitz, Polanowitz, Rosenthal, Schottwitz und Wilhelmsruh [3]).

In den Pfarreien des Archipresbyterats Breslau lebten nach der Neuumschreibung, laut Schematismus von 1842, über 20000 Katholiken; da nach der Zählung von 1720 die Zahl der Katholiken in der innern Stadt und in den vier Vorstadtparochien, St. Maria, St. Nicolaus, St. Mauritius und St. Michael — von der Dompfarrei sind keine Notizen vorhanden — 21934 betrug, so würde innerhalb hundert Jahren ein Rückgang der katholischen Bevölkerung Breslaus sich vollzogen haben. Jene Zahl von 1842 muß aber als eine willkürliche angesehen werden, falls, nur vier Jahre später, der Schematismus von 1846 die Zahl der Katholiken mit 32000 richtig angiebt.

---

[1]) Dabei gingen auch die Matrikelbücher zugrunde, die wahrscheinlich, wie die noch erhaltenen der Filiale Groß-Mochbern 1618 und 1628 angelegt worden waren.

[2]) Knoblich, St. Nicolai- und St. Corpus-Christi-Kirche 44.

[3]) Eine genaue Umschreibung der Pfarreien, welche die einzelnen Straßen und Häuser in Betracht zieht, die Lage der Pfarr- und Schulhäuser und kirchlichen Institute angiebt, gab 1836 der Glöckner von St. Dorothea Joseph Leistner heraus unter dem Titel: Verzeichniß der katholischen Parochien der Haupt- und Residenzstadt Breslau mit ihren Vorstädten und den eingepfarrten Dörfern.



IV.

Bei der letzten Circumscription ist der Kirchhöfe öfter Erwähnung geschehen; es mögen nun im Zusammenhange noch einige Nachrichten über die Begräbnißplätze der einzelnen Pfarreien folgen. Die bevorzugten Leichen wurden in den Kirchen und Kapellen beigesetzt. Gewöhnlich hatte jede Kirche eine besondere Gruftkapelle. In der Kathedrale dient die 1749 vom Dombechanten Christoph von Rummerskirch gestiftete Todtenkapelle noch jetzt ihrem ursprünglichem Zwecke. Unter der Steinplatte inmitten der Kapelle führt eine Treppe hinab in den Vorraum, aus welchem man zu den einzelnen, unter dem nördlichen Seitenschiffe der Domkirche katakombenartig in die Mauer gearbeiteten Grabstätten den Kanoniker gelangt. — Auf dem Dome waren von altersher Kirchhöfe um die Kathedrale, um die Kreuz- und um die St. Peter-Paul-Kirche. Um die Dom- und Kreuzkirche wurde noch bis in den Anfang dieses Jahrhunderts begraben; an der Nordseite der Kathedrale ist ein von einem Eisengitter umgebener Grabstein, der die Ueberreste der 1813 gestorbenen Frau Maria Clarissa v. Chmielinsky geb. von Flemming birgt. — Auf der „Viehweide" des Hinterdoms wurden diejenigen beerdigt, denen das kirchliche Begräbniß verweigert werden mußte. Bei Epidemien wurden die an der Seuche Gestorbenen ebenfalls auf dem Hinterdom, auf einem besonderen Platze begraben. Es war dies wahrscheinlich die Stelle, welche am 9. September 1602 vom Weihbischof Adam Weißkopf feierlich geweiht und zunächst zum Begräbniß für die Vorstädter bestimmt, später aber, als nicht mehr um die Kirchen begraben werden durfte, der eigentliche Friedhof der Domgemeinde wurde. Um das Jahr 1722 wurde die Kirche zu St. Laurentius aus Bindwerk erbaut, an deren Stelle 1860 der jetzige gotische Neubau trat. 1866 wurde für die Dompfarrei links von der Fürstenbrücke bei Scheitnig ein neuer Friedhof angelegt.

Die Sandgemeinde bestattete ihre Todten um die der Stiftskirche gegenüberliegende und ihr gehörige St. Annakirche, die 1818 zu einem Bürgerspitale umgebaut worden. Im Mai 1816 verbot das Polizeipräsidium die Beerdigungen auf dem St. Annakirchhofe, und im Juni bestätigte die bischöfliche Behörde ein zwischen den Kirchencollegien von St. Michael und vom Sande getroffenes Abkommen

über gemeinschaftliche Benützung des St. Michaelskirchhofs. Als derselbe später geschlossen wurde, legte die Sandgemeinde 1870 einen eigenen Kirchhof am Lehmdamme und 1894 auf den Polinkeäckern an der Straße nach Oswitz an.

Die Gemeinde von St. Vincenz hatte ihren Todtenhof ursprünglich an der Stiftskirche, begrub dann auf dem St. Michaelskirchhofe, bis sie hinter demselben einen eigenen Begräbnißplatz erwarb, der vom Generalvicar, Domdechanten von Montmarin am 3. September 1834 die kirchliche Weihe erhielt. 1869 wurde am „rothen Graben auf dem Mittelfelde" ein neuer Kirchhof angelegt.

Die St. Matthiasgemeinde hatte einen Friedhof an der Stiftskirche und einen zweiten an der zum Stifte gehörigen, gegenüberliegenden St. Agneskirche[1]). Am 30. Januar 1810 richtete der letzte Prälat des Stifts, Gottfried Scholz, ein Gesuch an die Stadtverordneten, „die Brandstätte Nr. 722 in der Obervorstadt, gradeüber dem Birnbaum, als Kirchhof einrichten zu dürfen, da die Gemeinde von St. Matthias schon drei Jahre eines solchen entbehre und mit ihren Leichen sich überall herumborgen" müsse. 1813 wurde das Gesuch erneuert; es erfolgte die Antwort, die gewünschte Brandstelle könne nicht gewährt werden, dagegen solle vom ehemaligen Festungsgraben ein hinreichender Platz zur Erweiterung der Kirchhöfe in der Obervorstadt angewiesen werden. Dies geschah indeß nicht und mit Hilfe des Prälaten Scholz wurde 1816 in der Kohlenstraße das ursprünglich ins Auge gefaßte Grundstück für 1600 Thaler erworben und zum Kirchhofe eingerichtet. Am 5. Dezember 1827 wurde die auf demselben erbaute Begräbnißkapelle unter dem Titel „Begräbniß Christi" vom Weihbischof Karl von Aulock eingeweiht. Als die Kirchhöfe im Innern der Stadt auf polizeilichen Befehl geschlossen werden mußten, erhielten die Gemeinden von St. Matthias, St. Adalbert und St. Michael einen neuen Friedhof auf den Polinkeäckern, der, nachdem das gemeinschaftliche Kreuz durch die drei Pfarrer am 19. September 1871 eingeweiht worden, am 1. October in Gebrauch genommen wurde.

Bei St. Adalbert wurde mit Vorliebe in der Krypta der Loretto-

[1]) Ueberreste sind noch vorhanden im Hofe des Grundstückes Schuhbrücke 47.

kapelle und in der Nebenkirche zu St. Joseph begraben. Der eigentliche Kirchhof befand sich an Stelle des jetzigen Dominikanerplatzes. Seit 1777 begrub die St. Adalbertgemeinde auf dem St. Mauritiuskirchhofe, bis dieser in Gefahr kam, überfüllt zu werden. Es sollte nun auf dem ehemaligen Festungsterrain am Ohlauer Stadtgraben neben dem bereits vorhandenen protestantischen Begräbnißplatze eine Fläche Landes zur Anlegung von Friedhöfen für die Gemeinden von St. Adalbert und St. Vincenz erworben werden; wegen Mangel an Mitteln kamen die Kaufverhandlungen indeß nicht zum Abschluß. 1836 wurde endlich das Grundstück Kleine Scheitnigerstraße 8 für 1500 Thaler erworben, zum Kirchhofe eingerichtet und am 28. April desselben Jahres vom Generalvicar, Domdechant von Montmarin geweiht. 1871 erhielt St. Adalbert seinen Kirchhof auf den Polinkeäckern.

Die Gemeinde von St. Dorethea bestattete ihre Todten auf dem Minoritenhofe, im Kreuzgange des Minoritenklosters und auf dem benachbarten zur Malteser-Kommende gehörigen Kreuzhofe, auf welchem jetzt das Gouvernementsgebäude steht. 1816 wurde der Gemeinde ein Theil des ehemaligen Festungsterrains am Ohlauer Stadtgraben zum Begräbnißplatze überlassen und am 25. September jenes Jahres vom Archidiaconus von Wostrowsky eingeweiht. 1861 wurde bei Lehmgruben ein neuer Kirchhof angelegt, der 1891 erweitert werden mußte.

Die Gemeinde von St. Nicolaus hatte ihre Begräbnißplätze um die Kirchen zu St. Nicolaus und in Groß-Mochbern. Nach Schließung des ersteren wurde 1866 der Kirchhof am Belvedere eröffnet. Da derselbe demnächst belegt sein wird, so ist bei Cosel eine Fläche Land zur Anlegung eines neuen Friedhofs erworben worden. — Für die Curatie von St. Corpus Christi wurde 1715 ein Friedhof bei Herdain eingerichtet [1]). 1864 wurde daselbst die Anlage eines zweiten und 1889 eines dritten Kirchhofs nöthig.

Die St. Mauritiusgemeinde benützte den Friedhof um ihre Pfarrkirche, bis 1863 bei Lehmgruben ein neuer, 1888 erweiterter Begräbnißplatz angelegt wurde. Innerhalb der Pfarrei sind noch Simultan-

[1]) Auf demselben bezeichnet ein Denkstein die Ruhestätte der Gebeine aller von 1676 bis 1811 verstorbenen Kapuziner in Breslau, welche nach Aufhebung des Klosters auf der Karlsstraße aus ihrer Gruft am 6. 7. und 8. Februar 1812 Nachts überführt wurden. Knoblich, a. a. O. 137.

kirchhöfe in den Dörfern Althofnaß, Brockau, Dürrgoy, Klein-Tschansch, Ottwitz und Treschen.

Auch die St. Michaelsgemeinde begrub Jahrhundertelang ihre Todten im Schatten ihrer Pfarrkirche; seit 1871 hat sie ihren Friedhof auf den Polinkeäckern. Simultankirchhöfe sind in Carlowitz, Rosenthal und Oswitz. Neben letzterem erbaute auf dem heiligen Berge 1725 die Aebtissin des Breslauer St. Klarenstifts über einem Marien-Gnadenbilde eine kleine hölzerne Kapelle, welche der Gutsherr Korn 1822 durch eine massive ersetzte. Die Kapelle ist neuerdings restaurirt und erweitert und am 24. Mai 1887 neu geweiht worden[1]).

V.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts hat der Umfang der Breslauer Pfarreien bei der wachsenden Erweiterung der Stadt große Veränderungen erfahren, insbesondere sind die Vorstadtpfarreien gewaltig gewachsen. Die vereinigte Pfarrei zu St. Nicolaus und St. Corpus Christi, deren Zusammenlegung einst nothwendig erschien, bedarf jetzt bei der großen Zahl von 38 000 Seelen dringend der Trennung. In einen Nothstand wurde die Gemeinde versetzt, als die St. Corpus Christi am 1. September 1876 den Altkatholiken zur Mitbenutzung übergeben und dadurch den Katholiken unzugänglich gemacht wurde. Die Parochialacte mußten in einem zu einer Kapelle eingerichteten Zimmer des Pfarrhauses vorgenommen werden. Eine Besserung der Lage trat ein, als die neuerbaute St. Nicolauskirche am 24. September 1883 eingeweiht werden konnte. — Ein neues Gotteshaus hat auch die St. Michaelspfarrei in der neuesten Zeit erhalten. Fürstbischof Heinrich Förster errichtete auf der Stelle, wo einst die abgebrochene Stiftskirche zu St. Vincenz sich erhob, einen gothischen Prachtbau, der am 8. November 1871 von dem fürstlichen Erbauer die kirchliche Weihe erhielt. Ein Kreuz auf dem geschlossenen Friedhofe bezeichnet den Ort, wo die alte hölzerne Kirche zu St. Michael gestanden.

Das Anwachsen der katholischen Bevölkerung Breslaus, die bei der Volkszählung 1890 125 483 Seelen betrug, machte die Gründung neuer Pfarreien und Seelsorgstationen, die gänzliche Veränderung der

---

[1]) Knoblich, Oswitz. Breslau 1867.

Verhältnisse eine neue zweckmäßige Circumscription aller Parochien wünschenswerth. Für den Stadttheil um den Centralbahnhof wurde auf der Lehmgrubenstraße eine neue Pfarrkirche erbaut und am 9. November 1893 zu Ehren des hl. Heinrich geweiht. — Auf der zur Sandpfarrei gehörigen Gabitzstraße wurde 1891 eine Kuratialkirche zu St. Carolus errichtet. Die Gründung einer Seelsorgstelle an der neuen Kirche des Elisabethinerinenklosters auf der Gräbschenerstraße ist in Aussicht genommen.

In einzelnen Pfarreien waren schon 1872 im Interesse der Seelsorge die Grenzen regulirt worden. Am 8. Juli jenes Jahres wurde zur Sandpfarrei geschlagen die Adalbertstraße, Kleine Scheitnigerstraße 48—62, Brigittenthal, „der Theil von Alt-Scheitnig, der sich an das Fischerauer Areal anschließt und gegen Nordost von dem die Fürstenstraße mit der Oder verbindenden Feldwege begrenzt wird" (bisher zur Dom-Pfarrei gehörig), ferner Neue Junkernstraße 24—16, Matthiasstraße 1—17, der Theil von Fischerau, welcher zwischen der Fürstenstraße und der verlängerten Sternstraße liegt (bisher zu St. Michael gehörig). An demselben Tage wurde der bis dahin zur Dompfarrei gehörige Theil von Alt-Scheitnig, welcher nördlich von der verlängerten Sternstraße liegt und sich bis an die alte Oder erstreckt, der Pfarrei St. Michael zugetheilt. Desgleichen wurde der Theil von Fischerau, der auf der rechten Seite der Fürstenstraße liegt, und Wilhelmsruh, beides bis dahin zu St. Michael gehörig, der Dompfarrei zugewiesen.

Das Bedürfniß nach einer allgemeinen Neuregulirung der pfarrlichen Grenzen wurde immer dringender, und am 6. Dezember 1891 überreichte Erzpriester Böer dem Fürstbischöflichen Ordinariate Vorschläge der einzelnen Pfarrer zu einer neuen Circumscription der Breslauer Pfarreien. Bei den mannigfachen, großen Schwierigkeiten, die bei der Inangriffnahme der Angelegenheit sich erhoben, sind die diesbezüglichen Verhandlungen noch nicht zu einem befriedigenden Abschluß gediehen [1]).

[1]) Das Material für die ganze Abhandlung ist, soweit die Quellen nicht angegeben sind, den Archiven und Registraturen der bischöflichen Behörden und der einzelnen Pfarreien entnommen.

III.

Der Ausgang der Zerbonischen Prozesse.

Von C. Grünhagen.

Die politischen Verfolgungen der beiden Männer Zerboni und Held, die beide preußische Beamte und dabei Landsleute, Schlesier, und einander eng befreundet waren, haben um die Wende des vorigen Jahrhunderts fast sechs Jahre hindurch die gebildete Welt Preußens, ja Deutschlands vielfach beschäftigt. Weite Kreise haben lebhafte Sympathien den Beiden zugewendet, welche als Märtyrer freimüthig geäußerter Ueberzeugungen angesehen und gefeiert wurden, eine Anschauung, die sich auch die spätere Geschichtschreibung im Wesentlichen angeeignet hat. In den Zusammenhang dieser Prozesse gehören höchst bedeutsame Ereignisse, der Thronwechsel von 1797 spiegelt sich in ihnen, die vielbesprochenen südpreußischen Güterverleihungen empfangen aus ihnen ihre traditionelle Beleuchtung, das aufsehenerregende Pamphlet des schwarzen Buches wurzelt in ihnen, das Urtheil über den Minister Hoym und in gewissem Grade auch das über König Friedrich Wilhelms II. Regententhätigkeit substanziirt sich wesentlich aus ihnen. Für sie kann die Zeitgeschichte wohl eine vollständig objektive, aus den unmittelbaren Quellen geschöpfte Darstellung fordern, welche dann allerdings vielfach die hergebrachten Meinungen umgestalten würde.

Im Folgenden soll wenigstens der Ausschnitt eines zeitgeschichtlichen Bildes gegeben werden, enthaltend den letzten Akt jenes Kampfes, soweit Zerboni daran betheiligt erscheint, dessen Berufung an die öffentliche Meinung.

Joseph Zerboni, der Sprößling einer jener aus Italien eingewanderten Kaufmannsfamilien, deren sich namentlich in Breslau eine ganze Anzahl zusammengefunden hatte, ward 1760 zu Breslau geboren, auf dem dortigen Jesuitengymnasium vorgebildet, studirte dann in Halle die Rechte und ward, nachdem er seine Prüfung bestanden und in den Staatsdienst eingetreten, zuerst in Glogau bei der dortigen Kammer beschäftigt und dann nach der Erwerbung von Südpreußen bei der zu Petrikau angestellt, wo er unter dem Titel eines Kriegs- und Domänenrathes bald das Amt eines Justiziars der Kammer erhielt. Befähigt und eifrig vermochte er hier schnell Einfluß zu erlangen, gerieth jedoch, nachdem die oberste Verwaltung der neuen Provinz von Voß an den schlesischen Minister Grafen Hoym abgegeben werden mußte, mit diesem, dem Zerbonis etwas anmaßendes Aufdrängen seiner patriotischen Rathschläge nicht behagte, in Mißhelligkeiten. Im October 1795 brach nun Zerboni, der inzwischen mit einigen gleichfalls ziemlich excentrischen Freunden Pläne eines Geheimbundes entworfen hatte, der als „moralisches Vehmgericht“ die Volksbedrücker entlarven und stürzen sollte, die Gelegenheit vom Zaun, dem Minister in einem ziemlich verworrenen, aber von tönenden Phrasen strotzenden, durch und durch in insolentem Tone geschriebenen Briefe Vorhaltungen, namentlich wegen seiner Begünstigung des Adels zu machen.

Als der Brief vor des Königs Augen kam, ließ dieser Zerboni gefangen setzen, und nachdem eine gleichzeitige Beschlagnahme seiner Papiere Kunde von jenem Geheimbunde gebracht, ward gegen dessen Theilnehmer, Kaufmann Contessa, Hauptmann von Leipziger und Zerbonis Bruder eine Untersuchung eingeleitet, die durch außerordentliche Kommissare geführt, zur Verurtheilung Jener führte und zwar nicht durch richterliche Sentenz, sondern durch einen direkten Machtspruch des Königs 1796 zur Festungshaft, deren Dauer zu bestimmen der König sich vorbehielt.

Doch nachdem Friedrich Wilhelm II. am 16. November 1797 gestorben war, begnadigte der Nachfolger Contessa und den jüngeren Zerboni, während der inzwischen von einem Kriegsgericht zu lebenslänglicher Festungsstrafe verurtheilte Hauptmann von Leipziger in Haft

blieb und der Kriegsrath Zerboni, der wiederholt und energisch gegen seine Verurtheilung durch einen königlichen Machtspruch, den allerdings auch die öffentliche Meinung entschieden als ungesetzlich verwarf, protestirt hatte, nun auf des Königs ausdrücklichen Befehl vor ordentliche Richter gestellt wurde.

Aber sehr gegen Zerbonis Erwartung fanden auch diese wegen jenes versuchten Geheimbundes in zwei Instanzen ihn schuldig und erkannten in dem von ihm erlittenen Festungsarrest eine verdiente Strafe, und da nach dem Gesetze die ihm nun rechtlich zuerkannte Festungsstrafe auch die Amtsentsetzung nach sich zog, war er, als er im August 1798 aus Magdeburg entlassen ward, in übler Lage voll Sorge um seine künftige Existenz und voll Entrüstung über das schwere Unrecht, das nach seiner Meinung ihm angethan worden. Um so mehr aber hielt er daran fest, seine ganze Angelegenheit in die Oeffentlichkeit zu bringen und von Gerichten, die, wie er glaubte, sich bei ihrem Urtheil von dem Gedanken, daß man den Spruch eines Königs nicht wohl desavouiren dürfe, hätten leiten lassen, an die öffentliche Meinung zu appelliren.

Den Gedanken, die Aktenstücke über das gegen ihn zur Anwendung gebrachte Verfahren und speciell seine Vertheidigung vor die Oeffentlichkeit zu bringen, hatte er bereits kurz nach seiner ersten Verhaftung gefaßt und sah sich jetzt nur noch mehr dazu gedrängt.

Der Abdruck von Vertheidigungsschriften war von der Censur selbst in Fällen, wo es sich um bedenkliche Fragen handelte, schon infolge des großen Respektes, den man auch in Regierungskreisen vor Allem hatte, was mit der Rechtsprechung zusammenhing, nicht verhindert worden. Ein recht schlagendes Beispiel ist die von dem berühmten Berliner Advokaten Kriminalrath Amelung verfaßte, 1792 im Druck erschienene Vertheidigungsschrift des wegen Unglaubens verfolgten Predigers Schulz, welche Schrift thatsächlich eine Widerlegung des Wöllnerschen Religionsediktes enthielt [1]).

Daß Zerboni die Absicht habe, die Aktenstücke seines Prozesses zu veröffentlichen, hat man in Regierungskreisen sehr wohl vorher

---

[1]) Stölzel, Suarez 330.

gewußt. Der Großkanzler Goldbeck schreibt unter dem 14. Oktober 1798, als Zerboni die Einsicht aller auf die öffentliche Bekanntmachung seiner Verurtheilung vom 26. Mai 1797 bezüglichen Papiere begehrte, derselbe wolle die Schriftstücke, die für seine Vertheidigung unmöglich von Belang sein könnten, augenscheinlich „zur Completirung der vorhabenden Druckschrift brauchen [1]." Goldbeck sieht es geradezu als eine Lücke in der preußischen Gesetzgebung an, daß derartige Veröffentlichungen gestattet werden. Er schreibt unter dem 29. Juni 1800: „Der Druck keines Prozesses sollte in einem wohleingerichteten Staate verstattet werden, weil dadurch ein Richterstuhl errichtet werden soll, der nicht gesetzlich ist [2]."

Zerbonis Entschluß, an die Oeffentlichkeit zu appelliren, ist sicherlich noch bestärkt worden durch die Eindrücke, welche er 1798 auf der Reise von Magdeburg nach Petrikau empfangen hat. Zerboni hatte zunächst in Brandenburg bei seinem Freunde Hans von Held verweilt.

Hans von Held, geb. 1764 zu Auras bei Breslau, ein alter Freund Zerbonis, war durch die Gunst des Ministers v. Struensee, an dem er lebenslang einen treuen Gönner gehabt hat, in der Steuerlaufbahn schnell emporgekommen und bis zum Jahre 1797 Oberzollrath in Posen gewesen. Es war ein Mann von nicht geringer Befähigung, aber excentrisch noch in höherem Grade als Zerboni, mit geringerem Eigendünkel als dieser, ein ehrlicher Patriot, aber vorschnell im Urtheilen und geneigt, durch jedes Gerücht, dem er, namentlich wenn es seinen Gegnern etwas Schlimmes nachsagte, leichtgläubig traute, sich zu irgend welcher Unbesonnenheit hinreißen zu lassen, allzeit bereit für seine Ueberzeugung oder auch für seine Freunde Opfer zu bringen, die er aber dann auch wieder unbedachtsam kompromittiren konnte, dabei in Schulden steckend und von lockeren Sitten. Den Brief Zerbonis an Hoym hatte er gemißbilligt, war aber über die dem Freunde widerfahrene Behandlung empört und wie dieser geneigt, Alles auf Hoyms Conto zu setzen, den er außerdem auch für alle Mißstände der südpreußischen Zustände verantwortlich machte. Seine

[1] Berliner Geh. St. A. R. 7 c, 14 d (2) f. 38.

[2] Berl. Geh. St. A. R. 89. 63 D. f. 25.

Feindschaft gegen Hoym hatte er seinem Gönner Struensee gegenüber, der selbst dem schlesischen Minister wenig gewogen war, zu verbergen nicht nöthig. Diese Feindschaft war nun neuerdings noch besonders entflammt worden.

Es hatte ihn nämlich ein Gedicht, welches er 1797 zur Feier des königlichen Geburtstages (25. Sept.) verfaßt hatte, in üble Händel verwickelt. Dieses Gedicht hatte unzweifelhaft seine oppositionellen Spitzen, es fanden sich darin die Adelsvorrechte angegriffen:

„Edel ist ein jedes Blut, das die Tugend fühlet,
Hochgeboren jeder Muth, der nach Wahrheit zielet,
Nur Verdienst giebt echten Werth, nicht Geburt noch Güter,
Sclav ist, wer die Launen ehrt frecher Volksgebieter.

Dem folgten allerlei Verwünschungen gegen Leute, die statt nach Tugendlohn bloß nach Gütern strebten, gegen Wahrheitsfeinde, Vernunftverdreher, Pharisäer und Heuchler, raublustige Staatsbetrüger. Ihnen ward mit kaum mißzuverstehender Anspielung von dem bald vorauszusehenden Thronwechsel schwere Strafe angedroht:

„Später Rache heißer Tag dräut aus fernen Wettern,
Sie mit einem großen Schlag in den Staub zu schmettern.“

Aber als nun der Thronwechsel wirklich nicht lange, nachdem jenes Gedicht unter Musikbegleitung gesungen worden war, am 16. November 1797 eintrat, brachte er dem Dichter jenes Liedes nur schweres Ungemach. Bei Held hat sich darüber die Meinung festgesetzt, Hoym habe durch jenes Gedicht sich so getroffen gefühlt, daß er, um bei König Friedrich Wilhelm eine Maßregelung des Dichters durchzusetzen, alle Hebel in Bewegung gesetzt habe. Aber die Kabinetsordre vom 19. November 1797 läßt doch die Sache in etwas anderem Lichte erscheinen [1]).

In dieser heißt es, das Gedicht sei von sehr zweideutigem Inhalte und wenigstens zur Feier des Geburtstages Sr. hochseligen Majestät nicht passend, man habe ihm daher mit Recht das Imprimatur verweigert. Trotzdem habe Held das Gedicht drucken und sogar in Musik setzen lassen, um es so gleichsam zu einem Volksliede zu machen. Wegen dieser gesetzwidrigen Handlung habe der König

[1]) Berl. Geh. St. A. Acciseakten des Gen. Direct. Südpreußen. II. 7. f. 3.

dem Großkanzler aufgetragen, Held zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, und da derselbe schon längst wegen seiner demokratischen Gesinnungen bekannt sei, so trage der König dem Minister v. Struensee auf, Held in eine kleine Stadt „hiesiger Gegend“ (also nach der Mark) zu versetzen und demselben anzuzeigen, daß, wenn er seiner Feder und Zunge wie bisher ungezügelt Lauf ließe, er sich härtere Maßregeln selbst zuzuschreiben haben werde. Man sieht, der Denunziant war der Censor zu Posen, Polizeidirektor von Bredow, der eine offenbare Ungesetzlichkeit, den Abdruck eines von der Censur beanstandeten Liedes, zur Anzeige gebracht hat.

Held traf die Versetzung besonders hart. Er war seit drei Monaten verheirathet und durfte hoffen, durch die Ehe mit einer für wohlhabend geltenden Kaufmannswittwe seine sehr derangirten Vermögensverhältnisse etwas aufzubessern. Aber das Vermögen der letzteren bestand in Grundstücken, Waarenvorräthen, ausstehenden Forderungen und dergleichen, und sie konnte, ohne die größten Verluste zu riskiren, für längere Zeit nicht daran denken, aus Posen fortzugehen; unter diesen Umständen, wo eine kostspielige doppelte Wirthschaft an zwei Orten zur Nothwendigkeit wurde, mußten natürlich alle Hoffnungen auf Besserung der finanziellen Verhältnisse aufgegeben werden.

Damals habe, berichtet Held selbst, der Minister von Hoym auf die Nachricht von den schweren Verlusten, welche die Versetzung Jenem verursachte, sich geneigt gezeigt, demselben 3000 Thaler gleichsam als Schmerzensgeld zu verschaffen. Held habe sich bereit erklärt, das Geld dankbar anzunehmen, doch nur in der Absicht, wenn er die Summe habe, dieselbe bei der Regierung zu Posen zu deponiren und die ganze Angelegenheit dem Könige anzuzeigen als Beweis, welcher Mittel sich Hoym bediene. Da er jedoch von der ganzen Angelegenheit unvorsichtig zu Andern gesprochen, habe Hoym sich zurückgezogen und von dem Ganzen nichts weiter wissen wollen[1]. Demgegenüber

[1] Die Geschichte findet sich eingereiht in einem Schreiben Helds an den Kabinetsrath Beyme vom 10. October 1801, in dem er den Letzteren um seine Verwendung bittet, damit er die Festungshaft nicht in dem entlegenen Colberg absitzen dürfe. Berl. Geh. St. A. R. 89. 56 f. 56. Held benutzt diese Gelegenheit, um einige über ihn kursirende Gerüchte richtig zu stellen, darunter auch das, daß er 1797 von Hoym Geld anzunehmen bereit gewesen sei.

wird man sagen müssen, daß, wenngleich es nicht eben leicht ist, über die Glaubwürdigkeit dieser Geschichte zu urtheilen, und andererseits Hoym, der eine gewisse Neigung hatte, Alles möglichst in Güte abzumachen, wahrscheinlich zu einem Geldopfer gern bereit gewesen sein würde, um einen federgewandten Rumorgeist sich zu Dank zu verpflichten, es sich doch aller Wahrscheinlichkeit nur um eine hingeworfene Aeußerung des Bedauerns von seiten Hoyms handelt.

Für Held aber war es charakteristisch, daß er, wie er bei dieser Gelegenheit ganz offen eingesteht, ernstlich für wahrscheinlich gehalten hat, der König werde sich durch die Enthüllung des Hoymschen Bestechungsversuchs sogleich veranlaßt sehen, seine Versetzung nach Brandenburg zurückzunehmen.

Und darüber hat er die Gelegenheit versäumt geltend zu machen, daß er durch den Drucker in dem Glauben erhalten worden, der Präsident von Danckelmann habe als höhere Censurinstanz den Druck des Gedichtes gestattet, ja er war sogar zu einer neuen Provokation vorgeschritten, indem er in einer Eingabe an den König sich erbot, wenn man ihn vor eine Civilkommission unter dem Vorsitze des Ministers v. d. Reck oder vor einen Militär, der sich keine Güter habe schenken lassen, stellen wolle, nachzuweisen, wie sehr berechtigt die in dem Gedichte ausgesprochenen Gesinnungen seien. Eine zweite in ähnlichem Sinne nur noch mehr ausgeführte Eingabe ließ Struensee im Interesse Helds gar nicht erst an den König gelangen, sondern wies vielmehr Jenen darauf hin, einzig und allein wegen des Imprimatur seine Unschuld darzuthun. Aber schon die erste Eingabe hatte hingereicht, um Alles zu verderben; Held mußte eben nach Brandenburg übersiedeln mit der Ueberzeugung, daß dies das Unglück seines Lebens sei, und da er keinen Augenblick zweifelte, daß eine Denunziation Hoyms ihm dieses furchtbare Geschick bereitet, so war er von jetzt an thatsächlich bereit, mit Zerboni sich in der Ueberzeugung zu vereinen, daß wer gegen Hoym die Waffen erhebe, sich um das preußische Vaterland verdient mache, daß der Minister mit seiner moralischen Verworfenheit so recht eigentlich das Verhängniß Preußens in sich darstelle, und daß der Staat diesen zunächst um jeden Preis von sich abschütteln müsse.

Der Besuch Zerbonis bei Held befestigte Beide in derartigen Ueberzeugungen. Und daß Zerboni auch in Berlin in seiner Eigenschaft als politischer Märtyrer bei Verehrern und Gesinnungsgenossen freundliche und gastliche Aufnahme gefunden, dafür spricht sein auf 3—4 Wochen ausgedehnter Aufenthalt[1]). Es hatte sich eben über ihn bereits eine besondere Legende gebildet, die der Wahrheit allerdings wenig entsprechend für ihn günstig lautete, und die kennen zu lernen, so wie sie einem unbekannten Berichterstatter in Berlin entgegengetragen worden war, vielleicht von Interesse ist. Jener Berichterstatter schreibt[2]).

„Zerbonis Arretirung entsprang daraus, daß er gewisse ungeheure Staatsverschwendungen und Ungerechtigkeiten, die während der Insurrection im Jahre 94 in Südpreußen vorfielen, unablässig zur Sprache brachte und untersucht haben wollte, auch drohte, er würde sich endlich damit an den Kronprinzen, jetzigen König wenden. Dieser sein für eine ganze Reihe befangener Menschen beschwerlicher Eifer wurde als ein Subordinationsverbrechen behandelt und bekam ihm selbst so übel. Bei der Durchsuchung seiner Papiere in Petrikau, unter welchen man eigentlich eine zwischen dem damaligen Kronprinzen und ihm bereits obwaltende Korrespondenz zu finden hoffte, fand man dann ganz unerwartet ein altes, zwischen ihm, Leipziger und Contessa ehemals verhandeltes Projekt zu einer Reform in der Maçonnerie, und das mußte in Geschwindigkeit hiernächst als Hochverrath gelten. — Auf Zerboni hat eigentlich nur die Pointe gelegen, die andern, nämlich der Kaufmann Contessa aus Hirschberg und Leipziger, wurden von der gegen Zerboni erbitterten Cabale bloß darum mit in die Sache gezogen, damit die angebliche Hochverrätherei, die doch, ohne

[1]) Zerboni hat vor Mitte August 1798 Magdeburg verlassen, dann drei Tage in Brandenburg verweilt (Varnhagen, Leben Helds S. 71) und ein im Genius der Zeit ed. Hennings Bd. XVI. S. 412 abgedruckter Brief aus Berlin vom 6. Oktober 1798 erklärt, Zerboni sei vor wenig Tagen hier durch zu seinen Eltern nach Breslau gereist. Wenn nun gleich die Zeitbestimmung „vor wenig Tagen" nicht wörtlich gemeint sein kann, da ein von Zerboni an den König gerichtetes Schreiben Petrikau den 4. Oktober 1798 datirt ist (Zerboni, Aktenstücke S. 190), so ergiebt sich doch immer ein längerer Aufenthalt in Berlin als wahrscheinlich.

[2]) Hennings, Genius der Zeit XVI. 414.

sich gar zu lächerlich zu machen, aus einem einzelnen Verschwörer nicht bestehen durfte, glaubwürdig ward [1])."

Bei der Weiterreise Zerbonis hat derselbe dann wiederum in Breslau Freunde und Gesinnungsgenossen gefunden, die ihm ihre Sympathien entgegenbrachten. Er berichtet ja selbst, daß er hier über die Mitwirkung der Gräfin Lichtenau an dem Machtspruche Friedrich Wilhelms II. unterrichtet worden sei [2]). Wohl mögen wir davon Abstand nehmen, all die verkehrten Gerüchte, welche über den Zerbonischen Fall gerade in Breslau dem nachmaligen Minister von Schön, der damals als junger Assessor hier auf einer Studienreise verweilte, zugetragen worden sind [3]) zu verzeichnen, umsomehr, da dabei nur das erste Stadium der Angelegenheit (Frühling 1797) in Betracht kommt und inzwischen doch auch zuverlässigere Kunde von dem Vorgefallenen ins Publikum gedrungen sein konnte, aber soviel erkennt man deutlich aus Allem, daß auch in Breslau selbst unter den Beamten Viele waren, die unzufrieden mit Hoym und besonders mit dessen Bevorzugung des Adels schnell bereit waren, zu glauben, daß Zerboni unter seinen Papieren Dokumente gehabt habe, aus denen „schändliche Handlungen Hoyms hervorgegangen sein", und deren sich der Minister habe bemächtigen wollen [4]). Gerüchte von allerlei Ungehörigkeiten, um keinen schlimmeren Ausdruck zu gebrauchen, die speciell in Südpreußen vorgekommen seien, liefen ja im Publikum überall um und schienen ihre Bestätigung zu finden, als im April 1798 König Friedrich Wilhelm III. dem Grafen Hoym die Verwaltung Südpreußens wenngleich unter den gnädigsten Huldversicherungen wiederum abnahm. Auch davon wußte man im Publikum, daß verschiedene der Minister für Gegner Hoyms gelten konnten, vornehmlich Struensee, Schulenburg, Alvensleben, v. d. Reck, denen sich noch andere Namen anreihen ließen, insofern unter Friedrich Wilhelm II. es kaum einen Minister gegeben hat, der ganz frei ge-

---

[1]) Ebendas.; die zuletzt mitgetheilte Stelle steht in dem Briefe vor der andern Den Sinn kann die hier erfolgte Umstellung unmöglich irgendwie ändern.

[2]) Zerboni, Aktenstücke S. 190.

[3]) Studienreisen eines jungen Staatswirths. Leipzig, 1879 S. 315 ff. u. 632.

[4]) A. a. O. 318.

blieben wäre von einem gewissen eifersüchtigen Neide gegenüber dem über zwei große Provinzen fast unbeschränkt schaltenden Minister Hoym. Daß diese Gegnerschaften nun auch in der Zerbonischen Angelegenheit gelegentlich ihren Einfluß geübt haben, gewahrt man wiederholt. Allerdings hätte man in den höheren eingeweihteren Kreisen ja unmöglich, wie unter dem Einflusse von Zerbonis maßlosen Ausfällen das Publikum that, für das, was in der ganzen Angelegenheit zu mißbilligen schien, gerade Hoym verantwortlich machen können, da, in Wahrheit die inkorrekte Behandlung der Sache an erster Stelle auf des Großkanzlers Goldbeck Rechnung zu setzen ist.

Und diesem Letzteren haben nun auch die Justizminister selbst ihre Ansicht über das eingeschlagene Verfahren durch ein auffälliges Votum kundgethan, welches zu charakteristisch ist, um nicht kurz erwähnt zu werden.

Als nämlich im Sommer 1799 der Großkanzler unter den Justizministern eine schriftliche Abstimmung darüber veranlaßte, ob das juristische Departement des Staatsraths oder, wie wir heute sagen würden, das Justizministerium den Antrag des Berliner Appellationsgerichts auf Wiederanstellung Zerbonis bei dem König befürworten solle, hatte der zuerst votirende Justizminister v. Massow eine Denkschrift ausgearbeitet (27. Juli 1799), in welcher er um verschiedener formeller Ausstellungen willen das Urtheil dem Oberappellationssenate zurückzureichen beantragte zur Erwägung, ob dasselbe sein Erkenntniß etwas anders und bestimmter fassen wolle[1]). In diesem Gutachten war Massow zwar keineswegs zu günstigeren Resultaten für Zerboni gekommen, sondern hatte im Gegentheil den Antrag auf Wiederanstellung nicht empfehlen zu können gemeint, hatte aber doch darauf erklärt, der Paragraph des Landrechts, welcher die Amtsentsetzung als rechtliche Folge einer verhängten Festungsstrafe verfüge[2]), setze ein richterliches Erkenntniß voraus, und es könne daher, da auch der sonstige vom Landrecht zur Entsetzung eines Civilbeamten vorgeschriebene Weg[3]), nämlich der Beschluß des ganzen Staatsraths nicht

[1]) Berliner Geh. St. A. R. 7 c. 14 D. (2) f. 59.

[2]) Thl. II. Tit. 20 § 339.

[3]) Thl. II. Titel 10 § 98—103.

geschritten worden sei, streng genommen seine Amtsentsetzung erst vom Datum des richterlichen Erkenntnisses an gerechnet werden, hatte auch hinzugefügt, die Frage, ob in dieser Sache legaliter verfahren sei oder nicht, gehöre nicht zu der hier vorliegenden Beurtheilung. Nun hatten zwar, wie gleichfalls bereits berichtet ward, die übrigen Justizminister doch den Weg der Gnade nicht verschränken zu dürfen geglaubt und auch von einer Rücksendung des Urtheils an den Appellationssenat Abstand genommen, weil dadurch ein großer Zeitverlust herbeigeführt und in keinem Falle etwas zum Vortheile des Inkulpaten bewirkt werden würde; doch hatten sie alle ihr principielles Einverständniß mit den Anführungen Massows erklärt, und Goldbeck hat demgemäß in diesem Gutachten eine einstimmige Verurtheilung seines 1797 gegenüber Zerboni beobachteten Verfahrens seitens seiner Kollegen zu lesen bekommen. Von dem Justizminister v. d. Reck ward ja bereits oben berichtet, wie er ein Gnadengesuch Zerbonis bei dem Könige befürwortet mit dem Bemerken, derselbe sei s. Z. nicht durch richterliches Erkenntniß, sondern infolge der Eingebungen der Gräfin Lichtenau verurtheilt worden. Wir dürfen doch auch ausgesprochene Sympathien für Zerboni ebensowohl in jenen unbedingt vortheilhaften Zeugnissen hochgestellter Beamten, unter denen ja zwei Staatsminister sich befinden, erkennen wie in der darauf gegründeten Empfehlung seiner Wiederanstellung durch das Kammergericht.

Und ein weiteres Zeugniß liefert dann jener uns bereits bekannte Brief des Kabinetsraths Mencken an Zerboni vom 3. Februar 1799, der einer eingehenden Erwähnung würdig ist. Wie wir wissen, hatte Zerboni in der letzten Zeit seiner Magdeburger Haft eine Schrift verfaßt unter dem Titel „Einige Gedanken über das Bildungsgeschäft von Südpreußen“ und das Manuskript jenem einflußreichen Manne, bei dem er ein näheres Interesse an Südpreußen und gleichzeitig eine Mißbilligung des unter der früheren Regierung beobachteten Verfahrens voraussetzen durfte, eingesendet.

Was nun das Schriftchen selbst anbetrifft, welches bald nachher 1800 im Verlage des inzwischen nach Jena übergesiedelten Buchhändlers Frommann, des ehemaligen Evergeten, erschienen ist, so wird Jemand, der Zerboni bisher nur aus seinen Briefen und Streit-

schriften kennen gelernt hat, angenehm überrascht durch die Wahrnehmung, daß man hier eine verdienstliche Arbeit vor sich hat, die auf eigenen Beobachtungen basirt und mit Scharfsinn durchgeführt für die Organisation von Südpreußen mancherlei schätzenswerthe Winke giebt und unzweifelhaft ein günstiges Zeugniß ablegt für die Befähigung ihres Verfassers, in staatswissenschaftlichen Fragen mitzureden ebenso wie für seine patriotischen Intentionen.

Das Büchlein sucht die Hauptursache, weshalb Südpreußen in seiner Kultur so zurückgeblieben sei, in dem Umstande, daß hier eigentlich nur zwei Volksklassen beständen, nämlich die ursprünglichen Eingeborenen und ein fremdes, wahrscheinlich pannonisches Volk, das jene vor langen Jahrhundert unterjocht und in eine Sklaverei gebracht habe, die noch fortdauere. Die erste Bedingung einer Kulturförderung würde hier eine behutsame Lösung dieser Sklavenfesseln der Eingeborenen sein und zugleich eine Erleichterung der Ansiedlung von Elementen aus den westlichen Provinzen, die eine bessere Art des Ackerbaus einführen könnten, auch müßte eine Aenderung bezüglich des jetzigen an die Geistlichkeit zu entrichtenden Garbenzehnten eintreten. Ferner müßte der Neigung des südpreußischen Volkes zum Branntweingenuß durch Einbürgerung eines minder schädlichen geistigen Getränkes, des Bieres, entgegengewirkt werden. Ganz im Sinne der Aufklärung wird dann in weitläufiger Ausführung begehrt, den Klerus durch eine rationellere Erziehung zu einem Helfer bei dem Werke der Volksbildung zu machen, überflüssige Klöster aufzuheben u. s. w. Einige Winke über die Form der Besteuerung machen den Schluß, dem dann noch eine gegen die Irrthümer des physiokratischen Systems gerichtete größere „Anmerkung“ beigegeben ist.

Ueber diese Schrift äußert nun Mencken die allerlebhafteste Anerkennung, wenn er gleich nicht Alles für praktisch ausführbar hält. Er findet in der Schrift im Wesentlichen die Ideen wieder, die er selbst in einer 1796 von ihm im Verein mit dem Minister von Struensee und Suarez, königlichem Auftrag entsprechend, ausgearbeiteten Instruktion für die Einrichtung von Südpreußen ausgesprochen habe. Von jener Instruktion sagt er in diesem Briefe, dieselbe sei „mit Enthusiasmus aufgenommen und gebilligt, von dem

Könige persönlich in pleno eingeschärft, hiernächst mit Stumpfsinn beherzigt, mit Einseitigkeit debattirt, mit Ränken eludirt und schließlich mit keiner Sylbe erfüllt worden [1])."

Mencken bedauert sehr, „daß solche Talente (wie die Zerbonis) durch Mangel eines schicklichen Wirkungskreises ungenutzt für ihren Besitzer und für den Staat, der ihrer so bedürftig ist, vergraben bleiben sollen." Hieran schließt nun aber Mencken eine interessante Aeußerung über Zerbonis jetzige Lage.

„Erlauben Sie mir zunächst mit der Freimüthigkeit eines ehrlichen Mannes, der durch seinen Rath nützen, nicht schmeicheln will, zu gestehen, daß ich es im Herzen nie habe mißbilligen können, daß unsere vorige Regierung bei der damaligen Lage der Dinge und Stimmung der Menschen, welche überdem die am Ruder Sitzenden nicht mit den hellen Blicken der Philosophie, sondern nur nach den Eingebungen einer exaltirten Einbildungskraft zu beurtheilen im Stande waren, Sicherheitsmaßregeln gegen einen Mann ergriffen, dessen Handlungsweise ihnen gefährlich scheinen mußte. Daß diese Maßregeln in bittere Verfolgung, in gesetzlose und barbarische Behandlung ausarteten, das kann ich mir erklären, wiewohl Ihre Verfolger eben keine Teufel waren, aber nimmermehr entschuldigen. Verfolgungsgeist, Unmenschlichkeit und die übertriebene Furcht vor Revolutionen sind keineswegs auf die jetzige Regierung übergegangen, wohl aber der Glaube, daß Ihr nicht unerkanntes Genie keine Schranken anerkennen, sich nicht in die Formen unserer Staatsverfassung zwingen lassen will. Glaube oder Vorurtheil, es gründet sich auf Ihre Handlungen, und nur Handlungen, die einen entgegenstehenden Sinn von Ihrer Seite bezeichnen, können der Meinung über Sie eine andere Richtung geben. Also je ruhiger Sie sich verhalten, desto mehr werden Sie das Mißtrauen gegen Sie vermindern und Männern, die Ihnen wohlwollen, Veranlassung und Muth geben, für Sie nach Möglichkeit zu wirken. Ich glaube selbst, daß Sie den Mann, den Sie gewissermaßen zu Ihrer Verfolgung gezwungen haben (Hoym), durch einige Avancen in Ihr Interesse ziehen könnten. Bey einiger

[1]) H. Hüffer, die Kabinetsregierung in Preußen und Joh. W. Lombard S. 69.

Selbstverleugnung, bey Ihrer Menschenkenntniß kann eine solche Operation nicht mißlingen."

„Verstehn Sie mich übrigens nicht unrecht. Ich habe unter sehr entgegengesetzten Verhältnissen jederzeit meine Selbstständigkeit zu behaupten und mich in dem Gefühl meiner eigenen Würde zu erhalten gewußt; ich bin also unfähig, irgend Jemandem, am wenigsten einem Manne Ihres Charakters einen Rath zu geben, vor welchem der Geber und der Empfänger zu erröthen hätten. Das Mehr und das Weniger und die Art entscheiden hier. Ich bin nie gekrochen, habe mich nie weggeworfen, allein ich habe mich in Rücksicht meiner politischen Lage immer in den Verhältnissen eines Menschen betrachtet, der als Passagier eine Seereise macht. Er wird es vermeiden können, mit den Matrosen zu fluchen und mit dem Schiffer zu saufen, auch dem eingebildeten Steuermanne seine Unwissenheit vorzuwerfen, die ihm nur Grobheiten zuziehen würde; denn er muß durchaus lernen, seine Bewegungen nach dem Schwanken des Schiffes abzupassen, sonst fällt er sicher und erregt Schadenfreude. Dies Letztere habe ich sorgfältig beobachtet, und ich bin nicht gefallen. Wäre ich gefallen, so hätte ich selbst die Hand dessen, der mir ein Bein gestellt, nicht verschmäht, um mich daran aufzurichten; aber geküßt hätte ich sie nimmermehr" u. s. w.[1]).

Es würde Zerboni schwer geworden sein, den in diesem Briefe enthaltenen wohlgemeinten Rath sich, wofern er eine Wiederanstellung wünschte, zunächst einmal recht still zu verhalten, zur Ausführung zu bringen; denn seine Verehrer drangen in ihn, durch Veröffentlichung seiner Schicksale das gegen ihn verübte Unrecht vor der öffentlichen Meinung an den Pranger zu stellen. „Es ist zu wünschen, daß die Aktenstücke gedruckt werden dürfen", schreibt der erwähnte Berliner Brief[2]). Es war erklärlich, daß das Publikum geradezu begierig war auf ein Buch, welches so interessante Enthüllungen versprach, und Zerbonis Eitelkeit fühlte sich doch nicht wenig geschmeichelt durch den Gedanken, einer der Helden des Tages zu sein und an seinen

---

[1]) Abgedruckt zuerst im Genius der Zeit (Juli 1802) V. 185 ff., dann in Schlichtegrolls Nekrolog der Teutschen f. d. XIX. Jahrh. I. 333.

[2]) Genius der Zeit XVI. 416.

Feinden sich rächen zu können. Streng genommen hatte Zerboni den Kampf bereits unmittelbar nach seiner Rückkehr von Petrikau aus durch einen Brief eröffnet, geschrieben am 2. Oktober 1798, der in der Nationalzeitung der Deutschen vom 3. Januar 1799 erschienen war, und in welchem er sich bemüht hatte nachzuweisen, daß das über seinen Freund Leipziger abgehaltene kriegsrechtliche Urtheil wegen mannigfaltiger Formfehler ganz ungültig sei.

Im Uebrigen aber gedachte Zerboni, bevor er zum Druck seiner Aktenstücke Anstalten traf, den Ausfall seiner Berufung an die zweite richterliche Instanz abzuwarten, insofern ja eine volle Freisprechung die ganze Lage der Dinge so wesentlich ändern könnte. Und da er von dem umlaufenden Gerüchte, es habe bei dem Magdeburger Erkenntnisse nur eine Stimme zu einer für ihn günstigen Entscheidung gefehlt, unzweifelhaft gehört und dann bei seiner Art auch an dessen Wahrheit schwerlich gezweifelt hatte, so konnte er sich wohl mit der Hoffnung schmeicheln, das Berliner Kammergericht, das unter „dem edlen Präsidenten v. Kircheisen“, wie der oft erwähnte Berliner Brief ihn nennt [1]), für die festeste Stütze einer unabhängig und freiheitlich gesinnten Rechtsprechung galt, werde der Unschuld zum Siege verhelfen.

Um so größer mußte allerdings die Enttäuschung und Erbitterung sein, als im September 1799, wie wir bereits wissen, das Kammergericht den Spruch der ersten Instanz bestätigte und infolge davon eben der Wunsch, nun an das Publikum zu appelliren, mit neuer Stärke erwachte. Aber auf der andern Seite hatte sich, gerade weil inzwischen ein ganzes Jahr ins Land gegangen war, Zerbonis eigene Lage so merkwürdig umgestaltet, daß für einen irgend wie ruhig überlegenden Mann wohl Zweifel hätten entstehen müssen, ob es räthlich erscheinen könne, nun sogleich wieder in neue Kämpfe sich zu stürzen.

Ihn, dem die Wiederanstellung im Staatsdienste versagt blieb, mußte doch die Frage seiner künftigen Subsistenz zunächst beschäftigen. Denn wenn es gleich sicherlich ihm nicht an Freunden gefehlt hat, die zu seiner Unterstützung bereit gewesen, so sträubte sich doch sein

---

[1]) A. a. O. S. 415.



Stolz gegen die Annahme einer solchen. Bald aber kam ihm eine kaum erwartete Hülfe in einer annehmbaren Form. Sein Bruder, Major in einem österreichischen Reiterregimente, hatte, wie es heißt, zweimal das Glück gehabt, eine französische Kriegskasse zu erbeuten. Dieser sandte ihm jetzt (vermuthlich Anfang 1799) aus Italien 12000 Thaler als brüderliches Darlehn. Derselbe hatte geschrieben: „Hier bin ich täglich in Lebensgefahr. Nimm dies Geld und verbessere damit Deine Umstände. Komme ich um, so ist es Dein; bleibe ich leben, nun so werden wir uns dereinst auch nicht darum zanken. Mach vor der Hand damit, was Du willst [1]).“

Zerboni nahm das Geld an und hatte die Freude, daß fast zur nämlichen Zeit auch noch von anderer Seite ihm aus dem Kreise seiner Verwandtschaft ein weiteres Kapital, das wir auf 18000 Thlr. veranschlagen dürfen [2]), zur Verfügung gestellt wurde. Mit den 30000 Thlr. hoffte er bei den noch niedrigen Gutspreisen in Südpreußen einen sehr vortheilhaften Kauf machen und bei vernünftiger Bewirthschaftung eine Verzinsung von 10% erzielen zu können [3]). Allerdings bedurfte er zunächst einer königlichen Genehmigung in der Form des zu ertheilenden südpreußischen Inkolats, und als die betr. Eingabe (vom 19. April 1799) an den König kam, fragte dieser bei dem derzeitigen Leiter von Südpreußen, dem Minister v. Voß an, ob es sich wohl mehr empfehlen könnte, Zerboni lieber „in einer geschäftsvollen Subalternbedienung“ anzustellen, als ihm das südpreußische Inkolat zu ertheilen. Der Minister äußerte sich hierauf in einer für Zerboni sehr freundlichen Weise, fand, daß derselbe, nachdem er sein Vergehen gebüßt, nunmehr eine gewisse Berücksichtigung verdiene und rieth zur Ertheilung des Inkolats, da grade seine Ansäßigmachung eine Gewähr für sein gutes Betragen biete und er bereits eine Summe von 30000 Thlr. zum Ankauf beisammen habe. Andererseits werde

[1]) Anführung eines Heldschen Briefes 1800 Dezember 24 in Corresp. von Zerboni, Held und Rieter mit Hennings ed. Wattenbach, Abhandlungen der Schles. Ges., philos.-hist. Abth. 1870 S. 6.

[2]) In dem gleich anzuführenden Briefe des Ministers von Voß beziffert dieser die Summe, welche Zerboni von Verwandten geliehen erhalten, auf in Summa 30000 Thlr.

[3]) Berl. Geh. St. A. A. betr. die Inkolats-Verleihung a. d. K. R. Zerboni 1799.

Zerboni auch als Beamter gute Dienste leisten, und er stelle anheim, ob der König wünsche, daß derselbe bei der Kammer zu Kalisch (wohin die Kammer wie die Regierung aus Petrikau seit dem October 1798 verlegt worden waren) gegen 1 Thlr. 10 Sgr. täglicher Diäten beschäftigt werde[1]).

Hierauf gewährt der König umgehend das erbetene südpreußische Inkolat, d. h. die für einen Bürgerlichen besonders schwer wiegende Erlaubniß, ein Rittergut in dieser Provinz erwerben zu dürfen, und Zerboni vermag in seinem Dankschreiben vom 30. Mai 1799[2]) auch noch speciell für die am Schlusse der Kabinetsordre ihm eröffnete Hoffnung auf Wiederanstellung im Staatsdienste zu danken. Er kaufte nun ein großes Gut Plugawice bei Sieradz, entschlossen sich mit Eifer der Landwirthschaft zu widmen und seine Ideen über die Hebung der Kultur in der neu erworbenen polnischen Provinz in gewisser Weise praktisch zu bethätigen.

Der Kauf zeigte sich als günstig bei den niederen Güterpreisen der Gegend, und der Ertrag ließ sich noch erheblich steigern, wenn man die billigen Arbeitslöhne benutzend, industrielle Unternehmungen hier einführte. Die Einrichtung einer Brennerei kam dann zugleich auch einer ausgedehnteren Viehzucht zu Gute, und die Brauerei konnte den Anstoß dazu geben, dem verderblichen Branntweintrinken des polnischen Landvolks entgegenzuwirken. Allerdings gehörte zu solchen Schöpfungen Kapital, aber er hoffte Kredit zu finden.

Während er nun aber über diesen Entwürfen brütete, traf ihn Ende September 1799 wie ein Donnerschlag die Nachricht, daß auch die zweite Instanz, das Berliner Kammergericht, zu seinen Ungunsten entschieden habe. Mächtig schlug jetzt wieder die Flamme des Zornes in ihm empor, und vor dem erneuten Durst nach Rache an seinen Feinden traten alle andern Rücksichten zurück. Wenn jetzt, wie er meinte, auch die bewährtesten preußischen Richter nicht mehr den Muth fanden, anzuerkennen, wie schweres Unrecht ihm widerfahren sei, so wollte er an die öffentliche Meinung appelliren; vor dieser Instanz glaubte er des endlichen Sieges sicher zu sein.

---

[1]) Berl. Geh. St. A. R. 89. 67 M. Datirt Berlin, den 14. Mai 1799.
[2]) Berliner Geh. St. A. R. 89. 63 D. 23.

Er beeilte sich jetzt, sein Buch, für das er in Hamburg sich nach einem Verleger umgesehen, druckfertig zu machen. Vom 3. Januar 1800 ist die Vorrede datirt; gleichsam als Vorläufer seines Buches wünschte er in dem „Genius der Zeit" seine im April 1798 an den König und andererseits an den Minister von der Reck gerichteten Bittschriften gedruckt zu sehn. Dessen Herausgeber möge bei dieser Gelegenheit „einen Blick der Menschlichkeit auf den — von Privatleidenschaften — noch immer zu Graudenz zurückgehaltenen Kapitän von Leiziger thun[1])." Doch hat sich der Abdruck immer wieder verzögert, und der Herausgeber von Hennings hat, nachdem bereits im Anfange des Jahres 1800 die Zerbonischen Aktenstücke an die Oeffentlichkeit getreten waren, erst im Jahre 1801 und zwar nicht im „Genius der Zeit" (oder wie der veränderte Titel eigentlich lautete, im Genius des XIX. Jahrh.), sondern in der zweiten, von ihm gleichfalls in Altona herausgegebenen Zeitschrift, den „Annalen der leidenden Menschheit, jene kleine Denkschrift Zerbonis zum Drucke gebracht[2]), welche allerdings in den Aktenstücken fortgeblieben war.

In den Aktenstücken beginnt die Vorrede folgendermaßen:

„Der Wahrheit, den[3]) in mein Unglück verwebten Personen und mir selbst glaube ich die Bekanntmachung der nachfolgenden Aktenstücke schuldig zu sein. Waren die merkwürdigen Schritte, die man sich gegen mich erlaubte, rechtlich, so mögen Andere aus unserem Schicksale eine warnende Lehre ziehen. Litten wir schuldlos, so ist das Mitgefühl edler Menschen ein Gut, auf das unsere Ansprüche gegründet sind."

„Ich eile mit dieser Bekanntmachung, weil ich nicht ruhig sterben würde, ohne die Urkunden über die Schuldlosigkeit des — wie es scheint — von Privatleidenschaften noch immer im Gefängnisse zu Graudenz zurückgehaltenen Herrn v. Leipziger dem Publiko vorgelegt zu haben." Man darf eine wesentliche Konzession in dem Zusatze „wie es scheint" für den letzten Satz erkennen. Das erwähnte Schreiben an Hennings bezeichnete, wie wir sahen, kategorisch als

---

[1]) Zerboni an Hennings, 1800 Jan. 8. Wattenbach, a. a. O. S. 3.

[2]) Bd. V. Heft 10.

[3]) So ist offenbar statt des sinnlosen „der" im Abdruck zu lesen.

Grund der verzögerten Begnadigung Leipzigers „Privat-Leidenschaften" (von dessen Feinden). Daß übrigens eine Vertheidigung Leipzigers nur nebenbei und gelegentlich in dem Buch Platz finden konnte, liegt auf der Hand.

Wie streitbar und kriegerisch das Buch gemeint war, konnte schon das gewählte Motto aus Lessings Emilia Galotti zeigen. Es lautete: „Gott! Gott! So ist es denn zum Unglück Mancher noch nicht genug, daß Fürsten Menschen sind, müssen sich auch noch Teufel in ihre Freunde verstellen!" wobei man sich erinnern muß, daß Mencken, als hätte er dieses Citat schon von Zerboni vernommen, in seinem, wie wir wissen, am 2. Februar 1799 geschriebenen Briefe den Zwischensatz einschiebt, „wiewohl ihre Verfolger eben keine Teufel waren". Und ebenso mußte es als eine direkte Kriegserklärung gegen die Regierung gelten, wenn Zerboni jetzt auf der ersten Seite seiner Veröffentlichung jenen beleidigenden Brief an Hoym vom 12. Oktober 1796 abdrucken ließ, denselben Brief, den er selbst als „nur für den Minister existirend" bezeichnet [1]), dessen Heranziehung bei seinem Prozesse er seinen Richtern eifrig verwehrt hatte [2]).

Die Zerbonische Schrift erregte natürlich wegen der argen Dinge, die darin der Regierung gesagt waren, ein großes Aufsehen, und der Hamburger Buchhändler, der sie verlegt hatte, machte ein gutes Geschäft damit. In dem ersten Bericht des Generalfiskals vom 6. Juli 1800 wird es geradezu ausgesprochen, daß das Buch eins der vom Publikum am Meisten gelesenen sei [3]).

Aber eben wegen des Aufsehens, welches das Buch erregte, und wegen des darin enthaltenen Skandals mußte dasselbe auch die Aufmerksamkeit der Staatsbehörden erwecken, und es könnte sehr erklärlich scheinen, wenn der Minister, den das Buch am Meisten und Schwersten verunglimpfte, Graf Hoym, auf eine Bestrafung des Verfassers gedrungen hätte. Doch grade er that das nicht, er folgte seinem Gegner auf das Gebiet der Publizistik und ließ durch einen Breslauer Gelehrten, den federgewandten Professor Schummel [4]), eine Gegenschrift

---

[1]) Zerboni, Aktenst. S. 6. [2]) Ebendas. S. 238, 240.
[3]) Geh. Staatsarch. R. 7 c 14 d (2) f. 22.
[4]) Dessen Biogr. von Dr. Hippe in Band XXVI dieser Zeitschrift.

abfassen unter dem Titel: „Untersuchung, ob dem Kriegsrath Zerboni zuviel geschah, als er nach Glatz, nach Spandau und nach Magdeburg auf die Festung gebracht wurde. Nebst Prüfung der von ihm herausgegebenen Aktenstücke, Leipzig 1801." Es mag dahingestellt bleiben, ob Hoym dem Verfasser grade die Summe von 300 Thlr. zur Belohnung gezahlt hat [1]), aber gewiß ist, daß er denselben mit verschiedenen Nachrichten versehen hat, die eben nur von ihm selbst kommen konnten und zur Beurtheilung namentlich des Beginns der ganzen Sache von Bedeutung waren. Die Versicherungen Zerbonis in seinen Briefen nach dem 17. November 1796, daß er Hoym „anbete" &c. abzudrucken und diese den in den Aktenstücken enthaltenen Schmähungen desselben Ministers gegenüberstellen zu lassen, hat sich Hoym versagt. Schummel hat seine Aufgabe mit Scharfsinn und Gewandtheit gelöst; von der Wirkung, die er auf das Publikum zu üben vermocht hat, werden wir noch zu sprechen haben, aber an dieser Stelle zwei Aeußerungen der Schrift hervorheben, die doch, wie wir voraussetzen dürfen, auch Hoyms Billigung gefunden haben.

Das Eine ist die der Zusammenfassung am Schlusse [2]) angereihte Bemerkung, „daß der Machtspruch des hochseligen Königs (nämlich Zerbonis Verurtheilung) mit Gründen entschuldigt werden kann", bedeutsam in einer von Hoym inspirirten Schrift durch das Zugeständniß, daß bei einem Machtspruche nur von Entschuldigung, nicht von Rechtfertigung die Rede sein könne, und das Zweite der gleichfalls am Schlusse ausgesprochene Wunsch, man möge Zerboni laufen lassen und seine neuen Ausfälle nicht weiter ahnden." Da Schummels Schrift, wenngleich auf dem Titel nach buchhändlerischer Gewohnheit vom Jahre 1801 datirt, doch schon im Sommer 1800 erschienen war, so dürfte in der That diese von Hoym gebilligte Stelle geschrieben ein, ehe man sich noch in Berlin über eine Verfolgung des Buches schlüssig gemacht hatte.

Zu einem derartigen Einschreiten kam ein Anstoß fast gleichzeitig von verschiedenen Seiten. Unter dem 26. Juni 1800 berichtete der Kammerpräsident v. Massow zu Glogau an den König, [3]) es sei ihm

[1]) Varnhagen, H. von Held S. 102.
[2]) S. 156. [3]) S. 157.

eine durch den Buchhändler Günther von der letzten Leipziger Messe mitgebrachte Schrift, eben jene Zerbonischen Aktenstücke, zu Händen gekommen, welche die schlimmsten Invektiven gegen die Minister Hoym und Goldbeck sowie gegen verschiedene Behörden enthalte, und von der er ein Exemplar einsende. Da er „bei der herrschenden Stimmung so mancher Köpfe um des Beispiels willen eine derartige Schrift bloß mit Verachtung anzusehn für bedenklich halte, so habe er bis auf weitere Ordre den Debit derselben verboten, wenn er gleich den Zweck, die Publizität derselben zu hindern, um so weniger zu erreichen hoffen dürfe, als nach der Versicherung der (gleichfalls eingesendeten) südpreußischen Zeitung die Aktenstücke „bereits in Jedermanns Händen seien[1])." Mit Bezug hierauf erbittet der Minister von Alvensleben (2. Juli) Aufklärung über des Königs Intentionen von dem Finanzminister Grafen Schulenburg, und dieser erklärt sich zwar gegen ein Verbot des Debits der Schrift, da ein solches thatsächlich nur dazu dienen würde, auf dieselbe recht aufmerksam zu machen, meint aber nur die öffentliche Anzeige derselben untersagen zu sollen und glaubt, das der Censor zu Posen einen Verweis verdiene, weil er die Ankündigung der Schrift mit der Versicherung, daß dieselbe sich in Jedermanns Händen befinde, zum Drucke gestattet habe. Uebrigens habe er vernommen, daß inzwischen bereits das Justizdepartement beschlossen habe, gegen den Verfasser gerichtlich vorzugehen[2]).

In der That hatte der Großkanzler Goldbeck, obwohl grade er, wie er versicherte, sich lieber zurückgehalten hätte, da man ihn einer leidenschaftlichen Eingenommenheit gegen Zerboni beschuldigte, beschlossen, die Sache in die Hand zu nehmen, weil zur Zeit (Mitte Sommer 1800) die Justizminister fast Alle von Berlin abwesend waren. Er schreibt unter dem 29. Juni 1800[3]): „Es ist in Wahrheit

[1]) Die betreffende Zeitungsnotiz (Südpreußische Zeitung vom 11. Juni) dementirt die Nachricht von einer angeblichen Wiederanstellung Zerbonis in Brandenburg mit dem Bemerken, derselbe lebe still und glücklich als Landmann auf seinem Gute Plugawice.

[2]) Berl. Geh. St. A. R. 9. F. 2 a.

[3]) An einen nicht genannten und aus den Akten nicht wohl zu errathenden Adressaten (die Anrede Ew. Hochwohlgeboren zeigt, daß es Keiner seiner Minister-Kollegen war, wogegen die vertraulichen dienstlichen Mittheilungen auf einen hochgestellten Beamten schließen lassen). Berliner Geh. Staatsarch. R. 89. 63 D. f. 25.



nicht zu dulden, daß Zerboni, der 1) wegen gröblicher Beleidigung seines Vorgesetzten und 2) wegen beabsichtigter Verbindung gegen die Staatsverfassung gestraft ist, eben diese Vergehungen verdoppelt, (dadurch) daß er ad 1) die Privatbeleidigung durch den Druck in eine öffentliche verwandelt und ad 2) durch mehrere beleidigende Aeußerungen gegen den Landesherrn und Beschimpfungen seiner Richter den Zweck obgedachter Verbindungen auszuführen sucht. Was soll denn daraus werden, wenn solche Schwindelköpfe ungestraft von ihrem Landesherrn an das sogenannte Publikum appelliren dürfen? — — Ehemals, da noch Alles in Gährung war, glaubte ich, daß man das ohnmächtige Bestreben Zerbonis gelinder und ihn als einen Angesteckten mit Schonung behandeln müsse. Aber da er itzo in ruhigen Zeiten den Aufrührer machen will, so ist es wohl nothwendig, ihn zu verhindern, daß er andern Schwindelgeistern nicht Muth machen möge."

Hiernach durfte es im Sommer 1800 für ausgemacht gelten, daß ein neuer Prozeß Zerboni drohte.

Von dem heraufziehenden Gewitter scheint Zerboni kaum eine rechte Ahnung gehabt zu haben. Es entsprach im Grunde seiner Art, wenn er, nachdem er auf die neue Verurtheilung mit der Veröffentlichung der Actenstücke geantwortet hatte, nun sich wieder einmal eifrig seiner Landwirthschaft zuwandte, die ihn ja sehr in Anspruch nahm. Wie bereits erwähnt ward, bedurfte er zur Ausführung seiner mannigfaltigen Projekte, zur Ausführung der Bauten und verschiedener Neueinrichtungen, über die später noch seine eignen Aeußerungen vorzulegen sein werden, einer größeren Geldsumme, und durch Helds Vermittelung ließ sich dessen Gönner, der Minister von Struensee, bestimmen, aus den Kapitalien der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt 30000 Thaler als Hypothek auf Zerbonis Gut Plugawice herzugeben. Um dieses Geschäft zum Abschlusse zu bringen, fand sich Zerboni im Juni 1800 in Berlin ein[1]).

Unter welchen Formen dieses Darlehn zu Stande gekommen ist, erfahren wir nicht, doch wenn wir gleich annehmen wollen, daß die Zerbonischen Verwandten der öffentlichen Hypothek eine gewisse Prioriät

[1]) Varnhagen, Hans v. Held S. 93.

eingeräumt haben und ferner daran denken, daß man damals bei südpreußischen Hypotheken von oben her ein gewisses Entgegenkommen zeigte, um dieser neuen Provinz emporzuhelfen, so werden wir immerhin aus dem Zustandekommen des ganzen Geschäftes auf den schnell gestiegenen Werth des Zerbonischen Gutes schließen dürfen. In jedem Falle aber war es ein Glück für Zerboni, daß ihm der Abschluß des Anleihgeschäftes gelang, kurz bevor es ruchbar ward, daß gegen ihn ein neuer fiskalischer Prozeß angestrengt werden sollte.

Um ihm Gesellschaft zu leisten, ist damals im Juni 1800 von Brandenburg auch H. v. Held herübergekommen gern dem Rufe des Freundes folgend, dem er nur noch näher getreten war, seitdem es auch für ihn feststand, daß für das Unbefriedigende der Brandenburger Verhältnisse einzig der Minister v. Hoym verantwortlich zu machen sei. In welchem Maße sich Held in diese Idee verrannt hatte, das zeigt in geradezu krasser Form ein Bittschreiben Helds vom 25. März 1799 an seinen Gönner, den Minister Struensee, in dem er den Letzteren um einen zinsfreien Vorschuß aus Staatsmitteln zur Regulirung seiner Geldverhältnisse bittet [1]). Hierin heißt es wörtlich: „Es hat mir die angestrengteste Ueberwindung gekostet, diesen Brief abgehen zu lassen; er ist mein letztes Hilfsmittel, das ich kurz vor dem Versinken in Unehre und Menschenscheu und in täglich zum Ausbruche fertige weinende Wuth ergreife. Denn so oft ich hier die Post abfahren sehe, fällt mir ein, ob ich nicht am besten thäte, um meine Mitwelt zu zwingen, mich wieder zu achten, wenn ich mich aufsetzte und zum Wohle des Staats, zur Rächung so mancher Thränen den schlechten Schwächling aus der Welt jagte, der durch seine kindisch boshafte Denunziation auch mich noch zuletzt so unglücklich gemacht hat“. Aus den Folgen, meint er, würde er sich so viel nicht machen und fährt dann fort: „Seit ich mit dem Haß eines schlechten Ministers und der Ungnade des Königs behaftet bin, schlägt ohnehin jeder Esel im Lande nach mir Hilflosen aus, beurtheilt jede Frau Base, neckt jede Vettel mich und schändet nach Belieben meine Ehre, Namen und Ruf, und ich bin wirklich nicht poetisches Genie genug, um gegen

[1]) Vgl. bei Varnhagen, a. a. O. S. 73 ff.

Schmach und Schande fühllos sein zu können. Jenen Eumenidenbesuch hätte ich auch wahrhaftig bei Seiner Excellenz in Breslau schon abgestattet, wenn ich meinen Gläubigern nicht für mein Leben verantwortlich wäre, als welches, so lange ich einen Groschen schuldig bin, nicht mir sondern ihnen gehört."

Struensee hat hierauf in einem eigenhändigen Briefe die Staatshülfe abgeschlagen und Held dringend gerathen, seine Gläubiger durch eine jährliche Abzahlung von 500 Thaler zufriedenzustellen. Daß er die eingestandene Absicht Helds, Hoym zu ermorden, wenn er gleich die Sache nicht ganz ernst nehmen mochte, ebensowie die Schmähungen dieses seines Kollegen vollkommen ignorirt, das mit dem Biographen Helds [1]) als ein Zeichen seiner Einsicht und Billigkeit zu preisen, wird nicht Jedem anstehen, da Manche doch an die verschiedenen Minister eines und desselben Herrschers die Anforderung stellen werden, nach außen hin eine einmüthige Haltung des Ministeriums oder zum Wenigsten den Schein einer solchen zu zeigen.

Und auch das ist charakteristisch und merkwürdig, daß derselbe Held, der bei dieser Gelegenheit, wo er seinem höchsten Vorgesetzten seinen Vorsatz mittheilt, den Minister Grafen Hoym, weil derselbe seiner Zeit um eines excentrischen und Aergerniß erregenden Gedichtes seine Versetzung herbeigeführt hatte, zu ermorden in der Absicht „dadurch seine Mitwelt zu zwingen, ihn wieder zu achten" uns an der Grenze des Wahnsinns zu stehen scheinen muß, ein halbes Jahr später eine Beschwerde an den König richtet, die, wenngleich in einer von Excentricität nicht freien und dabei naiv dreisten Sprache abgefaßt, doch wenigstens scharf und klar begründet erscheint. Dieselbe mag hier, schon weil sie einen neuen Gegenstand der Opposition zur Sprache bringt, eine Stelle finden.

„Es geschieht nur aus Druck der bittersten Nothwendigkeit, daß ich von meinem Vorsatz, mit meiner Handschrift Ew. Majestät nicht mehr lästig zu fallen, eine Ausnahme mache und Allerhöchstdero oberstrichterliche Gewalt und Pflicht in einem Falle, wo die gewöhnlichen Rechte schweigen, als ein außerordentliches Hülfsmittel zu meinem persönlichen Schutz hierdurch anrufe."

---

[1]) S. 76.

„Ich muß nämlich den Generallieutenant von Rüchel wegen unbefugter und neckender Anmaßungen, den General von Puttkammer wegen Brutalität und den Major von Bömcken wegen anderer Ungezogenheiten gegen mich anklagen und Ew. Majestät bitten, diesen Leuten zu befehlen, daß sie, denen ich gewiß gern überall aus dem Wege gehe, mich, wo mein Unstern mich mit ihnen von ohngefähr künftig wieder zusammenführen möchte, mit ihrem lahmen Witz und ihren Grobheiten verschonen und dadurch die Ruhe nicht stören, die jeder Bürger dem andern zu belassen schuldig ist.“

„Vorgestern besah ich in Gesellschaft des Kammerpräsidenten von Harlem aus Posen und des hiesigen Krieges-Raths Koch Nachmittags um 5 Uhr das hiesige Armenhaus und traf darinnen die vorgenannten Militär-Personen. Der Generallieutenant von Rüchel erkundigte sich, wer ich wäre, ob ich mit dem von Leipziger verwandt sei, torquirte mich hiernächst mit beleidigenden Fragen über meine und des von Leipzigers politische Grundsätze, demonstrirte mir mit auffallendem Nachdruck, daß ich einen königlichen und zwar, wie er wisse, mit sehr lukrativem Einkommen verbundenen Posten hätte; sprach von meinem Bruder, den er übrigens zu meiner wahrhaften Freude einen rechtschaffenen Mann nannte, in dem Sinne, als sei ich das Gegentheil, und benahm sich überhaupt gegen mich mit der Arroganz eines wahren Inquisitors; eine Rolle, die ganz außer seinem Wirkungskreise liegt, und ein Geschäft, dessentwegen Ew. Majestät ihn sicherlich nicht nach Brandenburg beordert hatten.“

„Ich habe auf alle diese Kränkungen bescheiden und nach meinen Begriffen von Ehre geantwortet und diesem unedlen Uebermuth bloß Gelassenheit entgegengesetzt. Um aber doch an einem schicklicheren Platz mich mit der vollen Sprache der Wahrheit vor diesem bei Ew. Majestät geltenden Manne zu rechtfertigen, bat ich ihn endlich um eine einzige Viertelstunde Privataudienz in seinem Quartier; er bestellte mich zu sich, ließ mich aber nachher nicht vor sich.“

„Der General von Puttkammer, durch diese Mißhandlungen des p. von Rüchel gleichsam angesteckt und muthig geworden, fuhr mich hiernächst auf eine grobe Weise mit der Frage an: ob ich ihn nicht kenne, und warum ich den Hut nicht abnähme, wenn ich ihm be-

gegnete? Ich antwortete ihm der Wahrheit gemäß, daß, nachdem ich ihn vor anderthalb Jahren mehrmals höflich gegrüßt, aber immer bemerkt hätte, daß er mir nicht danke, auch erfahren hätte, daß er niemals einem Zivilisten oder Bürger, sondern nur den Mousquetieren danke, ich natürlicherweise meine Komplimente einstellen müssen. Nichtsdestoweniger brach er in plumpe Schimpfworte und, wenn ich nicht irre, in Drohungen aus, wozu ich stille schwieg, da es dem p. von Puttkammer deutlich anzusehen war, daß er sich im Trunke übernommen hatte."

„Der Major von Bömcken mengte sich nunmehro in dies garstige Gespräch, dichtete mir blöde Augen an, und behauptete am Ende, daß man einen preußischen General grüßen müsse, er möge danken oder nicht. Ich erwiederte hierauf, daß ich die Richtigkeit dieser Behauptung bezweifelte, und daß ja der König selbst jedem Bauer danke, der seine Mütze abziehe."

„Diese fatale Szene fiel in einer Stube und einem Gange des Armenhauses in Gegenwart von zwanzig Personen vor und hat mich, dessen Gemüthsruhe nur allmälig wiederzukehren auf dem Wege war, von neuem in Schmerz und Besorgnisse der finstersten Art zurückgeworfen. Ich sehe offenbar, daß man mir zu Leibe und mich beschimpfen will, und daß ich wüthende Feinde von Wichtigkeit habe, die meinen Untergang beabsichtigen. Es ist unerträglich hart, immerdar der Gegenstand von großen und kleinen Verfolgungen zu sein und niemals zur Ruhe zu kommen. Wer auf diese Art unaufhörlich gequält wird, muß durchaus zuletzt an Geist und Körper erkranken und selbst wüthend werden."

„In solche Ungerechtigkeiten sollten Ew. Majestät doch ein strenges Einsehen haben. Brutale Soldaten schaden offenbar der Achtung und Liebe zum Regenten im Ganzen. Ich bin ohne irgend einen vernünftigen Grund in der Sphäre des Thrones recht absichtlich geschmäht und verlästert. Was der p. von Rüchel die Grundsätze des Leipziger nennt, weiß ich wirklich nicht, ich bleibe bei der simpeln Erinnerung der angenehmen Stunden stehen, die ich vor Jahren in Glogau unter andern klugen Männern auch mit Leipziger verlebt habe, und werde sein Geschick immer laut bedauern, wenn ich darnach

gefragt werde. Es wäre ja niederträchtig von mir, wenn ich anders empfände und spräche und aus elender Verzagtheit die Freundschaft eines Mannes, den ich ungemein hoch schätze, darum verläugnete, weil er unglücklich und verkannt ist."

„Von der berüchtigten Ordensverbindung des Leipziger weiß ich keine Silbe und halte sie für eine läppische Lüge; wohl aber hat mir und vielen andern im Jahre 1793 der Professor Feßler einen Plan zu einer Kantisch-philosophischen Gesellschaft vorgelegt, an dem ich bloß darum keinen Theil nehmen mochte, weil er für praktische Menschen mir gar zu abstrakt und unausführbar schien. Dies ist derselbe Plan, den jetzt unter mancherlei Modifikationen die Loge Royal-York von Feßlern bekommen und zu ihrem System angenommen hat, und den der p. von Rüchel kennt, falls er anders im Stande ist, den Feßler zu verstehen. Lukrativ habe ich meine dreizehnjährige Dienst-Karriere mir nie gemacht, sogar in Südpreußen nicht, wo doch rings um mich her ganz dreist gestohlen wurde. Ich bin mit einem hartnäckigen, aus den akademischen Theorieen mitgebrachten Unschuldssinn in Ew. Majestät Geschäfte getreten, und es haftet auf meiner Dienstehre nicht die kleinste Schmutzigkeit. Des p. von Rüchel's Meinung von mir ist daher ganz unrichtig, und ich verstehe gerade nichts weniger als das lukrative Wesen."

„Ueberhaupt, was gehe ich den p. von Rüchel an, daß er meinen Hofmeister machen will? Befragte mein Chef, der Minister Struensee, die Kapitäns des Rüchelschen Regiments um ihre Grundsätze, so würde der p. von Rüchel das gewiß sehr übelnehmen. Ew. Majestät allein sind der Herr und Beurtheiler ihrer Diener, und die Männer, denen Allerhöchstdieselben ihr Vertrauen schenken, und von denen manche sich so gerne das Ansehen geben, als regierten eigentlich sie, sollten billig Jeder in seinem Fache sich darauf einschränken, kalt und vernünftig überall die Wahrheit zu ergründen, damit sie in keine Lügen verfielen, die in der hohen Region des Throns für den Unterdrückten, der da nicht hinkommen kann, immer wichtig und entscheidend sind."

„Auch berechtigt das Glück, in der Suite und Ew. Majestät nahe zu sein, den Major von Bömcken nicht, im Hause und am Tische

seines hiesigen Schwiegervaters, wo er gewissermaßen selbst Wirth ist, von königlichen Räthen mit pöbelhaften und niedrigen Benennungen zu sprechen, während einer von ihnen als eingeladener Gast neben ihm zu sitzen gezwungen ist. Ich habe Gelegenheit gehabt, in der inurbanen Gesellschaft dieses Menschen Betrachtungen darüber anzustellen, was Ew. Majestät wohl mit mir anfangen würden, wenn ich gegen die Majors der Armee in Gegenwart des p. von Bömcken dergleichen beschimpfende Ausfälle machte. Wir Zivilisten sind offenbar gegen solche Militärs nicht geschützt und im gesetzlichen Gleichgewicht; Klagen haben keinen Erfolg, und wollen wir uns durch eigene Kraft Respekt verschaffen, so leiden es unsere Minister nicht, sie kassiren uns, und der Fiskal fordert nach dem Duellmandat schwere Geldstrafen ein oder verhilft uns auf die Festung; der Offizier hingegen sitzt 14 Tage in der Wache und lacht."

„Es ist hier nicht der Ort, diese traurigen Verhältnisse näher zu erörtern, welche Ew. Majestät nur dann genau einleuchten würden, wenn Allerhöchstdieselben vollkommen sich herabdenken könnten in die Lage eines kleinen, engbeschränkten Privatmanns, der nicht Soldat ist. Nur dann könnten Allerhöchstdieselben ganz fühlen, daß auf Erden nichts unerträglicher und empörender ist als militärische Insolenz gegen den ruhigen, unbewaffneten, einheimischen Bürger. Jeder der es hört, daß ein Generallieutenant, ein Generalmajor und ein Major, alle drei auf Einmal sich über mich hermachen, um an mir, der ich noch obenein bekanntlich von der königlichen Ungnade betroffen und niedergebeugt bin, ihre Bravaden auszulassen, weil der eine in mir den Freund des Rivals seiner Talente haßt, der andere von mir gegrüßt sein will, ohne jedoch danken zu wollen, und dem dritten vielleicht bloß meine Physiognomie zuwider ist, kann nicht anders als totale Indignation gegen ein solches Benehmen fühlen."

„Ich sehe indeß wohl ein, daß ich gegen Männer, die im Glanze des Throns stehen, nicht aufkommen und auf keine sattsame Genugthuung rechnen kann, daher wage ich bloß die allerunterthänigste Bitte: Ew. Majestät wollen geruhen, den p. von Rüchel und von Bömcken zu mehrerer Klugheit, Vernunft und Bescheidenheit wenigstens in Zukunft gegen andere, vielleicht weniger geduldige und mehr rach-

gierige Männer, als ich bin, anzuweisen; dem von Puttkammer aber anzubefehlen, daß er entweder danke, wenn man ihn höflich grüßt, oder alle solche wunderliche Ansprüche auf Achtungsbezeigungen fahren lasse, auch seine anstößigen Drohungen zurückhalte, übrigens aber des von Puttkammers wegen, wie hier verlauten will, mich nicht schon wieder zu versetzen, da meine durch die letzte Versetzung zerrüttete Oekonomie dies schlechterdings nicht erlaubt, sondern mich, der ich schier lebensmüde bin, an diesem Orte meine Tage ruhig beschließen zu lassen."

„Ich weiß nicht, welcher Unstern über mich waltet, daß ich Ew. Majestät auf alle Weise verhaßt werden muß, das aber weiß ich bestimmt, daß ich es bisher noch immer zu Allerhöchst Dero Person sehr gut gemeint habe. Ich ersterbe ꝛc. von Held. Brandenburg, den 5. September 1799[1])."

Hierauf hatte des Königs Generaladjutant von Köckritz, dem Held seine Eingabe eingesandt, im Grunde freundlich geantwortet, Se. Majestät hätte das Betragen der Offiziere nicht gebilligt, da derselbe Nichts sehnlicher wünsche, als daß unter den verschiedenen Ständen zum Wohle des Staates die beste Harmonie herrschen möge, doch seien Sr. Majestät einige Ausdrücke von Helds Schreiben sehr aufgefallen. Des Letzteren Befürchtung einer abermaligen Versetzung sei übrigens unbegründet. Minder freundlich lautete der amtliche Bescheid aus dem Kabinet, insofern darin das Uebergehen der nächsten Instanzen gerügt wurde.

Uebrigens war Held doch noch nicht in dem Maße verbittert, um nicht für eine Zeit herausgerissen aus seiner Brandenburger Misère sich wieder einmal ganz wohl fühlen zu können. So schildert er selbst die von ihm in Gemeinschaft mit Zerboni im Juni 1800 zu Berlin verlebten Tage mit folgenden Worten[2]):

„Das war eine vergnügte Zeit. Das Publikum erwies Zerboni überall, wo er erkannt und sein Name genannt wurde, die größte Achtung, und wo wir erschienen, betrachtete man uns beinahe als zwei Freunde im Stile des klassischen Alterthums. Wir konversirten

---

[1]) Mitgetheilt bei Varnhagen, a. a. O. S. 80.

[2]) Varnhagen, S. 93.

viel mit Struensee, der Zerboni zu seiner Anleihe behülflich war, mit dem pensionirten Minister von Buchholtz, mit Fichte und speisten am Johannistage, von Feßler eingeladen, in der Loge Royal-York, wo ich den Professor Schummel aus Breslau kennen lernte. Unter andern gab uns auch der Professor Unger im Schulgarten ein ländliches Mittagsmahl, wobei der Schriftsteller und Geh. Legationsrath Woltmann die Honneurs machte und ich den Geh. Justizrath und Generalfiskal v. Hoff zum ersten Male sah. Letzterer wirkte mit besonderer Anziehungskraft auf mich. Sein würdiges Aeußere, sein ernstes, verständiges Kritisiren und dreistes Sprechen über die Fehler der Regierung, die strenge Opposition, die er gegen verschiedene mächtige Männer verlautbarte, die vertraute Freundschaft, die ich zwischen ihm und Fichte bemerkte, das Interesse, so er für Zerboni und die Neigung zur Vertraulichkeit, die er mir bezeigte, machten, daß ich ihn sofort außerordentlich lieb gewann und wünschte auch ihm etwas werth zu sein."

Es war nun ein eignes Verhängniß, daß grade dieser Mann, bei dessen Schilderung Held hier am Meisten verweilt, den er uns als einen scharfen und freimüthigen Kritiker der politischen Zustände und ausdrücklich als einen großen Verehrer Zerbonis vorstellt, der Generalfiskal von Hoff, wenige Wochen nach jenem Festmahle, das anscheinend viele oppositionell gesinnte Männer vereinigt hatte, in die Lage kam, als öffentlicher Ankläger gegen Zerboni aufzutreten und die neue Verfolgung desselben einzuleiten. Es war ja das allerdings sein Amt, und zwar mußte der erste Schritt zu einem amtlichen kriminellen Einschreiten von dem Generalfiskal ausgehen, der dann die Anzeige eines zu seiner Kunde gekommenen Verbrechens oder Vergehens bei dem Justizministerium einreichte und auf dessen Anweisung hin mit einer Anklage gegen den Inkulpaten vorging. In dem Falle Zerbonis hatte der Großkanzler von Goldbeck, der, wie wir bereits wissen, selbst den Anstoß zur Verfolgung Zerbonis wegen der Herausgabe seiner Aktenstücke gegeben, sich an seinen Kollegen den Justizminister von Arnim gewandt, zu dessen Decernate Südpreußen gehörte, und dieser hatte unter dem 5. Juli 1800 die betreffende Verfügung an den Generalfiskal erlassen. Hoff führte dieselbe unverzüglich aus und beantragte bereits tags darauf am 6. Juli bei dem Könige die Autorisation zur Verfolgung Zerbonis,

jedoch nur wegen des angehängten abfälligen Urtheils über die Richter der zweiten Instanz, indem er die Mittheilung von Aktenstücken, die bereits dem Richter vorgelegen hatten, als straflos ansah [1]). Der hiernach allein inkriminirte Schlußpassus des Zerbonischen Buches lautete:

„Man wird von mir nicht erst eine Wiederlegung dieses Criminal-Urtels erwarten. Es ist betrübt, wenn man den Fürsten zu Gewaltthätigkeiten drängt und seine Gerichtshöfe dem Wechselfalle aussetzt, ihn oder die Wahrheit kompromittiren zu müssen. — Bey der Vertheidigung offenbarer Widerrechtlichkeiten ist auch der Mann von Talent nicht außer der Gefahr, Absurditäten zu sagen."

Der Bescheid, den der Generalfiskal unter dem 7. August auf seinen Antrag erhielt, zeigte nun, daß das Justizministerium weit entfernt davon war, die Ansicht des Generalfiskals zu theilen; vielmehr ward der Generalfiskal angewiesen, wegen aller in dem Buche enthaltenen strafwürdigen Aeußerungen, welche allerdings „gleich auf der Stelle Rüge und Ahndung verdient hätten", und bei denen speciell auch die völkerrechtswidrige Behauptung, Preußen sei von zwei eifersüchtigen, raubgierigen Nachbarn umgeben [2]), hervorgehoben wurde, durch einen fiskalischen Beamten bei der Regierung (wie man damals den Gerichtshof nannte) zu Kalisch anklagen zu lassen und zu veranlassen, daß die spruchreif instruirten Akten an das Kriminal-Departement des Justizministeriums eingesendet würden, welches Letztere dann einem Kollegium das Urtheil in der Sache übertragen würde [3]).

Inzwischen hatte Zerboni Ende Juni 1800 von Berlin die Heimreise nach Plugawice angetreten, voller Freude ebensowohl über die gelungene Anleihe wie über die seiner Eitelkeit so sehr schmeichelnde sympathische Aufnahme, die er hier in weiten Kreisen gefunden, und anscheinend ohne jede Ahnung der gegen ihn beschlossenen neuen Anklage. Auf das Dringendste hatte er seinen Freund Held gebeten, ihn auf seinem Landsitze zu besuchen, und dieser vermochte wirklich von seinem Gönner, dem Minister von Struensee, einen mehrmonatlichen Urlaub wegen Familienangelegenheiten zu erlangen. Wie wir wissen, zog es ihn immer wieder nach Posen, wo er seine Frau zurückgelassen

---

[1]) Berliner Geh. St. A. R. 7 c. 14 d. (2) f. 72.
[2]) S. 111. [3]) Das zuletzt erwähnte Aktenstück f. 72.

hatte, auf deren Gunst er bei seinen vielen Schulden angewiesen blieb; erst nach längerem Aufenthalte daselbst folgte er seinem Freunde Zerboni nach Plugawice.

Er schildert mit einer wahren Begeisterung, was Zerboni hier bereits geschaffen habe. „Er hat dort, seitdem er dieses Gütchen, freilich zum größten Theil unbezahlt, gekauft hat, in kurzer Zeit schon für die ganze umliegende Gegend, hauptsächlich durch sein Beispiel und die ihm ganz eigene Art, die rohen polnischen Edelleute zu behandeln, ungemein viel Gutes gestiftet. Er braut ein treffliches Bier und entwöhnt dadurch die Bauern von dem abstumpfenden, faulmachenden Branntewein. Er bauet, er verbessert Alles, wohin nur sein Fuß tritt, und sein rastloser Geist steckt seine Nachbarn und Dienstleute mit gleicher Thätigkeit an. Wahrlich er ist ein trefflicher und ein recht trefflicher Mann, in alle Sättel gerecht und durchdrungen von allem Guten, das von ihm auf Alles ausströmt, was ihn umgiebt. Sein Fleiß und seine Klugheit haben auch den besten Erfolg, und er kann bey seiner Ordnungsliebe schon jetzt nothdürftig leben, ohne bey dem Staate zu betteln, der ihn so schnöde verstoßen hat“ [1]. Daß es sich bei diesem Gute um eine weitläufige Oekonomie und eine ansehnliche Vieh- und besonders Schafzucht mit englischer Fütterungsmethode und neben der Brauerei auch um eine große Brennerei handelte, erfahren wir auch noch aus einem anderen Schreiben [2].

Held fand den Freund mit Frau und Schwiegermutter in einem seltsamen vieleckigen, hölzernen Hause wohnend, umgeben von Wald und Wiesen, in voller Thätigkeit, mit Bauten, Ziegelbrennereien und aller Art von Verbesserungen seiner Ländereien beschäftigt. Die Bauern, menschlich und sanft behandelt, griffen gleich dem Herrn Alles mit munteren Kräften an. Die Freunde sahen sich, da an dem Wohnhause gebaut ward, genöthigt, nach einem Gartenhäuschen überzusiedeln, wo sie an einem Bache von Wald umgeben zusammen schliefen und wohnten. Zerboni pflegte am frühen Morgen, ehe er an die Arbeiten

---

[1]) Held an Hennings 24. Dezember 1800. Korresp. von Zerboni u. s. w. ed. Wattenbach, Schles. Gesellsch., phil.-hist. Abth. 1870 S. 6.

[2]) Bittschrift der Schwiegermutter Zerbonis an den König, 1801 Oktober 4, in den Akten des Berl. Geh. St. A. R. 89. 63 D. f. 32.

seiner Wirthschaft ging, einen der Gesänge Ossians vorzulesen[1]). Eine große Freude bereitete Beiden eine ihnen aus Kalisch zugesandte Kabinetsordre vom 26. Juli 1800, die das Staatsministerium verpflichtete, für eine Reform des Beamtenthums, unter dem sich Mißbräuche aller Art, Säumigkeit im Dienst, sträflicher Eigennutz und dergleichen eingeschlichen hätten, sich alles Ernstes zu bemühen[2]). Zerboni und Held freuten sich dieser thatsächlich durch den eben an Menckens Stelle getretenen Kabinetsrath Beyme verfaßten Ordre so sehr, daß sie, wie Held versichert, dieselbe „beinahe geküßt" hätten — „wir, die man kassirt und auf Festungen schickt, weil wir schnurgerade derselben Meinung mit dem Könige sind und dieselben praktisch geltend machen."

Nur wenige Tage später erhielt Zerboni aus Berlin von dem ihm, wie wir wissen, befreundeten Philosophen Fichte die Nachricht, man spreche in Berlin bereits seit einigen Wochen davon, daß ein neuer Prozeß gegen Zerboni vom Justizministerium beschlossen sei und dabei dort die Absicht vorliege, die Untersuchung an Ort und Stelle vornehmen, dann aber die Akten einschicken zu lassen, um die Entscheidung einem Gerichtshofe zu übertragen[3]).

---

[1]) Vgl. bei Varnhagen, Held S. 95.

[2]) Abgedruckt ebendaselbst 95.

[3]) Der im Text gegebene Sachverhalt ist durch Kombination zweier Quellen hergestellt worden. Nach Aufzeichnungen Helds berichtet Varnhagen (S. 101): Als Held erst sechs Tage in Plugawice geweilt, sei ein Brief Fichtes gekommen, der im Auftrage des Generalfiskals von Hoff Zerboni von dem, was ihn bedrohe, benachrichtigt habe; man gedenke ihn abermals auf die Festung zu bringen und zwar nach Graudenz. Außerdem enthalten die Akten des Generalfiskalats im Berl. Geh. St. A. (R. 104 I. 26) einen Brief Zerbonis an Hoff vom 31. Juli, damit beginnend, daß bereits seit ein paar Wochen im Publikum Gerüchte umliefen, man beabsichtige ihn in einen neuen Prozeß zu verwickeln und nach Einsendung der Akten von Berlin aus die Entscheidung einem Gerichtshofe zu übertragen. Hier lassen sich folgende Schlüsse ziehen: wenn Zerboni bloß auf Gerüchte hin geschrieben hätte, würde er nicht ein paar Wochen damit gezögert haben, es ist vielmehr zu vermuthen, daß in einem kurz vor dem 31. Juli empfangenen Briefe an Zerboni gemeldet worden war, in Berlin liefen schon seit ein paar Wochen Gerüchte um bezüglich eines neuen Prozesses gegen Zerboni. Daß dieser Brief von Fichte herrührte, werden wir Helds Versicherung unbedenklich glauben können, dagegen beruht die weitere Angabe Helds, daß der Generalfiskal von Hoff den Brief Fichtes an Zerboni veranlaßt habe, sicherlich nur auf einer Vermuthung Helds, welche in der gleich anzuführenden Korrespondenz

Hierauf wendet sich Zerboni direkt an seinen offiziellen Ankläger den Generalfiskal von Hoff und fragt diesen unter dem 31. Juli, ob es zutreffe, was im Publikum verlaute, daß nämlich die Absicht vorliege, ihn seinem persönlichen Gerichtsstande zu entziehen und ihm willkürlich einen Richter zu bestimmen, was natürlich nicht ohne Rechtsverletzung möglich sei. Hoff beruhigt hierauf Zerboni, die Untersuchung liege in den Händen des Kriminalraths Grimm, der sicher sich streng innerhalb der gesetzlichen Vorschriften halten werde; wie denn überhaupt Zerboni nicht zu besorgen habe, daß er einem bloß nach Willkür zu bestimmenden Richter unterworfen werde[1]).

Held gegenüber hatte Zerboni es offen ausgesprochen, daß, wofern man ihn jetzt aus den Anfängen seiner neuen Einrichtungen herausreiße, in Plugawice Alles zu Grunde gehen und er bankerott werden müsse. Aber ganz leichtes Spiel solle man diesmal mit ihm nicht haben; falls die Formen der Gesetze nicht beobachtet würden, werde er Widerstand leisten, und nur seine Leiche werde man fortschleppen können[2]).

Daß die neue Anklage ungesetzlich sei, darüber waren Zerboni und Held einig; die Veröffentlichung von Prozeßakten sei durch kein Gesetz verboten, sie müsse gestattet sein als Ersatz für die allem gerichtlichen Verfahren gebührende, durch die bestehenden Einrichtungen zu Unrecht verkümmerte Oeffentlichkeit[3]). Daß an dem neuen Unheil wiederum nur der unversöhnliche Haß der Gegner Zerbonis Schuld trage, schien den Freunden ausgemacht, und speciell gegen Hoym richtete sich der Unwille besonders und zwar um so mehr, da die von diesem inspirirte, uns bereits bekannte Schrift des Breslauer Professors Schummel mit ihrer scharfen Kritik der Zerbonischen Aktenstücke ein gewisses Aufsehen und erklärlicher Weise den Unwillen der beiden

---

Hoffs mit Zerboni um so weniger ihre Bestätigung findet, als es augenscheinlich nicht in Hoffs Absicht gelegen hat, Zerboni von der beabsichtigten Einforderung der Akten und willkürlichen Bestimmung des zur Fällung der Sentenz ausersehenen Kollegiums, welche Maßregel er anscheinend noch rückgängig machen zu können hofft, Etwas wissen zu lassen.

[1]) Berl. Geh. St. A. R. 104 I. 26.

[2]) Varnhagen, S. 101.

[3]) Ebendas. 101, 102.

Freunde in Plugawice erregte[1]). Namentlich Held war Feuer und Flamme bei dem Gedanken, dem Könige über Hoym endlich einmal die Augen zu öffnen, und obwohl die neue Anklage Zerbonis keineswegs auf Verunglimpfung Hoyms lautete und es daher kaum für diesen Prozeß von besonderem Belang sein konnte, wenn es selbst nachzuweisen gelang, daß bei der Verwaltung Südpreußens durch Hoym, welche ja bereits im April 1798 ihr Ende gefunden hatte, Unregelmäßigkeiten vorgefallen wären, so schied doch jetzt im August 1800 Held von dem Freunde mit dem bestimmt angekündigten Entschlusse einer nachdrücklichen Waffenerhebung gegen Hoym.

Es heißt, daß Zerboni diesen Entschluß bekämpft und Held zu bestimmen versucht habe, erst noch wenigstens den Ausgang des Prozesses abzuwarten[2]), thatsächlich aber stellte auch er sich auf den gleichen Standpunkt, wenn er sein Heil in einer Enthüllung der unter Friedrich Wilhelm II. angeblich vorgekommenen Gesetzwidrigkeiten suchte. Eben im August führt er durch dritte Hand die Einsendung einer Zusammenstellung der unter jenem Herrscher verschenkten südpreußischen Güter herbei an die Redaktion des „Genius der Zeit" in Altona, indem er bei dieser Gelegenheit auch unter Hinweisung auf die neuerdings gegen ihn erhobene öffentliche Anklage zugleich die Nachricht mehrerer Blätter über die Absicht seiner Wiederanstellung im Staatsdienste dementirt[3]).

Held empfand auf das Tiefste das Unglück des Freundes mit. Noch voll von dem Rausche der Berliner Tage wäre er mit seiner enthusiastischen Art ganz bereit gewesen zu einem Märtyrerthum der Freundschaft, und seine Empfindung spricht sich in einem damals entstandenen, nachmals auch gedruckten Gedichte „Ergebung" an Zerboni aus, dem es an mancherlei Invektiven gegen „die Gauner, die den Staat bestehlen" u. s. w. nicht fehlt, und wo ihm nur der Trost zu bleiben scheint:

---

[1]) Varnhagen kann die Schrift nicht wohl in den Händen gehabt haben, da er (a. a. O. S. 103) schreibt, es sei in derselben auch Held scharf angegriffen worden, während von diesem gar nicht gesprochen wird.

[2]) Ebendas. 102.

[3]) An Hennings ed. Wattenbach, a. a. O. S. 4.

Was wir litten, wird verfliegen
Gleich dem Schall in freier Luft,
Doch der Stolz, daß nie ein Schuft
Konnte unsern Sinn besiegen,
Steht — ob wir auch unterliegen,
Trotzig über unsrer Gruft.

Das Gedicht klingt dann in dem Wunsche aus, ein gütiges Geschick möge es fügen, daß er, der der Leiden Zerbonis trauernder Gefährte ward, mit ihm vereint durch einen Blitz, einen Todesstoß aus diesen Körperbanden fliehen könnte.

Soviel ist nun gewiß, daß Zerboni von der Seite her, welche die öffentliche Anklage vertrat, mit größter Schonung behandelt wurde. Es kann uns gradezu in Verwunderung setzen, daß der Generalfiskal v. Hoff es als unbedenklich ansah, dem Angeklagten zum Beweise dafür, daß er selbst zu seinen Gunsten das Möglichste gethan habe, Abschriften seiner Eingaben an das Justizdepartement zu dem Zwecke, die Aburtheilung des Zerbonischen Falles vor dessen Forum in Kalisch zu sichern, und daneben der darauf erhaltenen abschläglichen Antwort zu senden [1]), bei der man sich ja schon darauf berufen konnte, daß Zerboni selbst bei seinem ersten Prozesse anerkannt habe, daß der Petrikauer (inzwischen nach Kalisch verlegte) Gerichtshof, bei dem alte Freunde und sein Schwager v. Reibnitz amtirten, nicht über ihn zu Gericht sitzen könnten [2]). Ja noch mehr, da Zerboni der ganzen Sache die Wendung zu geben suchte, als handle es sich um eine Denunziation des Staatsministers v. Hoym, der er (Zerboni) dann eine Redenunziation entgegenzusetzen und deren Wahrheit zu erweisen sich anheischig machte, ging Hoff hierauf wenigstens insofern ein, daß er den Kalischer Inquirenten, Kriminalrath Grimm beauftragte, sich zu informiren, inwieweit Zerboni den Beweis der Wahrheit anzutreten gemeint sei [3]). Natürlich erklärte der Letztere, hierzu erst das Material herbeischaffen zu müssen und

---

[1]) Die erwähnten Akten des Generalfiskalats im Berliner Geh. St. A.

[2]) Diesen Grund enthalten die parallelen Akten des Justizdepartements, Berliner Geh. St. A. R. 7 c. 14 d. (2) f. 86, 87.

[3]) Ebendas. und dazu noch die Akten R. 7 c. 14 d. (2).

forderte nun aufs Neue Abschriften aller der Schriftstücke, die er schon bei seinen früheren Prozessen vergeblich verlangt hatte. Darüber verging geraume Zeit, und am 20. Dezember 1800 schrieb endlich der Großkanzler an seinen Kollegen, den Justizminister v. Arnim:

„Man sagt, daß die Zerbonische Sache in Kalisch den wunderbaren Gang genommen habe, daß man den Zerboni aufgefordert habe, die Wahrheit der gegen den Grafen Hoym vorgebrachten Beschuldigungen zu beweisen. Etwas so Widersinniges kann ich kaum glauben, aber bedenklich ist es doch, daß man von dieser an sich so einfachen Sache Nichts hört. Ich stelle also Ew. Excellenz anheim, ob dieselben nicht ex officio von dem Generalfiskal v. Hoff eine Anzeige über die Lage der Sache fordern wollten. Man kann in dieser Sache alle Wunderbarkeiten erwarten, und es ist vielleicht möglich, ihnen noch zur rechten Zeit Einhalt zu thun“ [1]). Darauf verlangte Arnim umgehend die Einsendung der Untersuchungsakten, prout jacent, und erließ, nachdem dieselben eingetroffen, unter dem 10. Januar 1801 scharfe Reskripte an die Regierung zu Kalisch wie an den Generalfiskal. Die erstere wurde belehrt, daß ein Zurückgreifen auf rechtskräftig abgeurtheilte Sachen nicht angehe, und daß die Exceptio veritatis im vorliegenden Falle so irrelevant und unstatthaft sei, als die Beschuldigungen des Angeklagten selbst inkompetent und auf das Vergehen, weshalb Jener bestraft worden, ohne allen Einfluß seien. Dem Generalfiskal aber erklärte der Minister, er dürfe ohne einen Immediatauftrag sich nicht als berechtigt ansehen, eine Untersuchung über die Amtsverwaltung eines königlichen Staatsministers zu veranlassen, um so weniger da diese doch unter keinen Umständen geeignet sei, ein integrirender Theil der Untersuchung wider Zerboni zu werden [2]). Nun kam die Untersuchung schneller zu Ende. Im März ward die Sache behufs Fällung des Spruches dem Justizhofe zu Posen überwiesen.

In diesem Stadium des Prozesses hat dann der Generalfiskal noch einen Brief an Zerboni geschrieben, der doch als überaus merkwürdig für einen Mann in Hoffs Stellung und einen Juristen überhaupt erwähnt zu werden verdient. Derselbe schreibt unter dem

[1]) Berl. Geh. St. A. R. 7 c. 14 d. (2) f. 81.
[2]) Ebendas. f. 85.

10. März 1801 gleichsam sich entschuldigend an Zerboni, er habe nicht erst noch einmal bei dem Justizminister remonstrirt, es könne ja doch unmöglich den Richtern in zwei Instanzen entgehen, wie sehr eine Zirkularverordnung vom 30. Dezember 1798[1]) zu Gunsten Zerbonis spreche. Dieselbe besage, daß, wenn in einer Injurienklage der Beklagte zu beweisen vermöge, daß er hinlänglich Veranlassung gehabt habe, den dem Kläger gemachten schimpflichen Vorwurf für wahr zu halten, demselben dies als Milderungsgrund zu statten kommen müsse[2]).

Man sieht, der Generalfiskal stellt sich ganz auf den Standpunkt Zerbonis, der, wie bereits erwähnt ward, annahm, es handle sich um einen Injurienprozeß, wo Hoym der Kläger und Zerboni der Beklagte sei. Wie das Gleiche der Generalfiskal annehmen konnte, der selbst ex officio gegen Zerboni Anklage erhoben hatte und zwar an erster Stelle wegen der in dem Schlußpassus der gedruckten Aktenstücke Zerbonis enthaltenen Beleidigung des Berliner Appellationssenates, ferner wegen Beleidigung benachbarter Mächte u. s. w. und in einer Sache, in der von einer Injurienklage Hoyms nicht mit einem Worte die Rede gewesen war, bleibt im Grunde unverständlich[3]).

Natürlich aber mußte eine derartige Aeußerung dazu dienen, Zerboni in seiner Meinung zu bestärken. Derselbe erklärte, da er widerrechtlich dem Forum, vor das er gehöre, entzogen und zum Beweis der Wahrheit nicht zugelassen worden sei, auch die verlangten Schriftstücke nicht ausgeliefert erhalten habe, das ganze Verfahren nicht als rechtmäßig ansehn zu können und erschien auch nicht zu dem zur Verhandlung angesetzten Termine, so daß in contumaciam gegen ihn vorgegangen werden mußte. Das hier von dem Posener Gerichtshofe gefällte Urtheil, zur Bestätigung eingereicht unter dem 4. April 1801[4]), beseitigt zunächst die formellen Einwendungen Zerbonis, insofern das Recht zur Bestimmung eines Gerichtshofes sowohl in der Natur des die Oberaufsicht führenden Amtes als in der Gerichtsordnung[5]) begründet sei und die von Zerboni bezüglich des Beweises

---

[1]) Sect. IV. § 14. [2]) In den angeführten Akten des Generalfiskalats.

[3]) Hoff ward dann 1801 durch Held so kompromittirt, daß seine Absetzung erfolgte.

[4]) Ebendas. 90. [5]) I. Tit. 2 § 7.

der Wahrheit angezogenen Verordnungen[1]) auf fiskalische Prozesse keine Anwendung finden könnten. Bei der Untersuchung der Strafbarkeit machen sich nun die Richter den Grundsatz von der Straflosigkeit eines Abdrucks von Aktenstücken in vollstem Maße zu eigen. Es heißt in dem Urtheile wörtlich:

„In Absicht der Herausgabe der Aktenstücke selbst hat Denunziat keine Strafe verwirkt. Alles, was dieser Theil des Buches enthält, ist zu den Kriminalakten, welche ehemals gegen Denunziaten verhandelt wurden, gekommen. Kein Gesetz untersagt den Druck derselben, den Denunziat zur Rettung seines guten Rufes beim Publikum für nothwendig erachtet hat. Finden sich in diesen Aktenstücken Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Regenten, der Ehrerbietung gegen hohe Staatsbeamte, Angriffe auf benachbarte Regenten und der inneren Ruhe und Ordnung gefährliche Aeußerungen, so hätten solche Eingaben des Denunziaten demselben zurückgegeben und nicht zu den Akten genommen werden sollen. Da dies nun aber geschehen und Denunciat Alles abdrucken lassen, was für und wider ihn in den Akten befindlich gewesen, so kann ihm diese Handlung nicht weiter zur Last gelegt werden."

Dagegen findet der Gerichtshof in den bereits angeführten Schlußworten des Zerbonischen Buches, in denen dieser seine Richter einer Absurdität zeiht, zu der sie sich durch das Bestreben, Gewaltsamkeiten eines Fürsten zu vertheidigen, hätten drängen lassen, eine „die Ehrfurcht gegen den Landesherrn" verletzende Aeußerung und belegt den Angeklagten mit der im Landrecht[2]) hierfür festgesetzten Strafe von sechs Monaten Festungshaft.

Als jedoch diese Sentenz zur Bestätigung eingereicht wurde, erklärte Justizminister v. Arnim[3]), es gehe nicht an, den in dem Erkenntniß ausgesprochenen ganz irrigen Grundsatz, daß der Abdruck von Aktenstücken unter allen Umständen straflos sei, durch eine Bestätigung gleichsam im Princip zu billigen, und die Posener Regierung erhalte deshalb den Auftrag, die Erkenntnißgründe so umzuarbeiten, daß jener

---

1) Zirkularverordnung vom 30. Dezember 1798 u. allg. Landr. II. Tit. 20 § 550.
2) II. Tit. 20. §§ 201. 208.
3) In den angeführten Akten f. 93.

Grund in Wegfall käme, und unter dem 1. Juni 1801 erfolgte dann auf Grund eines „im geheimen Staatsrathe gehaltenen Vortrags“ die königliche Bestätigung des Urtheils in der Form, daß Zerboni wegen der in seinem Buche enthaltenen, gegen den Landesherrn und gegen Beamte des Staates gemachten unehrerbietigen und beleidigenden Bemerkungen, desgleichen wegen Beleidigung des Völkerrechts gegen zwei angrenzende Staaten zu einem sechsmonatlichen Festungsarrest verurtheilt worden sei[1]).

Zerboni appellirte, und der Spruch in zweiter Instanz ward dem ostpreußischen Tribunal zu Königsberg übertragen. Dieses entschied nun unter dem 13. August 1802 sich für Bestätigung des Urtheils erster Instanz aus folgenden Gründen: Der Abdruck von Aktenstücken sei gesetzlich nicht verboten; doch trage der Herausgeber so gut wie jeder andere Schriftsteller die volle Verantwortlichkeit für das, was ursprünglich nur zur Kenntniß der Gerichte und der Parteien bestimmt, lediglich durch sein Zuthun an die Oeffentlichkeit gekommen. Wenn nun Zerboni zunächst beschuldigt werde, die Ehrfurcht vor dem Landesherrn durch verschiedene Aeußerungen verletzt und zur Unzufriedenheit mit der Regierung angereizt zu haben, so ließen sich dagegen verschiedene andere Stellen des Buches anführen, welche loyale Gesinnung bekundeten, so daß er grade von dieser Schuld freizusprechen sei. Dagegen seien die in dem Buche enthaltenen Beleidigungen der Richter Zerbonis, des Ministers Grafen Hoym und noch verschiedener anderer Behörden ganz offenbar, und ebenso enthalte die Bezeichnung zweier Nachbarstaaten als raubgierig unzweifelhaft eine Beleidigung derselben, so daß die verhängte Strafe von 6 Monaten Festungsarrest keinem Bedenken unterliegen könne[2]).

Als es sich um Bestätigung dieses Urtheils handelte, erklärte der Großkanzler, in dieser Sache nicht verfügen zu wollen, übergab sie vielmehr seinem Kollegen von der Reck, der ja bis zu einem gewissen Grade für einen Gönner Zerbonis gelten durfte. Der Letztere hatte sich bei der zweiten Instanz durch einen Sachwalter, Justizrath Uhden, vertreten lassen und selbst nur eine eventuelle Bitte beigefügt, man

---

[1]) Ebendas. 95. [2]) Ebendas. f. 105.

möge doch wenigstens die Gefängnißstrafe in eine Geldstrafe verwandeln, da sonst, wenn er jetzt wiederum 6 Monate von Haus und Hof abwesend sein müßte, sein mühsamer Versuch, sich als Landwirth eine Existenz zu gründen, scheitern und er sich als zu Grunde gerichtet ansehen müßte.

Das ostpreußische Tribunal war hierauf nicht eingegangen; dagegen bemühte sich Minister von der Reck den König bei der Bestätigung des Urtheils zu einem Gnadenakte, wenigstens zur Verwandlung der Festungshaft in eine Geldstrafe zu bestimmen.

Der König aber war allzu sehr gegen den widerspenstigen Mann aufgebracht; er verfügte unter dem 7. September 1802, es müsse bei dem Urtheile sein Bewenden haben; Zerboni habe es sehr wohl voraussehen können, wie Alles kommen werde, und durch sein ungesetzmäßiges Betragen alle Ansprüche auf Gnade selbst verscherzt[1]). Er solle seinen Arrest auf der Festung Graudenz absitzen.

Aber die Gönner Zerbonis gaben damit die Sache noch nicht auf. Zunächst gelang es, einen Aufschub für den Antritt der Festungsstrafe zu erwirken, inzwischen faßte sich Zerbonis Schwiegermutter, Frau v. Reibnitz, ein Herz, den König um Begnadigung zu bitten. Mit einer gewissen Naivetät schrieb sie, sie könne das Verbrechen ihres Schwiegersohns nicht beurtheilen, aber seine weitläufige, verwickelte Oekonomie kenne sie und wisse, daß wenn er, der Alles dirigire, sechs Monate abwesend sei, Alles zu Grunde gehen müsse. Sie könne ihrer Tochter Nichts hinterlassen, ihr Schwiegersohn kränkle seit seiner langen Haft, der König möge ihn doch begnadigen[2]). Aber die Hauptsache war eine Bittschrift, welche Zerboni selbst unter dem 29. September 1802 an den König richtet, und in der er abweichend von seinen sonstigen Schriftstücken in ruhiger Sprache Argumente vorträgt, die auf König Friedrich Wilhelm III. Eindruck machen konnten. Zerboni schreibt, er würde sich mit Ergebung den durch zwei gleichlautende Urtheile bestimmten Folgen seiner Handlungen unterwerfen, wenn nicht der besondere Fall vorläge, daß ein ihn jetzt treffendes sechsmonatliches Gefängniß höchst wahrscheinlich seinen

---

[1]) Ebendas. f. 119.

[2]) Berl. Geh. St. A. R. 89, 63. D. f. 32.

ganzen noch möglichen Wohlstand vernichtete und ihm dadurch die Mittel zu seiner künftigen honneten Subsistenz entzöge, Folgen, welche doch gewiß so wenig das Gesetz als der Richter mit der sechsmonatlichen Gefängnißstrafe beabsichtigt hätten.

Mit Bewilligung des Königs und mit geliehenem Kapitale habe er sich in Südpreußen angekauft, habe Schweres durchzumachen gehabt, schlimme Viehseuchen, einen schrecklichen Brand und bedürfe im Augenblicke der möglichsten Sorgfalt, um einem in der Gegend grassirenden fürchterlichen Schafsterben Einhalt zu thun. Doch hoffe er die erlittenen Verluste durch den eben unternommenen Anbau eines wüsten Theils seiner Besitzung, durch die Besiedlung mit fremden Kolonisten zu kompensiren. Er bitte den König in Erwägung dieser Lage und der Schwierigkeit, in solchem Lande einen Menschen zu finden, dem er seine Wirthschaft anvertrauen könne, ihm die Strafe zu erlassen oder dieselbe schlimmstenfalls in eine zu erschwingende Geldstrafe zu verwandeln. Eine solche würde ihn wohl zurückbringen, aber wenigstens nicht nothwendig ruiniren und einer künftigen Subsistenz berauben. Der König möge erwägen, daß er bereits 22 Monate gefangen gesessen habe und zwar ohne dabei wie ein durch Urtheilspruch Verurtheilter wenigstens den Trost zu haben, mit jedem Tage den Zeitpunkt seiner Befreiung näher rücken zu sehen.

„Seit der Herausgabe meiner Aktenstücke," fährt er fort, „fällt mir nichts zur Last, was Ew. Majestät hätte mißfällig werden können. Ich habe mich in völliger Abgeschiedenheit von aller politischen Tendenz lediglich der Cultur meiner Grundstücke beflissen. Durch mein Beyspiel aufgemuntert haben die Bauern meiner Güter, haben selbst die Nachbarn tauglichere Ackerwerkzeuge, eine zweckmäßigere Behandlung ihres Bodens, eine bessere Pflege des Viehes und den Anbau von Futtergewächsen eingeführt, die bisher noch nicht gebaut worden sind."

„Sollten diese geringen Verdienste — die einzigen, die ich mir in meiner Lage zu erwerben im Stande bin — sollte diese Wirksamkeit im Stillen mir nicht Anspruch auf die Gnade Ew. Majestät geben, die ich durch meine einzige frühere exaltirte Idee zu verscherzen so unglücklich war, so bitte ich Allerhöchstdieselben flehentlich wenigstens huldreichst zu genehmigen, daß ich meinen Arrest erst nach

Ablauf eines Jahres und nicht in der 40 Meilen von hier entfernten Festung Graudenz, sondern in der nur 10 Meilen von Plugawice entfernten Festung Brieg antreten darf. Ich kann bis dahin meiner in einer großen Krisis befindlichen Wirthschaft mehr Selbstständigkeit geben und von ihr von Brieg aus schnellere und zweckmäßigere Notiz nehmen."

„Die Bewilligung meiner heutigen devotesten Anträge wird mir neue dringende Verbindlichkeiten auflegen, mein ganzes Benehmen mit der ängstlichsten Sorgfalt den Gesinnungen der tiefsten Ehrerbietung anzupassen, in der ich ersterbe u. s. w." [1]).

Diese Bittschrift gab nun dem Minister v. d. Reck den Muth, noch einen Sturm auf das Herz des Königs zu wagen, und wie wir wahrnahmen, hat er bei seiner Verwendung durch die Erinnerung an die unnöthige Grausamkeit, mit der Zerboni einst in Magdeburg behandelt worden war, auf den gerechten Sinn des Königs einen besonderen Eindruck gemacht. Friedrich Wilhelm III. verfügte unter dem 9. Oktober 1802 an den Minister [2]):

„Wenngleich das angebliche gesetzmäßige Verhalten des Kriegsraths Zerboni seit der letzten Untersuchung mit ihm, als worauf er in anliegender Vorstellung sein Gesuch um Begnadigung gründen will, dazu keine Motive enthalten kann, da es nicht einmal vollkommene Sicherheit für sein künftiges gesetzmäßiges Benehmen gewähret sondern nur Hoffnung, so will ich dennoch um dieser Hoffnung willen, und weil dessen für das erste Vergehen erduldeter Arrest strenger gewesen seyn kann, als die Gesetze es mit sich brachten, zugleich aber auch wegen der künftigen Sicherheit hiermit nachgeben, daß die Vollstreckung der dem Z. zuerkannten Strafe jedoch nur mit der Maßgabe suspendirt werden kann, daß die Strafe bey dem ersten neuen ähnlichen Vergehen auf zuvor geschehene Anzeige ohne alle Schonung vollstreckt werden soll, und autorisire Ich Euch daher, das weiter Erforderliche in Gemäßheit zu verfügen. Ich bin 2c."

Man wird König Friedrich Wilhelm III. die Anerkennung nicht

---

[1]) Berl. Geh. St. A. R. 7 c. 14 d. (2) f. 126.

[2]) Ebendas. 124.

versagen können, daß er und zwar, wie wir sahen, mit einer gewissen Unabhängigkeit von seinen Rathgebern, die unter seinem Vorgänger einigermaßen verfahrene Zerbonische Angelegenheit in einer Weise zur Entscheidung gebracht hat, die als der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechend bezeichnet werden darf. Als es sich bei seiner Thronbesteigung um eine Revision der Sache handelte, hat er das gethan, was für das Korrekteste gelten durfte, nämlich die ohne zwingenden Grund s. Z. den ordentlichen Richtern entzogene Anklage vor die ordentlichen Gerichte verwiesen. Wenn er dann, nachdem die Gerichte in zwei Instanzen das von Zerboni bis dahin erlittene Gefängniß als gerechte Strafe für seine Schuld erkannt hatten, annehmen durfte, es sei demselben nun die Genugthuung verschafft worden, auf die er Ansprüche hätte, so konnte vielleicht doch immer noch geltend gemacht werden, streng genommen sei die Genugthuung nicht vollständig, insofern Zerbonis Haft in Magdeburg s. Z. ungleich härter gewesen war, als sie die von dem Richter verhängte Strafe nothwendig gemacht hätte; und um nun auch nach dieser Seite hin strengste Gerechtigkeit zu üben, hat der König dann mit ausdrücklicher Hervorhebung jenes erwähnten Umstandes zum Ersatz dafür eine Zerboni von den Richtern aufs Neue ihm zuerkannte sechsmonatliche Festungsstrafe im Gnadenwege erlassen.

Auch Zerboni hat sich nun damit ganz beruhigt und ist von dem Augenblick seiner Begnadigung ganz vom Kampfplatze zurückgetreten, hat auch Helds weitere Schritte gemißbilligt. Seine ferneren Schicksale und seine spätere Wirksamkeit als Oberpräsident von Posen dürfen eine besondere Darstellung beanspruchen.

IV.

Die Bewerbung der Brieger Herzöge um die Magdeburger Dompropstei[1]).

Von Konrad Wutke.

I.

1556–1563.

Der Verfall der geistlichen Gewalten gegen Ausgang des Mittelalters hatte die Bisthümer mit ihren Prälaturen und Pfründen zu Versorgungsstätten für die jüngeren Söhne fürstlicher und adliger Familien werden lassen. Dies wurde bald so allgemein, daß Luther in seiner Schrift an den christlichen Adel deutscher Nation im Kap. XXII. behaupten konnte, „die alten Stifter und Domstifter seien ohne Zweifel darauf gestiftet, daß, dieweil nicht ein jeglich Kind von Adel, Erbes Besitzer und Regierer sein soll nach deutscher Nation Sitten, in denselben Stiftern möchten versorgt werden und allda Gott frei dienen, studiren und gelehrte Leute werden und machen". So bot auch das Erzstift Magdeburg durch seinen großen Reichthum an gut dotirten Pfründen viele begehrenswerthe Versorgungsstätten. Die erzbischöfliche Würde selbst war seit 1513 in dem Besitz der brandenburgischen Markgrafen. Die älteren Mitglieder des Magdeburger Domkapitels hingen zwar fest am alten Glauben, allein jede Lücke, die der Tod riß, brachte einen Anhänger der neuen Lehre in ihre Mitte und allmählich gewannen die Bekenner des evangelischen Glaubens im Kapitel die

[1]) Die folgende Darstellung beruht, wofern keine andere Quelle angegeben ist, auf den Aa. betr. Joachim Friedrich in seiner Stellung als Dompropst von Magdeburg im Bresl. Staatsarch. LBW. I. 200 a. 3 Voll.

Mehrheit. Die Dompropstei besaß nun seit 1554 der Ritter Wilhelm Böcklin von Böcklinsau aus einem altelsassischen Geschlecht stammend, der als kaiserlicher Rath diese Pfründe dem Einflusse Kaiser Karls V. verdankte. Böcklin, dem katholischen Glaubensbekenntnisse treu ergeben, mochte sich nicht mehr wohl fühlen in einer Gemeinschaft, in der er als Altgläubiger und Süddeutscher bald ganz allein zu stehen drohte; es kam hinzu, daß er nur selten Residenz in seiner Dompropstei halten konnte, da ihn seine Geschäfte als kaiserlicher Rath im Dienste der Habsburger meistens in Süddeutschland festhielten. So mochte er hierdurch zu dem Gedanken gekommen sein, sich seiner Magdeburger Präbende zu entäußern, es war ihm ja auch nur um ihre reichen Einkünfte zu thun; gelang es ihm, seine Würde als Dompropst mit ihren Nutzungen gegen eine angemessene Entschädigung loszuschlagen, so war er nicht abgeneigt eine Stellung aufzugeben, die ihm vielen Verdruß bereitete. Kaum hörten von dieser Absicht Kurfürst Joachim II. von Brandenburg und sein Sohn Siegmund, Erzbischof resp. Administrator des Erzstiftes Magdeburg, als sie sich schon beflissen zeigten, einem der Ihrigen diese einflußreiche und einträgliche Stelle zu verschaffen, denn das Streben des brandenburgischen Hauses ging dahin, in das Domkapitel möglichst viele ihm treu ergebene Anhänger zu bringen, um dadurch seinen Einfluß im Erzstift zu bewahren und bei einer erforderlichen Neuwahl über die Mehrheit der Stimmen sicher verfügen zu können. Die Wahl fiel hierbei auf das Brieger Fürstenhaus, mit dem Kurbrandenburg durch Doppelheirath eng verschwägert war.

Die erste Kunde nun von der Absicht der männlichen Nachkommenschaft, welche aus der 1545 zwischen Herzog Georg II. von Brieg und der Markgräfin Barbara von Brandenburg geschlossenen ehelichen Verbindung bisher entsprossen war, jene reichbegabte Magdeburger Dompropstei zu verschaffen [1]), erhellt aus einem Schreiben des erzbischöflich magdeburgischen Rathes Gottfried von Kanitz aus Krosigk im Saalkreise 21. Mai (Donnerstag vor Pfingsten) 1556. Dieser

---

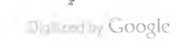
1) Als den eigentlichen „Anfänger dieser Sachen" nennt Herzog Georg in einem Schreiben vom 28. August 1561 den Erzieher des Erzbischofs Sigismund, Prätorius.

verspricht nämlich dem Herzog Georg, all seinen Fleiß beim Kurfürsten von Brandenburg wegen der Dompropstei zu Magdeburg daranzusetzen.

Natürlich waren, als die Absicht Böcklins, seine Dompropstei zu verkaufen, kundbar geworden war, sofort auch andere, vornehmlich von den kleineren fürstlichen Herren, bereit, für ihr Haus die fette Pfründe zu erwerben. Dementsprechend meldet auch Kanitz, daß der Statthalter von Halle, der Graf von Mansfeld, bei Böcklin sich wegen der Probstei bewerbe und räth dem Herzog, nicht länger deswegen zu zögern, sondern an Böcklin, welcher bei dem kaiserlichen Hofe weilen solle, zu schreiben. Eine Vertrauensperson des Herzogs an diesem Hofe möge das Schreiben, welches am schnellsten durch den kaiserlichen Postmeister aus Prag über Wien befördert werde, an den Böcklin übermitteln, und dessen Antwort bittet Kanitz ihm alsdann sogleich zuzusenden, um die weiteren Schritte darauf thun zu können.

Sogleich zeigte sich Herzog Georg in voller Thätigkeit, seinem erst 5½ Jahr alten Sohn Joachim Friedrich das gut fundirte Einkommen zu verschaffen. Aber auch seinem zweiten Sohn, dem noch nicht 4 jährigen Johann Georg, sollte der Onkel Erzbischof etwas zuwenden, denn am 24. Januar 1557 schreibt er u. a. an Matthias von Saldern auf Plane[1]): „Daneben aber begeren wir ganz gnädig, wie wir auch solches mit Euch selber geredet, Ihr wollet bei . . . dem Erzbischof zu Magdeburg zum fleissigsten befördern helfen, daß S. L. unsere geliebten Kinder, denen J. L. mit Blutsfreundschaft als der Oheim zugethan, mit was stattlichem in derselben Stift versehen und bedenken wollten, wie wir uns bei J. L. keines andern versehen, und tragen keinen Zweifel, Ihr werdet diese Handlung zum treulichen fördern und ausrichten. Das wollen wir zusambt unserer herzgeliebten Gemahlin (Markgräfin Barbara von Brandenburg), die Euch ihre Gnade und alles Guts zuentbeut, Euch in allen Gnaden bedenken.“ Erzbischof Sigismund hat es auch an sich nicht fehlen lassen, denn er war seiner Schwester Barbara von Herzen zugethan, außerdem hieß auch das politische Interesse Brandenburgs die Sache des Brieger Herzogs fördern; aber so schnell, wie man wohl in Brieg gehofft

[1]) Bresl. Staatsarch. F. Brieg III. 16 c. fol. 149 (Missivenbuch).



hatte, kam man doch nicht zum Ziele. Böcklin selbst scheint ein unschlüssiger Herr gewesen zu sein, vielleicht machten sich auch Einflüsse geltend, welche keineswegs gewillt waren, die Magdeburger Dompropstei in protestantische Hände geraten zu lassen, denn damit war das Domkapitel und in zweiter Linie der erzbischöfliche Sitz dem Katholizismus für immer verloren, andererseits hat aber gewißlich die Knappheit an baarem Gelde bei Herzog Georg auch viel dazu beigetragen, daß diese ganze Angelegenheit ein so weit aussehendes Ende genommen hat.

Erzbischof Sigismund selbst machte seinen Einfluß bei seinem Dompropst geltend und erreichte auch soviel, daß derselbe versprach, wenn er seine Dompropsteistelle verlasse, so wolle er sie dem Erzbischof zu Liebe dem Sohne Georgs resigniren, und Sigismund gelobte seinerseits Herzog Georg in einem Brief vom 1. Oktober 1558, seine oft gethane Zusage treulich zu erfüllen; im übrigen verwies er auf das Schreiben seines Erziehers und Rathes Magister Paulus Schultheiß. Dieser theilte nun unter dem 18. dem Herzog mit, daß der Erzbischof durch ihn heimlich zum Besten Herzogs Joachim Friedrich von Brieg mit dem Böcklin habe unterhandeln lassen, denn die Herzöge von Anhalt, welche eine lange Zeit diese Dompropstei gehabt — es folgen auf einander die Fürsten Adolf, Magnus, Georg — bemühten sich, diese Würde ihrem Hause zurückzuerwerben; er hoffe bei der Wiederkunft Böcklins zu erlangen, daß dieser in des Erzbischofs Hände auf seine Würde gegen eine jährliche lebenslängliche Pension resignire oder sogar gegen etliche Tausend Thaler abtrete oder schließlich einen von des Herzogs Söhnen zum Koadjutor annehme. Auf einem solchen Wege könne dann der Herzog in den Besitz der Dompropstei kommen und der Erzbischof würde für seine Person nichts daran ermangeln lassen. Aber die Hoffnungen Herzogs Georg flogen höher und durften höher fliegen, wie uns dieses Schreiben des Paulus Praetorius al. Schultheiß verräth, welcher, wie er sich ausdrückt, als geborenen Märker dem Hause Brandenburg nun schon seit 15 Jahren diene. Die Erhaltung der Kurlinie beruhte damals allein auf den Augen des Kurprinzen und dessen schwächlichen Sohnes Joachim Friedrich; keine jüngeren Söhne gaben die tröstliche Gewiß-

heit, das Geschlecht für alle Fälle erhalten zu sehen; die Bewahrung des Erzstiftes Magdeburg, dessen Erzbischof zugleich auch Bischof von Halberstadt seit längerer Zeit war, für das Haus Brandenburg schien gefährdet. War es da nicht an der Zeit, allen Bewerbungen Sachsens und gar anderer dadurch zuvorzukommen, daß das Haus Brandenburg, wenn es selbst jetzt aus seinem Stamme keinen Erzbischof zu stellen vermochte, einen ihm treu ergebenen und von ihm abhängigen kleinen Fürsten auf den Magdeburger Bischofsstuhl beförderte? Wen nahm man da lieber als die nahverwandten Brieger Herzöge? Der langjährige Diener und Vertraute fährt nämlich in dem oben erwähnten Briefe an Herzog Georg fort: Er habe mit kurfürstlichen Gnaden etliche Mal geredet und derselben zu Gemüth geführt, daß diese beiden Erz- und Stifter der Maßen gelegen, daß man inzwischen dazu mit gutem, reifem Rath wohl thun möchte, daß nicht, wie leider zuvor, da Gott gnädig vor sei, dieselben vom Hause Brandenburg, bei welchem sie nun über 50 Jahre ruhig gewesen, abgerissen werden. Der Kurfürst willige nun darein, vom Kapitel einen Konsens wegen eines Koadjutors, welchen der Erzbischof gern haben möchte und forderte, zu erwerben und durch seine Unterhandlung habe sich das Kapitel dazu allbereit willig erboten. Der Kurfürst habe ferner sich des Mangels der männlichen fürstlichen Personen aus dem Hause Brandenburg beklagt und gesagt, er sehe, daß nun der Markgrafen wenig geworden. Darauf habe er, Paulus Praetorius, wohl bewußt, in welcher Liebe der verstorbene Erzbischof Friedrich und (sein Bruder), der jetzt regierende Sigismund, des Herzogs Gemahlin, Markgräfin Barbara, zugethan, derer Söhne vor dem Kurfürsten gedacht und gerathen, seine churfürstliche Gnaden möchten doch in Ermanglung der Markgrafen seiner Tochter Kinder bedenken; das habe nicht übel gefallen. Auch mit Erzbischof Sigismund habe er sich deshalb vertraulich beredet und derselbe sei vollkommen dazu bereit. Zum Schlusse erbietet sich Praetorius, alles dieses nach seinen Kräften zu befördern, bittet aber, weil es eine große wichtige Sache sei und von anderen fürstlichen Personen um diese beiden Stifter allerlei hinvor practiciret worden, daß es kein Fremder erfahre. Daß er dieses aber ohne des Herzogs Vorwissen an den Kurfürst und den Erzbischof habe ge-

langen lassen, sei treulich gemeint gewesen, er als geborner Märker und treuer Diener wolle es an nichts ermangeln lassen. Dieser Brief war wohl dazu angethan, Herzog Georg in seinen Erwartungen auf ein günstiges, baldiges Erfüllen seiner Wünsche zu befestigen.

Die hohenzollernschen Verwandten betrieben ihre Unterhandlungen mit Böcklin weiter und vermochten ihn schließlich dahin zu bewegen, daß er sich bereit erklärte, einen Koadjutor anzunehmen. Am 14. Februar 1559 setzten Kurfürst Joachim und Erzbischof Sigismund einen Vertrag auf, in welchem sie bekannten, daß Herr Wilhelm Böcklin von Böckelsau wegen seines Alters und aus anderen Gründen einen Koadjutor auf seine Magdeburger Dompropstei anzunehmen gesonnen sei, und zwar aus Zuneigung für das Haus Brandenburg den Sohn des Herzogs Georg von Liegnitz und Brieg Joachim Friedrich. Ginge dieser aber vor dem Böcklin mit Tode ab, so solle ein anderer von Georgs Söhnen an die Stelle treten. Herzog Georg war also ein recht vorsorglicher Hausvater; er hatte zur Stund dieses Vertrages erst zwei Söhne, glaubte doch aber auch für die etwa noch hinzukommende männliche Nachkommenschaft im Voraus sorgen zu müssen. Wegen des vom Papst erforderlichen Konsenses und der Konfirmation in dieser Koadjutorie verpflichtete sich Böcklin neben den beiden Ausstellern die erforderlichen Schritte zu thun. Als Gegengabe versprach Herzog Georg dem Böcklin, weil derselbe von weiland Kaiser Karl V. um seiner langen, schweren und getreuen Dienste willen zu dieser Dompropstei gefordert worden war und dagegen nicht allein andere kaiserliche Begnadungen hintanstellen und fallen lassen, sondern auch große Unkosten hätte aufwenden müssen, bis er die Possession und Besetzung erlangt, eine Summe von 5000 Thalern zahlbar nächsten Pfingsten zu Leipzig. Beim Absterben Böcklins schließlich, sollte der auf der Dompropstei befindliche Vorrath nach billigem Werth Böcklins Bruder oder Erben bezahlt werden. Herzog Georg erlegte nun auch die Summe und Böcklin gelobte, sie zurückzugeben, falls man bei dem Stuhl zu Rom die erforderliche Einwilligung nicht erlangen könnte.

Erzbischof Sigismund, welcher das Wohl seiner Schwesterkinder zu fördern angelegentlich beflissen war, that die erforderlichen Schritte,

um in Rom den Konsens zu erwirken. Aber die Sache war doch nicht so leicht. Er selbst machte keinen Hehl mehr aus seinem protestantischen Glauben und am päpstlichen Stuhl war auch ein Umschwung in der Auffassung der Dinge eingetreten. Die Gleichgültigkeit gegen den Glauben war hier geschwunden und hatte einer streng katholischen Glaubensrichtung und kampflustigen Stimmung gegen den Protestantismus Platz gemacht. Die Tiara trug seit 1555 Paul IV. Caraffa, von dem Praetorius in seinem Schreiben vom 22. Juli 1559 an Herzog Georg mit Recht bemerkt, daß er ein großer Feind der Deutschen der Religion halber sei, wäre er doch auch bei den vorhergehenden drei Päpsten Inquisitor gegen die verderbliche Ketzerei gewesen. Der Erzbischof wolle jedoch noch nächste Woche einen Boten mit Briefen an etliche Kardinäle abfertigen, von denen er sich Erfolg verspreche. Allein dieser blieb trotzdem aus und nicht minder wollte die andere für das Brieger Haus viel wichtigere Angelegenheit in keinen rechten Fluß kommen, nämlich Herzog Joachim Friedrich die Koadjutorie des Erzstiftes zu verschaffen. An Erzbischof Sigismund lag es wohl nicht, daß man nicht vorwärts kam. Man wollte erst mit Eifer die erforderlichen Schritte dann aufnehmen, wenn aus Rom der Konsens wegen der Dompropstei eingelaufen war, denn dadurch hätte der päpstliche Hof Joachim Friedrichs Befähigung, ein geistliches Amt bekleiden zu können, anerkannt, wenngleich Praetorius schon immer damit anfing, bei dem Domkapitel Stimmung zu machen. Die Hauptsache war wohl, daß der Kurfürst Joachim erst im Nothfall, wenn von seinem Hause keine geeignete Persönlichkeit mehr für den Magdeburger Stuhl vorhanden war, ernstlich an die Kandidatur eines Brieger Herzogs denken mochte; hinzu kommt, daß Joachim Friedrich jetzt erst im zehnten Lebensjahr stand und daß für diesen ihm doch unbekannten Knaben das Domkapitel gewiß kein Interesse hegen mochte.

Seit dem Abschluß des Vertrages vom 14. Februar 1559 waren inzwischen mehr als 2 Jahre verflossen und man war in Betreff der Koadjutorie noch immer nicht weiter gelangt. Zwar ließ es Herzog Georg an Bemühungen beim Erzbischof Sigismund nicht fehlen; durch Aufmerksamkeiten und Verehrungen versuchte er die am kurfürstlichen und erzbischöflichen Hofe einflußreichen Personen sich günstig zu

erhalten. Das Haupthinderniß blieb, daß man den nothwendigen Konsens vom päpstlichen Stuhl nicht auswirken konnte. Böcklin behauptete, er habe sich auch eifrig in Rom deswegen bemüht, aber es würden hier allerlei seltsame Praktiken ins Werk gesetzt, um die päpstliche Bestätigung zu hintertreiben. Von wem dieselben ausgingen, erfahren wir nicht. Böcklin aber gab des Ferneren zu verstehen, es seien an ihn der Propstei wegen seltsame Schriften und Anschläge gelangt und hohe fürstliche Personen hätten ihm zugemuthet, den mit Herzog Georg geschlossenen Vertrag zu ändern und auch höhere Summen geboten. Böcklin selbst wollte nun zu einem Ende kommen, denn blieb die päpstliche Erlaubniß aus, so mußte er die 5000 Thaler wieder herausgeben. Dies zu verhüten, sann er auf Mittel und Wege, wie er den Handel, in welchen er sich eingelassen, trotz Rom zum Abschluß für sich bringen könnte. Als er daher im Sommer 1561 wieder einmal im Magdeburgischen sich aufhielt, eröffnete er dem Vertrauensmann Herzogs Georg, Paulus Praetorius, seinen Plan, auf welche Weise trotz aller in den Weg gelegten Hindernisse, dem Brieger Herzog die Koadjutorie und damit auch dereinst die Propstei selbst zugewendet werden könne. Als Kaiser Karl dem Böcklin die Dompropstei verschaffte, hätte er dem vorigen Inhaber, Fürst Georg von Anhalt, den Vorrath, nämlich alles Einkommen an Pachtgeldern, Zinsen, Vieh, fahrender Habe, Schäfereien, Gestüt, Schweinen 2c., welches Erbe den nächsten Blutsverwandten nach Absterben des Dompropstes gebühre, für 6000 Thaler abkaufen müssen; um 10000 Thaler hätte er dann nach seiner Versicherung die Propstei an Werth gebessert. Diesen seinen Vorrath wollte er nun dem Herzog Georg und dessen Sohn genugsam und also versichern, daß Herzog Georg nach des Böcklins Absterben neben der Propstei den Vorrath als sein Eigenthum in Besitz zu nehmen und zu haben vermöchte. Auf diese Weise meinte er, könnte man alle Praktiken, welche von andern zu Rom oder anderswo geschmiedet werden möchten, verhindern, und sollte auch wirklich die Konfirmation von Rom nicht zu erlangen sein, obwohl er es doch für noch möglich halte, so würde trotzdem einer der Söhne Georgs die Propstei dadurch erhalten, und dann möchten auch so viel richtiger die anderen Händel gefördert und fortgesetzt

werden (vielleicht ist bei diesen letzteren dunklen Worten an die gleichzeitig immer wieder auftauchenden Pläne bezüglich der Koadjutorie des Erzbisthums zu denken), denn es wird nicht Jedermanns Gelegenheit sein, begründete Böcklin am Schluß seinen Vorschlag, nach seinem Absterben bar eine so große Summe zu erlegen [1])." Kurfürst Joachim, welchem bei seiner Durchreise durch Magdeburg Böcklin diesen seinen Vorschlag unterbreitet hatte, Erzbischof Sigismund und Georgs Unterhändler Matthias von Saldern waren hiermit sogleich einverstanden und beschlossen, mit Böcklin alsbald zu Berlin einen neuen Vertrag zu schließen, zu dessen Verhandlungen Herzog Georg auch seine Räthe mit voller Gewalt senden sollte. Auch der Brieger Vertraute am erzbischöflichen Hofe, Praetorius, glaubte Böcklins Plan Herzog Georg angelegentlich empfehlen zu müssen, indem er die Möglichkeit, etwas von dem geforderten Gelde abhandeln zu können, betonte und auch darauf hinwies, daß Böcklin schon hochbetagt, nicht wenig „baufällig" sei, zudem auch oft viele große Excesse begehe, sodaß er wohl nicht lange mehr laufen möchte. In dieser Erwartung sollte sich Praetorius doch sehr getäuscht finden, denn dieser alte, baufällige, zu vielen groben Excessen geneigte Herr bereitete die sehr unangenehme Ueberraschung, noch volle 24 Jahre zu leben, sodaß man also schon vorweg sagen kann, die Spekulation Georgs ist gründlich verfehlt gewesen.

Wilhelm Böcklin und die Abgesandten Herzog Georgs fanden sich auch in Berlin ein, wo unter Vermittelung des Kurfürsten Joachim und des Erzbischofs Sigismund mit dem Beirath des Brandenburgischen Kanzlers Lamprecht Distelmeier und des Paulus Praetorius ein neuer Vertrag am 9. August 1561 abgeschlossen wurde [2]). Diesem zufolge verpflichtete sich Böcklin, mit Niemand anders wegen seiner Propstei in Unterhandlung zu treten und den Herzog bei einer nochmaligen Werbung um die Bestätigung der Koadjutorie am päpstlichen Hofe nach seiner Möglichkeit zu unterstützen. Ferner verkaufte er an

[1]) Bericht des Paulus Praetorius an Herzog Georg von Brieg vom 4. Juli 1561.

[2]) Or. auf Pergament mit den Siegeln des Kurfürsten, Erzbischofs, des Dompropst und des Herzogs Georgs im Bresl. Staats-Urk. Urk. LBW. Nr. 103: Cop. coaev. i. LBW. I. 200 a. Vol. I.



Herzog Georg, wie er früher in Anregung gebracht hatte, den Vorrath und die fahrende Habe, welche bei seinem Tode auf der Dompropstei vorhanden sein würde, und den annus gratiae gegen eine Summe von 12000 Thalern, von welcher jedoch die früher vom Herzog gezahlten 5000 Thaler in Abrechnung genommen werden sollten. Da Böcklin seit seinem Kauf der fahrenden Habe von seines Vorgängers, Fürst Georgs von Anhalt, Erben den Fürsten von Anhalt und dem Magdeburger Kapitel je 2000 Thaler, welche Ostern 1563 fällig waren, schuldete, übernahm diese 4000 Thaler unter Berechnung auf die Hauptsumme auch Herzog Georg, wogegen Böcklin sich verpflichtete Zeit seines Lebens sie mit 200 Thalern jährlich zu zu verzinsen; die übrigen 3000 Thaler sollten Ostern 1562 zu Leipzig bei dem Banquier Hieronymus Lotter entrichtet werden. Dagegen wurde Herzog Georg der Verpflichtung, wenn ihm die Einholung der päpstlichen Genehmigung zur Koadjutorie für seinen ältesten Sohn oder einen andern glückte, dem Dompropst dafür, daß er alsdann denselben als Koadjutor annimmt, etwas zu entrichten ledig gesprochen, wie umgekehrt Böcklin auch bei Versagung des päpstlichen Konsenses etwas wieder herauszugeben nicht schuldig war. Herzog Georg wurde schließlich die Befugniß zugesprochen, den Zustand der Dompropstei durch Abgeordnete besichtigen lassen zu dürfen und dem Böcklin das Versprechen abgenommen, die Propstei nicht allein im jetzigen Zustand zu erhalten, sondern vielmehr noch zu mehren; die Unterthanen der Propstei wie die jetzigen und künftigen Amtleute und Vögte sollten endlich geloben, nach Absterben des Dompropstes allen Vorrath und alle fahrende Habe, wie den Zuwachs und die Gefälle des folgenden Jahres, den annum gratiae, Niemandem anders als Herzog Georg oder dessen Rechtsnachfolgern auszuhändigen.

Der dem Herzog Georg zugesandte Vertragsentwurf fand doch nur eine getheilte Billigung bei ihm. Der Anschlag des Werthes der Dompropstei dünkte ihm viel zu hoch. Allein da er die Billigung seiner hohen Verwandten gefunden hatte, so wollte er keine Schwierigkeiten weiter machen und besiegelte ihn, wobei er jedoch in der Ausfertigung den Zahlungstermin der 3000 Thaler auf den folgenden

Michaelis 1562 verschob, was auch durch die Fürsprache Kurfürst Joachims von Böcklin zugestanden wurde. Die Brieger Gesandten hatten ihrem Herrn auch berichtet, daß der Bischof von Lübeck, Eberhard II. von Holle — der erste evangelische Lübecker Bischof — sich an den Kurfürsten mit der Bitte gewendet, dem brandenburgischen, Rath Dr. Albrecht Thuem, zu gestatten, daß derselbe für ihn die päpstliche Bestätigung seiner Bischofswürde in Rom erwirke. Im Anschluß hieran ersuchte Herzog Georg seinen Schwiegervater[1]) dem Thuem den Auftrag zu ertheilen, daß er mit dem größtmöglichen Eifer auch die päpstliche Bestätigung für die Magdeburger Koadjutorie auszuwirken sich bemühen sollte; desgleichen möge doch der Kurfürst, da er die Person des jetzigen Papstes kenne (Pius IV. Medici 1559—1565), an die päpstliche Heiligkeit ein fleißiges und ausführliches Schreiben verfertigen lassen, damit die lang erstrebte Bestätigung endlich erreicht würde. Da Herzog Georg der Einwilligung seines Schwiegervaters sicher zu sein annehmen durfte, so erließ er gleichzeitig an Dr. Thuem die Aufforderung, für ihn in Rom zu wirken; denn nach seiner Meinung wäre es nur noch nöthig, den Konsens auszubringen. Bescheid wegen dieses Handels wüßte er ja als kurbrandenburgischer und magdeburgischer Rath, und da der Kurfürst und der Erzbischof dieses Handels und Vertrags Anfänger und Stifter seien, so würden dieselben ihn auch mit den erforderlichen Schriften versehen. Um aber den Thuem für seinen neuen Auftrag zu gewinnen, übermittelte ihm Herzog Georg 50 ungarische Gulden, nicht im Namen einer Verehrung sondern, wie er betonte, allein in einem Denkzeichen. Auch an den Dompropst erging ein herzogliches Schreiben, in welchem derselbe auf Grund des soeben geschlossenen Vertrags angegangen wurde, dem Dr. Thuem, der ja nach Rom in Sachen, welche ihm, dem Dompropst, besser als dem Herzog bekannt sein müßten, verreisen würde, die nothwendigen Schreiben zu übergeben, kraft deren er in Rom als Böcklins Prokurator auftreten könnte. Schließlich bleibe nicht unerwähnt, daß Herzog Georg auch an Lamprecht Distelmeier und Paulus Praetorius, welche beim Abschluß

[1]) Schreiben vom 28. August 1561, Or. im Geh. Staats-Arch. Berlin. Rep. 46. 34. Konzept im Bresl. Staats-Arch. LBW. 200. a.

des Vertrages mit thätig gewesen waren, diesbezügliche Schreiben richtete und sie um ihre fernern Bemühungen ersuchte, da sie ja sonderlich dieser Sachen ihm und seinen Kindern zum besten Anfänger gewesen seien.

Mit diesen Schreiben und dem Vertrage sendete nun Herzog Georg, der gern schnell zu einem Abschluß kommen wollte, Friedrich Zettritz und Oswald Tschammer ins Reich. Der Empfang der ihnen in Berlin zu Theil wurde, entsprach allerdings wenig den freundschaftlichen Beziehungen, welche in Berlin zu genießen der Brieger Hof sich rühmen mochte. Den Kurfürsten selbst bekamen sie trotz ihres Anliegens nicht zu Gesicht, denn derselbe erachtete die Ertheilung einer Audienz für unnöthig, da er im Voraus wüßte, was sie wollten, und seinem Kanzler auch bereits den Befehl ertheilt hätte, an den Vertrag ebenfalls das kurfürstliche Siegel zu hängen; es kam außerdem hinzu, daß Joachim sich etwas schwach fühlte und im Begriff zu verreisen stand. Der Kanzler seinerseits begnügte sich, dann den besiegelten Vertrag den Brieger Gesandten in die Herberge, ohne ein weiteres Wort hinzuzufügen, zu senden und gab, als diese durch ihren Schreiber bei ihm anfragen ließen, ob sie denn keine Schreiben vom Kurfürst, der Kurfürstin und dem Fräulein zur Mitnahme erhielten, zur Antwort, auf dieses Mal dürften sie kein Schreiben mehr erwarten. Mit diesem Bescheide verließen sie Berlin und begaben sich zum Erzbischof, welcher zur Zeit auf seinem Schloß zu Gröningen im Halberstädtischen weilte. Hier wurden sie viel besser aufgenommen. Sogleich wurde ihnen ein Zimmer auf dem Schloß eingeräumt und sie zur Tafel gefordert. Da indessen diejenigen erzbischöflichen Räthe, denen die Behandlung der Dompropsteiangelegenheit oblag, vor allem Paulus Praetorius, nicht zur Stelle waren, aber herbeigerufen wurden, so mußten die Schlesier, ehe die Räthe wieder zur Stelle sein konnten, sich fast eine Woche gedulden, wurden aber, wie sie in ihrer Relation hervorheben, „fast uberfluessigen vorehret". Auch den Dr. Thuem, welcher gerade in Halberstadt sich befand, befahl der Erzbischof an seinen Hof. Nun hätten die Gesandten zwar gern, bevor sie mit Thuem in Unterhandlungen wegen der Reise nach Rom sich einließen, mit Praetorius darüber gesprochen, da aber die Ankunft dieses treuen

Berathers wegen schwerer Krankheit sich hinzog und Dr. Thuem in Sachen des Kurfürsten Joachim sich eilends nach Braunschweig begeben sollte, von wo er seine Rückkehr nicht so bald in Aussicht stellte, so traten sie nothgedrungen mit ihrer Werbung an ihn heran. Thuem machte indessen Schwierigkeiten und verrieth sehr wenig Neigung, einen Romzug zu unternehmen; allerdings hätte man an ihn schon eine solche Zumuthung gestellt, aber er sei doch nicht verpflichtet, wenn er gleich seines Herrn bestallter Diener wäre, seinen Leib in Gefahr zu setzen und jedwedes unangenehmes Geschäft auf sich zu nehmen, und verweigerte außerdem die Annahme der obig erwähnten Verehrung Herzog Georgs von 50 Gulden. Würde er aber doch in diese Reise willigen, dann würde er es nicht ohne eine besondere Begnadung thun; seinen Weg würde er dann über Schlesien nehmen, um sich mit dem Herzog erst noch zu besprechen, und demselben ferner auch alle Gelegenheit vermelden. Im übrigen, meinte er zum Schluß, hielte er doch solche Unkosten, welche der Herzog darauf zu wenden bedacht sei, für ganz unnöthig, denn er erachte, wenn die Fürsten ihre Hand über Herzog Georg halten wollen, dann sei am Papst oder seiner Bestätigung nicht viel gelegen. Dem Mag. Praetorius klagten nun nach seiner Ankunft in Gröningen die Briegischen Abgeordneten die geringe Bereitwilligkeit des Dr. Thuem. Dieser jedoch in der Ueberzeugung, daß es jenem nur darauf ankomme, möglichst viel dabei herauszuschlagen — „es were also ein gast, der gerne weß mehr daraus schmeltzen wollte“ — entgegnete, es wäre der Sachen wohl Rath, denn als ein verpflichteter Diener müßte er den Befehlen des Kurfürsten oder des Erzbischofs ohne alle Verehrung gehorsamen. Im weiteren Verlauf ihrer Unterredung bemerkte auch Praetorius, daß nach seiner Ansicht der Vorrath der Dompropstei zu theuer erkauft sei, was den Gesandten auch kurz zuvor in Berlin der kurbrandenburgische Kanzler Lamprecht Distelmeier zu verstehen gegeben hatte.

Herzog Georg hatte seine Gesandten gleich nach der von ihm geschehenen Besiegelung des Vertrags mit den Briefen deshalb ins Reich geschickt, um auch die Besiegelung von Böcklin, bevor derselbe wieder seine Reise nach Süddeutschland angetreten, zu erlangen; desgleichen hatte er ihnen eine Vollmacht mitgegeben, laut welcher sie

ermächtigt wurden, gemäß den Bestimmungen des Vertrags das Inventar der in der Dompropstei vorhandenen Habe zu verzeichnen und die Propsteibeamten in Bezug darauf in Pflicht zu nehmen. Böcklin nun aber hatte entweder nicht geglaubt, daß Georg es so eilig mit der Erledigung sein werde, oder andere Gründe hatten ihn beeinflußt, kurz die schlesischen Bevollmächtigten trafen ihn nicht mehr an, er war, nachdem er eine Zeitlang auf einen Brief Georgs, ob derselbe geneigt, seine Bedingungen anzunehmen vergeblich gewartet hatte, bereits in seine Heimath nach Schwaben gereist, ohne irgend eine Vollmacht zu hinterlassen. Dadurch war also der Hauptzweck der Gesandtschaft vereitelt und die damit verbundenen erheblichen Kosten vergebens aufgewendet. In der Audienz, die Erzbischof Sigismund den Brieger Abgeordneten dann gewährte, kam dies auch zur Sprache und der Erzbischof vermochte ihnen zu verkünden, daß er mit den Beamten der Dompropstei so viel verhandelt habe, daß man den Gesandten den Bestand des Vorraths zeigen und einen Bericht über das Einkommen geben wolle. Den Vertrag werde er bei sich behalten, da er um Martini nach Berlin sich begeben würde; dorthin würde er zu dieser Zeit auch den Böcklin bestellen und was irgend möglich auszurichten suchen. Dann gab er ihnen auch den Auftrag, dem Herzog zu berichten, er wäre nicht dieses Sinnes und Gemüths, des Herzogs Sohn, seinen geliebten Freund, allein zu der Dompropstei zu befördern, sondern auch gesonnen, da der Markgrafen wenig wären, die zu dem Erzbisthum schicklich, des Herzogs Sohn zu einem Koadjutor der Stifter Magdeburg und Halberstadt aus Liebe zu seinen schlesischen Verwandten anzunehmen. Diese frohe Kunde konnte Herzog Georg wohl darüber trösten, daß der eigentliche Zweck der Gesandtschaft vor der Hand gescheitert war.

Dr. Thuems Sträuben, die Reise nach Rom auf sich zu nehmen, wird wohl, wie Praetorius vorausgesagt hatte, ein Befehl Joachims und Sigismunds ein Ende gemacht haben. Beide gaben ihm Empfehlungsschreiben für Rom mit, ja Herzog Georg glaubte sogar zu der Meinung berechtigt zu sein, daß sein Schwiegervater die Kosten bestreiten werde, was allerdings nicht zutraf. Ob Dr. Thuem seine Reise über Schlesien genommen und mit Herzog Georg, wie er in

Aussicht gestellt, persönlich verhandelt hat, wissen wir nicht; es scheint kaum, denn er bat, als er schon auf dem Wege war, den Herzog um eine Instruktion, welche derselbe jedoch mit den Worten ablehnte, daß er, der Thuem, doch weit mehr in solchen Dingen erfahren sei, und gab ihm Vollmacht für alle Unterhandlungen. Dieser Antwort vom 7. April 1562, welche Dr. Thuem [1]) in Prag ereilte, fügte Herzog Georg einen Zettel bei, durch den er seinen Bevollmächtigten aufforderte, den Konsens so auszuwirken, daß er auf jeden seiner beiden Söhne passe; Kurfürst Joachim und Erzbischof Sigismund seien völlig damit einverstanden.

Der brandenburgische Rath begab sich nun mit seinen Aufträgen nach Rom. So leicht, wie es sich vielleicht Herzog Georg gedacht hatte, war die Sache doch nicht. Es ist überhaupt eigenthümlich, daß der doch sonst so überzeugte protestantische Herzog, der für die Alleinherrschaft der protestantischen Lehre in seinem Lande eifrigst sorgte, doch kein Bedenken trug, am päpstlichen Hofe einen sehr weltlichen Vortheil für seine Familie auswirken zu lassen; denn unbekannt konnte ihm, noch weniger seinen mächtigen Verwandten sein, welche Gesinnung Rom gegen die Protestanten hegte und daß es sich jetzt anschickte den Arm zum Gegenschlag zu erheben; aber nicht minder charakteristisch ist es, daß alle diese eifrigen Protestanten, vor allem im Erzstift Magdeburg, eine päpstliche Bestätigung für unumgänglich nothwendig gehalten und nicht Dr. Thuems Meinung beigepflichtet, daß eine päpstliche Bestätigung überhaupt entbehrt werden könne. Diese Koadjutoriefrage dürfen wir wohl als einen weiteren Beleg dafür ansehen, in welcher Art und Weise der Protestantismus sich des Besitzes der geistlichen Bisthümer zu versichern suchte; sorgsam bemüht man sich den Schein zu wahren, als ob man nichts Neues vorzunehmen beabsichtige. Es muß allerdings dabei betont werden, daß der Widerstand, welcher sich doch mehr oder minder stark in jedem Bisthum bemerkbar machte, zur Vorsicht mahnte, nicht minder der Umstand, daß der geistliche Vorbehalt auf den Reichstagen ein Gegenstand erbitterten Streites war.

---

[1]) Am 18. April, angeführt von Schimmelpfennig, Schles. Zeitschrift XIV. 360 Anm. 1 mit dem falschen Namen Thunab.

Thuem verstand nun seine Sache sehr gut. Hatte Rom auch seit Paul IV. ein anderes Aussehen gewonnen, das alte und allbekannte Mittel in Rom etwas durchzusetzen, war noch nicht außer Uebung gekommen. Deshalb war sein erstes Anliegen an Herzog Georg in seinem Bericht vom 16. Juni 1562 aus Rom um Geld, zumal auch andere Persönlichkeiten, nicht blos gemeine Leute, sondern auch geborene Fürsten, unter ihnen nennt er an anderer Stelle Herzog Reinhart von Bayern, sich um die Dompropstei bewürben. Erschwert wurden ihm ferner seine Verhandlungen, daß man doch Auskunft über die Persönlichkeit seines Kandidaten begehrte, wie alt er sei und welcher Religion; schließlich besaß er keine beglaubigte Abschrift von dem Vertrage mit Böcklin noch von diesem eine Vollmacht, für ihn in Rom zu verhandeln. Das Kredential entwarf er selbst, in demselben nennt er Herzog Joachim Friedrich einen Breslauer Kleriker. Mit welchem Grunde er dies that, ob er dies eigenmächtig in sein Konzept hineingesetzt hat, um dadurch etwaige Bedenken der römischen Kurie zu zerstreuen und vor allem die unbequemen Fragen wegen Alter und Religion seines Schützlings zu umgehen, ist nicht ersichtlich. Diese Bezeichnung taucht aber immer wieder während der Verhandlungen in Rom auf, um nachher wieder zu verschwinden. Trotz alledem glaubte Thuem seines Sieges sicher zu sein, aber Geld war vor allem dazu nothwendig, und er forderte Herzog Georg deshalb auf, dasselbe eilig durch den welschen Baumeister zu Spandau Franziskus Cziaramel nach Venedig an Martin Antonio Maffetti zu übermitteln, welcher es dann nach Rom weiter befördern würde. Verlangt wurden 300 Dukaten auf Grund der Taxe der Magdeburger Dompropstei für die Offiziale wegen der Besorgung, 200 Dukaten für die Ausfertigung des Briefes, 100 Dukaten für die Sekretäre, welch' letztere Dr. Thuem ihnen zugesagt, damit sie das rigorosum examen wegen des Alters und der Religion des Bewerbers, und ob er von einem papistischen Bischof geweihet, unterließen. Kulturhistorisch interessant ist der Zusatz des Thuem, daß man auch statt dieser 100 Dukaten 3 schöne zierliche wohlgemachte Uhrlein gern nehmen wolle, „denn allhier wollen Gaben und Geld sein, da man was soll und will erhalten". Schließlich bat er den Herzog, da sein Geld für einen längeren Aufenthalt in

Rom, welcher monatlich auf 90 Kronen ihm zu stehen komme, und für die Rückreise nicht mehr so lange reichen werde, bis jenes Geld ankomme, ihn durch den Bischof Dolfin, welcher des Papstes Gesandter bei dem Kaiser sei, wissen zu lassen, ob er bis zur Expedition der Dompropsteiangelegenheit, welche auf den 15. August angesetzt sei, in Rom verweilen solle, desgleichen den Boten, welchen der Bischof Dolfin auf sein Ansuchen mit diesem Brief von Prag an den Herzog sende, zu bezahlen [1]).

Am 27. Juni vermag Dr. Thuem aus Rom zu melden [2]), die Sache sei nun so weit in Richtigkeit gebracht, daß es lediglich noch nöthig, vor dem 15. August die erforderlichen Papiere und das Geld einzuschicken. Sehr erbaut mag Herzog Georg über diese neue Geldforderung nicht gewesen sein; das Geschäft mit Böcklin wegen der Dompropstei hatte ihm, abgesehen von allen anderen Kosten, an diesen allein 9000 Thaler gekostet, und Michaelis waren wieder 3000 Thlr. an ihn zu zahlen. Georg hatte sie nicht und mußte sich an seinen Banquier Hieronymus Lotter zu Leipzig mit der Bitte wenden, dieselben für ihn bis nächste Ostern vorzustrecken und dem Dompropst auszuzahlen [3]). Genaueres hatte er allerdings aus Rom von Thuem noch nicht erfahren. Wohl waren zwei Briefe desselben an ihn gelangt, aber der Hauptbrief vom 16. Juni hatten irgend welche Unfälle in seine Hand noch nicht kommen lassen.

Und Thuem seinerseits wartete wiederum in Rom vergebens auf Georgs endgültige Antwort. Kein Mandat des Böcklin kam, kein Geld. Weit über den Termin, den er sich gestellt, blieb er in Rom. Am 5. September schrieb er noch einmal deswegen an Herzog Georg und erbat weitere Auskunft nach Frankfurt a. M., wohin er sich jetzt begeben werde. Er hatte aber inzwischen alles so weit zu ordnen vermocht, daß es nur noch des Mandats Böcklins und des Geldes be-

---

[1]) Leider sind gerade die diese Angelegenheiten in Rom betreffenden Aktenstücke durch Wurmfraß und Moder derartig zerstört, daß sie entweder überhaupt nicht oder doch nur stellenweise mit großer Mühe entziffert werden konnten.

[2]) Dieses Schreiben wurde am 19. Juli zu Ohlau präsentirt.

[3]) Schreiben vom 30. August, Brieger Missivenbuch im Bresl. Staatsarch. F. Brieg III. 16. D.

durfte. Herzog Georgs Wunsch die Anwartschaft auf die Dompropstei auf jeden seiner beiden Söhne durchzusetzen, war ihm allerdings nicht gelungen. Am 4. September 1562 stellte Wilhelm Böcklin sein Mandat aus, in welchem er wegen seines hohen Alters den päpstlichen Stuhl bat, Herzog Joachim Friedrich von Brieg zu seinem Koadjutor nehmen zu dürfen, und Dr. Albrecht Thuem und Johann Bonchius, Revisor supplicum libellorum iustitiae S. D. N., zu seinen Prokuratoren mit voller Gewalt ernannte; das erforderliche Geld aber konnte oder wollte Herzog Georg nicht so schnell flüssig zu machen, wie es den Anschein hat; desgleichen mochte er die Hoffnung noch nicht aufgeben, daß man in Rom den päpstlichen Konsens auch ohne Nennung des Namens des betreffenden Sohnes erlangen könne, denn, wie schon früher erwähnt, hatte ihn zu diesem Unternehmen die Aussicht gelockt, daß einer seiner Söhne auch die Koadjutorie in der erzbischöflichen Würde erlangen werde. Und daß in der That bei allen diesen Bestrebungen in Rom auch diese Frage im Hintergrund mitgewirkt hat, zeigt ein Brief des Dr. Thuem vom 17. Juli 1563 aus Berlin, in welchem derselbe den Herzog darauf hinweist, der Bischof Dolf habe an ihn geschrieben, wie er sich wegen des jetzigen Besitzes der Koadjutorie halten solle, damit man künftig desto leichter und füglicher auf die vorhergehende Bewilligung des Erzbischofs Sigismund die Koadjutorie des Erzbisthums Magdeburg und des Bisthums Halberstadt erlangen und auch erhalten möchte; er, Dr. Thuem, wünsche, daß dies S. F. G. und dem Hause Liegnitz und Brieg zu Gedeihen und Aufkommen gereiche.

Bisher hatte Herzog Georg kein Opfer gescheut, um seinen Kindern glänzende Laufbahnen oder doch wenigstens einträgliche Zubußen zu ihrem schmalen Erbe zu verschaffen [1]), deshalb ging er auch jetzt unverdrossen in seinen Bemühungen weiter. Eine nicht gering anzuschlagende Gegenleistung vermochte er auch seinen brandenburgischen

---

[1]) Am 13. Januar 1563 präsentirte Herzog Georg seinen Sohn Joachim Friedrich dem Breslauer Bischofe für die erledigte Dekanatsstelle am Brieger Hedwigstift. Bresl. Staatsarch. LBW. I 84. ee; vgl. Schönwälder, Gesch. von Brieg II., 221 und 234 und dagegen Heyne, Geschichte des Bisthums Breslau III., 769 und ebendas. S. 897 und Denkschr. der vaterl. Ges. 1853, S. 79, Anm. 110.

Verwandten zu bieten, welche gerade jetzt am polnischen Hofe die Belehnung mit dem Herzogthum Preußen für die gesammte Hand durchzusetzen sich bemühten. Georgs Beziehungen zu den vornehmsten polnischen Magnaten machten sogar in Erzbischof Sigismund den Gedanken rege, selbst nach Polen deswegen zu gehen und Georg dazu mitzunehmen. Derselbe hatte sich auch dazu erboten, und der Erzbischof sprach ihm die Hoffnung aus, daß er ihm auf seinem Wege nach Polen gute Gesellschaft leisten und einen fröhlichen Wandersmann abgeben werde [1]). Sigismund ging allerdings schließlich doch nicht persönlich nach Polen, sondern begnügte sich 3 Abgesandte zu schicken, deren einer Leborius von Bredow, Propst zu Brandenburg und Domherr zu Magdeburg, am 28. Februar 1563 von Herzog Georg aufgefordert wurde, auf der Rückreise auf jeden Fall über Brieg seinen Weg zu nehmen [2]). An ebendesselben Vermittlung wandte sich dann auch am 1. August 1563 Herzog Georg, als er mit Dr. Thuem in einen höchst ärgerlichen Streit gerathen war. Dieser hatte nämlich, als er unverrichteter Sache in Betreff der Magdeburger Dompropstei von Rom hatte weggehen müssen, seinen Vertrauensmännern die fernere Regulirung dieser Angelegenheit überlassen. Als nun endlich Böcklins Mandat und Herzog Georgs Geldzahlung eintrafen, lieferte die päpstliche Kanzlei die schon vom 2. Juli 1562 datirte Konsensbulle Papst Pius' IV. in den Besitz des Dr. Thuem aus. Dieselbe aber weiter an Herzog Georg zu senden, fühlte Dr. Thuem keinen Anlaß, denn einerseits verdroß es ihn sehr, daß Herzog Georg bei seiner Vermählung mit der Tochter des Bürgermeisters von Berlin, Joachim Reiche des Aelteren, welche er bald nach seiner Heimkehr nach Berlin begangen haben muß, keinen Vertreter gesandt hatte, wenngleich sich unterm 31. Juli 1563 Georg deswegen entschuldigt hatte, andererseits hatte er seine Auslagen bisher nicht zurückerhalten, auch war ihm nicht verborgen geblieben, daß am Brieger Hofe sich allerlei Gerede wegen der 600 Dukaten breit machte. Um die Herausgabe dieser päpstlichen Bulle

[1]) Brief des Erzbischofs Sigismund vom 18. Dezember 1562 aus Halle an Herzog Georg.

[2]) Bresl. Staatsarch. F. Brieg III. 16 d. — Ein zweiter Gesandter war Dr. Drachstedt, s. über ihn Zeitschr. XXVIII., 127.

sollte sich nun Leborius bemühen, wie auch Kurfürst Joachim auf Georgs Bitten sich deswegen schon, allerdings vergeblich, bemüht hätte. In gleicher Angelegenheit sandte kurz darauf Herzog Georg seinen Vasallen Hans v. Tschech an Dr. Thuem selbst. Er erhielt aber einen schlechten Bescheid. Dadurch nämlich, daß verschiedene Briefe von beiden Seiten nicht an ihre Adresse gekommen waren, hatte sich ein gegenseitiges Mißtrauen eingewurzelt; es kam hinzu, daß die brandenburgischen Räthe doch nicht genug Respect vor der Verwandtschaft ihrer Herren, den doch immerhin unbedeutenden schlesischen Fürsten, hatten. Auf das Anliegen des Hans von Tschech das Dokument herauszugeben, fuhr ihn Dr. Thuem nicht schlecht an[1]). Er wäre des Fürsten Pechbauer nicht, hätte auch kein Lehn von ihm und so lange ohne dessen Geld gelebt, daß er auch wohl weiter ohne dies würde leben können; er wolle nicht sagen, daß es ihn verdrösse irgend einen Buchstaben geschrieben oder irgend ein Wort in diesen Sachen geredet zu haben; hätte er es bleiben lassen, sollte es ihm auch nicht leid sein. Erst hätte man ihn mit großen Worten und vielen Versprechungen auf die Bahn gebracht, nun wolle man ihn vexiren. Wiederholt polterte er, pro signatura hätte er 31 Kronen gegeben und dadurch allein verhütet, daß Herzog Erich von Bayern die Koadjutorie zugesagt wäre, und davon wie von anderem hätte er noch nicht einen Scherf wieder gesehen. Ehe er aber, schloß er seine erregten Ausführungen, das Dokument so auf bloße Worte wieder von sich gäbe, wollte er es lieber in Stücke zerreissen und vor die Füße werfen. Vergebens bemühte sich Tschesch durch begütigende Zureden den Thuem zur Herausgabe des Breve zu bewegen. Herzog Georg war nicht wenig über diese Weigerung betreten, er hatte mit den 600 ungarischen Gulden, welche er durch einen Wechsel nach Rom gesendet, also nicht auf dem Wege, den Dr. Thuem ihm vorgeschagen, alles für abgethan geglaubt, außerdem hatte er auch durch Breslauer Kaufleute über Wien nach Venedig soviel Geld angewiesen, als Dr. Thuem zur Auslösung des Konsenses bedürfen würde, und derselbe hatte bisher weder eine Rechenschaftsablegung über die Verwendung dieses Geldes, noch ein

[1]) Bericht des Hans v. Tschesch vom 10. September 1563.

Verzeichniß der ihm entstandenen Unkosten gegeben. Es blieb deßhalb dem Herzog nichts anderes übrig, — denn auch eine neue Aufforderung durch Hans von Prittwitz, welcher in den Dompropsteiangelegenheiten über Berlin nach Magdeburg reiste, blieb erfolglos, — als sich an Erzbischof Sigismund um Vermittelung zu wenden, denn Dr. Thuem habe ihn bereits in das Gerede der Leute gebracht, was er sich von ihm als einem vernünftigen Menschen nicht versehen hätte [1]). Daraufhin gab Dr. Thuem nun endlich nach und übersandte dem Erzbischof das päpstliche Breve, verfehlte aber gleichzeitig doch nicht, unterm 14. Dezember von Kölln an der Spree aus ein doch immerhin scharf gehaltenes Begleitschreiben beizufügen. Er habe in Rom sich sehr in den Sachen des Herzogs bemühet; umsonst, bekam er aber dort den Bescheid, verleihe man keinem etwas, was Standes er auch sei. Weil ihm aber wohlbewußt, wieviel hierauf bereits gegangen wäre, und da Herzog Reinhard von Bayern [2]) gleichfalls eifrigst um diese Dompropstei werben ließ, so habe er, um diesen zuvorzukommen, keine Mühe gescheut und von seinem eignen Gelde 34 Dukaten und 6 Balin gegeben, um die supplicationem signatam zu bekommen. Auch wegen der Expedition (d. h. Auslieferung des Breve) habe er unverdrossen gehandelt, aber sie auf die Zeit wegen des Mangels an Geld und des Mandats nicht ins Werk setzen können; Geld und Mandat seien, so lange er in Rom gewesen, in seine Hände nicht gelangt. Nichtsdestoweniger habe er dem Erzbischofe zu Gute so viel Geld als nöthig aufzubringen sich unterfangen. Da habe man aber erstlich das Mandat gefordert, darnach sollte durch glaubwürdige Zeugen bewiesen werden, daß Herzog Joachim Friedrich auch der katholischen Religion angehöre, das erforderliche Alter besitze und die Subdiakonatsweihe erhalten habe. Weil ihm dies aber unmöglich gewesen, so habe er sich an seine Gönner gemacht und gar dienstlich, auch unterthänig gesucht, ob nicht ihm zu Ehren diese rigorose Prüfung möchte verbleiben, dafür er auch 200 Kronen und hernach das dritte Hundert an die ordentliche

---

[1]) Brief vom 4. November 1563. Breslauer Staatarchiv F. Brieg III. 16. c. Missivenbuch.

[2]) Oben S. 118 nennt er ihn Erich.



Expedition zu verschenken zugesagt; dies alles hätte er doch dem Herzog geschrieben und alles so eingerichtet, daß, wenn es diesem zu hoch schiene, der Handel noch wieder rückgängig gemacht werden konnte. Da habe doch dann auch der Erzbischof selbst ihm nach Frankfurt a. M. hin geschrieben, und sich erboten, alles, was erforderlich, daran zu wenden, auch das Mandat überschickt und ihm gemeldet, daß die 600 Dukaten von Wien nach Venedig gesandt worden wären. All dies Geld habe er sein Lebtag nicht gesehen, vielweniger gezahlt oder einen einzigen Pfennig davon ausgegeben. Weil aber dann noch trotz alledem die Sachen sich gestoßen hätten, habe er von seinem Gelde für 18 ungarische Gulden und 14 Batzen eine schlagende Uhr zu Frankfurt im Römer gekauft und dieselbe, wie Bischof Dolfin bewußt sei, durch den kaiserlichen Sekretär Gametz und den kaiserlichen Gesandten zu Rom dem vertrauten Kämmerer des Papstes Galesio geschenkt. Desgleichen habe er auch noch hier (zu Kölln) dem Baumeister zu Spandau 7 Goldkronen an Thalern geben müssen, weil demselben von seinem Freunde durch Venedig die Expedition des Breve zugekommen, die er auf die Post wolle gewandt haben. Der Herzog habe ihm, bevor er ihm gedienet, eine Dankverehrung von 50 ungarischen Gulden, die er nicht genommen, zuvorerwiesen, warum sollte er denn jetzt, nachdem er so treulich gedienet, nichts, als daß man's in Gnaden bedenken wolle, verdienet haben? Der Gesandte hätte seinen Bericht auch etwas eingezogener stellen können; denn er selbst habe gegen den Herzog nie Mißtrauen gehegt, vielmehr die Expedition ihm selbst überantworten wollen, um gleichzeitig damit einen ausführlichen Bericht zu geben. Auch ehrenrühriger Worte werde er zur Ungebühr geziehen. Wenn aber seine fürstliche Gnaden deucht, daß zu viel dabei aufgegangen, so hätte man vorher besser bedacht sein sollen, denn er habe alles rechtzeitig vor der Darlegung des Geldes geschrieben und gebeten, man möge doch andere Leute hierzu gebrauchen, die es mit geringeren Unkosten bestellen möchten. Man habe es jedoch von ihm haben wollen und und er habe es an allem getreuen Fleiß nicht ermangeln lassen; des Herzogs Geld hätte er nie gehabt, noch gesehen, sondern das seine zur Förderung des Auftrags dargegeben in der Hoffnung, daß er mit

diesen treuen Diensten nicht allein Erstattung seiner Ausgaben, sondern auch stete Gnade, Gunst und Förderung sich erworben habe. Seine hartnäckige Weigerung das Breve herauszugeben, vertheidigte er damit, daß er es aus Mangel an Geld habe versetzen müssen. Weil der Erzbischof aber es ohne Erstattung seiner Verehrung und seiner Auslagen abgefordert habe, so habe er seinen (Schwieger)vater Joachim Reiche und seinen Schwager Andreas Grieben den Leuten zu Bürgen eingesetzt und hätte im andern Falle das Breve auch dem Herzog auf Anfordern gern wollen folgen lassen. Er wolle sich demnach versehen, daß die Liegnitzische fürstliche Durchlauchtigkeit oder der Erzbischof ihn mit den ausgelegten 24 Dukaten, der Bezahlung der gekauften Uhr, auch des Postgeldes neben Belohnung seiner Mühe gnädiglich versehen und bat schließlich, die Zurückbehaltung des Breve ihm nicht zur Ungnade gereichen zu lassen.

Erzbischof Sigismund sandte dies Schreiben in originali an Herzog Georg, und es ist wohl anzunehmen, daß dieser den Dr. Thuem im vollen Maße entschädigt hat. Daß man sich aber auch ferner seiner bedient, ist höchst wenig wahrscheinlich, denn seinen Namen trifft man in den Akten, obgleich er vordem ein Vertrauensmann in den Bemühungen um die Nachfolge im Erzstifte seitens eines Brieger Fürsten gewesen war, nicht weiter vor.

Herzog Georg gelangte nun auch endlich in den Besitz des päpstlichen Breve. Im Original liegt sie nicht mehr vor, wohl aber in einem von der Stadt Breslau am 9. Januar 1567 ausgefertigten Transsumpt[1]). Ihr Inhalt lautet:

Pius episcopus servus servorum dei dilecto filio Joachimo Friderico ex ducibus Lignicensibus et Bregensibus, clerico Wratislav. diocoesis, salutem et apostolicam benedictionem, circa pastoralis officii debitum salubriter adimplendum vigilantes assidue de statu praeposituraruni aliarumque dignitatum ecclesiasticarum quarumlibet, ne propter illa obtinentium impedimentum aut alias in spiritualibus et temporalibus detrimenta sustineant, prospere dirigendo, attentius cogitamus: ac cum expedit et potissimum, cum a nobis petitur, libenter eiusdem officii partes favorabiliter impartimur, ad illos quoque dextram nostrae liberalitatis

---

[1]) Or. auf Pergament im Bresl. Staatsarch. Urk. LBW. I. 104.

extendimus, quos ad id propria virtutum merita multipliciter recommendant. exhibita siquidem nobis pro parte dilecti filij Wilhelmi à Bocklin praepositi ecclesiae Magdeburgensis petitio continebat, quod ipse qui in sexagesimo vel circa suae aetatis anno constitutus ac diversis infirmitatibus detentus existit, non sperat onera sibi ratione praepositurae dictae ecclesiae, quam obtinet, incumbentia, per seipsum commode perferre posse, et propterea seu ex certis alijs causis cupit te sibi in coadiutorem perpetuum et irrevocabilem in regimine et administratione dict(a)e praepositurae constitui et deputari. quare pro parte dicti Wilhelmi, quam tui, nobis fuit humiliter supplicatum, ut te eidem Wilhelmo, quoad vixerit et quam diu dictam praeposituram obtinuerit in coadiutorem perpetuum et irrevocabilem in regimine et administratione praefatis constituere et deputare ac alias in praemissis opportune providere de benignitate apostolica dignaremus. nos igitur qui dignitatum aliorumque beneficiorum ecclesiasticorum quorumlibet felici successui libenter consulimus, tibi apud nos de vitae ac morum honestate, aliisque probitatis et virtutum meritis multipliciter commendato, horum intuitu specialem gratiam facere volentes, teque a quibusvis excommunicationis, suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis a iure vel ab homine, quavis occasione vel causa latis, si quibus quomodolibet innodatus existis, ad effectum praesentium duntaxat consequendum, harum serie absolventes et absolutum fore consentes: nec non omnia et singula beneficia ecclesiastica cum cura et sine cura, quae etiam ex quibusvis dispensationibus apostolicis obtines et expectas, ac in quibus et ad quae ius tibi quomodolibet competit, quaecunque, quotcunque et qualiacunque sint eorumque fructuum, redituum et proventuum veros annuos valores ac huiusmodi dispensationum tenores praesentibus pro expressis habentes, huiusmodi supplicationibus inclinati, te praefato Wilhelmo, quoad vixerit et quamdiu praeposituram praedictam obtinuerit in coadiutorem perpetuum et irrevocabilem in regimine et administratione praepositurae huiusmodi in eiusdem spiritualibus et temporalibus cum plena, libera et omnimoda potestate, facultate et autoritate omnia et singula, quae ad huiusmodi coadiutoris officium de iure vel consuetudine aut aliis quomodolibet pertinent faciendi, gerendi et exequendi, ipsius Wilhelmi per dilectum filium Alexandrum Schulteti, electum procuratorem ad hoc legitime et specialiter substitutum expresso accedente consensu, autoritate apostolica, tenore praesentium constituimus, creamus et deputamus. et nihilominus praeposituram praedictam, quae inibi dignitas post pontificalem maior existit: ac cuius et illi forsan annexorum fructus, reditus ac proventus

viginti quatuor marcarum argenti secundum communem extimationem valorem annuum (ut asseritur) non excedunt. cum primum illam percessum vel decessum, seu quamvis aliam dimissionem vel amissionem ipsius Wilhelmj aut alias quovismodo, etiam apud sedem apostolicam aut etiam in aliquo ex mensibus, in quibus dictae praepositurae ac aliarum dignitatum pro tempore vacantium dispositio, nobis sive romano pontifice pro tempore existenti, per constitutiones nostras et ipsius pontificis pro tempore editas, reservata erit aut ordinariis collatoribus per constitutiones apostolicas seu literas alternativarum vel alia privilegia et indulta apostolica concessis et in posterum concedendis, vacare contigerit, etiamsi actu nunc, non tamen per obitum eiusdem Wilhelmi extra romanam curiam nondum defuncti aut alias quovismodo, quem etiamsi ex illo quaevis generalis reservatio, etiam in corpore iuris clausa resultet, praesentibus haberi volumus pro expresso aut ex alterius cuiuscunque persona vacet, etiamsi tanto tempore vacaverit, quod eius collatio iuxta Lateranensis statuta concilij ad sedem praedictam legitime devoluta ipsaque praepositura dispositioni apostolicae specialiter aut alias ex quavis causa etiam de necessitate exprimenda generaliter reservata existat et ad illam consueverit quis per electionem assumi eique cura etiam iurisdictionalis immineat, annimarum super ea quoque inter aliquos lis cuius statum haberi volumus pro expresso, pendeat indecisa cum annexis huiusmodi ac omnibus iuribus ac pertinentiis suis tibi ex nunc prout ex tunc et econtra, etiamsi tempore vacationis huiusmodi dictum coadiutoris offitium exercere non inceperis et per te steterit, quominus illud exercueris, ac praesentes nostrae litterae Wilhelmo praefato et venerabili fratri nostro archiepiscopo et dilectis filiis, capitulo Magdeburgensi, intimatae non fuerint, dicta autoritate conferimus et de illa etiam providemus, ac illam tibi collatam et de ea provisum nec non etiam ex nunc plenum ius tibi in illa acquisitum fore, ac praeposituram praedictam de cetero ex persona ipsius Wilhelmi ad hoc, ut de illa, alteri quam tibi provideri possit, minime vacare posse. nec non quascunque collationes, provisiones, commendas et alias dispositiones de illa in alterius, quam tui favorem etiam quibusvis clausulis et decretis etiam dicta authoritate et alias quomodolibet faciendas, nullas et invalidas nulliusque etiam roboris vel momento existere nullumque per eas ius acquiri neque etiam coloratum titulum possidendi tribui posse. et sic per quoscunque iudices quavis authoritate fungentes etiam causarum palatij apostolici auditores, sublata eis et eorum cuilibet quavis aliter iudicandi et interpraetandi facultate et autoritate iudicari ac diffiniri debere: ac si secus super his a quoque quavis authoritate scienter vel

ignoranter contigerit attemptarj, irrite et inane decernimus, districtius inhibentes archiepiscopo et capitulo praefatis ac illi vel illis, ad quem vel ad quos eiusdem praepositurae collatio, provisio, electio seu quaevis alia dispositio communiter vel divisem pertinet, ne de illa, cum vacaverit, ut praefertur, cuiquam providere aut alias disponere quoquomodo praesumant, ac decernentes easdem praesentes de surreptionis vel obreptionis aut nullitatis vitio seu intentionis defectu notari vel impugnari nullatenus posse ac sub quibusvis revocationibus, suspensionibus aut derogationibus etiam per quascunque constitutiones aut literas apostolicas sub quibusvis clausulis et decretis pro tempore factis minime compraehensas sed semper ab illis exceptas existere, et quoties illae emanabunt, toties in pristinum et validissimum statum restitutas esse et censeri. quocirca venerabilibus fratribus nostris Amerinensi et Feltrensi episcopis ac dilecto filio officialj Magdeburgensi per apostolica scripta mandamus, quatenus ipsi vel duo aut unus eorum per se vel alium seu alios faciant autoritate nostra te officio coadiutoris huiusmodi pacifice frui et gaudere, non permittentes te desuper per dictum Wilhelmum seu quoscunque alios quomodolibet indebite molestari, et eodem coadiutoris officio cessante te recepto prius a te nostro et romanae ecclesiae nomine fidelitatis debite solito iuramento iuxta formam, quam sub bulla nostra mittimus introclusam[1]) vel procuratorem tuum nomine tuo in corporalem processionem praepositurae et annexorum iuriumque et pertinentiarum praedictorum inducant autoritate nostra et defendant: inductum amoto exinde quolibet illicito detentore, facientes te vel pro te procuratorem tuum praedictum ad praeposituram huiusmodi ut est moris admitti tibique de praepositurae et annexorum eorundem fructibus redditibus proventibus iuribus et obventionibus universis integre responderi, contradictores autoritate nostra appellatione postposita compescendo non obstantibus felicis recordationis Bonifacij papae octavi praedecessoris nostri et aliis apostolicis constitutionibus ac dictae ecclesiae iuramento confirmatione apostolica vel quavis firmitate alia roboratis, statutis et consuetudinibus necnon privilegijs indultis et literis apostolicis eisdem ecclesiae, archiepiscopo et capitulo sub cuiuscunque tenoribus et formis ac cum quibusvis etiam derogatiarum derogatorijs alijsque efficatioribus et insolutis clausulis nec non irritantibus et alijs decretis concessis, approbatis et innovatis nec non quibusvis specialibus vel generalibus etiam mentalibus reservationibus expectativis et alijs gratijs, unionibus, annexionibus et incorporationibus perpetuis

[1]) Liegt nicht bei.

vel temporalibus, suppressionibus, extinctionibus et aliis absque consensu coadiutorum deputationibus, nominationibus nominandi et conferendi ac aliis citra accessus et regressus facultatibus, literis, mandatis, concessionibus et indultis, etiam cum provisionibus et alijs dispositionibus etiam nominatim specialiter et expresse de dicta praepositura, etiam ex tunc prout ex die vacationis illius et econtra quibusvis personis etiam familiaribus nostris, continuis commensalibus etiam antiquis et pro tempore descriptis ac in capella nostra cantoribus, capellanis ac causarum palatij apostolici auditoribus ac alijs romanae curiae officialibus etiam officia sua actu exercentibus ac alijs cuiuscunque dignitatis, status, gradus, ordinis vel conditionis existentibus ac quocunque etiam episcopali, archiepiscopali, patriarchali aut alia maiori ecclesiastica dignitate etiam cardinalatus honore fungentibus etiam imperatoris, regum, ducum aut aliorum principum contemplatione vel intuitu seu in eorum aut ecclesiarum, monasteriorum, mensarum vel beneficiorum ecclesiasticorum, universitatum etiam studiorum generalium aut piorum locorum favorem etiam motu proprio et ex certa scientia et de apostolicae potestatis plenitudine et ex quibusvis etiam urgentissimis causis ac cum quibusvis suspensionibus, restitutionibus, attestationibus, declarationibus et alijs efficacissimis et insolitis clausulis, irritantibusque et aliis decretis sub quibuscunque tenoribus et formis etiam nominatim et in specie concessis hactenus et inposterum concedendis, quas et quae illorumque omnium vim et effectum suspendimus ac in praepositura praedicta effectum sortiri aut locum sibi vendicare non posse neque debere decernimus illisque ac statutis privilegijs, indultis et literis praedictis illorum tenores ac si de verbo ad verbum nihil penitus omisso inserti forent, praesentibus pro sufficienter expressis habentes, hac vice duntaxat harum serie specialiter et expresse derogamus contrarijs quibuscunque, aut si aliqui super provisionibus sibi faciendis de dignitatibus ipsius ecclesiae speciales vel alijs beneficijs ecclesiasticis in illis partibus generales dictae sedis vel legatorum eius literas impetrarint, etiamsi per eas ad inhibitionem, reservationem et decretum vel alias quomodolibet sit processum, quibus omnibus te in assequtione dictae praepositurae volumus anteferri, sed nullum per hoc eis quo ad assequtionem dignitatum seu beneficiorum aliorum praeiudicium generari. aut si archiepiscopo et capitulo praefatis vel quibusvis alijs communiter vel divisim ab eadem sit sede indultum, quod ad receptionem vel provisionem alicuius minime teneantur et ad id compelli aut quod interdici, suspendi vel excommunicari non possint, quodque de dignitatibus dictae ecclesiae vel alijs beneficijs ecclesiasticis ac eorum collationem,

provisionem, praesentationem, electionem seu quamvis aliam dispositionem coniunctim vel separatim spectantibus nulli valeat provideri per literas apostolicas non facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi mentionem et qualibet alia dictae sedis indulgentia generali vel speciali cuiuscunque tenoris existat, per quam praesentibus non expressam vel totaliter non insertam effectus huiusmodi gratiae impediri valeat, quomodolibet vel differri, et de qua cuiusque toto tenore habenda sit in nostris literis mentio specialis, seu si praesens non fuerit ad praestandum de observandis statutis et consuetudinibus dictae ecclesiae solitum iuramentum dummodo in absentia tua per procuratorem idoneum et cum ad ecclesiam ipsam accesseris corporaliter illud praestes. volumus autem, quod ab alienatione qualibet honorum immobilium et praetiosorum mobilium dictae praepositurae penitus abstineas, quodque de gestis et administratis per te iuxta constitutionem eiusdem praedecessoris rationem reddere et antequam officio coadiutoris huiusmodo te in aliquo immisceas, de eo iuste et fideliter exercendo in manibus venerabilium fratrum nostrorum Amerinensi et Feltriensi episcoporum et officialis praedictorum vel alicuius eorum iuramentum praestare tenearis. et in super ex nunc irritum decernimus et inane, si secus super his a quoquam quavis autoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari. nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae absolutionis, constitutionis, creationis, deputationis, collationis, provisionis, inhibitionis, mandati, suspensionis, derogationis, voluntatis et decretorum infringere vel ei ausu temerario contraire. si quis autem hoc attentare praesumpserit indignationem omnipotentis dei ac beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursurum. datum Romae apud sanctum Marcum anno incarnationis domini millesimo quingentesimo sexagesimo secundo sexto nonas iulii pontificatus nostri anno tertio. — Auf dem Bug stehen die Kosten verzeichnet.

V.

Beiträge zur Litteraturgeschichte des schlesischen Humanismus[1]). II.

Von Prof. Dr. Gustav Bauch.

Da Schlesien im XV. Jahrhundert einer Universität entbehrte und da auch die Versuche im Anfange des XVI. Jahrhunderts, eine Hochschule in Breslau ins Leben zu rufen, zu keinem Ergebniß führten, mußten die nach höherer Bildung strebenden Schlesier fremde Bildungscentren aufsuchen. Und wenn so das schöne, große Land, wie es politisch zu keinem rechten selbstständigen Leben gelangte, auch in geistiger Beziehung, wie ein Colonialgebiet, vom Auslande abhängig blieb, so hat es damals, indem eine particularistische Entwickelung fern gehalten wurde, die fremden Bildungsrichtungen in den Angehörigen seiner gebildeten Schichten wie in einem Brennglase vereinigt, ein Zug, der übrigens unserer heimathlichen Bildung selbst heute noch eigen ist, und der schlesische Name ist außerhalb des Landes durch tüchtige Vertreter in Wien, in Leipzig, in Wittenberg, in Krakau, ja selbst in Italien zu klangvoller Geltung gekommen.

Wenn wir die schlesischen Humanisten aus dem beginnenden XVI. Jahrhundert vor unserem geistigen Auge vorüberziehen lassen, so erblicken wir in Caspar Fuscinus[2]) einen Zögling des polnischen

---

[1]) Die erste Folge dieser Beiträge steht in der Schles. Zeitschrift, XXVI. 215.

[2]) Mittheilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte V., 18. Dort auch Erwähnung schles. Schulmänner des XVI. Jahrh., 1—3, 15, 19—22, 23, 25.

Frühhumanismus, wie dieser sich in Krakau unter italienischem Einflusse gestaltet hatte, in Laurentius Corvinus [1]) einen Hauptvertreter des gediegenen Krakauer Humanismus, aber ästhetisch modifizirt durch die Einwirkung des Konrad Celtis, Sigismundus Fagilucus trägt das Gepräge der Leipziger Frührenaissance, nur in der Gesinnungsrichtung durch das streitbare Wesen Hermann's von dem Busche gefärbt, Franciscus Faber's [2]) Talent steht ebenfalls unter Leipziger Eindrücken, Gregorius Agricola ist ein ziemlich unscheinbarer und doch nicht verächtlicher Repräsentant des Erfurter Frühhumanismus, Antonius Niger [3]) einer der Hochrenaissance in Erfurt, Hieronymus Cingularius [4]) zeigt die Fernwirkung des süddeutschen Humanismus Wimpfelingscher Observanz, Caspar Ursinus [5]) ist der glänzendste Vertreter der Wiener von Italien her befruchteten Hochrenaissance und Georg von Logau ist nach seiner ganzen Denkart und Dichtungsweise ein Specimen der glatten und gewandten, aber nicht eben tiefen spezifisch italienischen Hochrenaissance. Am originalsten und harmonisch in sich abgeschlossen erscheinen in ihren Werken, wenn man von Faber, dessen beachtenswertheste Leistungen in eine spätere Zeit fallen, absieht, Corvinus und Ursinus, wohl weil beide Männer in sich harmonische Naturen waren, beiden eignet auch das bescheidene und liebenswürdige, neidlose Wesen, die gute Seite des schlesischen Volkscharakters.

In der Reihe dieser Männer sind Fagilucus, Agricola und Logau [6]) litterargeschichtlich noch nicht zu ihrem Rechte gekommen, den ersten beiden soll es im Folgenden werden.

1. Sigismundus Fagilucus.

In der Geschichte der Breslauer Stadtbuchdruckerei werden als erster Druck Konrad Baumgarten's von Rothenburg die Extemporalitates Wratislaviae von Sigismundus Fagilucus aufgeführt. Scheibel

1) Schles. Zeitschrift Bd. XVII, 230.

2) Ebenda, Bd. XXVI, 240. 3) Ebenda Bd. XVI, 180.

4) Ebenda, Bd. XXIX, 159, und separat als Festschrift gedruckt. Breslau 1895.

5) G. Bauch, Caspar Ursinus Velius, der Hofhistoriograph Ferdinands I. und Erzieher Maximilians II. Budapest 1886.

6) Die biographische Skizze bei Aschbach, Geschichte der Wiener Universität II, 330, ist ohne Werth.

hatte aber dieses Buch nicht selbst gesehen, es war seit langer Zeit verschollen, sodaß bei dem sonderbaren Titel auch gewiegte Sachkenner an der Existenz dieses Werkes zweifelten; denn ebenso verschollen wie die Extemporalitates war ihr Verfasser, der Breslauer Frühhumanist Sigismundus Fagilucus.

Forschungen zur Biographie des Laurentius Corvinus ließen uns Sigismund Buchwald in Leipzig nachweisen und eine Erwähnung Schlesiens und seiner Poeten in den Querelen Ulrichs von Hutten[1]) auffinden, in welcher neben Corvinus der damals (1510) schon gestorbene Sigismundus Fagilucus genannt und gerühmt wird. Neuerdings gelang es uns endlich auch noch, ein Exemplar der Extemporalitates[2]) in der Münchener Hof- und Staatsbibliothek nachzuweisen, und dieser Fund rückt uns Fagilucus in Leipzig und in Breslau greifbar näher.

Das so überaus seltene Buch trägt den Titel:

Extemporalitates vuratislauie Sigismundi
Fagiluci Pierij id est Epigrammaton suorum
Liber Secundus. 26 Bl. Sign. (A) B-F. 4°.

Ein eigentlicher Kolophon fehlt, dafür befindet sich auf der achten Seite des Bogens F unter dem Signet des Druckers ein empfehlendes Epigramm:

Budorgis[3]), que iam vuratislauia, Lectori S. P. D.
Illa Ego, que genui iuuenem tenerumque poetam,
Hec eadem inuulgo clara Budorgis opus,
Conradi Bomgarthenij vigilancia nostri
Quod pressit graphicis disposuitque notis.
Non male consulito primi rudimenta laboris,
Quisquis es, et vati parce benigne meo. etc.

Aus diesen Versen geht hervor, daß dies Buch wirklich Baumgarten's erster Breslauer Druck und damit auch der erste der Breslauer Stadtbuchdruckerei ist. Die Jahreszahl fehlt, und das Scheibelsche

---

1) Böcking, Ulr. Hutteni opera III, 66.

2) Jetzt abschriftlich mit Nachbildungen der Holzschnitte in der Breslauer Stadtbibliothek.

3) Hier wird Budorgis zum ersten Male mit Breslau identificirt. F. Kruse, Budorgis, 145, suchte es ebenso unbegründet in Laskowitz, Kreis Ohlau.

Datum: XII. April M. D. III. steht unter der Widmungsvorrede des Fagilucus an den bischöflichen Coadministrator Dr. Johann Thurzo: pridie idus Aprilis Anno Mccccciij.

Das Titelblatt zeigt einen Holzschnitt, der auf einem anderen Baumgartenschen Drucke[1]) wiederkehrt und für die Geschichte des Breslauer Stadtwappens[2]) von Interesse ist. Ein auf dem rechten Beine knieender Engel nämlich hält vor sich zwei aneinander gelehnte Schilde, der, heraldisch genommen, linke führt das bekannte W, das Zeichen des rechten entspricht dem Kopfe des Evangelisten Johannes in dem von Karl V. 1530 der Stadt verliehenen Wappen, aber wir haben hier deutlich einen weiblichen Kopf (den der heiligen Dorothea?) vor uns; die umgekehrte Krone, aus der der Johanneskopf wächst, vertritt hier ein auf die Büste fallender Spitzenhalskragen.

Es ist für die schlesische Litteraturgeschichte wie für die Geschichte der Leipziger Universität zu bedauern, daß wir mit dem Extemporalitates des Fagilucus nur das zweite Buch seiner Epigramme besitzen, das erste, in Leipzig entstandene und dort wohl auch unter dem Namen Extemporalitates Lipsice gedruckte[3]) entzieht sich noch unserer Kenntniß.

Sigismund Buchwald ist im Jahre 1483 in Breslau als Sohn des Kammerschreibers Bartholomäus Buchwald geboren[4]), der 1484 mit den Rathmannen Petrus Crebil und Nicolaus Tinczmann und dem Schöppen Witko Lawenburg beauftragt wurde, das älteste Breslauer Urkundenrepertorium, den „Liber buculatus", zusammenzustellen[5]), dessen noch vorhandenes Concept wohl auf Bartholomäus Buchwald's Hand zurückgeht. Im Jahre 1503 war der Vater schon gestorben und Sigismund macht von zu dieser Zeit noch lebenden Familiengliedern nur einen jüngeren Bruder Bartholomäus und eine

---

[1]) Latinum ydeoma Magistri Laurentij Coruini Nonoforeñ. Impressum Vurat. per me Conradum baumgarthen de Rotenburga Anno. domini. M. ccccc. iij. 4⁰. Leipzig, Universitätsbibliothek.

[2]) H. Luchs, Schlesiens Vorzeit, Heft 46, 18.

[3]) Epilog zu den Extemp. vurat.

[4]) Von seinem Alter spricht er in dem Gedicht Ad dominum Liuorem und im Epilog der Extemporalitates.

[5]) Ms. des Breslauer Stadtarchivs. Vergl. S. 4 des Liber buculatus.

Schwester Katharina, die sich damals mit Johannes Nolanus aus der bekannten Stadtschreiberfamilie Schellenschmidt [1]) verheirathete, namhaft. Vier jung gestorbenen Geschwistern, Sigismund, Benedict, Ursula und Margarita, setzt er, wie dem Vater, Epitaphe [2]).

Fagilucus hat die Elemente seiner Bildung jedenfalls in Breslau aufgenommen, er nennt Gregorius Agricola als seinen Lehrer [3]). Im Sommerhalbjahr 1497 ist er unter den Poloni in die Matrikel der Universität Leipzig eingetragen, im Jahre 1500 erlangte er den Grad eines Baccalaureus der Künste; bis zu der Würde eines Magisters ist er aber nicht aufgestiegen. Der Grund dafür war wohl seine Beschäftigung mit der Poesie, mit welchem Namen man damals schlechthin das Studium der Klassiker bezeichnete, und ein Poet im Sinne Hermann's von dem Busche ist Buchwald geworden, ein Zeichen dieser Studienrichtung ist auch die Uebersetzung seines Namens in das Lateinische und noch deutlicher der Beiname Pierius, für den eine andere Grundlage gänzlich fehlt. Sein einflußreichster Lehrer in Leipzig dürfte Martin Polich von Mellerstadt gewesen sein, bald wurde sein Vorbild in der Poesie der münsterische Dichter Hermann von dem Busche [4]), der in dieser Zeit vorübergehend in Leipzig verweilte.

Fagilucus trat bald als Dichter öffentlich hervor, und wenn wir auch seine Leipziger Epigramme nicht mehr haben, so führen uns doch einige von seinen Breslauer Stegreifgedichten mitten in die Leipziger Verhältnisse hinein und zeigen ihn als einen Mitkämpfer bei einer erbitterten Gelehrtenfehde, deren Schatten später noch auf die Geschichte der Universitäten in Wittenberg und Frankfurt a. d. Oder fällt.

Im Jahre 1498 geriethen zwei hervorragende Leipziger Professoren der Medizin in einen Streit über das furchtbarste Uebel jener Zeit,

---

[1]) Nola, ae, heißt die Schelle.

[2]) In den Extemporalitates. Seinen Vater nennt er protogrammateus Quaestorum.

[3]) Extemp.: Ad Lectorem ducalis intimationis:
Qualis Saurus erit meusque quondam
O charus nimis et bonus magister
Ille ille Agricola . . .

[4]) Epilog zu den Extemporalitates.

über die gallische Krankheit oder die Syphilis[1]). Martin Polich von Mellerstadt hielt 1498 eine Vorlesung über die Schrift des Italieners Leonicenus De morbo gallico, in der er die klassischen Aerzte über die Araber stellte und, obgleich selbst ursprünglich Astrologe von Fach, den Einfluß der Gestirne bestritt. Hiergegen trat sein College Simon Pistoris als Vertheidiger des Hergebrachten und der Araber in die Schranken mit einer gegen Leonicenus und seine Anhänger gerichteten Positio de morbo Franco. Mellerstadt disputirte mit Heftigkeit dagegen und ließ eine ebenso heftige Gegenschrift, Defensio Leonicena, ausgehen. Der immer leidenschaftlicher werdende Streit zog sich bis zum Jahre 1501 hin, wo Pistoris Leipzig verließ, um in die Dienste des Kurfürsten von Brandenburg zu treten.

Dieser wissenschaftliche Kampf, in dem, wie Fuchs sagt[2]), Polich den Fortschritt gegen das Veraltete, die klassische Medizin gegen die Arabisten, die gesunde Vernunft gegen Astrologie und Aberglauben vertheidigte, gilt bekanntlich in der Tradition als eine der Ursachen, die die Gründung der Universität Wittenberg veranlaßten und zugleich den Keim legten zu dem Gegensatze zwischen Wittenberg und der wenig jüngeren Hochschule zu Frankfurt a. d. Oder. Man übersieht hierbei einen zweiten Streit, der aus dem soeben besprochenen entfloß, und den ersten Rector von Wittenberg Martin Polich und den ersten Rector von Frankfurt Konrad Koch aus Buchen, gewöhnlich Wimpina genannt, als Gegner auf dem litterarischen Kampfplatze zusammenführte[3]).

In den Schriften Polich's, da wo er gegen die falsche Deutung von „Epidemia" durch Pistoris als Zeugen für die bessere eigene Erklärung alle humanistisch gebildeten oder wenigstens humanistisch

---

[1]) C. H. Fuchs, Die ältesten Schriftsteller über die Lustseuche in Deutschland, von 1495—1510, Göttingen 1843, druckt von 127 ab die gewechselten Streitschriften.

[2]) A. a. O. 403.

[3]) Dieser Streit ist noch niemals richtig dargestellt worden. Der letzte Bearbeiter P. R. Mittermüller (Der Katholik, 49. Jahrg., Neue Folge 21. Bd., 670) ist über die Veranlassung nicht klar geworden, wichtige einschlägliche Schriften sind ihm entgangen oder er hat solche wie die Palillogia nicht als zur Sache gehörig erkannt.

gefärbten Leipziger Gelehrten aufzählt[1]), läßt er auffallender Weise überall Konrad Wimpina, seinen Schüler, mit dem er früher eng befreundet war, aus. Der Grund hierfür war, daß er diesen, wir wissen nicht, ob ganz mit Recht, als den litterarischen Handlanger des Pistoris betrachtete.

Während noch der Kampf zwischen Polich und Pistoris tobte, im Jahre 1500 oder 1501 spätestens[2]), erschien eine Schrift von Wimpina: Apologeticus In sacretheologie defensionem. Aduersus eos qui nixi sunt eidem. Fontem Caput et patronam Poesim instituere: ac per hoc nec sacram Theosim: iure religionis nostre: monarcham et architectonicam habituum scientialium agnoscere reuererique. O. O. u. J. 4°.

Diese Streitschrift ist nicht, wie mehrfach angenommen wird, gegen Polich persönlich gerichtet, Wimpina verwahrt sich in einer späteren Vertheidigungsschrift[3]) ausdrücklich dagegen, indem er zugleich sagt, Polich wisse genau, wen er damit habe treffen wollen. Dieser (nirgends mit dem Namen Genannte) habe die heiligsten Dinge der christlichen Religion mit leichtfertigen Scherzen und Witzen zu beschmutzen gewagt und als Haupt, Ursprung, Fundament und Quelle der heiligen Theologie die Poetik hingestellt, er habe die Prediger des göttlichen Wortes privatim und öffentlich mit Hohnlachen und unanständigem Benehmen verfolgt und mit dementsprechenden, noch vorhandenen Schmähgedichten in der ganzen Stadt geschändet. Gegen diesen Menschen habe er auf die Ermahnung einiger Prediger zur Feder gegriffen. Durch Mellerstadt erfahren wir ziemlich beiläufig, daß der

---

[1]) Fuchs, a. a. O. 181 und 248: Paulus Watus, Erasmus Stuler, Joannes Maius, Matheus Lupinus, Georgius Dottanius, Joannes Honorius Cubitensis, Andreas Delytzsch, Arnoldus Lindaviensis, Joannes Ysleiben, Brandanus Soraviensis.

[2]) Sämmtliche Streitschriften sind sonderbarerweise undatirt. Wimpina's Schriften sind, wenn auch nicht korrekt, aufgezählt in der Wimpina fälschlich zugeschriebenen Centuria scriptorum insignium, ed. Th. Merzdorf, Leipzig 1839, 73.

[3]) In der ersten Responsio et Apologia. Einen Stich gegen Polich könnte man in den Worten des Apologeticus finden: Unde discet hic quidem morales civicasque leges, in medicina, ramis contentus, radicem non scrutabitur.



Vers [1]) Cur fontem sophiae rivos urnasque sacratae die Richtung für den Hauptangriff Wimpina's bestimmt habe, aber wir lesen auch bei den Parteigenossen nirgends den Namen des Uebelthäters. Der Verdacht könnte, wenn wir den weiteren Verlauf der Sache im Auge behalten, auf Hermann von dem Busche fallen, mit besserem Recht aber werden wir Sigismundus Fagilucus für den angreifenden und angegriffenen Dichter halten.

Der neue Streit, der schon, aber weniger laute, Vorspiele in Leipzig gehabt hatte und in seiner Wurzel auf dem Gegensatz zwischen den das Mittelalter beherrschenden christlich-kirchlichen und den durch den Humanismus vermittelten antik-heidnischen Anschauungen beruhte, hat sich nach den in den Quellen verstreuten Aeußerungen etwa, wie folgt, entsponnen. Der Poet hatte mit dem eben angegebenen Verse, in dem man hinter dem Ausdrucke sophia sacrata die Theologie suchte, und dadurch, daß man wegen der Artikellosigkeit des Lateinischen beliebig eine Quelle und die Quelle übersetzen konnte, bei den Geistlichen, vielleicht bei den Predigermönchen, die schon von Anfang den humanistischen Bestrebungen mißtrauisch und übelwollend gegenüberstanden, Unwillen erregt. Die Prediger brachten die nach ihrer Meinung oder Deutung unerhörte Blasphemie auf die Kanzel und damit unter die Menge. Der Dichter, hierdurch gereizt, antwortete mit Versen, die, selbst an die Thüren der Kirchen geheftet, wenig ehrfurchtsvoll mit den Predigern umsprangen und wahrscheinlich jetzt in übertreibender und über das Ziel hinausschießender Weise die ursprünglichen Verse urgirten, und er zögerte auch nicht, den Geistlichen seine Verachtung durch unehrerbietiges Betragen und mündliche Anzüglichkeiten zu bezeugen. Die darüber Aufgebrachten wandten sich jetzt an einen erprobten logischen Disputator mit theologischen Kenntnissen, um durch diesen ihren Gegner nach allen Regeln der zunftmäßigen Kunst an den Pranger zu stellen und damit unschädlich zu machen, ein Versuch, der wenn er Erfolg hatte, gleichzeitig die verhaßten Poeten insgesammt empfindlich treffen mußte. Sie gewannen

[1]) Wimpina sagt im Apologeticus einmal: Stultus, dum sonum audiens totum se fulgur comprehendisse existimat, in hanc lapsus est impudentiam, ut diceret, fontem sophiae poesim esse sacratae.

hierzu Konrad Wimpina, der auf dem Wege, sich das Magisterium der Theologie zu erwerben, gern die Gelegenheit ergriff, um damit Aufmerksamkeit für seine Person und günstige Stimmung bei den Geistlichen und Theologen zu erwecken, und so entstand der **Apologeticus**, den wir des Fagilucus wegen hier besprechen müssen.

Wimpina verschweigt seine Auftraggeber, indem er behauptet, mehrere Studenten der Theologie hätten ihn gebeten, gegen einen dummen und frechen der guten Künste Unkundigen und unverschämten Verkleinerer der Theologie, einen syrischen Zoilus aus Askalon, vorzugehen, der, weil er sich von Jugend auf mit Aufsagen und Schreiben von Versen beschäftigt habe und daher von Philosophie und Theologie nichts verstehe, gewagt habe, die Poesie als Herrscherin, Quelle und Chorführerin aller Wissenschaften hinzustellen, daß sie so auch der Theologie nicht nur an Hoheit gleichstünde, sondern, vornehmer als diese, sie weit überträfe und ihre Patronin wäre. Er hat sich also die Anschauung der Prediger ganz zu eigen gemacht, und indem er die Poesie immer wieder mit der Poetik und den klassischen Studien überhaupt verwechselt, geht er unter Berufung auf „**Arestotiles, omnis scibilis facile monarcha**“ darauf aus zu zeigen, daß sie nicht höher stehe, als die Theologie, ja gar nicht mit ihr verglichen werden könne, da der Rang (**subalternatio, scientiarum ordo**) der Wissenschaften sich nach der Vornehmheit des Objects und der Sicherheit der wissenschaftlichen Methode bestimme; die Poesie aber habe überhaupt kein Object und könne keine wissenschaftlichen Fragen entwickeln, Thomas von Aquino setze sie unter den Theilen der Logik an die vierte Stelle und so nicht an die Spitze (**caput**) der Theologie, sondern an den Schwanz (**cauda**) der Logik. Daß der Poesie der Vorrang vor der Theologie zukomme, lasse sich in keiner Kategorie der wissenschaftlichen Probleme unterbringen, höchstens in der, die man nicht mit Gründen und Schlüssen, sondern mit Knütteln und Stöcken abhandele.

Der Einwurf, daß die ersten Theologen Dichter gewesen seien, beziehe auch der hl. Augustinus nur auf die heidnische Mythologie, nicht auf unsere durch den Glauben geoffenbarte Theologie. Aber der Poet wisse ja überhaupt nicht, was die hierarchische Theologie

und ihre Akte seien. Aus den eigenen Studien in Rom könne er (W.) sich auch nicht erinnern, daß seine Lehrer in der Poesie irgend etwas von göttlichen Dingen gesungen hätten, sodaß er auch nicht das Geringste für die Theologie von ihnen habe lernen können. Kein heimischer Dichter sei nur durch die Poesie so berühmt, daß man ihn als Schriftsteller den theologischen Theoremen vorziehen könne. Die Dichter der Alten hätten nichts von der Dreieinigkeit und anderen theologischen Fragen behandelt, und ihre übertriebene Lectüre schädige geradezu das Studium der theoretischen oder speculativen Theologie, weil die Schärfe des Intellects darunter leide und weil sie Aristoteles wegen seiner concinnen Sprache unverdaulich mache. Die Theologen Hieronymus und Augustinus seien allerdings vorher anerkannte Rhetoren in Rom und Mailand gewesen, aber sie hätten, anders wie unsere Poeten, zuvor Philosophie studiert, und Hieronymus habe wegen seiner humanen Studien Buße gethan, Augustinus habe sie bedauert. Hieronymus habe allerdings auch gesagt, daß der Psalter, die Klagen des Jeremias und vieles andere in der Bibel metrisch geschrieben sei, diese Schriften seien jedoch nur nach dem Inhalt, nicht nach der Form inspirirt. David, der nach dem eigenen Geständniß ohne litterarische Bildung war, habe das ihm Inspirirte von anderen in poetische Form bringen lassen. Aber selbst wenn die Propheten Dichter gewesen seien, so war doch nicht die Poesie die Ursache für die Prophetie, sondern umgekehrt.

Nach der Subalternation der Wissenschaften seitens Aristoteles sei die Theologie nur der Theologie der Seligen in patria untergeordnet. Der Poet halte nur das für Theologie, was in den Briefen gewisser, mit poetischer Schminke aufgeputzt, gelesen werde, und das, was von den Kanzeln dem ungebildeten Volke gepredigt werde, während das doch mehr nur ein Schatten (umbra), und ein Wiederschein (simulachrum) der tiefen und unerklärbaren Weisheit sei, als theoretische Theologie.

Die Theologie ist aber nicht nur die erste und die Quelle aller Wissenschaften, sie ist auch die älteste, denn in dem Commentar zur Genesis unterscheidet Augustinus eine doppelte Weisheit, eine ungeschaffene, Gott-Vater coäquale und eine geschaffene, die von der

ersten in die heiligen Menschen wie eine Erleuchtung des Herzens übergegangen ist. Diese ist am ersten Tage geschaffen worden, als Gott sprach: Es werde Licht! Und das ist die heilige speculative Theologie. Diese ist also offenbar älter als die Poesie. Wenn aber der Gegner sich darauf steife, daß er nur die durch menschliches Studium zuwege gebrachte Theologie meine, so sei auch diese nur der Theologie der Seligen untergeordnet, denn was jene als Voraussetzungen für ihre Demonstrationen hinstelle, das sei in der Theologie der Seligen als evident bekannt vorhanden, woraus hervorgehe, daß der Anfang unserer Theologie der Glaube sei. Dann aber seien die Principien und Subjecte der subalternirenden und subalternirten dieselben, und daraus gehe hervor, daß die Seminaria unserer Theologie zugleich mit der am ersten Tage unter dem Namen des Lichtes gemachten Weisheit geschaffen worden seien, sodaß die Theologie nicht nur der Poesie, sondern aller weltlichen Weisheit Quelle und Ursprung sei.

Da aber Beispiele einem Poeten verständlicher seien als inductive Beweise, so könne man darauf hinweisen, daß nach Eusebius Abraham älter sei als alle Dichter und Historiker, und dieser war ein Prophet, eine Quelle unserer heiligen Weisheit, auch Moses habe 350 Jahre vor dem trojanischen Kriege gelebt, nach dem doch erst die Poeten zu existiren angefangen hätten. Moses hat die Juden zuerst in den Wissenschaften unterrichtet, von den Juden haben sie die Phönizier und von diesen die Griechen empfangen. Die Griechen nannten Moses Musäus und aus dessen Lehre habe Orpheus viel gelernt, sodaß also weder Orpheus noch Linus älter als Moses und die Theologen, sondern daß die Theologen und Propheten lange vor den Dichtern aufgetreten seien. Ebenso sage Augustinus, daß die Weisheit der Patriarchen aller Weisheit des Alterthumes vorangegangen sei.

Die Theologie hat aber vor allen Wissenschaften einen vierfachen Vorzug voraus, die primitas durationis, perfectionis, directionis und correctionis. Und sie ist nicht bloß die erste aller Wissenschaften, sie ist auch die letzte, das Ziel, worauf alles Wissen zurückführt.

Um sich als kompetent für die Beurtheilung der Poesie auszuweisen, verweist er auf sein umfangreiches Gedicht auf die Kämpfe des Herzogs

Albrecht von Sachsen[1]) und verwahrt sich wie oft genug vorher dagegen, daß er gegen die Poesie an sich und die Dichter habe schreiben wollen, nur gegen die Anmaßung, die Poesie über die Theologie zu erheben, sei er aufgetreten. Zum Schlusse ermahnt er die Prediger, nicht keusche und schamlose Dichtungen über einen Kamm zu scheeren, und die Dichter, sich von Schmähungen und Verderbung der Jugend durch Lascivität frei zu halten.

Der wortreiche Apologeticus ist offenbar sehr flüchtig gearbeitet und für einen anerkannten Logiker, als welcher Wimpina doch galt, recht unklar. So ist z. B. trotz vieler Ansätze nicht einmal der Begriff der Theologie scharf entwickelt, sie erscheint bald als scholastische Theologie, bald wird sie der Religion und dem Glauben gleichgesetzt, gelegentlich schillert sie auch als Metaphysik oder selbst als angewandte Logik, ihr Object ist gar nicht angegeben. Die ganze Schrift ist für den Unbetheiligten ein Kampf gegen Windmühlen, denn nur absichtliche Entstellung konnte in dem thematischen Verse den von Wimpina und den Predigern untergelegten Sinn suchen. Wimpina hätte ganz berechtigt gehandelt, wenn er nur die Hohlheit gewisser Dichterlinge aufgedeckt hätte, aber auch er selbst, und damit wirft er auf die eigenen Dichtungen ein unliebsames Licht, faßte die Poesie nur formal, also ganz äußerlich. Die oft recht verächtliche Art, wie er von der Poesie (verborum fucata spumositas) und den Dichtern spricht, daß er geborene Dichter gar nicht kennt und nur die durch die scholastische Schule gegangenen und ihr treubleibenden gelten läßt, stempelt sein Buch, da es doch in Wirklichkeit allgemein gefaßt ist, zu einem heftigen Angriffe gegen die ganze humanistische Richtung. Daß sich dagegen von der betroffenden Seite Widerspruch erheben mußte, war klar, und nicht nur die Tendenz des Apologeticus, auch seine Schwächen forderten dazu heraus. Aber wer den Handschuh aufnehmen wollte, der mußte neben der logischen Methode das philosophische und theologische Wissen beherrschen, daß er dem Wimpina's überlegen oder mindestens gleich war, einer von der jungen, schneidigen, aber

[1]) Illustrissimi famaque super ethera noti Principis et domini. domini Alberti Saxonie ducis etc. Bellorum illustriumque actorum Epithoma id est Breuiuscula commentatio. Impressum Lyptzick Anno christi. i497. 4⁰.

oberflächlichen Humanistengeneration durfte sich da hier nicht hervorwagen.

Es wurde Wimpina, der sich bald überzeugte, daß seine Schrift auch im eigenen Lager nicht überall voll gebilligt würde, unheimlich, als er erfuhr, daß kein anderer als der sich von ihm verletzt glaubende Martin Polich sich rüste, ihm zu antworten. Er suchte einem Streiche von dieser Seite vorzubeugen, indem er sich wiederholt bemühte, Polich zu versöhnen [1]). Er, der schon im Sommer 1494 das Rectorat der Universität verwaltet hatte und im Winter 1494—95 Decan der philosopischen Facultät und im Sommer 1498 Vicekanzler gewesen war, brachte es selbst über sich, den achtzehnjährigen, neugebackenen Baccalaureus Fagilucus um seine Vermittelung anzugehen. Dieser demüthigende Schritt kann doch nur den Sinn haben, daß Fagilucus mit der ganzen Sache zu thun hatte, daß er der Sündenbock Wimpina's gewesen war, und so werden uns die Verse Fagilucus' nun erst ganz verständlich [2]): In eum, qui nomen nostrum ignorasse se insimulauit:

> Tene meum nomen poterat, male sane, latere!
>   Tune Sigismundi non meminisse potes,
> Cui tocies sannas naso suspendere aduncas,
>   Cuique soles nugas fictaque verba dare!
> Coram quo madidos nuper pudibundus ocellos
>   Tersisti notos ante iacendo pedes!
> Quem lachrimabundus tunc terque quaterque rogasti
>   Ore humili et ficta simplicitate pius,
> Ut saltem docto te conciliare Polichio
>   Et vellet culpae non meminisse tuae!
> Tene meum nomen poterat, male sane, latere!
>   Tune Sigismundi non meminisse potes!

Da alle Versuche, Mellerstadt zu begütigen, scheiterten, beschloß Wimpina, der wohl Andeutungen zu Ohren bekommen hatte, was Polich gegen ihn ins Feld führen würde, um den Gegner zu unter-

[1]) Gegen Ende der Responsio et Apologia I. sagt Wimpina: interpellatus tociens, non aquieuisti. S. w. u.

[2]) Extemporalitates. Wir kommen weiter unten auf das Gedicht zurück. W. Responsio et Apologia I.



laufen oder dessen Waffen abzustumpfen, ihm mit einer zweiten Schrift [1]) zuvorzukommen, er verfaßte: Palillogia de Theologico fastigio Ex nobilitate obiecti eius Christi reparatoris et glorificatoris nostri sumpta. O. O. u. J. (Landsbergs Schildchen) 4°.

Die Vorrede an die Studenten der guten Künste und der Theologie kennzeichnet seine Absichten genügend. Er sagt: Da ich eben nach mehrjährigen Studien in der Theologie einen Apologeticus zur Empfehlung der Theologie veröffentlicht habe, in dem ich diese als Patronin und Baumeisterin aller Wissenschaften darstellte, und nicht ohne Schärfe die getadelt habe, die der Rangordnung der Wissenschaften unkundig, es unternahmen, sie von ihrer Stellung zu verdrängen und ihr die Herrschaft über die Wissenschaften zu entreißen, höre ich, daß gewisse das übelgenommen haben und wie Hannibal überall den Urheber einer so heiligen Ansicht als einen Feind gesucht haben, und daß sie murren und zweideutiges Gerede unter dem Volke verbreiten, als hätte ich damit eine unwürdige That, eine unbillige Sache unternommen, daß ich der Theologie soviel zutheilte, als sie selbst weder wolle, noch anerkenne. Daher kommt es, wie ich vermuthe, daß die Theologie an Ansehn eingebüßt hat und daß einem so heilsamen Studium so wenig nachgetrachtet wird, auch von solchen, die Ueberfluß an Muße haben. Deshalb schien es mir gut, jetzt, auch als Einleitung zu den kommenden Vorlesungen, eine Empfehlung der Theologie zu veröffentlichen, in der ich die Vorwürfe widerlegen und unter Wiederholung des Lobes unsere Patronin empfehlen und als allen Künsten vorzuziehen beweisen will. Ich wüßte aber nicht, wie das neben der Herleitung aus der Natur des Wissens und aus der Methode der Wissenschaften besser als aus der Bedeutung des Objects geschehen könnte, besonders da die Gegner der Theologie einer analytischen Beweisführung wenig kundig sind. Und so ist für sie nur der Beweis-

[1]) Die Palillogia ist aufgenommen in die von dem Dominikaner Johann Romberch aus Kyrspe herausgegebene Farrago Miscellaneorum Conradi Wimpine a Fagis. Coloniae, apud Jo. Soterem, Anno M. D. XXXI., Fol. Man thut gut, bei den hier abgedruckten Werken auf die Originale zurückzugreifen, denn Romberch hat sie bearbeitet. So steht z. B. gleich hier in der Vorrede zur Palillogia das sinnlose post annuum in ea laborem statt post annales in ea labores.

weg übrig, daß der Rang der Wissenschaften nach der Vornehmheit des Objects zu bestimmen ist. Und diesen Weg wollen wir einschlagen, um aus dem Adel unseres Erlösers und Heilandes Christus, den wir als das Object der Theologie hinstellen, unser Vorhaben zu beweisen.

Die Taktik Wimpina's ist durchsichtig, er verschiebt absichtlich den Standpunkt der Sache, den Kampf gegen die Poesie läßt er ganz beiseite: das Ansehen der Theologie ist gefährdet, das theologische Studium ist geschädigt, als ihr Schützer tritt er auf den Plan, und wer ihn angreift, ist einfach ein Feind und Schädiger der Theologie und Christi.

Trotz der gefahrdrohenden, offensiven Rückzugsparade ließ sich Polich nicht abhalten, mit seiner Abfertigung Wimpina's, die wahrscheinlich mit der Palillogia gleichzeitig unter der Presse war, an die Oeffentlichkeit zu treten. Obgleich er damals als Logiker Wimpina noch überlegen war, verdarben ihm doch die Erregung durch die bösartige Fehde mit Simon Pistoris, der persönliche Groll gegen Wimpina und sein maßlos heftiges Naturell das Konzept. Er begnügte sich nicht bloß damit, den Thatbestand richtig zu stellen und so den Angriff Wimpina's gegenstandslos zu machen, er wollte gar nichts gelten lassen und im Vertrauen auf seine dialektische Erfahrung unternahm er es, Unbeweisbares zu beweisen, indem er vor haarspaltenden Spitzfindigkeiten, selbst vor Verdrehungen der Worte Wimpina's nicht zurückschrack und sich hier und da unvorsichtig hervorwagte. Seine Entgegnung hat den Titel: Laconismos tumultuarius Martini Mellerstadt ad illustrissimos saxonie Principes in defensionem poetices contra quendam Theologum editus. O. O. u. J.[1]).

Wimpina bleibt ungenannt, leere Stellen sind überall für den Namen gelassen. Die Widmung giebt die Beweggründe und den Hauptinhalt

[1]) Für die Datirung des Laconismos ist zu erwähnen: Mellerstadt bezieht sich im Laconismos, bv, auf seine Aufzählung der humanistisch Gebildeten in seinen 1500 gedruckten Castigationes in alabaudicas declarationes D. S. Pistoris (Fuchs, a. a. O., 169, 181) und beruft sich in seiner 1501 geschriebenen Responsio Martini Mellerstadt in superadditos errores Simonis Pistoris bei dem Worte Theosis auf seinen Laconismos (Fuchs, a. a. O., 266, 288).



an: Zum Zeichen der Dankbarkeit für die ungemessenen Wohlthaten des Hauses Sachsen habe er seinen Laconismos gegen den überaus ekelhaften und unsinnigen Apologus, der die Poetik über den Haufen würfe, herausgegeben und zum besten der Studien und der Leipziger Universität, von der die Schmähschrift ausgegangen sei. Keinem einzigen Poeten falle es ein, die Theologie gering zu schätzen. Es sei nöthig, daß auch die Fürsten zur Sache Stellung nähmen, damit nicht die Jugend, deren Geist, wie auch die Kirchenväter billigten, durch solche Vorlesungen zuerst zu bilden und zur Aufnahme aller anderen Fächer geeigneter zu machen sei, davon abgeschreckt werde und die humanen Studien nicht in Verachtung geriethen, dann daß auch nicht die Thorheiten und Irrthümer in der Theologie durch die öffentliche Meinung auf das Conto der Fürsten, als ob sie solche mit Wissen zuließen, gesetzt würden. Schon habe jener Tadler Leipzigs (Jacob Locher Philomusus) sagen dürfen: „Lips barbara tellus“, und nicht überall mit Unrecht, denn wenn auch viele ausgezeichnete Dichter (!) dort sind, so gelten sie doch wegen der Herrschaft der Barbaren und der Menge ungebildeten (amusus) Volkes nicht eben viel. Der oberflächliche und unklare Philosoph (W.) setze die Poetik an den Hinteren (culus) der Logik und der Unwissende, der Theosis(-Deitas) und Theologie, d. h. die Theologie und ihr Object, sprachlich verwechsele, vergleiche die täglich von den Kanzeln dem Volke gepredigte Theologie mit Finsterniß und Schatten, die theoretische aber dem Lichte, als ob Christus die Finsterniß weltlicher Irrthümer nicht durch Licht und Glanz, sondern durch Finsterniß und Schatten beseitigt hätte. Zuletzt versichert er, daß er nicht von Privatfeindschaft bewogen, sondern aus Liebe und Eifer für die Wahrheit den Griffel zur Hand genommen habe.

Dann geht er, vom Titel angefangen, den ganzen Apologeticus durch und kleinlich schulmeisterhaft behandelt er dabei selbst die geringsten sprachlichen Verstöße. Bei der Besprechung der eigentlichen Abhandlung vermeidet er, „die“ Quelle und „eine“ Quelle ausdrücklich zu scheiden, nimmt aber „fons“ für „eine“ Quelle und gebraucht ohne vorhergehende Erläuterung „sophia sacra,“ sodaß das Wort einen zweideutigen Sinn enthält, als ob Wimpina es auch so gefaßt hätte,

bis er endlich bei seiner quarta ratio sich herbeiläßt zu erklären, daß er dem Gegner „disputationis causa“ zugestehe, hierunter die heilige Theologie zu verstehen. Dies Zugeständniß aber macht er nur, um sofort den Beweis zu versuchen, daß die drei Gründe Wimpina's, warum die Poesie nicht die Quelle der heiligen Weisheit sei: nach der Subalternation und Rangordnung der Wissenschaften, nach der ersten Hervorbringung der Dinge und nach dem Endziel aller geistigen Thätigkeit, hinfällig seien. Als Object der Poetik stellt er die Lehre von den Beispielen hin und als das Amt des Dichters die Lehre von deren Zusammensetzung und ihrer Anwendung gemäß ihrer Causalität durch das Mittel anmuthiger Gleichnisse mit moralischem Endzweck, wobei die metrische und rhythmische Form, nach Hieronymus Savanorola, nicht das Wesentliche der Poesie sei. Und so sei das Wort des Aristoteles zu verstehen: „„Multa poetas mentiri“, wie auch der „mentitus est“, der gesagt habe: „Quum ira in indignatione eius“, und ebenso: „Domine, ne in furore tuo arguas me“, und ein anderer: „Poenitet me, fecisse hominem“, da Gott nicht wüthend sei, nicht zürne, nicht Reue empfinde. Daher ist einer, der die Füße der Metra leicht zusammenzubringen gelernt hat, aber von der ars poetica nichts anderes versteht, noch kein Dichter, seine Poesie ist kindisch und lächerlich. Die Dichter wollen nützen, und die Poesie ist Schaffen und geistige Arbeit. Ironisch greift er auf, daß als Schiedsrichter über die Stellung der Theologie Aristoteles als höchste theologische Autorität angerufen wird, der sonach über Paulus, Augustinus und selbst über der Theologie stünde. Der scholastischen Theologie macht er den Vorwurf, daß sie oft über die thörichtesten Fabeln disputire, so z. B., wie Adam gezeugt hätte, wenn er nicht gesündigt hätte. Als Dichter, die von den göttlichen Dingen gesungen haben, hält er Wimpina eine Reihe von älteren und neueren christlichen Dichtern entgegen. Erst am Ende der ersten Abschnittes kommt er darauf, daß der Vers: „Cur fontem sophiae rivos urnasque sacratae“ nichts Angreifbares enthalte, da er nur von der Philosophie spreche.

Am Ausgange des Buches setzt er allerlei an Wimpina's Gedicht über Albrecht den Beherzten aus, behauptet aber doch auch seinem

Widerpart gegenüber, daß er nicht aus Zorn, sondern nur zum Schutze der humanen Studien geschrieben habe.

Die Auseinandersetzungen Polich's sind im Drucke von zwei Applausen des Fagilucus, der sich hier aber nur mit S. F. P. bezeichnet begleitet: In laudem M. Polichii, alias Mellerstadt, ducalis physici, S. F. P. extemporaliter und S. F. P. ad Musas et poeticen, a M. Mellerstadt, ducali physico, artium et medicinae doctore, revocatas, congratulatio[1]). In dem ersten Gedichte läßt er Phoebus und die Musen mit ihrem Anhang aus der „barbara terra" nach Griechenland klagend zurückflüchten. Einer jedoch, Polich, bleibt da, um ihre Sache mit des Gottes Pfeilen und Instrumenten zu vertheidigen. Das zweite Epigramm begrüßt freudig die wiederkehrenden Musen und die Poesie; der sie vertrieb, ist selbst durch die Muse Polich's aus dem Felde geschlagen. Andere nur in den Extemporalitates erhaltene Verse Ad M. Polychium, ducalem physicum, de triumpho suo in litterarum pestes habito preisen diesen, der das ungebändigte Monstrum gezähmt habe. Die Schaar der Pallas kehre erstarkt zurück. Schwer sei der Kampf und die Arbeit gewesen, aber hohes Lob sei der Lohn. Noch schwerere Kämpfe werde Polich zu bestehen haben, er solle tapfer draufgehen, seine bereite Schaar werde ihm im Streite folgen.

An demselben Orte findet man scharfe Ausfälle gegen Wimpina. Fagilucus wendet sich „In Zoilum ad poetas", der Poetaster (In poetastrum) prahle mit seinen Epigrammen und Epen, aber die Meinung des Volkes und der Dichter sei:

Aurea quae iactas, merdea sensa fuant,
Forte cacata tibi sunt haec Epigrammata, dicent,
Aut in merdoso progenerata loco.

Nach einem andern Epigramm (In Arrogulum) gehört Wimpina, der sich für einen dichtenden Halbgott hält, unter die kothfressenden Säue. Der Schwätzer (In Loquaculum) bedient sich, während er Sophismen an Sophismen knüpft, bäuerischer Redeweise. Die Elenchi und Spitzfindigkeiten verlacht jeder, der vom Reden und von gramma-

[1]) Beide Gedichte auch in den Extemporalitates, wie dann alle hier angezogenen Streitgedichte des Fagilucus, die nur dort zu finden sind.

tischen Regeln etwas versteht. Und zusammenfassend (In Philopompum) etymologisirt Fagilucus: der die Miene eines Grammatikers, Rhetors, Philosophen, Physikers, Theologen und guten Dichters aufsetze, sei wohl nach seinem Gesichte vom Vater Conradus für Corrasus im Casus rectus genannt und heiße mit Recht, weil er sovielerlei in sich habe, Coci im Casus obliquus als obliquator et optimus oblocutor!

Auch die Palillogia kommt nicht ohne Stich hinweg (In dissertationes cuiusdam scioli). Fagilucus wirft Wimpina vor, daß er, nachdem er die Dichter und die Musen angegriffen, sich jetzt an den höchsten Dingen vergreife.

War Fagilucus von Anfang an nicht bloß als Polich's Schüler, sondern auch als Anwalt in eigner Sache betheiligt, so trat aus Freundschaft und Corpsgeist auch Hermann von dem Busche Polich mit einem offenen Briefe, der sich mit dem Apologeticus und der Palillogia beschäftigt, zur Seite: Prestabili et rare eruditionis viro Martino Mellerstat alias Polichio ducali phisico et litteratorum omnium fauissori. O. O. u. J. 4°. Obgleich Busch gewiß die scholastischen Disciplinen nicht übermäßig geläufig waren, schrieb er in Prosa; seine Epistel ist aber im Grunde nur eine etwas besser stilisirte Paraphrase des Laconismos. Mellerstadt erhält volle Zustimmung, auch in den Verdrehungen, und der ruhmsüchtige Herostrat Wimpina, der Enkel der Thersites, in den die auf der Wanderung begriffene Seele der Xanthippe gefahren ist, muß noch den Vorwurf in Empfang nehmen, daß er schon deshalb kein Theologe sei, weil er verleumde und infam lüge; er möge doch gefälligst den namhaft machen, den er unwahr beschuldige. Ein angehängtes Gedicht, In virosum, erhebt Mellerstadt als Beschützer der Musen und von Leipzigs Ruf und empfiehlt ihn den sächsischen Herzögen.

Auch diese Veröffentlichung seines Freundes fand Fagilucus' poetischen Beifall (In Buschiana progymnasmata. Busch hatte mit weiteren litterarischen Schritten gedroht). Die Verse Busch's sind ihm Blitze, stets treffend, Auge und Ohr unertragbar[1]).

Nach dem, was wir von dem Laconismos vernommen haben,

---

[1] Erhalten in den Extemporitates.

werden wir uns nicht wundern, wenn Wimpina's Lage dadurch, auch durch die Palillogia, verbessert wurde, er bekam damit einen Rückhalt bei den Leipziger Theologen und konnte sicherer gegen den Autor auftreten, während der Erisapfel Apologeticus in den wohlverdienten Schatten sank. Er antwortete auf den Laconismos mit einer scharfen Gegenschrift: Responsio et Apologia Conradi Wimpine contra laconismum cuiusdam medici pro defensione Sacretheologie, Et veritatis fidei: Ad Illustrissimos Saxonie Principes. O. O. u. J. 4°.

Auch hier treffen wir seine Taktik wieder, der perfide Zusatz im Titel „Et veritatis fidei," auf den er im Tractat nicht zurückkommt, stempelt Mellerstadt geradezu zum Ketzer. Es ist für uns widerwärtig anzusehen, welch' unwürdige und unehrliche Mittel die beiden angesehenen Vertreter der Wissenschaft bedenkenlos gegeneinander verwandten. In der dem Laconismos entsprechenden Widmung an die sächsischen Herzöge erscheint dann Mellerstadt natürlich ebenfalls als Theologenfeind, er erniedrigt unter dem Scheine der Vertheidigung der Poetik die Theologie, denn auch er behauptet jetzt, daß die Poetik das Haupt, der Ursprung, die Quelle und das Fundament der Theologie sei. Mit Recht wirft Wimpina Polich vor, daß dieser seine Worte durch Zusätze, Abstriche und Verdrehungen entstellt habe, aber er macht es selbst nicht anders. Er leugnet und mit Recht, daß er die Theologie der Prediger als Finsterniß bezeichnet habe, er behauptet, daß er Theosis und Theologie für gleichbedeutend nehmen dürfe, und stellt in Abrede, daß er einen Unterschied zwischen der Theologie der Geistlichen und der des ungebildeten Volkes statuirt habe. Dagegen habe Mellerstadt zu sagen und zu drucken gewagt, David, oder vielmehr der heilige Geist, der durch den Mund des Propheten sprach — früher war für Wimpina nur der Inhalt, nicht die Form inspirirt! — habe gelogen, der höchste Gott habe gelogen, die ganze theologia figurata habe gelogen. Mellerstadt habe die Frage, ob wohl Adam, ohne vorher zu sündigen, gezeugt hätte, für die eines Verrückten erklärt, aber Augustinus und andere Doctoren der Kirche hätten sie ernsthaft behandelt. Das dürfe man nicht durchgehen lassen um der Ehre der Fürsten willen und wegen des Rufes der Leipziger Universität und ihrer Theologen. Bis zum Ueberdruß wiederholt er die sacrilegische

Aeußerung, daß Gott und David gelogen haben sollen, während er doch in der eigentlichen Abhandlung dann ganz unbefangen eine solche Ausdrucksweise nur „non blasphemum, sed obsonum et a theologico loquendi usu penitus alienum" nennt. Wir verzichten darauf, auf den Traktat näher einzugehen. Am Schlusse erbietet er sich, vor dem Kanzler der Leipziger Universität und Ordinarius der Diöcese, dem Bischof von Merseburg, oder vor der Universität Leipzig, oder vor einem Inquisitor haereticae pravitatis Mellerstadt, aber nur diesem allein, Rede zu stehen. Den „subsidiarius" Polich's Busch fertigt er nur obenhin ab und schließt ihn mit jenem in ein Gebet an die Himmelskönigin ein „pro auctore Laconismi, ut errata recognoscat et resipiscat ab eisdem".

In einem Beigedicht erhält auch Fagilucus seinen Hieb: Ad congratulatorem auctoris, nescio quem, ne famosum carmen texat. Das ist eine Travestie der oben berührten Verse des Fagilucus. Indirect an die Adresse von Fagilucus gerichtet, sind die Epigramme: Querimonia theologiae ad Theosophum, quod laceretur, calumnietur (!), imperio destituatur artium a medico und Theosophi responsio ad theologiam, ne desperet, abeat, exulet, sed fida perstet, tuenda theologicis litteris, sie sind die Antwort auf Fagilucus' Begleitverse zum Laconismos. Ein grober Angriff gegen Polich, durch den sich auch Fagilucus getroffen fühlte, ist das letzte Carmen: Marii Philophagi Miseni ad theologiam et theosophos a Conrado Wimpina restitutos congratulatio, Mellerstadt wird darin als das medicinische Schwein behandelt, das die Quelle der Theologie, nach Schweineart sich im Schlamme wälzend, getrübt habe.

Fagilucus nahm Wimpina's Angriffe nicht ruhig hin, wir haben schon gehört, wie ihn Wimpina's Nichtachtung reizte, in einer ganzen Reihe von kleinen Epigrammen[1]) suchte er sich zu rächen. Er warf Wimpina vor, daß er gewagt habe, seine Schmierereien dem Fürsten zu widmen (In eum, qui nugas suas principi dedicavit), der Fürst könne ihm nur mit seinem Zorne antworten. Immer wieder werden die Autoreneitelkeit Wimpina's und seine schlechten Verse verspottet.

[1]) Alle diese Gedichte in den Extemporalitates.

Am meisten aber erboste sich Fagilucus darüber, das Wimpina seine Verse als libelli famosi im Sinne der Universitätsstatuten bezeichnet hatte (In falsum accusatorem. In eundem). Ein Gedicht ruft Polich zur Hilfe herbei gegen den wilden und großen Hund, der ihn anbelle und nach ihm beiße (Ad M. Polichium de magno Molosso).

Fagilucus reißt aber auch dem poetischen Beistande Wimpina's die Larve vom Gesicht (In Deletiscum. 3 In eundem), und mit Erstaunen erkennen wir hinter der Maske des Marius Philophagus Misenus die bekannten Züge des Feindes von Rhagius Aesticampianus, des Andreas Propst (Epistates, Archegus) aus Delitsch (Delicianus) wieder: Marius (mas, maris) ist eine Uebersetzung von Andreas (ἀνήρ, ἀνδρός)! Fagilucus jagt dieser höllischen Larve und rasenden Wespe, die, weil die Musen sie sonst hungern lassen, Lügen schreibe, die schlimmsten Unsittlichkeiten nach; er verlacht sie im Gefühle dichterischer Ueberlegenheit und droht, sie gebührend zu strafen.

Man könnte auch noch das Epigramm In Idiotam Philophagum auf Delitsch beziehen, aber der Inhalt scheint auf eine andere Spur zu führen: Fagilucus behauptet, wenn der Idiot nicht Busch's Verse gesehen hätte, würde man seine Monstra nicht kennen, und wenn er nicht den Musen Gewalt angethan hätte, würde er nicht zum Kinderspott geworden sein. Wie Polich nämlich bei seinem Laconismos fand auch Wimpina bei seiner Responsio einen Knappen und Eideshelfer, der sich gegen jenen, aber vornehmlich gegen den „gedungenen Miethling“ Busch kehrte, das war der sonst unbekannte Landsmann Wimpina's Johannes Seicius aus Buchen. Das Werk desselben heißt: Ad Prestantem et magne eruditionis virum Magistrum Conradum Wimpine pro defensione sacre theologie et theologice veritatis: Apologia secunda. O. O. u. J. 4°. Es ist ganz nach dem Schema von Busch's Briefe an Mellerstadt gearbeitet, aber über Wimpina, Mellerstadt und Busch hervorragend durch seine Schimpfereien, eine bisweilen ganz wörtliche Paraphrase der Responsio Wimpina's unter Berücksichtigung der Vorrede zur Palillogia. Aber kräftiger rührt Seicius die Lärmtrommel, wenn er ausruft: „Oder schlaft ihr, ihr Professoren der christlichen Lehre, ausgezeichnete Kölner, Loewener,

Trierer, gelehrte Heidelberger, Mainzer, scharfsinnige Tübinger, Freiburger, Ingolstädter, geistreiche Wiener, Rostocker, entschlossene Erfurter, und endlich ihr, berühmte Leipziger?" Oder wenn er alle mönchischen und weltgeistlichen Magister der Theologie aus den vier Nationen, die beredten Italiener, die gelehrten Franzosen, die schlauen Spanier und die beherzten Deutschen zu Hilfe ruft oder endlich den Erzbischof von Magdeburg und den Bischof von Merseburg zum Einschreiten gegen die Ketzereien des „Archihaeresiarcha", bevor es zu spät werde, auffordert. In übelduftendster Weise springt er dann noch mit Busch um, und Wimpina wird damit getröstet, daß Mellerstadt's Ketzereien und Albernheiten auf den Kathedern und vor dem Volke auf den Kanzeln thätige Ankläger finden werden. Eine poetische Schlußbeigabe, In virosum epigramma, eine Antwort auf Busch's Schlußgedicht, ruft noch den Papst, die Cardinäle, die Bischöfe, die Mönche, die Professoren der Theologie herbei, daß sie die ihnen anvertrauten Weingärten des Herrn vor den Angriffen eines Arztes und seiner poetischen Helfer schützen sollen.

Die Absicht der Gegner, den Streit zu einem für Polich höchst unangenehmen öffentlichen Skandal zu gestalten, war zweifellos erreicht. Polich wurde jedoch, zunächst wohl zur Freude für seine Leipziger Abgönner, dem Schauplatze entrückt, er überkam die Aufgabe, die neue Universität in Wittenberg, deren Begründung vielleicht indirect durch die Fehde beschleunigt wurde, zu organisiren. Trotz der auf ihm ruhenden Last der Geschäfte, schrieb er doch eine Entgegnung [1]) auf Wimpina's Responsio und vergaß auch der Adjutanten desselben nicht. Die Erkenntniß, daß Wimpina an Feld gewonnen hatte, während er in die unerquickliche Lage eines, der vom Angriff in die Vertheidigung gedrängt ward, gerathen war, versetzte ihn in unbändigen Zorn, der sich in den gröbsten Schimpfreden Luft machte, aber sachlich wurde er, wenn nicht ehrlicher, doch vorsichtiger und suchte einen geordneten Rückzug anzutreten. Wimpina, die Verhältnisse übersehend, drängte um so siegesbewußter nach, um den Gegner ganz zu demüthigen. Er gab jetzt sein Anerbieten, seine Sätze vor irgend einem Richter zu

[1]) Martinus Mellerstadt Polichius in Wimpinianas offensiones et denigrationes Sacre Theologie. O. O. u. J. 4°.

vertheidigen, für eine Citation Mellerstadt's aus und versuchte, um den Gehaßten empfindlich zu fassen, durch die Räthe des Kurfürsten Friedrich III., den Marschall und den Hofmeister, Mellerstadt zu einer Untersuchung zu zwingen, ebenso durch Vermittelung Herzog Georg's. Da alles dies nicht zum Ziele führte, appellirte er in einer umfangreichen zweiten Responsio [1]) gegen Mellerstadt an die Universität Paris und an den heiligen Stuhl. Jetzt legten sich die Predigermönche von Leipzig und Magdeburg ins Mittel, sie und der Kanzler der Universität Wittenberg, Göswin von Orsoy, Präceptor des Antoniterklosters zu Lichtenberg, und Johann von Staupitz, der zweite Mitbegründer von Wittenberg, bestimmten, daß Polich auf Wimpina's zweite Responsio aber ohne „Schendwort ader Injurien" antworten [2]), dieser aber nicht mehr entgegnen sollte. Und so endete, wie es scheint, 1504 der Streit, durch den Erzbischof Ernst von Magdeburg, und die genannten Vermittler damit ausgetragen, daß beiden Gegnern Stillschweigen auferlegt wurde [3]).

Daß Wimpina nicht nur den Leipziger Theologen als der das bessere Recht Vertretende erschien, beweist der Umstand, daß der Cardinallegat Raimund Peraudi ihn am 5. Januar 1503 mit Zustimmung Herzog Georg's und der Universität [4]) eigenhändig zum Doctor der Theologie promovirte. Wimpina konnte sich nicht enthalten, auch in der Festrede [5]) Mellerstadt leicht anzugreifen. Staupitz wohnte der Promotion bei, und Wimpina vergaß nicht, ihm ausdrücklich dafür zu danken. Die Universität Wittenberg konnte nach der Sachlage nicht gut anders handeln, als daß sie ihrem ersten, noch amtirenden Rector Polich am 27. Januar 1503, durch die Hand von Staupitz, ebenfalls

---

[1]) Responsio et Apologia Conradi Wimpine de Fagis ad Mellerstatinas offensiones et denigrationes Sacretheologie. O. O. u. J. 4°. Die giftigste Schrift des ganzen Streites.

[2]) Martini Mellerstadt polichii Theoremata aurea pro studiosis philosophiae et theologie inicitatis Thomistis. Ex felici academia Albiorensi. O. O. u. J. 4°.

[3]) Weimar, Gesammtarchiv, Reg. KK. pg. 155. Nr. 73b 4.

[4]) Leipzig, Universitätsarchiv, Liber Conclusorum et actorum universitatis (Borner's A.), fol. 115.

[5]) Farrago Miscellaneorum II, 14 b.

die theologische Doktorwürde verlieh[1]). Die Kosten trugen Friedrich und Johann von Sachsen.

Für die Mitstreiter Polich's hatte ihr Auftreten in Leipzig natürlich auch Folgen: Busch wurde durch jenen, 1502 als besoldeter Lehrer der humanen Wissenschaften nach Wittenberg gezogen, kehrte jedoch, da er dort nicht seine Rechnung fand, 1503 nach Leipzig zurück und beugte sich vor Wimpina[2]). Fagilucus, dessen ferneres Verbleiben in Leipzig ebenso ganz unmöglich geworden war, ging 1502 nach seiner Vaterstadt Breslau.

In der Heimath ging er alsbald daran, die alten Verbindungen wieder aufzunehmen, neue anzuknüpfen und sich eine Stellung zu schaffen, als Mittel, Gunst und Förderung zu gewinnen, mußte ihm die poetische Ader dienen. Sein Schwager, der Stadtschreiber Bernhardinus Nolanus empfahl ihm diesen Weg zur Erreichung desselben Amtes[3]), dafür suchte er auch Rath und Hilfe bei dem ersten Stadtschreiber Gregorius Morenberg, den er in einem Epigramm zugleich zur glücklichen Heimkehr von einer Reise nach Ungarn beglückwünschte[4]), und demselben Zwecke sollten wohl Verse an verschiedene Breslauer Patrizier dienen. So feierte er den ersten Breslauer Rathmann und Landeshauptmann Hieronymus Meisner[5]) als die Säule und das Fundament des Breslauer Rathes, als gerechten Richter, frommen Mann, gewandten Redner, gewichtigen Senator und als Krieger und dankt ihm, daß er an dem Geschick eines armen Dichters Antheil nehme. Dem Patrizier Johann Haunold, dem älteren, schmeichelte er, indem er die Zeichen seines Wappens auf sein untadliges Wesen und Leben und seine Thaten deutete[6]). Der Rathsherr Ambrosius Jenkwitz zog ihn zur Tafel und beschenkte ihn mit Geld[7]). Ob aber

---

1) Förstemann, Liber Decanorum Facultatis Theologicae Academiae Vitebergensis, 2.

2) Vergl. das Beigedicht hinter der Oratio V, Farrago Misc. II., 14 b.

3) Extp.: Ad Bernardinum Nolanum, urbis vuratisl. a secretis, socerum suum

4) Ad Gregorium Morinbergerium, Protogrammateum ciuitatis vuratisl.

5) Ad dominum Hieronymum Meisnerum, protoconsulem vuratisl.

6) In insignia domini Joannis Haunoldi, patris patrie patricij vuratislauien. primarij.

7) Ad Ambrosium Jancouicium, Senatorem vuratisl. In cenam lautissimam Ambrosij Jancouicij Senatoris vuratisl. d. Jo. Thurzo exhibitam. In rapas. eiusdem post cenam.

der Dichter irgend eine Stelle im Stadtdienst erlangt hat, kann man nicht feststellen.

Seinen Lebensunterhalt gewann er zunächst durch Lehrthätigkeit, nach dem Gedichte In ludum litterarium, in dem er die Jugend auffordert, statt vergänglicher Schätze unter Verachtung der Lust die Schätze der Weisheit, die hier in der Schule gewonnen würden, zu erstreben, ist er Lehrer an einer Breslauer Schule gewesen. Der angesehene Breslauer Humanist Laurentius Corvinus, Rector der Pfarrschule zu St. Elisabeth und bald Stadtschreiber, empfahl ihn [1]) der Jugend als Dichter, der auch mit griechischen Reisern gepfropft sei. Er unterrichtete auch Privatschüler [2]) und kündigte eine Vorlesung über Plautus an [3]), über den er als erster in Breslau lesen werde, auf die zweite Stunde nach dem Prandium und lud die Jugend und seine Neider dazu ein. Neider besaß er selbst in seinem Stande, denn er hatte es nöthig, sich gegen einen Schulmeister [4]) zu vertheidigen, der es ihm als Anmaßung auslegte, daß er, der unbärtige Gelbschnabel, sich zu den Gelehrten und Dichtern rechnete.

Seine Studienrichtung brachte es mit sich, daß er auch mit den Gelehrten der Stadt Fühlung suchte, und so führen uns seine Gedichte den kleinen Humanistenkreis in Breslau vor. Mit einigen Zeilen bittet er den Domherrn Sigismund Gossinger [5]), den Freund des Konrad Celtis und Schüler des älteren Philippus Beroaldus als Gönner gelehrter Männer um seine Freundschaft, dem Cantor und Domherrn und Pfarrer zu St. Maria Magdalena Oswald Straubinger [6]),

---

[1]) Ad vuratislauianam pubem in laudem celeberrimi vatis Sigismundi Fagiluci Pierij vuratislauiensis Carmen Laurencij Coruini Nouoforensis. Vor den Extemp.

[2]) Epilog zu den Extemp.

[3]) Plautina Intimacio in memoriam reuocata. Da Corvinus (Zeitschrift XVII, 250) die Aulularia des Plautus aufführte, könnte man vermuthen, daß F. Lehrer bei St. Elisabeth war.

[4]) In ineptum Ludimagistrum.

[5]) Schles. Zeitschrift, Bd. XVII, 241, 256. Ad cognominem nostrum d. Sigismundum Gossingerum Canonicum vuratislauien.

[6]) Ebenda, 256, 292. Venerabili viro d. Osuualdo Straubingero Ju. v. d. Cantori et Canonico ecclesie vuratisl. et edis diue Marie Magdalene ibidem pastori.

der seine Neigung für die Studien durch Förderung Strebsamer bethätigte und in Rom mit Hermann von dem Busche bekannt geworden war, konnte er bald für freundliche Aufnahme und gastliche Bewirthung danken. In nähere Beziehungen trat er zu seinem alten Lehrer Gregorius Agricola und zu dem Arithmeticus, d. h. wohl Rechenlehrer, Andreas Wirzbach, mit beiden wechselte er heitere Verse [1]), zu Laurentius Corvinus [2]), der ihm ein milder Beurtheiler seiner poetischen Versuche war und ihm auch mit Büchern aushalf, und zu dem Domherrn Stanislaus Sauer [3]). Als das Ausschreiben Friedrich's des Weisen und Johann's von Sachsen, betreffend die Eröffnung der Wittenberger Universität [4]), in Breslau angeschlagen wurde, welches besagte: „darum wir vorgenommen, Gott dem Allmächtigen zu Lobe, gemeinen Nutz und unsern Unterthanen und andern zu Beförderung, etliche gelehrte Personen und Doctores und Meister in unsere Stadt Wittenberg an der Elbe, in unsers Herzogen Friedrichs Churfürstenthum zu Sachsen gelegen, zu bestellen und zu verordnen, auff Vergunst und Erlaubniß der Oberhand, in den freyen Künsten, der heil. Schrift, geistlichen und weltlichen Rechten, Artzeney, Poeterey und anderen Künsten, auff jetzund Lucae des heil. Evangelisten Fest anfänglich zu lesen und exerciren" 2c., da forderte Fagilucus Sauer, Agricola und Corvinus als die ersten Gelehrten Breslaus auf, dem Rufe der Fürsten zu folgen.

Im Jahre 1503 siedelte der Buchdrucker Konrad Baumgarten aus Rothenburg von Olmütz nach Breslau über und errichtete hier die erste gewerbsmäßige Buchdruckerei. Diesen Umstand benutzte Fagilucus, um mit seinen Dichtungen vor die Oeffentlichkeit zu treten; über hundert Gedichte aus seiner Leipziger Zeit und in Breslau ent-

---

[1]) Ad Gregorium Agricolam vuratislauien. et Andream Vuircibachium Arithmeticum amicorum optimum. Gregorius Agricola et Andreas Vnircibachius Sigismundo suo. Ad eosdem nostrum.

[2]) Ad Thaliam, vt se Corvino et Sauro commendet. Ad Laurentium Corvinum suum.

[3]) C. Otto, De Johanne V. Turzone ep. Wrat. commentatio, 18. G. Bauch, Caspar Ursinus Velius, 10.

[4]) Grohmann, Annalen der Universität zu Wittenberg I, 5. Ad Lectorem ducalis intimacionis.

standene vereinigte er in seinen Extemporalitates. Wir haben einen großen Theil davon schon kennen gelernt und können uns für den Rest kurz fassen.

Die von Corvinus empfehlend eingeleitete Sammlung ist durch Vor- und Nachwort prosaisch und poetisch dem Coadministrator Bischofs Johann IV. von Breslau, Dechanten zu St. Johannes, Dr. Johann Thurzo, der als Gelehrtenmäcen im Osten wohlbekannt war[1]), gewidmet. Eine strenge Ordnung oder Gruppirung ist im Drucke nicht eingehalten; bunt geht alles durcheinander. Von Interesse ist als aus so früher Zeit sogleich im Anfange ein Gedicht In enchiridia viri doctissimi Aldi Manucii Romani, quae Venetiis imprimit, ein Loblied auf Aldus' umfassende Thätigkeit in der Herausgabe lateinischer und griechischer Autoren und Handbücher, das dankbar anerkennt, wie er durch den Druck ermögliche, daß auch Arme werthvolle Werke erwerben können. Den vornehmen humanistischen „Odysseus" Sekretär des Königs von Böhmen und Ungarn Bohuslaus von Hassenstein besingt er[2]) als hochtönenden Dichter, Gönner der Poeten, Rechtsgelehrten und als Kenner der lateinischen und griechischen Litteratur und der Philosophie. An den königlich ungarischen Kanzler Augustinus Moravus sandte er eine Lobeserhebung, weil dieser wie Mellerstadt eine Schrift zur Vertheidigung der Poesie, aber gegen die Angriffe von Medizinern, in Padua verfaßt hatte[3]).

Dem Bischof Johann IV. weihte er einen jambischen Hymnus auf die heiligen Jungfrau, von dem wir die Widmungsvorrede und die in der Form eines Gebetes gehaltene Peroratio besitzen. Ein Gedicht Intimatio virginalis conceptionis, das eine Reihe von Epigrammen religiösen Inhaltes[4]) einleitet, tritt im Sinne des rheinischen Humanismus

[1]) Vergl. G. Bauch, Caspar Ursinus Velius, S.

[2]) Generoso ac nobili domino Bohuslao Hassenstenio Inuictiss. Pannonie Boemieque Regis Vuladislai Secretario.

[3]) Similis phantasia Poetica ad Virum doctissimum Augustinum Morauum Olomucen. Regium Cancellarium. Ad Ju. v. d. Augustinum Olomucencem. Augustinus Moravus hatte 1492 geschrieben und Johann IV. von Breslau gewidmet: Dialogus in defensionem poetices. Impressione completum Anno salutis. M. cccc. lxxxxiij. Calen. ix. april. in ora diui Pantaleonis Uenetijs. 4⁰.

[4]) Sub Imaginem dominice Flagellacionis. De diuo presule Nicolao. Ad diuam Catharinam. Ad diuam Barbaram. Ad diuam Dorotheam. Ad diuam

für die unbefleckte Empfängniß ein. Unter den Versen auf die Heiligen sind die auf die heilige Dorothea hervorzuheben, ihrer Verehrung ist dann noch ein besonders, lokalgeschichtlich wichtiges Gedicht gewidmet: In locum, ubi in Vuratislauiensi praetorio caput eiusdem religiose adservatur et colitur. In der Rathskapelle (im Ostgiebel des Rathhauses) ist, so berichtet es, seit alten Zeiten ein ständiger Altardienst eingerichtet, dort wird das Haupt der heiligen Dorothea in kostbarem, mit Edelsteinen geschmücktem Behältniß (jetzt im Museum schlesischer Alterthümer) aufbewahrt und verehrt. Aus der Legende wird der poetische Zug erwähnt, wie die Heilige, dem sie verspottenden Schreiber, zur Winterzeit aus dem Kerker einen Korb mit Rosen, Lilien und Veilchen sendete [1]). Die Rathsherrn hören, durch die Rathsglocke zur Sitzung gerufen, vor dem Altar die Messe.

Von den Epitaphien haben wir oben schon der für den Vater und die Geschwister gedacht, eins auf einen Herzog Heinrich von Sachsen ist wohl schon in Leipzig verfaßt, die übrigen auf Kaspar Schwarzbach, auf die Domherrn Nikolaus Weigel († 1444 als Leipziger Docent) und Kaspar Weigel († 1462) [2]) sind Breslauer Erzeugnisse. Die Verse: In conditorium Reuerendissimi patris et d. domini Joannis Quarti Episcopi Vuratislaviensis zeigen uns das von Peter Vischer geschaffene Werk [3]) schon fertig dastehend.

Bei den Freundschaftsgedichten erscheinen als Patroninnen angerufen, auch Frauen, Martha, die Gattin von Bernhardinus Nolanus, und

---

Margaritam. Auch: Ad diuum patrem Aurelium Augustinum pro fratribus suis. Ad peccatorem. Peccatum, quid. Superbia. Auaricia. Luxuria. Ira. Gula. Inuidia. Acidia (Die sieben Kapitalsünden). Ad Crucifixum D(istichon). Ad viatorem Crucifixi D. In lecturum sacerdotis. Sententiös sind: Bella consilio magis quam armis procedere, und Ex secundo Iliados Homerica Sententia. Seine Lebensführung bieten: Vite institutum diurnum. In cubiculo. Ibidem.

[1]) Das 1884—89 im Aeußeren wiederhergestellte Rathhaus zeigt an der Ostwand über der Kapelle Dorothea, die hier Unkenntniß der Legende mit der heiligen Elisabeth verwechselt, mit dem Rosenkorbe in der Hand.

[2]) Angaben zu N. und C. Weigel bei M. Hanke, De Silesiis indigenis eruditis, 119 und 148.

[3]) H. Luchs, Schlesische Fürstenbilder, Bog. 4 a. Das Gedicht ist eine Bestätigung zu Luchs, 33 unten.

Anna, die Hausfrau des Laurentius Corvinus[1]). Für Johannes Nolanus und seine Schwester Katharina Buchwald hat er ein Epithalamium gedichtet. Von den angesungenen Freunden ist nur einer wesenhaft, ein Leipziger, Johann Apell aus Nürnberg[2]), später als Jurist, Domherr in Bamberg und Kanzler Herzogs Albrecht von Preußen bekannt. In Leipzig hat sich Apell der Dichtkunst ergeben, Fagilucus kritisirt seine Leistungen mit der Wendung, daß jenem süße Worte vom Munde flössen, wenn er religiöse Verse schaffe, daß seine Zunge aber von Wermuth tropfe, wenn er Venus und Amor besinge. Die anderen Freunde unseres Dichters, Petrus, Johannes, Thomas, Felsinus, Carnacius, Johannes Poplus sind für uns nur Schemen[3]).

Leider sind auch die satirisch angegriffenen Neider und Feinde außer Wimpina und Delitsch meist ebenso wenig erkennbar, wir wissen weder, wer der Zoilus Vacarius war, der den neuen Poeten einen „vanum poetam, futilem, nihili, levem, stultum, vagum, juvenem tenellum, infantulum" gescholten hat, noch kennen wir den Rivalen Fictilius, der ihm bei seiner „Favella" in den Weg kam, noch den reichen Poetaster Johannes Macrinus (Langer?) und den lügnerischen, schamlosen, ungelehrten Büchersammler Mordimannus Theopola und endlich den trägen Wüstling Belluinus[4]).

Ein Ausfall gegen die straflos mordenden unkundigen Aerzte[5]) hat als Gegenstück ein Lobgedicht auf den Dr. Kaspar Feldener[6]), und diese Verse bringen uns auf den Ausgang des Dichters zu sprechen. Er war schon damals krank, die ängstliche Bitte an den Arzt:

---

[1]) Ad eundem (B. Nolanum) in Laudem Marthule sue. De Nolani Marthula et Coruini Annula.

[2]) Ad Joannem Apellum. Th. Muther, Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation, 230. Apell ist im S. S. 1501 in Leipzig immatrikulirt.

[3]) Ad Petrum suum. Ad Joannem suum. Ad Thomam suum. Ad Felsinum suum. Ad Joannem Poplum.

[4]) In Vacarium ad Carnacium. In Fictilium. In eundem. In Joannem Macrinum. In Mordimanum Theopolam. In eundem. In Belluinum. In Inuidum. In Jactatorem.

[5]) De imperitis medicis.

[6]) Ad expertissimum et eruditissimum arcium et Medicine D. Casparem Feldenerum.

Dic mihi, qui valeam venturo occurrere morbo,
Et moesto medicam, quam potes, affer opem,'

erhält ihre Beleuchtung aus anderen Stellen, wie[1]):

Vtpote, num putri manantia vulnera tabo
Cantato dulci carmine convaleant.

Man wird wohl kaum fehlgehen, wenn man hieraus schließt, daß er wie Celtis, Joachimus Camerarius, Caspar Ursinus, Hutten, Friedrich Nausea „den Franzosen", der Syphilis, verfallen war. Alt ist er nicht geworden, denn schon 1510 setzte ihm Hutten[2]) die Grabschrift:

Busta Sigismundi tamen hic venerare poetae,
Intempestive quem dedit hora neci.

Da es Fagilucus nicht beschieden war, sich zu männlicher Reife zu entwickeln, so liegen dem Beurtheiler seiner Schöpfungen nur Jugendgedichte vor; das muß man bei einer abfälligen Kritik im Auge behalten. Nach seiner ganzen Latinität ist er Frühhumanist, neben mittelalterlichen Barbarismen und Neologismen finden sich bei ihm ohne Wahl lateinische Ausdrücke aus den höheren und niederen poetischen Gattungen der Alten. Es fehlt dazu nicht an prosodischen Verstößen[3]), und selbst Versehen gegen die Elementargrammatik sind nicht vermieden. Wenn es ihm auch nicht an jedem poetischen Talent gebrach, so sieht man doch recht vielen Dichtungen die mühsame Entstehung an; solche sind dann natürlich nur versificirte Prosa. Das Abstoßendste für uns, was die Zeit vielleicht bei hinzukommender Klärung ebenfalls abgeschliffen hätte, ist der Mangel an edlem Geschmacke, der sich durchaus nicht überall mit dem Muster der Alten oder der Schärfe der Satire entschuldigen läßt.

2. Gregorius Agricola.

Die meisten humanistischen Poeten versprachen sich wie ihre römischen Muster, auch wenn sie das Flügelroß nur nothdürftig zu lenken gelernt hatten, von ihren Versen die Unsterblichkeit und sie

---

1) Ad eundem (Coruinum) pro Homero.

2) Querelar. lib. II. Eleg. X, Böcking, Ulr. Hutteni opera III, 66.

3) Vergl. die curae posteriores und den Epilog.



prahlten bei den undankbaren Aussichten auf einen materiellen Lohn gern abschlagsweise im voraus damit; aber nicht jedem ist auch nur die papierene Unsterblichkeit in dem Staube der Bibliotheken geworden. Selbst solche, die ihren Zeitgenossen als Koryphäen galten, sind diesem Schicksale nicht immer entgangen: Gregorius Agricola scheint zur Zahl dieser litterarischen Todten zu gehören.

In der Zusammenstellung christlicher Dichter sagt Martin Polich in seinem Laconismus [1]): „An nihil diuini sonant carmina Juuenci, qui, vt inquit Hieronymus, non veritus est, euangelii maiestatem sub metri leges mittere? Nihil Prosperi, Prudentii, Lactantii, Sedulii, Quadrati, Ambrosii et ad unum omnium, quorum Hieronimus catalogum contexuit? Item qui adhuc viuunt: Baptistae Mantuani, Gregorii Agricolae Phratislauii, vtriusque Pici, Bohuslai Hassenstein, Conradi Celtis, Petri Bonomi et mille aliorum, quos item in pistoriana castigatione citauimus?“ Hiernach kann doch Agricola nicht ganz unbedeutend gewesen sein, aber nicht eine Zeile von seinen Dichtungen ist von der Litteraturgeschichte registrirt. Die Nachrichten, die wir sonst von ihm besitzen, reden ebenso meistens zu seinen Gunsten.

Gregorius Agricola war von Geburt ein Breslauer; sein deutscher Vatername wird Lengisfelt, Lengesfelt, Lengsfelt oder Lengefelt geschrieben, sodaß die Uebersetzung davon mit Agricola einer Verballhornung gleichkommt.

Im Winterhalbjahr 1482/83 ist er zugleich mit den Breslauern Johannes Menczel, Crispinus Gotschalck und Nicolaus Schneider (vielleicht gehört auch der dabeistehende Joachim Kreiczmar noch zu ihnen) in die Erfurter Matrikel [2]) eingetragen, im Jahre 1485 erlangte er das Baccalaureat und 1489 das Magisterium in den Künsten [3]). Er betrieb jedoch neben seinem scholastisch-philosophischen Cursus auch das Studium der Humaniora und eignete sich darin eine selbst von dem feinen Kenner reinerer Latinität Conradus Mutianus

---

1) Siehe oben, 143.

2) H. Weißenborn, Akten der Erfurter Universität I, 395.

3) Das philos. Dekanatsbuch ist handschriftlich in der Königl. Bibliothek in Berlin.

Rufus uneingeschränkt anerkannte Uebung an[1]). Agricola bezeichnet übrigens den Mutianus selbst als seinen Lehrer, ein Verhältniß, das man sich schwer vorstellen kann, da Mutian erst Ostern 1486 und zwar als noch nicht ganz fünfzehnjähriger Knabe (geb. 15. Oktober 1471), von Deventor kommend, die Universität Erfurt bezog (Magister 1492), und doch scheinen Agricola's Worte „Indignum enim visum est mihi, . . . non consalutare amantissimum mihi atque semper summo honore mihi afficiendum praeceptorem" keineswegs hier nur das bekannte leere humanistische Compliment zu bedeuten; wahrscheinlich ist Agricola noch einige Zeit nach seiner Promotion, als Magister lesend und sich zugleich weiterbildend, in Erfurt geblieben.

In die Heimath zurückgekehrt hat er wohl, da ihn Fagilucus seinen Lehrer nennt, in Breslau ein Lehramt übernommen, vielleicht das Rectorat der Domschule. Daß er unter den heimischen Gelehrten eine angesehene Stellung einnahm und dem Bischofe Johann IV. nahe stand, sehen wir ebenfalls aus den Gedichten seines Schülers Kastner[2]) giebt an, daß er 1504 Canonicus zu St. Johann geworden sei, in dem Liber II. Incorporationum[3]) wird er am 21. März 1506 mit Christoph Gorteler als Notar der bischöflichen Kanzlei und am 30. April desselben Jahres noch als Notar, aber gleichzeitig als Canonicus aufgeführt. 1513 nennt er sich selbst Officialis generalis und Vicarius in spiritualibus[4]) des Bischofs Johann V., sein Vor-

---

[1]) Von hier ab sind unsere Hauptquelle die Briefe des Conradus Mutianus Rufus. Sie sind neuerdings zweimal herausgegeben, 1885 von Karl Krause und 1890 von Karl Gillert. Beide haben die Schwierigkeiten der Datirung nicht ganz bewältigt. Ich ordne die einschläglichen Briefnummern hier, wie folgt: 1. K. 328. G. 277, 2. K. 236. G. 278, 3. K. 237. G. 351, 4. K. 238. G. fehlt, 5. K. 260. G. 402 (Die Jahreszahl 1514 bei G. ist falsch, die Handschrift hat deutlich MDxiij.), 6. K. 336. G. 319 (Beide Herausgeber haben nicht erkannt, daß dieser Brief zu Nr. 5 gehört), 7. K. 335. G. 356, 8. K. 235, G. 350. (Ich nehme mit G. 1514 für 1513 bei K.), 9. K. 337. G. 358, 10. K. 338. G. 359, 11. K. 339. G. 357. 12. K. 380. G. 392, 13. K. 381. G. 399, 14. K. 382. G. 400, 15. K. 455. G. 472. Ich habe die Briefe auch handschriftlich gesehen.

[2]) Archiv für die Geschichte des Bisthums Breslau I, 284.

[3]) Manuscript der Dombibliothek.

[4]) Mutians Briefwechsel, Nr. 5 K. 260 G. 402. Als Official stellt er 1514, 26. August, die Urkunde E. R. 456 e der Elisabethkirche aus.

gänger in dieser Stellung war Johann Scheuerlein, der hiernach nicht erst 1515 resignirte [1]). 1517 fiel ihm noch die Prälatur des Archidiaconats zu, die er bis zu seinem am 7. Januar 1527 erfolgten Tode [2]) innehatte. Sein Nachfolger im Amte eines Officials wurde der Canonicus und Doctor des kanonischen Rechtes Stanislaus Sauer, dieser wird am 31. Januar 1519 als solcher urkundlich erwähnt [3]). Agricola besaß in hohem Grade das Vertrauen des Domkapitels und entwickelte besonders in der Zeit des Eindringens der Reformation trotz zunehmenden Alters und Kränklichkeit eine einflußreiche Thätigkeit [4]), sodaß Otto mit Recht von ihm sagen konnte: Is multum valuisse apud episcopum (Joh. V.), et prudens in consiliis atque strenuus in rebus agendis fuisse videtur [5]). Von litterarischen Leistungen aus seiner geistlichen Lebensperiode ist gar nichts überliefert.

Ein zufälliger Umstand erweckte 1513 noch einmal die Erinnerung an ihn in den litterarischen Kreisen von Erfurt und Gotha. In den ersten Monaten des Jahres 1513 war der bombastische Humanist Thiloninus Philymnus Conradus von Wittenberg, wo er eben die Batrachomyomachie griechisch herausgegeben hatte nach Erfurt zurückgekehrt. In lärmender Weise begann er hier mit Vorlesungen über lateinische und griechische klassische Autoren und gerieth alsbald mit dem Magister Johannes Femelius, der sich über den Bramarbas zu moquiren gewagt hatte, in eine erbitterte Fehde [6]). Zum Aerger von Mutianus Rufus, der darin eine Schädigung der humanistischen Sache erblickte, betheiligte sich aus alter Feindschaft gegen Philymnus der talentvolle Epigrammatiker Euricius Cordus an dem Streite, und Mutian wurde noch ungehaltener, als er erfuhr, daß die Erfurter

---

[1]) Otto, De Joanne V. Turzone episcopo Wratislaviensi commentatio, 16.

[2]) Der beschädigte Grabstein jetzt an der Nordseite des nördlichen Domthurmes. Nach freundl. Mittheilung von Herrn Dr. J. Jungnitz.

[3]) Archiv der Elisabethkirche C. R. 468 p.

[4]) Extractus actorum capitularium cathedralis ecclesiae Wratislaviensis, bei Kastner, a. a. O., 1—58.

[5]) Otto, a. a. O., 15.

[6]) K. Krause, Euricius Cordus Epigrammata, Berlin 1892, XXI. Unter Heranziehung neuer Quellen habe ich diese Sache in einem Aufsatze über das Studium des Griechischen berührt, der in den Mittheilungen der Gesellschaft für die Geschichte des höheren Unterrichts- und Erziehungswesens erscheinen wird.

„Sophisten", die scholastischen Philosophen und Theologen, die Angelegenheit des Femelius zu der ihrigen machten. Durch Cordus erlitt Philymnus eine schwere litterarische Niederlage, aber nicht ohne daß dieser zuvor die Scholastiker in arge Bedrängniß versetzt hatte. Die humanistische Bewegung war in Erfurt schon zu stark geworden, als daß man den streitbaren Poeten hätte kurzer Hand beseitigen können, um so weniger, da es offenkundig war, daß Mutianus Rufus, der sich erst später für Cordus gegen Thiloninus entschied, mit seinem Ansehen und Einflusse hinter ihm stand[1]). In ihrer Rathlosigkeit schickten die Scholastiker heimlich eine formelle Gesandtschaft an Mutian ab, um ihn zum Einschreiten zu veranlassen. Man wählte hierzu die Magister Mathias Kaumler, Johann Kirchberg und Kaspar Lener von Irlebach. Mutian überließ trotz dieser Aufmerksamkeit die Scholastiker schadenfroh ihrer Verlegenheit, aber einer der drei Abgesandten, der Schlesier Mathias Kaumler aus Grottkau (in Erfurt immatrikulirte S. S. 1507, Magister 1511), erregte sein Interesse, weil er, wenn auch mit harter Aussprache, nicht ungewandt im besseren lateinischen Ausdrucke und, wie es ihm schien, ein heimlicher Gönner der Poeten war.

Diese Begegnung hatte zur Folge, daß Mutian Agricola wieder ins Gedächtniß kam, er forderte sogleich seinen in Erfurt lebenden Freund, den Cisterzienser Heinrich Urban[2]), auf, in briefliche Verbindung mit diesem zu treten, den er als „virum egregium et nostri amantissimum ac omni reuerentia dignissimum", „probus et doctus et disertus" empfahl. Er selbst schrieb an Agricola, berichtete ihm über Reuchlin's Streitigkeiten mit den Kölnern und forderte ihn als eifriger Werber für Reuchlin auf, an diesen zu schreiben und sich ihm zur Verfügung zu stellen. Der Vermittler dieses Briefwechsels war Kaumler, den Mutian, wohl auf seinen Wunsch, mit einem sehr gesuchten Namen in Kalokappa umtaufte. Dieser verließ, wie es scheint, dann bald, also etwa nach Ostern 1513, Erfurt und wurde Schul-

---

[1]) Von hier ab siehe die oben zusammengestellten Briefe aus dem Briefwechsel Mutian's.

[2]) Allg. Deutsche Biographie s. v. Urban.

meister in Breslau; wahrscheinlich ist auch er Rector der Domschule gewesen.

Agricola antwortete auf Mutian's Brief, ohne die Reuchlinschen Händel zu berühren, nur mit der Entschuldigung seines jahrelangen Stillschweigens wegen seiner vielen dienstlichen Geschäfte, zu denen jetzt noch die Last des Officialates gekommen sei, und empfahl ihm seinen hochgebildeten Mitcanonicus Stanislaus Sauer. Ein nicht erhaltener Beizettel (oder die Antwort an Urban?) sprach sich über Raumler's geräuschvolle Art aus. Dieser Tadel gab Mutian in einem Briefe an Urban Anlaß zu dem wenig schmeichelhaften Urtheile über die damaligen Schlesier: Ad unum enim omnes isti Sauromatae, etsi non fastu turgeant, dissolutius tamen et incomposite, veluti in atro nemore solivagi carbonarii clamant, ob quam causam habentur vulgo inciviles et assentatorio prorsus ignari consortio. Der Brief Mutian's an Urban hatte zum Hintergrunde die Absicht Urban's, seinen Schwestersohn Andreas Nepotianus und seinen Diener Adam Ascheburg nach Breslau in Raumler's Unterricht zu schicken, und daher lobte Mutian, indem er zugleich Raumler, den er sonst achten gelernt hatte (Verum, ut ipsa mihi peruadet inexpugnabilis veritas, satius est, vera rustice quam falsa concinniter loqui), entschuldigte, Agricola, „litterarum columen et amatorem litteratorum", auch wegen seiner herzlichen und ehrlichen Freundschaft. Er war jedoch sonst nicht ohne Weiteres mit dem Plane Urban's einverstanden, da es angesehene Schulen in Naumburg und in Jena gab, hielt er wegen der weiten Entfernung Breslaus von Thüringen und der daraus entstehenden Kosten die Entsendung Nepotian's dahin für unnöthig, aber er gestand doch zu, daß er gegen den Ruf der Breslauer Schule nichts einwenden könnte. Durch diese Schätzung der Breslauer Schulbildung in Erfurt wird das ungünstige Urtheil des Schützen Thomas Platter [1]) aus derselben Zeit erheblich abgeschwächt. Da Urban bei seiner Absicht beharrte, erkannte Mutian nochmals Raumler's gute Eigenschaften und überaus ehrenvoll an: Sed de summa fide et eruditione praeceptoris Vratislaviensis nihil erit dubitandem, quin

[1]) Thomas und Felix Platter, herausgegeben von H. Boos, 20.

uterque fiat amabilior et perfectior. Est enim in Mathia ludimagistro egregia voluntas bene merendi de studiosis litterarum. Est singularis cura et sollicitudo tuendi pudoris et pudicitiae suorum. Est praeterea politior illa doctrina non solum copiosissima, sed etiam sanctissima, ut natus mihi videatur ad tradendum scholasticis ingenii cultum et splendorem virtutis. Huic tu optimo doctori recte commendaveris duos, Adamum Asciburgium[1]) et filium sororis, tibi merito carissimos.

Im April 1514 begaben sich Andreas Nepotianus und Adam Ascheburg auf ihren weiten Weg, beide empfahl Mutian ihrem zukünftigen Lehrer Kaumler mit warmen Worten, Nepotian trug noch besondere Empfehlungen Mutian's an Agricola und an Johann Heß, der zu dieser Zeit bischöflicher Sekretär in Breslau war und den Mutian schon damals schätzte, wenn auch noch nicht persönlich kannte.

In seinem Briefe an Agricola suchte Mutian diesen wieder für Reuchlin zu gewinnen. Er berichtete, daß Reuchlin's Prozeß jetzt in Speyer schwebe, und fuhr fort: „Die besten Männer stehen auf Capnio's Seite. Der gute und hochgelehrte Mann hat auch in Rom Patrone von höchstem Stande, darunter drei Cardinäle. Auch ich habe eine recht starke Schaar gesammelt und kann in unserer Cohorte Herzöge und Fürsten und von heiligen Männern Aebte und große Kostgänger Jupiter's, aus litterarischem Stande Ritter und Vorkämpfer aufweisen, die wir geschlossen vorführen wollen, wenn es die Nothwendigkeit erfordern sollte, „contra fraterculos casearios et fanaticos paedicatores, hem praedicatores dicere volui". Dich werden wir, wenn Du zustimmst, zum Oberfeldherrn bestellen." Diese Stelle, die auf den Plan eines litterarischen Vorgehens, auf die Epistolae obscurorum virorum, anspielt, ist zugleich doch wieder ein Beweis von Mutian's Hochschätzung für Agricola.

Zwei kleine Briefe Mutian's vom Juni und Juli 1514, durch die neben den Knaben wieder noch ein Magister Karspach empfohlen werden sollte, scheinen an Agricola nicht abgegangen zu sein. Ein

[1]) Adamos Asciburgios halte ich für einen Schreibfehler, hervorgerufen durch das vorangehende duos.

letztes Schreiben begrüßte die Domherrn Petrus Hornig (Ceratinus), den Mutian vielleicht von Rom her kannte, und den Schüler des Philippus Beroaldus Stanislaus Sauer.

Im Verlaufe des Jahres 1515 kehrte Nepotian nach Erfurt zurück. Mutian fand, daß er in Breslau bei Agricola wunderbare Fortschritte gemacht, gearbeitet und Oberen zu gehorchen gelernt habe. Wenn ihn auch der stolze Agricola, in dessen Hause er sonach Unterkunft gehabt hatte, streng gehalten habe, so sei er doch dafür bescheiden und fügsam wiedergekommen. Nepotian sollte nun nach Rom gehen, um dort sein Glück zu versuchen. Mit der Heimkehr von Urban's Neffen schlief der Briefwechsel zwischen Gotha und Breslau wieder ein.

VI.

Das Kollegiatstift zum heiligen Bartholomäus in Ober-Glogau.

Vom Geistlichen Rath Dr. Weltzel aus Tworkau.

Während der Bischof von Breslau zur Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten und Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit wegen des großen Umfanges der Diözese an den vier herzoglichen Residenzen Breslau, Liegnitz, Groß-Glogau und Oppeln Archidiakone anstellte, gründeten die schlesischen Fürsten an den Orten, wo sie residirten, zur Hebung des Wohlstandes und zu größerem Glanze dieser Städte Kollegiatstifter, d. h. Genossenschaften von präbendirten Geistlichen, die in einer der Kirchen dem feierlichen Chordienst oblagen.

Die dem Kollegium an der Kathedrale nachgebildeten Korporationen theilten sich in Prälaten, Kanoniker und Vikare, ohne jedoch an der Wahl eines Bischofs Antheil zu haben, oder in dessen Rathe zu sitzen. Bis zur Mitte des XIV. Jahrhunderts waren die Kollegiatstifter zum heiligen Kreuz und zum heiligen Egidius in Breslau, zu Unserer lieben Frauen in Groß-Glogau, zum heiligen Grabe in Liegnitz, zur heiligen Hedwig in Brieg, und zum heiligen Thomas von Canterbury auf der Burg Ratibor gegründet worden.

Inzwischen hatte auch das am rechten Ufer der Hotzenplotz gelegene Ober-Glogau unter den Städten Oberschlesiens einige Bedeutung erlangt. Nach alten Aufzeichnungen hatten sich daselbst schon 1264 die Minoriten niedergelassen und hatte der Provinzial, Bruder Ceslav, dort ein Ordenskapitel, Oktober 1285, gehalten. Zwei Jahre später standen die Minoriten in Oppeln und Ober-Glogau auf Seiten des Bischof Thomas gegen Herzog Heinrich IV. von Breslau. Den

Bürgern in Ober-Glogau hatte Herzog Wladislaw am 21. Dezember 1275 die Wahl von 12 Rathmännern gestattet, welche nach gegebenem Statut die Stadt regieren sollten. Nach dem 1282 erfolgten Tode desselben Herzogs theilen sich die vier Söhne in das Erbe und erhielt Boleslaw das Herzogthum Oppeln, woselbst er schon seit 3 Jahren Herzogsrechte übte. Im Jahre 1297 stand bereits eine herzogliche Burg bei der Stadt Ober-Glogau, und Michael Wilczic wird als Kastellan daselbst genannt. Als Boleslaw 1313 starb, wurde das Oppelner Gebiet zerstückelt, indem Boleslaw II. Falkenberg übernahm, wozu Ober-Glogau, Zülz, Klein-Strehlitz gehörten, Bolko aber Oppeln und Albert Groß-Strehlitz erhielten.

Wenzeslaw, der zweite Sohn des Erstgenannten, starb 1369 und wird im Czarnowanzer Nekrologe ausdrücklich dux Glogoviensis genannt. Ihn beerbte dessen Bruder Heinrich, welcher der Gründer des Ober-Glogauer Kollegiatstiftes ist. Der am 24. Februar 1379 von ihm in lateinischer Sprache ausgestellte, auf Pergament vom herzoglichen Notar, Pfarrer Nikolaus Senkewitz, geschriebene Stiftungsbrief ist noch im Original erhalten und sind gute Abschriften von Transsumten im Breslauer Staatsarchive, unter den Ortsakten Ober-Glogau, Seite 46 bis 56 und 404 bis 407 aufbewahrt.

Bei der Aufhebung der Stifter, Klöster, Balleien und Kommenden 1810 sind die dort vorhandenen Urkunden und Akten, von der Hauptsäkularisationskommission eingefordert worden, und Regierungsreferendar Gustav Büsching hatte den Auftrag erhalten, die Archive, die Bibliotheken und Kunstgegenstände zu übernehmen. Von diesen Schätzen gelangten die Archivalien in das Provinzialarchiv, die Kunstsachen in die Alterthumssammlung der Universität. In Ober-Glogau jedoch blieb von Ersteren ein großer Theil zurück.

Der mit der Aufhebung des Kollegiatstiftes und des Minoritenklosters zu Ober-Glogau beauftragte Spezialkommissar Stadtgerichtsdirektor und Kriminalrath Johann David Lehmann aus Neustadt meldete am 31. Dezember nach Breslau, daß einige Notata aus älterer Zeit vorhanden (die 1384 und 1588 bestätigte Fundationsurkunde, die Statuten der Kapitels und die Sentenz betreffend Streitigkeiten zwischen Dekan und Scholastikus) und fragte an, ob er diese einsenden

solle. Obgleich Einiges eingeliefert wurde, blieben doch über 40 Originalurkunden bis 1618 reichend zurück und befinden sich noch gegenwärtig im Archive der Ober-Glogauer Pfarrkirche.

Bei meinen Forschungen über die Vorzeit Oberschlesiens excerpirte ich schon vor einigen Decennien jenes Material, das Stadtpfarrer Tatzel mir in freundlicher Weise zur Benutzung nach Tworkau sendete. Nachdem ich dasselbe im Frühjahr 1895 mir nochmals ausgebeten, um Regesten für das Königliche Staatsarchiv anzufertigen, munterte mich der Vorsitzende des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens, der amtlich berufene Pfleger der Provinzialgeschichte, Geheimrath Dr. Grünhagen auf, die bisher verborgen gebliebenen Urkunden zu einem Aufsatze für die Zeitschrift zu verarbeiten.

Da unsrem verdienten Diözesanhistoriker Dr. Heyne Gesch. des Bisth. Bresl. II, 854 nur eine unvollkommene Kopie des Stiftungsbriefes von 1379 vorgelegen zu haben scheint, soll hier eine correkte Uebersetzung folgen.

Heinrich von Gottes Gnaden Herzog von Falkenberg und Strehlitz, Herr auf Oberglogau fundirt, um für das Seelenheil seiner Voreltern, der Herzöge von Breslau, seiner Eltern des Herzogs Boleslaw von Falkenberg und seiner Gemahlin Eufemia, auch seiner bereits verstorbenen Brüder Boleslaw und Wenceslaw, zu sorgen bei der Pfarrkirche des heiligen Bartholomäus zu Ober-Glogau ein Collegiatstift mit 4 Prälaturen (Propst, Dekan, Scholasticus, Custos) und 9 Kanonikaten, das er also dotirt: Der Propst erhält aus Klein-Pramsin von 50 Hufen den Feldzehnt und aus Olzna (Elsnik) den Decem von 16 Hufen, vom halben Dorfe in Groß-Pramsin den Decem, welcher einst zur Parochie in Groß-Pramsin gehörte, außerdem von Unsrem Dorfe Schonaw (Schönau) 4 Mark jährlichen Zins.

Dem Dekan verlieh der Fürst von Schonaw 6 Mark Zins und von jeder zu Glogau gehörigen Hufe das Meßkorn (Getreide). Er befreit ihn von allen Diensten, Beiträgen u. s. w., verleiht ihm ferner 2 ehemals zur Pfarrei gehörige Bauerhufen, einen gegen Rzeptsch gelegenen Weinberg, 6 Joch Acker (2 hinter der Mühle bei Glogau, 2 bei dem Weinberge und 2 auf der Fischergasse) von jeher zur Parochie gehörig.

Der Scholasticus bezieht in Schmetsch (Schmitsch) den ganzen Feldzehnten und in Melindorf (Mühlsdorf) den Decem, der einst zur Schmetscher Parochie gehörte, außerdem von Schonaw 4 Mark Zins. Der Scholasticus hat die Befugniß, alle Lehrerstellen in den Schulen der fürstlichen Städte mit Ausschluß von Gleiwitz, Neustadt und Groß-Strehlitz zu besetzen.

Der Kustos bezieht aus Altstadt Zülz von 40 Hufen den Decem und von der Stadt Zülz 1 Mark Zins, was alles ehemals zur Pfarrei Zülz gehörte, auch 4 Mark Zins von Schonaw.

Die Kanonikatspräbenden werden also dotirt:

1. Pfarrer Johann von Falkenberg bezieht in Schonaw 10 Mark Zins.
2. Unser Notar Heinrich erhält in Schonaw 8 Mark Zins.
3. Johann von Ratibor bezieht in Schonaw 14 Mark Zins.
4 Nikolaus von Schonaw hat daselbst 2 Freihufen und erhält von dort 5 Mark Zins.
5. Pfarrer Peter in Neustadt bezieht aus Schonaw 7 Mark.
6. Nikolaus Mochau soll aus Glogau, oder den Vorstädten 8 Mark erhalten.
7. Heinrich von Friedland soll das Dorf Rantsch (Ranisch) mit allen Einkünften, dem herzoglichen Recht und vollem Dominium besitzen.
8. Pfarrer Thomas in Lauschnik (Lontschnig) erhält in Slokowitz (Schlogwitz) den ganzen Decem und in Polnisch-Profenez (Probnitz) den ganzen Feldzehnt, welcher einst zur Pfarrei Lontschnig gehörte und 1 Freihufe in Polnisch-Profenez.
9. Dem Nikolaus Sculteti von Snellendorf (Schnellendorf) kommen 10 Mark in Schonaw zu.

Für Refection und Distribution ist in Altstadt Zülz von 4 Hufen der einst zur Vogtei gehörige Decem angewiesen. Zu Kerzen, Ornaten, Büchern werden 4 Urnen Honig unter Unserer Zeidelei zu Schedlaw im Falkenberger Gebiete (Schiedlow) jährlich gewährt. Den ehemals zur Vogtei gehörigen Wald bei Glogau geben wir den Prälaten und Kanonikern, damit sie um so lieber hier residiren, auch 10, unmittelbar

hinter dem Antheil unsrer Mutter gelegenen Joch Grasung in Nybek [1]) bei Glogau.

Zu Bauplätzen bestimmt der Herzog die ganze Straße, vom Muttergottesthore bis zum Neuen Thore in der Länge, und von der Stadtmauer bis zum anderen Viertel des Ringes in der Breite, mit Ausnahme der zwei letzten Häuser am Thore, damit sie dort frei ohne Abgaben wohnen. Zeugen der Urkunde waren: Heinzko von Smetsch, Steffo Stral, Mathias Woldau, Hilar von Gläsen, Jesco Czelm, Ulric Falkenhayn, Ramfold Stosche Ritter.

Der an erster Stelle genannte Kanonikus, Pfarrer Johann von Falkenberg, wollte seine bisherige, zu Ehren der heiligen Jungfrau Maria geweihte Pfarrkirche in Falkenberg auszeichnen und zur Beförderung feierlichen Gottesdienstes 8 Vikare, die unter einem Propste stehen sollten, aus eigenen Mitteln dotiren. Er starb aber, ehe er sein Vorhaben ausführen konnte. Seine Testamentsvollstrecker, die Pröpste Nikolaus von Ottmachau und Nikolaus von Ober-Glogau, veranlaßten den Herzog und den Falkenberger Pfarrer Johann Ulmann von Jrrenberg, das Kollegiatstift zu gründen. Dasselbe hatte nur einen Prälaten als Vorsteher einer Anzahl von Vikaren und wurde dem Kapitel zu Oppeln untergeordnet.

Da jedes Kollegiatstift der Jurisdiction des Bischofs untergeben ist, und ein solches ohne Genehmigung desselben nicht gegründet werden darf, so wurde die Erlaubniß für die Glogauer Stiftung von den Administratoren, Jacob Augustini, Archidiakon von Liegnitz und Mathias von Panwitz ertheilt. Letztere bestimmten am 27. Juni 1379 auf Bitten des Herzogs Heinrich den Prälaten, Domherrn, Vikaren, Altaristen und anderen Beneficiaten dieselbe Chorkleidung, wie sie auf dem Breslauer Dome üblich ist. Im Winter über Talar und Superpellicium die rothe Chorkappa und violette Almutia, im Sommer ohne Kappa.

Die Gattin des Herzogs Heinrich war vor Juli 1378 gestorben;

---

[1]) Schwerlich, wie Knie und Heyne meinen, der im Neustädter Urbar 1595 genannte zwischen Langenbrück und Hennersdorf gelegene Wald. Vergleiche Weltzels Geschichte von Neustadt Seite 129.

für dieselbe stellte am nächsten Jahrestage der Gründung des Stiftes der Fürst eine Schenkungsurkunde aus.

Er bestimmte nämlich den Domherrn eine jährliche Hebung von 6 Eimern Honig aus Schydla (Schiedlow) im Falkenberger Gebiete, und sollten sie den Honig zu ihrem Nutzen, das Wachs zu 4 weißen Kerzen bei dem Anniversarium der Gattin verwenden. Der am 14. Dezember 1382 gestorbene Herzog Heinrich wurde in der Kollegiatkirche zu Ober-Glogau bestattet [1]).

In demselben Jahre war Herzog Wenzel von Liegnitz Bischof von Lebus nach Breslau transferirt worden. Derselbe bestätigte im letzten Generalkapitel zu Breslau 1384 die Stiftung in Ober-Glogau. Die Urkunde ist um so wichtiger, als die Namen auch der Prälaten und die Einkünfte der Vikare verzeichnet sind. Prälat war Johann Furer, ehemals Pfarrer von Pramsen, Dekan der Stadtpfarrer von Ober-Glogau Nicolaus Petri, Scholasticus Reinzke ehemals Pfarrer von Schmetsch und Kustos Heinrich Pfarrer in Zülz. Die Vikare der geschwächten Pfarreien erhielten: Der Vikar in Pramsen 4 Hufen Acker frei von aller Dienstbarkeit, je 20 Malter Roggen und Hafer, in seinem dortigen Vorwerk den Decem von 8 Hufen, von 4 Gärten 17 Scot Zins, für die Küche einen Fischteich und das Offertorium in Pramsen. Der Vikar in Smecz 4 Hufen Acker, 100 Schafe zu halten, Decem in Elgot und Plesinz (Pließnitz), je 24 Malter Roggen und Hafer, 2 gute Fischteiche, hinreichendes Offertorium. Der Vikar in Lancznik 2 Freihufen, je 15 Malter Roggen und Hafer, 1 Mark Zins vom dortigen Kretscham, 1 Schock Zins vom Decem in Pogors, 3 Vierdung vom Decem in Bresinz und in Przemken-Elgot, ½ Mark von den Hufen in Mokra und in Lanka mit gutem Offertorium.

Die apostolische Bestätigung der Gründung des Kollegiatstiftes erfolgte erst unterm 6. Juli 1395.

Nach dem Tode des Herzog Heinrich hatte Ladislaw von Oppeln die hinterlassenen Lande mit seinen Vettern getheilt. Er selbst übernahm Ober-Glogau, Klein-Strehlitz, die Feste Chrzelitz und Rasselwitz. Von diesem Herzoge erhielt das Kollegiatstift 2 Urkunden. Als

---

[1]) Dlugoss. histor. Pol. X. zu diesem Jahre.

er nämlich 1388 in Ober-Glogau das Pfingstfest feierte, bestätigte er den Zins von 5 Mark dem Kustos Nikolaus von Schonaw, welcher 50 Mark dem Hauptmann von Oppeln Viktor von Morsicz Erbherrn auf Elgotha, sonst Borzlawitz bei Glogau genannt, geliehen. Unter den Zeugen begegnen wir auch unserm Scholastikus Reinzko von Domancz, Pfarrer in Schmitsch. Von Letzterem und dessen Brüdern Heinrich und Hans von Domancz lieh der Herzog 50 Mark Prager Groschen und verschrieb Sonntag vor Mariä Lichtweihe wiederum zum Obersten Glogau in deutscher Urkunde den Zins von 5 Mark aus seinem Gute zu Wenigen Strehlitz ihm und nach dessen Tode den Brüdern zu entrichten.

Nikolaus von Marschowitz Kustos in Oppeln war vom Herzog Ladislaw dem Bischof zu einer Kanonikatspräbende in Ober-Glogau präsentirt und vom Dekan am 19. Mai 1387 investirt worden; obgleich er in Oppeln blieb, beanspruchte er doch auch den Antheil an den Bezügen. Propst Nikolaus Tyczko und das Kapitel weigerte sich dessen. Der als Schiedsrichter erwählte Franz von Neumarkt, Kanonikus vom heiligen Kreuz in Breslau bestimmte den 14. Juni 1390 auf Befehl des Bischof Wenzel, daß die Distributionen auch den Nichtresidenten verabreicht werden.

Da wegen der Dürftigkeit der fundirten Pfründen das Stift nicht hinreichend dotirt war, so hatten zur Hebung desselben in dem am Feste Kreuz Erhöhung 1390 die Prälaten Nikolaus von Opol Propst, Johann von Zoraw Dekan, Reinczko von Domancz Scholasticus, Nikolaus von Schonaw Kustos, und die Domherrn Peter Flegel, Nikolaus Steinheuer, Johann von Dobrin, Nikolaus Schnellendorf in Gegenwart einiger Vikare Statuten entworfen, welche dem Bischof zur Bestätigung vorgelegt wurden. Dieselben stimmen mit denen des Kollegiatstiftes zum heiligen Kreuze in Breslau vom Jahre 1347[1]) ziemlich überein und lauten im Auszuge: Nach Kreuzerhöhung und nach dem weißen Sonntage soll je ein Generalkapitel gehalten werden. An diesen Festen und an dem des heiligen Bartholomäus, des Kirchenpatrons, ist jeder Prälat und Kanonikus verpflichtet, bei den ersten

---

[1]) Heyne II. 613 bis 626.

Vespern, der Hochmesse, der Procession und dem darnach zu haltenden General-Kapitel in decenter geistlicher Kleidung zu erscheinen, mit Ausnahme derer, welche aus gegründeten Ursachen sich außerhalb der Diözese aufhalten. Kein Prälat oder Kanonikus darf ohne Erlaubniß die Sitzungen vor Beendigung der Berathungen verlassen. Das Ausbleiben aus besonderem Grunde ist nachzuweisen. Als Strafe für versäumte Vespern, Hochmesse und Procession ist ein Vierdung zu erlegen, ebensoviel zahlen, welche vor dem Schluß des Kapitels abgetreten sind. Wer sich nicht vom Ausbleiben entschuldigen kann, zahlt innerhalb zweier Monate eine schwere Mark Prager Groschen zur Kirchenfabrik. Wenn ein Prälat oder Kanonikus die Pfründe verläßt, sei es daß er mit Tode abgeht, oder in eine höhere Stellung, in einen Orden tritt, so ist die Hälfte der Einkünfte ein Jahr lang zur Kirchenfabrik zu verwenden und der Bezug durch geeignete Männer zu verwalten.

Weil es ein frommer und heilsamer Gedanke ist, für die Verstorbenen zu beten, damit die im Herrn Entschlafenen von den Banden ihrer Sünden erledigt werden, so sollen bei Beginn der Kapitelssitzungen nach der Prim Exequien für die Verstorbenen, bestehend in den Vigilien von 9 Lektionen und einem Requiem feierlich gehalten werden. Während eines Interdikts nur still bei verschlossenen Thüren. In diese Andacht sind eingeschlossen die verstorbenen Prälaten, Domherrn, Vikarien und Altaristen, auch welche in unsere Bruderschaft aufgenommen sind, und haben alle Prälaten, Domherrn und Vikare zum Opfer zu gehen. Diese Todtenfeier ist Sonntags vorher zu vermelden. Wer zu Ehren des heiligen Bartholomäus der Kirche Bücher, Kelche, Ornate schenkt, wird der hier verrichteteten guten Werke theilhaftig und als Wohlthäter verzeichnet.

Von jedem neu aufzunehmenden Prälaten sind 4 Mark Groschen, vom Kanonikus 2 Mark oder statt des Geldes ein entsprechendes Pfand innerhalb eines Monats auf die nöthigen Chorkappen oder Kaseln dem Prokurator zu entrichten, außerdem hat bei der Installation der Prälat eine Mark, der Kanonikus ½ Mark als Offertorium für die Vikarien auf den Altar zu legen. Für einen Weintrunk (pro vina libus) giebt Ersterer einem Prälaten 10, einem Kanonikus 5, dem

Notare 4 Groschen, letzterer die Hälfte. Dem Schulmeister und den Kirchendienern hat ein Prälat 4, ein Kanonikus 2 Groschen zu entrichten.

Es darf kein kirchliches Benefiz, sei es ein Vorwerk, ein Haus, oder eine Hofstätte verliehen, verkauft oder auf Zins ausgesetzt werden, wenn nicht die Erlaubniß im Generalkapitel ertheilt wurde. Die Urkunden bleiben bei dem Kapitel. Das Siegel soll nur bei dem Generalkapitel oder sonst nur bei hochwichtigen Veranlassungen und zwar in Gegenwart wenigstens von 2 oder 3 Domherrn mitgetheilt werden. Als Prokurator darf nur Jemand aus eigener Mitte, aber nicht ein Fremder genommen werden. Wer ein Geheimniß offenbart, ist vom Eintritt in das Kapitel ausgeschlossen, verwirkt außer der Strafe des Meineides und der Makel der Infamie Entfernung von seiner Präbende auf 2 Jahre, verliert auch während der Suspension die Einkünfte, welche der Kirchenfabrik zugewendet werden. Körperliche Gewaltthätigkeiten werden mit Verlust des Beneficium bestraft. Vom Kompletorium des Ostersonnabends bis zu den Vespern von St. Michael (die Bittage ausgenommen) dürfen nur die superpellicia in der Kirche und im Chore gebraucht werden, die übrige Zeit die rothen Chorkappen. Wenn Jemand bei dem Gottesdienst und bei dem Kapitel ohne geistliches Kleid erscheint, entrichtet, wenn er Prälat 6 Pfund, wenn Kanonikus 4 Pfund, der Vikar oder Beneficiat 2 Pfund Wachs. Zur Brodbereitung hat jeder Prälat und Kanoniker von St. Bartholomaei bis Neujahr 4 Scheffel Weizen beizutragen; wer das Getreide oder das Geld dafür nicht entrichtet, ist excommunicirt. Außer den Beneficiaten, welche in Schonaw Bezüge haben, hat Niemand ein Recht an die Unterthanen.

Aus dem Walde und den Wiesen soll ohne Wissen des Kapitels Niemand Holz, Gras oder Heu unter Strafe von ½ Mark Groschen entnehmen. Vikare dürfen nicht von Einzelnen, sondern nur im Generalkapitel entlassen werden. Da sie kein Kollegium bilden, führen sie kein Siegel; nur der Wochner besitzt ein solches mit der Inschrift S. hebdomadarii Eccl. Glog. Super. Vorstehende Statuten bestätigte Bischof Wenzeslav unter dem größeren Siegel zu Ottmachau am 28. Juli 1391.

Die Vikare machten Anspruch auf die persönliche Mark und auf die Be-

nutzung des Waldes, was die Prälaten und Kanoniker bestritten. Vermittler wurde Johann Franzko, Priester in Glogau und Erbherr Johann Wüstehube auf Probnitz. Bei dem am 16. September 1398 in der Propstei gehaltenen Generalkapitel vereinigte Hyneczko von Brieg die Parteien, indem er auf die Fundationsurkunde und deren Bestätigung hinwies, auch für Uebertretung hohe Strafe diktirte. Der Bischof genehmigte, Ottmachau den 3. November d. J. den Entscheid. In dem Schriftstück sind die Namen der Prälaten und Domherrn mitgetheilt. Prälaten waren: Nikolaus Titzko Probst, Nikolaus Zitko Kustos, Stefan von Lobin Dekan, Bartholomäus von Logau Scholastikus; Kanonici: Nikolaus Steinheuer, Nikolaus Schnellendorf, Petrus Flegil, Nikolaus Jencz von Welin, Nikolaus Kurcze, Johann Zuchorcz, Nikolaus Schoncromer; die Vikare: Nikolaus Kerpin, Nikolaus Jütta, Andreas Brieger, Martin Pistores, Peter Steinau, Michael von Strelicz, Johann Balneator, Johann Gätze, Andreas-Freienwalde, Mathias Ada von Kostenthal und Johann von Rosenberg.

Weingärten bei der Stadt werden schon zu Anfang des XIV. Jahrhunderts im bischöflichen Decemregister erwähnt. Von denselben entrichtete der Vogt jährlich 4 Malter dreierlei Getreide. Der Dekan erhielt bei seiner Dotation auch einen gegen Rzeptsch gelegenen Weinberg und Herzog Ladislaw schenkte 1386 der Stadt die Ortschaften Hinterdorf und Weingasse. Ein Weingarten war als Erbtheil an den Altaristen Johann Franzko zu Lemberg, Diözese Halicz, gefallen. Dessen Prokurator Vikar Johann Götze, verkaufte ihn den Domherrn, nachdem er denselben in bischöfliche Hände resignirt hatte. Die Bescheinigung darüber stellte Bischof Wenzel gleichfalls am 3. November 1398 aus.

Zu Anfang des nächsten Jahrhunderts erfahren wir die Dotation eines Altares in der Kollegiatkirche. Derselbe Bischof bescheinigt nämlich, Ottmachau, den 7. März 1402, daß Andreas Konradi Kasimir einen jährlichen Zins von 7 Mark Groschen zur Erneuerung des St. Marien-, St. Andreas- und Engelaltares erkauft habe, an welchem er wöchentlich drei Messen celebriren und Residenz halten solle. Das Patronatsrecht habe Nikolaus Kunat und dessen Gattin Anna, nach deren Tode der Magistrat. Die nächste Bestätigung datirt vom 19. Dezember 1405.

Mathias Wegner überließ von seinem vor dem Breslauer Thore gelegenen Hause für eine geliehene Summe 1 Mark Zins den Vikaren Achaz Menke, Nikol. Kolner, Johann Raschko, wie auch den Altaristen Franzko Liebing, Mathias Eppin, Nikol. Keuschburg und Georg von Tarnau.

Den Stiftsherrn war gestattet, ihre Statuten zu erweitern. Da die Einkünfte der Präbenden immer noch gering blieben und das Kircheninventar ärmlich war, wurde bei dem am 17. September 1409 gehaltenen Generalkapitel festgesetzt: Bei der Aufnahme hat jeder Prälat zu den bisher üblichen vier Mark und jeder Kanonikus zu den bisher üblichen zwei Mark das Doppelte zu entrichten, oder innerhalb zwei Monaten eine Chorkappe zu beschaffen; ferner hat jeder ins Kollegium Aufgenommene am 10. November acht Scheffel Weizen zum Kapitelsbrote zu liefern; und bei deren Abgange haben von dem halben Ertrage der Pfründe, Prälaten und Kanoniker zwei Theile, Vikare einen Theil zu erhalten. Schon am 1. Dezember d. J. genehmigte Bischof Wenzel dieses Statut.

Laut Stiftungsurkunde hatte der Kustos den Feldzehnt von vierzig Hufen bei Altstadt Zülz zu beziehen; da diese Entrichtung mühsamer, als eine jährliche Abgabe in Geld, so verglichen sich vor Bischof Wenzel in Ottmachau der Prokurator des Kustos Elias, Mansionar Nikolaus Seydinberg zu Ottmachau, mit dem Sachwalter der Altstädter Bürger, Johann Smolkonis und Genossen, statt des Feldzehnten an Martini 20 Mark Groschen zu entrichten. Die Bestätigung erfolgte den 22. Mai 1413.

Der Altarist Johann Feyt fundirte 5 Mark Zins zu dem Altare St. Jakobi, St. Katharina und St. Barbara in der Kollegiatstiftskirche, indem er dem Petrus Philippi und dessen Gattin Anna auf deren drei Hufen in Maczewitz (Matzwitz) 50 Mark Groschen geliehen, was der Bischof 28. April 1414 bestätigte.

Herzog Ladislaw war am 8. Mai 1401 gestorben. Seine Gattin Ofca hatte ihr Leibgeding auf Ober-Glogau, wo sie uns in drei, das Stift betreffenden Urkunden, vom 4. Oktober 1414 bis April 1417 begegnet und am 6. Juni 1420 starb. An erstgenanntem Datum macht sie bekannt, daß der Bürger Johann Czetcher auf seinem Ringhause

dem Stefan Senitz für 20 geliehene Mark, einen Zins von 2 Mark für die Vikare verkauft habe und am 20. November 1416 bekundet sie, daß Burchard Glesin von Mochau und dessen Gattin Agnes, auf dem Vorwerk und übrigen Gütern, dem Kollegiatstift 1½ Mark Zins verkauft habe. Endlich bestätigt sie am 30. April 1417, daß Mikuschius Sedlitzki auf seinem halben Gericht in Rasselwitz dem Peter Cunati, Altarist an dem bereits genannten Altare der Mutter Gottes, des heiligen Andreas und der heiligen Engel, einen jährlichen Zins von 2 Mark Groschen verkauft habe, was Bischof Wenzel, am 6. August d. J., genehmigt. Noch vorher, nämlich am 29. November 1415, hatte derselbe Bischof, zu Ottmachau einen anderen Zins bestätigt, nachdem Bernhard von Odera, auf seinem im Ober-Glogauer Bezirke gelegenen Gute Mochau dem Kollegiatstifte für 10 Mark, 1 Mark verkauft hatte. Wernko Kornitz von Rogau, Erbherr von Slawkowitz (Schlogwitz), nebst Gattin Osca hatten noch bei Lebzeiten der Herzogin Osca, den Vikaren einen Zins von 2 Mark verkauft, verweigerten aber später die Zahlung. Die Parteien sendeten an den Bischof nach Ottmachau ihre Sachwalter, nämlich Johann Smolka nebst Gerichtsleuten des Dorfes, als Prokuratoren der Erbherrschaft, die Vikare aber den Michael Schlische. Erstere Partei wurde am 18. Juli 1417 verpflichtet, den Zins weiter zu entrichten.

Am 20. Dezember 1419 sicherte in Ujest Bischof Konrad durch den Notar Georg Meißner dem Dekan Jakob Neunitz den Zins von 3 Mark in Kornitz, Slokau und Kotkowitz (Kuttendorf) zu. Wie für den Kustos schon früher der Feldzehnt in eine Geldabgabe verwandelt worden, so entschied zu Ottmachau, den 3. Januar 1420 der bischöfliche Hofauditor Heinrich Roll, Kanonikus in Liegnitz, vor Scholz und Bauern in Klein-Pramsin, daß statt des Feldzehnten von 50 Hufen dem Propst Nikolaus Schoncromer Geld entrichtet werde.

Ein Stadtbewohner von Ober-Glogau Namens Nikolaus Otto beabsichtigte, in der Marienkapelle, die an das Chor der Kollegiatstiftskirche grenzt, einen Altar zu gründen und kaufte zunächst am 17. November 1421 von Peter Uncko und Hans Biltsch aus Froblin (Fröbeln) ½ Mark Zins und am 14. Dezember d. J. von Nikolaus Bierschröter und Gattin Katharina 2 Mark Zins auf dessen Hause

und Acker, von dem je ein Viertel auf dem Hellenberge und Buchberge lag, gekauft. Nachdem Katharina, Wittwe geworden, noch weitere Bezüge bis auf 9 Mark zur Stiftung jenes Altares fundirt hatte, zu demselben auch einen silbernen, vergoldeten Kelch, zwei Ornate und einen Baldachin angeschafft, bat das Kapitel am 7. Mai 1422 den Bischof Konrad, das von Nikolaus Otto (junior) und dessen Mutter Anna dotirte Altar zu bestätigen. Die Konfirmation erfolgte zu Breslau am 25. Juni d. J. und sollte das Patronat über das Altar zunächst an die Stifterin, dann an die nächsten Verwandten und später an das Kapitel fallen. Otto, der Sohn jener Wittwe, Altarist in der Marienkapelle, hatte laut dem in Ujest, 17. März 1423 ausgestellten notariellen Zeugnisse von Thomas Erbherrn auf Cobilschicz (Kobelwitz) und Schczyti (Tscheidt) nebst Gattin Dobka 3 Mark Zins erkauft.

Die Vikare beanspruchten nochmals, wie 25 Jahre früher je eine Mark Zins, das in der Kirche vor dem Bilde des heiligen Bartholomäus gesammelte Offertorium und den Holzschlag im Wentzkewalde. Die in Rom eingeholte Sentenz lautete nach dem notariellen Zeugnisse vom 12. April 1423 gegen die Vikare, und wurde Propst Cunczo von Zwole in Olmütz beauftragt, diesen Entscheid zu publiziren, was am 19. November 1424 erfolgte.

Kaum war die Eintracht zwischen Kapitel und Vikaren hergestellt, so kamen schlimme Tage über das Stift, welche uns Dr. Grünhagen in seiner Geschichte Schlesiens, Seite 244, schildert. Hussitenschwärme waren in Ungarn eingefallen, hatten sich in Mähren mit den dort kämpfenden Böhmen vereinigt und drangen bei Troppau vorbei in Oberschlesien ein. Katscher, Deutsch-Neukirch und die Propstei Casimir wurden verbrannt, und als Ober-Glogau Widerstand wagte, wurde es am 13. März 1428 mit stürmender Hand eingenommen und an tausend Männer gefangen fortgeschleppt, worauf Bolko der Jüngere mit den Hussiten Frieden schloß. Von hier wälzte sich das Hauptheer nach Neisse, während Theile rechts und links die Gegend plünderten.

Daß Glogau eingeäschert wurde und das Kollegiatstift eine längere Störung erhielt, dafür giebt es noch weitere Zeugnisse. Am 21. Januar

1431 bestätigte Bolko, Erbling zu Oppeln, dem Sigmund von Laskowitz die Urkunde, welche vernichtet worden, als die Hussiten Glogau berannten, gewannen und ausbrannten. Diese Urkunde, welche im II. Bande der Oppeln-Ratiborer Landbücher sich befindet, ist vom Stadtschreiber Peter zu Ober-Glogau ausgefertigt worden. Da bei der durch die Taboriten erfolgten Devastation von Ober-Glogau die Urkunde über die Inkorporation eines Altares von 5 Mark Zins (zur zweiten Präbende von 8 Mark gehörig) verloren gegangen, so bestätigte sie Bischof Konrad am 12. März 1441 zu Breslau dem Domherrn Nikolaus Ottonis. Von obigen Zinsen waren 3 Mark auf Kobelwitz und Tscheidt, 1 Mark auf dem Felde vor Glogau an der Glogilich'schen Grenze, ½ Mark an der Kuttendorfer Grenze und ½ Mark von dem Scholtiseiacker in Froblin (Fröbel) gekauft.

Wenn in der Rechnung über den Peterspfennig vom Jahre 1447 bemerkt wird, daß Glogau, dessen Taxe 1½ Mark betrug, nichts gegeben, weil die Mönche die Sakramente administrirten, so erhellt, daß das Domstift noch gestört war und inzwischen die Minoriten die Seelsorge ausübten. Der Wicklef'sche Schwärmer Andreas Golka von Dobschütz, Magister der Universität Krakau und Kanonikus bei St. Florian daselbst, fand 1449 ein Asyl in Ober-Glogau[1]).

Herzog Bolko V. junior war der einzige der schlesischen Fürsten, der mit den Hussiten gemeinsame Sache gemacht und sich 1430 zu dem Heere gesellt hatte, das der Pole Dobko Puchala anführte[2]). Er starb 20. Mai 1460 ohne Empfang der Sakramente, die er schon jahrelang verschmäht hatte, fand aber seine Ruhestätte in der Collegiatkirche. In der Regierung folgte sein besserer Bruder Nikolaus I. Da der bischöfliche Halt Ujest und andere von Bolko der Kirche vorenthaltene Güter an ihn gefallen waren, so ging Bischof Jodocus denselben darum an. Um der Liebe willen und zur Ehre Gottes ließ sich Nikolaus gefällig finden und schloß zu Brieg am 30. Mai 1461 einen Vertrag, nach welchem er behilflich sein sollte, das Stift zu Ober-Glogau in den gestörten Besitz seiner Güter, Rechte rc. ein-

[1]) Klose, Geschichte von Breslau II. 21.

[2]) Dr. Grünhagen, Geschichte Schlesiens I. 249.

treten zu lassen; doch solle der Herzog für den diesen Kirchengütern geleisteten Schutz zur Wiedererstattung seiner Kosten alle Einkünfte derselben für die 3 nächsten Jahre beziehen. Für Nikolaus bürgten die Städte Ober-Glogau und Oppeln, deren Siegel an Pergamentstreifen hängen. Die Gegenurkunde des Bischofs und Domkapitels ist am 3. Juni d. J. ausgestellt [1]).

Ehe das Gotteshaus reconciliirt werden konnte, mußten die daselbst und auf dem Kirchhofe bestatteten Leichen der Häretiker ausgegraben und anderwärts beigesetzt werden. Als dieses geschehen war, ertheilte Breslau den 6. Juni 1463 Erzbischof Hieronymus von Kreta, päpstlicher Vizekämmerer, Nuntius in Polen, Schlesien und Preußen, den Reumüthigen Verzeihung und gestattete, verstorbene Gläubige in der Kirche und auf dem Kirchhofe weiter zu begraben. Bereits 1464 wurde beschlossen, daß die zu Weihnachten aus Schönau gelieferten 11 Malter Hafer unter die beiden residirenden Prälaten, Propst und Dekan getheilt werden; 8 Speckschultern nebst einem Kalbe und einem Korbe Eier (was zu Ostern geliefert wurde), galten als Ehrung und wurden nach einem im nächsten Jahre gefaßten Beschlusse unter die Residenten sofort vertheilt.

Der ehemalige Dekan Peter Byckil hatte vom Kanonikus Nikolaus Stral das am Kirchhofe gegenüber der Glöcknerwohnung gelegene Haus gekauft; Anna, Wittwe des Stefan Stral, bewohnte nach dem Tode des Bruders in Rücksicht der Desolation des Collegiums dieses Haus, resignirte es dem Kapitel und erhielt die Erlaubniß, auf Lebenszeit darin zu wohnen. Während des am 15. April 1466 im Hause des Dechant stattfindenden Kapitels, wo Propst Blasius, Dekan Franz Mochen, Jakob Campa und Nikolaus Böttcher, Prälaten und Kanoniker versammelt waren, ist über die Aussage der Anna Stral, sonst Przybkowa genannt, ein notarielles Instrument ausgefertigt worden.

In der Kapitelsitzung des Jahres 1480 wurde beschlossen, daß ein Prälat oder Kanonikus vor seiner Aufnahme 2 Malter Weizen zu entrichten habe. Da die Einnahmen der Vikare meist verloren gingen, wurden nach einem Dekret des Bischofs Rudolf von Rüdesheim die

[1]) Lehnsurkunden II, 372 und Codex dip. Sil. VI. 253.

Prälaten und Kanoniker verpflichtet, für deren Unterhalt nach Verhältniß beizutragen.

Domherr Erasmus Grotel vermehrte die Einkünfte der 7. Kanonikatspräbende, indem er von dem Erbherrn Johann Dlugomil auf Friedland für 26 ungarische Gulden einen zwischen Friedland und Runczka gelegenen Teich für denjenigen Präbendar, dem Ranisch zusteht, kaufte und denselben verpflichtete, 2 Anniversarien, das eine pro sacerdote Erasmo, das andere für dessen Eltern zu celebriren. Die Herzöge Johann und Nikolaus von Oppeln bekundeten diese Stiftung am 16. April 1497.

Am 29. September 1500 lieh Johann Stolz von Gostomky (Simsdorf) vom Kollegiatstift 25 ungarische Gulden, und es fiel der Zins von 2 Mark Heller den Vikaren zu.

Am 23. Mai 1521 bestätigte Herzog Hans von Oppeln, daß Heinrich Polanowsky 100 Gulden schlesische Münze auf sein Gut Rzepcz den Vikaren vermacht habe, damit sie an den Quatembern die Vigilien singen und wöchentlich 2 Messen für sein und seiner Vorfahren Seelenheil lesen; außerdem testirte er auf seine Bauern sechs Vierdung Münze in's Rathhaus zu einem Essen für Arme; den Rest zu Kerzen bei den Vigilien. In demselben Jahre beschloß das Kapitel, daß der Dekan, wie sein Vorgänger, die Kanzel zu versehen habe. Der Bischof Balthasar genehmigte Neisse am 23. April 1543 auf Bitten des Magistrats daß nach Erledigung des Ministeriums des Altares der heiligen drei Könige durch den Tod des Eustach Otto die Einkünfte nunmehr dem Prediger zufließen, und wurde Johann Augustin als solcher instituirt. Da wegen geringer Dotation des Schulrektors es schwer hielt, einen Gelehrten, der die Jugend in Wissenschaften und guten Sitten unterrichte, zu erhalten, so gestattete 23. Juli 1546 Bischof Balthasar auf Bitte des Magistrats, daß die durch den Tod des Johann Czieluch vakant gewordenen Einkünfte zum Altare der Mutter Gottes, des Apostel Andreas und der heiligen Engel in der Pfarrkirche nunmehr an den Schulrektor fielen. Im Jahre 1564 wurde beschlossen, daß in Schönau ein Pfarrer eingeführt werde, der beider Sprachen mächtig sei, und auch in der Kirche zu Glogau bisweilen Aushilfe leisten könne. Das Kollegiatstift hatte

laut Dotation die meisten Bezüge aus Schönau. Der Ruf nach „christlicher Freiheit“ veranlaßte die dasigen Unterthanen zum Ungehorsam gegen ihre geistlichen Herren. Schon 1520 hatten die Kapitularen den Prokuratoren empfehlen müssen, gegen die Rebellen bis zu deren Besserung mit Kerker und anderen Strafen vorzugehen. Im Jahre 1572 erschien eine Kaiserliche Verordnung, daß die dem Stift unterworfenen Dörfer die Roboten und andere Dienste zu leisten, oder abzulösen haben.

Kaiser Maximilian hatte den Pfandherrn der Kammergüter Ober-Glogau und Kosel, Johann Freiherrn von Oppersdorff beauftragt, über die kirchlichen Verhältnisse Ober-Glogau's zu berichten. Da derselbe 1551 Hauptmann des Münsterberger Fürstenthums, 1557—1568 Landeshauptmann der Fürstenthümer Oppeln-Ratibor gewesen, konnte er zuverlässigen Bericht erstatten, zumal er nicht nur aus eigener Erfahrung, sondern nach genauer Erkundigung die Verhältnisse, von denen hier ein Auszug folgt, am 6. Juni 1573 schilderte. In Neustadt und dessen deutscher Umgebung fand der Protestantismus Anklang, aber Ratibor, Kosel, Groß-Strehlitz, Gleiwitz und andere Orte blieben dem alten Glauben treu. Unter Isabella (1551—1556) hat Ober-Glogau einen polnischen Prädikanten Martin Saitha angenommen. Ihr Hauptmann Franz von Schweinoch erwirkte einen Befehl, den Prediger zu schützen und erlangte 2 Jahre später ein Patent, daß die Stadt sich der neuen Religion bedienen dürfe; doch erfolgte die Bewilligung erst, nachdem die Königin-Wittwe die Fürstenthümer bereits verlassen. Unter Fürsprache der Helena von Zedlitz geborenen von Talkenberg, Gattin des Pfandherrn Otto von Zedlitz (1558—1562), hatten die deutschen Bürger neben Saitha einen deutschen Prediger angenommen, der zwar längere Zeit blieb, aber wegen unordentlichen Lebens von Otto selbst weggeschafft wurde. Hierauf bestellten die Deutschen den Prädikanten aus Rasselwitz, der hier bis 1572, wo Saitha starb, predigte, so oft er abkommen konnte. Da neben dem Dechanten als Ortspfarrer nur ein Priester thätig war, indem die Präbendare in Neisse, Oppeln, Schmitsch wohnten, bat der Freiherr das geistliche Amt, die Stadt ohne Verzug mit Priestern zu besetzen und die Kanonikate auf 4 Residenten einzurichten, womit sich die

Gemeinde zufrieden stellen werde. Maximilian als Patron willigte am 7. Oktober in den Vorschlag und legte dem Bischof ans Herz, die Kirchenkleinodien, welche der Magistrat in Verwahrung hatte, inventarisch aufnehmen und der Geistlichkeit ausfolgen zu lassen. Am 29. August 1580 drang der Freiherr in einem Schreiben an den Bischof auf's Neue, die 4 Priester anzustellen, damit die Bürgerschaft sich nicht an den Prädikanten halte. Inzwischen fundirte er zum Altare des heiligen Johannes Evangelista einen Priester, der deutsch predige und in der Schloßkapelle celebrire, was Bischof Martin in einer Zeit, wo Fundationen selten geworden, mit Freuden bestätigte. Leider brach in der Nacht zu Ostermontag 1582 ein Feuer aus, welches die Stadt bis auf wenige Häuser einäscherte. Der Pfandherr that persönlich und durch Bittschreiben an Wohlthäter alles Mögliche, um den Bürgern aufzuhelfen und zur Wiederherstellung des Gotteshauses das Nöthigste zu schaffen. Auch bat er den Bischof, da der Kaplan die Filiale versehe, für die Pfarrkirche einen deutschen Kanzelredner zu senden.

Ehe ein Mitglied der Genossenschaft von den Unterthanen aus Schönau etwas Besonderes fordern durfte, mußte es vorher vom ganzen Gremium bewilligt werden. Der Dechant bat im Jahre 1583 das Kapitel ihm zu erlauben, daß mit Rücksicht auf seinen Eifer zu seiner besseren Sustentation die Bauern zu Schönau 2 Hufen besäen, die Ernte in die Scheuer einfahren und das Feld alle drei Jahre düngen. Das Gesuch wurde auf drei Jahre unter der Bedingung genehmigt, daß den Leuten Speis und Trank, den Pferden das Futter gereicht werde.

Im Jahre 1584 erbte der Neffe, Georg Freiherr von Oppersdorff auf Polnisch-Neukirch, die Pfandherrschaft und kaufte 9 Jahre später das Kammergut Ober-Glogau als Eigenthum, das er durch Erwerb einiger Güter vergrößerte.

Als am 14. April 1586 Generalkapitel gehalten wurde, sendete der Freiherr seinen Amtmann Kaspar Barski von Malejow nebst einem Diener und zwei Rathsherrn dahin, mit dem Ersuchen, dafür zu sorgen, daß außer dem Dechanten noch ein Kanonikus in der Stadt residire, um den Gottesdienst besser zu verwalten, damit die Leute nicht nöthig haben, zur Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse aus-

wärts zu gehen. Bei den 1473 und 1592 gehaltenen Synoden saß unter den Kollegiatstiftern der Vertreter von Ober-Glogau an letzter Stelle. Aufgefordert zu dem beabsichtigten Clerical-Seminar in Neisse Beiträge zu leisten, entschuldigten sich wegen großer Armuth das Oppelner und Ober-Glogauer Stift.

Kaiser Rudolf bestätigte am 2. Oktober 1602 in einem Schreiben an den Bischof die Reducirung der Präbenden auf vier Stellen. Nach dem frühen Tode Georg's, für dessen Geschlecht auf der Nordseite des Chores die 3jochige Gruftkapelle angebaut wurde, folgte 1604 als Besitzer der jüngste Sohn Rudolf, welcher die Herrschaft seinem älteren Bruder Georg II. 1613 verpachtete und 1617 ganz überließ. Die Ober-Glogauer hatten sich der Grundherrschaft zu entziehen gesucht und wollten, wie Ratibor und Neustadt, noch vor dem Erwerbe des Freiherrn von Oppersdorff durch Kauf eigene Herren werden, stürzten sich aber nur in Schulden. In der Unterthänigkeit fiel ihnen bei der erhofften Freiheit der Gehorsam schwer, und unter dem Mantel freier Religionsübung lehnten sie sich seit 1614 wiederholt gegen ihren Grundherrn auf.

Georg Freiherr von Oppersdorff, geboren den 4. Juli 1588 zeigte schon in früher Jugend tiefe Religiosität und kirchlichen Eifer. Seit 1599 genoß er in Glatz und Olmütz den Unterricht von Mitgliedern der Gesellschaft Jesu, wurde in Graz Mentor des Erzherzog's Karl und als Letzterer 1608 den Bischofstuhl Breslau bestieg, dessen Kämmerer.

Es war schon des Vaters Wille, an der Kollegiatkirche einige Vikare zu stiften, die dem Dechanten im Gottesdienste, namentlich im Singen der Horen, im Beichtstuhl und in der Katechese, bei Krankenbesuchen und Begräbnissen Aushilfe leisten. Nachdem sich auch einige Verwandte mit Beiträgen und die Stadt mit 40 Thalern jährlich betheiligten, wurden 5561 Thaler Fundationskapital dem Magistrat auf Zins übergeben, was Bischof Erzherzog Karl Neisse, den 24. November 1618 bestätigte. Diesen beiden am 11. Oktober d. J. fundirten Vikaren gewährte das Kollegiatstift 12 Fuhren Holz aus dem Woitowitzer Walde mit der Bestimmung, daß die Entnahme nur an dem von den Prokuratoren angewiesenen Orte und das Fällen auf eigene Kosten geschehe.

Bisher wohnten nur der Dechant und Scholasticus in der Stadt, die übrigen Prälaten und Kanoniker mußten neben ihren Präbenden ein Pfarramt außerhalb übernehmen, um ihre Existenz zu sichern und übernachteten, wenn sie zu den Kapitelsitzungen erschienen, in der Dechantei.

Georg wollte die arme Kollegiatkirche heben, indem er zu den beiden Prälaturen noch einige Präbenden unter Verpflichtung der Residenz zu stiften beabsichtigte und bat den Kaiser, ihm das Patronat über die Kirchen zu Ober-Glogau, Deutsch-Rasselwitz und Deutsch-Probnitz zu vergönnen. Die Bitte wurde ihm Wien den 27. April 1622 für ihn und seine Descendenten, sofern diese katholisch blieben, gewährt. Er veranlaßte den saumseligen Dechanten Georg Quatius zur Resignation und präsentirte als Nachfolger Adam Karas von Rhombstein. Derselbe, 1591 zu Ujest geboren, hatte im Kollegium Germanicum zu Rom studirt, wurde Doktor sacrarum legum, 26. März 1623 ordinirt, Kanonikus von Ratibor, Neisse, Breslau, später Kaiserlicher Rath und am 8. Oktober 1623 als Dechant eingeführt. In den nächstfolgenden Jahren sind mehrere Beschlüsse gefaßt worden: Der Pfarrer Georg in Schönau nebst den Gerichtsleuten und der Gemeinde sollen in Procession erscheinen, sobald ein Kapitel gehalten wird. Niemand ist ins Gremium aufzunehmen, außer er sei graduirt, oder weiset sein Trienium an einer Hochschule auf. Da nur ein Resident am Orte, solle bei Erledigung dieser Stelle das Archiv nach Neisse oder Oppeln gebracht werden. Der Patron ist zu ersuchen, dem deutschen Prediger den seit 41 Jahren gewährten Unterhalt auf dem Schlosse weiter zu bewilligen. Nachdem Georg am 22. Juni 1626 Reichsgraf geworden, das eingegangene Minoritenkloster wieder hergestellt, dessen Priester die deutsche Predigt und einen Theil der Seelsorge abnahmen, wurden Rzeptsch und Deutsch-Probnitz als Filialen zu Ober-Glogau gezogen, und hielt der Dechant nach einem am 1. Dezember 1631 mit dem Grafen geschlossenen Uebereinkommen noch einen Vikar für letztgenannte Filiale.

Im Jahre 1645 wurde beschlossen: behufs Ersparung der Boten sollen zu dem nach dem weißen Sonntage stattfindenden Generalkapitel Alle ohne besondere Einladung sich einfinden; wer nicht erscheint, ver-

liert die Hälfte der Einkünfte. Dem neuen Scholasticus Georg Fröhlich leisteten die Unterthanen in Ranisch als ihrem Erbherrn die Huldigung; seine Bitte aber, Brennholz aus dem Woitowitzer Walde zu erhalten, wurde verweigert, weil die Entnahme nur dem Dechanten und den Vikaren zustehe.

Graf Georg hatte das Majorat Ober-Glogau gestiftet, für das Jesuitenkollegium in Neisse letztwillig ein Kapital von 16 835 rheinische Gulden bestimmt und starb am 16. Mai 1651.

Als 1654 die Kurrende des Archidiakons über die nächstens stattfindende Visitation vorgelegt wurde, beschloß man, daß dieselbe nur dann stattfinden könne, wenn ein specielles Mandat des Bischofs vorgelegt werde. Manche Vikare, besonders die ehemaligen gräflichen Alumnen, wendeten sich mit ihren Beschwerden an den Majoratsherrn, aber das Kapitel erklärte, derselbe obgleich Kollator, habe keine Jurisdiktion über die Vikare; diese stehe vielmehr nur dem Dechanten, oder dem anderen Residenten, beziehungsweise dem Kapitel zu. — Auf die Bitte des Dechants Georg Rotter bewirkte der Landeshauptmann Franz Eusebius I. Graf Oppersdorff durch seinen Einfluß, daß Papst Alexander VII. am 30. Januar 1658 dem hiesigen Dechanten und dessen Nachfolgern die Erlaubniß ertheilte, die Pontifikalien (Inful, Stab und Ring) zu tragen. Die feierliche Infulation fand am 8. Dezember d. J. durch den Weihbischof Balthasar Liesch von Hornau, in Gegenwart hoher Gäste geistlichen und weltlichen Standes, statt.

Die Dechantei wurde 1661 nach dem Tode des Propstes Andreas Scodon zur ersten Stelle erhoben, wodurch der Streit wegen des beanspruchten Vorranges beseitigt wurde. An Stelle des Propstes, dessen Amt nunmehr quiescirte, trat an vierter Stelle die Prälatur eines Kantors. Dechant Rotter, mit dem Prädikat von Löwenfeld in den Adel erhoben, starb am 13. November 1676 und hatte als Nachfolger Johann Georg Praschl von Praschfeld. Franz Eusebius stiftete, laut bischöflicher Bestätigung vom 30. November 1676 mit 2000 Thalern den vierten Vikar, vermachte 1684 testamentarisch dem Alexander Quarichetti di Poliziano 300 Dukaten und dessen Wittwe Anna Susanne geb. Freiin Bees v. Wrchles 1695 demselben einen Diamantring. Inzwischen hatte Schönau sich wieder ungehorsam bewiesen und wurde, um die Disciplin auch für die Zukunft aufrecht zu erhalten, in der Weise bestraft,

daß die Gemeinde jährlich 50 Thaler an Martini zahlen sollte. Dem Scholasticus, welcher die Verwaltung des Dekanates übernommen hatte, gewährte das Kapitel dessen Einkünfte aus der Kirche, die Bezüge aus Schönau und den Neujahrsumgang aus der Stadt. Die Laudemiengelder wurden unter die Kapitularen getheilt, die Strafgelder unter 10 Mark flossen dem Dechanten, die darüber der Gesammtheit zu. Vom Jahre 1678 ab zahlte der Scholasticus und Dechant für das Gnadenjahr je 30 Thaler, wovon die Prälaten 2, die Kanonici 1 Theil erhielten. Die Branntweinpacht aus Schönau bezog der Dekan.

Weihbischof Karl Franz Neander von Peterheide consecrirte 1688 das Altar in der während des vorangegangenen Jahres erbauten St. Josephskapelle. Im Jahre 1700 wurde der Scholasticus von der Residenzpflicht dispensirt, aber nicht vom Erscheinen beim Kapitel befreit. Der 1697 durch Blitz getroffene Thurm wurde im ersten Viertel des nächsten Jahrhunderts zur Hälfte wieder hergestellt.

Mit Franz Eusebius II., der am 11. Februar 1715 starb, erlosch die vom Majoratsstifter abstammende schlesische Linie und fiel das Patronat an den Kaiser.

Georg Friedrich von der mährischen Linie des Geschlechts Oppersdorff, geboren 1653, erbte das Majorat. Unter ihm baute Dechant Balzer Ignaz Hofmann sein Pfarrhaus. Dessen Nachfolger Franz Anton von Schwabenheim verlor 1723 das Amt eines Erzpriesters, mit welchem ein Dorfpfarrer ausgezeichnet wurde.

Heinrich Franz aus der schlesischen Linie des Geschlechts Oppersdorff, geboren 1711, war schon als Waisenkind auf dem Schloß Ober-Glogau erzogen worden und erbte 1743 die Majoratsherrschaft. Er stellte die durch Brand 1765 vernichtete Vikarien- und Schulwohnung auf seine Kosten wieder her. 1778 wurden die früher abgebrannten Kuppeln der Stiftskirche neu erbaut und mit 75 Centnern Kupfer gedeckt. Die 1628 fundirte Procession, welche am Sonntage Cantate aus der Kollegiatkirche nach dem Lehmkirchel geführt worden, aber seit preußischer Zeit nicht mehr gehalten, ja vom regierenden Minister Schlesiens Ernst Wilhelm von Schlabrendorff (1755—1769) verboten worden war, ist durch die unablässigen Bemühungen der Majoratsfrau Josefa geb. Comtesse Serenyi unter Minister v. Hoym von der

Domänenkammer wieder gestattet worden, und es wurde solche 24. April 1780 von der Stadt aus nach der im vorigen Jahre von Grund auf erbauten und am 29. September durch den Dekan Anton Borzek eingeweihten Lehmkirche, geführt.

Da der Stadtpfarrer keine Scheuer besaß, so hatte schon Dechant Josef von Falkenstein das Höfchen Nr. 34 in der Fischergasse für 520 Floren rheinisch und den Garten Nr. 29 in der Weingasse für 240 Floren rheinisch gekauft und seinem Nachfolger im Pfarrbenefiz für den Kaufpreis von 493⅓ Thaler courant überlassen; für den Obst- und Küchengarten in der Weingasse war eine Privatmesse pro defuncto decano Carolo Rotter zu halten. Dechant Anton Borzek verpflichtete im Testament 23. Mai 1781 sowohl das Höfchen, als den Garten dem Nachfolger für den Erwerbspreis zu überlassen.

Franz Sebastini aus Deutsch-Probnitz malte von 1776 bis 1781 die Stiftskirche.

Da der 1781 gestorbene Graf Heinrich nur Töchter hatte, fiel das Majorat an Josef Wenzel aus der böhmischen Linie des Geschlechts Oppersdorff, dem der Sohn Franz von Paula folgte. Die Mutterkirche in Deutsch-Probnitz war seit 1618 Filiale von Ober-Glogau, woselbst der Dekan durch Vikare den Gottesdienst verwalten ließ und von 30 Hufen, welche das Dominium seit alter Zeit gepachtet, die vierte Garbe bezog. Diesen 17 große Scheffel (114 Morgen Land) enthaltenden Pfarracker pachtete Graf Franz laut Vertrag vom 14. April 1806 mit den Vikaren Heinrich Pudelko senior, Josef Müller, Johann Theiner und Dominik Luge auf 12 Jahre für jährlich 100 Thaler in Münze an das Vikariat zu zahlen.

Am 15. Mai 1810 wurden die Gebeine der heiligen Candida und noch andere auf dem Schlosse aufbewahrte Reliquien in die Pfarrkirche übertragen. In demselben Jahre erfolgte die Aufhebung der Stifter und Klöster. Das Kollegiatstift hatte noch 4 Prälaten, 2 Kanoniker und 4 Vikare. Marc Marie Marquis de Bombelles, aus einer ursprünglich portugiesischen Adelsfamilie, geboren 1740, Maréchal de Campe, wurde 1780 königlich französischer Gesandter zu Regensburg, später zu Lissabon und bei der Republik Venedig. Bei Ausbruch der Revolution wurde er auf die Emigrantenliste ge-

setzt, weil er sich weigerte, den Eid zu schwören, den die National-versammlung vorgeschrieben. Emigrirt diente er im Condé'schen Corps, welches von fremdem Boden aus die Revolution bekämpfte, und trat nach der 1800 erfolgten Auflösung desselben in den Geistlichen Stand. Gleich dem Ludwig von Montmarin, der als Dombechant in Breslau 1838 starb, kam der Marquis nach Schlesien, erhielt Mai 1806 unter Fürstbischof von Hohenlohe, der einst Domherr in Straßburg gewesen, ein Kanonikat in Breslau, wurde 3 Monate später Pfarrer in Oppersdorf und Mai 1808 infulirter Prälat, Dechant, Erzpriester und Stadt-pfarrer in Ober-Glogau.

Scholasticus war Ignatz Scheiner, Kreisschulinspektor, Erzpriester und Stadtpfarrer in Jauer.

Kustos Andreas Schramm, Stiftspropst zu Ratibor, Kanonikus in Groß-Glogau, fürstbischöflicher Konsistorial- und General-Vikariat-Amts-Rath und Beisitzer, fürstbischöflicher Kommissar, Kreis-Schulen-Inspektor und Pfarrer zu Rhonstock.

Cantor Heinrich Mücke, Schulen-Inspektor, Erzpriester und Stadt-pfarrer in Canth.

Kanonici waren zuletzt nur noch 2: Carl Durich, Prälat Kustos in Oppeln, Pfarrer in Groschowitz und Franz Seipold, Prälat Scholasticus zu Ratibor, fürstbischöflicher Kommissar, Erzpriester und Pfarrer zu Polnisch-Krawarn.

Auch die Einkünfte waren im Laufe der letzten Jahrhunderte bedeutend geschmolzen. Das Stift genoß an Decem, der sehr niedrig abgelöst war, aus den Orten Polnisch-Probnitz, Groß- und Klein-Pramsen, Altstadt Zülz, Schmitsch und Mühlsdorf in Summa 29 Rthlr. 15 Sgr. 3 Pf. An Immobilien besaß das Stift die zinspflichtigen Dörfer Schönau, woselbst 1 Freibauer, 35 Robotbauern, 3 Freigärtner, 41 Robotgärtner, 3 Freihäusler und 73 Robothäusler sich befanden, genoß der Dechant die Robot, indem die Gemeinde die zum Kapitel und zur Pfarrei gehörigen Witmutäcker bearbeitete[1]). Das Stift bezog außerdem an Zinsen: nämlich an Quartalsgeldern, Michaelis-zinsen, aus dem Branntweinurbar, an Spanngeldern, an Jurisdiktions-

[1]) Die Schönauer Robot wurde später in Pfandbriefen mit 4330 Thlr. abgelöst.

gefällen, an Dreidingsgeld und für 26⅞ Scheffel Zinshaber (letztere in Geld gerechnet 19 Thaler 23 Sgr.) zusammen 329 Thaler 11 Sgr. Davon gingen ab: für Steuern, ein Requiem, das Salar an den Organisten, Lehrer, Justiziar und Beiträge nach Kreuzburg und Schweidnitz in Summa 122 Thaler 28 Sgr., sodaß die Einnahme 206 Thaler 13 Sgr. betrug.

Ranisch bestand aus 28 Possessionen, nämlich außer der Scholtisei aus 10 Bauernstellen, der Mühle und 17 kleinen Stellen. Die Verpflichteten leisteten Robot auf der Pfarrwidmut. Das Stift besaß zwei als Wiesen verpachtete Teiche, außerdem den Dorf- und den Rudelteich, die Benutzung des Strauchholzes, Silber- und Getreidezinsen, Dreidingsgeld, Jagdpacht, Jurisdiktionsgefälle, Zapfengeld vom Kretscham, Zinsen aus Geppersdorf; in Summa 182 Thaler 7 Sgr. 6 Pf. Die Ausgaben für Steuern ꝛc. 54 Thaler 18 Sgr. 9 Pf.

Lehmann nahm am 30. November 1810 das Kollegiatstift mit seinem ganzen Vermögen für den Fiskus in Besitz. Dem Dechanten, den Vikaren und Kirchdienern machte er die Königliche Ordre selbst bekannt, den übrigen Präbendaren ließ er sie durch die Justizbehörden eröffnen. Vom Prälaten verlangte er zunächst die Siegel. Ueber die Abforderung der Pontifikalien war der Marquis so „alarmirt,“ daß ihm der Kommissar Stab und Inful vorläufig, bis auf höheren Bescheid überließ. Ersterer war übrigens nur von Holz, mit Blech überzogen und versilbert. Auch die 7 Infulen waren abgenutzt und ohne bedeutenden Werth. Dagegen übernahm Lehmann von den drei Prälatkreuzen eines von weißen böhmischen Steinen in Silber gefaßt und ein gleiches von blauen böhmischen Steinen; wie auch einen Prälatenring von denselben Steinen in Silber gefaßt und vergoldet. Der Kapitelsprokurator Kustos Schramm übergab den Baarbestand mit 41 Thaler 7 Sgr. 4 Pf.

Der Kommissar entband die Einsassen der Stiftsdörfer von ihren bisherigen Pflichten gegen das Stift und wies sie an den Bürgermeister Henke, den er als Stiftsadministrator ernannte.

Am 21. Dezember kam von der General-Kommission aus Breslau der Bescheid, Ring, Stab und Inful dem Prälaten zu überlassen. Letzterer verlor durch die Säkularisation bedeutend, denn obgleich ihm

als Stadtpfarrer, außer der Dechantei die Wohnung des Scholasticus im Werthe von 400 Thalern, das Kapitelwäldchen (ein Erlengehölz von 21½ Morgen, im Werthe von 1210 Thalern), die Kapitelswiese, die ein vierspänniges Fuder im Werthe von 328 Thalern gab; auch zwei Ackerstücke von 10 Scheffeln Aussaat verblieben, so verlor er doch die Roboten von Schönau, die auf 447 Thaler berechnet, nicht mehr geleistet wurden, weßhalb er zur Ackerbestellung sich vier Pferde anschaffen und unterhalten mußte. Auch der auf Ranisch angewiesene Scholasticus Scheiner verlor bedeutend und bedurfte einer Entschädigung. Am meisten aber unter den Prälaten verlor nach Aussage des Kommissars der sehr würdige Kustos Schramm.

Die vier Käpläne, oder Vikare, welche in einem neben der Kirche gelegenen, zweistöckigen Gebäude wohnten, dessen Mansardendach mit Schindeln gedeckt war, erklärte der Kommissar für Parochialgeistliche, als Curati, die nicht vom Kapitel releviren!

Der Marquis hatte den Schmerz, seinen am 18. Juni 1796 in Regensburg geborenen Sohn Victor, der durch König Friedrich Wilhelm III. am 10. September 1810 ein Kanonikat am Dome zu Breslau erhalten, am 29. Juni 1815 durch den Tod zu verlieren. Die vom Vater in Ober-Glogau gehaltene Grabrede ist im IX. Jahrgang des Diözesanblattes Seite 201 gedruckt. Andere Söhne: Ludwig Philipp (1780—1843), Karl Renatus (1785—1856) und Heinrich Franz (1789—1850) gelangten in Oesterreich zu hohen Ehrenstellen. Als Napoleon nach der Insel Helena verbannt worden und die Bourbonen wieder den französischen Thron bestiegen, kehrte auch unser Marquis in die Heimath zurück. Zunächst nahm er Urlaub, der ihm bis 1. Oktober 1816 verlängert wurde und reichte am 24. März 1817 bei dem Staatskanzler Carl August Fürst von Hardenberg seine Dimission ein. Nach einem Jahre treffen wir unsern ehemaligen Dechanten in Paris als Almosenier der Herzogin von Berry und 1819 als Bischof von Amiens.

Inzwischen war an denjenigen Orten, wo Stifter und Klöster bestanden hatten, das Einkommen durch eine Pfarrei-Organisations-Kommission ausgemittelt und vom Königlichen Ministerium 1817 bestätigt worden.

VII.

Rechtsgeschichtliche Nachrichten aus der ehemaligen Minderstandesherrschaft Loslau.

Vom Land-Gerichts-Rath Hirsch.

Diese Nachrichten werden zum Gegenstande haben 1) das alte Loslauer Mannrecht (bis 1521), 2) das Loslauer Landrecht (von da bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts).

I. Das Loslauer Mannrecht.

Das sog. Registrum Wenceslai (Codex dipl. Silesiae VI) hat uns in seinen Regesten Nr. 135 b und 136 zwei Urtheile des Ratiborer Mannrechts aufbewahrt.

a) Das erste dd. Sohrau O.-S. im Juli, ohne Angabe der Jahreszahl. Da es aber einen Streit des Herzogs Johann II. von Ratibor betrifft, der von 1383—1424 regierte, so fällt es in diese Zeit. Es handelt sich um die Grenzen des herzoglichen Dorfes Markowitz bei Ratibor und des Nachbardorfes Zyttna, einem (Stefan) Raschütz [1]) gehörig. Gefällt ist das Urtheil von 12 Männern, darunter Benesch von Pudlau, Richter vom Ratiborer Land und 11 Mannen aus Ratiborer, Plesser, Sohrauer und Loslauer Gebiet, die also alle Bestandtheile des Ratiborer Fürstenthums vertreten. Nach den Lebensumständen dieser Männer könnte man das Urtheil in die Jahre 1407 oder 1408 setzen [2]).

---

[1]) Weltzel, Geschichte von Ratibor nennt diesen Stefan Raschütz 1416—22 Hauptmann von Ratibor. 2. Aufl. S. 558.

[2]) Von diesen zwölf Männern begegnen wir noch einmal:

a. dem Ferkacz von Mezerzyc 1407 als Hauptmann von Pleß, 1408 als Hauptmann von Ratibor. Schles. Lehnsurk. II. 390 und Cod. dipl. Sil. VI. 52.

b) Das zweite dd. Ratibor 19. September 1415, welches einen Streit desselben Fürsten mit einem gewissen Cettris um das Eigenthum des Dorfes Pschow betrifft, ist gefällt von Jestko Kostke von Jedlownik (bei Loslau) als Richter im Ratiborer Land und 7 weiteren Mannen aus dem Ratiborer Gebiet, 1 aus Rybniker, 1 aus Sohrauer, 2 aus Loslauer.

Aus diesen beiden Zeugnissen ersehen wir, daß in jener Zeit für das Fürstenthum Ratibor ein Mannrecht bestanden hat, besetzt mit 12 Mannen, von denen einer ausdrücklich als Richter des Ratiborer Landes bezeichnet wird. Das Gericht tagt einmal in Ratibor, das andere Mal in Sohrau, also an verschiedenen Orten des Fürstenthums, die Mannen sind aus allen Gebieten des Fürstenthums entnommen. Der Fürst selbst untersteht dem Mannrecht in seinen Streitigkeiten mit seinen Landsassen. Die Mannrechte damaliger Zeit waren, wie uns neuerdings Dr. Rachfahl in seinem verdienstvollen Buche „Die Organisation der Gesammtverwaltung Schlesiens vor dem 30jährigen Kriege. Leipzig 1894" gezeigt hat, Standesgerichte für den Adel des Fürstenthums, die dessen Rechtsangelegenheiten zu beurkunden, zu richten und zu schlichten hatten. Sowie der gesammte Adel des Ratiborer Fürstenthums, so unterstand ihm auch der des dazu

---

b. dem Wernko Scheliga zu Ratibor 30. 11. 1407 im Registr. Wencesl. nr. 112.

c. Dem Koziel Pauß v. Forberg (d. i. jetzt Vorbriegen bei Sohrau O./S., noch heut polnisch Follwarki, Vorwerk genannt) dd. Rybnik 16. 11. 1407 — Cod. dipl. Sil. II. S. 51 — und im Regest 136 des Registr. Wencesl. S. 206 zu Ratibor 1415 (Holberg nur Schreibfehler für Fol- oder Forberg).

d. Stefan Krobica von Golleow (Kr. Rybnik) in einer Urkunde v. 18. 11. 1408. Cod. dipl. Sil. II. 52.

e. Jesko Kostke von Gedlaw (d. i. Jedlownik bei Loslau) — falsch Rostke von Gedlaw — im Regest 136 des Registr. Wenc. S. 206 zum Jahre 1415.

f. Mikundey von Jaykowitz (Kr. Rybnik), nicht Jantzowitz, noch 1430 im Cod. dipl. Sil. II. 55.

g. Pelka von Beschundorf d. i. Belschnitz — Belsnica — im Ratiborschen ebenso noch 1430 zusammen mit einem Strzela in Betschnitz nach Cod. dipl. Sil. II. 56.

Die übrigen fünf genannten Namen Benesch v. Pudlau, Hans v. Tymendorf, Martin v. Czaß, Nikolaus v. Belk, Peter v. Brodek sind sonst nicht mehr bekannt. Auch die drei zu c—g genannten können schon 1407 und 1408 wie die zu a—d gelebt haben und ebenso die fünf unbekannten und würde sich dann die Jahreszahl 1407/8 für das Urtheil ergeben.

gehörigen Loslauer Gebietes von etwa 4½ □-Meilen und ebenso wirkte auch er mit in diesem Mannrecht. Dies änderte sich, als nach dem Tode des Herzog Johann II. von Ratibor-Jägerndorf dessen Söhne am 15. Oktober 1437 sich derartig in das Land theilten [1]), daß

1. Wenzel Stadt und Burg Ratibor mit zugehörigem Gebiet,
2. Nikolaus die Gebiete Jägerndorf, Rybnik, Pleß, Loslau und Bauerwitz

erhielten. Denn durch die Theilung kamen die zu 2 genannten Ortschaften vom Fürstenthum Ratibor ab und zu Jägerndorf hinzu, das bereits Landtafel und Mannrecht hatte [2]). Für die östlich davon gelegenen, durch Ratiborer Gebiet, getrennten Landestheile Rybnik, Pleß, Sohrau wurde ein eigenes Mannrecht nothwendig. Als dann im Jahre 1464 unter die Söhne des Nikolaus eine neue Theilung nöthig wurde, erhielten dessen Söhne [3])

a) Johannes die Lande Jägerndorf mit Lohenstein, Freudenthal und Loslau,
b) Wenzel die Lande Pleß, Rybnik, Sohrau, Bauerwitz.

Beide Brüder verloren bekanntlich wegen Felonie gegen ihren Lehnsherrn König Mathias Corvinus von Böhmen ihre Länder, Johannes bis auf Loslau im Jahre 1474, das allein der König ihm beließ und das Johann noch bis 1483, wo er daselbst verstarb, als eigenen ducatus besaß. Jetzt fiel es ebenfalls an den König zurück, der es noch d. d. Mailand 25. November 1487 als ducatum Wladislaviensem cum fortalitio seiner künftigen Schwiegertochter Blanca Maria Sforza für ihre Morgengabe mit verpfändet [4]). Da es aber zu dieser Ehe nicht kam und der König schon 1490 starb, nahm Herzogin Barbara, die Schwester jener beiden Brüder, Jägerndorf und Loslau für sich in Besitz und blieb darin bis zu ihrem Tode 1511. König Wladislaw, des Matthias Nachfolger, hatte zwar beide Länder, als ihm anheimgefallene Lehne, und zwar Jägerndorf schon 1493 und Loslau durch

---

[1]) Registr. Wencesl. Regest 195.

[2]) Biermann, Geschichte von Troppau S. 402 fol. 405.

[3]) Biermann, a. a. O. S. 227.

[4]) Schles. Lehnsurkunden I. 33.

Urkunde d. d. Prag 12. März 1502[1]) seinen böhmischen Kanzler Johann von Schellenberg geschenkt und dieser beide seinem Sohne Georg überlassen, Barbara vermochte aber sich im Besitz derselben zu behaupten, da Georg von Schellenberg schon 1498 ihre Tochter Helene geheirathet hatte[2]), und beide Barbara und Georg gemeinschaftlich regierten. Wir entnehmen nun dem Umstande, daß Schellenberg, dem Vater, Loslau in der königlichen Urkunde vom 12. Mai 1502 überlassen wird mit der Klausel:

> „und geben ihme unter das Mannrecht, unter welchem die Herrschaft Loslau von Alters her ausgesetzt und von andern besessen worden".

daß damals schon seit langer Zeit ein Mannrecht für diese Herrschaft bestanden hat, dem sowohl Schellenberg als sein Loslauer Lehnsadel unterstand, und finden dies auch bestätigt in der Konfirmations-Urkunde des König Wladislaw für Georg von Schellenberg d. d. Ofen, Freitag nach Himmelfahrt (22. Mai) 1506[3]), worin es heißt:

> Georg soll wie die Herzoge in Schlesien, die Freiheit haben, daß er sich von Niemanden, der geringeren Standes sei, als er, außer nur von seinen Mannen und Unterthanen mit Recht belegen lassen darf, jedoch die Fürsten von Schlesien ausgenommen, welchen er auf den Fürstentagen Recht zu stehen hat, sowie ihm diese Fürsten gleichfalls an diesem Orte Recht stehen sollen. Er nebst seinen Erben und Nachkommen soll demnach laut und mit Bewilligung der Fürsten und aller anderen Stände des Herzogthums Schlesien verpflichtet sein, Ordnung und Gericht zu halten und in allen Dingen neben den Herzogen in Schlesien und sie selbst neben ihm die Gerechtigkeit handhaben — — — — wenn irgendwo ein Fürstentag in Schlesien gehalten würde, so solle der Landeshauptmann ihn, den Georg und seine Erben und Nachkommen, zu demselben mit einladen und sollen darin Stimme haben und gleich nach den übrigen schlesischen Fürsten ihren Platz nehmen.

---

1) A. a. O. I. 42.

2) Biermann, a. a. O. S. 230.

3) Schles. Lehnsurk. II. 554 und abgedruckt bei Henke, Chronik von Loslau II. S. 171.

Unter den Schellenbergs und Barbara von Jägerndorf bestand also, wie schon „von Altersher", d. i. also unter ihren Vorbesitzern, zu und für Loslau ein Mannrecht und dies war auch noch der Fall, als Georg von Schellenberg im Jahre 1517 diese Herrschaft an Balthasar Wilczek vom Gutenlande, Frei- und Bannerherrn von Hultschin, verkaufte [1]). Durch diesen Verkauf hörte Loslau auch auf, Fürstenthum und Fürstensitz zu sein und von dieser Zeit ist deshalb zweifellos auch die Bezeichnung Loslau's als status minor Loslensis, minderfreie Standesherrschaft Loslau, zu datiren, wie wir dies ebenso finden im Jahre 1572 beim Abverkauf der drei Herrschaften Bielitz, Freistadt Oestr.-Schlesien und Friedeck vom Fürstenthum Teschen [2]).

Für Wilczek und seine Besitznachfolger war von großer Wichtigkeit, daß König Ludwig von Böhmen d. d. Ofen 14. Juni 1519 [3]) ihm seinen Erwerb von Loslau mit der Klausel konfirmirt:

> „daß er solches Gut sammt seinen Erben und Erbnehmern werde mögen genießen, gebrauchen, verkaufen, verpfänden, versetzen, damit thun und lassen, wie mit seinem eigenen eigenthümlichen Erbgute"

womit die Entbindung Wilczeks aus dem Lehnsverbande zum König von Böhmen ausgesprochen ist. Demgemäß entließ dann auch Wilczek seinerseits die ihm untergeordneten Landsassen seiner Herrschaft aus dem Lehnsverbande, sich lediglich die Ritterdienste und seine Jurisdiktion über sie vorbehaltend. So hat dies auch der Ober-Amts-Regierungs-Rath Hans Friedrich v. Sauerma (von 1744—1756 in Oppeln, von da ab in Brieg) in einem noch jetzt im Loslauer Magistrats-Archiv aufbewahrten Promemoria aufgefaßt, wahrscheinlich auf Grund ihm damals nach vorliegender Urkunden und Akten, indem er erklärt:

> „Diese Freiherrn von Wilczek haben zur Zeit ihrer Possession der Herrschaft Wladislaw die unter ihre Herrschaft als Lehnmänner gehörigen Edelleute von ihrer Lehnspflicht entlassen und

---

[1]) A. a. O. II. 407.

[2]) Biermann, Geschichte von Teschen 1. Aufl. S. 204. 2. Aufl. S. 122.

[3]) Abgedruckt in den schles. Lehnsurkunden II, 407.

zweifelsohne gegen erhaltenen konsiderablen Geldes erblich zu besitzen und damit nach Belieben zu vertestiren, zu verkaufen, zu verschenken die Freiheit gegeben."

Wir vermögen dies auch noch für einen speziellen Fall nachzuweisen durch eine Jahrhunderte alte Abschrift einer Wilczek'schen Kaufskonfirmation d. d. Schloß Loslau d. d. St. Martini 1519[1]) betreffend den Verkauf der Güter Ober- und Nieder-Jastrzemb von den Gebrüdern und Vettern Rostek von Goldmansdorf an Peter Skrzischowski, von Wilczek mit seinen zugezogenen Amtspersonen Melchior Sukowski von Sukowitz, als zuerst unterzeichnender wohl der Landeshauptmann, Georg von Krziwacki auf Godow, Heinrich Dobrodzinski auf Kokoschütz, wohl Richter und Beisitzer, und Nikolaus Sekula dem Schreiber, den Kauf dahin konfirmirt:

„Daß Käufer und seine Erben und Erbnehmer Macht haben sollen, dieses Gut zu genießen eigenthümlich, ewig unter Landrecht[2]), wie es ihm, dem Käufer seinen Erben und Nachkommen gefallen wird, verkaufen, verpfänden, zu thun und zu lassen als mit seinem erblichen Eigenthum und Propregut, jedoch meinen Dienstschuldigkeiten ohne Schaden, welchen ich und meine Erben, die Loslau'schen Herren auf diesem Gute Ober- und Nieder-Jastrzemb haben, mit zwei Schützen zu Pferde wie es im Lande Rechtens und Gewohnheit[3])."

Noch werthvoller für Wilczeks Berechtigung, für seine Landsassen Gericht einzurichten und zu halten, erscheint aber die ihm d. d. Sonn-

---

[1]) In den Loslauer Akten des Bresl. Staats-Arch. betr. Streitigkeiten zwischen den Landsassen und Lehnsmännern der Herrschaft Loslau und dem Standesherrn Andreas v. Plawetzki 1647/1657. Ich werde diese Akten der Kürze halber nur als „Akt. Streitigk." citiren.

[2]) Im Gegensatz zu „unter Mannrecht" d. i. Lehnrecht.

[3]) Auch die Fürstin Barbara von Jägerndorf als Herrin von Loslau hatte schon dd. Schloß Loslau Mittwochs Leonhardi (6. November) 1510 den Verkauf von Gogelau und Tymendorf von Seiten des Peter Judaschek an Lorenz Skrzischowski dahin konfirmirt, daß Käufer das Gut erbeigenthümlich sammt seinen Erben und Nachkommen haben, halten, und genießen möge, mit dem zu thun und zu lassen als mit seinem eigenen Erbgut, doch ihren Diensten und Rechten ohne Schaden d. h. also als Allod und nicht mehr als Lehn. Mitsiegler war Joh. Tlumock v. Slawikau, der Landeshauptmann.

Eine alte Abschrift dieses Kaufs in den „Akt. Streitigkeiten" Bl. 60 v.

abend nach Himmelfahrt (11. Mai) 1521 von König Ludwig ertheilte Bestätigung[1]) aller derjenigen Rechte und Freiheiten, die sein Vorgänger Georg von Schellenberg vom Könige Wladislaus am 22. Mai 1506 für seine Gebiete Jägerndorf, Leobschütz, Loslau, Brunthal (d. i. Freudenthal), Schloß Tschwilin (d. i. Lobenstein) und Städtchen Bennisch erhalten hatte. Denn wir erinnern uns, daß zu diesen Rechten gehörten:

1. Die Freiheit vor Niemanden als vor seinen Mannen und Unterthanen Recht zu stehen;
2. die Pflicht, nebst seinen Erben und Nachkommen itzt und hinfüro laut und mit allgemeiner Bewilligung der schlesischen Fürsten und aller anderen Stände des Herzogthums Schlesien Ordnung und Gericht zu halten und — — in allen Dingen nebst unseren Herzogen in Schlesien und sie nebst ihnen die Gerechtigkeit handhaben.

Hierdurch erlangte also Wilczek zweifellos das Recht, für den Bereich seiner Herrschaft Loslau und für den Adel derselben, ein besonderes Gericht einzurichten, wie die andern schlesischen Fürsten und Stände es für ihre Länder besaßen. In Rücksicht auf die bereits 1519 erlangte Lehnsfreiheit konnte dieses aber fortan nicht mehr „Mannrecht", als zusammengesetzt aus Lehnsleuten heißen, sondern mußte die Bezeichnung „Landrecht", wie sie damals für den lehnsfreien Adel üblich war, annehmen.

Wir können also den Beginn eines Loslauer Landrechts vom Jahre 1521 ab datiren.

II. Das Loslauer Landrecht.

Wir besitzen ein spezielles Zeugniß dafür, daß in der That zur Zeit Wilczeks, der die Herrschaft Loslau von 1517—1527 besitzt, ein Landrecht in derselben bestanden hat und gehalten worden ist. Es rührt her von demselben Heinrich Dobrodzinski von Kokoschütz, der die oben erwähnte Konfirmationsurkunde d. d. Schloß Loslau

[1]) Er stammte aus der Familie Kalinowski von Guttentag, Polnisch-Dobrodzien, daher er sich später, als er Guttentag verlassen und Kokoschütz im Loslau'schen angekauft hatte, Dobrodzienski nannte. S. Weltzel, Gesch. von Guttentag. S. 38—41.

St. Martini 1519 schon vollzogen hat. Im Breslauer Staats-Archiv befindet sich nämlich unter dem Signum Standesherrschaft Loslau I. 4 b ein Faszikel betreffend Privilegien dieser Herrschaft in vidimirter Abschrift und unter diesen 4 Zeugenaussagen über die Haltung des Loslauer Landrechts,

die erste von Heinrich Kalinowski von Dobrodzin d. d. Loslau Freitag nach Mariae Heimsuchung 1576,

die zweite von Hans Scheliha von Rzuchow d. d. Rzuchow Sonntag nach S. Barthol. 1576,

die dritte von Niklas Karwinski von Karwin auf Groß-Kuntschütz d. d. Groß-Kunzendorf Dienstag vor St. Matthaei 1576,

die vierte von Carl Ptak von Czejkaw d. d. Sonntag nach Johannis Enthauptung 1576.

Heinrich Dobrodzinski (d. i. von „Gutentag") und Heinrich Kolinowski von Dobrodzin (d. i. Gutentag) sind nämlich ein und dieselbe Person. Sein Zeugniß lautet:

Ich Heinrich Kalinowski von Dobrodien gebe dieses Gezeugniß dem Edlen, Wohlbenannten Herrn Hansen Planknar von Kynsperg und auf Loslau, als daß mir wohlwissend, daß das Landrecht in der Herrschaft Loslau von Alters her auf dem Schlosse Loslau bis zu dieser Zeit ist gehalten worden. Und wenn Jemand aus anderen Fürstenthümern mit irgend einem Unterthanen Sr. Gnaden meines Herrn, der Herrschaft Einwohnern, Etwas zu thun hatte, daß er ihn nirgends anderswo beschuldigte, als allein vor dem Loslau'schen Landrechte und daß allda der Herr, Sr. Gnaden mit Uns Einwohnern der Herrschaft Loslau, nachdem er zu sich aus anderen Fürstenthümern gute Herrn und Freunde erbeten, das Recht gesessen und Urtheil und Sprüche einem Jeden vermöge seines habenden Rechtes und Gerechtigkeit ertheilt hat. Wie ich denn selbst vor fünfzig Jahren bei diesem Rechte neben anderen gesessen, als noch zur Zeit weiland Herrn Balthasar Wiltschken sowohl Herrn Hansen Planknar Seeligen, hierbevorigen Landrichters des Fürstenthums Troppau, und was ich hierin bezeuge, dem ist Wahrheit also. Das nehme ich zu meinem Glauben und der Seelen Seligkeit.

Dessen zum Gezeugniß habe ich mein angeborenes Sekret an diesen Brief gedruckt, welcher geschrieben und gegeben ist zu Loslau Freitags nach Mariae Himmelfahrt 1576.

Wenn hier Kalinowski bezeugt, daß er schon vor 50 Jahren bei diesem Landrecht gesessen, so wird dies nicht wörtlich so zu verstehen sein, daß im Jahre 1576 gerade nur 50 Jahre abgelaufen seien, seit dieses Landrecht eröffnet worden, wir finden ihn ja schon 1519 im Loslauer Mannrecht, sondern in dem Sinne, daß bereits 50 Jahre und mehr abgelaufen seien, seit er bei jenem Landrecht schon mitgewirkt hat. Wilczek zumal kannte die Einrichtung und Praxis des Troppauer Landrechts, da er selbst im Jahre 1514, also vor dem Erwerbe Loslau's, schon Landeshauptmann von Troppau und als solcher auch Vorsitzender des dortigen Landrechts gewesen [1]); es ist also anzunehmen, daß er auch bald nach jener Konfirmation vom 11. Mai 1521 das Landrecht für seine eigene Herrschaft Loslau eingerichtet und in Gang gebracht hat.

Es sollen nun einige Nachrichten über die Einrichtung und Beschaffenheit dieses Loslauer Landrechts folgen und daran anschließend und sich anlehnend an die einzelnen Besitzer der Herrschaft Loslau das Wenige zusammengestellt werden, was ich aus den überaus dürftigen, zumeist nur in gelegentlichen Notizen bestehenden Quellen über den Fortbestand und das Personal dieses Gerichts habe zusammenbringen können.

A. Einrichtung und Beschaffenheit des Loslauer Landrechts.

Zu der Zeit als das Loslauer Landrecht errichtet wurde, bestanden derartige Gerichte bereits ziemlich allgemein in den unmittelbaren, selbstständigen Schlesischen Fürstenthümern und Herrschaften, so in Pleß, Teschen, Troppau, Jägerndorf. In Oppeln-Ratibor anscheinend erst seit dem Tode Herzog Johanns von Oppeln 1532 [2]). In Teschen schon seit 1413 [3]) und das Landrecht zu Teschen, dessen Landesordnung von 1592 auch später für das Loslauer Landrecht

---

[1]) Nach Biermann, Gesch. von Troppau S. 406.

[2]) Vergl. den Aufsatz von Weltzel, die Landesbeamten des Fürstenthums Oppeln-Ratibor von 1532 bis 1741 in der Zeitschrift des Vereins für Gesch. und Alterthum Schlesiens Bd. 12 S. 18 fol.

[3]) S. Biermann, Gesch. von Teschen 2. Aufl. S. 166.

maßgebend gewesen[1]), hat jedenfalls auch dem Loslauer Landrecht für dessen Einrichtung zum Mustergedient, vielleicht auch das Troppauer. Bis 1592 hatte auch Teschen eine solche Landesordnung nicht besessen und auch die von 1592 hat nur altes Gewohnheitsrecht kodificirt[2]).

Dieselbe ist in böhmischer Sprache abgefaßt und mit deutscher Uebersetzung abgedruckt in Weingarten, fasciculi diversorum jurium Buch II. S. 309—311. Ich muß hier aus derselben Einzelnes mittheilen, um daraus für das Loslauer Landrecht diverses zu entnehmen.

Sie handelt von der Huldigung, den Landesdiensten, den Landrechtssitzern und ihrer Wahl, von der Art, wie das Landrecht gehegt wird, von den dabei üblichen Eiden, wie es mit den Heirathsgütern der verwaisten Töchter, dem Erbanfall, den Testamenten, der Vormundschaft der Waisen, der Theilung der Landtafelgüter, den Erbverkäufen, den Zehnten und Gaben der Geistlichkeit, den Zeugenschaften und den Eiden der Zeugen zu halten ist, über Mord, Ehrenbeleidigungen, Grenzstreitigkeiten, Pfändungen, Zank und Raufhändeln in der Stadt über Schulden und Bürgschaften, Jagd, Feldschäden, Landfriedensbrecher, Müßiggänger, Landläufer und Räuber, über die Unterthanen und ihre Waisen, über Dienstboten, Müller und Juden.

Das Teschener Landrecht bestand ferner aus dem Herzoge als Vorsitzenden, den in Abwesenheits- und Verhinderungsfällen der Landesmarschall vertrat, aus dem Landesrichter, Landeskanzler, Landschreiber und einer Anzahl aus dem Adel des Landes hinzugezogener sogenannter Rechtssitzer, deren mindestens neun außer den genannten Landesoffizieren zur Fällung eines rechtsgiltigen Spruchs erforderlich waren. Das Landrecht wurde zwei Mal im Jahre zu bestimmten Zeiten im Frühjahr und Herbst, Montag vor Pfingsten und Montag vor Catharina durch mehrere Tage auf dem Schlosse zu Teschen gehegt. Die Landstube in der das Gericht tagte, wurde von 4 wallachischen Haiducken und 2 Drabanten (alias Halluncken) mit Wehr und Rüstung bewacht.

---

[1]) S. Böhme, Diplomat. Beiträge zur Untersuchung der schles. Rechte und Geschichte. Berlin 1770. Bd. 2 Thl. 6 S. 54.

[2]) Biermann, Teschen 2. Aufl. S. 124 fol.

Recht zu nehmen und zu geben hatte vor diesem Landrecht der Herzog selbst, außer wenn sein Gegner ein schlesischer Fürst oder Landstand war, in welchem Falle das schlesische Fürstenrecht in Breslau eintrat. Ferner gehörten vors Landrecht alle Klagesachen des Adels im Fürstenthum gegen und untereinander und diejenige anderer Personen gegen den Adel des Landes, die gesammte freiwillige Gerichtsbarkeit des Adels, als Grundstücksverkäufe, Pfandschaften, Wiederkäufe, Eheverträge, Testamente, Vormundschafts- und Nachlaßsachen sowie die höhere Kriminalgerichtsbarkeit.

Im Wesentlichen dieselbe Einrichtung bestand in Loslauer Landrecht. Der Vorsitzende war hier der Landesherr selbst oder dessen Stellvertreter, der Landeshauptmann, ihm zur Seite der Landesrichter und der Landschreiber. Landesmarschall und Landeskanzler, die bei einem Fürstlichen Landrechte nicht fehlten, fielen bei dem nichtfürstlichen und so kleinen Gerichtshofe von selbst fort, wie wir auch bei dem Landrechte der Herrschaft Beuthen-Neudeck nur Landeshauptmann, Landrichter und Landschreiber nebst 12 rittermäßigen Personen als Rechtssitzern vorfinden, die Markgraf Georg von Brandenburg in einem Schreiben an seinen Landeshauptmann Wolf von Drahotusch vom 18. Juli 1532 (bei Gramer, Chronik von Beuthen S. 376) anordnet. Einem Landeskanzler begegnen wir in Loslau erst zum Jahre 1736. Außerdem sitzen auch in Loslau — zweifellos nach Art des früheren Mannrechts — 12 rittermäßige Personen, also 12 Personen aus dem Landesadel als Rechtssitzer dem Landrecht bei. Freilich wird der Landesadel wohl meist zur Besetzung dieser Zwölfe nicht ausgereicht haben oder geeignet gewesen sein, so daß man genöthigt war, wie auch Kalinowski-Dobrodzinski bezeugt, auf Freunde und gute Leute aus den benachbarten Fürstenthümern und Herrschaften zurückzugreifen. Wird doch auch im Jahre 1615, freilich in einer Parteischrift der Troppauer Stände [1]) die Zahl der Loslauer Landsassen nur auf 20 angegeben, während dem Loslauer Landrecht auch die adeligen Besitzer von Bauer- und Freigütern d. i. von solchen, die von Roboten und Lasten befreit waren, deren stets eine gewisse An-

[1]) Bei Dudik, des Herzogthums Troppau ehemalige Stellung zur Markgrafschaft Mähren. Wien 1857. S. 177.

zahl vorhanden war, und die sogenannten Unpoßessionirten vom Adel unterstanden, die dann allerdings wohl als Rechtssitzer nicht mit fungiren konnten. Auch in Loslau wurde das Landrecht zwei Mal im Jahre auf dem Schlosse abgehalten, im Frühjahr und Herbst.

Der Landeshauptmann führte hier das Siegel, welches sein Wappen mit Namensumschrift und dem Zusatz capitaneus terrae Loslensis führte. Er vollzog die Urkunden, wie sich einige wenige Loslauer aus dem 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts im Breslauer Staatsarchiv noch erhalten haben. Es wurde in früherer Zeit czechisch verhandelt und auch die Urkunden in dieser Sprache ausgestellt, im 18. Jahrhundert auch schon deutsch. Der Landeshauptmann hieß in czechischer Sprache Heytmann Zemsky von Zemia, das Land, zum Unterschied vom Schloßhauptmann d. i. dem Wirthschaftsdirektor, der „Heytmann Zamecky" von Zamek, das Schloß, hieß. Der Landeshauptmann wurde angeredet mit „Ew. Gnaden". Er war die nächste höhere Behörde des Landes und Vertreter der Fürsten und Herrn in allen Justiz- und Verwaltungsangelegenheiten. Neben und unter ihm stand das Landrecht. Schon zur Zeit des Mannrechts finden wir Landeshauptleute von Loslau [1]). Er berief auch die Landstände, konferirte mit ihnen in Landesangelegenheiten, saß dem Landrecht vor, eröffnete den Ständen die Befehle und Verordnungen der Oberlandeshauptmanns von Schlesien, hatte die Sorge für die Landesvertheidigung, konfirmirte die Rechtsgeschäfte aller Art, ließ die Urtheile des Landrechts vollstrecken, ernannte auch die städtischen Obrigkeiten im Fürstenthum resp. der Herrschaft [2]).

B. Geschichte und Personal des Loslauer Landrechts.

1. Während Balthasar von Wilczek Loslau besaß (1517—1527) war sein Landeshauptmann Melchior Sukowski v. Sukowitz [3]). Zwar

[1]) So im Registr. Wenceslai Regest 406 im Jahre 1492 den Joh. Milota von Slawikau, Capitaneus Wladislaviensis und den oben Anmerkung 3 S. 196 schon genannten Johann Tlumok von Slawikau und der ebenfalls schon genannte Melchior Sukowski v. Sukowitz.

[2]) Vergl. Lucae, kuriöse Denkwürdigkeiten von Schlesien S. 1290 und neuerdings Rachfahl, in seinem oben unter I angezogenen Werke S. 224 u. fol.

[3]) Das Dorf Sukowitz im Coselschen besaß noch 1523—43 ein Bernhard Sukowski Weltzel, Gesch. von Cosel S. 137. Vorher mag es Melchior besessen haben, der

finden wir in einer Urkunde d. d. Schloß Loslau Donnerstag nach St. Peter und Paul 1525, durch welche von Wilczek seiner Stadt Loslau ihre Privilegien konfirmirt[1]), nächst Wilczek in erster Reihe genannt und unterschrieben Krystof von Goldmansdorf (d. i. Krystof Rostek v. Goldmansdorf) und alsdann erst folgen Melchior Sukowski v. Sukowitz und darauf Georg Ochabsky von Ochab, alle drei ohne Beifügung eines Amtscharakters, der Umstand aber allein, daß Krystof Rosteck an erster Stelle unterschreibt, scheint mir hier nicht ausreichend, ihn deshalb zum Landeshauptmann zu stempeln; er kann ebensogut als erbetener Solennitätszeuge diese für die Stadt Loslau so wichtige Urkunde mit vollzogen haben, als welchem ihm dann aus Höflichkeit allerdings der erste Platz bei der Unterschrift gebührte, ein Fall, wie wir ihn auch später einmal in dem Huldigungs-Reverse des Andreas v. Plawetzki vom 11. Februar 1632 vorfinden werden. Es liegt sonst durchaus kein thatsächlicher Anhalt dafür vor, daß Sukowski etwa sein Amt als Landeshauptmann niedergelegt hätte und Landesrichter geblieben wäre. Das letztere Amt scheint vielmehr damals Georg Ochabsky von Ochab[2]) bekleidet zu haben.

2. Aus der Besitzzeit des Hans I. v. Planknar (1527—1556), dem Besitznachfolger Wilczeks habe ich weder einen Landeshauptmann noch Landrichter für Loslau ermitteln können und doch hat das Landrecht in dieser Zeit nicht geruht, sondern ist gehalten worden, wie uns schon Kalinowski-Dobrodzinski bekundet hat und wie dies auch die drei andern oben schon genannten Scheliha von Rzuchow, Nikolaus Karwinski und Carl Ptak v. Czejkaw für die Besitzzeit beider Planknar's, des Vaters Hans I. und des Sohnes Hans II. bis 1567 bezeugen.

---

dann auch Wüste-Elgut bei Hatsch im Ratiborschen besaß, sowie die Vogtei im Pyschz (Kr. Leobschütz) und 1517 an Bernhard von Zwole auf Hultschin verkauft. Dr. Weltzel, Besiedelungen des nördlichen Oppa-Landes I. 129.

[1]) Abgedruckt bei Henke, Chronik von Loslau I. 56 fol. und enthalten in dem sog. Majestätsbrief des Kaisers Leopold I. für die Stadt Loslau dd. Wien, 11. Dezember 1688, der im Bresl. Staats-Arch.

[2]) Groß-Ochab bei Bielitz, wo 1462 ein Nikolaus Ochabsky, der das Dorf seinem Vater Jan O. verkauft. Registr. Wenc. Regest 256 und 1472 ein Jan Ochabsky auf Partschendorf im Troppauschen, 1514 und 18 ein Heinrich O. auf Gr. Pohlom im Troppauschen. S. Bierman, Teschen 1. Aufl. S. 165, 167 und Prasek wlastivěda Sleska (Schles. Heimathskunde) Troppau 1889. I. S. 102. 240—42.

Scheliha bezeugt, die Rechtssitzer seien theils aus der Herrschaft Loslau, theils aus anderen Fürstenthümern erbeten gewesen, wie er selbst aus dem Fürstenthum Ratibor mit im Loslauer Landrecht gesessen habe. Karwinski bezeugt, er habe oft im Loslauer Landrecht gesessen, sowohl zur Zeit Hans I. Planknar, als zu der seines Sohnes Hans II. mit Loslauer Rechtssitzern sowohl als mit solchen aus anderen Fürstenthümern. Dieser Karwinski stammte aus Gr. Kunzendorf (Kuntschütz) im Teschen'schen Cejkaw endlich bekundet, er habe als Amtmann Hans II. Planknar oft dem Loslauer Landrecht beigewohnt und die Rechtssprüche ablesen gehört; sein Herr selbst habe mit Rechtssitzern aus dem eigenen Lande sowohl wie mit fremden aus dem Troppau'schen, Teschen'schen und dem Ratibor'schen das Recht gesessen. Hans I. Planknar selbst hat uns einen Fall wo das Loslauer Landrecht im Jahre 1538 tagte, indirekt mitgetheilt in einer Klage, die er 1539 beim Troppauer Landrecht gegen den oben schon erwähnten früheren Beuthener Hauptmann Wolf v. Drahotusch auf Boblowitz deshalb erhoben, weil Wolf Drohotusch ihm sein Zeugniß verweigerte darüber,

was in seiner, des Planknar, Klagesache gegen Adam Trdlo von Lazisk (im Loslauschen) wegen des inundirten Teiches bei Thurzy im damaligen Loslauer Landrecht (1538), dem Wolf Drahotusch mit beigesessen hatte, Trdlo bezüglich des streitigen Teiches resp. Wiese für eine Erklärung abgegeben habe [1]).

Beide Planknar's sind auch nach Paprocki [2]) Landrichter des Fürstenthums Troppau gewesen, Hans I. bis 2 Jahre vor seinem Tode 1554 [3]). Hat also Hans der Sohn das Loslauer Landrecht selbst gesessen, so hat dies unzweifelhaft auch der Vater selbst gethan, von dem auch noch bekannt ist, daß er 1547 als Troppauer Oberstlandrichter in Prag mit in dem Gerichtshofe gesessen hat, den König

---

[1]) Aus den Troppauer „Ladungen und Urtheile" pro 1539 mir freundlichst mitgetheilt von H. Professor Zukal in Troppau.

[2]) In seinem speculum Moraviae über Planknar v. Kynsperg . .

[3]) Wie daraus hervorgeht, daß in diesem Jahre Klagen des Hans I. v. Planknar, die er beim Troppauer Landrechte angebracht hatte, zurückgewiesen werden, weil er sich als Troppauer Landrichter bezeichne, während er dies nicht mehr sei. Aus den „Troppauer Ladungen und Urtheilen" des Jahres 1554.

Ferdinand einberufen hatte, um diejenigen Prager bestrafen zu lassen, die sich geweigert hatten, gegen den protestantischen Kurfürsten von Sachsen mit zu Felde zu ziehen[1]). Hieraus mag sich's zum Theil auch erklären, daß wir in jener Zeit in der Herrschaft Loslau keinen Hauptmann und Landrichter vorfinden. Die Besitzer der Herrschaft selbst mögen diese Aemter vertreten haben.

Aus Hans I. Regierungszeit[2]) besitze ich noch Abschrift einer Ladung und eines Urtheils des Loslauer Landrechts, die sich im Troppauer Landesarchiv erhalten haben. Sie sind wahrscheinlich die einzige erhaltene schriftliche Erinnerung an das alte Loslauer Landrecht und da von Ladungs- und Urtheilsbüchern des Loslauer Landrechts bisher nichts zu Tage gekommen ist, so mögen sie als solche und zur Veranschaulichung der damaligen Formen hier mitgetheilt sein:

1540 Freitag nach Jubilate,

Ladung aus dem Loslauer Gebiet.

Ich Johann v. Kynsperg, Herr des Loslauer Gebiets, lade Dich, edler Ritter Georg Skrziszowski von Skrzeckowitz und auf Skrzischow[3]) kraft meiner Macht als Dein Herr gebietend, daß Du vor dem Loslauer Landrechte erscheinst am Montag nach S. Laurenz um 11 Uhr auf der ganzen Uhr, damit Du Rede stehst dem Nikolaus Rostek von Goldmansdorf, welcher Dich klagt auf 600 ungarische Goldgulden, indem er behauptet, ein besseres Recht zu haben auf das Dorf Nieder-Jastrzemb, welches Du für Dich und Deine Brüder Peter, Nikolaus und Johann besitzest und welcher Dich beschuldigt, daß Du Dich weigerst, seinen Antheil dieses Dorfes herauszugeben. Zum Vormund dieser Klage bestellt Nikolaus Rostek den Bernhard Rostek von Goldmansdorf, seinen Vetter.

Urtheil, gefällt zu St. Luciae (13. Dezember) 1540.

Zwischen Bernhard Rostek von Goldmannsdorf als Vormund seines Vettern Nikolaus Rostek und Georg Skrziszowski sprechen die Herrn für Recht:

Weil Bernhard Rostek seiner Klage gemäß nicht nachgewiesen hat,

---

[1]) Biermann, Geschichte von Troppau S. 264 und Buchholtz, Geschichte Ferdinands I., Bd. 6, S. 359 und 406.

[2]) Auch durch gütige Mittheilung des Herrn Prof. Zukal.

[3]) Skrzeckowitz bei Sohrau O.-S. Skrzischow, Dorf und Gut im Loslauschen.

daß er auf Nieder-Jastrzemb ein besseres Recht hat, als Georg Kkrziszowski mit seinen Brüdern und Georg Skrziszowski durch den Bestätigungsbrief des Balthasar Wilczek, Herrn von Loslau, den Besitz durch Kauf erworben hat von Krystian, Johann, und Wolf Kostek mit Zustimmung des Johann, Sohnes des seligen Mathias Kostek von Jastrzemb, dessen väterliches Erbgut das Dorf Nieder-Jastrzemb gewesen und weil er das Erkaufte ohne jegliche Einsprache in Besitz genommen, ist Georg Skrziszowski nicht verpflichtet, auf die Klage zu antworten.

3. Für die Besitzzeit Hans II. v. Planknar (1556—1602) bietet sich hier zunächst die Frage dar, was wohl jene vorher mitgetheilten Zeugenaussagen über die Haltung des Loslauer Landrechts hervorgerufen haben mag. Die Zeugen selbst führen sich ein mit der Bemerkung, daß sie durch Hans II. Planknar zur Abgabe ihrer Zeugnisse veranlaßt worden und die letzteren selbst datiren sämmtlich vom Jahre 1576. Nun wissen wir aus der Troppauer Geschichte, daß Kaiser Rudolf II. im Jahre 1577 die Troppauer Stände eingeladen hatte, nach Breslau zu kommen, um ihm dort als König von Böhmen zu huldigen, daß sie darauf zwar nach Breslau kamen, ihm aber dort nicht huldigten, sondern ihn baten, zu ihnen nach Troppau zu kommen und ihm dort huldigen zu dürfen, zumal es sich auch darum handle, bei dieser Gelegenheit das Verhältniß der Herrschaft Loslau zum Fürstenthum Troppau zu ordnen, da der Besitzer dieser Herrschaft sich zu den Breslauer und nicht zu den Troppauer Ständen halte und sich so ihrer Mitleidung und dem Mährischen Landrecht entziehen wolle [1]). Danach ist anzunehmen, daß Hans II. Planknar die Verbindung seiner Herrschaft mit Troppau, seine Unterordnung unter dieses Fürstenthum, das ihn vor das Troppauer Forum zog und und Steuern von ihm einforderte, lästig empfand und daß er sich aus diesem Verhältnisse wieder loslösen wollte. Dazu gehört unter anderen auch der Nachweis, daß er ein selbstständiger schlesischer Landstand sei, der auch sein eigenes Landrecht zu unterhalten berechtigt sei und seinen Gerichtsstand vor seinen eigenen Landrecht habe. Hierzu nur kann er jener Zeugenaussagen bedurft haben.

---

[1]) S. Dudik, oben in Anm. 1 Seite 201 allegirten Schrift.

Ein weiteres in die Zeit Hans II. von Planknar fallendes Ereigniß betreffend das Loslauer Landrecht erfahren wir aus der Beschwerde, welche die Loslauer Landstände im Jahre 1602 ihrem damals neu eintretenden Herrn, dem Besitznachfolger Hans II., Georg Freiherrn von Plawetzki-Plawec vortrugen,

daß nämlich seit der Trennung der Herrschaft Loslau Gericht und Landrecht etliche Jahre continue nicht sei gehalten worden noch habe besetzt werden können [1]).

Unter dieser „Trennung" ist zu verstehen die Theilung der Herrschaft nach Hans I. Tode im Jahre 1556. Damals hatten dessen Söhne Hans II. und Georg sich in die Herrschaft derartig getheilt, daß Georg die südliche Hälfte derselben, d. i. die halbe Stadt und Schloß und die Dörfer Lazisk mit Veste, Gr. Thurze, Krtoschowitz, Pohlom, Ob. Mschanna, Boze-Gora und Moschzenitz, Hans II. dagegen die andere Hälfte von Stadt und Schloß und die Dörfer Radlin, Jedlownik, Klein-Thurze und Wilchwa erhielt [2]). Georg starb schon 1558 und seine Herrschaftshälfte fiel an seine nachgeborene Tochter Magdalena, deren Vormund der Oheim Hans II. wurde. Dieser verwaltete als solcher die Herrschaftshälfte der Nichte und verweigerte ihr später auch die Herausgabe derselben, woraus ein Prozeß sich entspann, den Paprocki bis 1593 dauern läßt. 1575 verheirathete sich Magdalena, 18 Jahre alt, mit Jakob von Sparwein, einem im Jahre 1560 aus Ostpreußen in Schlesien eingewanderten Edelmanne, der zunächst als Rittmeister einer von ihm aufgebrachten Söldnertruppe in kaiserlichen Dienst in den Türkenkriegen mitgefochten hat, die Würde eines kaiserlichen Truchseß erlangte und zuletzt zur theilweisen Abgeltung für seine Kriegsdienste und Aufwendungen den Pfandschilling Lublinitz auf 6 Jahre in Besitz bekam. Ihm legte seine Gemahlin am Samstag vor Christi Geburt (24. Dezember) 1575 den Mitbesitz ihrer Loslauer Hälfte in die Troppauer Landtafel ein [3]).

---

[1]) Die Beschwerde ist wiedergegeben in dem Huldigungs-Revers den Georg von Plawetzki bei seinem Regierungsantritt im Jahre 1602 seinen Ständen ertheilt hat und dieser zu finden in den Akten des Bresl. St.-A. betr. Streitigkeit. Bl. 10 fol.

[2]) Troppauer Landtafel Bd. 7, S. 34—36.

[3]) Prager Statthalterei Archiv, Kopialbücher, Bd. 97, S. 5 u. 6.

Dagegen erfolgte Widerspruch des Oheims und jener Prozeß. Sparwein war ein selbstständiger, herrischer Charakter, mit dem Hans II. sich nicht vertrug und gegen den dieser schon 1576 eine Klage beim Kaiser wegen Eingriffen in die Loslauer Pfarrei und wegen anderer Anmaßungen erhob. Es ist hiernach begreiflich, daß auch bezüglich der Haltung des Landrechts zwischen Beiden Einigkeit nicht zu erzielen gewesen, jeder von Beiden mochte die Abhaltung desselben für sich beanspruchen oder der Eine untersagte seinen Landsassen die Betheiligung an den Sitzungen des Anderen, so daß schließlich die Abhaltung des Landrechts ganz unterblieb. Daher die Klage, daß es einige Zeit continue nicht gehalten worden und nicht habe besetzt werden können. Dieses Justitium wird für die Zeit des Eintritts Sparweins in die Verwaltung, von 1575 bis zu seinem im Jahre 1583 erfolgten Tode, also für 15 Jahre, anzunehmen sein. Eine solche Stockung des Rechtsverdrehers war aber selbstredend von schwerwiegenden Nachtheilen begleitet. Erst in den letzten Jahrzehnten, nach Sparweins Tode, mag diese Kalamität geschwunden sein und finden wir in dieser Zeit wieder einmal einen Landeshauptmann der Herrschaft in der Person des Krystof Foglar von Studienna-Woda (Brunnen-Wasser) auf Godow (im Loslauschen) und gleichzeitig einen Landrichter in der des Jan Golkowski auf Golkowitz (auch im Loslauschen). Der Letztere wird 1592 Dienstag vor Martini in einem Kaufvertrage um Nieder-Schwirklan als Zeuge mit seinem Amtscharakter, Richter der Herrschaft Loslau, namhaft gemacht [1]) und jene Beschwerde von 1602 haben Beide, der Hauptmann und der Landrichter, ebenfalls mit ihrem Amtscharakter vollzogen.

Ferner sei hier folgendes Ereignisses gedacht:

Die Erben eines gewissen Nikolaus Skrzischowski hatten den aus den Dörfern Skrzischow, Ober- und Nieder-Jastrzemb, Krostoschowitz und Schottkowitz bestehenden Nachlaß unter sich getheilt unter Umgehung und Nichtachtung der standesherrlichen Jurisdiktion. Darüber beklagten sich Hans II. und seine Nichte Magdalene und die Sache er-

[1]) Die Urkunde in böhm. Sprache bei den Guts-Grund-Akten von Nieder-Schwirklan. Vol. I.

schien von solcher Wichtigkeit, daß Kaiser Rudolf Kommissarien zur Entscheidung des Streits ernannte und nach Loslau entsandte. Es waren dies 9 Herren:

1. Nikolaus Tworkowski von Tworkau und Krawarn auf Stettin (bei Troppau), Kämmerer des Fürstenthums Troppau,
2. Hans Sedlnitzki v. Choltitz auf Dzimirz und Pawelwitz.
3. Albrecht v. Würben jun. auf Herrlitz.
4. Andreas Bzenec v. Markwartowitz auf Königsberg, Hofrichter des Bischofs von Olmütz.
5. Wenzel Scheliha von Rzuchow auf Witoslawitz, Kanzler der Fürstenthümer Oppeln-Ratibor.
6. Caspar v. Rottenberg-Katscher auf Steblau.
7. Georg Wilh. Koniec-Chlum auf Slawkow.
8. Hans v. Goczalkowski auf Baumgarten.
9. Caspar Borek v. Rostropitz auf Wendrin,

durch die Montag nach St. Galli 1588 der Streit durch Vergleich dahin beigelegt wird, daß die Skrziszowski'schen Erben die Jurisdiktion der Loslauer Herrschaft über ihre Person und Güter anerkennen, andererseits die freie Disposition der genannten Erben über ihre Güter anerkannt wird [1]).

4. Es folgt der Besitz des Georg Charwat Freiherrn v. Plawetzky, eines ungarischen Magnaten aus dem Saros'scher Komitat, ungarisch Palocsay Giörgy, genannt nach seinen Besitzungen Plawec und Palocsa, (1602—1616). Er ertheilt seinen Landsassen auf ihre Beschwerde d. d. Schloß Loslau Sonnabend vor Simon Judae 1602 die Zusicherung,

> daß, wenn es auch künftig einmal dazu käme, daß die Herrschaft wieder getheilt würde, dieses dem Adel und den Einsassen derselben keinen Eintrag thun sollte, sondern das Landrecht auf Schloß zu Loslau zwei Mal im Jahre vermöge Privilegii und alter Gewohnheit von ihm und seinen Erben jetzt und künftig zu ewigen Zeiten gehalten werden sollte; für den Fall seiner Be-

[1]) Dieser Vergleich ist mit in dem Faszikel „Privilegien der Herrschaft Loslau" im Breslauer St.-Arch. enthalten.

hinderung wolle er einen Landeshauptmann einsetzen, auch eine eigene Landesordnung mit Rath seiner Landsassen aufrichten.

Zur Erfüllung des letzteren Versprechens kam es aber nicht und man richtete sich weiter nach der Teschener Landesordnung.

Von den beiden aus der Zeit des Besitzvorgängers überkommenen Landesbeamten finden wir den Landrichter von Golkowski noch 1806 im Amte[1]). An des Landeshauptmanns v. Foglar Stelle finden wir 1613 den Jan Teyfel von Dziellau (im Cosel'schen), ohne daß wir mittheilen können, wann ersterer zurück und letzterer in's Amt eingetreten. Am 16. April hatte Georg v. Plawetzki durch den fürstl. Teschenschen Hof-Sekretär Mathias v. Kalus dem Königl. Oberamte in Breslau vortragen lassen,

daß die Troppauer Stände ihn und seine Landstände vor ihr Landrecht ziehen und unter ihren Zwang und Beschickung zu bringen vermeinten, daß er sich jedoch, nachdem er durch kaiserliche und königliche Majestätsbriefe zu Schlesien gewidmet worden, keineswegs davon trennen lassen wolle.

Er bittet, ihn gegen diese Zumuthungen zu schützen.

Das Oberamt forderte hierauf seine Privilegien ein und beschied ihn am 27. Mai 1616, daß es ihn in allen Fällen gegen die Troppauer Stände dem Landfrieden nach schützen wolle und ladet ihn auf den 4. Juli zur Huldigung vor sich, die auch durch seinen Hauptmann und Mathias von Scheliha als seine Bevollmächtigten geleistet wird[2]). Noch 1616 wird der Landeshauptmann Teyfel v. Dziellau genannt, da sein Herr ihn am Tage Mariae 1616 einen auf seinem Gute Ober-Mschann haftenden Zins erläßt[3]). Ob Mathias v. Scheliha etwa der Landrichter war, ist nicht festzustellen.

---

[1]) Einer gegen ihn erhobenen Beschwerde beim Bresl. Oberamt wird in den Ortsakten von Golkowitz im Bresl. St.-A. gedacht.

[2]) S. Akten betr. Streitigkeit. Bl. 82 fol., und Akten des Bresl. St.-Arch. betr. die Einziehung der Herrschaft Loslau und Uebergabe an Gabriel v. Plawetzki S. 46. Die Privilegien der Herrschaft Loslau sind in den letzten Jahren unter den Akten vorgefunden worden, welche aus dem herzoglichen Schlosse zu Oels in das hiesige Staatsarchiv gelangt sind. Gewiß haben sie in der Oelser Kanzlei seit 1613 geruht, wo sie durch den damaligen Oberlandeshauptmann, Herzog Carl von Münsterberg-Oels, von Georg v. Plawetzki eingefordert worden waren.

[3]) Urk. im Bresl. St.-A.

5. Nach Georgs Tode trat eine vormundtschafliche Verwaltung der Herrschaft, von 1616—1632, ein. 1619 begegnen uns Hans Tluck von Toschonowitz als Landeshauptmann, Nikolaus Radetzki v. Radoc als Landrichter, in einem Bericht, den am 14. September 1619 Kommissarien des schlesischen Oberlandeshauptmanns, die derselben zur Beilegung der damaligen konfessionellen Wirren nach Loslau abgesandt hatte, ihm erstatteten [1]). Den p. Radetzki finden wir noch einmal unter einem Schuldscheine d. d. Loslau S. Georgi 1622 über ein von den Plawetzkischen Vormündern aufgenommenes Darlehn von 3000 Thaler [2]) Schles. als Mitbürge unterzeichnet mit dem Titel Statthalter (d. i. Vertreter) des Landrichteramts in der Herrschaft Loslau. An erster Stelle ist als Bürge unterzeichnet Krystof Borinski v. Rostropitz, an zweiter erst Radetzki. Nun war es damals ganz gewöhnlich, daß die obersten Landesbeamten für die Schulden ihrer Herrschaften als Bürgen eintraten und dafür mit einem der Dörfer ihrer Herren sichergestellt wurden. Wir können daraus entnehmen, daß Borinski damals der Landeshauptmann gewesen ist. 1631 aber muß er auch dieses Amt bereits niedergelegt haben, denn er nennt sich in einem Kaufvertrag vom 22. März dieses Jahres stellvertretender Landrichter der Herrschaft Loslau [3]). Henke führt ihn noch 1640 als Mitbesitzer von Golkowitz auf [4]).

Durch denselben Vertrag erwirbt Krystof von Fragstein auf Gogelau tauschweise das Rittergut Nieder-Jastrzemb gegen Ruplau und bezeichnet sich darin als Landeshauptmann, was er schon 1623 gewesen sein muß. Denn in einer von Andreas v. Plawetzki am 5. Januar 1652 ans Ober-Amt gerichteten Rechtsschrift [5]), heißt es, Krystof von Fragstein habe zur Zeit seiner (des Andreas) Minder-

[1]) Der Bericht in den Ortsakten der Herrschaft Loslau im Bresl. St.-Arch. und abgedruckt bei Henke, Chronik v. Loslau. I. 28.

[2]) Abschr. des Schuldscheins bei den Akten des Bresl. St.-Arch. betr. Anforderungen an die Herrschaft Loslau 1660—61. Bl. 45, 46, die ich künftig nur Akt. betr. Anford. citiren werde.

[3]) Der Kaufvertrag bei den Guts-Grund-Akten von Nieder-Jastrzemb Vol. I.

[4]) Chronik v. Loslau II. S. 111.

[5]) Diese Schrift in den Akt. betr. Streitigkeit. Bl. 94—98.

jährigkeit als damaliger Landeshauptmann es versäumt, sich nach Breslau zu begeben und eine Ermäßigung der unerträglich hohen Steuerschätzung für Loslau nachzusuchen und der Herrschaft dadurch großen Schaden zugefügt, da die Troppauer Ritterschaft eine solche erlangt habe, Loslau aber nicht. Da die Herabsetzung der Indiktion der Troppauer Ritterschaft im Jahre 1523 erfolgt ist[1]), so muß also Fragstein schon Loslauer Landeshauptmann gewesen sein, 1622 dagegen allerdings noch nicht, da er damals noch den erwähnten Schuldschein über 3000 Mk. als Mitbürge erst an vierter Stelle nach dem Landrichter v. Radetzki unterzeichnet. Bei den Akten betr. die Einziehung der Herrschaft Loslau und Uebergabe an Gabriel v. Plawetzki im Bresl. St.-Arch. hat sich ein Verzeichniß der Dienstemolumente des v. Fragstein als Landeshauptmann und des böhmischen Sekretairs Thornitzki erhalten. Ich erwähne daraus nur, daß der Gehalt des Ersteren 250 Thlr. Schles., der des Letzteren 45 Thlr. betrug, und dies Naturaliendeputat sehr reichlich bemessen ist. Es ist zu umfangreich, um es hier mittheilen zu können.

6. Von den Söhnen des Georg v. Plawetzki, die sich 1631 in den umfangreichen ungarischen und schlesischen Güterbesitz des Vaters theilten, erhielt Andreas, der jüngste und eben großjährig gewordene, die Loslauer Güter. Seine Herrschaft dauert bis zu seinem 1655 erfolgten Tode. Den seinen Landständen ertheilten Huldigungs-Revers vom 11. Februar 1632[2]) vollziehen nächst Andreas an erster Stelle ein Nikolaus Tamfald von Rogau (im Ratiborschen), dann Krystof von Fragstein auf Zawisc (bei Nikolai), der Landeshauptmann, der nebenbei noch die Güter Gogelau und Nieder-Jastrzemb besaß. Nikolaus Tamfald kann nur Solennitätszeuge gewesen sein, da keinerlei Umstände dafür beizubringen sind, daß er etwa das Amt des Landeshauptmanns bekleidet hätte. Er war schon alt, da er selbst einen Kaufvertrag über Rogau vom Tage Philippi-Jakobi 1635[3]) mit Nikolaus senior Tamfald vollzieht und wohnte nur vorübergehend im

---

[1]) S. Kries, histor. Entwickelung der Steuer-Verfassung in Schlesien. Beilagen E. und F.

[2]) Der Revers bei den Akt. betr. Streitigkeit. Bl. 13.

[3]) Der Kauf bei den Guts-Grund-Akten von Radoschau (Kr. Rybnik).

Jahre 1632 auf einem Vorwerk bei Loslau, dem sog. Tamfaldischen, das schon 1638 Andreas selbst von einem Tamfaldschen Besitznachfolger kauft[1]). Zwischen 1632 und 1640 muß Fragstein sein Amt als Landeshauptmann niedergelegt haben, denn schon in einem Protokoll d. d. Mährisch-Ostrau 29. August 1640[2]), enthaltend eine Zeugenaussage eines Friedrich v. Foglar, spricht dieser bereits von Krystof v. Fragstein als dem Loslauer Landrichter. In der That finden wir auch schon im Jahre 1635 einen Nikolaus Rostek v. Goldmannsdorf auf Ruptau als Loslauer Landeshauptmann. Es hatten nämlich die Schwestern des Andreas, Susanna vermählt an Dietrich v. Peterwaldski und die unvermählte Helene, gegen ihn bei dem Landrecht in Troppau Klage auf Zahlung einer Geldsumme erhoben und im Verhandlungstermin 11. Dezember 1635 erscheint Nikolaus Rostek als der Hauptmann der Beklagten, dessen Ausbleiben mit einem Sturze vom Pferde entschuldigend. Am 17. Dezember erscheint dann Andreas selbst in Begleitung dieses seines Hauptmanns und erhebt den Einwand der Inkompetenz des Troppauer Landrechts ihm gegenüber, da er nur dem Gericht seiner Mannen, seinem eigenen Landrecht, unterstehe[3]).

Nach Rostek fungirt im Jahre 1640 Wentzel Gusnar von Komorna auf Rogoisna und Vorbriegen (bei Sohrau) als Loslauer Landeshauptmann, wie wir aus einem Schuldscheine ersehen, den am 20. September 1640 die drei Brüder Gabriel, Stefan und Andreas v. Plawetzki ihrer Schwester Helene vermählt an Carl Dietrich v. Skrbenski auf Schönhof bei Mähr.-Ostrau über ihr schuldige Mitgift und elterliches Erbtheil ausstellen und den Gusnar als Landeshauptmann zur Beglaubigung mit vollzieht[4]). Dann begegnen wir ihm noch am 14. März 1651, wo er in seiner Eigenschaft als Landeshauptmann den Loslauer Landständen im Auftrage

---

[1]) Der Kauf bei den Orts-Akten von Loslau (neue Gemeinde) im St.-Arch.

[2]) In den Akt. betr. Streitigkeit. S. 120.

[3]) Aus den Troppauer Landrechtsprotokollen von 1634/35, deren Originale im Schloß Archiv zu Wagstadt, durch die Güte des Herrn Prof. Zukal erlangt.

[4]) Der Schuldschein in Abschrift bei den Orts-Akten von Pohlom und Lazisk des Bresl. St.-Archivs.

seines Herrn einen ablehnenden Bescheid auf ihre Bitte um einen Vergleich in ihrer Verfassungsstreitsache ertheilen muß[1]).

Als Landrichter erscheint auch während v. Gusnars Verwaltung jener Krystof v. Fragstein, der frühere Landeshauptmann, den die Landstände wahrscheinlich im Landrechte nicht haben missen wollen und deshalb wenigstens als Landrichter beibehalten haben. Er starb 1644 auf seinem Gute Nieder-Jastrzemb und seine Erben, Geschwister derselben, bringen wahrscheinlich heimlich unter Mitwirkung der ihrem Herrn wegen jenes Verfassungsstreits feindselig gegenüberstehenden Landstände die Land- und Gerichtsbücher aus dem Fragsteinischen Nachlasse zum Magistrate in Sohrau in Verwahrung, wohl um sich dieselben für die Beweisführung in ihrer Streitsache zu sichern. Andreas befand sich zur Zeit gerade in Ungarn und konnte es deshalb nicht verhindern[2]).

Nachfolger des Gusnar als Landeshauptmann wurde Friedrich Tettauer von Tettau, der mit Eva von Schafgotsch, Erbin von Schreibersdorf (poln. Niebozczyce) im Ratiborschen vermählt war[3]). Zuerst geschieht seiner Erwähnung in einem Schreiben des Andreas d. d. 6. Mai 1654 durch das er dem Oberamt anzeigt, daß er den Tettauer als seinen Landeshauptmann und den Adam Radetzky von Radoc, wohl den Landrichter, an das Oberamt als seine Abgeordneten absenden werde[4]).

Erwähnenswerth ist noch aus diesem Zeitabschnitt die Klage der Loslauer Landstände in einer Rechtsschrift ans Oberamt vom 26. Januar 1652[5]), daß Andreas seit 1638, also seit 14 Jahren, kein Landrecht mehr habe abhalten lassen, eine grelle Beleuchtung der gegenseitigen Beziehungen zwischen ihm und seinen Ständen. Entweder erlangte er keine Rechtssitzer oder er mochte mit Krystof Fragstein nicht zusammenwirken, welcher der Führer der Landstände in ihrem Streit

---

1) Akt. betr. Streitigkeit. Bl. 48.

2) A. a. O. Bl. 94, 99, 105.

3) Prasek's schles. Heimathskunde (wlastivěda sleska) I. S. 219 und Weltzel, Besiedelungen nördlich des Opper-Landes I. 9.

4) Akt. betr. Streitigkeit. Bl. 176.

5) A. a. O. Bl. 102.

mit Andreas war, oder er wollte die Landstände für ihren Widerstand gegen seine Pläne strafen, die dahin gingen, sie zu Lehnsleuten zu degradiren und dem Fürstenthum Troppau unterwürfig und steuer- und abgabenpflichtig zu machen.

7. Als am 20. März 1655 Kommissare des Breslauer Oberamts in Loslau eintrafen, um den Nachlaß des im Februar dieses Jahres in Ungarn unvermählt und kinderlos verstorbenen Andreas v. Plawetzki zu siegeln und eine Nachlaßverwaltung einzurichten, fanden sie dort den Landeshauptmann von Tettauer und den Landrichter Adam v. Radetzki bereits von einer Troppauer Landrechtskommission, bestehend aus dem Grafen Valerian v. Würben und einem Johann von Morawitzki, in Pflicht genommen war. Zwei solche Kommissare waren nämlich schon am 19. und 20. Februar in Loslau gewesen, um den Nachlaß zu inventarisiren und zu siegeln; die Loslauer wiesen jedoch dieses Ansinnen zurück und die Kommissare zogen ab, am 16. März trafen aber die genannten zwei anderen Troppauer Kommissare mit einer Truppenmacht von 87 Mann wieder ein und setzten ihre Absicht gewaltsam durch; der von ihnen mitgebrachte Johann Georg von Lichnowski wurde von ihnen als Administrator zurückgelassen, Tettauer und Radetzki für das Fürstenthum Troppau in Pflicht genommen. Am 19. März reisten die Kommissare unter Zurücklaßung der Truppen wieder ab. Als nun am 20. März die Kommissare des Breslauer Ober-Amts eintrafen, ließen sie sich dies nicht bieten und ihrem energischen Auftreten wichen sowohl von Lichnowski wie die Soldaten. Tettauer und Radetzki sowie die sonstigen Beamten, der Stadtmagistrat u. s. w. wurden aufs Neue fürs Breslauer Ober-Amt in Pflicht genommen. Als Tettauer, dessen Amt schon zu Georgi (23. April) ablief, ausschied, trat Adam von Radetzki als Landeshauptmann ein[1]). Er berichtet am 14. September 1657 dem Ober-Amt, daß er inzwischen seit 18 Jahren rückständige Rechtssachen erledigt habe[2]). Dem Grafen Gabriel v. Plawetzki wurde

---

[1]) Akt. betr. die Einziehung der Herrschaft Loslau und Uebergabe an Gabriel Grafen v. Plawetzki, im Bresl. St.-Arch. Bl. 1—12.

[2]) A. a. O. Bl. 88.

die Herrschaft Loslau im Herbst 1657 vom Oberamt übergeben[1]) und er wählt sich zum Landeshauptmann den Johann Siegmund Rostek v. Goldmansdorf auf Godow und Petrowitz, dem wir zuerst als Mitsiegler der Urkunde Gabriels d. d. Schloß Loslau 9. April 1658 betr. die Bestätigung der Privilegien der Stadt Loslau begegnen[2]). Von einem Landrichter erfahren wir nichts. Schon im Frühjahr 1661 aber scheidet Rostek aus seinem Amte, als das Breslauer Oberamt wegen rückständiger Steuern die Herrschaft Loslau unter Sequestration stellt und den früheren Administrator Adam v. Radetzki auf Zamarsk zum Sequester und Landeshauptmann bestellt[3]).

9. Am 14. März 1665 erwirbt Stefan Freiherr v. Plawetzki, der Sohn seines 1645 verstorbenen gleichnamigen Vaters, und Neffe Gabriels die Herrschaft von den Schlesischen Fürsten und Ständen[4]) und ernennt einen Nikolaus von Radetzki auf Ober-Jastrzemb zu seinem Statthalter und Landrichter, wie er in dem von Stefan d. d. Schloß Dunajec (in Ungarn) 11. Oktober 1666 den Loslauer Bürgern ertheilten Privilegien[5]) bezeichnet wird. In einer ferneren Urkunde d. d. Schloß Loslau 19. Oktober 1666[6]) bestätigt Stefan seinen Loslauer Landständen ihre bisherigen Gerechtigkeiten dahin:

> daß in seinem Loslauer Landrechte nach wie vor die Teschener Landesordnung gelten solle; daß er selbst für sich und seine Nachkommen sich dem Gerichtsstande dieses Landrechts in Klagesachen seiner Stände gegen ihn und umgekehrt unterwerfe; daß er als seinen Stellvertreter einen Landeshauptmann aus den in in der Herrschaft ansässigen Landsassen anzusetzen und ebenso

---

[1]) Loslauer Akten des Bresl. St.-Arch. betr. das Verpflegungsadjutum fürs v. Garniersche Regiment Bl. 33.

[2]) Abdruck bei Henke, Chronik I. S. 59, 60.

[3]) Loslauer Akten betr. Anforderung. Bl. 52.

[4]) Loslauer Akten des Breslauer St.-Arch. betr. den Verkauf der Herrschaft Loslau an Stefan Plawetzki.

[5]) Henke, Chronik I. 62 a. a. O. I. 49—52.

[6]) Loslauer Akt. des Bresl. St.-Arch. betr. die kaiserliche Bestätigung des Kaufvertrags zwischen Erzbischof Szelepchenyi und Stefan Plawetzki.

für die Kanzlei geschickte der deutschen und böhmischen Sprache kundigen Leuten zu bestellen verspricht und zuletzt noch zusagt, sich niemals der Jurisdiktion des Oberamts zu Breslau, unter welches diese Herrschaft immediate gehöre, zu entziehen.

10. Im Frühjahr 1668 gelangt in Besitz der Herrschaft Loslau der Erzbischof von Gran, Georg Szelepchenyi und er beherrscht dieselbe bis zu seinem Tode im Januar 1685. Sein Landeshauptmann ist derselbe unter Nr. 9 genannte Nikolaus v. Radetzki. Der Landrichter der Herrschaft ist unbekannt.

11. Dem Erzbischofe folgt im Besitz der Herrschaft Loslau der Kaiser Leopold I. von 1685—1696. Sein Landeshauptmann war anfänglich der vom Erzbischof überkommene Nikolaus v. Radetzki, wie ich aus einer Bescheinigung desselben über Einquartierungsvertheilung vom 8. April 1685 ersehe[1]). Ob und wie lange ers noch geblieben, ist nicht zu ermitteln. Henke hat zwar in seiner Chronik II. S. 52 den Wenzel Friedrich v. Laschowski als den Landeshauptmann des Kaisers hingestellt, was aber unmöglich, da dieser erst 1695 geboren ist[2]) und erst im Jahre 1730 werden wir ihn auf der Loslauer Herrschaft als Landeshauptmann vorfinden. Eher könnte es eine Zeit lang der Freiherr Wilh. Bogumil Sobek v. Kornitz auf Baranowitz und Schoschow bei Sohrau O/S. gewesen sein, da sich im Loslauer Magistratsarchiv eine Notiz über einen von ihm beurkundeten Vergleich vom Jahre 1689 über die Vertheilung des Ritterguts Mittel-Jastrzemb unter die Stefan v. Szawnickischen Erben vorfindet. Doch könnte er dieses Amt nur kurze Zeit verwaltet haben, da er 14. August 1691 seine genannten Güter vertauscht[3]) gegen die Güter Bogutzker-Hammar, Kattowitz und Brczezinka und deshalb die Gegend verläßt.

12. Auf den Kaiser folgt im Besitz der Herrschaft Fürst Ferdinand

---

[1]) Diese Bescheinigung in den Akten des Bresl. St.-Arch. Miscellanea betr. Steuer- und Kontrib.-Sachen.

[2]) Mittheilung des Geburtstags von Herrn Geistl. Rath Dr. Weltzel. Auch daß die übrigen bei Henke II. 54 neben Laschowski genannten Personen dem Ferd. von Dietrichstein 1696 gehuldigt haben, ist durchaus unrichtig. Sie fallen ihren Lebensumständen nach alle 44 Jahre später aufs Jahr 1739, wo sie dem Grafen Guidobald von Dietrichstein gehuldigt haben werden.

[3]) Nach den Ritterguts-Grund-Akten von Baranowitz.

v. Dietrichstein auf Nikolsburg für die 2 Jahre 27. Februar 1696 28. November 1698; als dessen Landeshauptmann wir den Peter Paul Blacha v. Lub auf Godow und Petrowitz kennen lernen und als Landrichter den Wilh. v. Suchodolski-Waleslawitz auf Ober-Gogelau und Cissowka. Beide unterzeichnen mit ihrem Amtscharakter das Abkommen des Fürsten mit seinen Radliner Unterthanen betr. die Robot. d. d. Schloß Loslau Dienstag nach Trinitatis 1696. Vielleicht waren diese auch bereits die Landesbeamten des Kaisers und sind aus seiner Zeit mit übernommen. Außer diesen beiden unterzeichnen dieses Abkommen noch drei andere auch als Landrichter bezeichnete Personen Leopold v. Radetzki, Johann Krystof v. Strzela und Johann Adam v. Foglar, die jedenfalls der Kategorie der damaligen Rechtssitzer mit angehörten[1]).

13. Den Fürsten Ferdinand succedirt sein dritter Sohn Jakob Anton Reichsgraf v. Dietrichstein, 1698—1721. Bis 1711 fungirt als Landeshauptmann unter ihm noch Peter Paul v. Blacha. Von da an tritt Adalbert Johann v. Suenne an seine Stelle, obgleich Blacha noch weiter lebt bis 1718. Suenne hatte 1707 die Magdalene geb. Menschik v. Menstein, die Wittwe des Besitzers von Nieder-Marklowitz, Wentzel Ulrich v. Scheligowski geheirathet und war auf diese Weise Landstand der Herrschaft geworden, ja er kaufte 1721 noch das Gut seiner Frau. Er fungirte als Landeshauptmann bis zu seinem Tode im Jahre 1728[2]). In den Ritterguts-Grund-Akten von Golkowitz findet sich noch ein Klassifikationsurtheil d. d. Schloß Loslau 13. Mai 1714 über die Ansprüche, welche von Diversen an die Kaufgelder des damals zum öffentlichen Verkauf gelangten Ritterguts Golkowitz erhoben worden sind, gefällt von einer Kommission des Loslauer Landrechts und unterzeichnet von

Adalbert Joh. v. Suenne,
Joh. Heinr. v. Rudzki-Rudz,
Wilh. Bernh. v. Lhotzki-Elgot,
Joh. Constant. v. Trzemeski-Trzemesno

---

[1]) Abgedruckt bei Henke, II. S. 139—142.

[2]) Aus dem Hyp.-Schein über Nieder-Marklowitz vom 20. Mai 1774 bei den betr. Grund-Akten Vol. I. fol. 9 seq.

von denen Rudzki der Landrichter sein wird. Lhotzki und Trzemeski werden Rechtssitzer sein, jener auf Godow, dieser auf N. Gogelau wohnhaft. Wir begegnen dem Lhotzki später noch im Loslauer Landrecht, Trzemeski wird 1725 Archiv-Direktor in Cosel für das Oppeln-Ratiborer Landes-Archiv [1]).

14. Dem Grafen Jakob Anton folgt sein noch minderjähriger Sohn Guidobald (1721—1772), der bis 1739 bevormundet wird und von da ab erst die Regierung antritt. Suenne fungirt als Landeshauptmann noch bis zu seinem Tode 1728, wie schon bemerkt, zugleich als Vormund des Besitzers, in den letzten Jahren ist Mitvormund Georg Ohm v. Januschowski-Wissehrad (d. i. Wiesegrade bei Oels), der dann von 1728—30 auch als Landeshauptmann eintritt. 1730 ist er bereits Besitzer von Ornontowitz und Goczalkowitz [2]), so daß an seinen Platz ein anderer Landeshauptmann eintritt, nämlich Wentzel Friedr. v. Laschowski-Nalenz, geb. 6. Mai 1695 zu Psurow, Kr. Rosenberg, als Sohn eines Carl Friedr. v. Laschowski. Er war vermählt mit Eleonore v. Gusnar, besaß vorher schon Ob.-Ruptau bis 3. Juni 1726, erwarb dann noch 1726 5. Dezember Ober- und 21. April 1736 Nieder-Jastrzemb, verkaufte beide 1. Oktober 1758 und verstarb noch im selben Jahre [3]). Seine erste Kaufkonfirmation in seinem Amte als Landeshauptmann finde ich 2. Oktober 1730 bei einem Kaufe von Nieder-Gogelau. Am 18. März 1743 huldigt er als Bevollmächtigter der Loslauer Landstände in Neisse dem Könige Friedrich II. z. H. des Generals v. d. Marwitz [4]). Im Jahre 1752 wird er zeitweise in seinem Amte von Georg Friedr. Rouzitz v. Chelm vertreten [5]).

---

[1]) Idzikowski, Gesch. von Oppeln S. 364.

[2]) Nach Henke, Chronik II. 111, was jedoch nicht richtig zu sein scheint, da Nieder-Gogelau 1720—30 Ernst Ferd. von Naefe besitzt. In einem Kaufvertrage um das Gut Ober-Marklowitz vom 29. September 1730 nennt sich Ohm Besitzer von Ornontowitz und Goczalkowitz.

[3]) Nach den Ritterguts-Grund-Akten von Ruptau und Jastrzemb.

[4]) Laut Vasallentabellen des Bresl. St.-Arch. und nach Weltzel, Gesch. von Cosel. 1. Aufl. S. 270.

[5]) S. Ritterguts-Grund-Akten von Godow. Vol. I. fol. 75.



Auffällig ist, daß in dem Jahre 1736 und 1737[1]) ein Georg Josef Freiherr v. St. Genois auf Jastrzemb als Landeshauptmann der Herrschaft Loslau auftritt, anscheinend nur in diesen beiden Jahren, wenn er auch 1747 noch in Jastrzemb lebt[2]).

Landrichter wurde wohl schon in den 20er Jahren des neuen Jahrhunderts Joh. Rudolf Czelesta v. Czelestin auf Golkowitz, das er 1714 gekauft hatte. Damals und auch noch 1718 war er Landessteuereinnehmer in Teschen. Er war der Sohn des Johann Casimir v. Czelesta auf Kisselau und Niklasdorf im Teschenschen, damaligen Rechtsbeisitzers im Teschener Landrecht und unseres Landrichters Brüder waren Carl Wentzel k. k. Rath, Landesältester und Oberstlandrichter in Teschen und Rudolf Ignatz auch k. k. Rath und noch 1782 Landeshauptmann in Teschen. Unser Johann Rudolf unterschreibt sich in einer Urkunde d. d. Neisse St. Georgi 1726[4]).

Erbherr auf Ober- und Nieder-Golkowitz, Sr. kurfürstl. Durchlaucht zu Trier des Herrn Hoch- und Deutschmeisters, Bischofe zu Worms und Breslau, Kammerdirektor des Bisthums Breslau Ober- und Niederkreises, und Landrichter der freien Herrschaft Loslau.

Das Mährisch-Schlesische Notizen-Blatt pro 1875 Nr. 12 erwähnt seiner 1740 als Loslauer Landrichter und seiner Gemahlin Johanna von Suenne, einer Schwester des vorerwähnten Loslauer Landeshauptmanns. Auch 1743, wo er für den Reichsgrafen von Plettenberg auf Cosel in dessen Investitur-Angelegenheit als Mandatar auftritt, wird er noch Loslauer Landrichter genannt[5]) und er scheint es noch geblieben zu sein, bis 1754, wo wir den Ernst Lebrecht v. Bludowski auf Ob.-Marklowitz mit dem Titel „Landesamts-Assessor" dem Herrn

---

[1]) Er wirkt mit beim Verkauf von Mittel-Jastrzemb 10. März 1736 und beim Verkauf von Nieder-Schwirklan 2. Januar 1737, bei welchem letzteren aber auch Laschowski mit gegenwärtig ist.

[2]) S. Weltzel, Geschichte von Sohrau O.-S. S. 300.

[3]) Abgedr. Henke, Chronik II. 58, 61.

[4]) S. Mähr.-Schles. Notizen-Blatt pro 1875 S. 30 fol. Biermann, Gesch. von Teschen 1. Aufl. S. 342 und Blažek, Neuer Siebmacher, Oesterr.-Adel, Nürnberg 1884 unter Czdesla.

[5]) Weltzel, Gesch. von Cosel 1. Aufl. S. 272.

v. Laschowski zur Seite finden [1]). Jedenfalls nennt sich v. Czelesta, als er am 1. Oktober 1764 Golkowitz an den Landrath Pleß-Rybniker Kreises Freiherrn Maxim. Bernhard Leop. v. Skrbenski verkauft, nicht mehr Landrichter von Loslau. Der erste und einzige Landeskanzler, dem wir im Loslauer Landrecht begegnen, ist zu Laschowski's Zeit Wilhelm Bernhard v. Lhotzki-Elgot. Er nennt sich selbst in einer Kaufsurkunde vom 10. September 1736, durch die er Ober-Ruptau kauft [2]), Erbherr von Godow, Piersna und Nieder-Ruptau, Landeskanzler, der Herrschaft Loslau und Minderrechtssitzer [3]) zu Teschen". Wir haben ihn bereits oben im Jahre 1714 mitwirkend im Loslauer Landrecht gefunden, er hatte schon 1710 am Michaelistage das Gut Godow von Susanna Polyxena Rouzitz v. Chelm gekauft gehabt [4]), unterschrieb am 25. November 1711 einen gerichtlich zu bestätigenden antichretischen Pfandvertrag um das Gut Golkowitz [5]) zugleich mit anderen Amtspersonen des Loslauer Landrechts, er tritt bei Kaufverträgen über Ruptan am 21. Juni 1718 mit anderen Loslauer Amtspersonen als Gustav Adolf v. Tschammer und Joh. Const. Trzemeski und 16. Januar 1731 mit demselben Tschammer und von Laschowski mitwirkend auf [6]). Gestorben zu sein scheint er vor 17. November 1739, da damals zur Huldigung für den Grafen Guidobold v. Dietrichstein für die Güter Godow und Ruptau nicht mehr er, sondern seine Tochter Susanne Polyxena Freiin v. Skrbenski auf Riegersdorf erscheint. Er scheint dem Loslauer Landrecht viele Jahre seines Lebens angehört zu haben. Einen zweiten Landeskanzler finden wir bei diesem Gerichtshofe nicht wieder.

Ebenso ist hervorzuheben, daß in den 1730er Jahren ein einziger Landschreiber aus der Zahl der Landstände gewählt auftritt in der

---

[1]) Vergl. Attest des Landeshauptmann von Bludowski d. d. 17. Mai 1770 bei den Guts-Grund-Akten von Godow Vol. I. 42 fol.

[2]) Bei den Guts-Grund-Akten von Ruptau.

[3]) Bei den Landrechten bestanden auch sog. „Minderrechte" mit ständigen Beamten, die die laufenden Geschäfte zwischen den beiden großen Tagfahrten besorgten, diese Tagfahrten vorbereiteten, Exekutionen im Auftrage des Landeshauptmanns vollzogen und dergl.

[4]) Bei den Guts-Grund-Akten Godow.

[5]) Bei den Guts-Grund-Akten Golkowitz.

[6]) Bei den Guts-Grund-Akten Ruptau.

Person des Joh. Georg v. Larisch-Nimsdorf, der 1735 Eva v. Suenne die Tochter des früheren Landeshauptmanns heirathet, die ihm N. Marklowitz zubringt [1]). Bisher waren die Landschreiber Personen bürgerlichen Standes gewesen, was sie auch nach Larisch wieder sind.

Aus der Zeit des Landeshauptmann v. Laschowski muß ich hier noch erwähnen, daß die Loslauer Landstände, sich sonst damit begnügend, daß ihnen ihr jedesmaliger Herr nach ihm dargebrachter Huldigung ihre Privilegien bestätigte, sich nunmehr mit einer gleichen Bitte an Kaiser Karl VI. wenden und dieser ihnen in der That unterm 14. Juli 1739 eine Bestätigung des ihnen am 19. Oktober 1666 von Stefan v. Plawetzki ertheilten Landrechts-Privilegii ertheilt [2]), so daß sich das Loslauer Landrecht noch immer in den alten Formen fortbewegt. Eine gewisse Neuerung war ja schon darin zu finden, daß für die Bezeichnung Landrecht schon im ersten oder zweiten Dezennium des 18. Jahrhunderts die Bezeichnung „Minderstandesherrliches Landesamt" aufgekommen und fortwährend im Gebrauch war, worunter ich versucht war, schon längst irgend eine Reorganisation der Behörde zu suchen. Das ständische Gericht blieb aber doch noch recht lange.

Eine anderweitige einschneidende Veränderung war, daß Friedrich II. schon durch Notifik.-Patent d. d. Breslau 22. Dezember 1741 das Institut der Landräthe in Schlesien einführte. Der erste Landrath

---

[1]) S. Henke, Chronik I. 67, II. 54. Weltzel, Geschichte von Sohrau S. 163 und Guts-Grund-Akten Nieder-Marklowitz, Hyp.-Schein vom 20. Mai 1774.

[2]) Abdruck bei Henke, Chronik II. S. 58—61. — Im Erbfürstenthum Oppeln-Ratibor hatte ja allerdings Kaiser Carl VI. schon durch Resolution d. d. Wien, 8. Januar 1737 dem dortigen alten Landrechte die meisten und wichtigsten, insbesondere die einer Beschleunigung bedürfenden Rechtssachen abgenommen und einem mit ständigen Richtern besetzten königlichen Amte übertragen, so daß dem alten Landrechte nur die übrigen der Beschleunigung weniger bedürfende Rechtsgeschäfte, als Petitorienprozesse, Vormundschaften u. s. w. verblieben, und 1769 wurde auch dieses Bruchstück des alten Landrechts beseitigt. Die Resolution von 1737 ist abgedruckt bei Idzikowski, Geschichte von Oppeln, S. 368. Wegen der Aufhebung siehe Potthast, Gesch. der Cisterz.-Abtei Rauden, S. 108, Anm. 1. — v. Friedenberg, Mitglied eines Breslauer Gerichtshofes, kennt in seinem 1738 erschienenen Buche „Abhandlung von den in Schlesien üblichen Rechten" in Kap. III. „von den schlesischen Landrechten" zwar einige der Schles. Landrechte, die er dort aufführt, darunter auch das der freien Standesherrschaft Beuthen O.-S., nicht aber das der Minderstandesherrschaft Loslau, so daß ich mich durch diese Omission beinahe hätte bestimmen lassen, dieses Landrecht im Jahre 1738 für längst aufgehoben zu erachten.

Pleß-Rybniker Kreises mit den Herrschaften Pleß und Loslau wurde Graf Christian Ernst v. Solms-Baruth von 1741—49 [1]), auf ihn war ein Theil der Amtsbefugnisse und Geschäfte der Landeshauptleute übergegangen und v. Laschowski fungirte denn auch noch durch mehrere Jahre in der Kreisverwaltung als Kreisdeputirter [2]).

Durch Notifikations-Patent d. d. Berlin 29. Februar 1744 bestellte Friedrich II. ferner eine Ober-Amts-Regierung für die Oberschlesischen Stände und Unterthanen in Oppeln und stellte unter diese die Fürstenthümer Oppeln-Ratibor, „und Alles das, was er in Oberschlesien besitze, insbesondere sämmtliche Oberschlesische Standesherrschaften und status minores, also auch Loslau, und im § 8 bestimmt er, daß die status minores wie auch die übrigen Landstände und Magistrate, welche mit Ober- und Nieder-Gerichten versehen sind, bei ihrer hergebrachten Jurisdiktion in civilibus und in criminalibus ferner belassen werden sollten. Die Appellation von ihnen, wie eine solche bisher beim Landrechte nicht bestanden, gehe an die Oberschlesische Oberamts-Regierung zu Oppeln.

So bestand zwar das alte Landrecht noch fort bis es im Jahre 1774 sein Ende genommen zu haben scheint.

Landeshauptmann wurde in Loslau nach Laschowski's Tode Ernst Lebrecht v. Bludowski, oben schon als Landesamtsassessor und dem Laschowski als richterliche Kraft zur Seite stehend erwähnt. Anfänglich führte er durch 3 bis 4 Jahr den Titel „Landes-Amtsverwalter", darauf den hergebrachten „Landeshauptmann". Er verwaltete dieses Amt bis Ende 1774 [3]). Ihm zur Seite finden wir als Amtsassessoren Georg Ludwig v. Strachwitz auf Ober- und Mittel-Jastrzemb von 1737 bis zu seinem Tode 1763, Carl Dismas von Strachwitz auf Zamyslau bei Loslau 1763—1767, dann Carl Ferdinand v. Sukowski auf Ober-Radlin, der anfänglich als Sekretär beim Landesamt beschäftigt worden war (1770—74), im Jahre 1774

[1]) Er war vermählt mit einer gewissen v. Morawitzki, deren Vater auf Burg Branitz bei Leobschütz lebte, wohin sich auch von Solms nach Niederlegung seines Amtes zurückzog.

[2]) Nach Ausweis der Schles. Instanzien Notizen aus dieser Zeit.

[3]) Wir begegnen ihm und den weiter genannten Juristen sehr häufig in den alten Bänden der Grund-Akten betr. der einzelnen Rittergüter im Herrschaftsbezirk.

von der Oberamtsregierung zu Brieg zum Landesamts-Assessor ernannt wurde und richterliche Geschäfte zu versehen hatte, abwechselnd trat er auch als Parteivertreter (Assistent) auf und starb vor 1789. Schon frühzeitig wurde auch den fungirenden Sekretären ein votum consultativum beigelegt, so dem Adalbert Wenzel Lewinski (1764—66 in Loslau), der später in Teschen und Troppau amtirte, wo er geadelt im Jahre 1813 als Geheimer Rath und Vicepräsident des westgalizischen Appellationsgerichts verstorben ist [1]).

Vom Jahre 1775 ab finden wir auf einmal beim Loslauer minderstandesherrlichen Gericht keine Gerichtsperson mehr vom Adel. Die Behörde selbst nimmt den Titel „minderstandesherrliche Amtsregierung" an, wohl entsprechend der Titulatur der Oberamtsregierung zu Brieg. Das Gericht zeichnet „der minderstandesherrlichen Amts-Regierung Räthe und Assessoren." Ein Ferdinand Dziuba von 1775 an ist der vorgesetzte Amtsregierungsrath, der bis 1780 fungirt, neben ihm Carl Beinlich und Franz Pfeiller als Richter. 1791 tritt zwar nochmals ein Moritz v. Strachwitz, ein Sohn des früheren Landrechtsmitgliedes Georg Ludwig v. Strachwitz, Besitzer von Ober- und Mittel-Jastrzemb, als dirigirendes Mitglied in den Gerichtshof ein und nimmt auch den Titel „Landeshauptmann" wieder an, aber zweifellos ohne die frühere Bedeutung. Neben ihm finden wir Richter und Räthe, Beinlich noch bis 1813, Regierungs-Rath Carl Wilh. Gottlieb Jachmann (1791—97), Carl Georg Graul (1798—99), Franz August Taistrzik (1800—1804), Johann Friedrich Schnippert (1805—1809) u. a. Das adelige Standesgericht war somit erloschen. Am 30. März 1813 wurde auch der Rest dieses Gerichtshofes durch den Brieger Oberlandes-Gerichts-Rath, späteren Justiz-Minister Mühler, an Ort und Stelle ganz aufgehoben [2]). Schon durch die Preußische Prozeßordnung vom 6. Juli 1793 waren die adeligen Landsassen der Herrschaft Loslau ihrem bisherigen Gerichtsstande entzogen und als Eximirte den Preußischen Oberlandesgerichten unterstellt worden. Der letzte Titularlandeshauptmann v. Strachwitz starb 17. April 1826 als Kreis-Justiz-Rath und Landschaftsdirektor zu Ratibor.

[1]) Er soll der Ahn des kommandirenden Generals a. D. und Generals der Artillerie v. Lewinski sein.

[2]) Aus einem Grund-Aktenstücke der Häuser von Stadt Loslau.

VIII.

Die Töpferinnung in der Stadt Peiskretscham O.-S.

Ein Beitrag zur Geschichte des einheimischen Handwerks.

Von Dr. Chrząszcz, Pfarrer in Peiskretscham.

Die Zeit der geschlossenen Innungen liegt hinter uns, leider auch die, welche sagen konnte, das Handwerk habe einen goldenen Boden. Aber wohl kann es ein Interesse haben, die Einrichtungen jener vergangenen Zeit uns wieder ins Gedächtniß zu rufen, und dieses Interesse kann sich noch steigern, wenn es sich um einen Ort handelt, wo das bürgerliche Handwerk unter einer fast ausschließlich slavischen Bevölkerung seine Wurzeln hatte schlagen müssen.

Unter allen oberschlesischen Städten zeichnete sich Beuthen durch seinen Bergbau aus. Mit dem Bergbau war aber damals die Töpferei innig verbunden, insofern in irdenen Luppen das Erz geschmolzen wurde. Nach Gramer's Chronik von Beuthen (S. 248) wurde schon zur Zeit der Piasten daselbst die Töpferei schwunghaft betrieben; die Bezeichnung der alten „Töpfergasse" ist eine Erinnerung daran. Mit Beuthen stand Peiskretscham in lebhafter Verbindung, wie schon die Existenz des alten, nunmehr eingegangenen Peiskretschamer Thores in Beuthen darthut. Auch in Peiskretscham blühte das Töpferhandwerk. Nach dem Urbar von 1586 gab es hier elf Töpfer, welche unter allen übrigen Handwerkern die meisten Abgaben an die Toster Grundherrschaft zahlten, nämlich 7 Thaler 12 Gr. jährlich. Die 11 Bäcker zahlten beispielsweise nur 11 Gr., die 9 Schneider nur 9 Gr., die 2 Fleischer nur 2 Gr. 2c. Die Töpfer wären gewiß nicht

im Stande gewesen, die verhältnißmäßig große Abgabe von 24 Gr. pro Person jährlich zu entrichten, wenn sie nicht unter allen Handwerkern den größten Absatz gehabt hätten.

Am 31. Oktober 1616 gab Georg von Redern, Besitzer der umfangreichen Herrschaften Groß-Strehlitz und Tost-Peiskretscham in Oberschlesien, neue Statuten der Töpferinnung. Dieselben sind in prachtvoller Schrift auf Pergament aufgezeichnet und zwar in böhmischer Sprache. Das Original ist im Besitz des hiesigen Magistrats, noch ganz unverletzt, nur das Siegel hat sich von der Schnur losgerissen. Diese Statuten nun lassen uns einen hinlänglichen Einblick in die Verhältnisse des gedachten Handwerks thun.

Zunächst bitten die „Zunftmeister und alle Meister" der Töpferinnung den Grundherrn, die Artikel ihrer Zunft von neuem zu bestätigen. Man darf also voraussetzen, daß die „artikuly a porzadki" nicht so sehr neue Bestimmungen enthalten, als vielmehr das festsetzen, was längst in Uebung war.

Jeder Meister soll mit Frau und Kindern gern in die Kirche gehen, das Wort Gottes fleißig anhören, ein gottesfürchtiges Leben führen und der Obrigkeit gehorsam sein. Eine dreifache Obrigkeit wird namhaft gemacht: die Grundherrschaft, der Magistrat und die zwei Zunftmeister.

Die beiden Zunftmeister werden von den Meistern frei gewählt und haben die Pflicht, durch Ermahnungen und Strafen die Brüder zu leiten. Sie haben dafür zu sorgen, daß die „Jungmeister" zur Stelle sind, wenn sie der Bürgermeister ruft.

Dreimal im Jahre hält die Zunft ihre Sitzung ab. Am Tage des hl. Stephanus (26. Dez.), am weißen Sonntag (Invocavit) und am Frohnleichnamsfest. Fehlt ein Meister ohne Entschuldigung, dann hat er 3 Groschen, kommt er zu spät, 1 Groschen Strafe in die Zunftlade zu zahlen.

In der Sitzung werden die Angelegenheiten der Zunft, namentlich die Aufnahme neuer Meister („Jungmeister") erledigt. Der Kandidat hat ein Geburtszeugniß, einen Lehr- und Entlassungsbrief beizubringen, vier Fertonen (Vierdunge à ¼ Mark) in die Zunftlade, zwei Groschen den Meistern, vier Pfund Wachs zu ent-

richten. Die Aufnahme eines Meisters gab zum fröhlichen Gelage Veranlassung, wobei die Kosten, unter anderem 2 Achtel Bier, der Jungmeister zu tragen hatte. Bevor aber Jemand als Meister aufgenommen wurde, mußte er ein Meisterstück anfertigen. Es war dies ein großer Topf, eine Elle hoch, eine Elle breit, aus einem Stück Lehm. Es genügte auch ein schmälerer Topf, nur mußte er eine Elle hoch sein. Oder es konnte auch ein glasirter Kachelofen geliefert werden, mit dem Wappen der Grundherrschaft(!), falls dies verlangt würde. Das Meisterstück wurde von der Zunft geprüft, der günstige Ausfall der Prüfung wurde mit einem Viertel Bier gefeiert, und erst dann an die Grundherrschaft abgeführt. Man kann wohl annehmen, daß diese mit den gelieferten Töpfen und Kacheln meist zufrieden war, da ihr an einer großen Anzahl der Meister viel daran lag. Zahlte doch jeder, wie oben erwähnt, 24 Groschen jährlich vom Gewerbe. Waren alle diese Formalitäten erfüllt, so erfolgte die feierliche Aufnahme in die Zunft.

Wenn ein Knabe Lust hatte, das Handwerk zu erlernen, so einigten sich seine Eltern über die Dauer der Lehrzeit, welche ein bis drei Jahre währte. Im letzteren Falle mußte der Meister die Bekleidung, im anderen Falle die Eltern besorgen. Nach einer zweiwöchentlichen Probe wurde der Lehrling in die Innung aufgenommen, was gleichfalls mit Kosten verbunden war: 12 Groschen in die Zunftlade, 2 Groschen den Meistern, 2 Pfund Wachs und — worüber man staunen muß — ein Gelage, wie es der Meister zu geben hatte. Die „svaczyna hodna a achtel piva“ (gehöriges Essen und ein Achtel Bier) durfte aber nicht fehlen, um einen richtigen Lehrjungen in die Innung einzuweihen.

Bei der Sitzung übten die Zunftmeister die Disciplinargewalt aus. Sie konnten ungebührliches Betragen mit 3 Groschen Strafe belegen. Ob es ihnen gestattet war, jemanden aus der Zunft ganz und gar auszuschließen, geht aus den Statuten nicht hervor. Aber auch über das Privatleben der Meister hatten sie eine gewisse Disciplinargewalt; sie hielten darauf, daß die Mitglieder sich eines ehrbaren Lebenswandels befleißigten. Wenn jemand den anderen im Geschäfte schädigte, oder ein Geselle „blauen Montag“ machte, so konnten sie entsprechend strafen. Namentlich rückt der Grundherr

Georg v. Redern dem „blauen Montag“ zu Leibe. Der Geselle soll am Montag wenigstens den Lehm zurechtmachen oder die Töpferei anfangen, thut es dies nicht, dann hat ihn der Meister dem Bürgermeister anzuzeigen und wenn er die Anzeige unterläßt, dieselbe Strafe zu tragen, welche der Geselle getragen hätte.

Eine wichtige Rolle spielen die Bestimmungen bezüglich der Krankheit und des Todes. Wenn ein Lehrling erkrankte, so wurde er, wie man voraussetzen kann, zu den Angehörigen geschafft. Ein erkrankter Geselle hingegen wurde vom Meister durch 2 Wochen gepflegt und erst dann auf die Gesellenherberge gebracht, wo er von zwei Gesellen gewartet und auf Kosten der Gesellenkasse (trulicze towarzisse) gepflegt wurde. Wurde er gesund, so mußte er die Kosten wieder erstatten; starb er, so wurde er, soweit seine Hinterlassenschaft reichte, auf deren Kosten, sonst auf Kosten der Gesellenkasse ehrenvoll beerdigt. Für den erkrankten Meister kam die Innung nicht auf, die Angehörigen hatten für alles zu sorgen.

Starb jemand aus der Zunft, so waren alle Mitglieder bei Strafe von 3 Groschen verpflichtet, am Begräbniß theilzunehmen. Der Leichnam wurde von drei Gesellen und drei Meistern getragen, doch war es gestattet, einen Stellvertreter zu stellen. Das Leichentuch war Eigenthum der Zunft. Später werden podstawniki, hölzerne Träger erwähnt, auf denen beim Begräbniß Kerzen oder Laternen brannten, ein Gebrauch, der sich bis in die Neuzeit erhalten hat. Zwei Jungmeister hatten das Grab zu graben und zuzuschütten, einen besonderen Totengräber gab es nicht.

Die Zunft wählte aus ihrer Mitte zwei Meister als Inspektoren, welche die zum Verkauf ausgestellten Waaren zu untersuchen, mißrathene und schlecht gebrannte zu entfernen hatten. Erst dann konnte die Waare verkauft werden. Viel zu thun hatten die Inspektoren bei Jahrmärkten. Hier galt es nach Kräften fremde Waaren fern zu halten, damit die einheimische umso mehr Absatz finde. Ein fremder Meister durfte zwar seine Erzeugnisse zum Verkauf bringen, aber die Inspektoren wachten darüber, daß er nicht etwa die Einheimischen schädige — mit welchen Mitteln sie das thaten, war dann freilich ihre Sache.

Die Meister hatten eine eigene Kasse, auch die Gesellen hatten eine solche, um gemeinschaftliche Ausgaben zu bestreiten. In die Kasse der Meister flossen die Aufnahme- und Strafgelder, schwerlich auch regelmäßige Beiträge nach Monaten und Jahren. Die Kasse der Gesellen wurde unter Zuziehung von 2 Meistern verwaltet, welche auch bei der alle 14 Tage stattfindenden Versammlung gegenwärtig waren, um durch ihr Ansehen Ruhe und Ordnung zu erhalten. Jeder Geselle mußte in die Gesellenkasse in jeder Sitzung einen patak (ein Gröschel, etwa 3 Pfennige) entrichten.

Außer diesen Ausgaben mußten die Meister, wie bereits erwähnt, das Meisterstück in natura dem Grundherrn auf Schloß Tost übergeben; es wurde dies keinem erlassen („zadnego newygimagicz"), Selbst in dem Falle, daß es im Schlosse an Töpfen und Kacheln nicht fehlte, mußten diese doch auf das Schloß gebracht werden. Doch stand es dem Meister frei, das Meisterstück mit 24 Groschen abzulösen. Ein Meisterssohn, oder wer die Tochter eines Meisters resp. die hinterlassene Meisterswittwe heirathete, hatte nur die Hälfte zu zahlen.

Eine drückendere, von der Willkühr der Herrschaft abhängige Leistung war es aber, wenn der Töpfermeister, der gerade an der Reihe war, auf das Schloß sich verfügen und hier die Oefen repariren mußte; gefiel seine Arbeit nicht, so wurde er einfach fortgejagt und ein anderer Meister mußte auf Kosten des Entlassenen die Reparatur vornehmen. Aus diesem Passus der Statuten ist übrigens ersichtlich, daß die Töpfer nicht nur Töpfe und Kacheln anfertigten, sondern auch die Oefen setzten, also Töpfer und Ofensetzer in einer Person waren. Eine Erleichterung hingegen war es, daß sie auf herrschaftlichem Grund und Boden, allerdings auf Anweisung des herrschaftlichen Beamten, nach Lehm graben und so viel Lehm entnehmen konnten, als sie brauchten.

Auch über die Lehmgruben finden sich in den Statuten eingehende Bestimmungen. Jeder Meister hat eine eigene Lehmgrube für sich. Damit nicht einer dem andern Lehm stehle, sollte eine Lehmgrube von der anderen eine Klafter weit entfernt sein. Sollte gleichwohl einer dem andern Lehm stehlen oder den Bezirk seiner Lehmgrube

zum Schaden des andern überschreiten, dann traf als Strafe — ein halbes bis ein ganzes Achtel Bier ein! Diese Strafe zog die Zunft ein. In Streitigkeiten darüber, ob ein Schaden zugefügt worden oder nicht, sollte der Beschädigte resp. derjenige, der beschädigt zu sein glaubte, zwei bis drei Meister als Schiedsrichter in die Lehmgrube führen und wer als schuldig befunden war, mußte jeden der Schiedsrichter 4 Groschen geben. Solche Streitigkeiten werden nicht selten vorgekommen sein. Bei der verschiedenen Qualität der Lehmschichten entstand Neid bei demjenigen, dem eine geringere zugefallen war. Um die Lehmgrube herum zog sich ein freier Platz, auf welchem die Töpferwaaren an der Sonne getrocknet und im Ofen gebrannt wurden; wer mehr produzirte, brauchte mehr Raum; wie leicht konnte er in den Bezirk seines Nachbars hinübergreifen, und der Streit entbrannte.

Eine besondere Stellung unter den Meistern nahmen die Jungmeister ein d. h. die zuletzt aufgenommenen Meister. Es waren ihrer immer zwei und sie mußten so lange ihre Dienste versehen, bis wieder neue Meister in die Innung aufgenommen waren. Nach studentischem Brauch möchte man sie „Füchse“ nennen. Sie mußten die Botengänge thun und die Aufträge der Zunftmeister ausführen, den Todten das Grab werfen, ja sogar im allgemeinen Interesse alles ausführen, was der Bürgermeister ihnen auftrug, z. B. nach einem Verbrecher fahnden, ihn in das Stadtgefängniß abführen, die Stadt vertheidigen u. s. w.

Auch die Wandergesellen hatten eine besondere Stellung. Ein fremder Handwerksbursch ging auf die Gesellenherberge und ließ den Altgesellen rufen. Dieser mußte für ihn, nachdem er mit dem Zunftältesten Rücksprache genommen, die Arbeit suchen. Auch bekam der Wandergeselle einen „fedrunek“, eine Beihilfe. Stellte es sich heraus, daß er von seinem früheren Meister ohne genügenden Grund weggegangen, oder daß er zwei Wochen vor den Feiertagen und den Jahrmärkten, also zu einer Zeit, wo die Arbeit am meisten drängte, weggegangen war, da bekam er nicht nur keinen fedrunek, sondern wurde überhaupt von der Zunft zurückgewiesen. Im übrigen wurde das Wandern, wenn es nur nicht vor den Feiertagen und Jahrmärkten

stattfand, gefördert: ein Geselle konnte jeden Augenblick dem Meister die Arbeit kündigen, wenn er dies mit der Begründung that, daß er wandern gehen werde. Ein richtiger Meister mußte, nach der Vorstellung jener Zeit, „auf Wander“ gewesen sein, er mußte Land und Leute in der Ferne gesehen haben. So sehr wurde der Mangel an Wanderschaft als ein Uebel empfunden, daß Gesellen, welche daheim blieben, wenn sie Meister wurden, zum Ersatz die Gebühr von 30 Sgr. entrichten mußten. Diese Anschauung hat sich in Handwerkerkreisen bis auf den heutigen Tag erhalten; derjenige ist berechtigt das große Wort zu führen, der lange Zeit und in weit entfernten Gegenden auf Wanderschaft gewesen war, weil nur er weiß, wie es Daheim und Draußen in der Welt aussieht.

Auf Zunft und Ehrbarkeit in der Gesellenherberge wurde streng gesehen; eine ehrbare Meistersfrau durfte unter Strafe von pul achtele piva — ½ Achtel Bier — eine solche nicht betreten.

Die Centralinstanz für alle Angelegenheit der Lehrlinge, Gesellen und Meister blieb die Zunftversammlung. Sie entschied die Streitigkeiten, welche unter den Mitgliedern entstanden waren. Sie hatte das Recht, jedes Mitglied zu verhören, das Zeugniß anzunehmen oder zu verwerfen, den Unschuldigen loszusprechen, den Schuldigen zu bestrafen. Die Zunftversammlung wachte darüber, daß in ihrem Schoße selbst Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten wurde, daß namentlich Fluchen, falsche Anklagen, Gotteslästerung und Trunksucht ferngehalten wurde. Sie war durch die Statuten verpflichtet, auf den ehrbaren Wandel ihrer Mitglieder sorgsam zu achten und namentlich der Trunksucht zu steuern. Hatte sich ein Mitglied der Zunft betrunken, so wurde er empfindlich gestraft, mit einem Schock Groschen. Dieses Strafgeld aber gehörte nicht der Zunft, wie die übrigen Strafgelder, sondern sie mußte „der Obrigkeit“, also zunächst dem Magistrat übergeben werden. Wenn die Zunftmeister wider besseres Wissen den Trunkenbold nicht bestraften, so waren sie für ihn haftbar und wurden doppelt so hoch, mit 2 Schock Groschen, bestraft.

Die Töpferinnung stand unter dem Bürgermeister, dem Haupte der ganzen Gemeinde. Wahrscheinlich nahm der Bürgermeister an den Zunftversammlungen theil, obwohl dies die Statuten nicht aus-

drücklich angeben. Der Bürgermeister wurde bekanntlich in Mediatstädten von dem Grundherrn ein- und abgesetzt; er war das Bindeglied zwischen den Innungen und dem Grundherrn. Es liegt klar auf der Hand, welch gewaltigen Einfluß der Grundherr hatte. Nicht nur die erbunterthänigen Bauern, auch die Bürger oder die Handwerker sahen in ihm „in submissester Veneration“ die Persönlichkeit, von deren Wohlwollen ihr Heil abhing. Etwaige Beschwerden gegen den Grundherrn konnten zwar an das Landrecht resp. das Oberamt in Breslau gerichtet werden; wie schwer und kostspielig war es aber, hier Gerechtigkeit zu finden. Da war es gerathener, die Gnade des Grundherrn nicht zu verscherzen.

Ueber die Schicksale der Töpferinnung in der späteren Zeit fehlen die Nachrichten. Es läßt sich leicht errathen, daß infolge des dreißigjährigen Krieges, als Grundherren und Unterthanen völlig verarmten, ihre Lage keine rosige war. „Namentlich die Städte haben es schwer empfunden,“ schreibt Grünhagen in seiner Geschichte Schlesiens (II. S. 311), aus dieser Verkommenheit sich wieder herauszuarbeiten; an vielen Orten hat man die Bauplätze ganz umsonst hingegeben, wenn sich nur Bebauer fanden, auch noch Steuerfreiheit für ein Jahr oder mehrere bewilligt.“ Und von der ersten Hälfte des neuen Jahrhunderts sagt derselbe Geschichtsschreiber (II. S. 423): „Großes, Hervorragendes ist allerdings auf dem ganzen Gebiet nicht geleistet worden, und davon liegt die Schuld doch zu nicht geringem Theile auch an dem Mangel an Rührigkeit und Betriebsamkeit, wie er der ganzen Zeit anhaftet, die einen gewissen Charakterzug von träger Mattigkeit nicht verleugnet.“

Daß die österreichische Regierung wenig gethan hat, um das Aufblühen der Zünfte zu bewirken, darüber schreibt derselbe Verfasser in seinem „Schlesien unter Friedrich dem Großen (I. S. 39): „Die Zünfte standen ganz allgemein in Ungunst bei der Regierung, die ein Stück Demokratie in ihnen witterte; ein Edikt von 1731 hatte ihnen eigentlich den letzten Rest von Selbstständigkeit, die Disciplinargewalt über ihre Angehörigen, das Recht zu Verbindungen untereinander u. dergl. genommen. Die Unzufriedenheit hierüber war um so größer, als man auch sonst der Regierung schuldgab, die Interessen

des Handwerks zu schädigen dadurch, daß sie es vermied, gegen die unzünftigen Handwerker verschiedener Orte einzuschreiten, welche sich auf den Territorien der zahlreichen Stifter niederließen und ihre Thätigkeit, die ja eigentlich nur den Angehörigen des betreffenden Klosters zu Gute kommen sollte, dann doch vielfach auch andern zuwendeten. In der Klage hierüber fanden sich natürlich Katholiken wie Protestanten zusammen."

Es ist bekannt, welche Sorgfalt Friedrich der Große in der neugewonnenen Provinz Schlesien anwandte, um den allgemeinen Wohlstand von Stadt und Land, insbesondere auch die Zahl der Einwohner zu heben. Ganz besonders nahm er sich der 40 Mediatstädte an, welche vielfach unter der Willkühr ihrer Grundherrschafttten seufzten. Weil die Innungen durch die Konkurrenz nichtzünftiger Meister, welche auf herrschaftlichem Terrain angesiedelt, große Freiheiten genossen, erdrückt wurden und kaum mehr lebensfähig waren, erließ er 1748 ein Patent, durch welches die städtischen Handwerker geschützt wurden [1]). Diesen Maßregeln war es zu verdanken, daß nun auch in Peiskretscham die Töpferinnung unter preußischer Herrschaft sich hob. Unter den Zunftmeistern Augustin Janoschek und Karl Schmid wurde 1750 ein neues Innungsbuch angelegt. Aus diesem geht hervor, daß bis 1745 die Verhältnisse ganz verworren waren und erst seitdem Ordnung in die Innung hineinkam. Dieselbe muß doch einen gewissen Wohlstand erlangt haben, wenn sie am 16. April 1754 beschließt, von jeder großen Fuhre 1 Sgr., von einer Halbfuhre 2 Gröschel zu erheben, damit vier Mal im Jahre, am Mittwoch in der Quatemberwoche, in der Pfarrkirche ein Rosenkranz und eine hl. Messe abgehalten werde. Bei dieser Gelegenheit wird auch erwähnt, daß die Töpfermeister nicht nur daheim, sondern auch auf Jahrmärkten, in Tost, in Ponischowitz und in den Dörfern bei Abläßen ihre Waare feilboten.

Eine Wirkung der preußischen Herrschaft war es auch, daß im Innungsbuch die unter österreichischer Herrschaft übliche böhmische

---

[1]) Grünhagen, Schlesien unter Friedrich dem Großen I. 372.

Sprache als überwunden erscheint und dafür zunächst polnisch, dann aber seit 1783 nur deutsch geschrieben wird.

Aus den Eintragungen möge hervorgehoben werden, daß am 15. August 1746 der Jungmeister Kubarek unter anderem zwei schlesische Thaler auf „Feuerinstrumente" in die Zunftlade zahlt. Das Löschen von Feuer war, wie man hier sieht, Sache der Innung. Erst Friedrich der Große regelte 1776 durch die Feuerlöschordnung die Sache einheitlich, indem er in den Garnisonstädten — und eine solche war auch Peiskretscham — „die alleinige Disposition über die Feuerlösch-Anstalten denen Kommandeurs der Garnisons" überließ.

Am 10. August 1762 verlangt Kaspar Filipek: Wenn Gott ihn und seine Ehefrau von dieser Welt abriefe, sollen alle Mitglieder der Zunft zum Begräbniß gehen und zwar „z podstawnikami". Diese podstawniki existiren heute noch, wie bereits erwähnt worden.

Hatte sich ein Meister auf dem Dorfe niedergelassen, so trat er der nächstgelegenen städtischen Zunft bei. So läßt sich am 10. August 1762 Josef Wieczorek, der schon in Oesterreich in der Stadt Freistadt Meister gewesen war und jetzt im Dorfe Plawniowitz wohnt, in die Zunft aufnehmen. Er zahlt 6 Thlr. in die Zunftlade, dazu 1 Pfund Wachs und 8 Sgr. Einladungsgebühr (obsytka). „Und wenn ihm Gott aufhilft, heißt es im Innungsbuch, so steht es ihm frei, hierher in die Stadt zu verziehen und die Zunft darf von ihm nichts mehr verlangen, nur muß er seine Zeit als Jungmeister abdienen."

Am 10. August 1776 heißt es: „Der Ausländer Jacob Miler aus Kutna Góra (Kuttenberg in Böhmen) ist gemäß dem Befehle unseres erhabensten und allergnädigsten Königs in die Töpferinnung aufgenommen". Er gab 4 Thaler, dann 2 Pfund Wachs und 2 Gulden auf Mäntel." Noch bevor nämlich durch einen Friedensschluß die Provinz Schlesien dem Könige definitiv zugefallen war, sorgte Friedrich d. Gr. während er noch in Mähren mit den Oesterreichern sich herumschlug, für Kolonistenzufluß, der auch in der That schnell und reichlich erfolgte [1]). Er begünstigte namentlich Fabrikanten, Hand-

[1]) Grünhagen, l. c. S. 517.

werker und Handelsleute. Als durch den 7jährigen Krieg die Einwanderung nach Schlesien zeitweise unterbrochen worden, erfolgte sie mit neuer Kraft nach dem Friedensschluß 1763. Bevorzugt wurden jetzt die Meister. „Noch ungleich weitergehende Begünstigungen wurden den als Meister sich in Schlesien niederlassenden Handwerkern, namentlich wenn sie die Mittel hatten, ein eigenes Haus sich zu erbauen, versprochen: Militairfreiheit, freies Bürgerrecht wie Meisterrecht, dreijährige Accise-Bonification und dergleichen [1]).

Wie man sieht, drang der Wille des großen Königs bis in das entlegene Städtchen Ober-Schlesiens, wenn auch freilich die Befreiung von den Gebühren für Erlangung des Meisterrechts für eingewanderte Meister nicht eingetreten ist. Es beweisen Letzteres nach den Angaben des Innungsbuches sämmtliche Meistereintragungen in der Folgezeit.

Jene „Mäntel“ wurden übrigens ebenso wie die podstawniki (Stangenlaternen) bei Begräbnissen getragen. Der Meister, welcher den podstawniki trug, war mit dem Innungsmantel und Innungshut bekleidet. Es scheint dies allgemeine Sitte gewesen zu sein, wenigstens hat die hiesige Schuhmacher-Innung dieselbe treu bewahrt.

Es ist geradezu auffallend, daß unter den Meistern, welche von 1778—1812 aufgenommen, nur 5 einheimische, dagegen 19 auswärtige sich finden — ein Beweis, daß die Lust, das Töpferhandwerk zu betreiben, in der hiesigen Bevölkerung abnahm, die nunmehr gegen Ende des Jahrhunderts der nicht unbedeutenden Tuchmacherei sich zuwandte; aber auch ein Beweis dafür, daß die Bevorzugung auswärtiger Meister fortdauerte.

Woher kommen nun die Ausländer? Meistens aus Böhmen, zwei aus Polen (Siewierz), einige aus Schlesien.

Die Zunft hatte das Recht, auch solche Handwerksmeister, welche nicht Töpfer waren, aufzunehmen, jedoch nur als „Halbbrüder.“ Sie bildeten eine Art von Ehrenmitgliedern. Sie zahlten daher bei der Aufnahme nur eine Kleinigkeit, etwa einen Thaler oder 2 flor. Sie hatten das Recht, den Quartalssitzungen — in der alten Zeit waren es nur drei Sitzungen im Jahre! — und den Quartalsmessen bei-

---

[1]) l. c. II. 271.



zuwohnen. Solche Halbbrüder kommen in den Jahren 1802—1807 vor und werden ihrer sechs gezählt, ein Tuchmacher, ein Schönfärber, zwei Schuhmacher, ein Kürschner und ein „Pusementier."

Die letzte Meisterernennung ist vom 27. Dezember 1816. Es ist also eine Lücke von 1812—1816. Ueberhaupt scheinen in der letzten Zeit die Eintragungen unregelmäßig erfolgt zu sein, ein großer Raum ungeschriebenen Papiers, der sich hier und da findet, weist auf vorhandene Lücken hin.

Während früher die Mitglieder der Innung in der Versammlung lediglich durch die frei gewählten Zunftmeister in Ordnung gehalten wurden, änderte sich später durch die Gesetzgebung die Sachlage. Seit 1783 unterzeichnet das Protokoll ein Deputirter des Magistrats neben den beiden Zunftmeistern. Die Selbstständigkeit der Innung war somit empfindlich geschädigt. Den Deputirten ernannte der Magistrat und konnte ein solcher, wenn er „malcontant" war, der Innung nicht wenig zusetzen und so das Interesse an den Angelegenheiten der Innung schwächen.

Die Gebühren, welche der junge Meister zu entrichten hatte, waren keineswegs gleich. Am 17. Oktober 1744 zahlt ein Meister 14 schles. Thaler für das Meisterrecht, 32 Groschen przypowiednego d. h. Trinkgeld für den Beistand oder die Bürgen. Wer Meister werden wollte, mußte nämlich einen Bürgen stellen, welcher sich für ihn verbürgte und bei der Aufnahme in allem ihm beistand. Dann gab er ein Achtel Bier, 2 Pfund Wachs (Kerzen zum Gottesdienst und zu den Begräbnissen) und 8 Groschen Einladungsgebühr (Botenlohn).

Später wurde die Summe für das Meisterrecht auf 6 Thaler ermäßigt, dafür mußten aber Gebühren auf die Feuerlöschinstrumente, auf Mäntel und die podstawniki entrichtet werden. Auch die Entschädigung für das Meisterstück wird zuweilen erwähnt. Recht interessant ist die letzte Eintragung vom 27. Dezember 1816, die wörtlich mitgetheilt sein möge: „Actum Peiskretscham den 27. Dezember 1816, Unterm heutigen Dato erschien vor unsere Lebliche Topfer-Zunft der Töpfer-Geselle Joseph Michalek und bat, daß wir ihm möchten als einen mitmeister annehmen; seinen Gesuch haben wir nicht abschlagen Können, wenn er sich denen Pflichten wie andere Meister unterwerfen will,

welches er Pünktlich zu erfüllen versprochen hat, erstens in die Lade für Meister-Stück und Meisterrecht wie auch auf die Mantel und getranke 45 Rthlr. Neumünze, 4 Pfund Wachs, ein Spiel Karten und einen zinnernen Bierbecher in natura nachzubringen hat; heute hat Baar abschläglich 33 Rthlr. Neumünze erlegt; auf die Künftige Osterfeiertage 12 Rthlr. erlegen soll. Da nichts mehr zu erinnern war, so ist vor- und unterschrieben. Lorentz Lazar als Oberältester. Mathes Maha. Kiehl Assessor."

Die überaus hohe Summe von 45 Rthlr. Aufnahmegebühren findet darin eine Erklärung, daß sich so gut wie kein Meister mehr meldete und die Ausgaben der Innung doch gedeckt werden mußten und zwar vornehmlich durch den Neuaufgenommenen. Dieselbe Erscheinung wiederholt sich bei der hiesigen Tuchmacherinnung, die nun auch aufgelöst ist. Die zuletzt aufgenommenen Meister hatten bedeutend mehr zu zahlen als die früheren.

Die Töpferinnung löste sich durch Aussterben der Mitglieder auf. Die mit Beginn dieses Jahrhunderts mächtig aufblühende Eisenindustrie in Gleiwitz versetzte der Töpferei den Todesstoß. Bisher wurden nämlich von den Bewohnern von Stadt und Land nur irdene Töpfe und Geschirre sowie nur irdene Oefen verwendet; jetzt aber treten an ihre Stelle eiserne, gegossene. Nur die ganz armen Leute begnügten sich mit irdenen Gefäßen. Die Anfertigung von Oefen aber, früher eine Aufgabe des Töpferhandwerks, bildete sich bei den steigenden Ansprüchen der modernen Zeit zu einer besonderen Kunstfertigkeit aus, mit welcher die alten Meister in den armen Städten nicht rivalisiren konnten. So ging das Töpferhandwerk allmählig ganz ein; im Jahre 1861 war hier in Peiskretscham nur ein einziger Töpfer vorhanden; nachdem dieser gestorben, ist das Töpferhandwerk nur noch eine historische Erinnerung.

IX.

Held als Ankläger Hoff's und „das gepriesene Preußen."

Von C. Grünhagen.

Was in dem nachstehenden kleinen Aufsatze geboten werden soll, ist eine Ergänzung zu der in dem gleichen Hefte dieser Zeitschrift abgedruckten Darstellung des Ausgangs der Zerbonischen Prozesse, die aber auch an für sich betrachtet einen denkwürdigen Beitrag zur Signatura temporis bildet.

Es ward oben berichtet, wie der frühere Kriegsrath Zerboni i. J. 1800 wegen des Abdrucks der Aktenstücke seiner politischen Prozesse und der darin enthaltenen scharfen Aeußerungen vor Gericht gezogen und aufs Neue zur Festungshaft verurtheilt, schließlich aber vom Könige begnadigt wurde. Sein Schicksal hatte eine gradezu leidenschaftliche Theilnahme erregt bei seinem schlesischen Landsmanne und Freunde, dem Oberzollrathe Hans von Held, der ja mit Zerboni auch den unversöhnlichen Haß gegen den Minister von Hoym theilte. Um diesem Hasse Genüge zu thun und gleichzeitig auch seinem Freunde zu Hilfe zu kommen, ließ er 1801 eine Schmähschrift erscheinen unter dem Titel: „Die wahren Jacobiner im preußischen Staate oder aktenmäßige Darstellung der bösen Ränke und betrügerischen Dienstführung zweier preuß. Staatsminister," (die dann ganz bestimmt als Hoym und Goldbeck bezeichnet wurden), deren angebliche Ungerechtigkeiten begangen bei Gelegenheit der Pachtverhältnisse des Amtes Krotoschin an der Hand von mitgetheilten Aktenstücken unter ganz maßlosen Schmähungen in der Schrift dargelegt wurden. Exemplare

der anonym erschienenen Schrift hatte Held an den König und mehrere hochgestellte Personen gesandt, mit schwarzem Einband und schwarzem Schnitt versehen, woher dann der bekannter gewordene Name schwarzes Buch stammt [1]). Nur auf dem äußeren Deckel standen in Silberdruck die Namen Hoym und Goldbeck.

Der Name des Verfassers war bald bekannt geworden; bereits am 22. Februar 1801 ward Held verhaftet und bald darauf von der Kriminal-Deputation des Kammergerichts zur Amtsentsetzung und einer Festungshaft von 18 Monaten verurtheilt. Held hatte immer noch gehofft, es werde sein alter Gönner der Minister v. Struensee oder der Minister v. Struensee sich für ihn bei dem Könige verwenden, und vor Allem rechnete er auf Unterstützung gerade von dem Beamten, der als offizieller Ankläger in dem ganzen Prozesse gegen ihn aufzutreten hatte, dem Generalfiskale von Hoff, und als nun von keiner Seite her ihm Hülfe kam, faßte er wie in einem Akte der Verzweiflung den Entschluß, zwar zu appelliren, aber bei der neuen Verhandlung sich nicht durch einen Rechtskundigen wie bei der ersten Instanz vertreten zu lassen, sondern selbst hier Alles, was er je zu Hoyms Ungunsten vernommen, und was ihm auch jetzt in merkwürdiger Fülle in sein Gefängniß zugetragen worden war, zusammenfassen und seinen Richtern vorzutragen. Als er nun am 2. Juli 1801 dieses auf 268 Folioseiten angeschwollene, wiederum mit den ausgesuchtesten Schmähungen erfüllte Sündenregister Hoyms, das kaum auf den Namen einer Vertheidigungsschrift Anspruch machen konnte, abschloß, reihte er diesem 2 Beilagen an, deren zweite [2]) die Abschrift eines überaus merkwürdigen Briefes bildete, den Held am gleichen Tage an den Generalfiskal von Hoff geschrieben hatte, und der aller-

---

[1]) Zu einer Kritik des schwarzen Buches, das so vielen Staub aufgewirbelt und Hoym bis in sehr hohe Kreise hinauf viel bösen Leumund gemacht hat, ist hier nicht der Ort. Doch findet sich wohl bald eine Gelegenheit für den Verfasser dieser Blätter, seine Ueberzeugung, daß für Hoym Unehrenhaftes nicht aus Alledem hervorgeht, wenngleich er sowenig wie Goldbeck für Männer von hervorragender Charakterstärke gelten können.

[2]) Beilage 1 bildete das sogen. schwarze Register, jenes später gedruckte Verzeichniß der südpreußischen Güterschenkungen, über welche ein Aufsatz von mir demnächst i. d. Zeitschrift der hist. Gesellschaft zu Posen 1896 erscheinen wird.

dings mit einer Vertheidigung Helds, höchstens insoweit in Zusammenhang gebracht werden könnte, als er zeigt, daß auch hochgestellte Personen den Angriffen Helds gegen Hoym zugestimmt haben, dessen Veröffentlichung aber doch wohl an erster Stelle aus einem gewissen Rachegefühle zu erklären ist.

Zu Helds Gunsten konnte die von ihm gewählte Form der Vertheidigung unmöglich wirken. Im September 1801 ward durch den Appellationssenat des Kammergerichts das Urtheil erster Instanz einfach bestätigt. Doch über jenen Brief an Hoff soll hier noch Einiges mitgetheilt werden.

Als im Juni 1800 in Berliner Kreisen, denen viele angesehene Männer angehörten, Zerboni und Held als unerschrockene Vertreter freisinniger Anschauungen gefeiert wurden, hatte diesen Kreisen auch der Geh. Justizrath und Generalfiskal v. Hoff angehört, und Held rühmt ihm nach „ein würdigeres Aeußere, ein ernstes, verständiges Kritisiren und dreistes Sprechen über die Fehler der Regierung, die strenge Opposition, die er gegen verschiedene mächtige Männer verlautbarte, seine vertraute Freundschaft mit Fichte, sein Interesse für Zerboni und die Vertraulichkeit, die er ihm (Held) zeigte" [1]). Derselbe hat dann auch in dem letzten Prozesse gegen Zerboni (1800) eine große Konnivenz für den Angeklagten gezeigt, die ihm verschiedene Zurechtweisungen seitens des Justizministeriums eingetragen hat [2]).

In der Widmung des schwarzen Buches an Friedrich Wilhelm III. bezeichnet Held unter den Männern, deren Urtheil einzuholen dem Könige anheimgegeben wird, neben dem Justizminister v. Arnim, dem Minister v. Struensee und dem Kabinetsrath Mencken auch Hoff. Ebenso gehörte derselbe zu denen, welche ein schwarz eingebundenes Exemplar von dem Verfasser zugesendet erhielten.

Einigermaßen kann die Gesinnung Hoffs uns sein seltsames Verhalten in dem hier erwähnten Heldschen Prozesse erklären, das vielleicht am Einfachsten uns der erwähnte Brief Helds vom 2. Juli 1801 vor die Augen führt. Derselbe lautet [3]):

---

[1]) Vergl. meinen eingangserw. Aufsatz oben S. 84.

[2]) Ebendas. S. 90 ff.

[3]) Berliner Geh. St.-A. R. 7. C. 17 f. 261.

„Es sind nunmehro 19 Wochen, daß ich hier unter der eckelhaften Menschensorte eingesperrt sitze, die Sie aus Ihrer Praxis so gut kennen; und 17 Wochen ist es her, daß Sie nicht mit einer Sylbe, nicht mit einer Zeile mehr nach mir gefragt haben.

In Ansehung meiner Person möchte dies Ihr schlechtes Benehmen nun allenfalls hingehen, denn es wäre wohl nichts thörichter als Freundschaft und Theilnahme erzwingen zu wollen. Aber daß Sie auch die Sache, um die ich leide, so unmännlich haben fahren lassen, daß Sie treulos an ihr werden, daß Ihre Armseligkeit so weit geht, jetzt sogar dagegen sich zu erklären, das erbittert mich mit Recht und bringt mich dahin, nun ebenfalls meine Verachtung gegen Sie um so mehr laut bekannt zu machen, als ich von Ihnen betrogen in den Fehler verfallen bin, Sie im schwarzen Buche unter die ehrlichen Leute zu zählen und als einen rechtschaffenen Wortführer vor dem Könige aufzustellen.

Sie können doch nicht leugnen, daß Sie von Anfang an, als ich im Oktober v. J. mein Manuscript aus Posen mitbrachte, um die ganze Sache gewußt und sie gebilligt haben, mich auch abhalten wollten, eine heftige Stelle gegen den Cabinets-Rath Beyme wieder auszustreichen, die ich im Dezember, als ich bei Ihnen logirte, in Ihrem Zimmer dennoch abänderte, obgleich der Druck schon sehr weit avancirt war. Sie können hundert andere Verhältnisse und Verabredungen zwischen uns beiden über diesen Gegenstand, die ich hier nicht in extenso anführen will, unmöglich verneinen. Sie müssen, wenn Sie unterdessen nicht verrückt geworden sind, bis diese Stunde in Ihrem Innern von meiner ehrlichen Absicht bei meiner That, von der Wahrheit des schwarzen Buchs und von der bürgerlichen und officiellen Schlechtheit des Hoym und Goldbeck überzeugt seyn. Bedenken Sie doch nur unsere vielfältigen diesfalsigen Gespräche und die mir von Ihnen selbst gegebenen Aufklärungen! Haben Sie die kleinste Spur eines nichtswürdigen egoistischen Triebes, der nicht für den Staat, den König und für die Freundschaft gemeint gewesen wäre, dabei an mir entdeckt? Nichtsdestoweniger haben Sie Muth und Contenance verlohren, Freundschaft, Ehre und Wahrheitsliebe hintenangesetzt und von jeder Tugend, die ein braver Mann grade am

meisten in Nothfällen behauptet, sich entblößt gezeigt, sobald Sie sahen, daß es schief ging und um den Thron her meine Denunciation, Gott weiß aus welchen mir ewig unbegreiflichen Ursachen, übel aufgenommen wurde. Sie gehen jetzt umher, nennen meine That einen dummen Streich und verirren sich in der Angst soweit, daß Sie sogar von sich selbst ausbreiten, Sie wären nur um mich recht auszuspähen und auszuhorchen, mit mir so vertraut umgegangen, und Sie selbst hätten mich verrathen, obgleich Sie diese Schandthat, wie ich wenigstens noch immer glaube, nicht ausgeführt haben, sondern jetzt nur erlügen.

Hätten Sie dies gethan, so wären Sie vollends ein ganzes unnatürliches, monströses Monstrum. Sie haben mich ja bewirthet.

> Und selbst der Wilde trinkt nicht mit dem Opfer, dem er das Schwerdt will in den Busen stoßen. Der Mensch traut seinem Freund, denn ganz kann ihn die eigene Klugheit nicht beschirmen. Nur an die Stirne setzt ihm die Natur das Licht der Augen, fromme Treue soll den bloßgegebenen Rücken ihm bedecken. Ein Mann ist grad, er kann nicht wahr sein mit der Zunge, mit dem Herzen falsch — nicht zusehn, daß ihm einer als seinem Freunde traut, und sein Gewissen damit beschwichtigen, daß ers auf seine Gefahr thut.

Wo sind denn Ihre kräftigen Vorsätze geblieben, mit dem Prinzen von Strelitz zu sprechen, ja sogar den König selbst anzutreten und vor ihm die Wahrheit geltend zu machen, wenn schlechte Rathgeber sie ihm ferner verhüllen sollten? Jeder, der von dieser so klaren, so wahrhaften, so brav und ernsthaft gemeinten, für den König so vortheilhaften und ganz auf Ihn berechneten Sache vorher gewußt hat und jetzt davon abspringt, ist ein Phantast und nur in Büchern und Gedichten schimärisch und nervenlos groß, ein Narr, der nicht deutlich weiß, was er will, ein altes Weib, das Gewitterlieder singt, wenn es donnert, ein treuloser Freund, den selbst die Gegenparthey nicht achten kann, und obenein ein Mensch ohne Ehre und Zuverlässigkeit. Eben als ich arretirt ward, hätte es für Sie heißen sollen: Hic Rhodus, hic salta! Gerade in Gefahren zeigt sich der Mann von Muth, und nur er bleibt consequent mitten im Getümmel des Unsinns.

Ich hatte von Ihnen so hohe Begriffe, Sie täuschten mich durch Ihre affectirte Energie, und ich, der ich 99 mahl betrogen, doch zum 100sten mahl wieder Zutrauen fasse, konnte, obgleich mancher andere Freund mich in Ansehung Ihrer warnte, es mir unmöglich denken, daß der Mann, der sich öffentlich als General-Fiscal des Königreichs unterschreibt, der der strengste Wächter der Gesetze seyn und vorzüglich die Königl. Autorität gegen Betrüger groß und klein aufrecht erhalten soll, schlecht, wankelmüthig und albern handeln und sich da, wo es auf Ernst ankommen möchte, als ein Poltron betragen würde. Was konnte Ihnen denn Arges widerfahren? Hatten Sie Cassation zu befürchten, wenn Sie auftraten und dem König klaren Wein einschenkten? Warum verlangten Sie nicht eine Audienz allein beim Könige? Durfte die Lotteriegeschichte, durfte die Besorgniß für ein, bei einer Audienz wahrscheinlich nur in den ersten Minuten unlustiges Gesicht beim König Sie von diesem, an einem General-Fiscal so natürlichen und in seltenen Fällen so rechtmäßigen Verlangen nach einer Audienz abschrecken? Sie ziehen Ihr Gehalt ja nicht, um davon zu leben, sondern um Ihrem Amte wacker und furchtlos vorzustehn. War mehr nöthig, als daß Sie, und falls Sie einen Secundanten brauchten, noch irgend ein Mann von Gewicht dem Könige entdeckten, daß Er belogen und betrogen ist? Der Minister Alvensleben nennt ja so gut wie Sie und ich den Hoym einen Staatsräuber und Betrüger des Königs. Wenn er Ihnen dies nur unter vier Augen zu sagen wagt, so ist es eben keine sonderliche Kunst. Warum forderten Sie ihn nicht auf, mit Ihnen zum Könige zu gehen? Ich hatte die Bahn gebrochen, und die Gelegenheit konnte nicht besser seyn.

Wahrlich ein recht elender Zustand des Menschen und der Dinge in unserm gleichsam nur noch mole sua bestehenden Staate! Haben wir denn einen Ludwig XV. zum Könige? Bedarf es denn in den allerklarsten Vorfällen läppischer und furchtsamer Cabalen? Wozu die Verzagtheit, wo von unbestreitbarer Wahrheit die Rede ist? Unser König ist ja so einfach, man dürfte Ihn nur einfach behandeln, und Alles ginge gut. O, gewiß! Diejenigen, die nicht sprechen, wo Amt und Pflicht und Gelegenheit ihnen dies erleichtert, sind viel ärgere Verbrecher als ich mit alle meinem Schreiben. Wärs möglich, daß

ich würklich unrecht gethan hätte, warum sagten Sie es mir denn nicht als Freund, als Jurist, als General-Fiscal, als Mann von Verstand und Ehre vorher? — Warum ziehen Sie sich zurück, wo es darauf ankömmt, sich gleich zu bleiben? Man muß nichts heimlich thun, was man nicht auch öffentlich vertheidigen kann. So lange ich an meiner Vertheidigung schrieb, hatte ich eine Beschäftigung. Jetzt wachen alle meine Schmerzen mit neuer Wuth auf, ich sehne mich nach meinen Kindern, nach meiner kleinen häuslichen Ordnung aus diesem Schmutzloche voll Falsarien, Winkeladvocaten, Huren, Zigeunern und Läusen. Nach Spandau will ich vollends nicht. Ich habe es nicht verdient. Der König könnte Gott danken, wenn er mehrere meines Gleichen in seinen Diensten hätte.

Ueber Ihr Betragen ist mir mitlerweile hier ein Licht aufgegangen. Ich weiß es nunmehro, daß Sie nie redlich für mich und mein patriotisches Beginnen dachten. Nur Ihr Eigennutz, nur Ihre egoistischen Pläne bewogen Sie, sich mit mir einzulaßen. Sie brauchten mich wie der Affe die Katze, die ihm die Kastanien aus der heißen Asche hervorscharren sollte. Sie vermutheten bei dieser Gelegenheit die Entsetzung des Groß-Canzlers Goldbeck und hofften, die Süd-preußischen Donationen würden gegen Hoym zur Sprache kommen, und da wollten Sie Groß-Canzler werden und in der Geschwindigkeit vorher noch als General-Fiscal eine ansehnliche Tantième von denen vielleicht an die Crone zurückfallenden Donationen erobern. Sie Thor! Kannten Sie mich so wenig, um nicht vorauszusehen, daß, wenn solche Erfolge eingetreten wären, ich auf der Stelle gegen Sie selbst ein schwarzes Buch geschrieben hätte?

Seit diese Ihre, mir damals verborgenen Projecte mir hier im Gefängniß entdeckt und durch Ihr schnödes Betragen glaubhaft geworden sind, seit ich endlich daraus begreife, wie es zugeht, daß Sie so ganz unbekümmert um mich bleiben, und wenn ich hier in der Hausvogtey zeitlebens versauerte, verachte, verabscheue und verwünsche ich Sie. Sie haben mein Vertrauen auf Menschen von neuem fürchterlich untergraben. Sie sind die böseste Erscheinung in meinem ganzen Prozeß. Sie finden darin Ihre Glorie, statt klug pfiffig, statt brav lauernd zu seyn. Ihr langer Umgang mit Missethätern hat

Ihren eigenen Character verdorben. Ich hasse Sie fast noch mehr als den Hoym, denn er hat mich nur äußerlich unglücklich gemacht, Sie aber haben mich um den Glauben an Freundschaft und an ein Männerwort gebracht.

Dies erkläre ich Ihnen hierdurch geradezu, weil es nicht hinter Ihrem Rücken geschehen seyn soll, daß ich nach so langem vergeblichen Harren auf Ihre gehofften reellen Schritte beim Könige Ihrer zwar nur kurz, aber doch nach Verdienst in meiner heute beim Appellations-Senat eingereichten Defension gedacht habe. Thun Sie nun, was Sie wollen. Sie wissen jetzt, woran Sie mit mir sind, Ihr Unglück habe ich mit diesem Schritte nicht beabsichtiget. Sie dürfen nach meinem Erachten deswegen auch gar nicht bange seyn, da der ganze Gang meines Prozesses deutlich zeigt, daß man seinem Zusammenhange nirgends auf den Grund gehen will.

Nennen Sie alle Personen, die um meinen Vorsatz wußten, sie sind sämtlich darauf gefaßt und erwarten es. Produciren Sie alle meine Briefe aus Brandenburg bis auf den letzten, den ich noch anfangs März d. J. hier aus dem Gefängnisse an Sie geschrieben habe. Sie können mir keinen größeren Dienst erweisen; denn gerade diese Briefe werden überall die aufrichtige Reinheit meiner Absicht am strengsten darthun. Kurz, machen Sie, was Sie wollen und Ihnen nur immer beliebt. Ich werde Sie immer schlagen, denn meine Waffen sind die der alleroffensten Aufrichtigkeit, und das ist es eben, worauf Ihr Herrn Juristen gar nicht gefaßt seid, und wohinein Ihr euch niemals finden könnt, da ihr nur des Lügens und der Ränke gewohnt seyd. Gerade so unbefangen, wie ich immer gegen Sie war, bin ich jetzt als Arrestant.

Da die Riegel und Schlösser das erstemahl hier hinter mir zusammenklappten, lächelte ich und dachte: Nun wird Hoff das Seinige thun und dreiste Worte am Throne sprechen. — Aber der Frühling ist gekommen und gewichen, der Sommer ist halb vorbei, und ich sitze immer noch. Keine Wahrscheinlichkeit zeigt sich, daß Sie den gewaltsam zerschnittenen Faden aufnehmen und meine Sache retten werden. Mein Haupt-Interesse ruht lediglich auf der Sache. Wurde sie, so wurde auch ich gerettet. So bin ich denn gezwungen worden,

meine Sache, selbst zu vertheidigen und zwar nach meiner Art, ohne vielen juristischen Zickzack. Die Hülfe des Justiz-Commissarius Matthies war unzulänglich. Da Sie desertirten, da sahe ich wohl ein, daß ich am klügsten that, in mir selbst die beste Hülfe zu suchen. Das hat lange gedauert. Ein bitterer Eckel erschwerte mir diese verhaßte Arbeit. Zuletzt mußte ich daran, meine Geduld hatte ein Ende, und ich habe mich desperat gewehrt, wie es ganz natürlich ist, nachdem ich mich von König, Gesetz und Freundschaft verlassen, und dagegen von Verhältnissen übermannt sah, die ganz außer meinen Begriffen von einem vernünftig eingerichteten Staate liegen, und die das Leben auf einer menschenleeren Insel vorzüglicher machen.

Gehen Sie immerhin Ihre Lebensbahn, ich bleibe auf der Meinigen. Alles reiflich erwogen, ist sie mir dennoch die liebste. Mein eigener Wille vereinigt sich hierin mit der Nothwendigkeit, da ich nun doch einmahl nach keiner Insel entlaufen kann. Mich quält wenigstens kein innerer und entehrender Vorwurf.

Berlin, den (2.) July 1801. von Held."

Der Brief brachte den Adressaten erklärlicher Weise in arge Verlegenheit. Derselbe sendete ihn unter dem 4. Juli an den König ein mit einem recht nichtssagenden Begleitschreiben (ein Larifari nennt es der Justizminister v. Arnim), auf Widersprüche in Helds Briefe hindeutend, aber doch die gravirenden Thatsachen nicht in Abrede stellend [1]). Held ward nun über die Hoff'sche Sache vernommen und sagte aus, er habe dem von Hoff schon im Oktober 1800 seinen ganzen Plan mit dem sog. schwarzen Buche entdeckt, welchen der Letztere auch gebilligt, habe dann im Dezember 1800 unter fremdem Namen in Hoff's Hause 4 Tage logirt und dort die Korrektur des bis zur Hälfte gedruckten Buches besorgt, welches letztere Hoff auch gelesen habe, ferner auch mit diesem verabredet, daß Hoff, sowie er sein Exemplar erhalten, dessen Konfiskation beantragen solle, um das Publikum darauf aufmerksam zu machen. Noch vom Gefängnisse aus habe er mit Hoff durch eine gewisse Frau Bühring korrespondirt, und zwei von ihm produzirte Briefe, die, wenngleich ohne Unter-

[1]) Berliner Geh. St.-A. R. 89. 56.

schrift, doch von Hoff herzurühren schienen, enthielten Rathschläge für Helds Vertheidigung. Auf Grund dieser Aussagen beantragte der Justizminister v. Arnim eine Untersuchung gegen Hoff, die im Anfange des Jahres 1802 damit geendet hat, daß derselbe seines Amtes entsetzt und für unfähig erklärt ward, in Rechts- oder Polizeisachen verwendet zu werden. Eine juristische Professur in Erlangen, die ihm Hardenbergs Gunst zuwenden wollte, glaubte Hoff nicht annehmen zu können, weil dieselbe zu niedrig dotirt war [1]), doch hat der König nachmals im Gnadenwege Hoff zu einer Anwaltpraxis zugelassen.

Es wird nicht ganz leicht, bei Hoff's Handlungsweise die eigentliche Triebfeder zu erkennen. Am Wenigsten glaublich scheinen die ehrgeizigen Absichten, die Held ihm schließlich zuschreibt, da diese doch allzusehr in die Luft gebaut gewesen wären. Dagegen ist einem Manne, der einem so unvorsichtigen und indiskreten und dabei so leicht zu durchschauenden Individuum, wie Held unzweifelhaft gewesen sein muß, sich so blindlings in die Hände giebt, am Ende schon zuzutrauen, daß er trotz Amt und Würden das Opfer eines gewissen freiheitlichen Idealismus wird.

„Das gepriesene Preußen.“

Eine weitere Geschichte hat nun aber jener mitgetheilte Brief Helds an Hoff gehabt.

Im Jahre 1802 erschien, natürlich anonym und ohne Angabe des Druckortes eine Schmähschrift unter dem Titel „Das gepriesene Preußen“, merkwürdig schon dadurch, daß sie im Gegensatze zu dem aus dem Zerboni-Held'schen Kreise hervorgegangenen politischen Schriften nicht nur die Minister, sondern auch direkt den Monarchen angreift, von dem gesagt wird, daß er die Erwartungen, die man von ihm bei seiner Thronbesteigung gehegt, getäuscht habe. „Einige Schritte des Königs“, heißt es hier [2]), „kurz vor und bald nach der Entfernung des Kabinets-Raths Herrn Mencken brachten jedem Patrioten ganz andere Ideen von der Handlungsweise des Königs bey. Der König ist nicht das, wofür man ihn hält und das Ausland noch

[1]) Berliner Geh. St.-A. R. 89. 33 H.

[2]) S. 75.



anbetet. Wer ihn in der Nähe beobachtet, findet in ihm einen herrschsüchtigen, stolzen, harten, geizigen, nur für seine Soldaten, vorzüglich aber für seine Garde lebenden und eingenommenen König". Er habe die Tortur wieder eingeführt und lasse Geständnisse durch Peitschenhiebe erpressen. Für seine Unterthanen sei er gradezu unzugänglich u. s. w. Eine Menge von einzelnen Fällen unter Namensnennung angeführt, sollen die Belege für diese Beschuldigungen liefern. Natürlich werden auch des Königs Rathgeber übel geschildert, am Schlimmsten „sein Pylades" General von Rüchel, der auch in dem Civilsache Einfluß habe und den König zu schrecklichen Ungerechtigkeiten verleite. Struensee lasse sich zur Aussaugung der Unterthanen gebrauchen, von dem Minister Schulenburg werden arge Skandalgeschichten berichtet, auch daß er ebenso wie der Minister v. Haugwitz, der Polizeidirektor v. Warting und der General Elsner die schreckliche Unsittlichkit, die in Berlin herrsche, geradezu begünstige.

Dem ganzen Buche vorangestellt ist eine Widmung an zwei deutsche Fürsten, den Herzog von Braunschweig und den Erbprinzen von Mecklenburg-Strelitz, „den beiden biedern Fürsten Deutschlands den wahren und warmen Patrioten Preußens widmet dieses Werkchen zur Beherzigung aus reiner Vaterlandsliebe der Verfasser."

Wie die beiden Fürsten zu der zweifelhaften Ehre gekommen sind, der Widmung dieser Schmähschrift theilhaft zu werden, ist leicht zu erklären; Karl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig stand, seit er 1794 die Kontrahirung von Landesschulden von der Einwilligung der Landstände abhängig gemacht, bei den Konstitutionellgesinnten in hohem Ansehn, auf seinen Vorgang beruft sich Zerboni in seinen Aktenstücken [1]), und was den Erbprinzen Georg von Mecklenburg-Strelitz, den Bruder der Königin Luise anbetrifft, so scheint auch er im Rufe eines gewissen Liberalismus gestanden zu haben, wenigstens behauptet Held, der Generalfiskal von Hoff habe ihm auf eine Intervention dieses Prinzen zu seinen (Helds) Gunsten Hoffnung gemacht [2]).

Die Zumuthungen, die aber den beiden Fürsten in dieser Schrift gemacht werden, sind überaus weitgehend. Es heißt hier: „Sie beyde

[1]) S. 105. [2]) S. oben S. 242.

sind dem Königlichen Preußischen Hause durch geheiligte Bande des Bluts verwandt. Sie beyde stehen in Diensten dieses Staats, sind vermöge Ihrer erhabenen Posten Beschützer desselben, werden Sie auch jetzt seine Retter! Lesen und beherzigen Sie gütigst das Gelesene — thun Sie dadurch, daß Sie den Ober Accise- und Zoll-Rath von Held (Verfasser des sogenannten schwarzen Buchs) aus den Klauen der unwürdigen Diener der heiligen Themis befreien, den ersten Schritt — zur Befreiung des Vaterlandes von tirannischen Despoten — bringen Sie dem Monarchen andere Begriffe von Staaten-Wohl, Staats-Bürgern und Staats-Rechten bei, und vor allen Dingen machen Sie sein Herz weicher, sanfter und für Menschenwohl empfänglicher — bewirken Sie so schnell, als es möglich ist, die Entfernung der Vaterlandsfeinde, eines Generals von Rüchel, eines Großkanzlers von Goldbeck, eines Staatsministers von Hoym, selbst die eines General- und Finanz-Controlleurs von Schulenburg, eines Cabinet-Raths Beyme und Finanz-Raths Grothe, und suchen Sie einem Kammer-Präsidenten von Schleinitz, diesem edlen, menschenfreundlichen, wohlwollenden, für Menschen-Wohl und Menschen-Glück warm fühlenden, thätigen Mann, der eben darum, weil er keinen Lärm bläßt, unbemerkt und verkannt bleibt, einen größeren Wirkungskreis zu verschaffen, — und jeder Preußische Patriot wird Sie dafür segnen! Lesen Sie, durchlauchtigste Fürsten, das von dem Herrn von Held an den General-Fiskal von Hoff — aus dem Gefängnisse erlassene Schreiben [1]) mit einiger Aufmerksamkeit. Die Sache ist es wahrlich werth — und Sie werden finden, daß ein Mann, der selbst unter den Händen der Justiz im Gefängniß an den ersten Vertreter der Gesetze so schreibt, — kein Poltron, kein Schwärmer seyn kann. Prüfen Sie, edle Fürsten alles genau, und Sie werden immer nur ein Resultat finden — nemlich dies — daß Herr von Held ein wahrer Patriot ist, und daß er das ihn jetzt betroffene Schicksal nicht verdient hat. Beherzen Sie alles — prüfen Sie und werden dadurch, daß Sie einige Augenblicke diesem Geschäfte weihen, die Retter des

[1]) Dies uns bereits bekannte Schreiben (vgl. oben S. 238 ff.) findet sich in der Schrift (S. 109 ff.) in einer Form, über die gleich im Texte gesprochen werden soll, abgedruckt.

Vaterlandes. Machen Sie doch dem Monarchen begreiflich, daß Liebe, nicht Härte die Thronen sichert — daß nur so lange eine unterdrückte, eine gemishandelte Nation schweigt, als die Lasten, die sie tragen muß, nicht zu groß sind.

Ziehen Sie die Königin mit in Ihr Interesse, und geben Sie dem Lande seinen König, einen König, dem bürgerliches Wohl näher als seine Soldaten am Herzen liegen muß, wieder. O! Die ganze Nation wird Sie dafür segnen — wird Sie anbeten — so wie sie ihren König ehrt und anbetet, weil sie nicht ihm, sondern denjenigen, die zunächst um seinen Thron sind, die Greuel, die Sie, Durchlauchtigste Fürsten, in gegenwärtigem Werk angezeigt finden, zur Last legt u. s. w.“

Die Schrift hat zwei gedruckte Widerlegungen gefunden, beide anonym, die eine (1803) unter dem Titel: Berichtigung einer Schmähschrift: „Das gepriesene Preußen“ genannt mit Bezug auf das schwarze Buch; die andere (1804) betitelt: Gründliche Widerlegung des kürzlich erschienenen Werkes: „Das gepriesene Preußen“. Von einem ehemaligen Kgl. Preußischen Beamten des combinirten Fabriken- und commerziellen Departements. Die letztere, obwohl anscheinend ein Jahr nach der ersteren erschienen und von dem unbekannten Verfasser noch speziell datirt: „Auf meinen Reisen in Hamburg geschrieben am 4. Oktober 1804“ weiß nichts von dem Erscheinen der andern Gegenschrift und geht darauf aus, nach einer scharfen Kritik der Friderizianischen Einrichtungen (die am Eingange der zu widerlegenden Schrift als musterhaft dargestellt worden waren) und speziell der Regie die einzelnen in der Schmähschrift enthaltenen Skandalgeschichten als unwahr zu erweisen. Die erstere Schrift dagegen weniger dem Einzelnen zugewendet und nicht ohne Kritik und Eingeständniß der namentlich in den polnischen Provinzen begangenen Mißgriffe tritt lebhaft speziell für Hoym ein, auch mit Rücksicht auf das schwarze Buch und giebt als Anhang noch eine kleine Denkschrift, welche die Beibehaltung der administrativen Selbständigkeit Schlesiens dringend befürwortet, worin es u. A. heißt[1]): „Schlesien war eine ganz neue Provinz, hatte eine ganz eigne, von der brandenburg. abweichende Verfassung, die Schlesier

---

[1]) S. 132.

selbst haben einen ganz abweichenden Provinzial-Charakter und können den Märker noch heut nicht ertragen."

Diese letztere Schrift sandte der unbekannt gebliebene Verfasser, nach den etwas unsichern Zügen zu schließen ein Mann in weit vorgerücktem Lebensalter, auch dem Könige ein (anscheinend aus Crossen), damit Friedrich Wilhelm III. „nicht den Glauben an dankbare Unterthanen einbüße." Die Schmähschrift selbst war dem Könige auf der Parade überreicht worden[1]); nun brachte jene eingesandte „Berichtigung" gleich auf der ersten Seite die Vermuthung, daß nach dem Stil und der speziellen Kenntniß vom Accisefache zu schließen wohl Held der Verfasser sein möchte, eine Vermuthung, die dann noch einmal wiederholt und weiter durch den Abdruck des Heldschen Briefes an Hoff gestützt wird, worüber es heißt[2]): „wie kommt dieser Brief in dieses Buch? H. v. Hoff wird ihn nicht gegeben haben, also v. Held. Ist es nicht wahrscheinlicher, daß der Verfasser des Briefes auch Verfasser des Buches ist?"

Bevor wir nun uns mit einer Prüfung dieser Vermuthung beschäftigen, müssen wir aussprechen, daß der Abdruck des Held'schen Schreibens in der eben erwähnten Schrift keineswegs zusammenfällt mit dem hier oben mitgetheilten Briefe, und daß, wenngleich dieser länger ist als jener, man doch nicht etwa von einem unvollständigen Abdrucke sprechen kann; vielmehr sind die zwei Schriftstücke, obwohl ihr Inhalt auf dasselbe hinausläuft und auch die gleichen Wendungen und Ausdrücke zum großen Theile in Beiden sich finden, namentlich in Bezug auf die Anordnung und die Folge der Gedanken wesentlich verschieden, und im „gepriesenen Preußen" vermißt man doch manches Charakteristische, was in unserem Abdrucke enthalten ist, wie z. B. die Berufung auf eine nachzusuchende Intervention des Herzogs von Strelitz. Wir werden schwerlich irren, wenn wir die Fassung des Briefes in der erwähnten Schmähschrift als einen Entwurf ansehn, den dann Held noch umgearbeitet und weiter ausgestaltet hat, bevor er ihn abschickte. Wenn es nun bereits im September 1801 dem Gerichtshofe bekannt

[1]) Agf. Gründl. Widerlegung, Vorrede.

[2]) S. 94 Anm.



war, daß der Brief Helds an Hoff in zahlreichen Abschriften unter dem Publikum zirkulirte[1]), so vermögen wir diese Nachricht nun dahin zu ergänzen, daß die Publizität schon begonnen hatte, ehe noch die Fassung des Briefes von dem Verfasser endgültig festgestellt worden war.

Ein Zusammenhang zwischen der erwähnten Schmähschrift und Held ist offenbar vorhanden; dafür spricht die Mittheilung des Briefes an Hoff darin und ebenso das lebhafte Eintreten für Held in der Schrift. Daran aber, daß Held dieselbe abgefaßt habe, ist kaum zu denken, wenn man gleich namentlich in der Widmung zuweilen seinen Stil wiederzufinden glauben kann. Nicht einmal, daß Held das

[1]) Näheres hierüber in meinem bereits angezogenen, unter der Presse befindlichen Aufsatze über die südpreußischen Güterverleihungen in der Zeitschrift der Posener histor. Ges. für 1896 und zwar in Beilage I. Man könnte ja aus dem im Texte Berichteten den Schluß ziehen, es habe vielleicht jener gew. Hofrath Reischelt, der nach Helds Aussage (vgl. dieselbe Beilage) während seines Zusammenseins mit diesem in der Berliner Hausvogtei sich auf eine dem Letzteren unerklärliche Weise in den Besitz von Manuskripten desselben gesetzt, auch einen Entwurf jenes Briefes sich angeeignet und dann weiter schließen, dieser Mann, den Held ja als den Verfasser verschiedener Pamphlete bezeichnet, möge dann auch der Autor des gepriesenen Preußens sein, doch erscheint die ganze Erzählung von dieser angeblichen Entwendung des Manuskriptes höchst mysteriös und zweifelhaft, und es tritt hier noch ein anderer merkwürdiger Umstand dazu. Es steht fest (es sei hier wiederum auf den erwähnten in der Posener Zeitschrift gedruckten Aufsatz Beilage I. verwiesen), daß jener Reischelt eine vollständige Abschrift der ganzen sogen. Vertheidigungsschrift Helds aus der Hausvogtei mitgenommen und nachmals um 45 Friedrichsdor an den Buchhändler Stiller in Rostock verkauft hat. Hierzu gehörten 2 Beilagen, erstens das sogen. schwarze Register, zweitens der quästionirte Brief an Hoff. Beilage I. ist dann 1807 durch Stiller in den neuen Feuerbränden veröffentlicht worden, aber in einer Fassung, die in den Glossen verschiedene Zusätze enthält, welche in dem Original der Vertheidigungsschrift fehlen. Wenn nun Reischelt Beilage I. in einer noch vermehrten Fassung besessen, würde er, so läßt sich schließen, auch bei Beilage II. schwerlich auf einen unvollständigen Entwurf angewiesen gewesen seien. Allerdings ließe sich hiergegen einwenden, man könne doch ein Konzept ebensowohl verkürzen und beschneiden als dasselbe erweitern, und Held möge ja vielleicht besondere Gründe gehabt haben, weshalb er in der den Richtern vorzulegenden Fassung des schwarzen Registers gewisse Stellen unterdrückt und weggelassen habe. Aber aus dem Inhalte dieser Zusätze lassen sich derartige Gründe nicht wohl erkennen, und so mag denn diese Sache auf sich beruhen bleiben und auch darauf verzichtet werden, aus dem Umstande, daß in dem Abdruck des gepriesenen Preußens die Berufung auf den Herzog von Strelitz, dem doch diese Schrift gewidmet ist, fehlt, irgend welche Schlüsse zu ziehn.

Manuskript vorher eingesehen habe, ist anzunehmen. Held würde in seiner leidenschaftlichen Art über Angriffe auf seinen treuen Gönner, den Minister von Struensee, wie solche in der Schrift sich finden, empört gewesen sein und auch die Invektiven gegen Minister v. Schulenburg gemißbilligt haben. Und schließlich wird man, wenngleich Held in der Kunst, die ausgesuchtesten Bosheiten und Schmähungen auf seine Gegner zu häufen, kaum seines Gleichen findet, sich doch schwer entschließen können zu glauben, daß er diese Waffen auch gegen seinen König zu kehren sich nicht gescheut haben sollte, wie denn ja anscheinend auch nicht ein ernstlicher Verdacht ihn getroffen hat.

Verbesserung.

Auf Seite 239 Zeile 11 von oben ist statt Struensee Schulenburg zu lesen.

X.

Aktenstücke betr. den Minister Grafen von Hoym.

Mitgetheilt von Dr. Wachter.

Durch Patent vom 20. Januar 1770 ernannte Friedrich d. Gr. Karl George Heinrich von Hoym zum Nachfolger des im vorhergehenden Jahre verstorbenen schlesischen Etatsministers von Schlabrendorff, indem er demselben zugleich eine geheime Instruktion, datirt Berlin den 18 Januar, einhändigen ließ. Dieselbe nun, die wir in folgenden Blättern zum Abdruck bringen, befindet sich in beglaubigter Abschrift in einem Aktenstücke signirt MR. I. 1 Vol. 2 im Königl. Staatsarchive zu Breslau mit andern Korrespondenzen Hoyms verschiedenen Inhalts, die nach Hoyms Entlassung 1807 daselbst eingeheftet wurden. Das Original schickte Hoym nach Empfang der für ihn verhängnißvollen K. O. aus Memel vom 30. August 1807 unter dem 24. September an König Friedrich Wilhelm III. zurück; den Abdruck sowohl der Instruktion als auch der von Hoym erbetenen und von Friedrich d. Gr. ertheilten Erläuterungen rechtfertigt der Inhalt und die Persönlichkeit des Empfängers. Etwa nothwendige Aufklärungen hierzu findet der geneigte Leser im zweiten Bande von Grünhagens Schlesien unter Friedrich d. Gr.

Gleichsam zur Ergänzung ist das Glückwunschschreiben Hoyms mitgetheilt, daß derselbe unter dem 19. November 1797 König Friedrich Wilhelm III. anläßlich der Thronbesteigung sandte. Das Concept hierzu befindet sich in demselben Aktenstücke. In diesem Schreiben stellt Hoym seine Ansichten von der besten Regierungskunst in Form

eines Memorials zusammen. Die bald darauf erfolgende Antwort des Königs dd. Berlin den 24. November 1797 zeigt, wie viel Gewicht Friedrich Wilhelm III. auf Hoyms Ansichten legte und ist deshalb hier in extenso mitgetheilt, obwohl dieselbe auszugsweise von Grünhagen in dem Aufsatze „die südpreußischen Güterverleihungen 1796/7" in Ztschr. d. hist. Ges. für die Provinz Posen, Jahrgang 1896 mitgetheilt wird. Dort ist hinsichtlich der Person des Triebenfeld das Nöthige gesagt.

I. Geheime Instruktion für den v. Hoym als Etatsminister von Schlesien.

Berlin den 18. Januar 1770. Nachdem S. K. M. in Preußen nach Abgang Dero Etatsministres von Schlabrendorff dessen Departement als den wichtigsten und zugleich besten Posten beim Civiletat dem bisherigen Cleveschen Cammerpraesidenten v. Hoym als nunmehrigen Etatsministre in dem sichern Zutrauen zu dessen Allerhöchstderoselben bekannt gewordenen Droiture und rechtschaffenen Diensteifer hinwiederum zu conferiren allergn. resolvirt haben, und dann dieser Posten wegen seines großen Umfanges besondere Details mit sich führt, so haben S. K. M., um dem p. v. Hoym dero Idées hierunter näher bekannt zu machen, denselben mit dieser besondern Instruction, welche Ihm überall zur hauptsächlichsten und eigentlichsten Richtschnur seines Verhaltens dienen soll, zu versehen vor nöthig erachtet.

Von denen Finanzen. Da die Finanzen in Schlesien bishero in der besten Ordnung administrirt worden, so kommt es nunmehro dabei nur darauf an, daß diese gute Administration auf eben denselben Fuß fortgesetzet und die Krieges- und Domainencammern, wie überhaupt alle Finanzbediente zu gleichem Fleiß, Betriebsamkeit und Exactitude fernerhin angehalten werden. Was aber die Bediente bei denen Accisenzöllen, der Post und dem Tabackswesen sowie überhaupt diese Administrationes anbetrifft, so müssen alle Chicanen und Uneinigkeiten mit selbigen schlechterdings evitirt und von ihnen nichts weiter als das zu die schlesische Generalcassen fließende fixirte Quantum gefordert, von denen p. Cammern aber, ob solches richtig abgeführt worden, in jedem monatlichen Bericht S. K. M. angezeigt werden.

Der Salzdebit in Schlesien macht ein ganz importantes Object aus und ist bishero durch den Schleichhandel nach Polen und Böhmen sehr extendirt worden. Der p. v. Hoym muß darauf besondere Attention nehmen, in Ansehung des Steinsalzes aber, welches zu denen Vieh- und Schaflecken aus Polen jährlich eingeführet und bei denen Salzsellereien mit debitirt wird, dahin bedacht sein, daß beständig eine starke Quantité vorräthig gehalten werde, um darauf, wenn in Kriegszeiten durch Unsicherheit der Wege nicht hinlänglich Siedesalz herbeigeschafft werden kann, recurriren zu können.

Nach dem Breslauschen Frieden haben S. K. M. an verschiedene von Adel und andere Particuliers in Schlesien auf die ehemalige Obersteuer hypothecirte Schulden zu bezahlen übernommen und deren successive Berichtigung auf denen Steuerresten angewiesen. Der p. v. Hoym hat sich hiervon ganz eigentlich zu informiren, und in wie weit diese alten Schulden getilget sind, S. K. M. anzuzeigen.

Der von dem Zustande Schlesiens monatlich einzuschickende Zeitungsbericht muß auf dem bisherigen Fuß nach allen Rubriquen fortgesetzet und selbigem jedesmal, wie leider bishero nicht geschehen, ein Extract von denen auf dem Extraordinario geschehenen Ausgaben beigefügt werden.

Von dem Cassenwesen und denen Etats. Die schlesische Cassen sind bishero immer in sehr guter Ordnung gewesen und müssen auch darinnen fernerhin sehr sorgfältig erhalten und S. K. M. davon nicht allein jeden Monat bei dem Zeitungsbericht accurate Abschlüsse eingeschickt, sondern auch selbigem die Sortenzettuls beigefügt werden, damit S. K. M. jedesmal den Bestand in Golde und besonders in Ducaten daraus ersehen und darauf denen Umständen nach behufs der Remontelieferung, welche mehrentheils in Golde geschehen muß, anweisen können. Da die Polen sich ihre Pferde in Ducaten bezahlen lassen, so müssen selbige auch, was sie an die Accisen und Zölle zu bezahlen haben, gleichfalls in eben der Münzsorte zu entrichten angehalten werden. Sollte der p. v. Hoym hierunter einige Nachlässigkeit abseiten der Accise- und Zollbedienten gewahr werden, so muß er selbige daran, und daß es Sr. K. M. ausdrücklicher Befehl sei, erinnern, allenfalls aber Allerhöchstderoselben darüber Bericht erstatten.

S. K. M. haben auf dem diesjährigen Etat 300/m Rthlr. behufs der Festungen und 50/m Rthlr. zum besseren Anbau der Städte angewiesen. Der p. v. Hoym wird davon die Ordres und eigentliche Repartition bei denen p. Cammern finden und darin geordnetermaßen diese Gelder dazu gehörig verwenden lassen.

Seitdem der Bischof von Breslau geflüchtet ist, lassen S. K. M. dessen Revenues sequestriren. Diese machen an die 17/m und einige Hundert Rthlr. aus, wovon jährlich die Revuekosten angewiesen und bestritten werden, der Ueberrest aber bleibt zu Höchstderoselben Disposition und Anweisung bei Dero jährlichen Anwesenheit in Schlesien.

Uebrigens behändigen S. K. M. dem v. Hoym die Cassenabschlüsse pro 1768/9 hierbei und sind des allergn. Zutrauens zu Ihm, daß Er die nach selbigen aufgekommene Revenues fallen zu lassen äußerst vermeiden werde und ob zwar, da alles, was thunlich gewesen, hierunter bereits herausgesuchet worden, solche viel steigen zu machen nicht wohl möglich sein will, so wird solche durch Exactitude und Vigilance auf dem jetzigen Fuß zu souteniren Sich bei S. K. M. der p. v. Hoym schon recommandiren.

Von denen Städten und deren Commercio. Die Landstädte sind von denen commercirenden allezeit sehr zu unterscheiden und auf diese und deren Aufnahme vor jenen besondere Attention zu nehmen und selbige zu favorisiren.

Das vorzüglichste Commerce derselben bestehet en gros im Leinen- und Wollenhandel. Ersterer ist ziemlich, aber so florisant als vor dem Kriege bei weitem noch nicht. Der Wollwaarenhandel hergegen, ohngeachtet solcher nach dem Kriege viel gewonnen hat, ist gleichwohl noch weiter zu extendiren, und gehen S. K. M. Idées hierunter dahin, daß der p. v. Hoym sich Mühe gebe, aus Posen und Fraustadt bei jetzigen Kriegstroublen soviel Wollarbeiter, als nur möglich sein will, nach Schlesien zu ziehen und daselbst zu etabliren und den Polen durch den Mangel an Ouvriers in die Nothwendigkeit zu setzen, seinen Bedarf an Wollenwaaren aus Schlesien zu holen und kann auf diese Art eben der Fabrikant, so in Polen vor ihm fabrizirt hat, auch eben so gut in Schlesien für ihn arbeiten. Da S. K. M. von

dem p. v. Schlabrendorff allezeit ganz unrichtige falsche Listen von dem jährlichen Wollgewinn und Bedarf in Schlesien erhalten haben, so erwarten Allerhöchstdieselben dergleichen sehr zuverlässig von dem p. v. Hoym, um daraus abnehmen und beurtheilen zu können, ob die Provinz dergleichen zu exportiren übrig, oder vielmehr aus Polen noch nöthig hat.

Die Leinenfabriquen, durch welche viele Millionen ins Land gezogen werden und also von größter Wichtigkeit sind, meritiren auch die äußerste Attention von Seiten des p. v. Hoym dergestalt, daß derselbe sich vom ganzen Detail bis auf der geringsten Bagatel dieses Handels au fait setzen und solchen wiederum auf den ehemaligen florisanten Fuß zu bringen und hierunter solide Vorschläge zu thun sich angelegen sein lassen muß.

Da in Schlesien noch viele sehr schlecht gebaute Städte vorhanden sind, so haben S. K. M. zu deren besseren Anbau jährlich gewisse Gelder und vor dies Jahr 50/m Rthlr. ausgesetzet, um damit in Raudten, Parchwitz und Neumarkt den Anfang zu machen. Der p. von Hoym wird unter denen Briefschaften des p. v. Schlabrendorff die dieserhalb ergangene Ordres vorfinden und deren Inhalt zur Ausführung zu bringen nicht außer Acht lassen.

S. K. M. sind auf Trinitatis und wenn Sie nach Schlesien kommen, eine anderweite Summe hiezu auszusetzen intentioniret und wollen alsdann dieserhalb von dem p. v. Hoym wiederum erinnert sein.

Bei diesem Anbau und überhaupt in denen Städten muß die Bedachung mit Schindel wegen der Feuersgefahr schlechterdings nicht mehr gestattet, sondern, daß die Häuser durchaus mit Ziegel gedeckt werden müssen, sowie zeithero geschehen, darauf ferner ernstlich gehalten werden.

Vom platten Lande. Was diesen Artikel anbetrifft, so finden S. K. M. noch folgendes dabei zu erinnern, daß

1) in Oberschlesien, besonders gegen Polen zu, noch viele wüste Gegenden vorhanden sind, wo ein habiler Finanzier noch ganze Dörfer anzulegen und sonst noch mehrere Leute anzusetzen Gelegenheit hat, und werden S. K. M., wenn es auch auf adlichem Grund und Boden

sein sollte, zu denen erforderlichen Kosten beizutragen Sich niemals abgeneigt finden lassen.

2) Im Glatzschen ist bishero das Holz gehörig zu Gelde zu machen nicht genugsamer Bedacht genommen worden und könnte, statt in denen Heiden verfaulen zu lassen, wenigstens in Kohlen verschwelet, oder zum Theerbrennen verbrauchet und solchergestalt besser genutzt werden.

3) Ist in Oberschlesien die Leibeigenschaft noch zu sehr im Schwange und muß der p. v. Hoym solche immer mehr und mehr aufzuheben und diese Aufhebung zu facilitiren auf Mittel und Wege bedacht sein.

4) Haben S. K. M. von dem p. v. Schlabrendorff niemals exacte Listen von dem eigentlichen Getreideertrage erhalten, um darnach bei guten, mittlern und schlechten Jahren die Ausfuhre oder den Bedarf von außerhalb Landes beurtheilen und ordnen zu können. Der p. v. Hoym muß dergleichen auf das zuverlässigste auszumitteln suchen und S. K. M. einzuschicken nicht unterlassen.

Von denen Landräthen. Auf die Landräthe muß ein sehr wachsames Auge gehalten und dahin gesehen werden, daß von selbigen keine Plackereien, als dergleichen bishero unter dem Vorwand von Bau-, Festungs- und andern Kriegsfuhren hauptsächlich in Oberschlesien geschehen und worüber S. K. M. denen p. Cammern vielfältig hart gefallen sind, vorgenommen werden müssen, und wird S. K. M., daß dergleichen fortmehro nicht gestattet werden, der p. von Hoym besonders repondiren.

Vom Adel. Mit dem Adel im Lande muß auf eine ganz bescheidene Art und von denen p. Cammern niemals grob, jedoch und damit die ergehenden Verordnungen jedesmal gehörig zur Execution kommen müssen, mit Autorité und Ernst umgegangen und verfahren, dabei aber dem Edelmann Bauergüter an sich zu bringen, als welches der Bevölkerung entgegen läuft, ebensowenig als dem Bauern adliche Grundstücke zu acquiriren nachgegeben, vielmehr gegen beides nachdrücklichst invigilirt werden.

Denen adlichen sowohl als auch bürgerlichen reichen Töchtern und Erbnehmern muß außerhalb Landes zu heirathen, als wodurch nur das Geld und Vermögen mit herausgehet, nicht erlaubt werden.

Die vom Adel, welche zugleich Güter außer Landes besitzen, muß der p. v. Hoym und die Cammern dahin zu disponiren suchen, daß selbige ihr Domicilium auf ihren schlesischen Gütern, zumal wenn solche den größten Theil ausmachen, fixiren und ihre Revenues nicht auswärtig verzehren.

Wenn Edelleute oder andere Gutsbesitzer, die zugleich Güter auswärts haben, ihre Güter verkaufen und das Geld aus dem Lande schleppen wollen, muß ihnen solches nicht zugegeben werden, es wäre dann, daß ihre Schulden in Schlesien das völlige Kaufpretium absorbirten.

Von der Geistlichkeit. Hierbei müssen die Principia, die der p. v. Schlabrendorff eingeführt hat, sehr sorgfältig beibehalten und selbige, Manufacturen gelegentlich zu etabliren, animiret, die bereits angelegte aber gehörig fortzusetzen angehalten werden, es wäre dann, daß bei einem oder dem andern Stifte eine wahre Unmöglichkeit hierunter obwalte, jedoch muß der p. v. Hoym dabei mit der äußersten Vorsicht zu Werke gehen und sich von denen listigen Pfaffen nicht hinter das Licht führen lassen.

In denen Stiftern und Klöstern müssen durchaus keine Fremde, insonderheit keine Oesterreicher, Böhmen und Mähren eingenommen werden, und muß der p. v. Hoym darauf ein besonderes wachsames Auge haben.

Bei Wiederbesetzung derer geistlichen Stellen muß von denenjenigen Subjectis, die dazu gewählet und S. K. M. praesentiret werden und die Sie schlechterdings nicht kennen, der v. Hoym allezeit den ehrlichsten und wohlgesinnesten, von dem zu Kriegeszeiten das wenigste Einverständniß mit dem Feinde zu besorgen ist, choisiren und vor selbigen bei S. K. M. den Antrag thun; übrigens aber die ganze Geistlichkeit beständig genau beobachten und expioniren lassen, um diejenigen, von denen in Kriegesläuften Intrigues und üble Gesinnungen zu befürchten sind, bei Zeiten und zum voraus kennen zu lernen und gegen selbige sich zu praecaviren.

Von dem Militaire. Von der jetzigen Einrichtung derer Cantons und der Aushebung derer Recruten muß in keinem Stücke abgegangen, sondern die sowohl denen Generals und Inspecteurs als

denen Krieges- und Domainencammern dieserhalb vorgeschriebene Principia schlechterdings befolget und dabei, daß die Landräthe das Militair chicaniren eben so wenig als auf der andern Seite wirklich bereits etablirte Leute zu die Regimenter einziehen lassen, zugegeben werden.

Die Gebirgscantons haben S. K. M. nach dem letztern Kriege und noch bis dato mit der Aushebung übersehen lassen, weil die Population daselbst mehr als in andern Gegenden durch den Krieg geschwächt worden, glauben indessen, daß, wenn solche noch ein Jahr und bis 1771 geschonet werden, sie sich ziemlich werden erholet haben. Der p. v. Hoym wird S. K. M., wenn Allerhöchstdieselben dieses Jahr nach Schlesien kommen, einen ganz zuverlässigen Rapport dieserhalb erstatten. Die Desertion betreffend, so müssen die dagegen bereits geordnete und gemachte gute Anstalten nur bei und auf derselben Execution sehr ernstlich gehalten werden.

Da S. K. M. auch einen militärischen Weg von Loewenberg nach Hirschberg machen und solchen durch Officiers, die Sie von hier zu dem Ende dahin schicken werden, executiren zu lassen resolviret haben, allergn. aber nicht wollen, daß solcher unter diesem Namen, vielmehr auf Verlangen und zur Bequemlichkeit derer durch die Lausnitz und Sachsen handelnden Hirschberger Kaufmannschaft angeleget bekannt werde, wovon dann der p. v. Hoym die nähere Auskunft unter den Schlabrendorffschen Briefschaften vorfinden wird, so muß derselbe sothaner Kaufmannschaft darum bei Ihm anzusuchen von weitem und ganz unvermerkt unter den Fuß geben lassen und, wenn solches geschehen, S. K. M. darüber Vorstellung thun, da Allerhöchstdieselben dann darin zu entriren und solchen zum Besten des Commercii machen zu lassen nicht abgeneigt sein werden.

Von Kriegesläuften. Wenn es sollte zum Kriege kommen, so muß der p. v. Hoym

1) sich mit dem Generallieutenant und Kriegsministre von Wedell wohl concertiren, daß ehrliche gute Leute bei dem Proviantwesen ausgesuchet und angestellt, nicht aber liederliches versoffenes Raubgesindel dazu genommen werde.

2) Aus Polen bei Zeiten wegen Fourage und Kornlieferungen

weil Schlesien dergleichen sodann nicht fourniren kann, Nachricht einzuziehen und Entrepreneurs dazu ausfindig zu machen und zu engagiren suchen. Der p. von Schlabrendorff hat hierunter, und welches an ihm sehr löblich war, allezeit die größte Activité bewiesen, nur war dabei sehr zu tadeln, daß er mit denen Entrepreneurs interessirte Contracte zu machen und von selbigen Geschenke anzunehmen sich nicht entblöden mögen [1]).

S. K. M. sind zu dem p. v. Hoym des allergn. zuversichtlichen Vertrauens, daß er letzteres so sehr zu verabscheuen, als die Activité des von Schlabrendorff zu imitiren sich sorgfältig bestreben werde.

3) Während dem Kriege von allen Bewegungen der Armee sich dergestalt au fait zu setzen und zu profitiren suchen, daß er aus denen Gegenden, wo Feind zu besorgen ist, die Cassen zu rechter Zeit und ehe sich der Feind von derselben Gelde und Büchern noch Meister machen kann, zurückziehe. Der v. Schlabrendorff hatte nicht nur dies abermals löbliche, sondern auch, daß er die Cassen selbst bei dergleichen unordentlichen Zeiten in bestmöglichster Ordnung zu halten wußte, überdem aber, daß er an denen Orten, wo Feind zu besorgen war, die Contributiones avanciren, an andern Orten aber, wo der Feind nicht lange gewesen war, nachzahlen ließ: welches dann dem p. v. Hoym um so weniger unbekannt sein kann, da er selber während dem letzten Kriege von allen dergleichen vorsichtigen Handlungen des p. v. Schlabrendorff ein Augenzeuge gewesen ist.

4) In allen Kreisen jederzeit ein paar sichere Leute haben, die sowohl auf den Feind und dessen Spions als auf die Uebelgesinnten im Lande ein wachsames Auge haben und Ihm von allen treulich rapportiren.

Ueberhaupt muß der p. v. Hoym jederzeit in der Verfassung sich befinden, daß bei ausbrechendem Kriege an denen dazu erforderlichen Anstalten seinerseits es zu keiner Stunde im mindesten fehle.

Dies sind dann diejenigen Principia, worauf des Etatsministre von Hoym Functiones in Schlesien hauptsächlich roulliren werden. S. K. M. sind dabei zu demselben des allergn. Zutrauens, daß er

[1]) Vergl. hierzu das bei Grünhagen a. a. O. II. S. 369 Gesagte.

solche mit bestem Fleiß, Exactitude und Probité zu befolgen und zur Ausführung zu bringen, Allerhöchstderoselben aber dadurch die vortheilhafte Idée einer an ihm getroffenen guten Wahl zu bestätigen sich äußerst bestreben werde. Friderich.

Punkte worüber allergn. Erläuterung gebeten wird.

Von denen Finanzen. 1) Bei S. K. M. wird . . angefragt, ob Allerhöchstdieselben die Lieferung des Steinsalzes durch Erträge zu verdingen approbirt haben. Wenn die polnischen Unruhen dieses jetzo nicht nothwendig machen, so ist die Anschaffung des Steinsalzes auf S. K. M. Rechnung weit profitabler. 2) Wird . . angefragt, wenn aus denen alten Steuerresten Handelsschulden können abgelegt werden, ob die einländischen Creditores nicht den Vorzug haben?

Von denen Cassensachen und denen Etats. 3) S. K. M. befehlen dem monatlichen Zeitungsbericht jederzeit einen Extract von denen aus dem Extraordinario geschehenen Ausgaben beizufügen. Die Extraordinaria sind bei denen schlesischen Cassen mit auf den Hauptetats. Sie bestehen in Bau-, Remissions-, Vorspann- und Marschkosten. Die monatliche Ausgabe ist bereits aus dem Sortenzettel, welcher monatlich dem Zeitungsbericht beigefügt wird, zu ersehen, daher . . habe anfragen wollen, ob noch ein besonderer Detailextract von diesen Ausgaben soll beigefügt werden. 4) Bei der ehemaligen Accise und Zolleinrichtung mußten die Gefälle, wenn sie bei dem Zoll 5 Thlr. und bei der Accise 10 Thlr. betrugen, in Golde berichtigt werden. Die Polen können meines Erachtens füglich bei denen Zöllen entweder lauter Gold oder, was über einen Dukaten ist, an Gold entrichten, weshalb um allergn. Ordre an die Regie gebeten wird.

Von denen Städten und deren Commercio. 5) Das Mittel, Polen nach Schlesien zu ziehen, wird . . dadurch vorzüglich zu erreichen sein, wenn durch ein Circulare ihnen besondere auf das Genie der Nation passende Freiheiten bewilligt werden. Sie sind von der imaginären Freiheit und der Ehrbegierde eingenommen. Ich halte dafür, daß bei Bestimmung derer Beneficien hierauf vorzüglich Rücksicht zu nehmen ist. 6) Die Wolltabellen werden schwerlich zu-

verlässig sein, so lange man sich auf die Angabe derer Grundherrschaften reposiret. Es ist indessen m. E. höchst nöthig, sich von derer Richtigkeit zu überzeugen und frage deshalb . . an, ob nicht der Schäfer nach jeder Schur eidlich anzeigen müsse, wie viel Wolle gewonnen und wohin sie verkauft ist. 7) Wird . . angefragt, ob allein in denen abgebrannten Städten, wenn neue Häuser erbaut werden, selbige mit Ziegeln sollen bedachet oder nicht auch, wenn Hauptreparaturen an Häusern in andern Städten geschehen, mit Ziegeln muß gedeckt werden?

Von dem platten Lande. 8) Um das Holz in der Grafschaft Glatz vortheilhaft zu consumiren, wird . . wohl zugleich auf Anlegung einiger Glashütten zu sehen sein, damit der Debit des böhmischen Glases möglichst verhindert wird. 9) Soviel mir bekannt, ist die Leibeigenschaft auch insoweit in Oberschlesien aufgehoben, daß kein Unterthan kann verkauft werden. Nun wird auch mit Nachdruck dahin müssen gesehen werden, daß sie ihre Güter und Stellen eigenthümlich besitzen, damit die Grundherrschaften nicht willkürlich damit schalten können.

Von der Geistlichkeit. 10) Wird . . angefragt, ob die katholischen Geistlichen, welche fremde Schulen frequentiret, nicht von denen Pfarrstellen im Lande zu excludiren?

Von Kriegsläuften. 11) Habe ich . . anfragen wollen, ob S. K. M. Intention in Absicht der zu entreprnirenden Kornlieferungen aus Polen dahin gehet, daß, sowie bei den Proviantpferden geschieht, vorläufige Contracte mit sicheren Leuten und in guten Preisen sollen geschlossen werden?

Erläuterungen zur Instruktion.

Berlin, den 21. Januarii 1770. 1) Haben S. K. M. dem Etatsministre von Derschau unter dem 1. dieses bereits bekannt gemacht, wie die Steinsalzlieferung vor Schlesien von der hiesigen Steinsalzlieferungscompagnie separiret und bei der schlesischen Obersalzkasse nach wie vor verbleiben solle. Allerhöchstdieselben überlassen also gedachter Obersalzkasse, die vor Schlesien erforderlichen Vorräthe sich auf die wohlfeiste Art allenfalls auf dem Fuß vor dem Kriege und nicht durch Entrepreneurs anzuschaffen.

2) Bei Berichtigung derer auf die alte Steuerreste angewiesenen, auf die ehemalige Obersteuer hypothecirten Schulden haben die einheimische Creditores, wie sich von selbst verstehet, schlechterdings den Vorzug.

3) Da das auf denen Generaletats ausgesetzte Extraordinarium in denen Cassenabschlüssen und bei denen monatlichen Sorten-Zettels jedesmal gehörig verrechnet nachgewiesen wird, so kann es dabei nach wie vor auch sein Bewenden behalten.

4) Setzen S. K. M. in Ansehung derer von denen Polen in Golde zu entrichtenden Accise- und Zollgeldern hiermit feste und haben der Generalaccise und Zolladministration unter heutigem dato auch bekannt gemacht, daß sothane Accise- und Zollgelder, sobald solche sich auf einen Dukaten und darüber belaufen, in Golde bezahlt werden sollen.

5) Wegen derer aus Polen nach Schlesien zu ziehenden Manufacturiers und besonders der Wollarbeiter sind S. K. M. zu Beförderung derselben Emigration allergn. wohl zufrieden, daß selbigen mittelst eines Publicandi gewisse kleine Exemtiones und Freiheiten, als z. E. die Befreiung von denen Jungmeisterlasten und dergleichen verheißen und bewilliget werden.

6) Um richtige Listen von dem jährlichen Wollgewinn zu erhalten, approbiren S. K. M., daß der p. v. Hoym ordne, daß alle Schäfer nach jedesmaliger Wollschur, wieviel die ganze Schur an Gewichte betragen habe und wo die letztere Wolle geblieben sei, eidlich anzugeben gehalten sein sollen. Und da die von Adel, besonders in Oberschlesien, sich größtentheils über den Ueberfluß an Wolle beklagen, dieses aber besonders daher rühret, weil sie solche nicht nach den großen Wollemärkten verfahren, sondern an die wenige Fabrikanten in denen herumliegenden kleinen Städten pfundweise verlassen, so muß der p. v. Hoym selbige, die Wollmärkte gehörig zu besuchen, von S. K. M. wegen anmahnen und dazu animiren.

7) Die Abschaffung der Schindeldächer und Bedachung mit Ziegeln kann besonders in denen kleinern Städten, wo die Eigenthümer zu arm sind, auf neue Baue oder Haupt-Reparaturen restringiret und festgesetzt werden.

8) Zu besserer Benutzung des Holzes in denen Glatzschen Forsten genehmigen S. K. M. allergn., daß daselbst Glashütten besonders von dem böhmschen sehr weißem Glase angelegt werden, und muß der p. v. Hoym dazu die Glasmacher aus Böhmen zu erhalten und im Glatzschen zu etabliren sich Mühe geben.

9) Da in Schlesien Leibeigene im eigentlichen Verstande wohl nicht mehr vorhanden sind, so verstehen S. K. M. durch Abschaffung der Leibeigenschaft nur soviel, daß denen Leuten, welche besonders in Oberschlesien in einer gewißen Art von Dummheit und Sklaverei erhalten werden, die Vorzüge von freien Leuten und dem Eigenthum beigebracht, zu dem Ende an dergleichen Orten auswärtige freie Leute zu kleinen Colonien von 3, 4 und mehreren Familien angesetzet und solche, um jene nachgrade zu einer andern Denkungsart zu gewöhnen, mit selbigen melirt werden.

10) Können bei Wiederbesetzung der geistlichen Stellen auch alle diejenige, die auf Schulen außerhalb Landes studirt haben, von deren Erhaltung ausgeschlossen werden.

11) In Ansehung der auf den Fall eines ausbrechenden Krieges benöthigten Fourage aus Polen kann der p. v. Hoym wohl versuchen, hierunter vorläufige Contracte auf die Art, wie wegen der Artilleriepferde schon eingeführt ist, mit Entrepreneurs zu schließen. Sollte derselbe indeßen damit nicht zu Stande kommen können, so wird immer genug sein, wenn er sich zuverläßiger Lieferanten zum voraus dieserhalb zu versichern suchet.

Damit endlich

12) der p. v. Hoym in Ansehung derer Accidenzien, so bei dem ihm anvertrauten Posten hergebracht sind, mehr gesichert sein könne und in die Abwege des v. Schlabrendorff nicht verfallen möge, so setzen S. K. M. vor denselben folgende Sportuln hiermit fest, daß ihm bei Vergebung einer großen Commanderie funfzehnhundert Rthlr., einer kleinen Commanderie eintausend Rthlr., von der Prälatur zu Leubus zweitausend Rthlr., von der Prälatur zu Grüßau fünfzehnhundert Rthlr., von der Prälatur zu Heinrichau fünfzehnhundert Rthlr. und von den kleinen Prälaturen eintausend Rthlr. zuständig und er

rechtmäßig zu prätentiren befugt sein, überdem aber auch die freie Wohnung auf dem Fuß, wie solche der p. v. Schlabrendorff genossen hat, gleichfalls zu genießen haben soll. Friderich.

II. Gratulationsschreiben Hoyms an König Friedrich Wilhelm III. 1797.

Breslau den 19. November 1797. Euer Majestät haben mir den tödtlichen Hintritt des hochseligen Königs Majestät und Allerhöchstdero Thronbesteigung bekannt zu machen geruht.

Empfangen E. M. hiermit das erste Opfer der Ehrfurcht und der Huldigung meines Herzens nebst dem Glückwunsch zum Besitz des glänzenden Throns E. M. erhabener Vorfahren.

Noch schwebt das Bild des großen Monarchen vor meiner Seele, welcher zu den Geschäften des Staats mich eingeweihet.

Einst vertraut mit dem unermeßlichen Umfang seines Geistes, bekannt mit der Größe seiner Ideen, dem vortrefflichen Herzen, mit welchem er das Wohl der Menschen eifrig pflegte, erinnere ich mich seiner letzten Leidetage mit Rührung und der Lehren, durch welche er mich gebildet, noch mit Dank, mit Ehrfurcht und mit Thränen. Sie fließen wieder, gerechterweise für den Monarchen, welcher wegen der erhabenen Eigenschaften seines göttlich guten Herzens hätte unsterblich sein sollen, für meinen Wohlthäter, den Freund der Menschheit, die so verdorben, ihn nicht verdiente, Ihn oft verkannte.

Ich würde E. M. freudiger den ersten Schritt zu Ihrem erhabenen Beruf thun, die Stufe des ererbten Throns hinaufsteigen sehn, wenn die Menschen noch so leicht zu regieren als unter E. M. erlauchten Vorfahren wären; das Menschengeschlecht ist aber tief gesunken und dadurch die Kunst zu regieren die schwerste aller Künste geworden. Indem E. M. aber mit Königlichem Muthe das große Tagewerk antreten, zeigen sich E. M. eines Throns würdig.

In E. M. schöner Seele ist die Aufforderung, das Glück Ihrer Völker zu machen, weise und gerecht zu handeln, wohlthätig aus Ueberzeugung und mit Kraft, sparsam mit edler Freigebigkeit zu sein und Ordnung, die Seele aller Geschäfte, zu halten.

E. M. schätzen Freimüthigkeit und Wahrheit. Möchten doch diese Stütze guter Regenten E. M. Thron stets umschweben, dann werden die Verläumder, die Neider des Verdienstes, E. M. nicht irre führen. Erlauben E. M., daß ich ehrfurchtsvoll einige Meinungen, welche mehr die meines erhabenen Lehrers als die meinigen sind, zu Hochdero Füßen lege. E. M. finden Ihre Länder im Frieden, die erste Armee in Europa im vortrefflichen Zustande, das Eigenthum Ihrer Unterthanen, heilig dem Landesherrn, durch eine gute Justitzpflege geschützt, wenn diese auch, wie alles, was menschlich ist, noch Unvollkommenheiten hat, die E. M. nicht entgehen werden, die Staatswirthschaft durch thätige Männer betrieben und es bleibt über diese vielleicht nur noch verschiedenes zu erinnern übrig. Seit diese zu einer Wissenschaft erhoben ist, seit der Geist der Zeiten sich so schrecklich geändert, verdienet kein Geschäft mehr Aufmerksamkeit als dieses. Erhaben durch den Zweck, Nationen glücklich zu machen, ist sie schwüriger als irgend in einem Zeitalter, weil die Staaten, diese ungeheuren gesellschaftlichen Verbindungen, eine andere Art zu denken, zu untersuchen, zu handeln angenommen, Forderungen an ihre Regierung haben, die äußerst schwer mit deren Gesetzen in Uebereinstimmung zu bringen sind.

Sparsamkeit, Ordnung und Wohlwollen muß ihr Character sein, auch ein richtiges Verhältniß in Production und Industrie bringen, letztere nicht auf Kosten anderer Zweige emporheben, den Handel begünstigen, vorzüglich den, welcher dem Lande eigenthümlich ist, in die übrige Arten des Handels sich so wenig als möglich mischen, noch weniger Verbotgesetze häufen, welche gewöhnlich nur einen scheinbaren Nutzen und reellen Schaden bringen.

So muß sich auf Kenntniß des Ganzen, besonders aber einzelner Theile, eine gute Finanz-Administration gründen, die Kräfte und Schwächen des Landes, welches sie umfaßt, die Hülfsquellen und die Mängel, vorzüglich die Personen, welche Triebräder der großen Maschine sind, genau kennen.

Keine kleinliche Privatvortheile, keine kleine Absichten, Ersparnisse, die im Großen zehnfach weggehen, nur solche, die als Materialien das Ganze des Staatsgebäudes bilden, stützen und erhalten, müssen den Staatsmann leiten, und dann Allergnädigster Herr, was muß

ihm mehr Pflicht sein, als eine genaue Balance in Einnahme und Ausgabe, die einer strengen Controlle unterworfen ist?

Bei dem Steigen aller Bedürfnisse des Privatmanns steigen auch die Ausgaben des Staats hierauf und daß sie nicht zwecklos verwandt werden, muß er die Spannkraft seiner Aufmerksamkeit wenden, dieses ist der Ruhepunkt der öffentlichen Verwaltung, aber auch eine schwere Aufgabe.

In E. M. weiten und blühenden Staaten hat man die Einnahme mit einer Sorgfalt regulirt, daß nicht große Verbesserungen ohne Druck Ihrer Unterthanen zu machen sind, und welche Herrscherseligkeit ist es, Herr eines zufriedenen Volks zu sein! Besonders jetzt in diesen trüben Zeiten!

Die Abgaben müssen nach einem gerechten Maßstabe gleich vertheilt und ohne Nachsicht beigetrieben werden, das Volk gewöhnt sich leicht an diese und Mittel giebt es genug, um ihm in Dürftigkeit und Elend beizustehen; dieses war eine bewährte Maxime meines erhabenen Lehrmeisters und dazu hatte er stets Fonds erspart, vorräthig und bereit.

Das Volk haßt besonders neue Abgaben und läßt sich allenfalls die Erhöhung der alten gefallen, haßt mit Grund die Monopolia, welche einzelne bereichern, das Volk arm machen, Cultur und Industrie aber lähmen. Ich glaube indessen, daß mit mehr Vorsicht durch diese demohngeachtet noch Einnahmeartikel sich finden müssen, welche wie in Schlesien den Etat verbessern.

Die Hauptsorge bleibt immer und die reichste Quelle zur Erhöhung derer Etats die Minderung der Ausgaben.

Mit wenigem viel thun, ist die goldene Regel des guten Wirths; die Arbeiten zweckmäßig vertheilen, zu Fleiß und Thätigkeit die Diener anhalten die erste Sorge des Staatsverwalters.

Je mehr Menschen, je mehr haben die Leidenschaften Spielraum.

Die Bemühung, seine Pflicht um des belohnenden Gefühls willen zu thun, ist äußerst selten; dessen Diener müssen also mit Strenge zur Thätigkeit, Ordnung und Sittlichkeit angehalten, niemals neue Aemter, um jemand zu ernähren, geschaffen werden und eben so wenig die Titel, welche sonst aufhören, Belohnung zu sein.

Die Etats müssen deutlich und einfach, das Cassenwesen klar, ohne viele Rubriquen und so das Rechnungswesen von treuen und wenigen Händen betrieben werden.

Wenn also die Kräfte aller politischen Stände, Militair, Finanz und Justiz in gehöriges Gleichgewicht gesetzt sind, jeder in demselben nach denen Reglements und Vorschriften, welche billig alle 30 Jahr eine genaue Revision erfordern, um sie dem Zeitalter anpassend zu machen, seine Pflicht erfüllt, so wird Zufriedenheit und Segen E. M. Regierung lohnen und für drückenden Sorgen bewahren. Vielleicht erwarten diese noch E. M. in dem kürzlich acquirirten Lande, ich behalte mir aber vor[1]), Allerhöchstderoselben zu seiner Zeit Mittel vorzuschlagen, wodurch die Liebe dieses Volks, welches nie glücklich war, E. M. Eigenthum wird. Ich habe nun das Glück, am Abende meines Lebens den heitern Morgen E. M. glänzender Regierung zu sehen, ich habe keine Wünsche, die Gnade meiner Monarchen und ihre Beweise läßt mir nichts als einen Wunsch übrig, Zeuge E. M. Ruhms zu sein.

E. M. Regierungsantritt trifft in ein gefährlich Zeitalter, der Muth aber und die Thätigkeit, welche Hochdero Ahnherrn so vorzüglich auszeichnete, wird Sie nicht verlassen; die Tugenden, von welchen E. M. im Privatleben Ihr Volk überzeugt haben, erwerben Ihnen liebevolles Vertrauen und ohne dieses ist kein Thron sicher, dadurch wird jede Regierungslast leicht.

E. M. werden also glänzenden Tagen entgegen gehen, mein heißes glühendes Gefühl für E. M. Wohl, für Ruhe und Frieden und das Glück Ihrer vortrefflichen Völker sagt es mir und trügt mich nicht. Ich ersterbe mit der tiefsten Ehrfurcht und längst erprobten Treue. Hoym.

III. Antwort des Königs auf Nr. II. 1797.

Berlin, den 24. November 1797. Mit dem wärmsten Interesse und der gespanntesten Aufmerksamkeit habe ich mir den Inhalt Ihres Schreibens bekannt gemacht. In diesem Ihren Schreiben habe ich

[1]) Vgl. das von Grünhagen in dem obengenannten Aufsatz „die südpreußischen Güterverleihungen" hierzu Gesagte.

wiederum ganz den Mann erkannt, dem ich seit so manchen Jahren schon meine innigste und aufrichtigste Achtung widmete. Es ist ein Meisterstück, das Ihrer ganz werth in kurzen zusammengedrungen die wichtigsten Maximen der allerdings so äußerst schwierigen Regierungskunst enthält. Wollte der Himmel, ich fände bei meinem Regierungsantritt mehrere solche Männer wie Sie, Herr Graf, sind. Dann, ja dann, könnte ich mich auf frohe Aussichten verlassen, aber leider sind deren nur äußerst wenige. Diese wenigen aber besitzen auch gewiß meine größte Achtung und Werthschätzung, und bin ich ihnen dieses im Namen des Staats schuldig, dem sie so manche wichtige und beschwerliche Dienste geleistet haben. Das Selbstgefühl hiervon ist die beste Belohnung, und dieses kann einem Niemand rauben, und kann man alsdann ruhig denen Verläumdern und Kritikern zusehen, sie können einem nicht schaden. Dieses ist Ihr Fall. Ihre Reputation ist bei jedem unparteiischen und redlichen Mann zu fest gegründet, als daß er solchen Insinuationen Gehör geben sollte. Ich fühle dieses ganz und bin zu sehr von Ihrem Werth überzeugt, als daß ich in diesen Fall kommen könnte. Fahren Sie also fort, so wie bisher zu handeln, widmen Sie ferner dem Staate Ihre Kräfte. Wahrlich er hat derselben nöthig, und sein Sie meiner gänzlichsten Dankbarkeit versichert. Schlesien kann bereits als Muster dienen. Auch Süd-Preußen wird sich heben und die mancherlei Klagen und Unordnungen, so noch jetzt dort anzutreffen, werden sich mindern, wenn Sie jetzt Ihr Hauptaugenmerk auf diese Provinz richten und die mancherlei Mißbräuche abzustellen fortfahren, die sich hauptsächlich noch von der ersten fehlerhaften Organisation herschreiben. Sie erlauben noch eins. Sie wissen, wie ich Sie ehre und schätze. Ich gestehe Ihnen also aufrichtig, wie ich von mancherlei Orten vernommen, daß der Gebrauch, den Sie, gewiß in den besten Absichten, von dem gewissen Triebenfeld machen, Ihnen in den Augen des Publikums großen Tort thuet. Seine Reputation ist zu zweideutig, als daß man sich nicht wundern sollte, ihn von Ihnen zu wichtigen Geschäften gebraucht zu wissen. Ich für meine Person habe hierbei keinen Argwohn, es kränket mich nur zu sehen, daß ein solcher Mensch Ihnen in den Augen des Publikums Tort thun könne. Sie werden

hierbei gewiß die richtigsten Maßregeln zu nehmen wissen. Ich hoffe in einiger Zeit das Vergnügen zu haben, Sie hier zu sehen, danke Ihnen für alles Gute und Ersprießliche, so Sie mir wünschen, und bin gewiß von dem Antheil überzeugt, den sie mir über das Absterben des Königs, meines Vaters, bezeigen. Ich bin mit den ausgezeichnetsten Gesinnungen Ihr sehr wohl affectionnirter Freund

Friedrich Wilhelm.

XI.

Statistische Nachrichten von der Stadt Oppeln. Von 1748—1815.

Von Dr. E. Wahner.

Unter dem 9. Januar 1748 schrieb der damalige Kriegs- und Steuerrath v. Cronhelm zu Neustadt, zu dessen Verwaltungsbezirke die Stadt Oppeln gehörte, an den hiesigen Magistrat, daß in sämmtlichen Provinzen des preußischen Staates die „Commissarii locorum" eine sogenannte historische (statistische) Tabelle mit Ende des Jahres an dasjenige Kollegium, von dem sie abhängig wären, einzusenden hätten [1]). Das Rechnungs- oder Verwaltungsjahr ging damals vom 1. Juni bis ult. Mai, also mit Ablauf des letzteren Monats sollten die Tabellen pünktlich eingeschickt werden. Aber den Begriff Pünktlichkeit nahm der Oppelner Magistrat nicht so genau, denn aus dem

[1]) In dem Aufsatze der Zeitschrift für Gesch. und Alterth. Schlesiens XXIII. „Konfessionelle Statistik der Städte des Breslauer Kammer-Departements" wird auf S. 291 gesagt, daß bereits 1742 die Magistrate durch Verfügung der Kriegs- und Domänenkammer vom 14. Februar wären aufgefordert worden, für das Jahr 1741 das ihnen übermittelte Schema einer historischen Tabelle genau auszufüllen. In Vol. I. Acta betreffend histor. Tabellen vom Zustande der Stadt Oppeln ist aus den 1748 vorhergehenden Jahren nichts vorhanden. — Wenn Idzikowski „Geschichte der Stadt Oppeln" S. 262 sagt: Ueber die Bevölkerungsverhältnisse der Stadt besitzen wir seit 1746 offizielle statistische Tabellen, so ist das nicht richtig. Die in seiner Bevölkerungstabelle S. 262 angegebenen Data für 1746 gehören in das Jahr 1748.

unseren Gegenstand betreffenden Akten geht hervor, daß er sich mehr der Saumseligkeit als der Pünktlichkeit befleißigte. Die Folge davon waren Monita, wiederholte Monita mit Strafandrohungen. Diese historischen Tabellen mit 73 auszufüllenden Rubriken sind seit dem Jahre 1748 in der hiesigen Rathhausregistratur vorhanden mit Ausnahme der Jahre von 1759—1760, von 1775—1781 und vom Jahre 1796 [1]). Dieses Fehlen wird indeß unserer Arbeit keinen wesentlichen Eintrag verursachen. In der Zeit des 7 jährigen Krieges und insonderе in den letzten Jahren desselben war die Stadt mehrfach durch feindliche Einfälle heimgesucht worden [2]) und dadurch auch der ordnungsmäßige Geschäftsgang des Magistrats ins Stocken gerathen. Historische Tabellen waren nicht eingereicht worden. Daher mahnt die Kriegs- und Domänenkammer zu Breslau (7. Dezember 1762) den Magistrat, die histor. Tabellen pro 1759, 1760, 1761 und 1762 einzusenden. Die von den beiden ersten Jahren, wie gesagt, fehlen. Im Laufe der Jahre wurden die Schemata zu den Tabellen immer umfangreicher, wie im J. 1786, und im J. 1811 den 25. Januar geht von der Polizei-Deputation der Breslauer Regierung dem hiesigen Magistrate ein Schema mit 625 auszufüllenden Rubriken zu. Wegen der Weitläuftigkeit der Aufnahme, heißt es in dem Anschreiben, wird künftig der Termin dergestalt festgesetzt, daß die Arbeit mit dem Schluß des bürgerlichen Jahres anfängt und die Tabellen zum 1. März eingereicht sein müssen. Auch zehnjährige Abschlußlisten mußten eingereicht werden über die Veränderungen in der Stadt und ihrer Bevölkerung [3]). Beim Schwanken der Bevölkerung mußten in den jährlich einzusendenden Tabellen auch die Gründe von ihrer Zu- oder Abnahme angegeben werden.

Bei der Besitzergreifung Schlesiens durch Friedrich den Großen

---

[1]) Doch finden wir von diesem letzten Jahre wenigstens die Einwohnerzahl in der Tabelle von 1797. Die Tabellen von 1775—1781 hat Idzikowski in Händen gehabt (vergl. S. 13, Nr. 26). Wir haben sie nicht finden können.

[2]) „Im Sommer 1761" heißt es „prädominierte der Feind."

[3]) Ob das nach einem zehnjährigen Turnus immer geschah, wissen wir freilich nicht, denn solche Abschlüsse sind nur vorhanden von 1756—1766 und von 1787—1797.

muß Oppeln noch ein recht unansehnlicher, schmutziger und düster aussehender Ort gewesen sein. Die Häuser, mit Ausnahme der Kirchen, Klöster und öffentlichen Gebäude, waren meist einstöckig, aus Fachwerk, die meisten mit Schindeln, andere mit Stroh und Brettern gedeckt, und in den Straßen herrschte ein Schmutz, daß man das Pflaster nicht erkennen konnte. Der Kreisphysikus Dr. Stock sagt in seinen „Notizen von Oppeln 1805“ S. 25, woselbst er vom General v. Bredow (Stock schreibt Bredau), dem Inhaber eines Küraßier-Regiments [1]), von dem zwei Schwadronen bezw. 4 Kompagnien hier in Garnison standen, spricht: „Nach dem siebenjährigen Kriege hat er alle mit Schutt belegten kleinen Gassen mit vielem Ernst reinigen lassen, worunter Pflaster gefunden worden, dadurch wurde die Stadt viel reiner, folglich auch reinere Luft, wofür ihm viel Dank der Bürger schuldig bleibt.“ Das ist also das Bild der Residenz der ehemaligen Piastenherzöge.

Die Oppelner Stadtbehörde scheint auch nicht zu den Lichtfreunden gehört zu haben, dafür spricht die mangelhafte Straßenbeleuchtung. Im Jahre 1811 werden in der historischen Tabelle vier öffentliche Straßenlaternen erwähnt, deren Zahl im folgenden Jahre auf sechs erhöht wurde. Erst mit dem Einzuge der Regierung 1816 wurde eine ordentliche Straßenbeleuchtung eingeführt [2]) und mit jener kehrte auch zugleich mehr geistiges Licht ein.

Die bürgerlichen Häuser der Stadt waren, wie gesagt, zur Zeit der preußischen Okkupation meist von Holz gebaut; denn Holz, welches große Wälder in unmittelbarer Nähe lieferten, hatte damals einen sehr geringen Werth, und der Mensch wird immer zur Erbauung seiner Wohnstätte das Material nehmen, welches ihm am nächsten liegt und den Bau weniger kostspielig macht. Aber diese Holzbauten hatten ihre sehr großen Schattenseiten. Bei ausbrechenden Feuersbrünsten, von welchen die Stadt so oft heimgesucht wurde, fand das zerstörende Element überall an dem ausgetrockneten Holzwerke eine leicht entzündliche Nahrung, und ein großer Theil der Stadt wurde

[1]) Er war Chef von 1758—1769.

[2]) Acta betreffend die Wiedereröffnung des sogenannten Bischofthrones.

häufig bei der damals mangelhaft organisirten Löschhilfe in einen Schutt- und Aschenhaufen verwandelt. Diesem Uebelstande sollte nach und nach unter der preußischen Regierung abgeholfen werden. Schon bald zu Anfang muß sie die Ordre erlassen haben, daß die Schindeldächer abgeschafft werden sollten. Unsere Annahme findet eine Stütze in dem Schreiben (11. Oktober 1763) des damaligen Kriegs- und Steuerraths zu Neustadt an den hiesigen Magistrat, in welchem er ihn auffordert, der wiederholt ergangenen Ordre bezüglich der Abschaffung der Schindeldächer nachzukommen. Das war wohl leicht zu befehlen, aber die Ausführung der Ordre stieß doch auf gewaltige Schwierigkeiten. Die Konstruktion der Häuser, welche bis dahin ein leichtes Schindel-, Bretter- oder Strohdach getragen und jetzt ein schweres Ziegeldach auf ihren Rücken nehmen sollten, war zu einer derartigen Umformung nicht geeignet. Dann, wo sollten auch die Leute, die zum größten Theil von Anfang an wenig bemittelt waren und durch die langjährigen Kriege unendlich gelitten hatten, zur Umgestaltung ihrer Häuser die Mittel hernehmen? Das konnte nur nach und nach geschehen, wenn Neubauten errichtet wurden. Daher ersehen wir auch aus den historischen Tabellen das allmählige Steigen der Zahl der Ziegeldächer. Im Jahre 1748, aus welchem die erste Tabelle datiert, hatte Oppeln 271 bewohnte Häuser, 9 ledige (unbewohnte) und 26 wüste Stellen. Eine Spezialisirung nach ihrer Bedachung findet erst seit 1755 statt. Daselbst werden angegeben 293 bewohnte Häuser, darunter 5 mit Ziegel-, 288 mit Stroh- und Schindeldächern, 4 ledige und 22 wüste Stellen. Mit der Zunahme der Ziegeldächer verminderte sich natürlich die Zahl der Schindel- und Strohdächer, aber die wüsten Stellen haben im Laufe des siebenjährigen Krieges erheblich zugenommen, ein Beweis wie verderblich er in seinen Folgen für die Entwickelung der Stadt gewesen ist. Im Jahre des Friedensschlusses 1763 waren (neben 24 Z., 244 Sch., 2 l.) 47 wüste Stellen vorhanden. In der darauf folgenden ruhigen Zeit verschwanden nach und nach die Trümmerhaufen menschlicher Wohnstätten, und massive Gebäude erhoben sich an den Stellen, wo früher elende Hütten gestanden hatten. Zehn Jahre nach dem Hubertsburger Frieden war

die Zahl der wüsten Stellen auf 9 herabgegangen. Die Stadt zählte damals 61 Z., 250 Sch., 1 l. und 4 Brandstellen.

Es kann nicht in unserem Plane liegen, (und wir könnten es auch nicht, weil uns unsere Akten im Stiche lassen), Jahr für Jahr die Veränderungen in den Gebäulichkeiten der Stadt anzuführen und aufzuzählen. Es sei nur noch vermerkt, daß die Zahl der Privathäuser 1813 sich belief auf 418. Das giebt also seit 1748 ein Mehr von 147 Wohnhäusern. Wenn der Stadtdirektor Friedreich 1807 in einem Schreiben an das Generalkomité die Zahl der Häuser der Stadt und der Vorstädte insgesammt auf 305 angiebt[1]), so wissen wir nicht, welches Motiv ihn zu dieser unrichtigen Angabe veranlaßt hat. Vielleicht wollte er dadurch das Mitleid bei der Behörde für die damals in tiefer Noth sich befindenden Stadt erregen, um sie bei weiter geforderten Leistungen zu schonen.

Nach dem Uebergange Schlesiens an den preußischen Staat war des großen Königs unermüdliche Fürsorge darauf gerichtet, die schweren Wunden, welche die schlesischen Kriege dem Lande geschlagen hatten, auf geeignete Weise zu heilen. Den Städten suchte er aufzuhelfen durch Hebung des Handels, der Industrie und des Handwerks. Ausländische Handwerker, Fabrikanten ꝛc. wurden herangezogen, und in einer Rubrik der historischen Tabellen von 1782 an ist die Frage zu beantworten: „Wieviel Handwerker und Manufakturies sich noch ansetzen und nähern können, und von was für Metier selbe sein müssen." Auch Oppeln erhielt Zuzug von ausländischen Professionisten. Seit 1763—1785 waren deren 67 angezogen. Von Ausländern anderer Erwerbszweige waren in dem Zeitraume von 1763—1786 118 Personen (Männer, Weiber und Kinder) eingewandert. Manche von den

---

[1]) Vergl. Zeitschrift XVII., S. 66, Anmerk. 1, S. 82 und 93 Anmerk. Unser Kalkül, welches wir unter Annahme der Richtigkeit der vom Stadtdirektor angegebenen Häuserzahl machten, wird demnach zu verbessern sein, obwohl wir nicht gar zu weit bei der thatsächlichen Einwohnerzahl von 1807 vorbeigeschossen haben; sie betrug 2908 Seelen.

Auf den Widerspruch Idzikowskis hinsichtlich der Einwohnerzahl haben wir schon früher in dem oben citirten Bande der Zeitschr. S. 93, Anmerk. aufmerksam gemacht, und seine Häuserzahl 321 (S. 274) ist ebenfalls nicht richtig.



Ankömmlingen zogen wieder weg oder entliefen, weil sie nicht das fanden, was sie erhofft, oder was ihnen wohl auch in Aussicht gestellt worden war. Uebrigens waren unter den Zuzüglern, wie Idzikowski S. 256 ganz richtig bemerkt, auch manche unsaubere Elemente; das Wort „entlaufen" dürfte schon darauf hindeuten.

Oppeln zählte 1748 1161 Seelen. Die Zunahme der Bevölkerung schreitet im Laufe der Jahre allmählig fort. Tritt ein Schwanken gegen das vorhergehende Jahr ein, so wird in der Regel der Grund davon angegeben. Im Jahre 1755 ist die Seelenzahl schon auf 2111 und im folgenden Jahre auf 2476 gestiegen. Dies bedeutende Mehr von 365 Seelen wird in der Tabelle damit begründet, weil die Geistlichen und die Insassen der Stifter mitgezählt sind [1]). Diese Begründung ist nicht stichhaltig; denn so groß war die Zahl der Geistlichen und der Inwohner der Stifter nicht. 1787 waren vorhanden 7 Geistliche und 24 christliche Ordenspersonen. Also welche Differenz! Es muß noch einen andern Grund zu dieser Zunahme der Bewohner vorhanden gewesen sein. 1757 fällt die Bevölkerung wieder auf 2253. Die Ursache liegt in der Einziehung von Mannschaften und in der Verlegung der königl. Oberamts-Regierung nach Brieg, mit der 150 Menschen weggezogen waren. Hierdurch ist das Dilemma, in welches Idzikowski S. 251 hinsichtlich der Verlegung, ob nach Brieg oder Breslau, gerathen war, behoben. Daß die Garnison damals nicht mitgezählt wurde [2]), beweist das Jahr 1758, wo, wie in der Tabelle vermerkt ist, die Stadt keine Garnison hatte. Die Einwohnerzahl ist mit 2214 angegeben, das Minus gegen 1757 beträgt nur 29 Köpfe; dieses geringe, gar nicht in die Wagschale fallende Minus liegt nicht in der Abwesenheit der Garnison, sondern es müssen andere Umstände obgewaltet haben. Von der hiesigen Garnison hinsichtlich auf ihre

---

[1]) Hinfällig ist demnach die Ansicht Idzikowskis S. 262, wenn er meint, das Schwanken der Bevölkerung komme theilweis daher, weil die Geistlichen bald mitgezählt, bald weggelassen werden. Diese werden seit 1756 stets mitgezählt.

[2]) Idzikowski S. 262 will auch als Grund des Schwankens der Bevölkerung annehmen, drß die Garnison bald mit- bald nicht mitgezählt wurde. Etwas hat seine Meinung für sich, aber erst seit 1787.

Stärke und Mitzählung wird erst Notiz genommen in den Tabellen seit 1786. Nach einem Erlaß vom Grafen Hoym, Breslau den 17. November 1786, sollten künftighin alle Soldatenfrauen, Soldatenkinder und Offizierbedienten mit in die Bevölkerungslisten aufgenommen werden. Nur die in Reihe und Glied stehenden Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine wurden nicht der Stadtbevölkerung zugeschlagen. Diese Ordre beweist also genügend, daß bis zu ihrem Erlaß die Garnison mit ihrem Anhange nicht in die Bevölkerungsliste der Stadt war aufgenommen worden. — Während des 7jährigen Krieges fluktuierte die Bevölkerung zwischen rund 2200 bis 2500 Seelen. Wenn ein Minus eintrat, so hing das in der Regel mit der Einziehung von Mannschaften zum Kriegsdienste zusammen. Aber auch nach dem Kriege bis 1774 hatte eine Steigerung der Bevölkerung nicht stattgefunden, sondern sie bewegt sich zwischen den beiden vorgenannten Zahlen. Doch hatte in der Zeit von 1775—1781, wo, wie bereits oben erwähnt, die Tabellen fehlen, eine Vermehrung sich eingestellt. Die Seelenzahl war 1782 auf 2697 und 1783 auf 2779 gestiegen. Das Plus des letzteren Jahres kommt, wie es heißt, daher, weil Fabrikanten angezogen und die Handwerker wegen besserer Zeiten mehr Gesellen sich halten konnten. 1785 sind 2983 Einwohner verzeichnet; diese Zahl fällt im folgenden Jahre 1786 auf 2900 [1]), weil viele Menschen an den grassirenden Blattern gestorben waren. In einem andern Schriftstück, denselben Gegenstand betreffend, ist für das Jahr 1786 die Einwohnerzahl (incl. Geistliche und Juden, die schon längst immer mitgezählt wurden), mit 2586 angegeben. Zwischen

---

[1]) Was Grünhagen in dem Aufsatze „Statistische und topographische Nachrichten von den schlesischen Städten aus den J. 1787—89," Zeitschrift XV, S. 520 von der Stadt Oppeln berichtet, paßt hinsichtlich der Einwohnerzahl, der Schindel- und Ziegeldächer, der Wüstungen ganz genau auf das Jahr 1786 in unserer Tabelle, nur die Zahl der Juden stimmt nicht mit unser Quelle überein, sie stimmt auch nicht mit den Angaben in den Tabellen der vorhergehenden und nachfolgenden Jahre überein. Wir haben in unserem Schriftstück 6 jüdische Familien mit 34 Individuen. Diese Differenz könnte übrigens daher kommen, daß in unser Zahl auch das bei den Juden dienende christliche Personal mit inbegriffen ist, was öfters der Fall ist. Anderseits kommen aber auch in unseren von einander verschiedenen Schriftstücken Abweichungen (wenn auch nicht bedeutende) bei Angabe der Seelenzahl vor.

diesen beiden Zahlen liegt nun eine bedeutende Differenz, die sich aber fast vollständig beseitigen läßt, wenn man den Unterstab [1]) des Kürassier-Regiments, die Offizierbedienten, Soldatenweiber und ihre Kinder, die nach der oben angeführten Ordre von Hoym mit in die Bevölkerungslisten sollten aufgenommen werden, in Summa 317 Individuen, hinzuzählt. Diese hinzugerechnet zu 2586 macht zusammen 2903 Köpfe. Also nur eine Differenz von 3 Köpfen zwischen dieser Zahl und 2900, die aber dem Magistrate keine Skrupel verursachte, denn so genau nahm er es nicht. Die in Reihe und Glied stehenden Mannschaften, also die Kombattanten, werden zwar in den Listen nach ihrer Kopfstärke nebenbei angeführt, aber nicht mitgezählt. Die beiden Schwadronen oder 4 Kompagnien zählten 16 Offiziere, 224 Unteroffiziere, Spielleute und Gemeine, zusammen 240 Mann. Die Gesammtheit der Militärbevölkerung belief sich also auf 557 Köpfe, diese hinzugerechnet zu den 2586 bürgerlichen, ergiebt im Jahre 1786 eine Einwohnerzahl von 3143 Seelen. Da die Ordre Hoyms erst vom 17. November 1786 datiert, wo die Tabellen für dieses Jahr schon längst eingesandt sein mußten und dieselbe erst in der Tabelle von 1787 hätte Berücksichtigung finden können, so müssen wir annehmen, daß derselben von Seiten des hiesigen Magistrats vorgegriffen worden ist und die genannten Kategorien des Anhangs der Garnison in die Bevölkerungslisten mit aufgenommen worden sind. So beträgt auch die Bevölkerung im Jahre 1784 2735 Einwohner, im folgenden Jahre 2983; das ist ein Mehr von 248 Seelen, von dem ein Grund nicht angegeben ist. Darin ist wohl der Anhang der Garnison schon mit enthalten. Die Kopfstärke der beiden Schwadronen änderte sich in friedlichen Zeiten wenig, wie das wohl auch von jeher der Fall gewesen war, und die gesammte Militärbevölkerung mit Weib und Kind ꝛc. bewegte sich zwischen 500 bis gegen 600. Nur in kriegerischen Zeiten, wenn das Militär abwesend war, zog gewöhnlich ein Theil der Soldatenweiber mit ihren Kindern aufs Land oder zu ihren Verwandten, weil sie daselbst eine bessere Existenz fanden. Die Seelenzahl der eigentlichen städtischen oder bürgerlichen Bevölkerung kletterte

---

[1]) Zum Unterstabe gehörten die Feldscherer, Fahnenschmiede u. s. w., also die Nichtkombattanten.

bei öfters eintretender Rückwärtsbewegung nur langsam aufwärts. So hatte sich nach 10 Jahren (von 1786—1796) die Gesammtbevölkerung der Stadt, welche incl. der Garnison (16 Offiziere, 225 Unteroffiziere und Gemeine) im letzteren Jahre betrug, nur um 115 Köpfe vermehrt. Die Civilbevölkerung incl. Soldatenweiber, Soldatenkinder &c. belief sich auf 3025 [1]). Wieder nach 10 Jahren (1806) zählte die Stadt incl. der Garnison (16 Offiziere, 224 Unteroffiziere und Gemeine) 3322 Einwohner, also nur eine Vermehrung von 72 Seelen. Im Jahre 1807 war die Bevölkerung herabgegangen auf 2908 Köpfe. Das hatte seinen Grund in der 1806 erfolgten Mobilisierung der Armee. Auch das hiesige Kürassier-Regiment, dessen Chef damals der General von Holtzendorff war, war mit ins Feld gerückt. Oppeln hatte demnach 1807 keine Garnison. Auch hatten viele Soldatenweiber mit ihren Kindern wegen der Abwesenheit ihrer Männer die Stadt verlassen. Daher das Minus der Bewohner gegen das vorhergehende Jahr. Zu dem Holtzendorff'schen Kürassier-Regiment, zur Hohenloheschen Armee gehörig, sei noch bemerkt, daß dasselbe bei Jena und Prenzlau gründlich Fiasko gemacht hatte [2]). Von demselben waren 1807 der General, 6 Offiziere, welche aus der französischen Gefangenschaft auf Ehrenwort waren entlassen worden, und 47 Reiter nach Oppeln, ihre frühere Garnison, zurückgekehrt.

In den folgenden Jahren nahm die Bevölkerung wieder zu, so daß 1812 die Stadt 3317 Seelen zählte, sie sank wieder 1813 auf 3193 herab. Dies hatte einer Seits seinen Grund in der Einziehung von Mannschaften für den Freiheitskrieg, anderer Seits in dem Fehlen einer Garnison. 1814 waren 3522 Einwohner vorhanden, ohne Militär, denn ein solches wird in der betreffenden Tabelle nicht erwähnt.

So hatte sich also die Bevölkerung der Stadt in einem Zeitraum

---

[1]) Die Zahlen, die Idzikowski in seiner Tabelle S. 263 für das Jahr 1796 angiebt, gehören in das Jahr 1797. Die Summirung ist aber falsch, wie Jedermann ersehen kann. Wenn auch die Zahl der Juden besonders angeführt wird, was immer geschieht, so sind sie doch schon in der Summe der männlichen und weiblichen Bevölkerung mitenthalten. Seine Gesammtsumme beträgt 3074, wir haben in der Tabelle 3080 Einwohner.

[2]) Höpfner, Der Krieg von 1806 und 1807 I. Beilage B. u. I. S. 427.

von 66 Jahren (1748—1814) nur um 2156 Köpfe vermehrt — also eine sehr mäßige Steigerung, während heute die Stadt, allerdings mit der Eingemeindung von Wilhelmsthal, ohne Garnison, 22000 Seelen zählt.

Was die konfessionellen Verhältnisse der Einwohnerschaft der Stadt anbelangt, so kann man sagen, daß dieselbe zu Anfang der preußischen Regierung durchweg katholisch war. Unter der Regierung Kaiser Ferdinand II. war mit dem Protestantismus, der auch in Oppeln Eingang gefunden hatte, so aufgeräumt worden, daß beim Uebergange der Stadt in preußischen Besitz nur noch eine evangelische Frau vorhanden gewesen sein soll [1]). Ob das Legende oder historisches Faktum ist, können wir nicht feststellen, aber unsere Behauptung erhält dadurch eine Stütze. Erst unter der preußischen Regierung mehrten sich die Protestanten, theils durch die Garnison, theils dadurch, daß die städtischen Aemter, weil man den Katholiken wegen ihrer Anhänglichkeit an das Kaiserhaus nicht traute, fast durchweg mit Protestanten besetzt wurden. Die Zahl der Protestanten finden wir in unsern Tabellen das erste Mal im Jahre 1769 verzeichnet, sie beträgt 174 Seelen. Sie steigt 1770 auf 197, 1771 auf 203, fällt 1772 auf 182 und 1774 auf 179 herab. Von 1775—1781 fehlen, wie schon erwähnt, die Tabellen. Idzikowski hat dieselben, wie oben erwähnt, noch in Händen gehabt, er hat in seiner Tabelle (S. 262) für das Jahr 1775 158, 1778 255, 1781 296 Protestanten. Womit das rapide Fallen und Steigen zusammenhängt, wissen wir nicht. 1783 waren 351, 1784 329 [2]) Protestanten vorhanden und zwar „145 Offizianten und 184 bürgerliche Personen.“ Hieraus geht hervor, daß die Protestanten der Garnison, d. h. die in Reihe und Glied stehenden Offiziere und Mannschaften nicht mitgezählt wurden. 1786 sind noch 372 Protestanten angeführt; von 1787—1811 wird ihre Zahl nicht mehr besonders angeführt. In dem letztgenannten Jahre sind 637, 1812 640, 1813 619 und 1814 624 Protestanten vorhanden.

Es bleibt noch übrig, auch Einiges über die jüdische Bevölkerung

---

[1]) Idzikowski S. 165.

[2]) Idzikowski hat in seiner Tabelle 372, diese Zahl gehört in d. J. 1785.

mitzutheilen. Im Jahre 1748 zählte Oppeln eine Judenfamilie unter seinen Bewohnern, von 1751—1760 keine. Im folgenden Jahre (1761) erscheinen 2 Familien, und die Zahl der Familien wechselte von da ab zwischen 2, 3 und 4, aber mit sehr verschiedener Kopfstärke, so zählen beispielsweise 2 jüdische Familien im Jahre 1763 7 Personen und 2 Familien im Jahre 1769 34 Individuen. Wo solche bedeutende Differenzen auftreten, da heißt es: incl. des Gesindes. Das christliche Gesinde der Juden wurde, wie oben erwähnt, sehr oft den Juden zugeschlagen. Eine sonderbare Art der Seelenzählung von Seiten des hiesigen Magistrats! Wie bereits oben gesagt, hatte der Magistrat bis 1764 die Juden gar nicht in die Bevölkerungsliste mit aufgenommen d. h. zu den Einwohnern nicht mitgezählt, deshalb das Monitum der Kriegs- und Domänenkammer, daß sie künftighin in dieselben aufzunehmen seien.

Die Juden durften in der Stadt keinen Grundbesitz erwerben, und in den sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts ist bei Anführung der Juden in den Tabellen immer hinzugefügt: „ohne Possessionat." Das Bürgerrecht besaßen sie nicht, sie waren also nur geduldet. Anders wurde es durch die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung, durch welche die Juden das Bürgerrecht und die Gleichstellung mit den christlichen Bewohnern erlangten. Es sei noch vermerkt, daß in den Spezialaufnahmelisten der Stadtbewohner in der Rubrik „Gewerbe" bei den Juden gewöhnlich nur steht „Jude". Man hielt es also gewissermaßen für selbstverständlich, daß der Jude seine Existenz im Handel suche.

Von 1781—1788[1]) hält sich die Zahl der jüdischen Familien zwischen 5 und 6 mit 28—35 Personen. Von 1789 an wird fast durchgängig nicht mehr die Zahl der Familien, sondern die der Individuen angegeben. Vom genannten Jahre bis 1808 schwankt die jüdische Bevölkerung zwischen 22 und 29 Köpfen. Also eine sehr wesentliche Veränderung in der Kopf- wie auch in der Familienzahl hat in der Judenschaft fast vom Anfang an (d. h. unter der preußischen Regierung) im Allgemeinen in Oppeln nicht stattgefunden. Von Einfluß

[1]) Die Tabellen von 1775—1781 fehlen, wie schon erwähnt.

scheint aber die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung gewesen zu sein, wenn von 34 Juden im Jahre 1809 sich dieselben bis 1814, wahrscheinlich durch Zuzug, auf 67 vermehrten[1]).

Schließlich möchten wir noch erwähnen, daß unter den 1811 und 1814 genannten Juden ein Schnitzer vorkommt, der der Großvater oder Vater des berühmten Afrikareisenden Emin Pascha gewesen, welcher hier in Oppeln in dem Hause geboren ist, das vor mehreren Jahren niedergerissen wurde um einen freieren Platz vor der evangelischen Kirche zu gewinnen.

[1]) Idzikowski weicht in seiner Tabelle S. 262 f., insbesondere im ersten Theile, mehrfach in Bezug auf die Personenzahl der Juden von unseren in den Akten gefundenen Zahlen ab.

XII.

Zur Salzversorgung Schlesiens im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts.

Von Konrad Wutke.

Nachdem Schlesien Jahrhunderte lang von dem nahe gelegenen Wieliczka her mit dem polnischen Steinsalz versorgt worden war, um allerdings seit dem 18. Jahrhundert fast ausschließlich nur noch zur Viehfütterung verwendet zu werden, nachdem auch die unter der Regierung Hoyms in den Siebenziger und Achtziger Jahren von Berlin aus geförderten Versuche, das polnische Steinsalz aus dem Gebrauche bei den schlesischen Landwirthen durch die Einfuhr von künstlichem und englischem Steinsalz zu verdrängen, zum größten Theil an Hoyms ablehnender Haltung gescheitert waren [1]), wurden letztere Bestrebungen unmittelbar nach Beendigung der Freiheitskriege wieder aufgenommen und durch ministeriellen Beschluß sogleich auch zur Durchführung gebracht; denn jetzt nach der Aufhebung der selbstständigen Verwaltung Schlesiens, wie sie bis zum Zusammenbruch des fridericianischen Staates bestanden hatte, war Schlesien der Berliner Zentralregierung organisch angegliedert worden, und dort hatte man nun nicht mehr mit einem Widerspruch von Seiten des obersten Zivilbeamten in dem Maße wie früher zu rechnen; den ehemaligen leitenden Etatsminister von Schlesien ersetzte jetzt der Oberpräsident, aber dieser stand nun unter dem Ministerium, nicht wie

---

[1]) Vgl. Wutke, Die Versorgung Schlesiens mit Salz. 1772—1790. Berlin (1894) S. 45 ff. und S. 100 ff.

ehemals direkt unter dem König und war im Grunde genommen nur noch der Vertreter des Gesammtministeriums für die ihm unterstellte Provinz, nur das oberste ausführende Organ der Ministerialbefehle.

In Berlin wurde nun 1815 beschlossen, dem polnischen Steinsalz den Eingang in Schlesien völlig zu schließen und dafür lediglich das englische Steinsalz zur Verwendung kommen zu lassen. Es sprachen für diese Neuerung gewichtige Gründe. Die Versorgung mit Salz und der Verkauf waren bekanntlich ein ausschließliches Recht des Staates und der jährlich daraus für die Staatskasse erzielte Gewinn ein recht erheblicher. Aber seit Einführung dieses Monopols hatte der Staat, weil der hohe Salzpreis gar zu sehr zu Salzeinschwärzungen lockte, unter der Schmälerung dieser Einkünfte zu leiden. Auch die peinlichste Beaufsichtigung, die Verfügung, nach welcher einem jedem Haushalt unter Zugrundelegung eines Salzbuches das aus der königlichen Salzfaktorei zu entnehmende jährliche Quantum Salz vorgeschrieben wurde, ja auch die Androhung lebenslänglicher Festungs- und selbst der Todesstrafe konnte dem reichen Ertrag einbringenden Schleichhandel nicht steuern; auch die ausgedehnteste Grenzbesetzung hatte hierin nicht Wandel schaffen können; die Pascher fanden doch immer Mittel und Wege ihr Salz über die Grenze einzuschwärzen.

Dieses unausrottbare Uebel glaubte nun die Regierung trotz alledem nun mit einem Schlage durch die ausschließliche Einfuhr des englischen Steinsalzes aus der Welt zu schaffen. Da nämlich das polnische Steinsalz eine grünliche Färbung hatte, das englische dagegen ins röthliche spielte, so war jetzt ein weiterer unterschleiflicher Verbrauch des ersteren durch diesen Farbenunterschied zu gefährlich, als daß der einzelne aus Furcht vor dieser verrätherischen Färbung es noch wagen durfte, ungefährdet das billigere eingeschwärzte polnische Steinsalz auf unerlaubtem Wege zu kaufen. Ein zweites wesentliches Moment war noch, daß der Staat das englische Steinsalz zu wohlfeilerem Preis einkaufen konnte als das polnische und dadurch einen jährlichen Mehrgewinn von über 50000 Thlr. machte.

Die Erwägung der Regierung, daß durch den gebotenen ausschließlichen Verbrauch von englischem Steinsalz der Kontrebande ein wirksamer Riegel vorgeschoben würde, erwies sich auch sofort als

zutreffend. Während bis 1806 der jährliche Absatz nur circa 8000 Lasten betragen hatte und auch nach dem unglücklichen Kriege bis zum Jahre 1816 nicht höher hatte gebracht werden können, war nach Einführung dieser Neuerung der Salzdebit in Schlesien schon im Jahre 1817 auf 11 000 Lasten angewachsen und erhielt sich auf dieser Höhe. Der Salzabsatz in Schlesien erhielt damit einen Umfang, welcher zu dem der anderen Provinzen, die gegen Kontrebande geschützt werden konnten, im Verhältniß stand. Aber diese Aenderung hatte für die Regierung wie für den Unterthan einen weiteren Vortheil im Gefolge. Wenn sich die Neuerung bewährte, sollte, wie die Regierung plante, die Konskription abgeschafft werden. Diese machte für die Regierung die Anstellung einer Menge von Revisionsbeamten nothwendig, dem Publikum aber war dieses fortwährende Kontrolliren und Nachspüren im höchsten Grade lästig und unangenehm. Da sich die Sache bewährte, wurde daher auch schon 1816 die Konskription abgeschafft und es konnte jeder Konsument seinen Salzbedarf aus jedem königlichen Magazin kaufen. Indessen auch noch anderweitige Gesichtspunkte beeinflußte die Regierung zu dieser Maßregel, die Rücksicht auf Hebung der See- und Flußschifffahrt und ließ sie auch in der Folge daran festhalten, als nach Aufhebung der Kontinentalsperre den preußischen Schiffen wieder die ungehinderte Fahrt mit den Ausfuhrprodukten der preußischen Seehäfen nach England ermöglicht war. Da diese Ausfuhrgegenstände wie Getreide, Holz u. s. w. einen großen Schiffsladeraum beanspruchten, so hatten sie nie genügende Rückfracht und mußten zum großen Theil mit Ballast zurückkehren, von jetzt an hatten sie das englische Steinsalz als Rückfracht. Aber auch für die Oderschifffahrt wuchs Gewinn hieraus. Schon Hoym hatte seiner Zeit als man den Vorschlag machte, in Schlesien selbst Siedsalz zu gewinnen, seine Bedenken dagegen geäußert, weil dann die schlesischen Schiffer, welche das Speisesalz aus dem Magdeburgischen holten, brotlos werden würden und man doch namentlich bei einem ausbrechenden Kriege ihrer Transportgefäße bedürfe. Als dann der oberschlesische Bergbau unter Heinitz und Reden von Jahr zu Jahr sich steigerte, klagte man, daß nicht Schiffe genug vorhanden wären, um die oberschlesischen Produkte die Oder herabzuschiffen, und den gleichen Mangel an den noth-

wendigen Schiffen führte Hoym dann ins Feld, als ihm der Direktor der Seesalzhandlungskompagnie, v. Goerne 1781 das Ansinnen stellte, das etwa einzuführende englische Steinsalz von schlesischen Schiffern aus Stettin heraufzuführen [1]). Die Klage wegen mangelnder Transportmittel der oberschlesischen Transportmittel, da außerdem oberhalb Breslau die Schifffahrt nur im Frühjahr bei hohem Wasserstande in großem Maßstabe vor sich gehen konnte, blieb auch im zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts. Durch das Heraufholen des englischen Steinsalzes von Stettin her vermehrten sich nun die Transportmittel und durch die dadurch zunehmende Konkurrenz fielen die überhohen Frachtforderungen. Um dies nicht ins Gegentheil wieder umschnellen zu lassen, war man regierungsseitig um so eifriger bestrebt, an dem Vertrieb des englischen Steinsalzes festzuhalten und zu dem Gebrauch des polnischen Steinsalzes nicht wieder zurückzukehren; denn die schlesischen Schiffe, welche die oberschlesischen Erzeugnisse nach Stettin herunterbrachten, hatten nun ihre Rückfracht, konnten also ihre Forderungen niedriger stellen, und da jetzt dieser Erwerbszweig lohnte, so trat eine Vermehrung der Schiffe ein. Wurde das polnische Steinsalz dagegen abermals eingeführt, so mußten alle diese Vortheile wieder verloren gehen, der Staat und viele Unterthanen ihren Gewinn einbüßen, welcher dem Oesterreichischen Staat, als dem Besitzer der Wieliczkaer Gruben dann ausschließlich zufiel. Das verhehlte sich auch nicht die preußische Regierung, als von Schlesien her 1820 man die Abschaffung des englischen Steinsalzes und die Wiederzulassung des polnischen Steinsalzes erbat.

Zweifellos wird der schlesische Grundbesitzer über die Vertauschung des galizischen Steinsalzes mit dem englischen höchlichst mißvergnügt gewesen sein, da er die Vorzüglichkeit seiner Wolle der Verwendung des polnischen Lecksteins für seinen Viehbestand in erster Linie zuschrieb [2]). Indessen hören wir nicht, daß Klagen und Beschwerden darüber in die Oeffentlichkeit und den Behörden zur Kenntniß gebracht worden wären. Erst am 30. Juli 1820 vereinigten sich 44 der vor-

---

1) Wutke, a. a. O. 112.

2) Vgl. Leonhardi, Erdbeschr. d. preußischen Monarchie Bd. II. (1792), 122 und Wutke, a. a. O. S. 75.

nehmsten Großgrundbesitzer, unter ihnen Graf Magnis, Graf Pfeil, mehrere v. Mutius, v. Plotho, Graf Stollberg Vater und Sohn, Graf Bethusy, v. Fehrentheil, v. Prittwitz, die Grafen Pückler Praschma, Hoverden, Stosch und andere Magnaten zu einer Eingabe unmittelbar an den Staatskanzler Fürst von Hardenberg. Indem sie in der Einleitung die Nothwendigkeit der Salzfütterung für die blühende Schafzucht hervorhoben und das galizische Steinsalz als das beste bezeichneten, gingen sie sich darauf in heftigen Beschwerden gegen das ihnen jetzt aufgedrängte englische Steinsalz über. Das englische rothe Steinsalz, behaupteten sie, sei so, wie es aus den königl. Faktoreien kommt, im ganzen genommen schlecht, und nur selten befinde sich ein Stückchen von bester Qualität darunter; in chemischer Hinsicht aber sei es im Durchschnitt um den vierten Theil schlechter als das galizische. Das war zwar eine ungeheure Uebertreibung, aber sie stützten sich hierbei auf die Analyse des Breslauer Apothekers Günther. Der Gutsbesitzer, folgerte sie daher, welcher ehedem jährlich 20 Zentner galizisches Steinsalz anzuschaffen habe, sei jetzt für seine ebenso große Herde 25 Zentner englisches Steinsalz zu kaufen gezwungen. Doch nicht genug an dem, hätten noch andere tüchtige Landwirthe außer ihnen die Erfahrung gemacht, daß bei feuchter Witterung das englische Steinsalz viel mehr als das galizische dahinschwinde, sodaß also daraus ein doppelter Verlust am Gewicht entstehe. Nun aber besitze jenes Steinsalz wegen seiner Beimischung noch das Uebel, daß das Vieh beim Auslecken der krystallisirten Bestandtheile sich die Zunge dermaßen verwunde, daß es nicht mehr das gereichte Futter verzehren könne. Dadurch werde es schwach, komme an Fleisch und Wolle zurück und sterbe wohl gar, ohne daß man die eigentliche Ursache des Todes wisse. Nächstdem verschlucken die Schafe aber auch zuviel von den schädlichen Bestandtheilen, diese bleiben im Magen liegen, und der Ausgang sei wiederum der Tod. Da nun die Salzfütterung das schlammige und trockene Futter der Weide verdauen helfen solle, so sei aus den angeführten Gründen das englische Steinsalz im höchsten Maße nachtheilig. Trotz dieser Nachtheile hätten sie bisher geschwiegen da das höchste Staatsinteresse dergleichen Opfer erheischte, aber sie, bäten jetzt, wenn eine Abänderung geschehen könnte, ohne daß die

Staatseinkünfte darunter litten, um Abhülfe und, sie glaubten, daß dies nunmehr möglich sei, denn ein Unternehmer hätte sich gefunden, welcher durch seine Verbindung mit Wien in der Lage wäre, das polnische Steinsalz zu gleichem Preise wie das schlechtere englische zu liefern, außerdem erbiete sich derselbe Kaution zu stellen, sodaß das Staatseinkommen nicht gefährdet würde. Dieser Unternehmer habe auch schon am 6. Februar ein dahingehendes Gesuch dem Ministerium des Schatzes vorgetragen, sei aber bisher ohne Antwort geblieben. Sie bäten daher, die Einfuhr des galizischen Steinsalzes nach den schlesischen Faktoreien zu bewilligen.

Der Name dieses Unternehmers ist nicht genannt. Eine Marginalnote in Bleistift des Staatskanzlers sagt „Wie kan dafür Caution geleistet werden, daß der Jude seine Verbindlichkeiten erfüllen werde? Eine Caution noch so hoch, ist kein Salz, das man, wenn er es fehlen äßt, den Schaafen vorsetzen kan.“ Es ist vielleicht nicht identisch mit dem königl. Hofagenten und Gutsbesitzer auf Lossen Kremser in Schlesien, welcher schon im vorigen Jahre und dann im nächsten wiederholt dahinzielende Eingaben machte.

Bereits am 16. November 1819 hatte dieser königl. Hofagent und Gutsbesitzer auf Lossen in Schlesien Kremser dem königl. Schatz-Ministerium das Anerbieten gestellt, das galizische Steinsalz in die Faktoreien Breslau, Brieg, Oppeln, Tarnowitz, Pleß, Ratibor und Kosel zu liefern und gleichzeitig dabei um die Angabe gebeten, wieviel Zentner Steinsalz jährlich in Schlesien gebraucht würden und zu welchem Preise er dieses Salz in die Faktoreien liefern müsse, wenn dem Staate beim Debit desselben dieselbe Revenüe gesichert würde, wie dieser jetzt bei dem englischen Steinsalz habe. Die Antwort lautete am 26. November, er solle zuvor den Preis angeben, zu welchem er liefern wolle, bevor das Ministerium seine Fragen bestimmt beantworten könne. Als Kremser darauf am 6. März 1820 erklärte, den Zentner franko Faktorei für 2 Thlr. 12 Gr. schaffen zu wollen, erwiderte das Ministerium, daß es von seinem Anerbieten keinen Gebrauch machen könne. Kremser beruhigte sich jedoch nicht bei diesem Bescheide. Am 3. Oktober gab er nun von Berlin aus direkt bei dem Staatskanzler Fürst von Hardenberg eine neue Eingabe, ein und es

ist auffallend, daß seine lange Einleitung, in welcher er fast genau mit denselben Worten, mit welchen die schlesischen Grundbesitzer ihre Vorstellungen gegen das englische Steinsalz begründet hatten, seinerseits auch wiedergiebt. Eine Wiedergabe dürfte sich daher erübrigen. Dann aber geht er weiter als jene in seinen Beweisführungen unter Bezugnahme auf seine früheren Eingaben; „da durch die Erlaubniß der Einfuhr des grauen galizischen Steinsalzes einem so bedeutenden Stand wie der der Oeconomen wesentlich geholfen wird und derselbe schon aus der Hinsicht Hülfe bedarf, weil alle ländlichen Erzeugnisse so tief im Preise gesunken sind, daß nicht einmal die Produktionskosten beim Verkaufe derselben herausgebracht werden," so glaubt er bei den billigsten Offerten das Staatsinteresse keinen Augenblick außer Acht zu lassen und dennoch den Wunsch so vieler Gutsbesitzer zu erfüllen.

Hardenbergs Bleistiftmarginale lautet „heraus mit diesen offerten! zu welchen Preisen will er den Centner Steinsalz soviel wie verlangt wird franco Pleß, Tarnowitz, Ratibor, Cosel, Oppeln, Brieg, Breslau, Köben, Glogau, Neusalz liefern: und was das wichtigste ist, wie will er Sicherheit stellen, daß er seine Verbindlichkeit auf allen diesen Punkten jederzeit vollkommen nachkommen will, denn es ist nicht damit gethan, daß nur die nächsten Orte, sondern auch jeder entfernte Punkt immer versorgt werde; und es ist vorauszusehen, daß er dieses nicht beschaffen kan, weil er nach Oppeln, Brieg und Breslau Transportkosten mehr ausgeben muß als uns das Salz jetzt daselbst kostet."

Kremser bat dann weiter, ihn die näheren Bedingungen und das zu beschaffende Quantum galizische Steinsalz wissen zu lassen oder einen Kommissar zu ernennen, welcher mit ihm in nähere Unterhandlung zur Festsetzung des Preises trete, unter dem das Staatsinteresse bei dem Wechsel des rothen Steinsalzes gegen galizisches nicht leiden würde.

Hardenberg, welcher im Spätsommer 1820 auswärts gewesen war, bekam das Schreiben der schlesischen Großgrundbesitzer, wie auch das des Kremser erst am 7. Oktober zu Gesicht und übermittelte beide weiter an das Ministerium des Schatzes zur gutachtlichen Aeußerung. Dieselbe erfolgte in umfänglicher Weise am 15. November. Nachdem in ausführlicher Weise begründet worden

war, welche Gesichtspunkte die Regierung veranlaßt hätten, diesen Wechsel in Bezug des Steinsalzes vorzunehmen und auch weiter daran festzuhalten zwingen würde, ging sie im Einzelnen eingehend auf die Widerlegung der vorgebrachten Beschwerden ein. Der Analyse des schlesischen Apothekers stellte sie die des Geh. Raths Hermbstädt zu Berlin gegenüber, welche nicht wie jene an einem einzigen Stücke vorgenommen worden sei. Dann gab man zu, daß das erste englische Steinsalz, welches 1815 und 1816 zum Debit gekommen, und aus welchem jener schlesische Apotheker seine Analyse gemacht, nicht so rein gewesen sei, als es hätte sein können, da es in der That mehrere sehr unreine Stücke enthalten hätte. Indessen seien jetzt Vorkehrungen getroffen, daß solches unreine Salz in Stettin nicht mehr angetroffen und nach Schlesien nur ausgesuchte Stücke geliefert werden, wie auch die Konsumenten daselbst es anerkannt haben. Die Behauptung der schlesischen Großgrundbesitzer von der Schädlichkeit des englischen Steinsalzes für die Schafzucht sei dadurch hinfällig, daß die englischen Schäfereien sich im höchsten Flor befänden, und daß auch aus anderen Ländern wie aus anderen preußischen Provinzen nie eine solche Klage gekommen sei, vielmehr verlangten es im Magdeburgischen, wo es auch versuchsweise eingeführt worden sei, die dortigen großen und vorzüglichsten Schäfereien, und es werde auch nach Mecklenburg wie nach dem Königreich Sachsen verkauft, ja es ging selbst nach dem ehemaligen Südpreußen und Neuostpreußen, wo es in ganzen Distrikten auch als Speisesalz verwendet wurde[1]).

Ein weiteres Argument lieferte Schlesien selbst.

Seit der Einführung des englischen Steinsalzes sei der Absatz dieses englischen Steinsalzes gegenüber dem früheren Verbrauch des polnischen nicht nur der gleiche geblieben, sondern innerhalb von 6 Jahren jährlich gewachsen. Auch daß das englische Steinsalz eine größere Schwindung hätte als das polnische, wurde lebhaft bestritten, vielmehr hätte die Generalsalzdirektion die gegentheilige Erfahrung gemacht. Auf die von den Bittstellern aufgestellte Behauptung, auf

---

[1]) Gemeint ist die Zeit, als die Seesalzhandlungskompagnie das Monopol dafür hatte, vgl. Wutke a. a. O. S. 100 ff.

welche sie in ihren Eingaben das meiste Gewicht legten, daß nämlich die Salzrevenüen durch die Einführung des galizischen Steinsalzes nicht leiden würden, weil man für ganz Schlesien das galizische Steinsalz jetzt zu demselben Preise haben könne, auf den das englische zu stehen komme, gab das Ministerium die Antwort, daß die Steigerung der Salzeinkünfte nicht sowohl von den geringeren Anschaffungskosten, als vielmehr aus der Unterbindung des Schleichhandels mit dem galizischen Steinsalz seinen Ursprung habe. Auch wenn das galizische Steinsalz zu demselben billigen Preise wie das englische zu haben wäre, müßte dem letzteren unbedingt der Vorzug allein schon wegen des sofort dann wieder auflebenden Schleichhandes gegeben werden. Die Gefahr von dieser Seite her drohte jetzt umsomehr, als nach den Verhandlungen des letzten polnischen Reichstages bereits beschlossen worden sei, in ganz Polen die Salzverkaufspreise, welche bisher mit den preußischen ungefähr gleich waren, bedeutend herunterzusetzen. Die polnische Regierung könnte dies um so füglicher thun, da ihr nach einem neuerdings mit der österreichischen Regierung abgeschlossenen Vertrage, für die nächsten 11 Jahre jährlich 350 000 Centner Salz aus den galizischen Salzbergwerken verabfolgt werden sollten. Ließe man jetzt dieses polnische Salz in Schlesien wieder zu, so öffnete man bei so bewandten Umständen der Kontrebande Thür und Thor und alle Grenzbesetzung wäre dagegen ohnmächtig. Das Schatzministerium konnte zur Erhärtung hierfür sich auf die westelbischen Provinzen berufen, wo seit Erhöhung und Gleichstellung der Salzpreise durch die Salzpartirerei, wie die traurige Erfahrung lehrte, der Debit beinahe um die Hälfte herabgegangen war. Ja, wenn man auch, hob das Ministerium schließlich in seinem Gutachten hervor, das galizische Steinsalz trotz alledem einführen wollte, ohne daß dabei jedoch die Revenüen einen Schaden erlitten, dann dürfte an Ort und Stelle in Wieliczka für den Centner Salz nicht mehr als 2 Sgr. gegeben werden. Mit diesem Angebot würde man dort aber nicht einmal die Selbstkosten decken können, und ein solcher Preis würde zu dem, mit welchem man dort das Salz bisher verkauft hätte, in gar keinem Verhältniß stehen. Es verlohne daher garnicht mit dem Kremser sich überhaupt erst eine Unterhandlung anzuknüpfen.

Wolle man galizisches Steinsalz kaufen, dann geschehe der Ankauf zweckmäßig nur durch die Generalsalzdirektion und auch am vortheilhaftesten, denn den Vortheil, welchen jede Mittelsperson sich berechnen muß, kann sie sich selber verdienen, worüber die in früheren Zeiten gemachten Erfahrungen hinlängliche Belehrung gegeben haben. Das Ministerium empfahl daher dem Fürsten v. Hardenberg, die Gutsbesitzer mit ihrem Antrage auf Wiedereinführung des galizischen Salzes und den Kremser mit seinen Ankaufserbietungen zurückzuweisen. Seinerseits versprach es aber seine Aufmerksamkeit fortgesetzt darauf zu richten, und die Generalsalzdirektion demgemäß anzuweisen, daß bei dem Ankaufe des englischen Steinsalzes nur die bessere und reinere Sorte angenommen werde.

Hardenberg, welcher sich den Ausführungen des Schatzministeriums vollkommen anschloß, ließ von Leibach aus am 1. Februar 1821 unter ausführlicher Angabe der Gründe, welche ihn zur Ablehnung des Gesuches bestimmten, den schlesischen Gutsbesitzern zu Händen des Landesältesten v. Wittenburg auf Peterwitz, Kr. Frankenstein, zugehen; eine gleiche Ehre der Erwiderung wurde dem Kremser anscheinend nicht zu theil.

Ein gleiches Schicksal erfuhr auch eine andere sehr ausführliche Vorstellung. Da dieselbe, wenn sie auch von keinem Erfolg gewesen ist, jedoch weit schlagender als die beiden früheren Eingaben alle Gegengründe gegen die Wiedereinführung des polnischen Steinsalzes in geschickter Fassung vorbringt, und da die in ihr aufgestellten Behauptungen und Angaben so manche Aufklärung über die im Lande wegen der Einführung des englisches Steinsalzes herrschende Stimmung geben, so dürfte ein näheres Eingehen auf sie doch nicht ohne Interesse sein.

Die Vorstellung der schlesischen Gutsbesitzer war im Lande nicht unbekannt geblieben und hatte die Erwartung schon gezeitigt, daß mit dem Salzwesen wieder eine Veränderung vorgenommen werden sollte. Ein gewisser Muhr, in Pleß wohnhaft, welcher früher mit der Firma Skutsch an der Einführung des polnischen Salzes in Schlesien betheiligt gewesen war, ließ in der Hoffnung, daß man ihn wegen seiner Einsicht in ein solches Geschäft bei der Wiedereinführung des galizischen

Steinsalzes nicht unberücksichtigt lassen werde, durch seinen Bruder in Berlin sein umfängliches Memorandum am 6. Oktober 1820 einreichen. Die Einleitung lautet allerdings charakteristisch genug. „Entfernt von der Art neuer Staats-Philosophen, welche wähnen, durch eine Zauber-Formel aus den Tiefen ihrer politischen Mystik alles verbessern zu können, was sie, von ihrem Schreibwinkel aus, dem Bestehenden anschuldigen, sei die beleuchtende Uebereinanderstellung des Erfahrenen der einzige Zweck dieser Blätter." — Der Bruder des Muhr sagte aber selbst ausdrücklich, daß derselbe nicht so uneigennützig sei, als er sich hinstellte. „Vielleicht glückt es ihnen, zu denjenigen Männern zu gelangen, welche an der Spitze der Verwaltung stehen, vielleicht bestätigen sie durch das aufgestellte détail Ideen, welchen, um in die That zu treten, nur die Uebereinstimmung der Erfahrung abging." In früherer Zeit kaufte der Staat sein Bedürfniß an Wieliczkaer Steinsalz von einem Lieferanten, welcher es in die dazu bestimmten Faktoreien von Pleß und Tarnowitz einzuliefern hatte. In den achtziger Jahren zog jedoch die damalige Kriegs- und Domänenkammer in Breslau es vor, den Ankauf unmittelbar bei der kaiserlichen Behörde betreiben zu lassen und überließ die Herbeischaffung an die Defluidations-Kommissairs Mendelsohn in Podgorze, welche seitdem durch ihre Sachkenntniß, Lokalbegünstigung und Rechtlichkeit dieses Geschäft zur Zufriedenheit der verschiedenen Behörden, denen die oberste Leitung oblag, vollzogen. Ob jetzt, nachdem über Handelsverhältnisse aufgeklärtere Begriffe ermittelt sind, der Meinung der damaligen K. u. D. Kammer unbedingt beigestimmt werden könne, frägt sich. Für Muhr ist es allerdings nicht zweifelhaft, denn er verficht nun mit verschiedenen kaufmännischen Gründen, daß der Staat, ja jedes kaufmännische Geschäft beim Kaufe der Mittelpersonen nicht entbehren könne und durch sie nur in der Lage sei billiger, als er selbst es vermag, einzukaufen. Auch heute wird dieser Grundsatz eifrig verfochten und auch jetzt scheint man noch von der Richtigkeit dieses Grundsatzes überzeugt zu sein, denn der preußische Staat verkauft z. B. die aus seinen fiskalischen Gruben in Oberschlesien gewonnene Steinkohle an zwei Monopolisten, welche dadurch, wie behauptet worden ist, den Konsumenten, und darunter bilden einen nicht unerheblichen Bestandtheil wieder die einzelnen

königlichen Behörden und sonstige staatliche Anstalten, den Kaufpreis vorzuschreiben leicht in die Lage kommen könnten. Seit 1814, fährt Muhr fort, kaufte jedoch der Staat gar kein Salz aus Wieliczka, und das englische Steinsalz trat an dessen Stelle. Wäre nicht damals, behauptet er weiter, im Allgemeinen eine neue Ordnung der Dinge eingetreten, bei der jedes Gemüt von höheren Gegenständen aufgeregt war und für geringere weniger Aufmerksamkeit haben konnte, so hätte sich gewiß die allgemeine Unzufriedenheit über diese Neuerung deutlicher und vielleicht nicht ohne einiges Recht geäußert, denn es war dieses neue Salz für den Konsumenten unzweifelhaft theurer wegen seiner vielen erdigen Bestandtheile. Außerdem war es von widrigem Ansehen, unangenehmem Geschmack und von fremden, nicht ganz gleichgiltigen Beimischungen, wie auch die Landwirthe die damals eingerissene Schafseuche außer dem nassen Sommer auch dem ungewohnten Genusse dieses unreinen Salzes zuschrieben. Die Unzufriedenheit vermehrte noch die Unbequemlichkeit des Transportes aus den Faktoreien und des Aufbewahrens. Die Säcke wurden zerfressen und Kasten mußten daher mit großen Kosten angeschafft werden. Die Schwindung auf dem Transporte von Ratibor nach Pleß betrug allein 15 bis 20%, bis man den Pulverkarren ähnliche Wagen anschaffte. Desgleichen tadelten auch die Schäfer die Beschaffenheit des neuen Salzes, da es von dem Vieh verstreut wurde, während die Balwanen früher nur beleckt werden konnten. Die Ursachen, welche sich das Publikum als Bewegungsgrund dieser neuen Maßregel erdachte, waren eben nicht geeignet, zufrieden zu stellen. „Das neue Salz kostet dem Staate beinahe gar nichts“, hieß es von der einen Seite — „und dennoch bezahlen wir es so theuer“, wurde entgegnet. „Der Staat“, sagten andere, „ist durch seine Verhältnisse mit England gewissermaßen genöthigt, dieses Salz statt Subsidien anzunehmen“. „O der herrlichen Früchte schwer erkämpfter Freiheit“, ward höhnisch erwidert.“

Es mag dahingestellt bleiben, was hieran nur rhetorische Ausschmückung des Muhr ist, jedenfalls geht die allgemeine Unzufriedenheit hieraus hervor.

Den Einwand, der dagegen erhoben werden könnte, daß doch, nachdem diese Einrichtung 6 Jahre bestanden und dadurch unwider-

lediglich die Ungegründetheit der Klagen bewiesen worden sei, glaubt Muhr dadurch entkräften zu können, daß er sagt, die Sache hätte nicht bestehen können, und diese Klagen wären vernommen worden, wenn sie begründet, wenn sie so laut gewesen wären. „Wer jedoch", heißt es weiter, „den Charakter der Grenzbewohner und der Oberschlesier insbesondere kennt, wird sich hiervon nicht täuschen lassen. Der hiesige Landmann, der so oft unbillige Forderungen macht, die nicht berücksichtigt werden können, glaubt endlich, man wolle ihm nichts erleichtern, er läßt daher es mit Vorstellungen; er sucht, so gut es geht, sich selbst zu helfen. Bei dem angeführten Falle kam ihm seine Lieblingssünde zu Hilfe, die Defraudation."

Wie Muhr sich erlauben durfte, eine solche schwere allgemeine Beschuldigung gegen den gesammten Stand der Landwirthe zu erheben, darüber giebt er keine Beweise; er, als ehemaliger Vertreiber des polnischen Steinsalzes, konnte doch am besten wissen, wer den Landwirth zur Defraudation verführte und wer das polnische Salz einschmuggelte, es waren doch nicht die Landwirthe, sondern die jüdischen Salzhändler, welche wie er oben an der preußisch-polnischen Grenze mit Bedacht saßen.

Doch hören wir ihn weiter.

Von den Pächtern des Salz-Monopols im Königreich Polen und der Stadt Krakau werde das Wieliczkaer Salz der polnische Centner à $3^1/_2$ Thlr. verkauft. Vortheil genug für den oberschlesischen Bauer gegen den Faktoreipreis. Der geringere Absatz in den der polnischen Grenze nahen Faktoreien bestätigt dergleichen Betrügereien. Ratibor habe vorläufig einen stärkeren Absatz an englischem Salz und zwar weil die Preise in den österreichischen Niederlagen höher seien[1]). Auch halte man noch immer die ehemalige Repartition als Maßstab des jetzigen größeren Absatzes; wie unzuverlässig dies sei, bedürfe keines Beweises. Ob überhaupt dieser größere Absatz von Dauer sein werde, frage sich. Die dortigen Defraudanten fänden jetzt vortheilhaftere Beschäftigung mit Branntwein, höre diese auf, so würden sie gewiß zum Salzhandel zurückkehren.

[1]) Dann hätte doch aber gerade umgekehrt ein Schmuggel nach Oesterreich allein verlohnen können.



Hatte bei diesen Erörterungen der kaufmännische Erwerbstrieb den Muhr eigenthümliche Gedankensprünge und gewaltsame Behauptungen machen lassen, so zeigt sich im Folgenden, wo er die Gründe würdigt, welche die Regierung zu dieser Neuerung bewogen hatten, daß sein Blick sich doch über das beschränkte Gesichtsfeld engherzigen Gewinntriebes zu erheben vermochte.

Mit Nachdruck betont Muhr, Oesterreich müsse von der Meinung zurückgebracht werden, mit der es sich seit 1806 geschmeichelt, als besäße es das Salzmonopol für Preußisch-Schlesien. Damaliger Zeit wäre es auch sehr nützlich gewesen, die Oderschifffahrt zu beleben und einigen Handel nach Stettin zu ziehen. Es lohnte wenigstens den Versuch, ob nicht der Defraudation begegnet werden könnte, und endlich wäre der billige Preis zu berücksichtigen gewesen. Das seien freilich Gründe, deren Wichtigkeit die gerügten Nachtheile verdrängen.

Muhr sucht nun weiter nachzuweisen, daß jetzt alle diese wichtigen Beweggründe nicht mehr stichhaltig wären. Allerdings war es nützlich, sagt er, Oesterreich erfahren zu lassen, daß Schlesien mit Salz versorgt werden könne, ohne Wieliczka zu gebrauchen. Der Zweck sei erreicht und Oesterreich nunmehr zur Nachgiebigkeit bereit. Jetzt verkaufe Wieliczka den polnischen Monopolisten den Bergzentner für 1⁵⁄₆ Thlr. Konventionsgeld und gewähre außerdem viele Begünstigungen. Mit leichter Mühe würde es beim Verkauf großer Massen jetzt noch billigere Bedingungen stellen, und bei der dort zunehmenden Arbeitslosigkeit müßten auch die Erzeugungskosten geringer werden, und nach einem unverbürgten Gericht sollen deswegen schon von österreichischer Seite Schritte eingeleitet worden sein. Was dann die Oderschifffahrt anbetreffe, so habe die Bergfahrt durch Breslaus Handel schon genug Beschäftigung, die Thalfahrt von Ratibor nach Breslau könnte eher auf Unterstützung Anspruch machen.

Im Anschluß hieran besprach Muhr weiter die Vortheile, welche durch die Landfuhre des polnischen Steinsalzes gerade den ärmsten polnischen Landestheilen Oberschlesiens erwachsen würden. Die dortige Armuth rühre von der mangelnden Erwerbsfähigkeit des polnischen

Bauern her; ein Viertel der Aecker sei dort unbestellt. Eine erhebliche Besserung sei vormals schon dadurch bewirkt worden, daß der Transport bedeutender Quantitäten des Wieliczkaer Steinsalzes zu Lande durch die Mendelsohn von Zabrzeg nach Pleß und Tarnowitz und durch Skutsch von Pleß nach Ratibor bewerkstelligt wurde. Der polnische Bauer hatte hierbei Gelegenheit zum Erwerb; er vermochte sich mehr Zugvieh anzuschaffen und mit den hieraus sich ergebenden Düngungsmitteln seinen Acker besser zu bestellen. Hierdurch kam er zu einer gewissen Wohlhabenheit und gewann damit auch den Antrieb zu neuem Fleiß. Die Viehzucht sei jetzt dort zurückgeschritten und von höchstem Ort deswegen bei den Behörden der dortigen Gegend angefragt worden; vielleicht gäbe dieser Umstand den Schlüssel zur Aufklärung. Nachdem er sodann über den vermeinten billigeren Preis des billigeren englischen Steinsalzes seine Meinung geäußert hatte, kommt er auf die Defraudation zu sprechen, welche für die preußische Regierung der Hauptanlaß, und mit Recht, zu der Theuerung gewesen war. Er meint, die Kontrollirung des Balwanensalzes in den Magazinen sei früher ein Leichtes gewesen, da die großen mächtigen Stücke, welche mit Nummern versehen waren, sich leicht zählen und mit dem Niederlagsbuch vergleichen ließen. Die Kontrolle eines bedeutenden Lagers englischen Steinsalzes erfordere hingegen eine Herkulesarbeit. Mit Recht bemerkt er ferner, daß keine Strenge, noch die größte Wachsamkeit die Defraudation verhüten könne, und daß das beste Mittel dagegen sei, den geringsten Vortheil ihr einzuräumen. Er hatte allerdings zugegeben, daß das preußische Salz wohlfeiler als das österreichische aus den Niederlagen sei, daß aber trotz alledem Kontrebande stattfinde. Er betheuert, daß dies wirklich stattfinde, und er war wohl am ehesten berechtigt, diesen Thatbestand zu bekräftigen. Dies habe eben ausschließlich seinen Grund in der besseren Qualität des polnischen Steinsalzes. Was Muhr dann weiter bei etwaiger neuer Einfuhr von polnischem Salze zur Verhütung der Defraudation vorschlug, hätte eigentlich die alten Belästigungen der Konsumenten wieder aufleben lassen. Er wähnte allerdings, wenn diesseits der Grenze das Balwanensalz wieder verkauft würde, ließe

sich eine Einschwärzung dadurch leichter beweisen, weil drüben jenseits der Grenze nur Formelsteine verkauft würden. Was er dann aber zur Unterdrückung der Defraudation vorschlägt, zeigt, daß er doch ein richtiger moderner Kaufmann, weil es eben seinen Interessen eventuell galt, nicht war. Der Freihandel, sagt er wörtlich, müßte eben in hiesiger Gegend aufgehoben werden. Dafür könnte den Accise- und Zollbeamten oder den Schulmeistern in den Dörfern mäßige Depôts gegen Begünstigung einer kleinen Tantième anvertraut werden. Das Interesse würde die Vigilence stärken. Jeder Unberechtigte, bei welchem man im Verhältniß zu seinem Vermögen und Bedarf eine größere Quantität fände, müßte in die Strafe der Defraude genommen werden oder dergleichen mehr. Nicht minder pathetisch als die Einleitung war auch der Schluß. „Doch genug wider und für das Bestehende. Komme ich mir doch wie ein Wanderer vor, der in finsterer Nacht die große Straße verläßt, um auf Fußstegen sein Ziel früher zu erreichen, aber verirrt durch eigene Spitzfindigkeit, trotz aller Combination nur von der Sonne seine Richtung erwartet. So komme ich durch mich selbst zu keiner Ueberzeugung, bis die Maßregeln des Staats mir zeigen werden, was gut seye." Viele treffende Beobachtungen und Bemerkungen brachte Muhr unstreitig vor, und es erhellt aus ihnen, daß er mit scharfem kaufmännischen Geiste die gegebene Sachlage ansah, allerdings unter dem Gesichtswinkel, was für ihn dabei hauptsächlich abfallen könnte. Aber er hatte das Unglück, daß das Ergebniß viel aufgewendeter Mühe und Arbeit nur wenige Tage nach dem ausführlichen Gutachten des Ministeriums des Schatzes dem Staatskanzler Hardenberg vor die Augen kam. Randbemerkungen in Bleistift durch Hardenberg begleiten nicht seine Eingabe, sondern derselbe verfügte, Laibach, den 6. Februar 1821, „Zu den Akten." Damit hatte diese Sache seine Erledigung[1]).

Zum Schlusse möge das Gutachten des Ministeriums des Schatzes vom 15. November 1820 bezüglich der Frage, ob Schlesien mit polnischem oder mit englischem Steinsalz zu versorgen sei, folgen:

---

[1]) Die vorhergehende Darstellung beruht auf dem Aktenstück „Acta der geheimen Registratur des Staatskanzlers betr. die Bestimmung wegen Einfuhr des englischen und gallizischen Steinsalzes" 2c. im Geheimen Staats-Archiv zu Berlin s. S. R. 74 N. XXXV.

„Ew. Durchlaucht verfehlt das unterzeichnete Ministerium nicht, in der Anlage die beiden Vorstellungen einiger Gutsbesitzer in Schlesien vom 30. July cr., und des Hof-Agenten Kremser vom 3. Oktober cr. hierneben zurückzugeben, und das mittelst der beiden Decrete vom 7. Oktober cr., über den Gegenstand derselben, nemlich: Die nachgesuchte Wiedereinführung des Gallicischen Steinsalzes in Schlesien, geforderte Gutachten abzugeben.

Die Gründe, welche im Jahre 1815 die Einführung des englischen Steinsalzes statt des Gallicischen nöthig und rathsam machten, betrafen:

1. Das Einkommen vom Salz-Regal in doppelter Art.

a) Es war zu berechnen, daß bei dem Ankauf und Transport des englischen Steinsalzes gegen jährlich gallicisches über 50 000 Rthlr. an Kosten erspart werden konnten.

b) So lange das gallicische Steinsalz in Schlesien debitirt wurde, war der Contrebande mit diesem Salze gar nicht zu steuern; alle Straf-Edikte, welche von Zeit zu Zeit gegeben und bis auf lebenslängliche Festungs-, ja auf Todesstrafe geschärft wurden, halfen nichts. Keine Grenzbesetzung konnte, bei der schwierigen gebürgigen Grenze, Schutz gewähren. Diesem Unwesen ist durch die Einführung des englischen Steinsalzes gesteuert worden; denn da dieses sogleich durch sein Aeußeres von dem gallicischen Steinsalze zu unterscheiden ist, so ward es zu gefährlich, das letztere unterschleiflich einzuführen, weil nunmehr keiner auf rechtmäßige Weise dieses Salz besitzen konnte, also alles gallicische Steinsalz, wo es sich auch fand, Contrebande war und den Besitzer ohne weiteres straffällig machte.

Der dadurch gehemmten Contrebande ist es zuzuschreiben, daß seit dem Jahre 1816 der Salz-Debit in Schlesien, welcher bis zum Jahre 1806 jährlich nur ca. 8000 Lasten betrug und auch nach dem Kriege bis zum Jahe 1816 nicht höher zu bringen war, schon im Jahre 1817 auf 11 000 Lasten angewachsen ist und sich seitdem auf dieser Höhe erhalten hat, welches Quantum auch mit der Consumtion derjenigen Provinzen im Verhältniß steht, welche gegen Contrebande geschützt werden können.

Die Salz-Revenüen von Schlesien haben dadurch einen Zuwachs von mehr als 180 000 Rthlr. erhalten.

2. Die Befreiung der Konsumenten von der lästigen Conscription.

In ganz Schlesien war die Salz-Conscription eingeführt als das einzige Mittel, einen bestimmten Debit zu sichern. Das conscribirte Quantum betrug jährlich ca. 8000 Lasten, welche auch nur debitirt wurden. — Da die Contrebande in Schlesien nur von gallicischem Salze zu fürchten war, und man diese durch die Einführung des englischen Steinsalzes zu hemmen hoffte, so ward beschlossen, bei günstigem Erfolg die Conscription in Schlesien ganz abzuschaffen. Dieses ist, da die Sache sich bewährt

hat, im Jahre 1816 geschehen, und jetzt kann jeder Konsument seinen Salzbedarf aus jedem königlichen Magazine kaufen.

3. Den Handel und das ganze inländische Verkehr.

a) Die Seeschiffe in unseren ostseeischen Häfen, welche die voluminösen nordischen Produkte ausführen, sind immer in großer Verlegenheit wegen Rückfrachten und müssen zum großen Theil mit Ballast zurückkehren, eine große Beschwerde für den Handel, weil die Produkte mit den Kosten der Hin- und Rückfracht belastet werden müssen. Es ist daher sehr wichtig für den Handel und für unsere Produktion, den preußischen Schiffen, welche Produkte ausführen, Rückladung zu verschaffen, wozu der Ankauf des englischen Steinsalzes und dessen Einführung durch die Häfen der Ostsee wohlthätig wirken.

b) Die Verführung der Schlesischen Produkte auf dem Oderstrome hat mit zwei Nachtheilen zu kämpfen. Die Beschaffenheit der oberen Oder bis nach Breslau läßt eine bedeutende Schifffahrt nur im Frühjahr zu, und diese wird im Sommer oft ganz unterbrochen. Die wichtigen Producte von Oberschlesien müssen daher im Frühjahr transportirt werden, und es fehlt in der Regel an Transportmitteln. Wenn Schlesien mit gallicischem Steinsalze versorgt werden soll, so wird die Concurrenz bei den Transportmitteln in Oberschlesien auf eine dem Handel und der Produktion höchst nachtheilige Weise vermehrt, wogegen, wenn man englisches Steinsalz nach Oberschlesien transportirt, die Verschiffung der Produkte auf der Oder befördert wird.

Auch den Schiffen, welche Waaren und Produkte zum Handel auf der Oder nach Stettin bringen, fehlt es häufig an Retour-Ladung nach Schlesien, diese wird ihnen durch den Transport des englischen Steinsalzes von Stettin nach Schlesien zum Theil gewährt.

c) Bei dem gallicischen Steinsalz gehet nicht allein der weit höhere Ankaufspreis, sondern auch sämmtliche Transportkosten von den gallicischen Werken bis nach Schlesien aus dem Lande und werden von Ausländern verdient. Bei dem englischen Steinsalze dagegen gehen nur die weit geringeren Ankaufskosten aus dem Lande, die sämmtlichen Transportkosten von England nach Stettin und von Stettin nach Schlesien werden von inländischen See- und Stromschiffen verdient und nutzen dem inländischen Verkehr und der Circulation.

Es ist nun die Frage: ob man alle bisher bemerkten Vortheile aufgeben will, um dem Verlangen einiger Gutsbesitzer zu willfahren.

Wie führen für ihr Gesuch folgende Gründe an:

1. Daß der Genuß des englischen Steinsalzes den Schaafen schädlich sey.

2. Daß das englische Steinsalz bei der Aufbewahrung mehr Material-Verlust gebe als das gallicische.

3. Daß die Salzrevenüen bei der Einführung des gallicischen Salzes nicht verliehren würden, weil der Agent Kremser das für Schlesien erforderliche gallicische Steinsalz eben so wohlfeil liefern könne, als das englische zu stehen kommt.

ad 1. Wäre es erwiesen, daß das englische Steinsalz für die Schaafe wirklich schädlich sei, so könnte darüber keine Frage sein, daß man es gar nicht weiter debitiren dürfe.

Die Gutsbesitzer berufen sich auf die chemische Analise, welche sie im Jahre 1816 durch einen Apotheker von einem Stück englischen und gallicischen Steinsalze haben machen lassen.

Hierbei ist aber folgendes zu bemerken:

1. Weder das englische noch das gallicische Steinsalz (einzelne kleine in beiden sich findende Crystallstücke ausgenommen) ist ganz rein, sondern beide sind mehr oder weniger bei jedem einzelnen Stücke mit Erdtheilen durchzogen, wovon sie die Farbe annehmen. Es folgt also hieraus, daß die Analise eines einzelnen Stücks von jeder Art nicht zur Beurtheilung des Ganzen dienen kann, und daß daher jede Analise, welche zu verschiedenen Zeiten mit verschiedenen Stücken von beiden Salzarten vorgenommen wird, verschiedene Resultate geben muß, wie es auch bisher bei jeder Analise der Fall gewesen ist, und weshalb auch eine von dem hiesigen geheimen Rath Hermbstaedt gemachte Analise von der von einem Apotheker in Schlesien gemachten ganz abweicht.

2. Daß aber in specie das englische Steinsalz Bestandtheile enthalten sollte, welche absolute der Gesundheit der Schafe nachtheilig wären und welche sich bei dem gallicischen nicht fänden, hat sich bei keiner Untersuchung ergeben. Der Hauptunterschied besteht darin, daß das gallicische Steinsalz mit einem grauen grünlichen und das englische mit einem gelblichen feinen Thon mehr oder weniger durchzogen ist, wovon es die Farbe annimmt; beide Thonarten enthalten aber nichts, wovon sich behaupten ließe, daß es dem Vieh überhaupt nachtheilig sein könnte.

3. Das erste englische Steinsalz, welches die General-Salz-Direktion nach Schlesien brachte und welches im Jahre 1815 und 16 zum Debit kam, als die Analise von dem Apotheker gemacht wurde, war im ganzen nicht so rein als es hätte sein können, sondern enthielt mehrere sehr unreine Stücke. Seit der Zeit hat aber die General-Salz-Direktion die Anordnung getroffen, daß das englische Steinsalz in Stettin nicht angenommen wird, wenn es mit sehr unreinen Stücken vermischt ist. Alles Steinsalz, welches jetzt nach Schlesien kommt, ist daher ausgesucht und die Consumenten

in Schlesien haben auch dieses anerkannt. Der Behauptung der Gutsbesitzer, daß das englische Steinsalz den Schaafen nachtheilig sei, widerspricht aber außerdem die allgemeine lange Erfahrung.

In England giebt es bekanntermaßen kein anderes Steinsalz für das Vieh, und die englischen Schäfereyen sind im höchsten Flor.

In allen Ländern und auch in unseren Provinzen, welche durch die Ostsee ihr Salz bekommen, giebt es kein anderes Steinsalz als das englische, und es ist nie auch nur die Rede davon gewesen, daß dieses Salz für die Schaafe nachtheilig sey.

Seit die General-Salz-Direktion den Salz-Debit in den Provinzen jenseits der Elbe verwaltet, hat sie auch versuchsweise englisches Steinsalz nach dem Magdeburgschen gebracht, und seitdem verlangen es die dortigen großen und vorzüglichsten Schäfereien. Aus den diesseitigen Faktoreien wird jährlich Steinsalz an die mecklenburgischen und sächsischen Schäferei-Besitzer verkauft.

Auch das vormalige Südpreußen und Neuostpreußen ward größtentheils mit englischem Steinsalze versorgt; es gab ganze Distrikte, wo von Menschen und Vieh kein anderes Salz als dieses genoßen wurde, und es hat sich nie ein Nachtheil für die Gesundheit ergeben, obgleich die Pohlen das Salz nicht blos als Gewürz, sondern in großer Menge in Substanz verzehren.

Daß auch selber in Schlesien die jetzigen Bittsteller die allgemeine Meinung nicht für sich haben, darüber giebt folgendes Zeugniß.

Im Jahre 1815 und 1816 als das englische Steinsalz nach Schlesien gebracht wurde, befanden sich noch in vielen Faktoreien Bestände von gallicischem Steinsalze, welche mit dem englischen cumulative zum Verkauf kamen, es ward aber in den meisten dieser Faktoreien mehr englisches als gallicisches Steinsalz verkauft.

Seit der Zeit, daß Schlesien nur englisches Steinsalz hat, ist der Steinsalz-Debit nicht gefallen, sondern jährlich gewachsen und jetzt bedeutender, als vormals der gallicische Steinsalz-Debit war. Dieses würde nicht der Fall sein und sich sechs Jahre lang erhalten haben, wenn man das Steinsalz der Gesundheit der Schaafe nachtheilig hielte, weil man lieber den Schaafen Kochsalz, welches mit dem Steinsalze zu gleichen Preisen verkauft wird, gegeben haben würde, wie es in vielen Ländern, wo keine Art von Steinsalz zu haben ist, geschieht, und wo sich die Schäfereien im besten Zustande befinden.

Es würde nicht schwer sein, der Behauptung der jetzigen Bittsteller, Zeugnisse selber von schlesischen Landwirthen über die nützliche Anwendung des englischen Steinsalzes für die Schaafe entgegen zu stellen.

Bei allem diesen ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, daß das Begehren der jetzigen Bittsteller auf Vorurtheil beruht.

Ganz unrichtig ist

ad 2. die Behauptung der Bittsteller, daß das englische Steinsalz sich ohne großen Materialverlust nicht aufbewahren lasse, denn die General-Salz-Direction hat die Erfahrung vom Gegentheil gemacht, weil bei den Vorräthen von englischem Steinsalze, welche sie aller Orten in Schlesien Jahre lang aufbewahren muß, lange nicht soviel Material-Verlust ist, als ehemals bei dem gallicischen.

Wenn nun endlich

ad 3. die Bittsteller ihr Verlangen dadurch unterstützen und den vorigen Gründen hauptsächlich ein Gewicht geben wollen, daß sie behaupten:

Die Salzrevenüen würden durch die Einführung des gallicischen Steinsalzes nicht leiden, weil man für ganz Schlesien das gallicische Steinsalz jetzt zu demselben Preise haben könne, worauf das englische zu stehen komme,

So bemerkt das Ministerium zuvörderst, daß, da nach den Ausführungen im Eingange dieses Berichts der Gewinn für die Salz-Revenüen nicht blos in den geringen Anschaffungskosten des englischen Salzes, sondern auch weitmehr in der gehemmten Contrebande des gallicischen Salzes bestehet, auch in dem Fall, daß die Anschaffungskosten beider Salzarten gleich wären, dennoch der letztere weit wichtigere Vortheil verloren gehen würde. Die Gefahr des Verlustes von dieser Seite ist jetzt um so größer, da nach den Verhandlungen des letzten polnischen Reichstages bereits beschlossen ist, in ganz Polen die Salzverkaufspreise, welche bisher mit den unsrigen ungefähr gleich waren, bedeutend herunter zu setzen, welches die polnische Regierung um so füglicher thun kann, da ihr für die nächsten 11 Jahre jährlich 350 000 Centner Salz aus den gallicischen Salzwerken von der österreichischen Regierung nach einem neuerdings abgeschlossenen Vertrage, ganz umsonst verabfolgt werden. Dieses Salz wird hauptsächlich in den mit Schlesien grenzenden polnischen Provinzen verkauft. Daß aber die Salz-Contrebande durch Grenzbesetzung allein nicht abzuhalten ist, davon macht die Salz-Parthie die traurige Erfahrung in den Provinzen jenseits der Elbe, wo seit Erhöhung und Gleichstellung der Salzpreise der Debit beinahe um die Hälfte herunter gegangen ist.

Es ist aber auch gar nicht daran zu denken, daß man das gallicische Steinsalz für Schlesien eben so wohlfeil anschaffen könne, als das englische.

Wollte man alle Schlesische Factoreien, welche jetzt das englische Steinsalz verkaufen, mit gallicischem Steinsalz versorgen, und sollte dieses

incl. Transportkosten den Staats-Kassen nicht höher zu stehen kommen als jetzt das englische, so würde man für den Centner Steinsalz auf den gallicischen Werken nicht mehr als 2 ggl. bezahlen dürfen, welches auch nicht die Selbstkosten decket und mit den Preisen, zu welchen die gallicischen Werke bisher das Salz verkauft haben, in gar keinem Verhältniß stehet.

Es würde daher gar nicht lohnen, mit dem p. Kremser eine Unterhandlung anzuknüpfen, sowie überhaupt, wenn es darauf ankäme, gallicisches Steinsalz zu kaufen, der Ankauf nur durch die General-Salz-Direction zweckmäßig und am vortheilhaftesten geschehen könnte, da sie den Vortheil, welchen jede Mittelsperson sich berechnen muß, selber verdienen kann, worüber die in früheren Zeiten gemachten Erfahrungen hinlängliche Belehrung gegeben haben.

Nach allem diesem kann das Ministerium daher nur der Meinung sein, daß die Gutsbesitzer mit ihrem Antrage auf Wiedereinführung des gallicischen Salzes und der p. Kremser mit seinen Ankaufs-Anerbietungen zurückzuweisen sein würden.

Uebrigens wird das unterzeichnete Ministerium fortgesetzt seine Aufmerksamkeit darauf richten und die General-Salz-Direction demgemäß anweisen, daß bei dem Ankaufe des englischen Steinsalzes nur die bessere und reinere Sorte angenommen werde.

Berlin, den 15. November 1820.

Lottum,
Ministerium des Schatzes.

An
den Königl. Staats-Kanzler,
Herrn Fürsten v. Hardenberg
Durchlaucht.

XIII.

Schlesier auf der Universität Erfurt im Mittelalter.

Von Archivrath Dr. Pfotenhauer.

Die Erfurter Hochschule, die fünfte und jüngste der in Deutschland im 14. Jahrhundert entstandenen [1]), hatte sich zwar ziemlich von Anfang (1392) an, zunächst des vereinzelten Besuches schlesischer Landeskinder, der dann im Laufe des 15. Jahrhunderts stetig zunahm, zu erfreuen, allein es konnte dieser Musensitz der benachbarten wenig jüngeren sächsischen Universität zu Leipzig, bei deren Gründung und während des ganzen ersten Jahrhunderts ihres Bestehens die Schlesier eine hervorragende Rolle einnahmen, wohl niemals, besonders im beregten Zeitraum, was den Aufenthalt von Studierenden aus diesem Lande betrifft, erhebliche Konkurrenz machen. Freilich mag die reich dotierte schlesische Stiftung des Liebfrauenkollegs in Leipzig und nicht minder die große Zahl der hier lehrenden aus Schlesien stammenden Docenten, wie denn in der Zeit von 1409 bis 1500 nicht weniger als 25 Schlesier das Rektorat dieser sächsischen Universität verwaltet haben, wesentliche Ursache gewesen sein, wohingegen ich nicht einen einzigen Vertreter unseres Landes unter den Erfurter Rektoren des Mittelalters nachzuweisen vermag und für eine schlesische Stiftung in der kurmainzischen Stiftsstadt, der Bursa oder Domus pauperum durch den reichen Breslauer Domherrn Nikolaus von Gleiwitz († 1416) entbehren wir anscheinend gleichzeitiger urkundlicher Nachweise.

Die Quellen, denen das nachfolgende Verzeichniß von Schlesiern oder vielmehr aller Derjenigen, welche als solche anzusehen ich mich berechtigt glaube, entnommen ist, sind folgende: Allgemeine Studenten-

---

[1]) Das Nähere s. m. bei Denifle, Die Universitäten des Mittelalters bis 1400 (Berlin 1885) Nr. 403—413.

matrikel der Universität Erfurt von 1392 bis 1500, enthalten in den von Dr. J. C. Hermann Weißenborn herausgegebenen Akten der Erfurter Universität (zwei Theile, Halle I. 1881 (1392—1491) und II. 1884 (1492—1636) und die handschriftliche Matrikel der einstigen Artistenfakultät von Erfurt in der Königlichen Bibliothek zu Berlin (Mss. Boruss. Fol. 833), bestehend aus dem Registrum baccalariorum de facultate arcium universitatis studii Erffordensis exercencium (Fol. 9—68, 1392—1500) und dem Registrum magistrorum de facultate arcium unversitatis studii Erffordensis (Fol. 158—169, 1392—1500).

Bedeutende Schwierigkeit bei der Zusammenstellung der Schlesier aus den vorbezeichneten Quellen bietet namentlich der Umstand, daß von ganz vereinzelten Fällen abgesehen, die Herkunftsorte der Studierenden regelmäßig ohne jedwede weitere Bezeichnung des betr. Heimathslandes angegeben werden, so daß bei gewissen, in Schlesien und auch anderweitig vorkommenden Ortsnamen wie Friedeberg, Friedland, Kreuzburg, Neumarkt, Reichenbach und Rothenburg, der Excerpierende oftmals geradezu in größte Verlegenheit gerathen muß. Ich war daher genöthigt, eine große Anzahl von Namen unter dem Striche anzuführen, um auf diese Weise wenigstens Auslassungen thunlichst zu vermeiden. Auch arge Entstellungen von Orts- wie Personennamen gehören keineswegs zu den Seltenheiten; ebensowenig wie gar die völlige Weglassung des Heimathsnamens. Das hier nun folgende Verzeichniß reicht bis zum Jahre 1466 einschließlich; in dem nächsterscheinenden Bande unserer Zeitschrift soll es dann bis zum Jahre 1500 fortgesetzt werden.

(49)[1]) 1397. O. (Ostern) Engelhardus de Uechtericz[2]).

(56) 1399. M. (Michaeli) Conrad Langster de Konstad.

(57) 1399. M. Gabriel de Leigenicz (Liegnitz).

(58) 1400. O. Johannes Pistoris de Cruczeburg?

---

[1]) D. i. Seite 49 2c. des ersten Theiles der Studentenmatrikel.

[2]) Die Adelsfamilie von Uechtritz, deren gleichnamiger Stammort bei Weißenfels in Thüringen liegt, ist in Schlesien schon vor Mitte des 14. Jahrhunderts nachweisbar. Wernicke, Urkundliche Beiträge zur Geschichte der Adelsfamilien 2c. Berlin 1886, S. 133.

(59) 1400. M. Johannes Sycz[1]).
(73) 1405. O. Henricus de Lovenbo(e)rg.
(79) 1407. O. Francziscus Rotermel de Gubin[2]).
(82) 1408. O. Margwardus Goltberg?
(83) 1408. O. Constantinus Legenicze.
(84) 1408. M. Guntherus Ruker[3]).
(88) 1409. M. Thomas de Lom (Lähn).
(91) 1410. O. Conradus Grose de Hirsberg(brug)?
(93) 1411. O. Andreas Kusmalcz?
— 1411. O. Johannes Tzach (aus Breslau)[4]).
(95) 1412. O. Henricus de Vredeland?
(98) 1413. O. Bartholomeus de Monsterberg[5]).
(104) 1415. O. Johannes Sirinc de Beuthin[6]).
(111) 1418. O. Georgius Lobda de Monsterberg.
(112) 1418. M. Michael Embrich de Frowinstad.
(113) 1419. O. Gerlacus Eymer de Kouffungen[7]).
(114) 1419. O. Ekarius de Milcz (Militsch?).
(114) 1419. O. Fredericus Bock?

---

[1]) Vermuthlich ein Sitsch aus Schlesien!

[2]) Eine späterhin in Schlesien, zumal in Brieg, einheimische Familie.

[3]) Aus Neiße? S. z. J. 1463(300).

Zweifelhaft: (54) 1398. Gerhardus de Fredelant, (67) 1403 Sifridus de Frideberg, (68) 1403 Theodericus Ekel de Cruczeborch, (85) 1408 Everhardus Gheyseler und Johannes Goczholt de Fredeberch.

[4]) Baccalaureus artium Fol. 12 (Mss. Boruss. Fol. 833), der spätere Rektor der Universität Leipzig, 1415 und 1429. S. Bd. XVII. (1883) S. 192 dieser Zeitschrift.

[5]) Magister Barth. de Munsterberg 1423 (Fol. 159 b).

[6]) Beuthen an der Oder in Niederschlesien. Ein in Frankfurt a./O. 1577 studierender Daniel Siringius (Sirnigius?) stammte aus Priebus, also auch aus Niederschlesien.

Zweifelhaft: (90) 1410. Bertoldus Better de Cruczeburg, (93) 1413. Gotscalcus de Segene (Siegen?), wohl doch nicht Sagan?. (113) 1418. Jacobus Grunenberg.

[7]) Wohl Kauffung, Kr. Schönau in Schlesien, wofür auch der noch gegenwärtig auftretende Familienname Eymer sprechen dürfte und nicht eines der in der Provinz Hessen (bei Kassel) gelegenen Dörfer Kaufungen oder der bei Penig im Königreich Sachsen befindliche Stammort des bekannten „Prinzenräubers", Ritter Kunz von Kaufungen.

(114) 1419. O. Paulus Gawske[1]) (de domo pauperum)[2].

(114) 1419. O. Gunterus Mencziez (de domo pauperum)[3]).

(115) 1419. O. Johannes Guntheri de Friberg (Freiburg i. Schl.) (de domo pauperum)[4]).

(115) 1419. O. Ludolffus Vroboyse?[5])

(122) 1422. O. Johannes Frowendinst[6])).

(123) 1422. M. Johannes Doering[7]).

---

[1]) Aus einem altadeligen Geschlechte Schlesiens, das auch Gusk(e) und Gusich genannt wird und vermuthlich Gusitz, Kr. Glogau zum Stammsitz hat.

[2]) „Domus pauperum oder die sogenannte „Bursa(m) pauperum legete M(agister) Nic. Kleiwitz, ein Breslauischer Canonicus an" nach dem meines Wissens einzigen bekannten Zeugniß des Erfurter Gelehrten Just. Christoph Motschmann (Erfordia literata. Vierte Sammlung. Erfurt 1731 S. 475, s. a. S. 646 Note *). Weder in Erfurt selbst haben sich nach der Mittheilung des dortigen Pastors Herrn Georg Oergel, eines Specialforschers der Erfurter Universitätsgeschichte und Verfassers einer kürzlich erschienenen interessanten Monographie über „Das Collegium majus zu Erfurt (Erfurt 1894, 44 SS.)" Urkunden über diese schlesische Stiftung auffinden lassen, noch scheint das hiesige Domarchiv irgendwelche urkundliche Nachrichten hierüber zu besitzen. Auch ein Testament des reichen und hochherzigen Stifters Nikolaus von Gleiwitz (nicht Kleibitz!), der sich nach seiner Heimath, der Stadt Gleiwitz in Oberschlesien benannte und, wie schon oben erwähnt, 1416 gestorben ist, ist bisher nicht bekannt geworden. Daß aber N. v. Gl. Stiftungen für die Universitäten zu Wien, Erfurt, Leipzig und Krakau gemacht hat und daß insbesondere die für E. bestimmte auch wirklich zur Ausführung gelangt ist, wird durch die Chronica abbatum Beatae Mariae Virginis in Arena (Sandstift zu Breslau) ausdrücklich bezeugt (Stenzel, Scriptores rerum Silesicarum, II. Band S. 217. Ueber die Entstehungszeit dieser Chronik (bald nach d. J. 1470) s. m. Vorrede pag. VII.). Daß N. v. Gl. auf der Erfurter Universität jemals gewesen sei, läßt sich absolut nicht erweisen; sein Name wird in den Matrikeln nicht genannt! Doch könnte dies immerhin der Fall gewesen sein, ebenso wie bei Konrad Celtes, von dem es gewiß ist, „daß er einige Zeit in Erfurt gelehrt hat und doch ist sein Name in der Matrikel nicht aufzufinden" (Kampschulte, Die Universität Erfurt, Trier 1858 S. 36 Anmerkung 3).

[3]) Mencziez s. Sinapius, Kuriositäten I. 635. Bacc. 1421 Herbst Reg. bacc. Fol. 14b.

[4]) Alle drei Letztgenannten waren Insassen, jedenfalls die ersten, der von Nikolaus von Gleiwitz gestifteten und außer hier, noch einmal, zu J. 1452, in der Matrikel angeführten Domus pauperum.

Sie finden sich in dem Registrum baccalariorum (Fol. 14b) im Herbste 1421 wieder, doch nur mit den Vornamen als Paulus, Guntherus und Joannes, de Wratislavia bezeichnet.

[5]) Früböse, ein specifisch schlesischer Familienname.

[6]) Aus Schweidnitz? Vgl. Bd. XVII. dieser Zeitschrift, S. 225.

[7]) Ein Schlesier?

(124) 1423. O. Georius Swarcz de Wratislavia[1]).
(125) 1423. O. Henricus Dustur?
(127) 1423. M. Nicolaus Krakauwer?
(127) 1423. M. Albertus Wyner[2]).
— 1423. Bartholomeus de Munsterberg[3]).
(128) 1424. O. Caspar de Creydil[4]).
(128) 1424. O. Michahel de Goraw[5]).
(129) 1424. O. Bernhardus Hoberg.
(129) 1424. O. Johannes Fryenstad?
(130) 1424. M. Tidericus Ulake (Aulock?)
— 1424 M. Johannes Steynworff de Slesia[6]).
(132) 1425. O. Bartholomeus Glawbitz de Sweydenicz.
— 1425. M. Henricus Houberg[7])?
(143) 1427. M. Henricus Predel[8]).
(143) 1428. M. Bertoldus Kyesz de Libera civitate[9]).
(143) 1428. M. Hermannus Doring[10]).
(146) 1429. O. Dominus Petrus Unruwe[11]).
(146) 1431 in Quadragesima. Paulus de Olsna[12]).

---

1) Baccalaureus Herbst 1428 (Fol. 16b des Registr. baccal.)

2) Jedenfalls ein Mitglied der bekannten Breslauer Rathsfamilie. Cod. dipl. Sil. XI. S. 128. Wurde „gratis ob reverenciam rectoris (Bosso comes de Bichelingen)“ immatrikuliert.

3) Registr. magistrorum Fol. 159b.

4) Groß- und Klein-Kreidel, Kr. Wohlau.

5) Vermuthlich Stadt Guhrau.

6) Registr. bacc. Fol. 15 und Reg. magistr. Fol. 160 z. J. 1427.

7) Registr. baccal. Fol. 15b.
Zweifelhaft: (122) 1422. Joh. Wese de Fredebergh, Reinhardus Fredeberg, Joh. Sculteti de Grunenberg, (129) 1424. Martinus Huber de Landishut.

8) Aus Löwenberg? S. z. J. 1440 O. (179).

9) Bertoldus Kyse de Fryenstad, Herbst 1430. Registr. bacc. Fol. 17. S. a. S. 148 der Studentenmatrikel.

10) Ein Schlesier? S. 1422 M. (123).

11) Vielleicht identisch mit Petrus Guntheri de Wrat. 1433 in Quadrag. (Registr. baccal. Fol. 17b)?

12) Baccal. s. Registr. bacc. Fol. 17. Magister 1441 s. Registr. magistr. Fol. 161b.

(153) 1432. O. Nicolaus Bomhou(we)r de Wratislavia [1]).
(160) 1433. M. Nicolaus Gostyn [2]).
(160) 1433. M. Johannes Phluger de Grunberg [3])?
(161) 1434. O. Hieronymus Beckenslaer de Wratislavia [4]).
(161) 1434 in Quadragesima. Theodericus Bever de Wratislavia [5]).
(163) 1435. O. Johannes Kelle de Wratislavia.
— 1435. O. Johannes de Lemberg (?) Krakoviensis [6]).
(166) 1436. O. Johannes Allen de Legenicz.
(166) 1436. O. Nicolaus Wolff de Mechwitz [7]).
(168) 1436 M. Dominus Symon Hertzberg de Wratislavia.
(168) 1436 M. Johannes Kerstan de Wratislavia [8]).
(169) 1436/7. Petrus Filmanni de Olevia (Ohlau?) [9]).
(171) 1437. M. Johannes Wyner de Wratislavia [10]).
(171) 1437 M. Frater Petrus Bever de Brega, ordinis minorum (in Erfordia) cursor [11]).

---

1) Nyc. Bomhauwer de Vrat. unter den Restanten der Inscriptionsgebühren von 1430 O. (161). Baccal. 1434 Herbst (Fol. 18 des Reg. bacc.)

Zweifelhaft: (144) 1428 Conradus Hufnayel (148) 1430 Joh. Sabyn de Cruceborg (153) 1431 Stephanus Prun (Braun), (154) 1432 Erasmus Hermanni de Frigen (Frie)stad.

2) Von Gostyn bei Pleß? S. Zeitschrift Bd. V. S. 208 Note 2.

3) Bacc. Joh. Pfluger de Gruneberg 1436 in Quadragesima (Reg. bacc. Fol. 18.)

4) Später Domherr in Breslau; Bruder des Erzbischofs von Gran und nachher von Salzburg Johann B. († 1489) Cod. d. Sil. XI. 91. Hieronymus B. siehe Zeitschr. Bd. V. S. 154 und 155.

5) Ich finde ihn nur in dem Registrum baccalariorum (Fol. 17b).

6) Nur in dem Registrum magistrorum Fol. 160b eingetragen!

7) Mechwitz, Kr. Ohlau.

8) Aus der Breslauer Rathsfamilie Kirstan? S. Cod. d. Sil. XI. 106.)

Zweifelhaft: (159) 1433 Otto Grefe und Joh. Sula, de Cruczeburg, (159, 167) 1433 und 1436 Henricus Huchir (Hochir) de Grunberg, (161) 1434 Henr. Fredelant, (166 und 167) 1436 Johannes Quinknsz (iunior) de Grunenberg, Conr. Cruczeborg, Conr. Grebe de Cruczeburg, (167) 1436. Joh. Wier de Cruczeburg.

9) S. a. S. 179! Bacc. Petrus Philmanni de Olevia (?) (1440 in Quadragesima (Reg. bacc. Fol. 19).

10) Vielleicht ein Sohn des Breslauer Rathsherrn Paul Winer. S. Cod. d. Sil. XI. 128.

11) S. z. J. 1434. (Theod. Bever de Wrat.)

(176) 1439. O. Andreas Ruperti (de Nyssa)[1]).
(177) 1439. M. Johannes Keyl de Lemberg[2]).
(179) 1440. O. Johannes Predel de Lemberg, magister in artibus Cracoviensis (universitatis) et baccalarius in theologia[3]).
(179) 1440. O. Johannes Blawde de Swidenicz.
(180) 1440. O. Johannes Sperling (de Wratislavia)[4]).
(181) 1440. M. Johannes Czobicz de Nisza.
(181) 1440. M. Johannes Gotcze[5]).
(186) 1441. M. Johannes de Assenheim[6]).
(187) 1441. M. Johannes Preythar de Glegonia (?) (Glogovia) maiori, arcium et medicine doctor[7]).
(187) 1441. M. Michael Donigh de Gara (Gora)[8]).
(190) 1442. O. Philippus Furstenau de Fratislavia.
(190) 1442. O. Jacobus Kifhaber de Opol.
(192) 1442. M. Eustachius Radenberg de Wratislavia[9]).
(193) 1442. M. Wenslaus Grifenberg de Munsterberg.
(193) 1442. M. Johannes Fetleres (?) de Nyssa.

---

1) Bacc. 1442 Herbst (Reg. bacc. Fol. 20). Noch zu Ostern desselben Jahres hatte er das residuum intytulature gezahlt (S. 191). Magister 1447 Reg. mag. Fol. 162.

2) Baccal. 1439 im Herbst (Joh. Keyl de Lemberg (Löwenberg) Wyeno. (Reg. bacc. Fol. 19); hatte also vorher in Wien studiert.

3) Wohl aus dem, auch in Löwenberger Stadturkunden genannten schlesischen Adelsgeschlechte Predel (s. Dr. H. Wesemann, Urkk. der St. Löwenberg. 1885. S. 34).

4) S. Johannes Sperling 1472 Mich. Vielleicht sind Vater und Sohn in diesen Beiden zu erblicken!

5) Ein schlesischer Gotsche (Schaffgotsch)?

Zweifelhaft: (174) 1438 Conr. Cruczeborch, (177) 1439 Joh. Smedeborgh, (180) 1440 Petrus Richenbach de Rotenburga, (182) 1440 Jacobus Apel und Gotfridus Kelner de Rothenburga.

6) Ein Stammesgenosse des schlesischen Feldhauptmanns Leonhard Asenheimer? S. Zeitschr. Bd. XXVIII. S. 226 ff.

7) Ueber die Familie Breithaar in Groß-Glogau s. m. Zeitschrift Bd. XVII. S. 224.

8) Ein Donig v. Zdanitz? Bacc. Michael de Gora 1451 in Quadragesima? Reg. bacc. Fol. 24b.

9) Zahlte 1445 Mich. den Rest seiner Aufnahmegebühren. Bacc. 1445 in Quadragesima (Reg. bacc. Fol. 21b). Unter den Enthaupteten des Aufstandes von 1418 in Breslau auch ein Schuhmacher Georg Radeburg (?), Cod. dipl. Sil. XI. 183 und Pol, Jahrbücher der Stadt Breslau I. 163.

(194) 1443. O. Dominus Caspar Schulteti de Helwigesdorff?[1]).
(194) 1443. O. Martinus Clementis de Oppul.
(194) 1443. O. Gregorius (Georius?) Petri de Oppul.
(200) 1444. O. Dominus doctor Wyner[2]).
(203) 1445. O. Johannes Stanewicz de Fratislavia.
(204) 1445. O. Johannes Andree de Crossen presbiter.
(206) 1445. M. Conradus Blanke de Hayna(u)?
(206) 1445. M. Johannes Wynrich de Heidelberga[3]).
(211) 1447. O. Georgius Novach de Fratislavia[4]).
(211) 1447. O. Petrus Esschinloir de Nurenberga[5]).
(215) 1447. M. Petrus Ryman de Steyna(we)?
(215) 1448) O. Henricus Ror de Milcz (Militsch).
(216) 1448. O. Laurencius Gothardi de Som(m)erfelt prope Gobin.
(217) 1448. M. Johannes Hain de Moysz (Mosz?).
(220) 1449. O. Georrius(!) Schulteti de Nissa[6]).
— 1449 in 40ma Paulus Pistoris de Milcz (Militsch)[7]).
— 1449. Stephanus Conradi in Lechnitz (Liegnitz?)[8]).
— 1449. Petrus de Senicz[9]).
(222) 1450. O. Johannes Hermanni de Legnicz[10]).

---

[1]) Lang-Hellwigsdorf, Kr. Bolkenhain?

[2]) Auf dessen Veranlassung wurde ein Student aus Brixen (Tirol) zu ganz niedrigem Gebührensatze inskribieret.

Zweifelhaft: (189) 1442 Henricus Coci de Gruneberg, (190) frater Michael Richenbach ord. s. Spiritus, (191) Petrus Richenbach de Rotenborga, (193) 1442 Jacobus Apel de Rotenberga, (196) 1443 Joh. Felle de Gruenenberg, (198) Joh. Hildebrandi de Cruczeburg.

[3]) Stadtschreiber zu Breslau 1464—1475? Vgl. Zeitschr. Bd. X. S. 161.

[4]) Unter den Baccalaureen 1449 (Herbst): Geo. Nowag de Wrat. (Reg. bacc. Fol. 23b). Magister 1455 (Reg. magistr. Fol. 163).

[5]) Stadtschreiber zu Breslau † 1481. Er war „Schlesiens größter Historiker im MA.“ Grünhagen, Gesch. Schlesiens Bd. I. S. 402.

[6]) Bacc. Georgius Sculteti de Nissa 1452 in Quadragesima (Reg. bacc. Fol. 25).

[7]) Registr. baccal. Fol. 23b.

[8]) Registr. magistrorum Fol. 162b.

[9]) Ibidem. Trotz mehrfacher genauer Durchsicht der Studentenmatrikel ist es mir bisher nicht gelungen, die Namen der drei Letztangeführten daselbst aufzufinden.

[10]) Bacc. 1456 in 40ma. (Reg. bacc. Fol. 27b).

Zweifelhaft: (212) Jacobus de Landshuta.

(222) 1450. O. Johannes Phottzener de Legnitz.
(225) 1451. O. Johannes Troszendorffer?
(226) 1451. O. Johannes Goltmann de Lemporch (Löwenberg?), baccalaureus Lipczensis.
(227) 1451. O. Andreas (Witwer) de Legenisz [1]).
(227) 1451. O. Johannes Apel (Appel) Crossena (Krossen).
(228) 1451. M. Johannes Wyner.
(229) 1451. M. Paulus Richenbach?
(230) 1452. O. Volgmarus Apel [2]).
(232) 1452. O. Johannes Tichnicz servus in domo pauperum [3]).
(232) 1452. O. Johannes Bottener de Lemberg [4]).
(248) 1455. O. Mathias Herrig de Legenicz.
(249) 1455. O. Martinus filius Stanislai de Wratislavia [5]).
(249) 1455. O. Petrus Pistoris de Legenicz.
(256) 1456. M. Georgius vom Steyne [6]).
(261) 1457. O. Johannes Crafft de Vratislavia.
(261) 1457. O. Martinus Kneufel de Vratislavia.
(269) 1458. O. Simon (Fere) de Segano (Sagano [7]).
(272) 1458. M. Bernhardinus de Vratislavia [8]).
(272) 1458. M. Johannes Berger de Vratislavia.
(272) 1458. M. Martinus Winreich de Vratislavia [9]).
(272) 1458. M. Ernestus Rudiger de Glotz.

---

[1]) Bacc. Andreas Witwer de Legenitz 1451 in 40ma (Reg. bacc. Fol. 24b).

[2]) Aus Krossen? [3]) s. S. 310. Note 4.

[4]) Bacc. 1453 im Herbst (Reg. bacc. Fol. 25b).

[5]) Bacc. Martinus Stanislai de Wrat. 1457 in 40ma (Reg. bacc. Fol. 28b), Magister M. St. de Wr. 1460 (Reg. magistr. Fol. 164).

Zweifelhaft: (225) 1451 Conr. de Fredeburg(berg), (232) Franciscus und Andreas Goltmann (von Löwenberg?) Conradus Fabri de Fredeberg, (241) 1454 Wulpertus Quincuus de Grenenberg.

[6]) Der Landeshauptmann G. v. St.? S. Allgem. Deutsche Biogr. Bd. XXXV. S. 608.

[7]) Bacc. 1459 post festum Corporis Christi (Symon Phere de Segano). Fol. 31.

[8]) Bacc. 1460 im Herbst (Reg. bacc. Fol. 32). Bernhardinus Eisenreich? Vgl. Zeitschrift Bd. XXIX. S. 271.

[9]) Bacc. 1460 Herbst (Reg. bacc. Fol. 32). Stadtschreiber zu Breslau. Bd. XXIX. S. 269. Studierte 1463—66 in Bologna.

(273) 1458. M. Ludovicus Lobenstein de Vratislavia [1]).
(281) 1460. O. Georgius Tutzeborgk de Namsclavia (Namslau?) [2]).
(282) 1460. M. Frater Johannes de Nissa [3]).
(282) 1460. M. Frater Clemens de Oppel [4]).
(283) 1460. M. Johannes Tyntz de Vratislavia.
(286) 1461. O. Georgius Gugelin de Lewenberga?
(291) 1462. O. Johannes Marci de Wratislavia.
(298) 1463. M. Johannes Schertlin de Lemberg [5])
(300) 1463. M. Johannes Rucker de Nissa [6]).
(301) 1463. M. Fabianus Banczde Legenitz.
(303) 1464. O. Cristoferus Wyroch (Weirauch) ede Legenitz.
(308) 1465. O. Frater Johannes Adam de Wratislavia canonicus regularium.
(308) 1465. O. Frater Johannes Petri de Zora (Sorau) ordinis Cisterciensis [7]).
(308) 1465. O. Petrus Horn de Wratislavia.
(309) 1465. O. Thomas Rademann de Buenczlavia.
(313) 1465. M. Cristoferus Sidelicz de Fratislavia [8]).

---

1) Bacc. 1459 im Herbst (Reg. bacc. Fol. 31).

Zweifelhaft: (256) 1456. Conr. Heise de Kruczeborg, (259) Joh. Wurff de Rotenburga, (268) 1458 Nic. Herwici de Cruceburg, (272) Fredericus Rudiger de Rotenburga.

2) Gregor (?) Crutzbergh (sic!) de Nanslavia (Reg. bacc. Fol. 35).

3) Bacc. 1462 im Herbst (Reg. bacc. Fol. 34).

4) Bacc. 1462 Herbst (Reg. bacc. Fol. 34).

5) Henricus (!) Scherteling de Lowenberg, 1467 in Jeiunio (Reg. bacc. Fol. 37b).

6) 1466 Magister (Fol. 164b).

Zweifelhaft: (285) 1461 Symon de Comentz (Kamenz i. S.?), Joh. de Grünberg, (287) 1461 Jacobus Hoyer de Haynis, (289) Geo. Kraws de Haynis, (291) 1462 Adamus Weyner de Hayn.

7) Bacc. frater Johannes Jacobi (?) de Sora, 1467 in Jeiunio (Reg. bacc. Fol. 37b).

Zweifelhaft: (300) 1463 Johannes Huene de Grunenberg, (301) 1464 Joh. Walteri de Grunenberg, (306) 1464 Joh. Fritzler de Landesberg, (309) 1465 Joh. und Baltesar Sachsze(n) de Gronberg.

8) Baccalaureus 1469 in 40ma (Reg. bacc. Fol. 40). Studierte 1471 in Bologna. Bd. XXIX. der Zeitschrift, S. 270 Note 3.

(313) 1465. M. Nicolaus Landeck de Legnicz [1]).

(314) 1466. O. Thenzeslaus Bomher de Krakowia [2]).

(315) 1466. O. Wentslavus Dunnich de Wratislawia [3]).

(315) 1466. O. Petrus Lodewici doctor in medicinis? [4]).

(315) 1466. O. Johannes Schower de Lignisz [5]).

(315) 1466. O. Laurencius Alberti de Nissa.

---

[1]) Bacc. im Herbst 1468 (Fol. 39 b).

[2]) Rectius Wenceslaus Boner?

[3]) Wohl ein Mitglied des Adelsgeschlechtes Dompnig!

[4]) Aus Liegnitz?

[5]) Bacc. 1468 im Herbst (Fol. 39 b).

Zweifelhaft: (315) 1466 Petrus Schonowe.

XIV.

Vermischte Mittheilungen.

1. Nochmals Zuckmantel.

Von Land-Gerichts-Rath Hirsch.

In Bd. 27 S. 406 flgd. dieser Zeitschrift findet sich ein Beitrag zur Erklärung des Ortsnamens Zuckmantel. Derselbe scheint einer Berichtigung zu bedürfen, die hier, um die Etymologie dieses Ortsnamens nicht noch weiter verdunkeln zu lassen versucht werden soll. Richtig ist, daß auch im Kreise Bautzen ein Ort Zuckmantel beim Dorfe Strahwalde, nahe Herrnhut, vorhanden ist, unrichtig dagegen, daß derselbe ehemals Suchy-dol, Polnisch für „trockenes Thal" geheißen habe. Der Herr Verfasser entnahm dies aus einer im Cod. dipl. Saxoniae regiae Abth. II. Bd. 1 S. 110 abgedruckten latein. Urkunde vom 7. Mai 1241, welche die Abgrenzung der in der Lausitz belegenen Ortschaften, soweit sie dem Könige von Böhmen resp. dem Bischof von Meißen gehören, enthält. Unter diesen wird auch eine Ortschaft Zuchy-dol genannt. Diese verschiedenen Ortschaften hat nun ein Herr Schiffner schon im 12. Band des Neuen Lausitz'schen Magazins S. 198 flgd. zu deuten und mit den gegenwärtigen zu identificiren gesucht und hat dabei jenes Zuchy-dol als das jetzige Zuckmantel bei Strahwalde gedeutet. Hierin folgte ihm der Verfasser des Eingangs erwähnten Beitrags und hat übersehen, daß Herrn Schiffner schon in demselben Bande des Neuen Lausitzschen Magazins S. 462, der verdiente Priebusser Superintendent Worbs in diesem Punkte treffend widerlegt hat, wie dort nachgelesen werden kann. Der Ortsname „Suchy-dol", der sich ja in slavischen Ländern häufig

findet, z. B. in Schlesien bei Ratibor in der abgekürzten Form Sudol und in Mähren in der angedeutschten Form „Zauchtl“, hat in der That auch mit dem Ortsnamen Zuckmantel gar nichts zu thun und letzterer ist ganz deutsch, wie ich darzulegen mir erlauben werde. Aus Anlaß des oben Mitgetheilten bin ich nämlich der Etymologie des Ortsnamens Zuckmantel näher nachgegangen und bin zu nachstehendem unerwarteten Resultate gelangt:

Der Ortsname Zuckmantel ist nicht ganz ungewöhnlich. Ich fand

1. in Oesterleys histor. geograph. Wörterbuch einen Ort dieses Namens im badenschen Bruchrain angegeben, also zwischen Bruchsal und Wiesloch, weit ab im westlichen Deutschland, wo nie Slaven gewohnt haben.
2. ½ Meile nordwestlich von Teplitz in Böhmen ein Dorf Zuckmantel,
3. ebenso ein solches 1 Meile südlich der Stadt Leipa im Leitmeritzer Kreise und
4. ein drittes Dorf dieses Namens auch im Leitmeritzer Kreise, östlich der Straße Bilin-Laun, zur Herrschaft Liebshausen gehörig, daß 1664 urkundlich Zuckmandl geschrieben wurde,
5. im südlichen Theile des Weißenfels'schen Kreises, westlich von Zeitz zwischen den Dörfern Gladitz und Holsteiz ein Gehölz Zuckmantel.
6. das Zuckmantel im Bautzenschen Kreise,
7. ein Zückmantel auf der Homann'schen Karte des Görlitzer Kreises von 1753 nördlich von Rothenburg (zwischen Rothenbnrg und Freiwalde) östlich der Neisse,
8. unser Zuckmantel in Oesterr.-Schlesien.

Willst Du den Dichter recht verstehen, mußt in des Dichters Lande gehen. Diesen Rath befolgte ich zunächst bezüglich des badenschen Zuckmantel, als das am meisten westlich in Deutschland belegenen und erfuhr aus dem Carlsruher Großherzogl. Landesarchiv, daß das dortige Zuckmantel nicht ein bewohnter Ort, sondern nur eine Flur bei Philippsburg, und die Etymologie dieses Namens schon von Dr. Buck in seinem oberdeutschen Flur-Namenbuche. Stuttgart 1880 (Verlag von Kohlhammer) erklärt sei. In diesem mit großem Fleiß zusammengetragenen Buche ist die Entstehung des Namens Zuckmantel nachgewiesen aus zucker, der Räuber, mhd. von zucchen,

zukken, zuchin, an sich reißen, rauben, was mir auch Schade's altdeutsches und Lexer's mittelhochdeutsches Wörterbuch bestätigten und aus dem altdeutschen weiblichen Substantivum mantala, die Föhre, Kiefer, mhd. mantel, niederdeutsch mandel, ein Wort das in Deutschland vielfach zur Bildung von Ortsnamen verwendet worden z. B. Mantelau, Mantelburg, Mantelkam, Mandelatz, Mandelholz, Mandelslohe u. s. w. Zuckermantel bedeute hiernach die Räuberföhre, und es sei noch im 16. Jahrhundert die Redeweise üblich gewesen „auf den Zuckmantel reiten", was von Raubrittern gesagt wurde, die auf Raub auszogen. Danach ist „die Zuckmantel", sei es der Sammelplatz solcher Herren gewesen oder der Baum, an dem sie aufgeknüpft wurden, wenn sie gefangen wurden. Dabei fiel mir der von Förstemann in seinen „deutschen Ortsnamen" Nordhausen 1863 S. 60 neben Tückmantel (wohl identisch mit Zuckmantel) auch noch angeführte und bisher nicht gedeutete Ortsname Hengmantel ein, der meine Vermuthung bezüglich der Bedeutung des Namens Zuckmantel zu bestätigen scheint. Dr. Buck kennt aber auch noch ein Zuckmantel bei Rommelshausen nächst Waiblingen in Würtemberg und ein Scheidemantel in der Bedeutung „Grenzföhre". Andresen in seinem Buche „Konkurrenzen in der Erklärung der deutschen Geschlechtsnamen", Heilbronn 1883 kennt für Zuckmantel auch die Nebenformen Zuckenmantel und Zuckermandel (vergl. die oben unter Nr. 4 erwähnte Nebenform Zuckmandl), die alle auf die vorstehend erwähnte Etymologie von Zukker und mantala zurückweisen. So ist unzweifelhaft auch der Name Zuckschwerdt zu deuten als Räuberschwerdt und Mandelkrähe nicht zu deuten als Krähe, die auf den Garben (Mandeln) im Felde sitzt, sondern als solche, die auf der Föhre, Kiefer zu hausen pflegt.

Das österr. schlesische Zuckmantel wird urkundlich zuerst 1263 in den Schles. Regesten vor 1168 erwähnt und Cucmantel geschrieben, dann Zukemantel im Jahre 1281 in den Schles. Lehns-Urkunden II. S. 406. Alles das steht der Buckschen Etymologie nicht entgegen und da der Name eben ganz deutsch ist, während doch die meisten schlesischen Ortsnamen slavischen Ursprungs sind, kann nur angenommen werden, daß er von deutschen Bergleuten, etwa aus der Teplitzer-

Bergwerksgegend, hierher nach Schlesien importirt worden ist, vorausgesetzt, daß der Bergbau dort vor 1263 schon existirt hat.

Uebrigens erklärt es sich sehr leicht, wie aus Zucker-mantel die Namensform Zuckmantel entstehen konnte, wenn man sich der Erklärung des Geheimen Raths Prof. Dr. Weinhold in seiner Abhandlung „Zur Entwickelungsgeschichte der Ortsnamen im deutschen Schlesien (Bd. 21 S. 288—290 dieser Zeitschrift) erinnert:

> „Die aus der Tonentziehung entspringende Erleichterung der zweiten Silbe (er) des ersten Haupttheils des Wortes (Zuckermantel) schritt vor zur Beseitigung derselben, d. h. der erste Haupttheil wird einsilbig durch Aufhebung des Suffixes (aus Zucker ward Zuck).

2. Der Grabstein des Breslauer Weihbischofs Johann † 1504.

Von Dr. Jungnitz.

Unter den Grabsteinen, welche bis zur jüngsten Neupflasterung den Fußboden der St. Magdalenenkirche in Breslau bedeckten, trug einer diese Inschrift: **Im jar 1538 am 10. tag februarij ist seliglich entschlafen der erbar Lucas Lindner kürschner. dem got genad.** Als der Stein gehoben wurde, erschien auf der Rückseite ein Bischofsbild mit Wappen und Umschrift, die leider zum Theil zerstört war. Aus dem Reste der Umschrift, dem Wappen und den auf der Breslauer Stadtbibliothek befindlichen Akten des Hospitals zum heiligen Geiste konnte festgestellt werden, daß das Monument des Breslauer Weihbischofs gefunden war.

Johann war Augustiner-Chorherr des Breslauer Sandstifts, wurde Propst des dem Stifte inkorporirten Hospitals zum heiligen Geiste in der Neustadt zu Breslau und zugleich Breslauer Suffragan, unter dem Titel eines Bischofs von Cyzicus[1]). Urkundlich erscheint er 1481 zum erstenmal, und es wird sofort eine Reihe bischöflicher Akte von ihm berichtet, so daß man schließen möchte, er sei damals eben erst

[1]) Stadt in Mysien an der Propontis.

zum Weihbischofe ernannt worden[1]). Den von Dr. Pfotenhauer[2]) gesammelten Nachrichten über sein Leben können einige Ergänzungen hinzugefügt werden. Wie der Breslauer so ertheilte er auch der Grottkauer Rosenkranzbruderschaft am 13. Mai 1481 einen Ablaß[3]). Von Nikolaus V., Pius II. und Paul II. war der Propst zum heiligen Geiste nebst den Bischöfen von Meißen und Posen zum Conservator der Breslauer Kirche ernannt worden, mit der Befugniß, durch Subconservatoren sich vertreten zu lassen. Als solche bestellte Johann am 17. April 1482 den Propst des Kollegiatstifts zu St. Aegidius Petrus von Tost und den Magister von St. Matthias Martin Heinel[4]). Am 14. April 1488 ließ Johann ein seinem Konvente gehöriges Haus in der Neustadt auf für Barbara aus Glogau, Lorenz Czappens Tochter, daß sie es für ihre Lebtage besitze. Falls sie es verkaufte, sollte sie die eine Hälfte des empfangenen Geldes für sich behalten, die andere aber der Kapelle St. Fabian und Sebastian schenken. Wäre das Haus bei ihrem Tode noch ihr Eigenthum, so sollte es an die Propstei zurückfallen[5]).

Im Jahre 1481 hatte er an der Südseite der Heilig-Geistkirche das Kirchlein zu St. Fabian und Sebastian[6]) gebaut und zu seinem Mausoleum bestimmt. Dort wurde er in der That nach seinem am 3. Oktober 1504 erfolgten Tode bestattet; seine Grabesruhe war indes von keiner langen Dauer. 1525 war das Hospital zum heiligen Geiste in die Verwaltung des Breslauer Magistrats gekommen und die Kirche mit einem lutherischen Prediger besetzt worden. Als um das Jahr 1550 die Chorherrn des Sandstifts sich bemühten, Hospital und Kirche wiederzuerlangen, wurde in einer Beschwerdeschrift an den Bischof

---

[1]) Heyne, III. 628 setzt den Anfang seines Episkopats in das Jahr 1480, allerdings ohne Begründung dieser Datirung.

[2]) Zur Geschichte der Weihbischöfe des Bisthums Breslau. Zeitschr. XXIII. 260.

[3]) Heyne, a. a. O.

[4]) Urkunden im Domarchiv Y. Y. 8 mit dem wohlerhaltenen Propsteisiegel. Der Aussteller nennt sich Episcopus Czisicensis, prepositus monasterii sancti spiritus extra muros civitatis Wratislaviensis siti, ordinis canonicorum regularium sancti Augustini.

[5]) Bresl. Stadtbibl. Hs. G. 8, 1 f. 172.

[6]) Nach Roland, Topographie von Breslau I. 59 soll es da, wo jetzt das Haus Heilige Geiststraße 17 ist, gestanden haben.

dem damaligen Prediger Hanisch unter anderem auch folgender Vorwurf gemacht: „Bei dieser kirchenn des heiligenn Geists ist ein andere cleine Kirche, new gebaweth in honorem Sancti fabiani et sebastiani, welche der herr weihbischoff vnd Suffraganeus zue Preslaw gebawet vnnd ihro Sepulthur vnnd begrebnus doselbst hin gemacht. Dise cleine kirche hatt der Apostata, der ytzige Hanisch gar zu nichte gemacht, alle Thueren vnnd Fenster, auch alle Altaria zurprochenn vnnd des verstorbenen herrn Bischoffs Sepultura zerissen vnnd violirt, welches doch bei Recht hoch verbottenn. Vnnd vnder anderm hat sich dieser Apostata vnnderstanden, denn Leichstein, Lapidem Monumenti, des weihbischoffs vnnd des Stifters zu verkauffenn vnnd in eine andere kirche einem Kürschner vom Bresslaw Lucas Lindener genannth vberzulegen lossenn vnnd die Statt, da des Bischoffs Bilde eingehawenn, vndenn vnd die andere Statt oben gelegt [1])." — Mitglieder der Familie Lindener werden gegen Ausgang des Mittelalters in den Akten und Rechnungen der Breslauer Kürschnerinnung oft genannt; ihr Haus befand sich auf der Rittergasse [2]). Lukas Lindner scheint an der religiösen Bewegung des 16. Jahrhunderts sofort lebhaften Antheil genommen zu haben. Nachdem am 11. Juni 1523 der aus dem Reformatenkloster zu St. Jakob ausgetretene Fr. Matthäus Mayer mit einer ausgesprungenen Klarissin in der Kirche zu St. Corpus Christi getraut worden war, wurde die Hochzeitsfeier in Lukas Lindners Hause abgehalten [3]). Als Lindner 1538 starb, fand er seine letzte Ruhestätte in der St. Magdalenakirche. Daß auf sein Grab der Denkstein des Bischofs Johann gelegt worden und daselbst geblieben ist, hat die Hebung desselben in jüngster Zeit gezeigt. Es entspricht also wenigstens nicht vollständig den Thatsachen, wenn der Breslauer Rath auf die erwähnte Beschwerdeschrift antwortete, der Grabstein des Weihbischofs sei ohne Wissen des Raths entfernt worden und solle

---

[1]) Konrad, Die beiden ersten evangelischen Geistlichen des Hospitals zum heil. Geist in Breslau. Zeitschr. XXIX. 154.

[2]) Bresl. Stadtbl. 83. Aelteste Rechnungsbücher der Kürschner. H. G. 1477 17. Oktober.

[3]) Pol, Jahrbücher III. 28. Knoblich, St. Nicolai und Corpus Christi-Kirche, 101.

wieder an seinen Ort gelegt werden; die Vorsteher hätten ihn nicht verkauft, sondern zum Bau des Spitals verwendet[1]).

Das wiederaufgefundene Bischofsmonument wurde zunächst an der nördlichen Außenseite der Sakristei der St. Magdalenakirche zwischen zwei Strebepfeilern in das Pflaster eingefügt, später aber dem Fürstbischöflichen Stuhle gegen einen andern, entsprechenden Pflasterstein überlassen. Am 26. Juli 1894 fand die Ueberführung in die Krypta der Kreuzkirche zur vorläufigen Aufbewahrung daselbst statt.

Das Material des gewaltigen Steines ist weißer Marmor. Der Bischof ist in voller Pontifikalkleidung, in der Rechten das Pedum, in der Linken ein Buch haltend, mit dem Haupte auf einem Kissen, unter einem gothischen Baldachine ruhend, dargestellt. Zu seinen Füßen steht links das Bisthums-Wappen mit den sechs Lilien, rechts ein zweites, welches eine Vereinigung von Personal- oder Familien- und Bisthums-Wappen zeigt: in den beiden unteren Theilen fünf Lilien (3 und 2 durch eine Theilungslinie getrennt), darüber im Schildhaupt einen „Wolkenschnitt"[2]). Die Umschrift in gothischen Buchstaben, soweit sie erhalten ist, lautet: Anno Domini MCCCCCIIII Mensis die III. Octobris obiit Reverendus in Xto Pater et Dom. Dom. Joannes Epus . . . Bei der Jahreszahl sind die letzten Zeichen undeutlich, so daß es zweifelhaft sein könnte, ob 1503 oder 1504 zu lesen sei; die letztere Zahl ist indes die richtige, da der Weihbischof am 15. November 1503 urkundlich noch thätig ist, am 15. Januar 1505 aber bereits als gestorben bezeichnet wird[3]).

3. Die katholische Kirche in Domanze, Kr. Schweidnitz.

Von Tippel in Schweidnitz.

Die katholische Kirche in Domanze, ein sehr alter Bau, wurde im Jahre 1894 umfassenden Erneuerungsbauten unterzogen. Bei dieser Gelegenheit wurden auch zwei alterthümliche Denkmäler aufgefunden: ein Sandstein-Denkmal am mittleren Theile des Thurmes

[1]) Konrad, a. a. O. 155.

[2]) Dieses Wappen findet sich auch auf den Siegeln der von Johann ausgestellten Urkunden des Bresl. Staats-Arch. Namslau Nr. 364, Trebnitz, Nr. 646, Bresl. Stadt-Arch. 15. November 1503. Pfotenhauer, a. a. O. 261.

[3]) Pfotenhauer, a. a. O. 261.

und das Grabdenkmal des Wiedererbauers des im 30jährigen Kriege zerstörten Gotteshauses. Der erstgenannte Denkstein weist folgende Inschrift auf:

„Gott zue Ehren hat dieses grundt verbranntes Gotteshaus Auffgebauet vnd mit diesem Thurm gezuehret Ludovicus mit Maximiliana Sophia, Freyherr von Montdevergues von Avignon auff Frankreich, und sein Gemahlin Freyin von Nostitz, Königl. Kaysl. Generall-Feldwachmeister und Obristen, Erb- vnd Lehnsherr allhier. Im Jahr 1664."

Die Inschrift des Grabsteins lautet:

„Günstieger Leser steh hier ein Kleines vnd gedenck, daß nichts Gewiessers auff dieser welt dem Menschen sei als der Tod vnd nichts ongewiessers als die Stund. Diese Ungewißheit betrachtend, der Gewißheit aber sich versuchernd: hat dieses Ihm noch lebendig, dem Todte hernach zur gedechnus, dier aber Seiner mit einem andächtiegen Vater vnser zur gedencken, auffrichten vnd setzen lassen der Hochwohlgeborne Herr, Herr Ludwig De Lopis Baron de Montdeverques von Avignon auff Franckreich, in Deutschland aber von 1626 in Ihrer Königl. Kaysl. Mtt. steten Diensten aller gewesen, letzlich obrister zu Fus Generall-Feldwachmeister wie auch Generaklrieges comendant. Im Hertzogthumb ober vnd Niederschlesien Erb- vnd Lehnsherr Allhier obiit 16 . . Mense . . die et aetate. Cuius anima Deo vivat."

Der Denkstein ist in das Mauerwerk der neuerbauten Vorhalle eingesetzt worden.

4. Zwei Schlesier im J. 1593 vor dem Stadtgerichte in Braunau.

Nach Originalien des Stadtarch. von Braunau mitgetheilt von Laurent. Wintera.

Ein altes Protokollbuch des Braunauer Stadtrathes, betitelt „Register über peinliche Fragen" enthält Verhöre einiger 60 Verbrecher, welche von 1550—1630 zu Braunau hingerichtet worden sind: da die Halsgerichtsbarkeit der Städte sich nicht nur auf Heimische bezog, sondern auf alle im Weichbilde der Stadt und der Herrschaft aufgegriffenen Individuen, so liegt die Vermuthung nahe, daß das

Protokollbuch viele Notizen über Verhältnisse aus dem nahen Schlesien aufweisen könnte, was thatsächlich der Fall ist. Aus dem reichen diesbezüglichen Materiale greifen wir im Folgenden zwei Verhöre heraus, die das Interesse der geehrten Leser dieser Zeitschrift erwecken dürften. Die Protokolle folgen Wort für Wort:

1. „Hans Wiesegoils von Großglogaw Uhrgicht. Hat in peinlicher Frage bekandt, daß er Adam Münstern habe zu Hermsdorf 3 Striemen Leinwand stelen helfen. — Bekennet, daß er den Müller von Tannhausen berauben und ihm das seinige stelen helfen. — Item bekennet er, daß er einem Müller bei Nimptsch eingestiegen, 2 Röcke, 6 Schleier, 3 Bettuche gennemben, Merten Pfeifer und der Entleibte von Strehlen dabei gewest, sonst auch einem Müller 1 Rock gestolen. — Item 1 Langrohr über der Oder gestolen. — Item bekennet, daß er 5 junge Handwerkspürschlein beim Kant vor 3 Jahren erschlagen helfen, seine Gehülfen dabei gewesen Hans Fridrich, Hans Olbricht, haben nichts bekomben, als die Mäntel und Wehren, ist im bloßen Felde geschehen. — Item 2 Pferde helfen stelen über der Oder. — Item 2 Kuehe, 1 Schwein gestolen, hat geholfen Georg Keller von Gorau. — Item ein Furmann im Sagnischen angriffen, ihme genuemben 2 Taler, sint ihr viere gewest Georg Menzel, Hans Keller, Simon Adam geholfen. — In Behmen um den Gretzberg 2 helfen umbringen, seien Pauern gewesen und item 2 Taler bekomben, ist selbdritter gewesen, Georg von Sagan, Hans von der Sprotte geholfen. — Bei Görlitz 2 Pauern 12 Taler auf der Straßen genomben sambt seinen Gehülfen, als obsteht. — Item im Glogischen eine Fettel angegriffen, 7 Taler genomben, mit obbemelten Gehülfen. — In Polen um Pitschen 2 Pauern und einen Furmann 24 Taler genuemben. — Item einen Fuhrmann im Troppischen erschlagen und 2 Taler bekomben. — Item im Glogischen 2 Weiber im Walde angebunden, dieselben beschambt und eine Magd genotzwengt. — Mehr in Polen ein Furmann vom Rosse geschlagen und ihne ermordet, 9 Taler genomben, ist mit einem Spieß geschehen."

2. Der im Verhöre dieses Raubmörders genannte Adam Münster, ein Golauer, war bereits früher verhört worden, u. z. am 18. März 1593. Sein „Uhrgicht" lautet folgends:

„Erstlich bekandte er, daß er Hansen von Strelen, ein Gartknecht im Sandkretscham entleübet und erstochen. — Bekandte, das er einen Reüter mit einem Spieße erschlagen, das er inner etlichen Tagen gestorben sei, zum Zoten derhalben gefenglich gesessen und auf ein Uhrfriedt losgelassen worden. — Item sagte daß der Schneid im Sandkretscham habe 2 leibliche Schwestern beschlafen und sie geschwengert, das hette ihm Caspar, der gefangene, gesagt. — In peinlicher Frage bekandt er, der andere gefangene Hans Wisegoil hette ihm sein Weib entführet, habe ihm auch angeführet, daß er sollte den Sandkretschmer erstechen. — Item bekandte, daß er mit Hans Wisegoilen zu Reichenbach vor der Bleiche 3 Striemen Leimet gestolen, dieselbe daselbst verkaufft Caspar Schrötern. — Item der kleine gefangene in Sandkretscham habe bei nächtlicher Weile 1 Schurz und 1 Wetschker, darinnen ein kleiner Heller gewesen, gestolen. — Item mit Georgen von Dresen sei er umbgezogen, habe gestolen, alles was er bekomben können. — Vermeldet, daß ihme der Kerl Hans Wisegoil, so mit ihme sitzet, zu diesem Unfall bringt. — Item bekandte er, das er zur Schweidnitz 20 Striemen Leimet gestohlen auf der Bleiche am hellen Tage in den Mittagsstunden, ihr fuenfe weren dabei gewesen, als Hans Sachs und der Kerl mitsitzt. — Item ein Pfert gestolen mit dem Landtpauer, davon er ein Taler bekomben, ist zu Petersdorf bei Trautenau verkaufft. — Item Hans Wisegoil habe 2 Uhrfriedt geschworen. — Item ein Kuehe gestolen einem Gertner zu Strubel beim Zoten. — Item 3 Eimer Pueter gestolen zu Tadelwitz. — Item 2 Röcke im Strelitzschen gestolen. — Item im Nimbtzischen aus einer Scheuer gestolen: 6 Striemen Leimet, sind auch bei Nimbsch verkauft, Fridrich ein Schneider und Gartenknecht, so sich bei einem Pauer zu Ottendorf aufhält, und der Buetner von Lubenthal, Merten genannt, haben ihm geholfen. — Item sein Mitgesell Hans Wisegoil habe ein Betziche gestolen, Huener und Gense, was sie bekomben. — Item Fridrich der Schneider habe ein Wams stelen helfen, Hemde bei Lemberg [1]) abgenommen und sei ein reifer Dieb. — Item Fridrich zu Ottendorf 12 gegerbte Felle zu Görlitz gestolen, dieselben zu Lemberg und anderer Orten verkauft. — Item Friedrich habe zu Lem-

[1]) Löwenberg.

berg 12 Taller gestolen, davon er auch ausbeute bekommen. — Item Fridrich hat helfen reische Felle einem Schotten zwischen Lemberg und Goltberg nehmen. — Item Friedrich stelen helfen 3 Striemen Leimet zu Girstorf am Queis. — Item zu Struegelmann [1]) 4 Stück Garn gestolen. — Item zu Nimbtsch etliche Zippelpelze, zu Reichenbach 3 Striemen Leimet, auch Hembde. — Item er und Fridrich bei Strehlen Gewächse gestolen, dabei Hans Sachs und Christoph von Pribissen gewesen. — Item er und Friedrich haben zu Strelitz einem Fuhrmann, so Leder gefuehret, 6 Schillinge Taller gestolen, ist umb Ostern 2 Jahr. — Item Fridrich habe eine Jungfrau im Walde genotzwengt und sie geschmahet. Bekennet, daß er an die 300 Taller Werth gestolen. — Bennet, daß er den Mueller zu Tannhausen mit Hansen Wisegoilen und Fridrichen berauben helfen, seint ihr 24 gewesen. — Item zu Ossig in Schlesien einem Mueller eingebrochen, seint ihr 18 gewesen, als Georg vom Zoten, Hans David von Sturmberg, Georg und Hans, zweien Muelscher, Greger ein Schreiber von Ingerstorf, Hans Rothelein, item ein Edelmann, Bader Hans von Olberstorf aus Marchern, Mats von Frankenstein, Fridrich der Schneider zu Ottendorf, haben sich zu Hohenbrueck gesammelt, nachmalen mit den Muelschern gangen und furgeben, sie brechten zum mahlen. Indeß sie in die Muehle gedrungen, den Mueller und die Muellerin gepunden, all ihr Gelt und Klaidung gennemen, haben im Grundt zwischen Trautenau und Landshut Auspeut gehalten, und ein Dreiackersmann Hans Gillmann aus Marchern, habe 2 Roß gehabt sambt ein Gotschen und solch Gelt, Kleidung und was sie bekomben, hinweggefurt und sie gepunden liegen lassen. Er, Adam Münster, aber sei auf der Huet gestanden, aber den wenigsten Taill, als 16 Taller zur Ausbeutt bekomben. Item bekennet, er sei zur Lignitz gefenglich gesessen, alda er zwier peinlicher angezogen, nachmals aber auf ein Urfriedt losgelassen worden. — Item bekennet, daß er dabei gewesen, da sie drei aufm Gesenke erschlagen haben, ist vor 6 Jahren geschehen, und ihnen das Gelt genomben und jeder zur Ausbeut bekomben 50 Taller, der Mörder seien fünf gewesen, die Tailung ist im Walde geschehen und haben sie mit

[1]) Jedenfalls ist Striegelmühle, Kr. Schweidnitz, gemeint.

Pruegeln erschlagen. — Item beim Hofe in Behem einen helfen erschlagen, Fridrich der Schneider, Bader Hans, der Großkanzler, ein Rademacher von der Striegau und Georg Klein haben geholfen. — Item einem von Wunschelburg 2 Paar Strumpf genomben. — Item bei der Striegau einen erschlagen. Mehr einen bei Lemberg erschlagen, haben bei ihm über 3 Taller nichts gefunden, ist vor 5 Jahren geschehen. — Caspar von Grim und er haben zur Lignitz 9 große Kannen gestolen und dieselben hie und wieder verkauft. — Bekannte, daß er zum Leschnei Dimbtern einbrechen, ihn berauben helfen und seine Wirtin gemartert.

Die beiden Missethäter wurden sodann für des Todes schuldig erklärt und am 22. April 1593 hingerichtet. Das Protokoll schließt mit den Worten: „Nachdem Adam Münster und Hans Wisegoil, so miteinander gefenglich einkommen, auf alle obbeschriebenen Artikel in der Tortur und folgends bis ans Ende bestendiglich beruhet, als seint sie nach Verordnung der Rechte mit dem Rade ihrem Verdienste nach hingerichtet worden.“ Actum . . etc.

5. Ueber eine Urkunde Karls IV.

Von Konrad Wutke.

Im Breslauer Staatsarchiv F. Oels Deposit. E. A. Nr. 2 befindet sich eine Urkunde Karls IV., die bisher nur in einem kurzem Regest in der Glatzer Vierteljahrsschrift Bd. VIII. (1888/1889) 89. erwähnt wird, folgenden Inhalts:

Nos Karulus domini regis Bohemie primogenitus, marchio, notum facimus universis, quod fidelis nostri dilecti Nicolai de Glaubicz grata [servicia] exhibita nobis servicia advertantes, sibi, fratribus et heredibus suis duos schultetus in villis Ebirhardisdorf et in superiori Langenaw, quos in eisdem[1]) habuimus cum iudiciis, tabernis ac omnibus suis iuris utilitatibus, fructibus ac pertinentiis universis conferimus liberaliter et donamus habendos, tenendos, utifruendos et perpetuo possidendos, sic ut ipsi nobis ac successoribus nostris de predictis scultetis servire peramplius ac uberius teneantur. Harum nostrarum testimonium litterarum

[1]) In der Vorlage steht eiusdem!

datum Wrat. die dominico infra octavam corporis Christi anno domini M."CCC" quadragesimo sexto [1]).

Löst man das Datum auf, so erhält man als Ausstellungstag den 18. Juni. Nun weilte um jene Zeit Markgraf Karl behufs seiner Wahl zum deutschen Könige am Rhein. Allerdings ist bei Böhmer-Huber, Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV., in dem Itinerar S. 22 zwischen Mai 28 und Juli 11 eine Lücke, die groß genug ist, daß innerhalb derselben Karl wohl am 18. Juni in Breslau urkunden und am 11. Juli zu seiner Königswahl in Rense am Rhein sein konnte. Allein sonst verlautbart nichts von einem Aufenhalte Karl während dieser Zeit in Schlesien, und am Rheine hatte er doch vollauf mit dem Zustandekommen seiner Wahl zum Könige zu thun, so daß der Schluß berechtigt sein dürfte, so lange keine andere Urkunde vorliegt, aus welcher hervorgeht, daß Karl thatsächlich mitten aus seinen Wahlgeschäften vom Rheine fort nach Schlesien geeilt ist, so lange ist jene Urkunde in der vorliegenden Form unglaubwürdig. An ihrer Echtheit zu zweifeln liegt gar kein Grund vor, also muß der Fehler in der Datirung stecken. Die Urkunde selbst ist sehr flüchtig geschrieben, und durch verschiedene Fehler, wie oben bemerkt, entstellt; mithin ist es also nicht so ganz absonderlich, daß der Schreiber sich auch in der Datirung eines groben, fast unverständlichen Versehens schuldig gemacht hat. Sieht man sich nämlich bei Böhmer-Huber in dem Verzeichnisse der Aufenthaltsorte Karl IV. um, wann Karl als Markgraf in Breslau gewesen ist, so finden wir, da nur die Jahre 1335 bis 1346 in Betracht kommen können, daß er Juni und Juli 1342 hindurch in Breslau geweilt hat.

Reduziren wir das Monatsdatum auf dieses Jahr, so erhalten wir den 2. Juni, an welchem Tage in der That Karl zu Breslau noch eine andere Urkunde ausgestellt hat. Es ist daher im höchsten Grade wahrscheinlich, daß der Schreiber obiger Urkunde versehentlich sexto statt secundo geschrieben und daß mithin jene Urkunden nicht vom 18. Juni 1346, wie bisher angenommen worden ist, sondern vom 2. Juni 1342 datirt.

---

[1]) Am Pergamentstreifen hängt das gut erhaltene bekannte kleine Siegel Markgraf Karls.

XV.

Bemerkungen, Ergänzungen und Berichtigungen zu neueren Schriften auf dem Gebiete der schles. Geschichte.

Grotefend, Stammtafeln der schlesischen Fürsten.

2. Aufl. (1889) Tafel III., Nr. 2.

Der Todestag der Herzogin Agnes, Gemahlin des Herzogs Konrad II. von Oels wird nach der Sandstiftchronik (SS. rer. Sil. II., 201) als auf den 15. August 1371 fallend angegeben, während in den Anmerkungen S. 42 weiter vermerkt wird, daß nach der Or. Urk. 461 des Vinzenzstiftes (auch Nr. 462 könnte noch herangezogen werden) das Leichenbegängniß — richtiger die Todesfeier — der Herzogin am 27. April 1371 stattgefunden habe. Diesen Widerspruch, der doch darin liegt, daß die Exequien 3½ Monate vor dem eigentlichen Todestag begangen sein sollen, hat Grotefend später auch herausgefühlt, indem er Tafel VII. Nr. 10 verzeichnet „Agnes † Aug. 15, spätestens 1370," ohne indessen in der betr. Anmerkung die Verschiedenheit seiner beiden Angaben näher zu begründen. Aber auch diese Datirung ist irrig. In der von Grotefend citirten Sandstiftchronik steht auf derselben Seite eine Urk. angeführt, nach welcher Herzog Konrad von Oels am Dorotheen-Tage (6. Februar)., dieses selben Jahres 1371 mit Einwilligung seiner Ehewirthin Frau Agnes dem Sandstift 10 Mk. auf Schmollen giebt (der Wortlaut dieser Urk. i. Bresl. Staatsarch. D. 18. 726). Mithin lebte noch am 6. Februar 1371 Herzogin Agnes, am 27. April werden bereits ihre Exequien begangen, also liegt der Todestag der Herzogin Agnes zwischen 6. Februar und 27. April 1371 und die Angabe der Sandstiftchronik falsch.

Konrad Wutke.

Grünhagen und Markgraf, Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens.

I. 125, Anm. 2: Rybiak-Ryboiadel, nördlich von Tirschtiegel am Ausflusse der Obra aus dem Großen See.

I. 177, A. 3: Trzibschin-Schrien, nordöstlich von Quaritz.

I. 254, A.: Ledersdorf oder Leidersdorf = Klein-Gläsersdorf; westlich von Primkenau (?).

I. 343, Z. 2 von unten: Statt „arrestastis" lies „arrestavimus." — Boleslawice war nämlich seit dem Vertrage von Wysehrad 19. November 1335 polnisch (Caro: Geschichte Polens II. 189) und kam erst 1370 mit Wielun an Wladyslaw von Oppeln (Caro II. 372); auch giebt die erste Person einen besseren Sinn des Satzes.

II. 303, A. 3: Statt „Groß-Strehlitz" lies „Klein-Strehlitz." — Dies ergiebt sich aus der Theilung des Falkenberger Gebietes 1383 (Cod. dipl. Sil. VI. p. 202).

II. 318, Z. 8 von unten: Strelicz = Klein-Strehlitz, wegen des Zusatzes: que illustris principis ducis Ladisslai patrui nostri sunt; Wladyslaw hatte zu seinen Stammgebieten Oppeln, Rosenberg und Landsberg (L. II. 308) 1383 noch Ober-Glogau mit Klein-Strehlitz erhalten (Cod. dipl. Sil. VI. 202), dagegen gehörte Groß-Strehlitz seinen Neffen Johannes Kropidlo, Bolko IV. und Bernhard (Cod. dipl. Sil. VI. Nr. 72, 75, 87).

II. 312, Nr. 19, Z. 3: Statt „Teschen" lies „Troppau!" Nach Cod. dipl. Sil. VI. Nr. 64 und p. 201 (oder ist es dort falsch?)

II. 312, Nr. 21, Z. 1: Statt „Gemahlin" lies Witwe," und in der nächsten Zeile hinter „ihres Gemahls" füge „Bolko III. von Münsterberg" ein! (Grotefend: Stammtafeln der Schlesischen Piasten III. 17, V. 31, VI. 6).

II. 313, Anm. 5: Holmstein = Olsztyn südöstlich von Czestochowa (Caro II. 372).

II. 330, Nr. 33 Ueberschrift: Statt „Bolko von Falkenberg" lies „Bernhard von Falkenberg!" Siehe den Text!

II. 397, Anm. 1 streichen! — Jan von Bernstein ist ganz richtig, siehe II. 185, Nr. 27 und II. 186, Nr. 29! (?)

II. 399, Z. 9: Statt „Bischofsheim" lies „Bernstein!"
II. 486, A. 2, Z. 3: } Statt „Ss. rer. Siles." lies „Cod.
II. 491, A. 1, Z. 8: } dipl. Siles!"
II. 489, letzte Zeile: Hosil-Kosel?

Dr. Wendt in Liegnitz.

Lippert, Julius. Socialgeschichte Böhmens in vorhussitischer Zeit. I. Band: Die slavische Zeit und ihre gesellschaftlichen Schöpfungen. Mit einer Karte. Prag, Wien und Leipzig 1896.

Sozialgeschichtliche Untersuchungen allgemeinerer Art führten den Verfasser dazu, die Ergebnisse derselben an dem Prüfstein der böhmischen Geschichte zu versuchen. Die für die ältere Zeit in fast erschöpfender Vollständigkeit zugänglich gemachten urkundlichen Quellen sowie die durch die natürliche Begrenzung Böhmens geschaffene geographische Einheit desselben begünstigten das Unternehmen, von dem der II. Band bereits angekündigt ist. Der vorliegende Band, 486 Seiten umfassend, behandelt die in Böhmen sich entwickelnde slavische Gesellschaftsordnung, während die unter Einwirkung des christlichen Kirchenthums und der deutschen Zuwanderung hervorgerufenen Verhältnisse im zweiten behandelt werden sollen. Wir hoffen, daß derselbe sich ebenbürtig dem ersten Bande anreihen wird, der von gründlicher Quellenbeherrschung des Verfassers zeigt, sich leicht liest und durch eine ruhige Sprache auch da, wo der Verfasser sich mit den durchweg abweichenden Ergebnissen anderer Forscher wie Tomek, Emler, Palacký u. a. auseinander setzt[1]), angenehm berührt.

Der erste Band gliedert sich in zwei Theile. In dem ersten werden die äußere Organisation und ihre Fortschritte behandelt. Nach eingehender Darlegung der Besiedelungsverhältnisse, der angesessenen Stämme und ihrer Gaue wendet sich der Verfasser den Handelswegen und den Marktzöllen zu, um dann nach Prüfung der böhmischen Stammsagen die Fürstenthumsbildungen, die Einheit und den „böhmischen" Staat quellenmäßig zu schildern. Die innere Organi-

[1]) Vgl. z. B. das S. 122 über den Herzog Čech und das Gedicht Libušin soud sowie das S. 175 über das Herzogthum Slavniks Gesagte. Andere derartige Stellen s. S. 27. 63, 119, 154, 185 und 216.

sation bildet den zweiten Theil. Ausgehend von der ältesten Familienform der Slaven in Böhmen — der Hauskommunion mit männlicher Vorstandschaft — bespricht der Verfasser die Herrschaftsbildung, das Fürstenland, die Hofbeamten, den Adel und dessen Unterthanen, die Freisassen und ihre Belastung. Der Gerichtsverfassung und ihrer Entwickelung sowie der Kriegsverfassung und der Kriegsführung sind die letzten Abschnitte gewidmet.

Ein reichhaltiges Gebiet, aus dem wir, soweit es unsere heimische Geschichte betrifft, folgendes unter Vorbehalt einer eingehenderen Besprechung des Schlesien in weiterem Maße berührenden zweiten Bandes entnehmen wollen.

Uns interessirt der Nordrand Böhmens, der mit einem guten Theile an Schlesien angrenzt. Hier nun trennt ein mächtiger Markwald die slavische Standbesiedlung von den Schlesiern bezw. Polen. Diese genau festzulegen, ist auf Grund des scharf ausgeprägten und mit zäher Konsequenz festgehaltenen Systems der fränkisch-meißnischen und fränkisch-schlesischen Kolonisation, die durch die Anlage der Hofstätten, die „entweder gar keinen oder einen im langen schmalen Zuge den Kopfenden der Hufen oder Hufentheile entlang zusammenhängenden Dorfriet bilden", leicht von dem Rund- oder Haufendorf der Slaven zu unterscheiden ist, ohne Mühe möglich. Während im NW. die slavische Bevölkerung infolge der geringen Entwickelung der Vorberge des Erzgebirges nach der böhmischen Seite zu angelockt durch den fruchtbaren Boden bis dicht ans Gebirge vorgerückt ist, dehnt sich auf der Nordostseite der Grenzwald vom Fuße des Jeschken, von den weglosen Gegenden des Iser- und Riesengebirges bis zu dem in der Nähe von Jaroměř gelegenen kleinen Dorfe Lužan in einer Breite von 10 Meilen aus. Diese Gegend blieb der Kolonisation der Deutschen aus „grüner" oder „wilder" Wurzel vorbehalten. Die Hochflächen von Rumburg, Zittau und Friedland nannte der Tscheche in bezeichnender Weise Zahošt d. i. Hinterland. Ferner beweist die Thatsache, daß diese Gegenden, auch nachdem nähere Beziehungen zwischen Böhmen und ihnen bereits eingetreten waren, zum Sprengel des Prager Bisthums nicht mitgerechnet wurden, ihre Lage außerhalb der Grenzen des eigentlichen Böhmens. Dieser mächtige Grenzwald dehnte sich über die slavische

Kolonie an der Neisse Kladsko vor der Zuwanderung der Deutschen aus bis zum Reichensteiner Gebirge und dem Südtheile des Eulengebirges. Zu den jüngeren Gauen, die sich infolge der Expansionskraft der Urstämme in den Stammsitzen in jüngerer Zeit bis ins 10. und 11. Jahrhundert hinein den bereits vorhandenen Straßenzügen durch den Wald folgend den zum Schutz derselben angelegten Warten, die zahlreich vorkommenden Namen wie Stráž (Warte), Strážiště (Wachtstätte) und Střiteže (Wachen) deuten solche an, angliederten, gehört auch Glatz, nur daß es, „wie es sich in seiner Isolirung an keinen der älteren Stammgaue anschließt, so auch seinem Namen nach[1]) auf eine zielbewußte Unternehmung und „Anlage" hinzudeuten scheint, die das Voraufgehen einer größeren Staatsorganisation im Lande selbst voraussetzt."

Wie das Glatzer Land nicht nur die Mark zwischen den Tschechen und den Polen bildete, so führte auch die Straße von einem Volke zum andern durch dasselbe. Zwei Straßen sind es, die von Böhmen nordwärts gehen. Die eine von Breslau nach Grätz führende Straße berührte auch Landeshut, dessen Name und Lage an den Markrand erinnert. An der Stelle, wo diese Straße die Aupa überschritt (der hier befindliche Grenzposten empfing zunächst den slavischen Flurnamen Upa, woraus dann Trautenau später entstand), erfolgte in späterer Zeit nach dem Eindringen der deutschen Kolonisation die Niederlassung eines Hospitalitätsordens, wodurch die Veranlassung einer nachherigen Stadtanlage gegeben ward. Interessant ist es nun, daß ähnliche Anlagen der specifisch böhmischen Hospitaliter der Kreuzherrn mit dem rothen Stern in ebensolchen Posten stattfanden, dazu gehörte u. a. Glatz. Auch in Prag erfolgte eine solche Niederlassung in Verbindung mit der Kolonie der deutschen Handelsleute daselbst. Die wichtigste Handelsstraße des Ostens sowohl nach Breslau als nach Krakau zweigte oberhalb Jaroměř von der ebengenannten ab und ging über Glatz und den Warthapaß weiter nach Polen. Diese benutzte auch Bischof Otto von Bamberg, als er im Jahre 1124 zur Bekehrung der Preußen über Nimptsch nach Gnesen ging. Um Glatz herum be-

[1]) Die Namenserklärung S. 44 Anm. 1.

gegnen wir die wohl den Choden angehörenden Grenzwächter, die dem Verschenken und der Verpfändung unterworfen dort Deputatland angewiesen erhalten hatten. Sie mußten jährlich acht Personen zur Bewachung des Glatzer Schlosses stellen; der Burggraf, unter dessen Gerichtsbarkeit sie standen, hatte ihnen einen großen Krug Bier zu liefern, aus dem Burgvorrathe erhielten sie jährlich zwei Stücke grauen Tuches. Eine Instruktion derselben ist bei Emler Regesta Bohemiae Bd. III. 716 abgedruckt.

Ein ausführliches Sach- und Namen-Register ist beigegeben. Die mit Wel beginnenden Eintragungen in demselben sind versehentlich hinter Wen gebracht worden. Unter A findet sich die Eintragung: Auflösung der Hauskommunion (s. diese) 300. Unter Hauskommunions-Auflösung steht S. 199 f. Durch solche Eintragungen wird die Benutzung des Registers nicht erleichtert. Aufgefallen ist, daß die sauber entworfene Karte hinsichtlich der Namensformen von den im Texte mitgetheilten zuweilen abweicht. So lesen wir z. B. auf derselben Zajošt und Grutow, während der Text Zahošt und Hrutow hat. Die „stille“ und die „wilde“ Adler hätten auf der Karte als solche ebenfalls unterschieden werden müssen. Wachter.

Markgraf und Schulte. Liber fundationis episc. Vratisl. Cod. dipl. Siles. XIV.

Zum Registrum B. 17 S. 43: Das hier erhobene Bedenken, daß Othoc mit dem in den Brieger Regesten Nr. 8 genannten Othoc, d. i. Ottag wohl kaum zu identificiren ist, weil im Kopialbuche des Brieger Hedwigsstiftes dasselbe Regest die villa Ottag mit dem Zusatze in districtu Bytschinensi (Pitschen!) namhaft macht. — Bd. 10. S. 137. Zeitschr. für Schles. Gesch. u. Alterth. — erledigt sich, wenn man zugiebt, daß Bytschinensi ein bloßer Schreibfehler für Rytschinensi d. i. der Kastellaneibezirk Ritschen (Rezen) ist, eine Annahme, die sich um so mehr rechtfertigt, als in der betreffenden Urkunde selbst, aus welcher das Regest entnommen ist, auch der Graf Mroczko, Kastellan von Rezen, als Zeuge auftritt.

Zu B. 21. S. 44: Cathowitz d. i. Katowitz, der Polnische Name für Kätzendorf, Ketzendorf, auch Ketzerndorf (wohl erst seit dem Reformationszeitalter!), welches 1712 durch Kaiser Karl VI. Marktrecht erhielt und in Carlsmarkt umgetauft worden ist. Die Herren v. Pleß, welchen Köln und Katzerndorf im Brieger Kreise im 15. und 16. Jahrhundert gehörte, nannten sich Herren „z. Kolna i. Katowitz“ Polnisch für „von Köln und Ketzerndorf.“ Zwar erhebt sich gegen die Identificirung von Katowitz mit Ketzerndorf das Bedenken, daß dieser Ort viel zu weit ab von den übrigen vorher genannten Orten entfernt und diese alle im Breslauer und Ohlauer Bezirk belegen, während Katowitz allein in den Brieger Bezirk hineinfällt. Darauf läßt sich aber erwiedern: Aus den Ueberschriften der einzelnen Register, des Register A. Registrum terre Nissensis. S. 4.

„ B. Incipit Registr. terre Wratislawiensis. S. 41.

„ C. Istud est registr. procuracie Ujasdensis. S. 91.

„ D. Istud est procuracia sive registrum Legnicense. S. 115

u. s. w. geht schon hervor, daß das Regist. terre Wratislaviensis mit dieser Bezeichnung nicht etwa bloß den Bezirk des ehemaligen Fürstenthums Breslau, sondern fast ganz Mittelschlesien im Gegensatz zu den Bisthumsbezirken Neisse, Ujest, Liegnitz, Glogau und Grottkau umfaßt, so daß in die Breslauer terra auch das Brieger Land hineinfällt, wie es denn auch faktisch in das Breslauer Register S. 80—82 mit seinen übrigen Ortschaften außer Katowitz aufgenommen worden ist. Daß Katowitz aber hier ausgeschlossen ist und im ersten Abschnitt dieses registrum B. S. 41—48 Aufnahme gefunden hat, liegt jedenfalls daran, weil die S. 80—82 aufgeführten Ortschaften des Brieger Landes sämmtlich fertones nomine decime, die Bischofsvierdunge, entrichten, während nur Katowitz allein die decima in campis d. i. den Naturalzehnt abgiebt und deshalb in den ersten Abschnitt S. 41 fol. hineingehört, der die Ueberschrift trägt — — reditus episcopales — — — et primo decimae in campis.

Zu C. 97. S. 97. Renoltowitz ist ein jedenfalls inzwischen eingegangenes Dorf, welches nach der Reihenfolge, in welcher unter der Ueberschrift „villae circa Glywitz solventes fertones“ den Ortschaften aufgeführt sind, im Gleiwitzer Kreise zwischen Kunrow und

Gieraltowitz zu suchen sein möchte. Renoltowitz und Rynoltowitz sind zweifellos identisch und beide auf Reinoldi villa zurückzuführen. Wenn auch Rynoltowitz, wie Herr Prof. Markgraf zu C. 97 in der Anmerkung anführt, bereits aus dem Cod. dipl. Sil. II. 76 aus der Urkunde des Herzog Hanus von Gleiwitz vom 13. Juli 1501 bekannt war, in welcher der Herzog den Verkauf der Scholtysei Schönwald, Kr. Gleiwitz, an das Kloster Rauden bestätigt, und in der Ritter Zacharias Cybulka von Rynoltowitz als Zeuge auftritt, so wußte man doch vor dem Erscheinen des lib. fund. episc. Wratisl. nicht, daß dieses Rynoltowitz oder Renoltowitz im Gleiwitzer Kreise gelegen und hatte sich durch die Angabe Knie's irreführen lassen, der Rynoltowitz als den alten Namen von Rydultau im Kreise Rybnick, Herzogthum Ratibor, ausgab. Daß diese Angabe unrichtig, ist schon deshalb anzunehmen, weil es doch den Verhältnissen mehr entspricht, wenn der Gleiwitzer Herzog hier als Urkundszeugen einen mit den lokalen Verhältnissen bekannten Ritter seines Gleiwitzer Herzogthums zuzog, als wie einen aus dem entfernten Rydultau im Ratiborer Herzogthum. In der That aber ist auch Rydultau urkundlich niemals Rynoltowitz genannt worden. Schon früher, 1305, hieß es nach dem lib. fund. C. 306 Rudolfi villa, dementsprechend 1355 (nach Idzikowski, Gesch. v. Rybnik S. 51) Rudolfsdorf, Polnisch Rudeltowo, Rydultow und Rydultowice (nach Skwara und Wollzyk Chronik von Pschow und Rydultau 1861) und jetzt noch Rydultow. Jedenfalls konnten Rynoltowice und Rydoltowice sehr leicht verwechselt werden, und da Knie den Ort Renoltowice des lib. fund. epis. Wratisl. noch nicht kannte, wird Beides diesen Irrthum gefördert haben. In der Rechnung über den Peterspfennig des Archidiakonats Oppeln von 1447, ist wie Herr Prof. Markgraf sehr richtig vermuthet, der Name Renoltowitz, also Reinoldsdorf, noch wieder zu erkennen in dem Orte Reynsdorf der sedes Glyvicensis, und ebenso möchte das im päpstlichen Dezemregister des Nuntius Galhardus de Carceribus von 1335 im Gleiwitzer Archipresbyterat aufgeführte Kirchdorf Rincolowitz eine bloße Verstümmelung für Rynoltowice sein, da ein Ort Rincolowitz durchaus unbekannt ist.

Zu C. 154. S. 100. Für Apud Chalmurum ist offenbar zu lesen

apud Chwalimirum vom Poln. Personen-Namen Chwalimir d. i. Friedlob, jetzt Falmirzwitz, Kr. Oppeln. Knie führt von 1532 noch die Schreibart Chwalmirowitz an.

Zu C. 302, S. 109. Boze-góra, Gottesberg, so heißt noch jetzt der Berg, der die Dominialfeldmark von Nieder-Mschanna, Kr. Rybnik, von derjenigen von Jastrzemb scheidet. Das Dominium Nieder-Mschanna wird heute noch von der polnischen Bevölkerung Boze-góra genannt.

Zu C. 303. S. 109. Styrnadel ist ein heut noch in Jastrzemb vorkommender Personen-Name, von dem auch Sternalitz, Kr. Rosenberg, seinen Namen herleitet, (Knie unter Sternalitz). Unter Apud Styrnadlonem ist hiernach wohl das Freigut eines Styrnadel in der Jastrzember Feldmark, das 1305 vorhanden war, zu verstehen. Der Name Styrnadel findet sich auch in der deutschen Form Sternadel und Sternagel noch jetzt.

Zu C. 353. S. 111. Dambonczal, richtiger wohl Dambouczal, Dambovczal d. i. Dambow-dzial, Antheil des Dorfes Dembowa, jetzt Dubovce, deutsch Baumgarten, westlich von Skotschau, nordöstlich von Teschen.

Zu D. 162. S. 129. Beimuti villa nach des Herrn Professor Wesemann zu Löwenberg freundlicher Mittheilung Schreibfehler für Benuti villa d. i. Benottendorf in der Gegend von Gorisseifen, jetzt eingegangenes Dorf im Kreise Löwenberg.

Zu E. 23. S. 144. Auch in Schlesien giebt es ein Uczechowitz, deutsch Auchwitz im Kreise Leobschütz, vom Poln. ucziecha, Vergnügen, Lust oder wohl richtiger von einem Personen-Namen Uczech, entsprechend unserm deutschen Pers.-Namen Lustig, dessen Träger den Ort gegründet haben mag. Vielleicht führt dies die Ortskundigen des Crossener und Landsberger Kreises auf die Entdeckung dieses alten Ortes.

Rud. Hirsch.

Palm, Die Schlesier auf dem Generallandtage von 1611.

Zeitschrift X. 315 ff.

Nach einer Mittheilung des Herrn Obersten a. D. von Zettritz und Neuhaus zu Görlitz ist S. 323 anstatt Herrmann v. Zettwitz auf

Schloß Schatzlar und Langenhelmsdorf zu lesen Herrmann v. Zettritz. Dieser Letztere hat notorisch Schloß Schatzlar (in Böhmen) besessen und liegt begraben zu Langhelwigsdorf bei Bolkenhayn, was wohl unter dem an der betreffenden Stelle genannten Langenhelmsdorf verstanden werden muß.

Volkmer und Hohaus, Bd. I. S. 65, Geschichtsquellen der Grafschaft Glatz.

Die dort abgedruckte Urkunde König Joh. v. Böhmen vom 6. Juli 1339 dd. Prag erfährt in der Glatzer Vierteljahrsschrift Bd. IX., S. 243 dahin eine Berichtigung, daß der Ausstellungsort nicht Prag, sondern Breslau gewesen ist. Am 1. Juli urkundete König Johann in Brünn (Emler, Reg. Boh. et Mor. IV., 276), am 9. Juli in Olmütz (Emler, a. a. O. 278). Am 6. Juli soll er also zu Breslau in einer Glatzer Angelegenheit geurkundet haben. Nichts ist sonst von seinem Aufenthalt in Breslau bekannt; zudem auch das Itinerar in dieser Zusammenstellung 1. Juli Brünn, 6. Juli Breslau, 9. Juli Olmütz höchst unwahrscheinlich, um nicht zu sagen unmöglich ist. Aus Emler ist aber weiter zu ersehen, daß vom 23. Juli bis 9. August König Joh. in Breslau geurkundet hat. Wie löst sich nun diese Schwierigkeit? Das Datum der Urkunde nun lautet „am negsten dienstag nach der feier s. Peter des zwelffbothen.“ Es fragt sich aber, welcher Peterstag damit gemeint ist. Die Glatzer Geschichtsquellen haben, wie es üblich ist, darunter den heutigen Peter-Paultag vom 29. Juni verstanden und dann richtig das Datum auf den 6. Juli aufgelöst. Nimmt man dagegen an, daß der Schreiber der Urkunde mit dem nicht kurzweg Peterstag sonder Feier S. Petri bezeichneten Tag Petri Kettenfeier gemeint hat, dann erhält man bei der Auflösung, den 3. August, und damit wären alle Schwierigkeiten gelöst, denn zu jener Zeit hat, wie bereits erwähnt, König Johann in Breslau geweilt. Also obige Urkunde trägt das Datum 1339 Aug. 3. Breslau.

Ebendaselbst S. 245 ist die Urk. Karls IV. dd. 1351 XVII. cal. Jan. fälschlich ins Jahr 1350 statt 1351 gesetzt, wie auch aus dem Itinerar Karls IV. hervorgeht.

Konrad Wutke.

Inhalt des dreißigsten Bandes.

Seite.

I. Der schlesische Adel vor hundert Jahren im Lichte der öffentlichen Meinung. Von C. Grünhagen 1
II. Die Feststellung der kathol. Pfarrsprengel Breslaus. Von Dr. Jungnitz 27
III. Der Ausgang der Zerbonischen Prozesse. Von C. Grünhagen 55
IV. Die Bewerbung der Brieger Herzöge um die Magdeburger Dompropstei. I. Von Konrad Wutke 99
V. Beiträge zur Litteraturgeschichte des schlesischen Humanismus. II. Von Prof. Dr. Gustav Bauch:
 1. Sigismundus Fagilucus 128
 2. Gregorius Agricola 157
VI. Das Kollegiatstift zum heiligen Bartholomäus in Ober-Glogau. Vom Geistlichen Rath Dr. Weltzel aus Tworkau 165
VII. Rechtsgeschichtliche Nachrichten aus der ehemaligen Minderstandesherrschaft Loslau. Vom Landes-Gerichts-Rath Hirsch:
 1. Das Loslauer Mannrecht 191
 2. Das Loslauer Landrecht 197
 A. Einrichtung und Beschaffenheit des Loslauer Landrechts 199
 B. Geschichte und Personal des Loslauer Landrechts 202
VIII. Die Töpferinnung in der Stadt Peiskretscham O.-S. Ein Beitrag zur Geschichte des einheimischen Handwerks. Von Dr. Chrząszcz, Pfarrer in Peiskretscham 225
IX. Held als Ankläger Hoffs und „das gepriesene Preußen." Von C. Grünhagen 238
X. Aktenstücke betr. den Minister Grafen von Hoym. Mitgetheilt von Dr. Wachter:
 1. Geheime Instruktion für den v. Hoym als Etatsminister von Schlesien. 255
 2. Gratulationsschreiben Hoyms an König Friedrich Wilhelm III. 1797 267
 3. Antwort des Königs auf Nr. 2. 1797 270
XI. Statistische Nachrichten von der Stadt Oppeln. Von 1748–1815. Von Dr. E. Wahner 273
XII. Zur Salzversorgung Schlesiens im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts. Von Konrad Wutke 285
XIII. Schlesier auf der Universität Erfurt im Mittelalter. Von Archivrath Dr. Pfotenhauer 307

	Seite.
XIV. Vermischte Mittheilungen:	
1. Nochmals Zuckmantel. Von Land-Gerichts-Rath Hirsch	318
2. Der Grabstein des Breslauer Weihbischofs Johann † 1504. Von Dr. Jungnitz	321
3. Die katholische Kirche in Domanze, Kr. Schweidnitz. Von Tippel in Schwweidnitz	324
4. Zwei Schlesier im J. 1593 vor dem Stadtgerichte in Braunau. Mitgetheilt von Laurent. Wintera	325
5. Ueber eine Urkunde Karls IV. v. J. 1342. Von K. Wutke	329
XV. Bemerkungen, Ergänzungen und Berichtigungen zu neueren Schriften auf dem Gebiete der schles. Geschichte:	
Grotefend, Stammtafeln der schlesischen Fürsten. 2. Aufl. (1883) Tafel III., Nr. 2	331
Grünhagen und Markgraf, Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens	332
Lippert. Socialgeschichte Böhmens in vorhussitischer Zeit. I. Band	333
Markgraf und Schulte. Liber fundationis episc. Vratisl. Cod. dipl. Siles. XIV	336
Palm, Die Schlesier auf dem Generallandtage von 1611. Zeitschrift X. 315 ff.	339
Volkmer und Hohaus, Bd. I. S. 65, Geschichtsquellen der Grafschaft Glatz	340

Verbesserungen.

S. 64 Z. 10 v. u. lies: dasselbe nicht.
S. 65 Z. 1 lies: beschritten statt geschritten.
S. 75 Z. 17 lies: wenigstens statt nur.
Z. 18 lies: daß statt das.



